image
not
available

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 7 1921

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

Sechster Jahrgang

nebſt dazu gehörigen Regiſtern.

Berlin, 1844.
Verlag von Carl Heymann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Januar 1844. № 1.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Buckow bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 31. Oktober v. J.;

die Kammergerichts-Referendarien Arents und Stürtz, beide bei dem Kammergericht, reſp. mit dem Dienſtalter vom 14. November und 5. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ziegler bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 5. Dezember v. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator von Auerswald, mit dem Dienſtalter vom 13. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Sernau, mit dem Dienſtalter vom 7. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schweling zu Münſter iſt am 6. Dezember v. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht Allerhöchſt ernannt worden.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren: 1) Paulini zu Lötzen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Tilſit und 2) Rothe, bei dem Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Brilon als etatsmäßiger Aſſeſſor fungirende Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ferié iſt auf ſeinen Antrag in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Iſerlohn verſetzt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Ober-Appellationsgerichts-Advokat, Notar und Bürgermeiſter Dr. Weſterding zu Greifswald iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Verſetzung des Landgerichts-Aſſeſſors, Friedensrichters Hecker zu Zülpich an das Landgericht zu Kleve iſt auf deſſen Ge-

Digitized by Google

ſuch zurückgenommen, und dagegen dem Landgerichts-Aſſeſſor von Goecking k zu Kleve vom 1. Januar d. J. ab eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Landgericht verliehen worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Vollmar iſt an das Landgericht zu Trier verſetzt.

Der Notar Robbers zu Calcar iſt geſtorben.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 30. Dezember v. J. ausgegebene 35. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2401. das Allerhöchſte Patent über die Wiederbelebung der Geſellſchaft des Schwanenordens vom 24. deſſ. Mts.

Das am 2. Januar d. J. ausgegebene 1. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2402. die Miniſterial-Erklärung über die zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Fürſtlich-Schwarzburg-Sondershauſenſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenſeitigen Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe vom $\frac{18.\ \text{November}}{5.\ \text{Dezember}}$ v. J.;

Num. 2403. die Verordnung wegen Feſtſetzung des Jahres 1797 als Normal-Jahr zum Schutze gegen fiskaliſche Anſprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderſeitigem Gebiete, ſo wie in dem zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neuoſtpreußiſchen Landestheile, vom 24. November v. J.;

Num. 2404. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. deſſelben Monats, durch welche den Kreis-Secretairen der Dienſtrang der Regierungs-Subalternen I. Klaſſe beigelegt wird;

Num. 2405. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8. v. M. und J., betreffend den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waarenbeſtellungen und des Waareneinkaufs umherreiſenden Perſonen; und

Num. 2406. die Verordnung, die Beſtrafung des Spielens an der Spielbank zu Cöthen betreffend, vom 22. v. M. und J.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 27. Dezember 1843, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

Nachdem das, von dem ordentlichen Profeſſor der Rechte Dr. Jacobſon zu Königsberg i. Pr. herausgegebene Werk:

„die Geſchichte der Quellen des Kirchenrechts der Rhein-Provinzen und Weſtphalen"

nunmehr beendigt iſt, wird den kollegialiſch formirten Untergerichten der Rheinprovinz und der Provinz Weſtphalen die Anſchaffung deſſelben, unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 11. April 1840 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1840 S. 132) hierdurch wiederholt empfohlen.

Berlin, den 27. Dezember 1843.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die kollegialiſch formirten Untergerichte der Rheinprovinz und der Provinz Weſtphalen. I. 5834. Juſtiz-Miniſt. 9 Vol. 12.

Digitized by Google

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 27. Dezember 1843, — betreffend die Anlegung der Akten in Mandats-, Bagatell- und Injurien-Prozeßſachen.

(Geſchäfts-Reglement vom 3. Auguſt 1841 §. 15.)

Nach §. 15 des Geſchäfts-Reglements für die Subaltern-Büreaus der Königlichen Gerichte vom 3. Auguſt 1841 iſt dem Ermeſſen der Gerichts-Dirigenten überlaſſen worden, für Mandats- und Bagatell-Prozeßſachen keine beſondere Akten anzulegen, die darin vorkommenden Schriftſtücke und Verhandlungen vielmehr in ein für ſich foliirtes Heft, ohne Aktendeckel mit farbigem Rücken, zu bringen, auf deſſen Vorderſeite die Journal-Nummern und die Bezeichnung der Sachen zu ſchreiben ſind; — nach Erledigung der ganzen Angelegenheit aber dieſe Hefte in Kollektan-Akten zuſammen zu heften, wodurch eine Verminderung der ſächlichen Ausgaben durch Erſparniß der Aktendeckel herbeigeführt werden kann.

Dies iſt auch beſonders bei den Mandats-Klagen, gegen welche keine Einwendungen angebracht werden, als zweckmäßig anerkannt worden.

Außerdem iſt in mehreren Obergerichtsbezirken, wo man zwar die Anlegung beſonderer Akten für Bagatell- und Injurien-Prozeßſachen, ſo wie für Mandats-Klagen, gegen welche Einwendungen angebracht werden, für zweckmäßiger erachtet hat, die Einrichtung getroffen worden, daß die in dieſen Sachen anzulegenden beſonderen Akten nicht mit förmlichen Aktendeckeln von ſtärkerem Papier, ſondern nur entweder

a. mit einem gewöhnlichen Papier-Umſchlage verſehen werden, auf deſſen Vorderſeite blos die Familien-Namen der Parteien zu ſchreiben und unten der Buchſtabe, die Nummer und der Jahrgang des Repertoriums zu verzeichnen ſind, oder daß

b. bei dem nach §. 15 des Reglements empfohlenen Verfahren der zu dem Akten-Rücken zu verwendende halbe Bogen halbſtarken Papiers, ſo weit derſelbe die Vorderſeite des Akten-Rückens bildet, zugleich als gedrucktes Formular zur Aufnahme der Bezeichnung der Sache, der Journal-Nr. und der ſonſt auf den Aktendeckeln zu machenden Notizen dient, wie das umſtehende Formular näher nachweiſt.

Auf dieſe Einrichtungen, welche Arbeit und Koſten erſparen, und deshalb empfehlungswerth ſind, werden die ſämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden hierdurch aufmerkſam gemacht, um ſolche ebenfalls zur Ausführung zu bringen. Berlin, den 27. Dezember 1843.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat. I. 5679. Juſtiz-Fonds 71.

Digitized by Google

Aktenrücken,

welche zugleich zum Aktendeckel dienen.

Kostenrechnung den fol.

Registr.-Abth. V.

Journal-Nummern.

1843.

U. B. Num.

Adhibenda.

Asservaten-Liste Num.

Num. Vol.

Mandats-
Bagatell-Prozess- } Sache.
Injurien-

wider

pro 184

Neue Liste Litt. Num.
Current. Repert. Num.
Repon. Repert. Num.
Deputirter, Herr
Decernent, Herr
zu kassiren im Jahre 184

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Januar 1844. № 2.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Geheime Ober-Juſtiz-Rath Dr. Braun iſt auf ſein Anſuchen vom 1. Januar d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Sethe zu Hamm iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines Dienſt-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

2. Aſſeſſoren:

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Eduard Schneider iſt auf ſeinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Glogau,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Saro zu Marienwerder an das Oberlandesgericht zu Inſterburg
verſetzt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator de Cuvry iſt zum Referendarius bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 3. Oktober v. J. ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren: 1) Senger zu Löbau, bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt in Weſtpreußen, und 2. Schmitz zu Nieheim, bei dem Land- und Stadtgericht zu Werne.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Ryez zu Neuenburg iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Thorn verſetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Kauffer zu Ober-Glogau iſt ſeines Amtes entſetzt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kramer zu Attendorn iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Medebach und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Arnsberg ernannt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius John zu Kelbra iſt auf ſein Anſuchen die Entlaſſung aus dem Königlichen Juſtizdienſt ertheilt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius John zu Neiße iſt geſtorben.

Digitized by Google

E. In der Rhein-Provinz.

Der Ober-Prokurator von Olfers zu Koblenz iſt am 18. Dezember v. J. zum Landgerichts-Präſidenten daſelbſt Allerhöchſt ernannt,

und der Ober-Prokurator Leue zu Saarbrücken als Ober-Prokurator an das Landgericht zu Koblenz verſetzt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Schlechter zu Düſſeldorff iſt mit dem Dienſtalter vom 5. Juli v. J. zum Landgerichts-Aſſeſſor daſelbſt ernannt worden.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 6. Januar d. J. ausgegebene 2. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2407. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der §§. 29 und 54 des Edikts vom 14. September 1811 wegen der Verſchuldungs-Beſchränkung der Bauergüter, vom 29. Dezember v. J.

Num. 2408. die Miniſterial-Bekanntmachung über die erfolgte Beſtätigung des Statuts der für den Bau einer Chauſſee von Quedlinburg nach Halberſtadt zuſammengetretenen Aktien-Geſellſchaft von demſelben Tage.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 3.

Verfügung vom 15. Dezember 1843, — betreffend die Anfertigung eines vollſtändigen Akten-Rotulus in allen zur Entſcheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangenden Nichtigkeits-Beſchwerde-Sachen.

(Inſtruktion vom 7. April 1839 Num. 34 — Geſetz-Sammlung für 1839 S. 133; Geſchäfts-Reglement vom 3. Auguſt 1841 §. 15. Beilage zum 40. Stück des Juſtiz-Miniſterial-Blatts für 1841.)

Auf die Anfrage vom 17. Oktober d. J. wird dem Königlichen Oberlandesgericht anliegend Abſchrift des darüber erforderten Berichts des Geheimen Ober-Tribunals vom 4. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß es hiernach bei der Anfertigung eines vollſtändigen Akten-Rotulus in allen zur Entſcheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangenden Nichtigkeits-Beſchwerdeſachen ſein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 15. Dezember 1843.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5607. R. 14. Vol. 8.

Beilage.

Wenn das Königliche Oberlandesgericht zu N. angewieſen worden iſt, die an das Geheime Ober-Tribunal einzuſendenden Spruchakten mit einem Rotulus oder Inhaltsverzeichniſſe der einzelnen Aktenſtücke verſehen zu laſſen; ſo gründet ſich ſolches auf die ausdrücklichen Vorſchriften der Num. 34 der Inſtruktion vom 7. April 1839 zur Ausführung der Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde vom 14. Dezember 1833.

Digitized by Google

Das Königliche Oberlandesgericht zu N. vermeint zufolge des uns von Euerer Exzellenz mittelſt Marginal-Verfügung vom 27. Oktober d. J. zur gutachtlichen Aeußerung zugefertigten Berichts vom 17. Oktober d. J., daß die letztgedachte Vorſchrift durch die Beſtimmung in dem von Euerer Exzellenz ausgegangenen Geſchäfts-Reglement für die Subalternen der Königlichen Gerichte vom 3. Auguſt 1841 — (Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1841 — Beilage zum 40. Stück §. 15 am Schluß) — abgeändert worden ſei und daher nicht mehr zur Anwendung kommen könne. Hier iſt beſtimmt, daß in General- und Hypotheken-Akten die vorzuheftenden Rotulus fortzuführen ſeien, bei andern Akten dagegen, wenn ſie verſendet werden, nur auf der Rückſeite des Aktendeckels die Blätterzahl mit Datum und Unterſchrift des Büreau-Vorſtehers zu beſcheinigen ſei. In der Note unter Num. 80 wird dazu bemerkt, daß die Anlegung und Fortführung eines Akten-Rotulus eine ſehr zeitraubende, nur bei General- und Hypotheken-Akten für nothwendig zu erachtende Arbeit und in den übrigen Akten ein Erſatz dafür in dem Journal-Nummer-Rotulus (§. 10 des Reglements) und dem Vermerk der Blätterzahl zu finden ſei. Hinzugefügt wird noch: die gewöhnliche Oberflächlichkeit oder gänzliche Vernachläſſigung des Rotulus liefere den beſten Beweis ſeiner Entbehrlichkeit in den meiſten Akten.

Es erſcheint uns nun nicht zweifelhaft, daß es bei dieſer für die Subalternbeamten der Obergerichte gegebenen Beſtimmung keinesweges die Abſicht geweſen, die vorhin allegirten Prozeß-Vorſchriften aufzuheben oder abzuändern, welches nur im legislativen Wege hätte geſchehen können. Die Beifügung eines Rotulus oder Aktenverzeichniſſes, worin der Inhalt eines jeden Aktenſtücks kurz vermerkt wird, dient übrigens zur Erleichterung des Geſchäfts der Referenten und des Vorſitzenden des Spruch-Kollegiums und kann wenigſtens in Bezug auf das Geheime Ober-Tribunal nicht als entbehrlich, oder durch das vorgeſchriebene Nummernverzeichniß, worin weder der Inhalt, noch das Folium des Aktenſtücks angegeben wird, als erſetzbar angeſehen werden.

Kein anderes Gericht hat ſich daher von der Befolgung der geſetzlichen Vorſchrift durch das vorgedachte Büreau-Reglement für entbunden erachtet, weshalb wir der gutachtlichen Meinung ſind,

daß das Oberlandesgericht zu N. unſerer Anweiſung Folge zu leiſten verpflichtet ſei.

Berlin, den 4. Dezember 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Num. 4.

Verfügung vom 22. Dezember 1843, — betreffend die Frage: ob die Aktien derjenigen Eiſenbahnen, die zum Theil das Ausland, zum Theil das Inland berühren, wie die Berlin-Hamburger und Breslau-Dresdener Bahn, unter den §. 1 des Geſetzes vom 13. Mai 1840 (Geſetz-Samml. S. 123) fallen, oder nicht?

(Geſetz vom 3. November 1838, Staatsvertrag vom 10. April 1841 und 24. Juli 1843; Geſetzſammlung für 1838 S. 505, für 1842 S. 51 und für 1843 S. 403.)

Der Juſtiz-Miniſter kann die Bedenken nicht theilen, welche nach dem Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 14. November d. J. über die Frage entſtanden ſein ſollen:

ob die Aktien derjenigen Eiſenbahnen, die zum Theil das Ausland, zum Theil das Inland berühren, wie die Berlin-Hamburger und Breslau-Dresdener Bahn, unter den §. 1 des Geſetzes vom 13. Mai 1840 fallen, oder nicht?

Entweder nämlich erhält die Geſellſchaft, welche den Bau einer ſolchen Bahn übernimmt, ein diesſeitiges Landesherrliches Privilegium zur Ausreichung von Papieren auf jeden Inhaber, und wird durch ein Allerhöchſt beſtätigtes Statut als eine zum Bau der Eiſenbahn berechtigte Geſellſchaft nach dem Geſetze vom 3. November 1838 (Geſetz-Samml. Seite 505) anerkannt. In dieſem Falle, welcher bei der Berlin-Hamburger Bahn eintreten wird, iſt es unzweifelhaft, daß die von der Geſellſchaft ausgegebenen Aktien als inländiſche Papiere zu betrachten ſind.

Oder es wird der Bau innerhalb Landes bis zu einem gewiſſen Punkte einer auswärtigen Regierung überlaſſen, ſei es, daß dieſe ſelbſt den Bau übernimmt, oder die Unternehmung einer Geſellſchaft überträgt, wie dies z. B. rückſichtlich der Wegſtrecke von Oſchersleben nach Wolfenbüttel durch den Staats-Ver-

Digitized by Google

trag vom 10. April 1841 (Geſetz-Samml. 1842 Seite 51), rückſichtlich der Wegſtrecke von Dresden nach Görlitz durch den Staats-Vertrag vom 24. Juli 1843 (Geſetz-Samml. Seite 403) geſchehen iſt. Alsdann iſt es eben ſo unzweifelhaft, daß die, auf die Eiſenbahn ſich beziehenden Papiere, ſie mögen von der auswärtigen Regierung oder durch eine von ihr privilegirte Geſellſchaft ausgegeben werden, ausländiſche Papiere ſind.

Hiernach kann der Juſtiz-Miniſter keine Zweifel in der Sache finden, will aber, wenn ſich deren in den Gerichten dennoch geltend machen ſollten, ferneren Bericht erwarten.

Berlin, den 22. Dezember 1843.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5705. S. 13. Vol. 4.

Num. 5.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Anwendung des §. 16 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 in Fällen, wo die Nichtigkeits-Beſchwerde auf Artikel 3 Num. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 gegründet worden.

a. Bericht.

Das Plenum unſeres Kollegiums hat mittelſt Beſchluſſes vom 9. Oktober d. J. einen in den Anſichten des zweiten und dritten Senats obgewalteten Widerſpruch darüber:

ob der §. 16 der Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeits-Beſchwerde vom 14. Dezember 1833 in Fällen, wo die Nichtigkeits-Beſchwerde auf Artikel 3 Num. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 gegründet worden, zur Anwendung komme,

dahin entſchieden:

daß in ſolchen Fällen eine völlig freie Beurtheilung des Nichtigkeitsrichters ſowohl in Anſehung des Sachverhältniſſes, als der geſetzlichen Vorſchriften eintrete, und der §. 16 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 außer Anwendung bleibe.

Ew. Exzellenz überreichen wir gehorſamſt die hierüber ſprechenden Auszüge aus dem Protokollbuche und den Spruch-Repertorien. Berlin, den 21. Dezember 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beſchluß.

Wird eine Nichtigkeits-Beſchwerde auf den Artikel 3 Num. 2 der Deklaration vom 6. April 1839, alſo darauf gegründet:

daß ein rechtzeitig angebrachtes, geſetzlich zuläſſiges Rechtsmittel zurückgewieſen, oder ein geſetzlich unſtatthaftes Rechtsmittel zugelaſſen worden,

ſo tritt bei Prüfung der Frage über die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels eine völlig freie Beurtheilung des Nichtigkeits-Richters, ſowohl in Anſehung des Sachverhältniſſes, als der geſetzlichen Vorſchriften ein, und es bleibt der §. 16 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 in ſolchen Fällen außer Anwendung.

Angenommen in pleno den 9. Oktober 1843.

I. 5875. R. 14. Vol. 8.

Druckfehler-Berichtigung im 1. Stück des diesjährigen Juſtiz-Miniſterial-Blatts.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Rothe zu Marienwerder iſt nicht bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, ſondern bei dem Land- und Stadtgericht zu Jaſtrow eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle verliehen worden.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüſchcke.**

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Januar 1844. № 3.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kutzner zu Kempen iſt am 26. Dezember v. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Poſen mit dem Dienſtalter vom 4. Mai 1840 Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Brüning bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 11. Oktober v. J.;

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Kerſten zu Dortmund bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 14. November v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius de la Croix bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 28. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schlemm bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 5. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Grange bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 5. Dezember v. J.

b. der bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt angeſtellte Aſſeſſor Adolph Heinrich Ferdinand Müller iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kammergericht verſetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren: 1) von Wichert, mit dem Dienſtalter vom 16. November v. J.; 2) Plehwe, mit dem Dienſtalter vom 21. November v. J., und 3) Koppe mit dem Dienſtalter vom 4. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg: der Auskultator Hecht, mit dem Dienſtalter vom 16. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Rath Stilcke zu Breslau iſt am 16. Dezember v. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Brieg und zum Kreis-Juſtizrath des Brieger Kreiſes,

Digitized by Google

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schnitz-Völcker zu Schwerin a. W. am 26. Dezember v. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Kempen

Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, Land- und Stadtrichter Schade zu Senftenberg iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schwerin a. W. ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen: 1) dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Caps zu Breslau bei dem Landgericht zu Heydekrug und 2) dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor und Patrimonialrichter Schelier zu Querfurt bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Diätar Otto zu Bromberg iſt zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Wongrowiec ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Eyser zu Thorn iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder und zum Notarius in deſſen Bezirk ernannt, auch demſelben geſtattet worden, den Titel als Juſtizrath zu führen.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Dr. Buſſe, zur Zeit in Koblenz, iſt an das dortige Landgericht,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schroeder zu Paderborn an das Landgericht zu Köln,

und der Kammergerichts-Aſſeſſor Stürtz an das Landgericht zu Aachen,

verſetzt worden.

Der Notar Lenz zu Waldbroel iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Goch, im Landgerichtsbezirk Kleve, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Calcar,

der Notar Schaefer zu Marienberghauſen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Waldbroel im Landgerichtsbezirk Köln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Waldbroel,

und der Notariats-Kandidat Gaul zu Köln zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Homburg, im Landgerichtsbezirk Köln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Marienberghauſen

vom 1. Februar d. J. ab, ernannt worden.

Der Landgerichts-Oberſekretair Thiery zu Saarbrücken iſt vom 1. Februar d. J. ab in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht zu Düſſeldorf verſetzt,

und der Landgerichts-Sekretair Tosetti zu Saarbrücken zum Landgerichts-Oberſekretair daſelbſt ernannt worden.

Die Auskultatoren:

Simon und Perrot zu Trier,
Peivers zu Köln
und Fiſchel zu Koblenz

ſind mit dem Dienſtalter vom 15. Dezember v. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 13. Januar d. J. ausgegebene 3. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2409. die Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 18. Dezember v. J. nebſt den Statuten der Letzteren.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 6.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1844, — betreffend die Maßregeln zur einſtweiligen Abhülfe der, durch das Geſetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen vom 13. Juli 1836 veranlaßten Beſchwerden.

Da das Geſetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen vom 13. Juli 1836 den Bedürfniſſen und Wünſchen des Bauernſtandes nicht vollſtändig entſpricht, die Beſchlußnahme über die deshalb in Antrag gebrachten Abänderungen dieſes Geſetzes aber einer weiteren Vorbereitung bedarf; ſo will Ich, um dem Bauernſtande die eigenen Anordnungen über die Erbfolge durch Verträge oder letztwillige Dispoſitionen zu erleichtern, und die, dem muthmaßlichen Willen der Erblaſſer entſprechenden Auseinanderſetzungen unter den Erben zu befördern, auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 23. v. Mts. für die Provinz Weſtphalen hierdurch einſtweilen Folgendes beſtimmen:

1. für Verträge, durch welche das Eigenthum einer bäuerlichen Beſitzung an nahe Verwandte (§. 622 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts) des Beſitzers oder ſeines Ehegatten unter Vorbehalt eines Altentheils übertragen wird, genügt die, für Verträge über Veräußerungen von Grundſtücken überhaupt vorgeſchriebene Form, ſo daß es der, im §. 603 Tit. 2 Thl. I des Allgemeinen Landrechts vorgeſchriebenen gerichtlichen Regulirung des Altentheils nicht ferner bedarf.
2. Für Verträge, welche die Uebertragung einer bäuerlichen Beſitzung auf einen Andern betreffen, ingleichen für die Aufnahme, Aufbewahrung und Publikation letztwilliger Verordnungen, ſowie der Ehe- und Erbverträge bäuerlicher Grundbeſitzer, es mag darin über die Beſitzung allein, oder im Zuſammenhang mit anderem Vermögen, Verfügung getroffen werden, haben Gerichte und Notarien außer den baaren Auslagen, nur die Hälfte der ſonſt zuläſſigen Koſten anzuſetzen, ſofern der Vertrag oder die letztwillige Verfügung dahin gerichtet iſt, die Beſitzung einem nahen Verwandten des bäuerlichen Beſitzers oder ſeines Ehegatten, oder dem letztern ſelbſt ungetheilt zuzuwenden. Dieſe Beſtimmung findet auch auf die Koſten der Eintragung im Hypothekenbuche Anwendung, welche durch Verträge oder letztwillige Verordnungen dieſer Art herbeigeführt werden.
3. Bei Verträgen, durch welche eine bäuerliche Beſitzung an einen Descendenten des Beſitzers, oder ſeines Ehegatten, oder an den letztern ſelbſt, ungetheilt übertragen wird, iſt nicht der Kaufwerth-Stempel, ſondern nur der Ausfertigungs-Stempel zu verwenden.
4. Den Gerichten wird zur Pflicht gemacht, gütliche Auseinanderſetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbeſitzers möglichſt zu befördern. Die vormundſchaftlichen Behörden haben, wenn Pflegebefohlene dabei betheiligt ſind, neben dem Intereſſe der letzteren zugleich darauf zu ſehen, daß der Uebernehmer des Bauerguts im Stande bleibe, als tüchtiger Landwirth zu beſtehen, und daſſelbe in der Familie erhalten werde. Sie werden daher ermächtigt, demjenigen, welcher zur Uebernahme des Bauerguts berufen iſt, oder für geeignet gehalten wird, daſſelbe nach Anleitung der §§. 280—285 des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 7 gegen eine ermäßigte Taxe, welche jedoch nicht unter $\frac{2}{3}$ des gewöhnlichen Taxwerths betragen darf, zu überlaſſen und zur Abtragung der Abfindungen billige Friſten zu bewilligen, ingleichen Auseinanderſetzungen zu beſtätigen, welche zwar von den Vorſchriften des Geſetzes vom 13. Juli 1836 abweichen, jedoch dem Intereſſe der Familie oder dem muthmaßlichen Willen des Erblaſſers entſprechen.
5. Die Beſtimmungen zu 1 bis 4 finden auf alle bäuerliche Beſitzungen und bäuerliche Grundbeſitzer Anwendung, ohne Unterſchied, ob die Bauergüter dem Erbfolgegeſetze vom 13. Juli 1836 nach den darin in den §§. 1—3 getroffenen Beſtimmungen unterworfen ſind, oder nicht.

Berlin, den 5. Januar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Digitized by Google

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hierdurch den betreffenden Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I 105. Weſtphalen 18 Vol. 6.

Num. 7.

Verfügung vom 4. Januar 1844, — die Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien in Konkurs-Prozeſſen betreffend.

(Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815, Abſchnitt I Num. 2 Anmerkung; Abſchnitt II Num. 21, 24; Reſkript vom 5. September 1832 Num. 2; Jahrbücher Bd. 40. S. 220.)

Auf die Berichte vom 18. und 19. v. M.,
die Gebühren der Juſtiz-Komiſſarien in Konkurs-Prozeſſen betreffend,
wird dem Königlichen Oberlandesgerichte Folgendes eröffnet.

1. Da die Juſtiz-Kommiſſarien, welche in Konkurs-Prozeſſen als Bevollmächtigte einzelner Gläubiger auftreten, nach der Allg. Sportel-Taxe Abſchnitt II Num. 21 ihre Gebühren nach den Beſtimmungen des erſten Abſchnitts zu liquidiren haben, ſo können ihnen für die Anmeldung einzelner Forderungen vor dem Konnotations-Termine keine Gebühren bewilligt werden, indem auch in gewöhnlichen Prozeſſen nach Abſchnitt I Num. 2 Anmerkung für die Klage-Anmeldung keine Gebühren paſſiren. In Konkurs-Prozeſſen iſt dazu um ſo weniger Veranlaſſung vorhanden, da der Konnotations-Termin zur Anmeldung der Liquidate geſetzlich beſtimmt iſt, und die Juſtiz-Kommiſſarien ſelbſt dann, wenn ſie die Forderungen bereits vorher angezeigt haben, dennoch in dem Termine perſönlich zu erſcheinen verpflichtet ſind.

Den Parteien würden für ein und daſſelbe Geſchäft doppelte Koſten erwachſen, wollte man den Mandatarien nicht blos für den Termin, ſondern auch für die ſchriftliche Anmeldung der Forderungen Gebühren bewilligen.

In dieſer Beziehung muß daher der Juſtiz-Miniſter der Anſicht des Land- und Stadtgerichts zu N. beitreten.

2. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, dem Juſtiz-Kommiſſarius N. die von ihm in Anſatz gebrachten Gebühren pro cura instantiae zuzubilligen, wenn er, wie das Kollegium verſichert, durch Vorlegung ſeiner Manual-Akten nachgewieſen hat, daß er mit ſeinen Mandanten korrespondirt und auch anderweitige Geſchäfte, für welche er nach den Beſtimmungen der Sportel-Taxe keine Gebühren liquidiren kann, für dieſelben errichtet habe, indem unter dieſer Vorausſetzung den in dem Reſkripte vom 5. September 1832 Num. 2 (Jahrbücher Bd. 40 S. 220) vorgeſchriebenen Erforderniſſen Genüge geleiſtet iſt.

3. Endlich iſt der Juſtiz-Miniſter mit dem Kollegium darin einverſtanden, daß ein Juſtiz-Kommiſſarius, welcher in einem Konkurſe die Rechte mehrerer Gläubiger wahrzunehmen hat, für die Beiwohnung des Konnotations- und Verifikations-Termins nach Maßgabe der Allg. Sportel-Taxe Abſchnitt II Num. 24 nur einfache Gebühren, und zwar nach dem Betrage der höchſten Forderung, liquidiren darf, und dieſelben auf ſeine einzelnen Mandanten nach Verhältniß ihrer Forderungen repartiren muß.

Das Kollegium hat hiernach zu verfahren.

Berlin, den 4. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I 5855. Sportelſachen 44 Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 8.

Allgemeine Verfügung vom 10. Januar 1844, — betreffend die Ausführung des Geſetzes vom 6. Januar 1843 wegen Beſtrafung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen.

(Verfügung vom 28. Oktober 1843 — Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 274.)

Der Juſtiz-Miniſter hat in der durch das Juſtiz-Miniſterial-Blatt bekannt gemachten Verfügung vom 28. Oktober v. J. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 274) die Anſicht gebilligt,

> daß es bei Beſtrafung der Landſtreicher lediglich auf die Beſtimmungen des Geſetzes vom 6. Januar v. J. ankomme, und daß die früheren Strafgeſetze, namentlich §§. 191 folgende Tit. 20 Th. II Allg. Landrechts und die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1817 (Geſetzſammlung S. 36) gegen Landſtreicher nicht anzuwenden ſeien.

Aus dieſer Verfügung, und mit Rückſicht auf den §. 18 der Einleitung zum Allg. Landrecht, welcher verordnet:

> „die Minderung der in einer älteren Verordnung feſtgeſetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu Statten, an welchem dieſe Strafe zur Zeit der Publikation des neuern Geſetzes noch nicht vollzogen war"

haben einige Obergerichte Veranlaſſung genommen, ohne Weiteres die Freilaſſung derjenigen fremden Landſtreicher zu verfügen, welche wegen verbotener Rückkehr nach den früheren Strafgeſetzen verurtheilt worden ſind, und ſich zur Verbüßung der ihnen auferlegten ſtrengern Strafen in den Strafanſtalten befinden, ohne zu bedenken, daß in jener Verfügung nur davon die Rede war, wie künftig zu erkennen ſei, daß aber der Erlaß einer einmal rechtskräftig erkannten Strafe immer nur im Wege der landesherrlichen Begnadigung erfolgen kann, daß ſie folglich die einzelnen Fälle dem Juſtiz-Miniſter hätten anzeigen ſollen, um die landesherrliche Begnadigung einzuholen.

Die zur Freilaſſung von dergleichen Sträflingen erlaſſenen Verfügungen ſind daher ſchleunigſt zurückzunehmen, und deren Ausführung, ſoweit ſie noch nicht bewirkt worden iſt, auszuſetzen.

Ueber die Anwendung des §. 18 Einleitung zum Allg. Landrecht auf die wegen verbotener Rückkehr nach den früheren ſtrengen Strafgeſetzen verurtheilten fremden Landſtreicher ſchweben bereits Berathungen, deren Ergebniß zu ſeiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 10. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I 5893. Krim. 79. Vol. 2.

Num. 9.

Allgemeine Verfügung vom 15. Januar 1844 — betreffend die näheren Beſtimmungen, wie die Friſten, von denen im Konkurſe das Vorrecht der, §§. 267 bis 276[b], Tit. 50, Th. I der Allg. Gerichtsordnung bezeichneten Forderungen abhängig iſt, nach eingetretenem Tode des Gemeinſchuldners zu berechnen, wenn kein Konkurs, ſondern nur der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, oder auch, wenn der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß ſpäter in einen Konkurs übergeht.

(Allg. Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 50 §§. 1 Nr. 2 u. 3. 22—24: Tit. 51 §§. 66—89: Verordnung über die Exekution in Civilſachen vom 4. März 1834 §. 2, Geſetzſammlung S. 31; Verordnung vom 4 März 1834 §. 18, Geſetzſammlung S. 39 und Verordnung vom 28. Dezember 1840, Geſetzſammlung für 1841 S. 4.)

Die zum ſechsten Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen Stände der Provinz Poſen haben um nähere Beſtimmung darüber gebeten:

> wie die Friſten, von denen im Konkurſe das Vorrecht der, §§. 367 bis 376[b] Tit. 50 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung bezeichneten Forderungen abhängig iſt, nach eingetretenem Tode des

Digitized by Google

Gemeinſchuldners zu berechnen, wenn kein Konkurs, ſondern nur ein erbſchaftlicher Liquidations-Prozeß eröffnet worden; oder auch, wenn der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß ſpäter in einen Konkurs übergeht.

Das Vorrecht der gedachten Forderungen iſt von einer beſtimmten Friſt vor eröffnetem Konkurſe abhängig, und wie der Tag des eröffneten Konkurſes feſtzuſtellen, iſt in den §§. 22 bis 24 a. a. O. beſtimmt. Hierauf wird im §. 66 Tit. 51 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung verwieſen, ohne daß ſich im §. 89 oder an einer andern Stelle des Tit 51 eine Vorſchrift darüber findet, wie die gedachten Friſten im erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſe zu berechnen. Des Königs Majeſtät haben deswegen befohlen, in nähere Erwägung zu ziehen:

in welchem Maaße das Bedürfniß zu einer den §. 24 Tit. 50 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung abändernden Beſtimmung vorhanden ſei.

Der Mangel einer näheren Beſtimmung über die aufgeworfene Frage iſt bereits mehrfach in Schriften angeregt worden, und der Juſtiz-Miniſter kann nicht verkennen, ſowohl, daß eine Lücke vorhanden iſt, als daß es zu nicht zu rechtfertigenden Härten führt, wenn die in Rede ſtehenden Gläubiger der zweiten Klaſſe nach erfolgtem Tode des Gemeinſchuldners durch eine verſpätete Konkurs-Eröffnung ihr Vorrecht verlieren. Zur Erledigung des Allerhöchſten Befehls werden daher das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte zur gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert:

I. ob ein Bedürfniß zu der beantragten näheren Beſtimmung anzuerkennen;

II. im Bejahungsfalle, wie die angedeutete Lücke in der Geſetzgebung auszufüllen.

Wenn das Bedürfniß neuer legislativer Vorſchriften anerkannt wird, ſo kommen folgende Rückſichten in Betracht.

Zunächſt ſcheint es klar, daß nach dem beſtehenden Geſetze in dem Falle, wenn kein Konkurs, ſondern nur erbſchaftlicher Liquidations-Prozeß eröffnet wird, der Tag des eröffneten Liquidations-Prozeſſes dem Tage des eröffneten Konkurſes zu ſubſtituiren iſt. Wenn aber der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß in einen Konkurs übergeht, ſo wird es zweifelhaft, wie die Berechnung anzulegen. Soll in dieſem Falle der §. 24 Tit. 50 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung zur Anwendung gebracht werden, ſo entſtehen für die Gläubiger der zweiten Klaſſe unverſchuldete, kaum abwendbare Nachtheile, falls ſich die Konkurs-Eröffnung nach den betreffenden Vorſchriften des 51ſten Titels nur ſo lange hinzieht, als im Wege des dort beſchriebenen Verfahrens nach dem gewöhnlichen Geſchäftsgange der Fall ſein wird.

Es kommt hinzu, daß gewiſſe, der in Rede ſtehenden Gläubiger der zweiten Klaſſe, nämlich die im §. 393 Nr. 5 und 6 Tit. 50 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung benannten, §. 8 der Verordnung vom 28. Dezember 1840 wegen Befreiung der Hypothekengläubiger von Einlaſſung in den Konkurs (Geſetzſammlung für 1841 S. 4) auch ohne Konkurs und ohne Liquidations-Prozeß ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern eines Grundſtücks erlangen können; und die im §. 18 der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß (Geſetzſammlung S. 39) in Betreff der rückſtändigen Zinſen getroffene Beſtimmung, worauf der §. 10 der Verordnung vom 28. Dezember 1840 verweiſt, ſcheint anzudeuten, daß es in dieſem Falle auf den Tag der verfügten Subhaſtation, oder den 1. Juli vor dieſem Tage ankomme.

Soll nun eine abändernde Beſtimmung zu Gunſten der, §§. 367 bis 376^{b} Tit. 50 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung bezeichneten Gläubiger erlaſſen werden; ſo liegt es nahe, auf den Todestag des Erblaſſers zurückzugehen. Es erhellet indeß von ſelbſt, daß dies nicht blos rückſichtlich der ebengedachten Gläubiger der zweiten Klaſſe geſchehen kann, ſondern daß die zu erlaſſende neue Beſtimmung alle von dem Tage der Konkurs-Eröffnung abhängige Vorrechte, namentlich auch den Zeitpunkt, von wo ab die Biennal-Zinſen zu berechnen, treffen muß.

Wollte man zu dem Ende den §. 24 Tit. 50 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung abändern; ſo iſt ferner zu erwägen, daß es nicht blos auf den Fall ankommt, wo ein erbſchaftlicher Liquidations-Prozeß dem Konkurſe vorangeht; denn auch in dem Falle, wenn ohne Liquidations-Prozeſſe nach dem Tode des Gemeinſchuldners Konkurs eröffnet wird, (Allg. Gerichtsordnung Th. I Tit. 50 §. 1 Nr. 2 und 3) kann ſich die Konkurs-Eröffnung leicht ſo lange hinziehen, daß die Vorrechte der zweiten Klaſſe, denen man vorſehen will, verloren gehen.

Es fragt ſich daher, ob in allen Fällen, wenn über einen Nachlaß Konkurs oder Liquidations-Prozeß eröffnet wird, oder wenn die zu einem Nachlaß gehörigen Grundſtücke auf Inſtanz der Gläubiger

Digitized by Google

des Erblaſſers ſubhaſtirt und die Kaufgelder unter ſie vertheilt werden, die von der Eröffnung des Konkurſes, Liquidations-Prozeſſes, oder dem Zeitpunkte der verfügten Subhaſtation abhängigen Vorrechte nach dem Todestage des Gemeinſchuldners zu berechnen.

Gegen eine ſolche Abänderung des beſtehenden Rechts iſt angeführt, daß nach §. 2 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilſachen (Geſetzſammlung S. 31) die Gläubiger ein Mittel in der Hand hätten, durch die fortgeſetzte Exekution auf die Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes hinzuwirken, und daß die in Rede ſtehenden Forderungen der zweiten Klaſſe, falls nur die Gläubiger aufmerkſam ſeien, ſehr ſchnell im Wege des Mandats-, ſummariſchen oder Bagatell-Prozeſſes zur Exekution gebracht werden könnten. Dieſe Betrachtung würde darauf führen, daß es nur darauf ankäme, den Tag des eröffneten Liquidations-Prozeſſes, oder der verfügten Subhaſtation dem Tage der Konkurseröffnung, welche die Gläubiger, falls ein Erbe vorhanden iſt, nicht ſo in der Hand haben, zu ſubſtituiren.

Ueber die hiernach zu ergreifenden Maßregeln will der Juſtiz-Miniſter das Gutachten der Kollegien vernehmen. Daſſelbe iſt möglichſt zu beſchleunigen, weil die Vorbereitung der zu erlaſſenden Verordnung zur Vorlegung an die Provinzial-Landtage ohnedies noch mehrfache zeitraubende Berathungen vorausſetzt.

Berlin, den 15. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 70. E. 15. Vol. 6.

Num. 10.

Verfügung vom 8. Januar 1844, — wonach die Koſten in Unterſuchungsſachen gegen die unvermögenden Frauen und die noch im väterlichen Hauſe befindlichen Kinder derjenigen Soldaten, welche den in einigen Städten noch beſtehenden Invaliden-Kompagnien angehören, künftig auf die Staatskaſſen übernommen werden ſollen.

Auf den Antrag der Provinzialſtände von Schleſien haben Seine Majeſtät der König durch den Allerhöchſten Landtags-Abſchied vom 30. Dezember v. J. zu beſtimmen geruht,

daß die Koſten in Unterſuchungs-Sachen gegen die unvermögenden Frauen und die noch im väterlichen Hauſe befindlichen Kinder derjenigen Soldaten, welche den in einigen Städten noch beſtehenden Invaliden-Kompagnien angehören, künftig auf die Staatskaſſen übernommen werden ſollen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon zur Nachachtung für die Zukunft in Kenntniß geſetzt und zugleich angewieſen, die bereits entſtandenen Koſten der Art, ſoweit ſie von den zur Tragung derſelben bisher verhaftet geweſenen Kommunen oder Gutsherrſchaften noch nicht eingezogen ſind, auf den Kriminal-Fond zu übernehmen. Berlin, den 8. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 107. Krim-Koſten 17. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Januar 1844. № 4.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Cenſur-Gericht.

Der Staats-Anwalt, Kammergerichts-Rath Sulzer iſt zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Miniſterium des Innern Allerhöchſt ernannt,

und ſind dem Kammergerichts-Rath von Lüderitz die Funktionen des Staats-Anwalts bei dem Ober-Cenſurgericht kommiſſariſch übertragen worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Bei der Anweſenheit Seiner Majeſtät des Königs in Magdeburg iſt der Chef-Präſident des dortigen Oberlandesgerichts, Freiherr von Manteuffel, zum Wirklichen Geheimen-Rath mit dem Titel „Exzellenz“ Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Schulln bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 14. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Humperdinck bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 14. November v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Elsholz bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 28. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Irmler bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg, mit dem Dienſtalter vom 12. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schoenau bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 19. Dezember v. J.

b. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Braumüller iſt in Folge ſeiner Anſtellung bei der Verwaltung,

und dem Kammergerichts-Aſſeſſor Frick behufs ſeiner ferneren Beſchäftigung im Steuerfache

die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

c. Der Kammergerichts-Aſſeſſor Hohnhorſt iſt geſtorben.

3. a. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Heydrich mit dem Dienſtalter vom 18. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Ruffer, mit dem Dienſtalter vom 3. November v. J.

b. Dem Kammergerichts-Referendarius Scheller iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt mit Vorbehalt ſeines Wiedereintritts ertheilt worden.

Digitized by Google

4. Subalternen.

Dem Hofrath und Kammergerichts-Salarien-Kaſſen-Kontroleur Peicke iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines Dienſt-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Dannemeyer zu Frankfurt iſt zum Sekretair bei dem dortigen Oberlandesgericht ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter Hücking zu Plettenberg iſt als Mitglied an das Land- und Stadtgericht zu Dortmund verſetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Stoeckhardt zu Neidenburg iſt zum Stadtrichter in Schippenbeil ernannt worden.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren: 1. Denſo zu Altena, bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, 2. Eyemann zu Dortmund, bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna, 3. von der Becke zu Unna, bei dem Land- und Stadtgericht zu Soeſt, 4. dem Kammergerichts-Aſſeſſor von Banchet, bei dem Land- und Stadtgericht zu Finſterwalde.

Der bisherige Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schieſſerdecker zu Schippenbeil iſt als Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Neidenburg verſetzt worden.

2. Subalternen.

Der Salarien-Kaſſen-Kontroleur Kleiſt zu Inowraclaw iſt zum Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: 1. der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Aſſiſtent Mützel zu Schroda, bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt; 2. der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Tiesler zu Polkwitz, bei dem Land- und Stadtgericht zu Görlitz; 3. der Depoſital-Rendant und Kalkulator Schniggenberg zu Rogaſen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollſtein; 4. der Sekretariats-Aſſiſtent Vogel zu Unna, bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt; 5. der Sekretariats-Aſſiſtent Wette zu Soeſt bei dem dortigen Land- und Stadtgericht und 6. der Regiſtratur- und Sekretariats-Aſſiſtent Hahn zu Lüdenſcheid bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Neukirch zu Olpe iſt auf ſein Anſuchen geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz nach Bilſtein zu verlegen.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensgerichtsſchreiber Sieymann zu Münſtermayfeld iſt in gleicher Eigenſchaft an das Friedensgericht zu Barmen,

der Friedensgerichtsſchreiber Günther zu Wegberg an das Friedensgericht zu Münſtermayfeld verſetzt,

und der Gerichtsſchreiber-Kandidat Trimborn zu Köln zum Friedensgerichtsſchreiber in Wegberg vom 1. Februar d. J. ab ernannt worden.

Der Landgerichts-Rath Hiegen zu Trier iſt geſtorben.

Der Fürſtlich Solms-Braunfelsſche Regierungs-Direktor und Präſident Stephan zu Braunfels iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß die Gerichtsbarkeit über das parzellirte Gut Thiergarten vom 1. Januar 1844 ab definitiv von dem Staate übernommen und dem Land- und Stadtgericht zu Angerburg übertragen werde.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeſte haben des Königs Majeſtät nachſtehende Ordens-Verleihungen an Juſtiz-Beamte Allergnädigſt zu bewilligen geruht:

1. den rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub.

Dem Geheimen Ober-Juſtiz- und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium von und zur Mühlen.

2. Den rothen Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife.

Dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Zwicker;
dem Oberlandesgerichts-Vice-Präſidenten Grafen von Rittberg zu Breslau;
dem Stadtgerichtsrath Kempf zu Berlin.

Digitized by Google

3. Den rothen Adler-Orden vierter Klaſſe.

Dem Geheimen Juſtiz- und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium Scholz;
dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Decker;
dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Höppe;
dem Geheimen Ober-Reviſionsrath Brever;
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Jeiſel zu Poſen;
dem Oberlandesgerichts-Rath Müller zu Frankfurt;
dem Kammergerichts-Rath Focke;
dem Stadtgerichts-Direktor Schultz zu Potsdam;
dem Stadtgerichts-Direktor Paalzow zu Rathenow;
dem Rechnungs-Rath im Juſtiz-Miniſterium Schulze;
dem Juſtizrath, Land- und Stadtrichter Lauer zu Sonnenburg;
dem Juſtizrath und Friedensrichter Schumm zu Zell, Landger.-Bez. Koblenz;
dem Juſtizrath und Juſtiz-Kommiſſarius Luckwald zu Schwedt;
dem Juſtizrath und Juſtiz-Kommiſſarius Aſchenborn zu Frankfurt;
dem Juſtizrath und Kammergerichts-Sekretair Bergling;
dem Hofrath und Kammergerichts-Regiſtrator Brünnow.

4. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

dem Stadtgerichtsboten Köppen zu Berlin;
dem Stadtgerichtsboten und Exekutor Lüſch zu Berlin.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 19. Januar d. J. ausgegebene 4. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter:

Num. 2410. vom 24. November v. J. die Amortiſation der zinsbaren Kapitalsſchuld der Stadt Elbing betreffend;

Num. 2411. vom 1. Dezember v. J. wegen eines feſtzuſetzenden Präkluſiv-Termins zur Einreichung von Bordereaux oder Quittungen der Salzwedelſchen und der Arendſee-Seehauſenſchen Kreis-Kaſſen über Beiträge zu der, durch das Ausſchreiben der Potsdamer Kriegs- und Domainen-Kammer vom 2. Dezember 1806 den genannten Kreiſen auferlegten Kriegs-Kontribution; und

Num. 2412. von demſelben Tage wegen Beſtimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungs-Bezirke das Verfahren in Bewäſſerungs-Angelegenheiten zu leiten hat; ferner

Num. 2413. die Verordnung von demſelben Tage, wegen Feſtſtellung des Wispelmaaßes; und wiederum die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

Num. 2414. vom 22. deſſelben Monats und Jahres wegen der Amtskautionen derjenigen Rendanten, welche bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten zugleich die Salarien-Kaſſe und die Depoſital-Kaſſe verwalten;

Num. 2415. von demſelben Tage, die Annahme der Eiſenbahn-Aktien als pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit betreffend, und

Num. 2416. von demſelben Tage wegen Beſtrafung der Kontraventionen gegen die Kontrol-Vorſchriften der über die Mahl- und Schlachtſteuer erlaſſenen Orts-Regulative; weiter

Num. 2417. die Verordnung von demſelben Tage, das Verbot der Ehe zwiſchen Stief- oder Schwieger-Eltern und Stief- oder Schwieger-Kindern betreffend, und endlich

Num. 2418. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre von gleichem Tage, betreffend die Nichtanwendung des §. 40 Tit. 23 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 11.

Verfügung vom 29. Dezember 1843, — die Requiſitionen an niederländiſche Gerichte zu Zeugenvernehmungen und Eidesableiſtungen in Civilſachen betreffend.

(Reſkripte vom 8. Februar 1830, 1. März 1835, 23. Juni 1836 und 3. Oktober 1842, Jahrbücher Bd. 35 S. 127, Bd. 45 S. 294, Bd. 47. S. 505, Bd. 60 S. 576.)

Aus Veranlaſſung einer Mittheilung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten
die Requiſitionen an niederländiſche Gerichte zu Zeugenvernehmungen und Eidesableiſtungen in Civil-Sachen betreffend,

Digitized by Google

wird das Königliche Oberlandesgericht mit Beziehung auf die Reſkripte vom 8. Februar 1830, (Jahrbücher XXXV 127), vom 3. Oktober 1842, (Jahrbücher LX 576), vom 23. Juni 1836 (Jahrbücher XLVII 505) und vom 1. März 1835, (Jahrbücher XLV 294) darauf aufmerkſam gemacht, daß nach der niederländiſchen Gerichtsverfaſſung in Civilſachen, unmittelbare Requiſitionen der dieſſeitigen Behörden überhaupt nicht zu dem beabſichtigten Ziele führen. Es kommt vielmehr in allen dergleichen Prozeß-, Nachlaß- und andern Civil-Sachen lediglich darauf an, daß ein jenſeitiger Advokat-Anwalt unter Mittheilung der betreffenden Schriftſtücke veranlaßt werde, Namens der intereſſirenden Parteien die geeigneten Anträge bei dem kompetenten niederländiſchen Gerichte zu machen. Dies kann nach dem Ermeſſen der Gerichte und nach der Erklärung der Parteien entweder durch unmittelbare Kommunikation mit dem Anwalt geſchehen, oder durch Verwendung an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung der diesfälligen Korrespondenz durch die Königliche Geſandſchaft im Haag bewirkt werden. Die Gerichte haben auch wegen der bei den niederländiſchen Gerichten erwachſenden Koſten im Voraus einen Vorſchuß zu erfordern, und wenn die diplomatiſche Vermittelung in Anſpruch genommen wird, zugleich ausdrücklich zu bemerken, daß die Erſtattung der Koſten geſichert ſei.

In Beziehung auf Zeugenvernehmungen durch niederländiſche Gerichte wird von den letztern auf den Art. 178 des niederländiſchen Code de procedure civile Bezug genommen, welcher in der franzöſiſchen Ueberſetzung alſo lautet:

> Lorsque dans une contestation on a allegué des faits de nature à être constatés par temoins, le juge ordonnera que la preuve en soit faite à l'audience. Néanmoins le tribunal, lorsqu'il le jugera nécessaire, pourra ordonner que l'enquête sera faite devant un ou plusieurs jugescommissaires.

Eine ſolche Zeugenvernehmung und Eidesableiſtung vor einer richterlichen Kommiſſion erfordert aber wieder die Verwendung der Partei an einen bei dem betreffenden Gerichte angeſtellten Prokurator, welcher demnächſt die Vernehmung in Antrag zu bringen hat. Berlin, den 29. Dezember 1843.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5539. Requiſ. 48. Vol. 2.

Num. 12.

Verfügung vom 11. Januar 1844 — betreffend die Anwendung der Verordnung vom 21. Juli v. J. über die Berechnung des Werths des Streit-Objekts in Civil-Prozeſſen.

(Allg. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 1 §§. 35 und 36; Anhang §. 109; Deklaration vom 6. April 1839 Art. 1, Geſetzſammlung S. 126; Verordnung vom 21. Juli 1843.)

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu N. vom 30. Dezember 1843.

Zu Euer Excellenz hochgeneigter Entſcheidung geſtatten wir uns, ehrerbietigſt folgenden Fall vorzutragen.

Neun bäuerliche Wirthe zu G., bezüglich deren Succeſſoren, klagten gegen die minorennen Gebrüder v S., als Eigenthümer des Guts G., am Anfange dieſes Jahres in Einer Klage auf Erſtattung von neunmal 11 Thlr. 21 Sgr. ¾ Pf. angeblich zuviel bezahlter Grundſteuer, indem ſie ihren Anſprüchen die Fundamente der nothwendigen Ceſſion des Steuerfiskus und der nützlichen Verwendung unterlegten. Die beim Civil-Senat eingereichte Klage ward als kumulirte Bagatellſache an den Bagatell-Kommiſſar des Kollegiums abgegeben. Die mündliche Schlußverhandlung und Abfaſſung des Urtels in einem auf heute anberaumten Termin ſtand bevor, als der Juſtiz-Kommiſſar B., Mandatar der Kläger, in einem Vorſtellen vom 13. d. M. gegen die weitere Verhandlung des Prozeſſes im Bagatell-Verfahren proteſtirte und deſſen Umleitung in das ordinaire, eventuell ſummariſche Verfahren verlangte, weil nach § 10 der Verordnung vom 21. Juli d. J. über die Berechnung des Werths des Streitobjekts in Civil-Prozeſſen (Geſetzſammlung

Digitized by Google

S. 299) die Appellation inzwiſchen zuläſſig geworden ſei und daraus von ſelbſt folge, daß auch in erſter Inſtanz die Sache keine Bagatellſache mehr ſein könne. Das angeregte Bedenken an der Kompetenz des Bagatell-Kommiſſarius wurde zur Erörterung im Plenum des Kollegiums geſtellt. Hier entſtanden die Fragen:

1) Ob bei ſubjektiv kumulirten Klagen, in welchen die nach §. 10 des erwähnten Geſetzes appellabel gewordene Forderung jedes Klägers, reſp. der Anſpruch gegen jeden Verklagten, den Betrag von funfzig Thalern nicht überſteigt, der Kommiſſar für Bagatellſachen zur Inſtruktion und Entſcheidung der Sache in erſter Inſtanz kompetent geblieben ſei;

oder die Inſtruktion und Aburtelung in erſter Inſtanz auf den Civil-Senat, bezüglich die Deputation für ſummariſche Prozeſſe übergegangen wäre?

Die Majorität des Kollegiums hat ſich dafür entſchieden, daß bei allen ſubjektiven Kumulationen von Bagatellſachen ſeit Emanation der Verordnung vom 21. Juli d. J. dem Civil-Senat, bezüglich der Civil-Deputation die Inſtruktion und Entſcheidung in erſter Inſtanz gebühre. Sie ſtützt ihre Anſicht darauf, daß nach dem Eingange des mehrerwähnten Geſetzes die Prozeßart von dem ermittelten Werth des Streitgegenſtandes gleichfalls abhängig ſei. Im Bagatellverfahren könnten nur ſolche Sachen verhandelt werden, in welchen der Rekurs das ausſchließlich ſtatthafte Rechtsmittel ſei.

Art. 1 Nr. 2 der Deklaration vom 6. April 1839.

In ſubjektiv kumulirten Bagatellſachen fände gegenwärtig das Rechtsmittel der Appellation ſtatt, wenn nur die Anſprüche der mehreren Streitgenoſſen zuſammengenommen die Summe von funfzig Thalern überſteigen.

§. 10 der Verordnung vom 21. Juli d. J. Geſetzſammlung S. 299.

Appellable Bagatellſachen exiſtirten geſetzlich nicht. Die Erörterung derartiger Anſprüche falle nach Beſchaffenheit der Forderungen in erſter Inſtanz entweder dem Civil-Senat oder der Civil-Deputation anheim, je nachdem ſolche zur Inſtruktion im ordinairen oder ſummariſchen Verfahren geſetzlich qualificirt ſeien und die Appellation gehe demnach an den zweiten Senat des Oberlandesgerichts oder an die Appellations-Deputation des Kollegiums für ſummariſche Prozeſſe. Die unter Nr. 22 der Inſtruktion vom 7. April 1839 gegebene Vorſchrift:

daß durch die Verhandlung mehrerer, nicht aus demſelben Geſchäft entſtandener Begatellanſprüche in Einem Prozeſſe ſolche nicht aufhörten, Bagatellſachen zu ſein, auch wenn der Geſammtbetrag die Summe von 50 Thlrn. überſteige,

gehöre Rückſichts der ſubjektiven Klagekumulationen zu den durch den §. 11 des neuen Geſetzes aufgehobenen Beſtimmungen. —

Die Minorität des Kollegiums ſpricht ſich dagegen für die Beibehaltung der Kompetenz des Bagatell-Kommiſſarius bei ſubjektiv kumulirten Anſprüchen aus. Alle Sachen, deren im Gelde zu ſchätzender Werth die Summe von funfzig Thalern nicht überſteigt, ſind Bagatellſachen.

Tit. 26 §. 1 Prozeß-Odnung.

Art. 1 Nr. 2 der Deklaration vom 6. April 1839.

Alle Bagatellſachen ſind in erſter Inſtanz vor Kommiſſarien der Gerichte zu verhandeln.

§. 67 der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Ihre Kompetenz ändere ſich ſo wenig durch die ſubjektive, als die objektive Klagekumulation. Hätten im vorliegenden Falle die in Einem Prozeſſe zugelaſſenen neun Kläger neun verſchiedene Prozeſſe angeſtrengt, ſo müßten dieſe einzelnen Streitigkeiten ſämmtlich vor dem Bagatell-Kommiſſar erörtert werden; die Zuſammenfaſſung mehrerer gleichartiger Anſprüche in Einem Aktenſtück könne die Prozeßart nicht ändern. Dieſer Fall der ſubjektiven Klagenkumulation komme der objektiven völlig gleich, wenn in Einem Prozeſſe von Einer Perſon mehrere Forderungen aus verſchiedenen Geſchäften gerügt würden, indem es gleichgültig ſei, ob verſchiedene Forderungen Einen oder mehrere Herren hätten. Für den letzteren Fall ſei die Kompetenz des Bagatell-Kommiſſars geſetzlich feſtgeſtellt.

Nr. 22. Inſtruktion vom 7. April 1839.

Reſkr. vom 25. Auguſt u. 30. September 1838. (v. Kamptz Jahrbücher Band 52 S. 482 folgd.)

Geſetze behielten ſo lange Kraft, bis ſie ausdrücklich vom Geſetzgeber aufgehoben würden.

Einleitung zum Allgemeinen Landrecht §. 59.

Dies ſei Hinſichts aller bemerkten Geſetze in der Verordnung vom 21. Juli d. J. nicht geſchehen.

Digitized by Google

Wenn daſelbſt (§. 10) bei ſubjektiver Klagekumulation die Appellation nachgelaſſen wird, Falls nur das Geſammtintereſſe der, in einem Prozeſſe zugelaſſenen mehreren Kläger oder Verklagten zuſammengenommen ein appellables Objekt ausmacht, ſo wäre damit der auch für ſolche Streitigkeiten allein ſtatthaft geweſene Rekurs beſeitigt, eine Aenderung aber ſo wenig in der Prozeßart, als in der richterlichen Kompetenz für die erſte Inſtanz beabſichtigt. Appellable Bagatellſachen hätten bis zum Erſcheinen der Deklaration vom 6. April 1839 beſtanden; die Verordnung vom 10. Juli d. J. handele im §. 10 blos von der Zuläſſigkeit der Rechtsmittel. Sollten ſubjektiv kumulirte Bagatellſachen in erſter Inſtanz dem ordinairen Verfahren zugewieſen werden, ſo widerſtrebe dies dem Geiſte der Verordnung vom 1. Juni 1833 und führe die zurückgewieſene Inquiſitions-Maxime wieder ein. Würden ſie aber theilweiſe der Civil-Deputation überwieſen, ſo entſtände auch dadurch unnöthige Verſplitterung von Arbeitskräften und eine nicht gebilligte Weitläufigkeit im Verfahren, da der Bagatellprozeß ein noch mehr beſchleunigter ſummariſcher Prozeß ſei. Von dem Bagatell-Kommiſſarius müſſe aber die Appellation in dem Falle des §. 10 der Verordnung vom 21. Juli d. J. an die Appellations-Deputation für ſummariſche Prozeſſe aus dem eben angeführten Grunde gehen.

Die hierauf geſtellte Frage:

2) Ob die ſchon eingeleiteten ſubjektiv kumulirten Bagatellſachen, wenn das Geſammtintereſſe der einzelnen Kläger oder Beklagten mehr als 50 Thlr. betrage, im Bagatell-Prozeſſe ferner zu inſtruiren und zu entſcheiden;

oder ſofort den betreffenden Abtheilungen, dem Civil-Senat, reſp. der Civil-Deputation zu überweiſen ſeien?

ward mit Rückſicht auf den vorſtehend bemerkten Beſchluß der Majorität dahin beantwortet:

daß die noch in erſter Inſtanz bisher verhandelten Sachen dem Bagatell-Kommiſſarius abzunehmen und an den Civil-Senat, bezüglich die Civil-Deputation abzugeben wären. Die Verordnung vom 10. Juli d. J. ergreife als ein Prozeßgeſetz alle ſchwebende Sachen und erſtrecke ſich auf ſämmtliche noch nicht abgeurtelte Prozeſſe.

Publikations-Patente der Prozeßordnung vom 26. April 1781 und 6. Juli 1793; Allerhöchſte Kabinets-Order vom 11. Oktober 1839 (Geſetzſamml. S. 329.)

Demgemäß iſt die Eingangs gedachte, zur Erörterung im ſummariſchen Verfahren geſetzlich nicht geeignete Sache an den Civil-Senat unſeres Kollegiums abgegeben und in den gewöhnlichen Prozeß umgeleitet. —

Bei der praktiſchen Wichtigkeit der erſten Frage und der obgewalteten Meinungsverſchiedenheit geſtatten wir uns ganz gehorſamſt zu bitten:

Euer Excellenz wolle geneigen, gewogentlichſt uns zu belehren, welche von den beiden dort aufgeſtellten Anſichten die richtige ſei.

Das Oberlandesgericht.
Unterſchriften.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf die Anfrage vom 30. Dezember v. J., betreffend die Anwendung der Verordnung vom 21. Juli v. J. über die Berechnung des Werths des Streitobjekts in Civil-Prozeſſen, wird dem Königl. Oberlandesgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter gegen die Anſicht der Majorität des Kollegiums:

wonach bei der ſubjektiven Klage-Kumulation auch die Zuläſſigkeit der Prozeßart, namentlich des Bagatell-Prozeſſes nach dem Geſammtbetrage der Forderungen der mehreren Kläger und Streitgenoſſen zu beurtheilen iſt,

an ſich nichts zu erinnern findet.

In dem vorliegenden Falle wird aber die Vorfrage:

ob wirklich eine Kumulation im geſetzlichen Sinne vorliegt, und ein gemeinſchaftlicher Prozeß der mehreren Kläger zuzulaſſen geweſen?

nach den Beſtimmungen §. 35 und 36 Tit. 1 Thl. I. Allg. Gerichtsordnung noch einer nähern Prüfung unterworfen werden müſſen, was noch nicht geſchehen zu ſein ſcheint, und hiernach das weitere Verfahren ſich richten.

Digitized by Google

Die Zuläſſigkeit der Kumulation vorausgeſetzt, erledigen ſich die von der Minorität aufgeſtellten Bedenken aus den Materialien der Verordnung vom 21. Juli v. J.

Der zur Berathung vorgelegte Geſetzentwurf enthielt in einem beſonderen § die Beſtimmung:

§. 9. Die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Grundſätze gelten auch bei Entſcheidung der Frage, ob ein Prozeß im Bagatell-Verfahren einzuleiten iſt oder nicht, ſo wie bei Beſtimmung des Objekts, nach welchem ſich die Anſetzung der Prozeßkoſten richtet.

Darüber wurde bei der weiteren Berathung Folgendes bemerkt:

„daß die Grundſätze der gegenwärtigen Verordnung auch bei Entſcheidung der Frage, ob ein Prozeß im Bagatell-Verfahren einzuleiten, in Anwendung kommen müſſen, wie alle mit ihrem Gutachten vernommene Gerichte bevorwortet haben, ſcheint unbedenklich, da für die Bagatellſachen nach Art. 1 der Deklaration vom 6. April 1839 (Geſetzſammlung S. 126) gerade das Verfahren in der folgenden Inſtanz ein eigenthümliches iſt, und das Verfahren in erſter Inſtanz nicht nach andern Grundſätzen regulirt werden kann, als die auf dies Verfahren berechnete zweite Inſtanz. —

Angemeſſener indeß dürfte es ſein, den ganzen §. 9 in den Eingang zu verweiſen. —

Derſelbe würde etwa in folgender Weiſe zu geben ſein:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben die Vorſchriften der Prozeß-Ordnung und der Einleitung zur Gebührentaxe über die Ermittelung und Feſtſtellung des Werths ſtreitiger Gegenſtände, ſofern dieſer Werth auf den Prozeß, insbeſondere auf die Beſtimmung des kompetenten Richters, die Prozeßart, die Zulaſſung von Rechtsmitteln und die Anſetzung der Koſten von Einfluß iſt, einer Prüfung unterwerfen laſſen und verordnen für alle Provinzen Unſerer Monarchie ꝛc. ꝛc."

und an einer andern Stelle:

„Was den Eingang des Geſetzes betrifft, ſo war man darin einverſtanden, daß demſelben eine ſolche allgemeine Faſſung zu geben ſei, daß das Geſetz ſich auch auf die Beſtimmung des kompetenten Richters beziehe und der §. 9, welcher auf die Anſetzung der Koſten und auf die Frage, ob ein Prozeß im Bagatell-Verfahren einzuleiten, hinweiſt, überflüſſig werde."

Es unterliegt hiernach alſo keinem Bedenken, daß es in der Abſicht gelegen hat:

das Prinzip des §. 10 der demgemäß redigirten Verordnung auch für das Prozeß-Verfahren und die Proceßart in Anwendung zu bringen.

Ueber die objektive Klagekumulation (wenn unter zwei Parteien mehrere verſchiedene Objekte ſtreitig ſind) enthält übrigens die Verordnung vom 21. Juli v. J. keine Beſtimmung. Es iſt dieſerhalb in den Motiven ausdrücklich bemerkt:

daß die Vorſchriften des beſtehenden Geſetzes, namentlich der §. 109 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung rückſichtlich der objektiven Klagekumulation vollkommen klar ſeien, ſo daß es nur auf den Fall ankomme, wenn mehrere Perſonen als Kläger oder Verklagte in Einem Prozeſſe zugelaſſen worden ſind.

Berlin, den 11. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 92. Landrecht 35. Vol. 14.

Num. 13.

Verfügung vom 16. Januar 1844, — die Anwendung des §. 30 des Geſetzes vom 7. Juni 1821, wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls betreffend.

(Geſetz vom 7. Juni 1821, §. 30. Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799; Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8. April 1840, Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 143.)

Das Königliche Oberlandesgericht hat in dem Publikandum vom 10. April v. J. den Inquiſitoriaten und Untergerichten des Departements unter Num. 7 folgende Vorſchrift zur Beachtung in Erinnerung gebracht:

Digitized by Google

„Wegen vierten Holzdiebſtahls tritt die Unterſuchung und Beſtrafung erſt dann ein, wenn der Angeklagte wegen Holz-Kontravention dreimal dergeſtalt beſtraft worden iſt, daß die Strafe der erſten Kontravention vor Verübung des zweiten, die Strafe der zweiten vor Verübung des dritten, und die Strafe der dritten vor Verübung des vierten Holzdiebſtahls verbüßt worden.

Gleichgültig iſt es dabei, ob die geſteigerte Strafe der zweiten und dritten Kontravention zur Anwendung gekommen iſt."

Dieſe Anſicht iſt vom Juſtiz-Miniſter in der Verfügung vom 26. Juli v. J. für nicht zweifellos erachtet, und darauf hingewieſen worden, daß das richterliche Ermeſſen der Inquiſitoriate und Untergerichte durch jenes Publikandum nicht beſchränkt werden dürfe.

Das Königliche Oberlandesgericht zeigt zwar in dem Berichte vom 25. September v. J. an, daß eine Beſchränkung des richterlichen Ermeſſens nicht beabſichtigt geweſen ſei, ſucht aber die Richtigkeit der obenbemerkten Grundſätze auszuführen, und will es bei dem Publikandum um deshalb bewenden laſſen, weil die Gerichte dadurch veranlaßt würden, in der Unterſuchung diejenigen Umſtände zu ermitteln, welche aus jenem Geſichtspunkte für die Frage: ob der §. 30 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 zur Anwendung kommen könne? erheblich ſind, namentlich alſo zu ermitteln:

wann die früheren Holzdiebſtähle begangen, wann und wie ſie beſtraft, und ob die Strafen dafür verbüßt worden waren, als das neue Vergehen verübt wurde.

Für den Zweck dieſer Ermittelungen würde es hingereicht haben, den Gerichten des Departements hierzu allgemeine Anweiſung zu ertheilen. Die Faſſung des Publikandums giebt aber ſehr beſtimmt zu verſtehen, daß wenn nicht die bemerkten Bedingungen vorhanden ſeien, die Unterſuchung und Beſtrafung wegen vierten Holzdiebſtahls nicht ſtattfinde, und inſoweit werden die Gerichte, welchen doch die Befolgung der im Publikandum gegebenen Vorſchriften zur Vermeidung ernſter Maßregeln zur Pflicht gemacht wird, in den Fall geſetzt, entweder ihre abweichende Ueberzeugung aufzugeben oder die Vorſchrift unbefolgt zu laſſen.

Der Juſtiz-Miniſter kann daher *nur* billigen, daß das Königliche Oberlandesgericht vom Standpunkte ſeiner rechtlichen Anſicht aus die Gerichte anweiſt, die Ermittelungen, wann und wie die wegen wiederholten Holzdiebſtahls zur Unterſuchung gezogenen Individuen früher beſtraft, und zu welcher Zeit die Strafe verbüßt worden iſt, jederzeit vorzunehmen. Dagegen muß den Gerichten ſowohl in Beziehung auf die Frage: ob die Unterſuchung wegen vierten Holzdiebſtahls zu eröffnen ſei, als rückſichtlich der zu verhängenden Strafe, ein freies Ermeſſen verbleiben.

Das Königliche Oberlandesgericht glaubt ſeine Anſicht, daß die Strafe des früheren Vergehens verbüßt ſein müſſe, ehe die geſteigerte Strafe des wiederholten ausgeſprochen werden könne, auf die Beſtimmungen der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 ſtützen zu können, wonach die härtere Ahndung nur denjenigen rückfälligen Dieb trifft, welcher die Strafe der früheren Entwendungen ſchon erlitten hat; das Königliche Oberlandesgericht hält ferner den Inhalt der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 8. April 1840, (Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1840 S. 143) für nicht entgegenſtehend, weil derſelbe im Zuſammenhange ergebe, daß die darin entſchiedene Kontroverſe nicht ſowohl die Frage betroffen habe:

ob die Strafe des frühern Holzdiebſtahls *verbüßt* geweſen ſein müſſe, um die Strafe der Wiederholung anzuwenden,

als vielmehr die Frage:

ob es für den Eintritt der im §. 30 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 angedrohten Strafe des vierten Holzdiebſtahls nothwendige Vorausſetzung ſei, daß der Angeklagte ſchon mit den *geſteigerten* Strafen des zweiten und dritten Holzdiebſtahls nach §. 3 des Geſetzes belegt worden ſei.

Eine direkte Anwendung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 auf den Holzdiebſtahl erachtet indeſſen das Königliche Oberlandesgericht ſelbſt nicht für zuläſſig, glaubt nur in den für den gemeinen Diebſtahl ertheilten gelinderen Vorſchriften ein Argument zu finden, die Auslegung des Geſetzes vom 7. Juni 1821, in Betreff des wiederholten Holzdiebſtahls nicht ſtrenger zu nehmen. In Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8. April 1840 aber muß das Königliche Oberlandesgericht einräumen, daß die folgerechte Durchführung des von Demſelben angenommenen Grundſatzes auch die Nothwendigkeit einer Gradation der Strafe der zweiten und dritten Kontravention bedingen würde, um die Strafe des vierten Holzdiebſtahls für anwendbar zu erachten, und daß dies dem ausdrücklichen Befehle der erwähnten Allerhöchſten Kabinets-Ordre entgegenlaufe.

Schon hieraus ergiebt ſich, daß die in dem Publikandum des Königlichen Oberlandesgerichts auf-

Digitized by Google

geſtellte Anſicht ſehr erheblichen Zweifeln unterliegt. Bei der Reviſion des Holzdiebſtahlsgeſetzes aber iſt man von derſelben inſofern ganz abgewichen, als in dem Entwurfe zu dem neuen Geſetze die Strafe des Rückfalls nicht von der Verbüßung der Strafe, welche wegen des früheren Vergehens verwirkt war, ſondern nur von der vorangegangenen rechtskräftigen Verurtheilung abhängig gemacht wird.

Da das revidirte Holzdiebſtahlsgeſetz in nicht langer Zeit zur Publikation gelangen wird, ſo iſt zu einer ſpeziellen Deklaration des §. 30 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 keine genügende Veranlaſſung vorhanden.

2. Unter Num. 13 des oben gedachten Publikandums wird vorgeſchrieben,

die Berichte, mit welchen vorläufige Unterſuchungs-Verhandlungen zur Genehmigung ihrer Repoſition eingeſendet würden, müßten eine vollſtändige Zuſammenſtellung der thatſächlichen Ermittelungen und eine Entwickelung der Gründe enthalten, welche die beantragte Repoſition rechtfertigen ſollten.

Dem Königlichen Oberlandesgericht hat nach dem Berichte vom 25. September v. J. eine ſolche Anweiſung nöthig geſchienen um die Gerichte des Departements ſelbſt zu einem ſorgfältigeren Eingehen auf das Sach- und Rechtsverhältniß anzuregen, und nachträgliche Ermittelungen zu vermeiden.

Es läßt ſich nichts dagegen erinnern, daß die Gerichte bei geeigneter Gelegenheit zu gründlicher Behandlung von dergleichen vorläufigen Unterſuchungen angehalten werden. Auf der Erſtattung von Berichten in dem Umfange, wie das Publikandum vorſchreibt, läßt ſich jedoch in Ermangelung geſetzlicher Beſtimmungen nicht beſtehen. In den meiſten Fällen wird überdies die auf dergleichen Berichte verwendete Zeit und Mühe vergeblich ſein. Iſt die Unterſuchung mit Sorgfalt geführt, ſo bedarf es des, das geſammte Thatſächliche und Rechtliche des Falles umfaſſenden Vortrags im Berichte nicht; ſollten aber weſentliche Umſtände bei der Unterſuchung überſehen worden ſein, ſo wird die Erſtattung des Berichts den Mangel nicht ergänzen. Der ſorgfältigen Prüfung der Unterſuchungs-Verhandlungen kann ſich das Königliche Oberlandesgericht in keinem Falle entziehen, wenn auch eine umſtändliche Relation von dem einſendenden Gerichte geliefert worden iſt.

Eine in den Einſendungsbericht aufzunehmende kurze Angabe des Falles, welcher zur Recherche Veranlaſſung gegeben, und eine eben ſolche gedrängte Anzeige der Gründe, weshalb die Repoſition der vorläufigen Unterſuchungs-Verhandlungen gerechtfertigt ſein würde, erſcheint, zur Vermeidung unnöthiger Arbeit und Schreiberei, vollkommen genügend.

Berlin, den 16. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 132. F. 52. Vol. 12.

Num. 14.

Ueber die Mittheilung der Entſcheidungsgründe im Kriminal-Prozeſſe.

(§§. 515, 531 und 534 der Kriminal-Ordnung; Reſkr. vom 17. Januar 1812, vom 12. November und 17. Dezember 1831.)

In der zu Weſel unter dem Titel: der Sprecher erſcheinenden Zeitſchrift, und zwar in der Nummer 95 wurde behauptet: in Preußen ſei es Regel und Geſetz, daß Jeder in Kriminal-Unterſuchung geweſene auf ſeine Koſten eine Abſchrift des Urtheils erlangen könne; es ſei daher nicht abzuſehen, warum in der Unterſuchung gegen den Dr. Jacoby davon eine Ausnahme gemacht worden ſei.

Auf dieſe öffentliche Aeußerung wurde in der Allgem. Preuß. Zeitung erwidert: Wer ſich die Mühe geben wolle, die preußiſche Kriminal-Ordnung nachzuleſen, werde in den §§. 515, 531 und 534 finden, daß die Gründe der Entſcheidung dem Angeſchuldigten auf ſein Verlangen vorgeleſen, oder doch wenigſtens bekannt gemacht werden ſollen, und daß ein Freigeſprochener eine Ausfertigung der Erkenntnißformel koſtenfrei verlangen könne; dem Dr. Jacoby ſeien die Gründe der Entſcheidung in einem beſonders hierzu angeſetzten Termine vorgeleſen, ihm auch eine Ausfertigung der Erkenntnißformel koſtenfrei ertheilt worden; dem Geſetz ſei hiernach vollkommen genügt. Durch die Reſkripte des Juſtiz-Miniſters vom 17. Januar

Digitized by Google

1812, vom 12. November 1831 und vom 17. Dezember 1831 ſei zwar den Gerichten nachgelaſſen worden, in einzelnen Fällen dem Angeſchuldigten auf ſein Verlangen und auf ſeine Koſten eine Abſchrift des Erkenntniſſes mit den Entſcheidungsgründen zu ertheilen, wenn kein Mißbrauch davon zu beſorgen ſei; zu einer ſolchen Mittheilung habe ſich jedoch der Kriminal-Senat des Kammergerichts, als Richter erſter Inſtanz, nicht veranlaßt gefunden, und der Widerſpruch deſſelben ſei im Aufſichtswege beachtet worden, weil er die Worte des Geſetzes für ſich habe.

Gegen dieſe Erwiderung tritt Herr Dr. Jacoby in der Königl. Preußiſchen Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung Nr. 304 des verfloſſenen Jahres perſönlich auf. Er bemerkt, nachdem er die vorſtehende Erwiderung vorausgeſchickt hat:

„Dieſe Worte enthalten zwei Irrthümer und eine dankenswerthe Eröffnung:

Erſter Irrthum. In dem §. 534 der Kriminal-Ordnung iſt nicht geſagt, daß

dem Freigeſprochenen nur allein die Formel des Erkenntniſſes auszufertigen, —

ſondern, daß

koſtenfrei er nur dieſe zu verlangen berechtigt ſei.

Dagegen will die Allgemeine Preußiſche Zeitung durch typographiſches Hervorheben des Wortes: Erkenntnißformel zu dem Glauben verleiten, der citirte §. verſage dem Freigeſprochenen die Abſchrift der Entſcheidungsgründe, — nicht blos die koſtenfreie, ſondern auch die auf ſeine Koſten anzufertigende. —

Zweiter Irrthum. Nur das Miniſterial-Reſkript vom Jahre 1812, nicht aber das vom Jahre 1831, ſpricht von einem „zu beſorgenden Mißbrauch." Das letzte (vom 12. November 1831) legt den §. 534 der Kriminal-Ordnung ganz ſo aus, wie oben angegeben worden und ſchließt mit den unzweideutigen Worten: „Es iſt daher jeder Angeſchuldigte befugt, auf ſeine Koſten eine Abſchrift oder Ausfertigung der wider ihn ergangenen Kriminal-Erkenntniſſe mit den dazu gehörigen Gründen, ſo weit ſie ihn betreffen, zu verlangen, und weiſ't demnach das Juſtiz-Miniſterium ſämmtliche Königliche Gerichtsbehörden hierdurch an, für die Folge hiernach zu verfahren." —

Die dankenswerthe Eröffnung der Allgemeinen Preußiſchen Zeitung liegt in der Erklärung, daß der Kriminal-Senat des Kammergerichts, alſo der verurtheilende Richter erſter Inſtanz es iſt, der gegen die Mittheilung des freiſprechenden Urtheils zweiter Inſtanz „Widerſpruch" erhoben hat, — ein Widerſpruch, für welchen es demſelben gewiß nicht an triftigen Gründen gefehlt haben wird. —

Die Leſer der Allgemeinen Preußiſchen Zeitung lernen hieraus zweierlei: Erſtens, daß man Geſetz-Paragraphen citiren und doch eine Rechtsfrage irrig beantworten kann, und zweitens, daß — wie gewöhnlich, ſo auch diesmal die Allgemeine Preußiſche Zeitung mit ihren Berichtigungen Unglück hat." —

Der Chef der Juſtiz-Verwaltung findet ſich durch dieſe Bemerkungen des Herrn Dr. Jacoby zu folgenden Erklärungen veranlaßt.

Der §. 534 der Kriminal-Ordnung lautet:

„Derjenige, welcher durch ein Erkenntniß völlig freigeſprochen worden iſt, kann eine Ausfertigung der Erkenntnißformel koſtenfrei verlangen."

und der folgende §. 535 beſtimmt:

„das Erkenntniß auf die Losſprechung von der Inſtanz giebt dem Angeſchuldigten nicht das Recht, die koſtenfreie Ausfertigung zu verlangen; es muß ihm aber eine Abſchrift der Urtelsformel, ſoweit das Urtel ihn betrifft, auf Erſuchen gegeben werden."

Das Wort: „Erkenntnißformel" iſt im §. 534 allerdings nicht typographiſch hervorgehoben, aber eben ſo wenig das Wort: koſtenfrei! Wenn daher Herr Dr. Jakoby bei der Erwiderung der Allgemeinen Preußiſchen Zeitung jenes Hervorheben des Wortes: Erkenntnißformel! zu tadeln findet, ſo hätte er auch ſeiner Seits das typographiſche Hervorheben des Wortes: koſtenfrei! unterlaſſen ſollen, oder er muß zugeben, daß dieſes Hervorheben von beiden Seiten ohne böſe Abſicht und nur zu dem Zwecke geſchehen iſt, um dadurch anzudeuten, auf welches Wort der Geſetzſtelle der Sinn gelegt werde. In der Sache ſelbſt aber wird kaum geleugnet werden können, daß wenn mit Beziehung auf den Text des Geſetzes die Frage aufgeworfen wird: was derjenige, welcher durch ein Erkenntniß völlig freigeſprochen worden iſt, nach §. 534 der Kriminal-Ordnung verlangen könne? die Antwort immer nur die ſein kann: eine Ausfertigung der Erkennt-

Digitized by Google

nißformel, und daß erſt auf die Frage: ob er dieſe Ausfertigung koſtenfrei oder gegen Erlegung der Koſten fordern dürfe? die Antwort: koſtenfrei, lauten wird. Der Rückſchluß: weil er das Recht hat, eine koſtenfreie Ausfertigung der Erkenntnißformel zu verlangen, er das Recht habe: auch die Erkenntnißgründe gegen Erlegung der Koſten zu fordern, kann als richtig nicht zugegeben werden. Erkenntnißformel und Gründe des Erkenntniſſes ſind nebeneinanderſtehende Begriffe. Enthält das Geſetz nur über den einen Begriff eine Beſtimmung, ſo kann daraus nur gefolgert werden, daß eine Beſtimmung über den andern fehle. So haben auch die Redaktoren der Kriminal-Ordnung in der That die Sache angeſehen, indem das von ihnen ſelbſt in ihrer ferneren amtlichen Stellung ausgegangene Reſkript vom 17. Januar 1812 jene Lücke der Kriminal-Ordnung in der Weiſe ergänzt:

> daß die Mittheilung der Gründe auf Erfordern geſchehen könne, inſofern kein Mißbrauch zu beſorgen ſei.

Es legt dieſes Reſkript alſo die Gewährung oder Nichtgewährung des Antrags in das richterliche Ermeſſen. Und ſo kann es auch nur ſein! Was bei dem öffentlichen mündlichen Kriminal-Prozeß in dem Berathungszimmer der Richter oder der Geſchwornen vorgeht, wie dieſe zu dem Ausſpruch über die Schuld oder Nichtſchuld des Angeklagten gelangen, wird in keiner Schrift niedergelegt. Richter und Geſchworne bieten daher auch dem ſcharfſichtigſten Advokaten und dem ſpitzfindigſten Dialektiker keine Angriffspunkte über ihre Begründung der Schuld des Angeklagten dar; alle Angriffe des Verurtheilten können nur darauf gerichtet werden: ob ein Verſtoß gegen die Geſetze bei den Formen des Verfahrens oder bei der Anwendung des Strafgeſetzes auf den Schuldig-Befundenen vorgefallen iſt! Der Preußiſche Richter dagegen legt in den Entſcheidungsgründen die Begründung ſeines Urtheils über die Schuld oder Unſchuld des Angeſchuldigten nieder, er iſt an poſitive Beweisregeln gebunden, und dieſe verlaſſen ihn, wenn es darauf ankommt, die böswilligen Tendenzen einer Schrift zu beurtheilen. Die Ergründung dieſer Tendenzen und deren Beweis iſt daher einer der ſchwierigſten Akte der richterlichen Amtsthätigkeit, und es kann nicht fehlen, daß die ſchriftliche Darlegung dieſer Amtsthätigkeit, welche nicht blos die Ausführung des Referenten, ſondern die ſubjektive Anſicht der Mehrheit der Mitglieder des Gerichtshofes zu beachten hat, hier und da für einen gewandten Schriftſteller Gelegenheit zu Angriffen bietet, die er dazu benutzen kann, den gewiſſenhafteſten, intelligenteſten Richter zu verdächtigen, zumal dieſer nicht dazu berufen iſt, ſich in einen Meinungskampf einzulaſſen, auch nicht die Zeit dazu hat.

Darum ſchreibt das Geſetz mit großer Weisheit vor, daß dem Verurtheilten die Entſcheidungsgründe vorgeleſen werden ſollen, die Mittheilung einer Abſchrift derſelben befiehlt es aber nicht, und es gewährt damit dem Verurtheilten ſchon bei weitem mehr, als er im öffentlichen mündlichen Kriminal-Prozeſſe erhält!

Das Reſkript vom 12. November 1831, worauf ſich Herr Dr. Jacoby bezieht, iſt nach dem Tode des Juſtiz-Miniſters Grafen Dankelman von der proviſoriſchen Verwaltung des Juſtiz-Miniſteriums ausgegangen, und enthält, wie jedes Reſkript, keine geſetzliche Vorſchrift, ſondern nur die Entſcheidung eines einzelnen Falles, oder eine formelle Anweiſung an die Gerichte. Es bezieht ſich daſſelbe aber auch auf einen andern Rechtsfall, als den vorliegenden. Es fragte ſich: ob einem verurtheilten Angeſchuldigten die Gründe des ihn verurtheilenden Erkenntniſſes mitzutheilen ſeien, und in dieſer Beziehung ordnete das Reſkript an:

> daß dem Verurtheilten die weitere Vertheidigung und der Erweis der Unſchuld durch nichts beſchränkt werden, daß ihm alſo auch von den Gründen, welche den wider ihn ergangenen richterlichen Ausſpruch motivirt haben, vollſtändige Kenntniß gegeben werden ſolle.

Dieſe Mittheilung der Gründe ſoll im Intereſſe ſeiner Vertheidigung erfolgen. Der Dr. Jacoby iſt aber in der zweiten Inſtanz freigeſprochen worden; von einer weiteren Vertheidigung deſſelben iſt nicht mehr die Rede, und es iſt nicht abzuſehen, wie er ſein Verlangen, ihm die Gründe des völlig freiſprechenden Erkenntniſſes mitzutheilen, auf das Reſkript vom 12. November 1831 ſtützen kann.

Die Eröffnung der Allgem. Preuß. Zeitung, welche der Herr Dr. Jacoby eine dankenswerthe bezeichnet, beruht auf der einfachen Thatſache, daß der Kriminal-Senat des Kammergerichts ſich gegen die Mittheilung der Gründe erklärt hatte, und daß dieſe Erklärung, da die Gewährung oder Nichtgewährung des Geſuchs dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen iſt, im Aufſichtswege nicht abgeändert werden konnte, weil ihr die Worte des Geſetzes zur Seite ſtehen.

Wenn Herr Dr. Jacoby im Fortgange ſeines Artikels die Leſer der Allgem. Preuß. Zeitung belehrt, daß man Geſetz-Paragraphen citiren und doch eine Rechtsfrage irrig beantworten kann, ſo iſt dieſe

Digitized by Google

Belehrung, wenn auch nicht neu, doch als vollkommen richtig anzuerkennen. Hinzugefügt wird nur, daſs es hiernach dem unbefangenen Urtheil der Leſer überlaſſen bleibt, ſelbſt zu entſcheiden: auf welcher Seite der Irrthum liegt. Die zweite Belehrung: daſs — wie gewöhnlich, ſo auch diesmal die Allg. Preuſs. Zeitung mit ihren Berichtigungen Unglück habe, wollen wir als eine individuelle Anſicht des Herrn Dr. Jacoby eben ſo getroſt der Erwägung der Leſer ſelbſt überlaſſen.

Der Juſtiz-Verwaltung liegt nur daran, nachzuweiſen: daſs dem Dr. Jacoby nicht zu nahe getreten worden iſt, und daſs er nach Lage der Geſetzgebung keinen zureichenden Grund zur Beſchwerde hat.

Sollte künftig das öffentliche mündliche Kriminal-Prozeſs-Verfahren bei uns eingeführt werden, ſo wird ſich ſeine Beſchwerde von ſelbſt erledigen.

Berlin, den 18. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 235. Krim. 22.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraſse No. 7.)   Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Februar 1844. № 5.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Spons iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines funfzigjährigen Dienſt-Jubiläums der rothe Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub Allerhöchſt verliehen worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präſident Bielefeld zu Poſen iſt am 17. Januar d. J. zum zweiten Präſidenten des Ober-Appellationsgerichts daſelbſt,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Ober-Appellationsgerichts-Rath Noetel, jetzt zu Frankfurt, an demſelben Tage zum Vice-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Poſen,

Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtizrath Sommerbrodt zu Landeshut iſt am 13. Januar d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 4. März 1839 Allerhöchſt ernannt worden.

3. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

Der Stadtgerichts-Aſſeſſor Doberſch bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 24. Oktober v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Dütſchke bei dem Oberlandesgericht zu Poſen, mit dem Dienſtalter vom 5. Dezember v. J.

b. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Trippel iſt wegen ſeines beabſichtigten definitiven Uebertritts zum Königlichen Militair-Verwaltungs-Dienſte die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte, mit Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt worden.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Genzmer, mit dem Dienſtalter vom 18. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Weſtphal, mit dem Dienſtalter vom 9. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator von Kunth, mit dem Dienſtalter vom 27. November v. J.

Digitized by Google

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Roſenkranz zu Krotoszyn iſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt und ihm zugleich der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Juſtizrath Wilde zu Ueckermünde wird vom 1. April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Kreisgerichts-Direktor Langemak zu Bergen iſt geſtorben.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Siegfried zu Kulm iſt geſtorben.

Der Land- und Stadtrichter Hille zu Jacobshagen wird vom 1. April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Meyer zu Lübbecke iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Graf zu Eulenburg zu Köln iſt an das Land- und Stadtgericht zu Oppeln verſetzt worden.

3. Subalternen.

Der vormalige Juſtitiarius Bauch zu Breslau iſt zum Sekretair bei dem dortigen Stadtgericht ernannt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Dr. Ziehm hierſelbſt iſt zum Advokaten bei den Gerichten auf der Inſel Rügen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bergen und zugleich zum Notar im Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald ernannt, demſelben auch widerruflich die Praxis bei den übrigen Gerichten in Neuvorpommern geſtattet worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Sönderop zu Landsberg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für die Kreiſe Dramburg und Schievelbein, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Dramburg und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köslin ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Bouneß zu Stettin iſt ſeines Amtes entſetzt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Ammon zu Köln iſt das Tragen des demſelben verliehenen Königlich Belgiſchen Leopold-Ordens Allerhöchſt geſtattet worden.

Der Friedensgerichtsſchreiber Selhorſt zu Geldern iſt geſtorben.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 15.

Verfügung vom 19. Januar 1844, auf den Bericht des Direktoriums des Stadtgerichts zu Berlin wegen Belehrung der auswärtigen Gerichte über die Reſſort-Verhältniſſe der Untergerichte zu Berlin.

Bericht.

Es gehen beim Stadtgericht im Jahre gewiß ein Paar Tauſend Requiſitionen ein, die wir reſſortmäßig an das Königliche Kriminalgericht und reſp. das Königliche Vormundſchafts-Gericht abgeben müſſen.

Dies gereicht für das Requiſitions-Büreau zur großen Beläſtigung, denn es müſſen über dergleichen br. man. abgegebene Schriftſtücke ſehr vollſtändige Retent-Piecen gehalten werden, weil nicht ſelten ſpäter dazu gehörende Excitatorien eingehen. Ganz beſonders läſtig aber iſt es, daß ſehr häufig Gegenſtände mit eingehen, die ſofort zur Aſſervation genommen, und dann erſt wieder dort verausgabt werden müſſen, wodurch eine unvermeidliche Verzögerung der Sachen veranlaßt wird.

Da ſo ziemlich von allen Gerichten der Monarchie Requiſitionen hierher gelangen, iſt es auch von geringem Erfolge, wenn im einzelnen Falle auf die Reſſort-Verhältniſſe aufmerkſam gemacht wird. Ja die Erfahrung hat uns gelehrt, daß große Gerichte, mit denen ein beſtändiger Verkehr ſtattfindet, doch immer fortfahren, die Reſſort-Verhältniſſe nicht zu beachten. Wir ſehen uns deshalb veranlaßt, Ew. Excellenz gehorſamſt zu bitten: —

durch eine in das Juſtiz-Miniſterial-Blatt aufzunehmende Verfügung die Gerichte darauf auf-

Digitized by Google

merkſam zu machen, daß alle Requiſitionen (mit Ausnahme derer, welche in Angelegenheiten der Eximirten zum Reſſort des Kammergerichts oder des Kurmärkiſchen Pupillen-Kollegiums gehören)

1. in Unterſuchungsſachen an das hieſige Königliche Kriminalgericht,
2. in Vormundſchaftsſachen an das hieſige Königliche Vormundſchaftsgericht,

und nicht an das Königliche Stadtgericht zu erlaſſen ſind.

Dürfen wir hierbei gelegentlich noch einen Uebelſtand zur Sprache bringen, ſo iſt es der, daß ſo viele Gerichte und reſp. deren Exekutoren, eingegangene Salarien-Kaſſen-Gelder nicht unter der Adreſſe der Salarien-Kaſſe, ſondern des Gerichts einſenden.

Dies hat zur Folge, daß der Poſt vom Gericht quittirt werden muß, und es nun wieder einer Kontrole bedarf, daß dieſe Gelder auch zur Salarien-Kaſſe vereinnahmt worden ſind.

Wir ſtellen Ew. Exzellenz ehrerbietigſt anheim, ob eine Belehrung deshalb zu erlaſſen ſein dürfte.

Berlin, den 14. Dezember 1843.

Das Direktorium des Königlichen Stadtgerichts.

Die Bemerkungen in vorſtehendem Berichte werden zur Kenntniß ſämmtlicher Gerichtsbehörden mit der Anweiſung gebracht: Die bezeichneten Reſſort-Verhältniſſe in ihren an die hieſigen Gerichte zu erlaſſenden Schreiben gehörig zu beachten.

Berlin, den 19. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. II c 191. R. 9. Vol. 2.

Num. 16.

Verfügung vom 16. Januar 1844, — das ſummariſche Unterſuchungs-Verfahren betreffend.

(Prozeß-Ordnung Tit. 35 Abſchnitt II; Allerhöchſte Kabinets-Ordres vom 24. März 1841 und 30. Juli 1842, Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1841 S. 147 und für 1842 S. 291.)

Auf den Bericht vom 5. d. M., das ſummariſche Unterſuchungs-Verfahren betreffend, wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht Folgendes eröffnet.

1. Durch die im Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1842 S. 291 bekannt gemachte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 iſt bereits entſchieden:

daß das ſummariſche Unterſuchungs-Verfahren bei ſolchen Vergehungen, welche nach den bisherigen Vorſchriften Gegenſtand einer fiskaliſchen Unterſuchung ſind, nicht ſtattfinden darf.

Dagegen iſt jedoch nichts zu erinnern, daß auch die Führung der minder wichtigen fiskaliſchen Unterſuchungen, wenn es die Verhältniſſe ſonſt geſtatten, demjenigen Mitgliede des Inquiſitoriats übertragen werde, welches die ſummariſchen Unterſuchungen zu führen hat, nur müſſen dabei die Vorſchriften des Tit. 35 Abſchnitt II der Prozeß-Ordnung beobachtet werden.

2. In Betreff der zweiten Anfrage gereicht dem Königlichen Land- und Stadtgericht zum Beſcheide:

daß das Zuſammentreffen mehrerer Vergehen, deren jedes einzelne an ſich zur Unterſuchung im ſummariſchen Verfahren geeignet iſt, dieſe Form der Unterſuchung nicht ausſchließt, wenn auch durch das Zuſammenrechnen der für die verſchiedenen Vergehen verwirkten Strafen das in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 24. März 1841 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 147) bezeichnete Maß der Strafe überſtiegen wird.

Berlin, den 16. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 128. Krim. 136. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 17.

Verfügung vom 17. Januar 1844, — betreffend die Mittheilung der in Unterſuchungsſachen gegen Beamte ergangenen Erkenntniſſe an die betreffenden Departements-Chefs und die Königlichen Regierungen.

(Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1843, Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 304.)

Die allgemeine Verfügung vom 12. Dezember v. J. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 304) hat, wie dem Königlichen Oberlandesgericht auf die Anfrage vom 5. d. M. hierdurch eröffnet wird, nicht blos in Beziehung auf das Rechtsmittel der Aggravation, welches nach den beſtehenden Geſetzen in fiskaliſchen Unterſuchungen gegen, der Regierung untergeordnete, Civil-Beamte der betreffenden Provinzial-Verwaltungs-Behörde zuſteht, ſondern auch wegen des Intereſſes, welches die Aufſichts-Behörde überhaupt an dem Ausfalle des Erkenntniſſes zu nehmen hat, allgemein angeordnet:

> daß in allen, alſo auch in fiskaliſchen Unterſuchungen wider Civil-Beamte, welche den Regierungen untergeordnet ſind, das Erkenntniß erſter Inſtanz ſowohl dem Departements-Chef, als der dem Beamten vorgeſetzten Provinzial-Verwaltungs-Behörde mitzutheilen ſei.

Hiernach iſt in Beziehung auf die Mittheilung der Erkenntniſſe ferner nicht mehr zwiſchen Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungen zu unterſcheiden, wenn die Unterſuchung einen unmittelbaren oder mittelbaren, der Regierung untergeordneten Civil-Beamten betrifft.

Berlin, den 17. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 156. Krim. 103. Vol. 2.

(Hierbei das Titelblatt nebſt Regiſter für 1843.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Februar 1844. № 6.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Haſſenpflug iſt am 22. Januar d. J. zum Mitgliede des Staatsraths Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präſident Tellemann zu Stettin iſt geſtorben.

2. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Unwerth zu Marienwerder iſt auf ſeinen Wunſch in gleicher Eigenſchaft an das Oberlandesgericht zu Glogau verſetzt worden.

3. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Janecki bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienſtalter vom 31. Oktober v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Dievenbroick-Grüter bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 28. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Körner bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 28. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Gräveniß bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 19. Dezember v. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Knoll zu Ratibor iſt auf ſeinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Breslau zurückverſetzt worden.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1) Hertwig, mit dem Dienſtalter vom 4. Dezember v. J. und 2) Hauptner, mit dem Dienſtalter vom 30. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Graf von der Groeben, mit dem Dienſtalter vom 18. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator von Hatzfeldt, mit dem Dienſtalter vom 13. November v. J.

Digitized by Google

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Kreis-Juſtizrath und Land- und Stadtgerichts-Rath Boeniſch zu Görlitz iſt geſtorben.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Meißner zu Dirſchau iſt auf ſeinen Wunſch in derſelben Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Thorn verſetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, Land- und Stadtgerichts-Sekretair Fiſcher zu Medebach iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Landgericht zu Bilſtein verliehen worden.

3. Subalternen.

Der Hülfs-Ingroſſator Kraushaar zu Eſſen iſt zum Sekretair bei dem dortigen Bergamt ernannt worden.

Dem Stadtgerichtsboten Vollmer hierſelbſt iſt das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bromme zu Naumburg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht daſelbſt und zum Notarius im Bezirk deſſelben,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Möllenhoff zu Unna zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdinghauſen und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Münſter,

ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Auguſtin zu Wrietzen iſt in gleicher Eigenſchaft nach Soldin und an deſſen Stelle der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Wilberg von Soldin nach Wrietzen, vom 1. April d. J. ab, verſetzt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Köchling zu Borgholz iſt geſtorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter Junk zu Saarburg iſt auf ſein Anſuchen vom 1. April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der Obergerichts-Anwalt Hieve zu Wetzlar iſt zum Aſſeſſor bei dem Juſtizamt zu Altenkirchen ernannt worden.

Die Auskultatoren

Hellekeſſel, Rüttgers, Schwendeler zu Aachen und Weber zu Koblenz,

ſind mit dem Dienſtalter vom 3. Januar d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 5. Februar d. J. ausgegebene 5. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2419 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 15. Dezember v. J. wegen Herabſetzung der von Pfandbriefsſchuldnern der Oſtpreußiſchen Landſchaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent; desgleichen

Num. 2420 vom 29. deſſ. Mts. und Jahres, die Ergänzung der unterm 24. Oktober 1840 ergangenen Tarife betreffend, nach welchen die Gebühren der Lootſen in den Gewäſſern zwiſchen Pommern und Rügen und auf den Binnengewäſſern zwiſchen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten ſind; ferner

Num. 2421 die Deklaration über den Majorennitäts-Termin der Juden vom 24. Januar d. J., und

Num. 2422 die Verordnung über die Feſtſetzung und den Erſatz der bei Kaſſen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte, von demſelben Tage.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 18.

Verfügung vom 27. Januar 1844, — betreffend den Konſens des Realberechtigten bei Dismembrationen in denjenigen Landestheilen, in welchen die drei Geſetze vom 21. April 1825, Num. 938—940 der Geſetzſammlung, gelten.

(§. 40 des Geſetzes vom 21. April 1825 Num. 938, und §§. 20 der beiden Geſetze von demſelben Tage, Num. 939 und 940. Reſkr. vom 20. Januar 1838, Jahrb. Bd. 51 S. 173, und vom 22. September 1839, Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 328.)

Es iſt zur Kenntniß des Juſtiz-Miniſters gekommen, daß einige Gerichte aus den Reſkripten vom 20. Januar 1838 und 22. September 1839 (Jahrb. Bd. 51 S. 173 und Juſtiz-Miniſterial-Blatt von 1839 S. 328) Veranlaſſung genommen haben, die nach §. 40 des Geſetzes vom 21. April 1825 über die, den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Weſtphalen gehört haben, ſo wie nach den §§. 20 der andern beiden Geſetze von demſelben Tage bei Zerſtückelungen ſolcher Grundſtücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leiſtung haftet, erforderliche Einwilligung des Realberechtigten für entbehrlich zu halten.

Dies liegt nicht im Sinne jener Reſkripte, durch welche die beſondern Vorſchriften der Geſetze vom 21. April 1825 wegen des zu Zerſtückelungen erforderlichen Konſenſes des Realberechtigten nicht haben geändert werden können und ſollen. Berlin, den 27. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen die Geſetze vom 21. April 1825 Num. 938—940 der Geſetzſammlung gelten. I. 5852. D. 24. Vol. 6.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1844, — betreffend die Nichtanwendung des §. 40 Tit. 23 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

(Geſetzſammlung für 1843 S. 48; Reſkript vom 29. Januar 1827, Jahrbücher Bd. 29 S. 95, und Reſkript vom 21. Auguſt 1828, Jahrb. Bd. 32 S. 109.)

Unvermögenden Kirchen und Pfarreien (§. 713 Tit. 11 Thl. II des Allg. Landrechts) ſtehet in gerichtlichen Geſchäften die Sportelfreiheit nur in dem Umfange zu, deſſen ſich die zum Armenrechte verſtatteten Perſonen zu erfreuen haben. (Reſkript vom 29. Januar 1827, Jahrb. Bd. 29 S. 95 und Reſkript vom 21. Auguſt 1828, Jahrb. Bd. 32 S. 109).

In Betreff dieſer letzteren ſchreibt der §. 40 Tit. 23 Thl. I der Allgem. Gerichtsordnung Folgendes vor:

> Wenn auch eine ſolche Partei durch den Prozeß oder durch einen darüber geſchloſſenen Vergleich etwas über den Betrag oder Werth von funfzig Thalern gewonnen hat: ſo ſoll dieſelbe angehalten werden, von dieſem Ueberſchuſſe, ſoweit er erforderlich oder hinreichend iſt, die bisher nachgelaſſenen Koſten ganz oder zum Theil zu berichtigen. Vornehmlich aber müſſen, wenn die Partei in dem Prozeſſe mehr als hundert Thaler erſtritten hat, die von ihrer Seite erforderlich geweſenen Stempel allemal nachgebracht werden. Wie denn auch eine Partei, welche das Armenrecht genoſſen hat, wenn ſie nach der Zeit zu beſſeren Vermögens-Umſtänden gelangt ꝛc. die Koſten nachzahlen ꝛc. muß.

In einem Spezialfalle war die Frage zur Sprache gekommen, ob dieſe Vorſchrift auch auf unvermögende Kirchen und Pfarreien anzuwenden ſein möchte? Es erſchien dem öffentlichen Intereſſe entſprechend, unvermögende Kirchen und Pfarreien von jener Vorſchrift auszunehmen.

Digitized by Google

Auf den von dem Königlichen Staats-Miniſterium hierüber erſtatteten Bericht haben des Königs Majeſtät in der nachſtehenden, im 4. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung Seite 48 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 22. v. M. und J. Sich mit dem Antrage des Staats-Miniſteriums einverſtanden zu erklären geruhet. Es lautet dieſelbe wie folgt:

„Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 4. d. M. bin Ich damit einverſtanden, daß in den Fällen, in denen Kirchen und Pfarreien mit Rückſicht auf die Beſtimmung im §. 713 Tit. 11 Thl. II des Allg. Landrechts als unvermögend zu betrachten und deshalb in Prozeſſen zum Armenrechte zugelaſſen worden ſind, die Vorſchrift des §. 40 Tit. 23 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung keine Anwendung finden kann. Dieſe Beſtimmung iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

In Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Beſtimmung werden ſämmtliche Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in denen die Allg. Gerichtsordnung Geſetzeskraft hat, hierdurch angewieſen, ſich der Einziehung der Gerichtskoſten von unvermögenden Kirchen und Pfarreien auch alsdann zu enthalten, wenn dieſelben in den Prozeſſen mehr als funfzig Thaler erſtreiten, oder wenn ſie ſpäter zu beſſeren Vermögens-Umſtänden gelangen ſollten. Berlin, den 29. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gültigkeit hat. I. 304. Sportelſachen 37. Vol. 6.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1844, — betreffend die in Frankreich zu bewirkenden Inſinuationen von Vorladungen und Verfügungen.

(Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1828, Geſetzſammlung für 1828 S. 85.)

Nach einer Mittheilung des Herrn Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten iſt bei den in Frankreich zu veranlaſſenden Inſinuationen von Vorladungen und Verfügungen dieſſeitiger Gerichte eine Erleichterung des Verkehrs in ſofern herbeigeführt worden, als künftig jedesmal ein gerichtlicher Akt über die bewirkte Inſinuation nach dem anliegenden Schema veranlaßt werden ſoll.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden hiervon in Kenntniß geſetzt. Es bleibt jedoch für den Fall, daß die Empfangs-Beſcheinigung binnen einer angemeſſenen Friſt nicht eingehen ſollte, bei der Beſtimmung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1828 (Geſetz-Sammlung für 1828 S. 85):

daß die Anzeige der jedesmaligen dieſſeitigen Geſandtſchaft: das Inſinuendum dem dortigen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zugeſtellt zu haben — für hinreichend zu achten, um die Inſinuation als vollſtändig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derſelben eintreten zu laſſen.

Berlin, den 29. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichts-Behörden. I. 341. Req. 48. Vol. 2.

Digitized by Google

No. 238.

Acte Judiciaire

émané du Tribunal de ……………………………………………
en date du ……………………………………………………
sous le No. ……………………………………………………
destiné au Sr. …………………………………………………
demeurant à …………………………………………………
arrondissement d ……………………………………………
département d ………………………………………………
notifié à la requête de ……………………………………
envoyé par ……………………………… le ……………………… 184……

Envoi de l'acte mentionné ci dessus par M. le Procureur du Roi.	Signification par huissier de cet acte.	Récépissé donné par la personne intéressée.
M. le Procureur du Roi ……………… d …………………………………… invite l'huissier ……………………… …………………………………… à remettre, dans le délai de dix jours, l'acte mentionné dans la note ci-dessus, à …………………………… …………………………………… Le ……………………… 184……	Je soussigné, huissier près le Tribunal de première instance séant à, déclare (1) …………………… …………………………………… …………………………………… …………………………………… l'acte mentionné ci dessus …………… Le ……………………… 184…… …………………………………… (1) L'huissier est tenu d'indiquer dans sa déclaration que la personne à qui l'acte est signifié l'a reçu et a signé le récépissé ci-contre, ou qu'elle a refusé de le recevoir, &, dans le cas où elle serait absente ou inconnue, il déclarera qu'il n'a pu le lui remettre, après avoir fait toutes les perquisitions nécessaires pour la trouver.	Je soussigné …………………………… …………………………………… …………………… reconnais avoir reçu de M …………………………………… l'acte judiciaire mentionné ci dessus…… Le. ……………………… 184……

Nota. Ce bulletin doit, dans tous les cas, être renvoyé au Ministère des Affeires Etrangères.

Num. 21.

Verfügung vom 30. Januar 1844, — betreffend die Frage: was unter feuergefährlichem Tabackrauchen zu verſtehen iſt?

(Allg. Landrecht Thl. II Tit. 20 §. 1550. Allerh. Kabinets-Ordres vom 31. Auguſt 1815, 9. Dezember 1832, Geſetzſammlung für 1816 S. 1 und für 1833 S. 1.)

Der Herr Miniſter des Innern hat dem Juſtiz-Miniſter die Meinungs-Verſchiedenheit mitgetheilt, welche zwiſchen dem Königlichen Oberlandesgericht und der Königlichen Regierung daſelbſt aus Veranlaſſung eines von der Gerichts-Kommiſſion zu N. erlaſſenen Strafreſoluts, in welchem wegen Tabackrauchens auf der Dorfſtraße gegen den Altſitzer N. zu N. eine Strafe von nur 10 Sgr. feſtgeſetzt worden iſt, über die Strafbeſtimmungen gegen das Tabackrauchen obwaltet.

Der Juſtiz-Miniſter eröffnet dem Kollegium hierüber Folgendes.

Digitized by Google

Es iſt zu unterſcheiden:

a. zwiſchen feuergefährlichem Tabackrauchen und

b. dem Tabackrauchen, bei welchem keine Feuersgefahr obwaltet.

Das erſtere iſt unbedingt ſtrafbar, und ſtets mit der in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Auguſt 1815 (Geſetzſamml. von 1816 S. 1) angedrohten Strafe von 2 Thlr. zu belegen.

Das andere iſt im Allgemeinen erlaubt und nur an den Orten mit der in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1832 (Geſetzſammlung von 1833 S. 1) beſtimmten Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. zu ahnden, wo es von der Orts-Polizei-Behörde verboten worden iſt, welches Verbot durch Warnungstafeln, oder ſonſt, gehörig bekannt gemacht ſein muß.

Die Strafe aus der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Auguſt 1815 iſt zur Verhütung der Feuersgefahr, die Strafe aus der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1832 aus andern Gründen, um die Beläſtigung des Publikums zu vermeiden, angeordnet.

Die letztere beſchränkt ſich übrigens nach den, derſelben vorangegangenen legislativen Berathungen nicht blos auf Städte; in dieſer Beziehung iſt die Ueberſchrift des Geſetzes zu eng gefaßt.

Es kann hiernach nur darauf ankommen, was unter feuergefährlichem Tabackrauchen zu verſtehen iſt.

Hierüber ſpricht ſich das Allg. Landrecht im §. 1550 Thl. II Tit. 20 aus. An allen dort bezeichneten Orten iſt das Tabackrauchen feuergefährlich; die Kontravention muß daher, wenn ſie an ſolchen Orten begangen iſt, ſtets mit 2 Thlr. Strafe geahndet werden.

Da im vorliegenden Falle der Altſitzer N. auf der Dorfſtraße geraucht hatte, alſo an einem Orte, welchen der §. 1550 a. a. O. als feuergefährlich bezeichnet, ſo hätte er allerdings nicht auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1832 mit 10 Sgr., ſondern auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Auguſt 1815 mit einer Geldbuße von 2 Thlr. beſtraft werden ſollen.

Hiernach iſt die Gerichts-Kommiſſion zu N. mit der erforderlichen Belehrung zu verſehen.

Berlin, den 30. Januar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 306. T. 16.

Num. 22.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters vom 6. Februar 1844, — betreffend die Beachtung des Edikts vom 20. Oktober 1791 (Geſetzſamml. für 1816 S. 7 u. f.) wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten.

Die Beilage zu Num. 24 der Königsberger Zeitung enthält einen Aufruf des Juſtiz-Kommiſſarius und Notars Rhau zu Sensburg vom 26. deſſelben Monats an die Preußiſchen Anwalte.

In dieſem Aufruf, wovon ich Ew. Hochwohlgeboren eine Abſchrift überſende, fordert derſelbe die Preußiſchen Anwalte auf, ſich der deutſchen Einheit im Recht und Rechtsverfahren, als der höchſten Aufgabe ihres Berufs, zu widmen, nicht hinter dem Streben ihrer deutſchen Amtsbrüder nach einem Zuſammenwirken für dieſen Zweck zurückzubleiben, dieſes Zuſammenwirken aber nur auf ſtreng geſetzlichem Wege zu veranlaſſen.

Der Verfaſſer hat dabei völlig außer Acht gelaſſen, daß der deutſche Bund zwar ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städte iſt, daß die einzelnen Bundesſtaaten aber ſelbſtſtändige, unabhängige Staaten bilden, von denen jeder ſeine eigene Verfaſſung, Verwaltung und Geſetzgebung hat; daß daher eine Aenderung des beſtehenden Rechtszuſtandes in jedem einzelnen Bundes-Staate nur im Wege der in demſelben geltenden verfaſſungsmäßigen Normen geſchehen kann, und wenn mehrere Bundes-Glieder ſich zu einer gemeinſchaftlichen Maaßregel über Gegenſtände der innern Verwaltung oder der Rechtspflege vereinigen wollen, dies nur im Wege einer freien Uebereinkunft unter denſelben möglich iſt.

Es ergiebt ſich hieraus, daß weder die Preußiſchen Anwalte, noch ihre deutſchen Amtsbrüder einen Beruf dazu haben, für die Herſtellung deutſcher Einheit im Recht und Rechtsverfahren zuſammenzuwirken, und daß es zur Zeit keinen geſetzlichen Weg für ſie giebt, ſich zu jenem Zwecke in Berathungen einzulaſſen, oder wohl gar Beſchlüſſe zu faſſen, daß ſie vielmehr, ſo lange ihnen ein ſolcher Weg nicht vom

Digitized by Google

geſammten deutſchen Bunde eröffnet wird, was doch kaum denkbar iſt, dieſe Vorſorge lediglich den deutſchen Bundes-Regierungen ſelbſt, und in der Preußiſchen Monarchie Seiner Majeſtät dem Könige, als Landesherrn (§. 6 Tit. 13 Thl. II des Allgemeinen Landrechts) zu überlaſſen haben.

Der Beruf der Preußiſchen Juſtiz-Kommiſſarien und Notare iſt in dem 7. Titel des 3. Theiles der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ausführlich erörtert. Auf dieſe geſetzlichen Vorſchriften beſchränkt ſich deren amtliche Wirkſamkeit, auf dieſe Vorſchriften können ſie daher auch nur verwieſen werden.

Wenn in dem Aufruf ferner mit Hinweiſung auf die, für den Monat Juli d. J. in Ausſicht genommene Verſammlung der Mainzer Anwalte und auf die Zulaſſung anderer deutſchen Anwalte eine würdige Vertretung von Preußen gefordert und zu dem Ende eine vorbereitende Verſammlung der Preußiſchen Anwalte in Königsberg vorgeſchlagen wird, ſo hat der Verfaſſer des Aufrufs dabei nicht erwogen, daß die Erlaubniß der Großherzoglich Heſſiſchen Regierungen nur auf das Großherzogthum und deſſen Einwohner ſich beziehen kann und keineswegs eine ausdrückliche Erlaubniß der Preußiſchen Regierung für die Einwohner ihrer Staaten entbehrlich machen würde; das Edikt wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, vom 20. Oktober 1791 (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1816 Seite 7 u. folg.) verordnet aber in ſeinem §. 2:

„Wir erklären daher für unzuläſſig, und verbieten hierdurch Geſellſchaften und Verbindungen,

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeſchäft darin beſteht, über gewünſchte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfaſſung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie ſolche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu dieſem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathſchlagungen, in welcher Abſicht es ſei, anzuſtellen ꝛc."

Auf Grund dieſes Geſetzes muß daher der Juſtiz-Miniſter allen ihm untergeordneten Juſtizbeamten, zu welcher Kathegorie derſelben ſie gehören mögen, die Theilnahme an der Mainzer Verſammlung, deren Zweck klar angegeben iſt, und in das vorſtehend bezeichnete Strafgeſetz fällt, unterſagen und kann eben darum auch den Preußiſchen Anwalten keine vorbereitende Verſammlung hierzu geſtatten.

Ew. Hochwohlgeboren trage ich auf,

den Juſtiz-Kommiſſarius und Notar **Rhau** vor ſich und einen Rath des Königlichen Oberlandesgerichts zu laden, ihn von dieſer Verfügung zu unterrichten, und vor jeder Uebertretung der geſetzlichen Vorſchriften ausdrücklich zu warnen; das Königliche Oberlandesgericht auch mit Bezugnahme auf die Vorſchrift des §. 8 Tit. 7 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung von dem was geſchehen iſt, in Kenntniß zu ſetzen, und daſſelbe auf die Schlußbeſtimmung des Edikts zu verweiſen.

Der Einreichung einer Abſchrift des Protokolls ſehe ich entgegen.

Berlin, den 6. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen Oberlandesgerichts-Präſidenten, Ritter ꝛc., Herrn von Keber, Hochwohlgeboren zu Inſterburg.

Sämmtliche Juſtizbeamten und Gerichtsbehörden im ganzen Umfang der Monarchie, haben ſich ihrer Seits nach den, in der vorſtehenden Verfügung enthaltenen, Ausführungen ſorgfältig zu achten.

Berlin, den 6. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 561. V. 8.

Num. 23.

Geſchäfts-Reglement für das Oberlandesgericht zu Bromberg.

§. 1.

Die Geſchäfte des Kollegiums werden theils vom Plenum, theils von zwei beſonderen Abtheilungen bearbeitet.

§. 2.

Vor das Plenum gehören:

1) die Generalien, Begnadigungs-, Beſchwerde- und Rekurs-Sachen;

Digitized by Google

2) die Abfaſſung der Erkenntniſſe erſter Inſtanz in den Unterſuchungs-Sachen, in welchen nach dem Antrage des Referenten, oder nach dem Beſchluſſe des Kollegiums auf eine zehnjährige Freiheitsſtrafe, oder noch härtere Strafe, auf Verluſt des Adels, oder gegen einen Beamten auf Amtsentſetzung erkannt werden ſoll.

In den zu 2) gedachten Sachen wird der erſte Referent aus der zweiten Abtheilung des Kollegiums ernannt, der zweite, ſofern es eines ſolchen bedarf, aus der erſten Abtheilung.

§. 3.

Vor die erſte Abtheilung, unter dem Vorſitze des Präſidenten, gehört die Bearbeitung der Hypotheken-, Requiſitions- und Vormundſchafts-Sachen, zu welchen letzteren auch die Verfügungen auf die Anträge der Untergerichte wegen ſubhaſtationsfreien Verkaufs von Pupillen-Grundſtücken zu rechnen ſind, ferner der Nachlaß-, Kredit-, Liquidations- und Aufgebots-Sachen des 51ſten Titels der Prozeß-Ordnung, ſowie der Sequeſtrations- und Subhaſtationsſachen, insbeſondere auch die Abfaſſung der Erkenntniſſe in den hier gedachten Sachen, und die Aufnahme aller dem Oberlandesgerichte zuſtehenden Akte der freiwilligen Jurisdiktion.

§. 4.

Vor die zweite Abtheilung, unter dem Vorſitze des Abtheilungs-Dirigenten, gehört:

1) die Bearbeitung aller Civil-Prozeß-Sachen, insbeſondere auch die Abfaſſung der Erkenntniſſe in denſelben, ſoweit dieſe Sachen nicht in §. 3 der erſten Abtheilung überwieſen ſind;
2) die Bearbeitung aller Unterſuchungs-Sachen, und zwar ſowohl die Dekretur, als die Abfaſſung der Erkenntniſſe erſter und zweiter Inſtanz, ſoweit das Oberlandesgericht hierzu kompetent iſt, jedoch mit Ausnahme der nach §. 2 Num. 1 vor das Plenum gewieſenen Begnadigungsſachen, und der Abfaſſung beſonders wichtiger Erkenntniſſe erſter Inſtanz.

§. 5.

Das Kollegium verſammelt ſich am Dienſttage und Freitage jeder Woche früh um 8 Uhr zu den Sitzungen. Am Freitage beginnt die Sitzung mit den Plenar-Sachen, nach deren Beendigung ſich die Abtheilungen trennen. Am Dienſtage verſammeln ſich die Mitglieder ſogleich in den Abtheilungen, und die zweite Abtheilung hält von 11 Uhr an die Audienz-Termine ab, die jedoch in dringenden Fällen auch auf den Freitag von 11 Uhr ab anberaumt werden können.

§. 6.

Die Verfügungen und Erkenntniſſe, welche vom Plenum ausgehen, erhalten die Unterſchrift:

„Königliches Oberlandesgericht“,

die von den einzelnen Abtheilungen ausgehenden, die Unterſchrift:

„Königliches Oberlandesgericht { Erſte Abtheilung“. / Zweite Abtheilung“.

§. 7.

Die an die zweite Abtheilung adreſſirten Sachen, mit Ausnahme der Geldbriefe, eröffnet und präſentirt der Dirigent dieſer Abtheilung, alle übrige der Präſident. Die Vertheilung der Arbeiten, Superreviſion und Unterſchrift beſorgt in Anſehung der vor die zweite Abtheilung gehörenden Sachen der Dirigent dieſer Abtheilung. Die Aſſervatenliſte und das Poſtſcheinbuch führt der Präſident.

§. 8.

Der Präſident und Dirigent vertreten einander in Hinderungsfällen und können ſich auch die älteſten Räthe der Abtheilung ſubſtituiren. Bei der Abweſenheit des Präſidenten übernimmt der Dirigent die Leitung der Geſchäfte mit allen dem Erſteren zuſtehenden Befugniſſen.

Bromberg, den 1. Dezember 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Februar 1844. № 7.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Regiſtrator Brandt iſt der Titel als Kanzleirath Allerhöchſt verliehen worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Landgerichts-Aſſeſſor von Helſing zu Breslau bei dem Oberlandesgericht daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 24. Juni v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Weber bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienſtalter vom 15. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pléo aus Königsberg bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 5. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wagener bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 12. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bahl bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 19. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Berent bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 16. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Paſchke bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 16. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Goerlz bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 16. Januar d. J.

b Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hauff zu Fankfurt iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen worden.

c. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Brunnemann iſt in Folge ſeiner definitiven Anſtellung bei der Steuerverwaltung die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Ficinus, mit dem Dienſtalter vom 13. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Auskultatoren: 1) von Mühler, mit dem Dienſtalter vom 3. November v. J., und 2) Lipke, mit dem Dienſtalter vom 14. Dezember v. J.

Digitized by Google

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Michels zu Grätz iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn Allerhöchſt verſetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Gillischewski zu Schrimm iſt am 22. Januar d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Grätz Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Wiebeker zu Ueckermünde iſt zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts ernannt.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Kriminalrichter von Podewils zu Magdeburg iſt der Karakter als Kriminal-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bachmann zu Bünde iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Nieheim verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Mengel zu Neuſtadt E. W. iſt ſeines Amtes entſetzt worden.

Der Patrimonialrichter Zenker zu Löwenberg iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Baumann zu Löbau iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Marienwerder und denjenigen Patrimonialgerichten, welche von den zu Marienwerder wohnhaften Patrimonialrichtern verwaltet werden, ſo wie zum Notarius im Bezirk des dortigen Oberlandesgerichts, und mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt ernannt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Henſchel zu Neuſtettin iſt zugleich die Prozeß-Praxis bei den Gerichten in Bublitz geſtattet worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Für die Bürgermeiſterei Remſcheid, im Kreiſe Lennep, wird vom 1. April d. J. ab ein beſonderes Friedensgericht mit dem Amtsſitze in Remſcheid errichtet, und bleibt von da an der Bezirk des Friedensgerichts zu Ronsdorf, zu welchem Remſcheid bisher gehörte, auf die Bürgermeiſtereien Ronsdorf und Lüttringhauſen beſchränkt.

Der Friedensrichter Peltzer zu Grumbach iſt zum Friedensrichter in Remſcheid, und der bisherige Bürgermeiſter und Gerichtsſchreiber Kandidat Maaßen zu Mühlheim zum Gerichtsſchreiber in Remſcheid vom 1. April d. J. ab ernannt worden; wogegen von demſelben Tage ab der Landgerichts-Aſſeſſor Groote zu Düſſeldorf zum Friedensrichter in Grumbach ernannt worden iſt.

Der Auskultator Hertmanni zu Köln iſt zum Landgerichts-Referendar, mit dem Dienſtalter vom 13. Dezember v. J. ernannt worden.

Der Gerichtsſchreiber Degenhart zu Wachtendonk iſt geſtorben.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 5. Februar 1844, — betreffend die Annahme und Remuneration der aus dem Einkommen der Kanzlei- und anderer Subaltern-Beamten zu remunerirenden Lohnſchreiber bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten.

Bei mehreren aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten beſteht noch die Einrichtung, daß Kanzlei- und andere Subaltern-Beamte nach ihrer Beſtallung oder nach den Beſtimmungen der Etats die Verpflichtung haben, die zur Beſorgung der Kanzlei-Arbeiten erforderlichen Gehülfen aus eigenen Mitteln und insbeſondere aus der ihnen ganz oder theilweiſe überwieſenen Kopialien-Einnahme zu remuneriren.

Es iſt hierbei in Frage gekommen, inwieweit bei dieſer Einrichtung von Aufſichtswegen von den Vorſtänden der Gerichte auf die Annahme tüchtiger Gehülfen und auf deren angemeſſene Remuneration einzuwirken iſt. Es kommt dabei auf nachſtehende Punkte an:

I. Was zuvörderſt die Annahme dieſer Privatgehülfen zur Beſorgung der Kanzlei-Arbeiten betrifft,

Digitized by Google

ſo findet es der Juſtiz-Miniſter nicht zweifelhaft, daß den betreffenden Kanzlei- und andern Subaltern-Beamten zunächſt die Befugniß zuſteht, die erforderlichen Kanzlei-Gehülfen ſelbſt auszuwählen, und daß ſie dabei nicht verpflichtet ſind, ihre Wahl auf verſorgungsberechtigte Militair-Perſonen zu beſchränken. Dieſe Gehülfen können jedoch erſt dann beſchäftigt und hierzu verpflichtet werden, wenn der von der getroffenen Wahl in Kenntniß zu ſetzende Vorſtand des Gerichts hinſichts der Qualifikation und der ſonſtigen perſönlichen Verhältniſſe der anzunehmenden Kanzlei-Gehülfen keine begründete Einwendungen zu machen hat.

II. Ebenſo dürfte es zunächſt dem Kanzleibeamten zu überlaſſen ſein, wie er ſich mit den anzunehmenden Kanzlei-Gehülfen über die ihnen für ihre Arbeit zu gewährende Remuneration vereinigen will. Da jedoch dieſe Remuneration auf den Dienſt inſoweit von Einfluß iſt, daß ſich in der Regel nur gegen eine angemeſſene und prompt zu zahlende Remuneration ordentliche und gut qualificirte Schreibgehülfen finden laſſen, ſo dürfte dem Vorſtande des Gerichts die Befugniß einzuräumen ſein, nicht nur von dem Abkommen der Kanzleibeamten mit den anzunehmenden Gehülfen Kenntniß zu nehmen, ſondern auch darauf zu halten, daß die den letzteren zu bewilligende Remuneration nicht unter einem gewiſſen Satz für jeden kanzleimäßig zu berechnenden vollen Bogen Kanzlei-Arbeit beſtimmt, und am Schluſſe jeden Monats aus der Kaſſe des Gerichts für Rechnung des Kanzleibeamten gezahlt werde, wenn derſelbe auch nicht verlangen kann, daß dem anzunehmenden Kanzlei-Gehülfen eine beſtimmte monatliche Remuneration für ſeine zu leiſtende Kanzlei-Arbeit ausgeſetzt werde.

III. Nur dann, wenn der Kanzleibeamte in der Annahme der zur prompten Beſchaffung der Kanzlei-Arbeiten erforderlichen qualificirten Gehülfen ſäumig ſein ſollte, iſt der Vorſtand des Gerichts bereits nach dem Reſkript vom 7. April 1820 (Jahrb. Bd. 15. S. 29) für befugt zu erachten, die erforderlichen Lohnſchreiber ſelbſt auszuwählen und deren Remuneration nach den am Orte oder bei den benachbarten Gerichten üblichen Lohnſätzen für einen kanzleimäßig geſchriebenen vollen Bogen feſtzuſetzen, und zur Zahlung aus dem Einkommen des betreffenden Beamten auf die Kaſſe des Gerichts anzuweiſen.

Die Bewilligung höherer Lohnſätze oder die Ausſetzung einer beſtimmten monatlichen Remuneration für dieſe, von dem Dirigenten angenommenen Lohnſchreiber dürfte ſich nur dann rechtfertigen laſſen, wenn derſelbe die erforderlichen qualificirten Kanzlei-Gehülfen nur gegen Bewilligung einer dergleichen Remuneration beſchaffen kann.

IV. Die Annahme von Privat-Lohnſchreibern, die zwar das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, iſt nach der Verfügung vom 29. Mai 1843 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 144) nur für den Nothfall, wenn keine andere qualificirte Perſonen zu finden ſind, geſtattet. Es dürfte daher, wenn der betreffende Kanzleibeamte andere qualificirte Lohnſchreiber nicht beſchaffen zu können behauptet, dem Vorſtande des Gerichts überlaſſen bleiben, ſelbſt dergleichen qualificirte Lohnſchreiber zu ermitteln, und für den Kanzleidienſt gegen Ausſetzung einer angemeſſenen Remuneration heranzuziehen.

Um hierüber eine allgemeine Anweiſung an die Gerichtsbehörden erlaſſen zu können, werden die ſämmtlichen Obergerichte, in deren Departements bei den Untergerichten noch dergleichen Einrichtungen beſtehen, hierdurch aufgefordert, ſich über vorſtehende, wegen Annahme und Remuneration der Privat-Kanzlei-Gehülfen aufgeſtellte Grundſätze binnen vier Wochen gutachtlich zu äußern, und insbeſondere auch den niedrigſten, einem dergleichen Privat-Kanzlei-Gehülfen zu bewilligenden Lohnſatz für einen vollen Bogen Kanzlei-Arbeit in Vorſchlag zu bringen. Berlin, den 5. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und die ſämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte. I. 189. O. 151.

Digitized by Google

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 2. Februar 1844, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

In dem Verlage der Guſtav Harneckerſchen Buchhandlung zu Frankfurt a. O. iſt eine auf Veranlaſſung der Königlichen Regierung zu Frankfurt angefertigte „Topographiſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O." zum Preiſe von 1 Thlr. 25 Sgr. erſchienen.

Der Juſtiz-Miniſter macht ſämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch auf dieſe, aus amtlichen Quellen zuſammengeſtellte Ueberſicht aufmerkſam, und ermächtigt zugleich die ſämmtlichen Obergerichte und die geſammten, aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt, dieſelbe für Rechnung ihrer Salarien-Kaſſen anzuſchaffen.

Berlin, den 2. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 454. T. 21. Vol. 2.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Verfügung des Juſtiz-Miniſters vom 6. Februar d. J. des vorigen Blattes Seite 38 befindet ſich ſowohl in der Ueberſchrift, als im Konterte ſelbſt ein Druckfehler, indem das Edikt wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, nicht am 20. Oktober 1791, ſondern am 20. Oktober 1798 ergangen iſt.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Februar 1844. № 8.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Geheime Ober-Juſtiz- und Reviſions-Rath Dr. Simon iſt am 17. Februar d. J. zum Wirklichen Geheimen Ober-Juſtiz-Rath,

und der Geheime Juſtiz-Rath Ernſt an demſelben Tage zum Geheimen Ober-Juſtiz-Rath Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Der Geheime Ober-Juſtizrath Dr. von Möller iſt am 14. Februar d. J. zum Vice-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Stettin Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

Der beim Oberlandesgericht zu Frankfurt angeſtellte Aſſeſſor Körner iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kammergericht verſetzt.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Hellwig iſt, in Folge ſeiner etatsmäßigen Anſtellung als Expedient bei dem Königlichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt mit Vorbehalt ſeines Wiedereintritts ertheilt worden....

Das Dienſtalter des Oberlandesgerichts-Aſſeſſors Doberſch zu Breslau iſt nachträglich auf den 19. September v. J. beſtimmt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Werneyer, mit dem Dienſtalter vom 30. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Meier zu Schwedt, mit dem Dienſtalter vom 9. Dezember v. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Auskultatoren: Kaupiſch und Köhler, beide mit dem Dienſtalter vom 14. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: die Auskultatoren: 1. Schlüter, mit dem Dienſtalter vom 3. November v. J.; und 2. Heitmann, mit dem Dienſtalter vom 17. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Wolff, mit dem Dienſtalter vom 3. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: die Auskultatoren: 1. Lücken, mit dem Dienſtalter vom 16. Dezember v. J. und 2. Krauſe, mit dem Dienſtalter vom 16. Dezember v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts- und Kreisgerichts-Aſſeſſor Siebrecht zu Greifswald iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bergen ernannt.

Digitized by Google

Den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren von Peſtel zu Siegen und Wirth zu Rüthen ſind die beiden, bei dem Land- und Stadtgericht zu Brilon vakanten etatsmäßigen Aſſeſſorſtellen verliehen worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Scholtz zu Kempen iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Fürſtenthumsgericht zu Neiße und bei den Untergerichten im Kreiſe Neiße, zugleich auch zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt und ihm die Führung des Juſtizraths-Titels geſtattet worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 26.

Verfügung vom 11. Februar 1844, — betreffend die Befreiung der Stadtgemeinden und Gerichts-Obrigkeiten in der Provinz Preußen von den Koſten der Strafvollſtreckung in den Zuchthäuſern.

Mit Bezug auf die in dem Allerhöchſten Landtags-Abſchiede vom 30. Dezember v. J. für die Provinz Preußen enthaltene Beſtimmung:

„daß nicht nur die Stadtgemeinden, ſondern auch die Privat-Gerichtsherren von den Koſten der Strafvollſtreckung in den Zuchthäuſern entbunden werden ſollen,"

werden ſämmtliche Gerichtsbehörden der gedachten Provinz hierdurch angewieſen, die erwähnten Koſten von den ſubſidiariſch verpflichteten Stadtgemeinden und Gerichts-Obrigkeiten nicht ferner einzuziehen.

Die Regierungen der Provinz Preußen ſind von dem Herrn Miniſter des Innern deshalb mit der erforderlichen Anweiſung verſehen worden.

Berlin, den 11. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichts-Behörden in der Provinz Preußen. I. 623. Krim.-Koſten 30.

Num. 27.

Verfügung vom 12. Februar 1844 — betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Anlegung und Unterhaltung der Juſtiz-Gefängniſſe und der dazu gehörigen Hofräume.

(Allg. Landrecht Thl. II Tit. 17 §§. 94, 105, — Kriminal-Ordnung §§. 25, 29, — Geſetz vom 30. Mai 1820 §. 10 Lit. c. (Geſetzſammlung Seite 137); — Allerhöchſte Kabinets-Order vom 3. Oktober 1821 (Jahrb. Bd. 18 S. 280); — Zuſammenſtellung der Ergänzungen zu den §§. 167 und 184 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (Geſetzſammlung für 1832 S. 189).

In Verfolg der Verfügung vom 13. Dezember v. J. wird dem Königlichen Oberlandesgericht anliegend Abſchrift der von dem Königlichen Miniſterium des Innern an die dortige Königliche Regierung erlaſſenen, in dem Miniſterialblatt für die innere Verwaltung von 1843 Nr. 441 abgedruckten Verfügung vom 27. November v. J. wegen Anlegung und Unterhaltung der Juſtiz-Gefängniſſe und der dazu gehörigen Hofräume zu N. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 12. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. — I. 567. S. 71. Vol. 5.

Digitized by Google

Beilage.

Des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz hat dem Miniſterium des Innern einen Bericht des Oberlandesgerichts mitgetheilt, nach welchem die Königliche Regierung ſich weigert, die Stadtkommunen N. N. zur antheiligen Herſtellung von Höfen bei den daſigen Gefängniſſen anzuhalten. Die Gründe, welche dieſelbe in dem, von dem Oberlandesgerichte zugleich eingereichten Schreiben vom 14. Auguſt d. J. für dieſe Weigerung angeführt hat, ſind jedoch nicht haltbar, vielmehr geht aus dieſem Schreiben hervor, daß Sie die, Behufs näherer Erläuterung des §. 10 des Abgabengeſetzes vom 30. Mai 1820 ergangene Allerhöchſte Kabinets-Order vom 3. Oktober 1821 (Annalen Jahrg. 1830 S. 111, — Jahrb. Bd. 18 S. 280) mißverſteht, wenn Sie das, was darin hinſichtlich der Gerichtslokalien feſtgeſetzt worden, auch auf die gerichtlichen Gefängniſſe für anwendbar hält und hiernach annimmt, daß ſich die Verpflichtung der Stadtgemeinen auch in Beziehung auf die Gefängniſſe auf Hergabe der bisher zu dieſem Zweck benutzten Räume beſchränke und auf neue Vorkehrungen zur ordnungsmäßigen und zweckentſprechenden Einrichtung derſelben nicht beziehe. Dies iſt keinesweges richtig, vielmehr iſt in der gedachten Kabinets-Order ausdrücklich beſtimmt, daß die Vorſchriften des Abgabengeſetzes in Betreff des Wegfalls der, von den Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden früher entrichteten Beiträge nach dem ſtrengen Wortverſtande zu erklären ſind, und hiernach zwar die Unterhaltung der genannten Behörden, namentlich ihre Beſoldung, ſo wie die Koſten ihres Geſchäftsbetriebes, dem Staate obliegen, dagegen aber die Stadtgemeinden alle übrige, ſowohl allgemeine, als beſondere Verpflichtungen, wenn ſie nicht geſetzlich abgeändert worden ſind, oder noch abgeändert werden, in der bisherigen Art, gegen Fortbezug der ſeither bezogenen Nutzungen, nach wie vor erfüllen müſſen. Zu dieſen, von den Stadtgemeinden noch ferner in der frühern Art zu erfüllenden Verpflichtungen gehört, wie in dem, der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 3. Oktober 1821 vorhergegangenen Bericht des Königl. Staats-Miniſteriums ausdrücklich erwähnt, auch der Königl. Regierung bereis mittelſt Reſkripts vom 13. Februar 1823 bemerklich gemacht worden iſt, namentlich die Unterhaltung der Juſtiz-Gefängniſſe, und eben deswegen können ſich die Stadtgemeinden auch nicht entbrechen, die, zur Abſtellung etwaiger Mängel derſelben erforderlichen Einrichtungen zu treffen, auch die etwa nöthig werdenden Erweiterungen ꝛc. zu bewirken. Zu den nothwendigen Einrichtungen ordnungsmäßiger Gefängniſſe gehören auch verſchloſſene Höfe, die es möglich machen, den Gefangenen in Gemäßheit des §. 29 der Kriminal-Ordnung den Genuß der friſchen Luft zu verſchaffen, und da ſolche bisher bei den Gefängniſſen zu N. N. nicht vorhanden geweſen ſind, der Umſtand aber, daß dieſer Mangel bis jetzt nicht gerügt worden, die fernere Duldung deſſelben keinesweges motivirt, ſo erſcheint das Verlangen des Oberlandesgerichts, die betreffenden Stadtgemeinden zur Beſchaffung der nöthigen Hofräume und zur Einrichtung derſelben, namentlich auch zu deren gehöriger Einfriedigung anzuhalten, vollkommen begründet. Darin ändert der Umſtand, daß in den fraglichen Gefängniſſen auch Gefangene aus den, der Jurisdiktion der daſigen Land- und Stadtgerichte unterworfenen Amtsdorfſchaften untergebracht werden, an ſich nichts, wenn gleich derſelbe den Stadtgemeinden das Recht giebt, vom Fiskus einen verhältnißmäßigen Koſtenbeitrag zu fordern, deſſen Leiſtung auch Seitens der Juſtizbehörde keinesweges verweigert wird.

Hiernach hat alſo die Königl. Regierung die für begründet zu erachtende Beſchwerde des dortigen Oberlandesgerichts zu erledigen und die beiden Stadtgemeinden zur Erfüllung der, ihnen nach der obengedachten richtigen Auslegung des Geſetzes vom 30. Mai 1820 und der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 3. Oktober 1821 unverändert obliegenden Verpflichtungen in Gemäßheit des §. 184 der Städte-Ordnung nöthigenfalls durch Zwangsmittel anzuhalten.

Berlin, den 27. November 1843.

Miniſterium des Innern I. Abtheilung.
v. Wedell.

An die Königl. Regierung zu N.

Digitized by Google

Num. 28.

Plenar-Beſchluß des Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend das Theilnahme-Recht der unangeſeſſenen Bürger an der Gemeindeweide.

(§. 41[c] der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 — Geſetzſammlung S. 59).

Unangeſeſſene Bürger, welchen nach §. 41[c] der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ein Theilnahmerecht an der Gemeinweide zugeſtanden werden muß, erwerben die dafür zu gewährende Abfindung nicht eigenthümlich.

Angenommen in pleno den 4. September 1843. I. 590. — Gutsh. Verh. 3. Vol. 11.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 1. März 1844. | № 9.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Geheime Ober-Juſtiz- und vortragende Rath im Juſtiz-Miniſterium Dr. v. Möller iſt am 14. Februar d. J. zum Vice-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Beibehaltung ſeines Ranges als Geheimer Ober-Juſtizrath Allerhöchſt ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Direktor Schröder zu Königsberg in Preußen iſt am 14. Februar d. J. zum Geheimen Juſtiz- und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtizrath Siymann zu Schleuſingen iſt am 3. Februar d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn Allerhöchſt ernannt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. Lindemann, mit dem Dienſtalter vom 13. November v. J., und 2. Budde, mit dem Dienſtalter vom 14. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Hüffer, mit dem Dienſtalter vom 27. Dezember v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schumacher zu Preuß. Stargard iſt am 3. Februar d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Löbau und zum Kreis-Juſtizrath des Löbauer Kreiſes,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Guthier zu Stuhm am 7. Februar d. J. zum Kreis-Juſtizrath des Stuhmer Kreiſes

Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Loos zu Johannisburg iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Ober-Glogau verliehen worden.

Zu unbeſoldeten Aſſeſſoren wurden ernannt: die Oberlandesgerichts-Referendarien: 1) Haſſenſtein zu Inſterburg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Tilſit, und 2) Paſch zu Breslau, bei dem Stadtgericht daſelbſt.

3. Subalternen.

Der Civil-Supernumerar Laurien zu Goldapp iſt zum Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Kontroleur und Sportel-Reviſer Tormann zu Marienwerder zum Sala-

Digitized by Google

rien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten, Exekutions- und Gefangen-Inſpektor, Auktions-Kommiſſarius und Botenmeiſter bei dem Land- und Stadtgericht zu Stuhm,

und der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Hoffmann zu Goldapp, zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Lyck

ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Gerichtsſchreiber-Kandidat Wachendorf zu Barmen iſt zum Friedensgerichtsſchreiber in Gelbern,

und der Gerichtsſchreiber-Kandidat Hoffmann zu Aachen zum Friedensgerichtsſchreiber in Wachtendonk,

vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt genehmigt worden, daß der Sitz des Fürſtlich Solms-Braunfelsſchen Juſtizamts von Greifenſtein nach Ehringshauſen verlegt werde.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 27. Februar d. J. ausgegebene 6. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2423. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 15. Dezember v. J., den Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oderſchleuſen zu Koſel, Brieg, Ohlau und Breslau betreffend;

Num. 2424. desgleichen vom 3. Januar d. J. die Erhebung der Schiffahrtsabgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend;

Num. 2425. und vom 8. deſſelben Mts. betreffend die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuſer und Korrektions-Anſtalten auf den Nachlaß der in denſelben verſtorbenen Sträflinge oder Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskaſſe verwaltet und unterhalten werden; und

Num. 2426. die Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard, vom 26. v. Mts.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 29.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5. Februar 1844, — den Jurisdiktionsbezirk des Berggerichts zu Waldenburg betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 24. v. Mts. beſtimme Ich hierdurch, daß die Jurisdiktion des Berggerichts zu Waldenburg ſich auch über den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau erſtrecken ſoll. Dieſe Beſtimmung, wegen deren Ausführung Sie das Weitere anzuordnen haben, iſt durch die Schleſiſchen Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Februar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler und von Bodelſchwingh.

Digitized by Google

Vorſtehende Allerhöchſte Ordre wird hierdurch zur Kenntniß ſämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht.
Berlin, den 13. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 562. Schleſien 1. Vol. 3.

Num. 30.

Allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1844, — betreffend die Verrechnung der Koſten der Obergerichte für die auf Anſuchen der Königlichen Untergerichte ertheilte Genehmigung der Akten-Repoſition in Unterſuchungsſachen über die Todesart eines Selbſtmörders.

Durch das Reſkript vom 15. Januar 1839 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1839 S. 54) iſt bereits angeordnet worden, daß wenn eine Kriminal- oder fiskaliſche Unterſuchung bei einem aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte geführt worden iſt, die Akten aber mit Rückſicht auf die Kompetenz-Beſtimmungen zur Abfaſſung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz, oder zur Beſtätigung des vom Untergericht abgefaßten Erkenntniſſes, bei den Obergerichten eingereicht worden ſind, die bei dem Obergericht erwachſenen Koſten dem Untergericht verbleiben. In Folge deſſen wird nun auch beſtimmt, daß bei einem Verfahren, wenn der Tod eines Menſchen ohne Schuld eines Dritten erfolgt iſt, die bei den Obergerichten erwachſenen Koſten für die auf Anſuchen der Königlichen Untergerichte ertheilte Genehmigung der Akten-Repoſition, von Seiten des Obergerichts liquidirt, bei dem Untergericht aber eingezogen und verrechnet werden ſollen.

Berlin, den 20. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Gerichtsbehörden, bei denen die Kriminal-Ordnung Anwendung findet. I. 5578. J. F. 38. Vol. 8.

Num. 31.

Allgemeine Verfügung vom 21. Februar 1844, — betreffend das Verfahren der Gerichte bei Beſchlagnahme falſcher Münzen.

(Reſkript vom 2. Januar 1826, Jahrb. Bd. 27 S. 109; und vom 11. September 1826, Jahrb. Bd. 28 S. 120.)

Nach einer Mittheilung des Geheimen Staats- und Kabinets-Miniſters Herrn von Thile Excellenz hat ein Gericht ein falſches Thalerſtück, welches in einer Unterſuchungsſache in Beſchlag genommen worden war, nach erfolgter rechtskräftiger Entſcheidung der Sache vernichtet, ſtatt daſſelbe den beſtehenden Vorſchriften gemäß an die Münz-Verwaltung abzuliefern, und dies Verfahren auf die Anfrage der betreffenden Königlichen Regierung damit rechtfertigen wollen, daß das falſche Thalerſtück von der General-Münz-Direktion für den Nachguß eines echten Thalers in Zinngemiſch, mithin für ganz werthlos, erklärt worden ſei.

Die Einlieferung der falſchen Münzen nach geſchloſſener Unterſuchung iſt jedoch nicht in Beziehung auf den etwaigen Werth derſelben angeordnet worden, ſondern um in künftigen Fällen jederzeit darüber genaue Auskunft geben zu können, ob die in Beſchlag genommenen falſchen Münzen zu einer ſchon bekannten Fabrikation gehören, und die Verfertiger derſelben ſchon entdeckt worden ſind, zu welchem Behufe eine genaue Kontrole über alle zum Vorſchein gekommene falſche Münzen geführt wird.

Unter Bezugnahme auf die Reſkripte vom 2. Januar 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 109) und vom 11. September 1826 (Jahrb. Bd. 28 S. 120) werden daher ſämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewieſen, alle falſche Münzen, welche in gerichtlichen Beſchlag genommen werden, nach rechtskräftiger Entſcheidung der Sache, auch wenn ſie von der General-Münz-Direktion für ganz werthlos erklärt worden ſind, nicht ſelbſt zu vernichten, ſondern an die betreffende Königliche Regierung, zur weiteren Beförderung an die Münz-Verwaltung, abzuliefern.

Berlin, den 21. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 780. Krim. 122. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 32.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Wirkung eines, in einem konfirmirten Schleſiſchen Urbarium über ein, der Gutsherrſchaft zuſtehendes Recht, von Ruſtikal-Grundſtücken Laudemium zu fordern, enthaltenen Vermerks.

(Allg. Landrecht Th. I Tit. 18 §. 719, Th. II Tit. 7 §. 137; Allg. Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 10 §. 159.)

a. Bericht.

Ueber die Frage: ob ein in einem konfirmirten Schleſiſchen Urbarium enthaltener Vermerk über ein, der Gutsherrſchaft zuſtehendes Recht, von Ruſtikal-Grundſtücken bei Beſitzveränderungen Laudemium zu fordern, durch ſich ſelbſt, und ohne daß aus dem Urbarium der Rechtsgrund (Titel) dieſes Rechts erhellet, genügt? — ſind bei dem zweiten Senat unſeres Kollegiums abweichende Beſchlüſſe gefaßt worden.

In zweien älteren Fällen ward die Frage verneint und angenommen, daß, um das gedachte Recht als exiſtent anzunehmen, der bloße Vermerk in dem Urbarium nicht genüge, vielmehr noch die Angabe des Rechtsgrundes (Titel) dieſes Rechts in dem Urbarium hinzutreten müſſe.

In einem neuerlich vorgekommenen Falle iſt der zweite Senat von dieſer Anſicht wider abgegangen, und hat die Frage bejahet.

Bei der in Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 1. Auguſt 1836 heute erfolgten Berathung in Pleno unſeres Kollegiums iſt daſſelbe der neuern Anſicht beigetreten.

Ew. Exzellenz überreichen wir gehorſamſt die darüber ſprechenden Extrakte aus dem Protokollbuche und dem Repertorium. Berlin, den 26. Februar 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beſchluß.

Um die Exiſtenz eines der Gutsherrſchaft zuſtehenden Rechts, von Ruſtikal-Grundſtücken bei Beſitz-Veränderungen Laudemium zu fordern, anzunehmen, genügt der in einem konfirmirten Schleſiſchen Urbarium enthaltene Vermerk über das gedachte Recht durch ſich ſelbſt, und ohne daß aus dem Urbarium der Rechtsgrund (Titel) dieſes Rechts erhellt.

Angenommen in Plono den 26. Februar 1844.

Num. 33.

Bekanntmachung.

Von dem Schmidtſchen Kommentar zu den Königlich Preußiſchen Stempelgeſetzen iſt in der Nicolaiſchen Buchhandlung hierſelbſt der dritte Band

enthaltend die ſeit dem Erſcheinen des zweiten Bandes ergangenen geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen, ſo wie auch einige früher erlaſſene, nebſt einer chronologiſchen Ueberſicht der in allen drei Bänden aufgeführten Geſetze und Verordnungen und einem Sachregiſter über alle drei Bände,

erſchienen.

Die Königlichen Obergerichte, ſo wie diejenigen Königlichen Untergerichte, welche in dem Beſitze dieſes Kommentars ſind, werden hierdurch ermächtigt, den dritten Band auf Koſten ihrer Salarien-Kaſſe anzuſchaffen. Berlin, den 15. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 718. J. M. 9. Vol. 12.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. März 1844. № 10.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

Der bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Buckow iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kammergericht,

und der bei dem Oberlandesgericht zu Stettin angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bahl auf ſeinen Antrag an das Hofgericht zu Greifswald

verſetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Wiſſowa, mit dem Dienſtalter vom 23. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator von Zander, mit dem Dienſtalter vom 5. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt: der Auskultator Siemens, mit dem Dienſtalter vom 8. Januar d. J.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Sekretair Kayſer zu Naumburg iſt auf ſein Anſuchen vom 1. April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt und ihm der Titel als Kanzleirath Allerhöchſt verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Reuter zu Tilſit iſt am 14. Februar d. J. zum Direktor des Stadtgerichts zu Königsberg in Preußen,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Koenig zu Görlitz an demſelben Tage zugleich zum Kreis-Juſtizrath des Görlitzer Kreiſes

Allerhöchſt ernannt worden.

Der Dirigent des Inquiſitoriats zu Inſterburg, Kriminalrath Haſſenſtein, iſt geſtorben.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Göring zu Magdeburg iſt am 5. Februar d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Lehmann zu Stendal iſt

Digitized by Google

in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg,

und der Land- und Stadtgerichts-Rath Balan zu Kottbus in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Görlitz verſetzt worden.

Die Land- und Stadtgerichts-Räthe George zu Kempen und Brodmann zu Halberſtadt ſind auf ihr Anſuchen vom 1. April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der Stadtrichter Winckenbach zu Droſſen iſt auf ſein Anſuchen vom 1. April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt, und ihm die Beibehaltung ſeiner Juſtitiariate geſtattet worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schwarz zu Bergen iſt die Aſſeſſorſtelle bei dem Kreisgericht zu Greifswald, dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bettin zu Grimmen die bei dem Kreisgericht zu Bergen, und dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Platen zu Treptow a. R. die bei dem Kreisgericht zu Grimmen übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Oberlandesgerichts-Referendarius Wagner zu Greifswald iſt am 5. Januar d. J. zum rechtsgelehrten Bürgermeiſter der Stadt Garz auf Rügen Allerhöchſt ernannt worden.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Reichensperger zu Köln iſt vom 1. Mai d. J. ab an das Landgericht zu Trier verſetzt.

Der Landgerichts-Rath Beling zu Aachen iſt auf ſein Anſuchen vom 1. April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der Juſtizrath Werner bei dem Stadtgericht zu Wetzlar iſt geſtorben.

Der Auskultator Klein bei dem Juſtiz-Senat zu Ehrenbreitſtein iſt zum Referendarius mit dem Dienſtalter vom 7. November v. J. ernannt worden.

Der Referendarius Hellinger zu Altenkirchen iſt zum Gerichtsſchreiber bei den Schöffengerichten Niederhammerſtein, Rheinbrohl und Leutesdorf ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß die Ortſchaft Seiferdau von dem Land- und Stadtgericht zu Zobten getrennt, und dem Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz überwieſen werde, welche Jurisdiktions-Veränderung vom 1. April d. J. ab in Ausführung gebracht werden ſoll.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 34.

Allgemeine Verfügung vom 16. Februar 1844, — betreffend die Vernehmung von Zeugen bei niederländiſchen Gerichten in diesſeitigen Civilſachen.

(Verfügung vom 29. Dezember 1843 — Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1844 S. 19.)

Es iſt bereits in der Verfügung vom 29. Dezember 1843, (Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1844 S. 19.), darauf aufmerkſam gemacht worden, daß nach der niederländiſchen Gerichtsverfaſſung in Civilſachen unmittelbare Requiſitionen der diesſeitigen Behörden nicht zu dem beabſichtigten Ziele führen, ſondern ein jenſeitiger Advokat-Anwalt veranlaßt werden muß, Namens der intereſſirenden Partei die geeigneten Anträge bei dem kompetenten niederländiſchen Gerichte zu machen.

Die Vernehmung von Zeugen kann bewirkt werden, wenn ſich die betreffende Partei an einen bei dem Gericht angeſtellten Prokurator wendet, welcher nach §. 877. des Königlich Niederländiſchen Wetboek van burgerlyke Regtsvordering

> das Anſuchen an die Rechtsbank (Tribunal) desjenigen Arrondiſſements richten wird, in welchem die Perſonen, die man als Zeugen will vernehmen laſſen, oder die größte Anzahl derſelben, wohnhaft ſind.
>
> Das Geſuchſchreiben muß enthalten:
>
> 1) die Gründe, die ein vorläufiges Zeugenverhör nothwendig machen,

Digitized by Google

2) die Thatſache, die man beweiſen will,

3) die Namen und Wohnorte der Perſonen, die man als Zeugen will vernehmen laſſen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon mit der Anweiſung in Kenntniß geſetzt, ſich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Berlin, den 16. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 701. — Requis. 48. Vol. 2.

Num. 35.

Verfügung vom 27. Februar 1844, — den Gebührenſatz für Zeugenvernehmungen in ſummariſchen Prozeſſen betreffend.

(Verordnung vom 1. Juni 1833 und Inſtruktion vom 29. Juli 1833, Gebührentaxen vom 23. Auguſt 1815 und 9. Oktober 1833.)

a. Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N.

In einer bei uns ſchwebenden ſummariſchen Prozeßſache hat ſich zwiſchen uns und dem Patrimonialgerichte von N., welches von uns um die Vernehmung von Zeugen requirirt worden, eine Meinungs-Verſchiedenheit über den dafür in Anwendung zu bringenden Gebührenſatz herausgeſtellt.

Das Patrimonial-Gericht von N. glaubt die, in der Gebühren-Taxe für den ſummariſchen Prozeß vom 9. Oktober 1833 unter Nr. 11. feſtgeſetzten Gebühren fordern zu können. Wir dagegen ſind der Anſicht, daß daſſelbe nur die, in der Allg. Gebühren-Taxe für die ſämmtlichen Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, vom 23. Auguſt 1815 Abſchnitt 4 unter Nr. 44 beſtimmten Gebühren in Anſatz bringen darf.

Das Königliche Oberlandesgericht zu N. hat in der, auf eine Anfrage des Patrimonialgerichts von N. ergangenen Vorbeſcheidung vom 15. Dezember 1843 die Anſicht des letzteren für die richtige erklärt, weil — wie es in dem Beſcheide heißt — die Gebühren-Taxe von 1833 (Abſchnitt 2) ausdrücklich für den ſummariſchen Prozeß beſtimmt und die Gebühren hinſichts der Beweisaufnahme, mithin auch der Zeugen-Vernehmung, unter Nr. 11 feſtgeſetzt ſeien.

Wir können uns jedoch von der Richtigkeit dieſer Anſicht nicht überzeugen, und erlauben uns, Ew. Excellenz die Gründe für die Widerlegung derſelben und für unſere Anſicht gehorſamſt vorzutragen.

Daß der zweite Abſchnitt der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 ausdrücklich für den ſummariſchen Prozeß beſtimmt iſt, läßt ſich nicht in Abrede ſtellen. In den allgemeinen Anmerkungen zu demſelben, unter Nr. IV. werden jedoch eine Menge gerichtlicher Geſchäfte und Verfügungen genannt, hinſichts welcher, wenn ſolche bei den ſummariſchen Prozeſſen vorkommen, es vorläufig bei den Beſtimmungen der Allg. Gebühren-Taxen für Ober- und Untergerichte vom 23. Auguſt 1815, und bei den auf ſie Bezug habenden ſpäteren Verordnungen bleiben ſoll.

Es fragt ſich alſo, ob für Zeugen-Vernehmung im zweiten Abſchnitte der Gebühren-Taxe von 1833 ein Gebührenſatz angegeben iſt, oder ob Zeugen-Vernehmung zu den, in den allgemeinen Anmerkuugen unter Num. IV genannten gerichtlichen Geſchäften gehört? Wir glauben nun das letztere annehmen zu müſſen.

Der Satz Num. 11 im zweiten Abſchnitte der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 iſt für die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte gegeben, und zwar für eine fortgeſetzte, oder für eine ſolche, in welcher ein Eid abgenommen, oder für eine ſolche, in welcher über die Beweisaufnahme verhandelt wird. Er paßt alſo, den Worten nach, nicht auf Zeugen-Vernehmung; denn unter der Verhandlung über die Beweisaufnahme kann nur die Verhandlung über die Thatſachen, über welche Beweis aufgenommen werden ſoll, oder die Verhandlung nach erfolgter Beweisaufnahme, nach Beendigung der Beweisverhandlungen, wie §. 34 der Verordnung über den Mandats-, den ſummariſchen und den Bagatell-Prozeß vom 1. Juni 1833 ſich ausdrückt, nicht aber die Bewirkung der Beweisaufnahme ſelbſt verſtanden werden.

Außerdem iſt aber ein Gebührenſatz für Zeugen-Vernehmung im zweiten Abſchnitte der Gebühren-Taxe von 1833 nicht enthalten.

Digitized by Google

Dagegen iſt im §. 33 der Verordnung über den Mandats-Prozeß ꝛc. vom 1. Juni 1833 beſtimmt, daß, wenn eine andere Beweisaufnahme, als Eidesleiſtung ſeitens einer Partei erfolgen ſoll, dazu ein Kommiſſarius zu ernennen, oder, wenn ſie auswärts erfolgen muß, das auswärtige Gericht zur Ernennung eines Kommiſſars zu veranlaſſen iſt. Hiernach halten wir Zeugen-Vernehmungen für Kommiſſionstermine; Kommiſſionstermine ſind aber in den Allgemeinen Anmerkungen zum zweiten Abſchnitte der Gebühren-Taxe von 1833 unter Num. IV, 7 genannt. Deshalb ſind wir der Meinung, daß für die, im ſummariſchen Prozeſſe vorkommenden Zeugen-Vernehmungen nur die in den Allgemeinen Gebühren-Taxen vom 23 Auguſt 1815 unter „Zeugen-Verhör" (Abſchnitt IV für die ſämmtlichen Untergerichte Num. 43) beſtimmten Gebühren angeſetzt werden dürfen.

Indem wir die Haltbarkeit dieſer unſerer Gründe Ew. Exzellenz höherer Beurtheilung ehrerbietigſt unterwerfen, bitten wir ganz gehorſamſt,

uns darüber hochgeneigteſt zu beſcheiden,

welcher Gebührenſatz für Zeugen-Vernehmungen im ſummariſchen Prozeſſe anzuwenden.

N. den 2. Februar 1844.

Das Land- und Stadtgericht.

b. Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Das Königliche Oberlandesgericht empfängt hierbei eine Abſchrift des Berichts des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 2. d. Mts.

den Gebührenſatz für Zeugen-Vernehmungen in ſummariſchen Prozeſſen betreffend,

mit dem Eröffnen, daß der Juſtiz-Miniſter ſich mit der in dieſem Berichte entwickelten Anſicht einverſtanden erklären muß.

Bei der Beweisaufnahme in ſummariſchen Prozeſſen muß unterſchieden werden:

ob dieſelbe in der Gerichtsſitzung, d. h. vor der Deputation geſchieht,

oder

ob ſie durch einen Kommiſſarius bewirkt wird? —

Nur die Abnahme eines Eides von der Partei ſoll nach §. 31. der Verordnung vom 1. Juni 1833 in der Gerichtsſitzung erfolgen, und zwar nach §. 40 der Inſtruktion vom 24. Juli 1833 auch in dem Falle, wenn der Eid von einem requirirten Gerichte abgenommen wird, ſofern letzteres ein Kollegium bildet.

Für dieſen Termin der Eidesabnahme kommen die Sätze unter Nr. 11. Abſchnitt II. der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 zur Anwendung. —

Iſt eine andere Beweisaufnahme erforderlich, als: Vernehmung von Zeugen, Vergleichung von Urkunden, Einnahme des Augenſcheins, ſo muß nach §. 33 der Verordnung vom 1. Juni 1833 dazu ein Kommiſſarius ernannt, oder, wenn ſie auswärts zu bewirken iſt, das auswärtige Gericht zur Ernennung eines Kommiſſars veranlaßt werden. —

Die Termine, in welchen dieſe Art der Beweisaufnahme erfolgt, ſind als Kommiſſions-Termine zu betrachten, für welche nach Nr. IV zu 7 der Allgemeinen Bemerkungen zur Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 nach der Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 zu liquidiren iſt.

Es paſſiren daher

a. für ſolche Termine an der Gerichtsſtelle die Sätze unter „Zeugen-Verhör" („Termin")

b. für Termine außerhalb der Gerichtsſtelle die Sätze unter „Kommiſſionsgebühren"

im vierten Abſchnitt der Gebührentaxe vom Jahre 1815.

Nur wenn die Vernehmung der Zeugen ausnahmsweiſe im Falle des §. 3 der Verordnung vom 1. Juni 1833 in der Gerichtsſitzung erfolgt, kann der Satz unter Nr. 6 Abſchnitt II der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 liquidirt werden. —

Berlin, den 27. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. — I. 703. — Sportelſachen 34. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 15. März 1844. | № 11.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pauli bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 1. Juli v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Blumberg bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 4. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Fiſcher bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 12. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Sturm bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 13. Februar d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wagener zu Frankfurt iſt in Folge des von dem Miniſterium des Königlichen Hauſes ihm angewieſenen anderweiten Wirkungskreiſes und ſeiner bevorſtehenden Ernennung zum Regierungs-Aſſeſſor die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, mit Vorbehalt ſeines Wiedereintritts ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Püttmann, mit dem Dienſtalter vom 14. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Kieſchke, mit dem Dienſtalter vom 16. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator von Vietinghoff, mit dem Dienſtalter vom 29. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt: der Auskultator Köhler, mit dem Dienſtalter vom 11. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Körner zu Löwenberg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Landeshut,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Friedberg zu Tuchel in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Preuß. Stargard

verſetzt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor und Fürſtenthumsgerichts-Rath Schliemann zu Oels iſt am 3. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Löbau,

Digitized by Google

und der Kammergerichts-Aſſeſſor Borawski zu Koſten am 19. deſſ. Mts. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Schrimm

Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Haaſe zu Ueckermünde iſt die zweite etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen worden.

Der Hofgerichts-Referendarius Muthenow zu Greifswald iſt zum rechtsgelehrten Bürgermeiſter der Stadt Gützkow,

und der Kreisgerichts-Sekretair Danckwardt zu Grimmen zum rechtsgelehrten Bürgermeiſter der Stadt Loitz

ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Stadtgerichts-Aktuarius Schön zu Waldenburg iſt zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten, Exekutions-Inſpektor und Botenmeiſter bei dem Land- und Stadtgericht zu Creuzburg in Schleſien ernannt.

Der Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant Volmer zu Bocholt iſt als erſter Aktuarius an das Land- und Stadtgericht zu Horſtmar verſetzt,

und an ſeiner Stelle der Büreau-Gehülfe Eppnick zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten in Bocholt ernannt worden.

Der Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant Henning zu Breden iſt als Aktuarius an das Land- und Stadtgericht zu Tecklenburg verſetzt.

Der Diätarius Rehmann zu Ahaus iſt zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Breden ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der vormalige Stadtrichter, jetzige Patrimonialrichter Beneckendorff zu Nörenberg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten des Schlochauer Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Schlochau und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Krafft zu Hattingen zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Attendorn und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Arnsberg,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Knittel zu Langenbielau zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Sekretair Kraus zu Bonn iſt vom 1. April d. J. ab in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht zu Saarbrücken verſetzt.

Der Parket-Sekretair Diesing zu Saarbrücken iſt vom 1. April d. J. ab zum Friedensgerichtsſchreiber des Landkantons Trier ernannt.

Der Friedensgerichtsſchreiber Zimmer zu Trier iſt auf ſein Anſuchen vom 1. April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 6. März d. J. ausgegebene 7. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2427 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 17. Januar d. J., betreffend die Diäten und Reiſekoſten der Kreis-Verwaltungs-Direktoren und anderer Sachverſtändigen bei Bewäſſerungs-Anlagen;

Num. 2428 die Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft in Betreff der Verausgabung von 400000 Thalern Prioritäts-Aktien, vom 11. Dezember 1843, vom 16. Februar deſſ. Jahres;

Num. 2429 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. die Abänderung des Abſchnitts III der dritten Abtheilung des Zoll-Tarifs vom 18. Oktober 1842 betreffend.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 36.

Verfügung vom 22. Februar 1844, — den Koſten-Anſatz der Juſtiz-Kommiſſarien bei einigen gerichtlichen Geſchäften betreffend.

(Gebühren-Taxen vom 23. Auguſt 1815 und 9. Oktober 1833, Reſkr. vom 17. Januar 1836, Jahrb. Bd. 47 S. 353.)

In dem Berichte vom 5. v. Mts. ſucht das Königliche Oberlandesgericht zunächſt eine Vorbeſcheidung darüber nach:

Digitized by Google

nach welchen Sätzen die bei kleinen Untergerichten, insbeſondere bei einer Gerichts-Kommiſſion angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien ihre Gebühren pro informatione, cura, Klage, Klagebeantwortung und für den Klagebeantwortungs-Termin in ſolchen ſummariſchen Prozeßſachen zu liquidiren haben, welche zur mündlichen Verhandlung an das Land- und Stadtgericht, welches ein größeres Untergericht iſt, gelangen?

Der Juſtiz-Miniſter iſt damit einverſtanden, daß wenn der bei der Gerichts-Kommiſſion angeſtellte Juſtiz-Kommiſſarius nur die Klage oder Klagebeantwortung anfertigt und bei der Gerichts-Kommiſſion einreicht und den Klagebeantwortungs-Termin abwartet, er nach Nr. 2 Abſchnitt IV der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 nur ⅔ der Sätze dieſer Taxe liquidiren und die nach Nr. 4 a. a. O. außerdem noch zuläſſigen Gebühren der Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 pro informatione, cura instantiae u. ſ. w. nur in derſelben Höhe, wie die Juſtiz-Kommiſſarien bei kleinern Untergerichten in Anſatz bringen darf.

Wenn aber der Juſtiz-Kommiſſarius die Partei auch noch ferner nach Abgabe der Sache an das Land- und Stadtgericht vertritt und den Termin zur mündlichen Verhandlung wahrnimmt, ſo kann er für dieſe ferneren Geſchäfte bei dem Land- und Stadtgerichte die vollen Sätze der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 liquidiren; auch hat der Juſtiz-Miniſter nichts dagegen zu erinnern, wenn ihm in dieſem Falle zur Vermeidung von ſchwierigen Berechnungen die, den ganzen Prozeß betreffenden allgemeinen Gebühren pro informatione, cura instantiae ꝛc. nach denſelben Sätzen bewilligt werden, welche die bei dem Land- und Stadtgerichte angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien zu liquidiren befugt ſein würden, wenn ſie die Partei vertreten hätten.

Was die zweite Frage anbelangt:

ob Juſtiz-Kommiſſarien, welche bei einer Gerichts-Kommiſſion angeſtellt ſind, in ſolchen ordentlichen Prozeſſen, welche das größere Untergericht der erſteren zur Inſtruktion überträgt, nach den höheren oder niederen Sätzen der Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 für Juſtiz-Kommiſſarien, zu liquidiren haben?

ſo iſt bereits in dem Reſkripte vom 17. Januar 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 353) ausgeſprochen, daß, wenn ein Obergericht die vor ihn gehörige Inſtruktion eines Prozeſſes einem Untergerichte überträgt und bei dieſen Verhandlungen ein, nur zur Untergerichts-Praxis berechtigter Juſtiz-Kommiſſarius auftritt, derſelbe für ſeine Bemühungen nur eben ſo viel liquidiren kann, als wenn der Prozeß ſelbſt bei einem Untergerichte anhängig wäre.

In Analogie hiermit ſind auch den bei einer Gerichts-Kommiſſion angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien, welche in einem, der letzteren von dem größeren Untergerichte zur Inſtruktion übertragenen ordentlichen Prozeſſe auftreten, nur die nach der Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 für die Juſtiz-Kommiſſarien bei kleineren Untergerichten zuläſſigen Gebühren zuzubilligen.

Berlin, den 22. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. — I. 477. — Sportelſachen 47. Vol. 3.

Num. 37.

Verfügung vom 24. Februar 1844, — die Geſchäfts-Ueberſichten bei der Gräflich Stolberg-Wernigerodeſchen Regierung zu Wernigerode vom Jahre 1843 betreffend.

(Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 1842, Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 338.)

Der Gräflich Stolberg-Wernigerodiſchen Regierung wird auf die im Berichte vom 16. d. Mts, betreffend die Geſchäfts-Ueberſichten vom Jahre 1843, gemachten Anfragen über die nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 31. Oktober 1842 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 338) von jedem Obergerichte einzureichenden Ueberſichten des Geſchäfts-Umfanges bei demſelben, folgendes eröffnet:

Zu 1. Nach II, IV B. Nr. 7 jener allgemeinen Verfügung haben die Obergerichte in der Ueberſicht Anlage A., als Untergerichts-Prozeſſe nur die Zahl derjenigen aufzuführen, welche bei ihnen in die kurrenten Prozeß-Repertorien eingetragen werden müſſen. Dahin gehören aber nur diejenigen Untergerichts-

Digitized by Google

Sachen, in welchen bei ihnen die Inſtruktion der eingelegten Rechtsmittel erfolgt, nicht diejenigen, welche ein Untergericht als ſchon ſpruchreif inſtruirt, zur Abfaſſung des Erkenntniſſes oder zur Weiterbeförderung überreicht. Eben ſo wenig gehören

zu 2. die Rekursſachen zu den von den Obergerichten in jenen Geſchäfts-Ueberſichten nachzuweiſenden Untergerichts-Prozeſſen, wie ſich ſchon daraus ergiebt, daß es an einer Kolumne für die Art ihrer Erledigung fehlt und man ſich begnügt hat, bei der Einreichung der Quartal-Referat-Tabellen nur die Angabe ihrer Zahl vorzuſchreiben.

Was

zu 3, die, nur Behufs der Auseinanderſetzung der Kuranden mit ihrem Vater wegen des mütterlichen Vermögens, angeordneten Kuratelen Minderjähriger betrifft, ſo gehören auch dieſe nicht zu den unter Nr. III der Geſchäfts-Ueberſicht aufzuführenden Kuratelen, vielmehr ſind die Akten nach bewirkter Auseinanderſetzung zu reponiren; es wäre denn, daß aus beſondern Gründen eine Vermögens-Verwaltung eintreten müßte.

Endlich ſind auch

zu 4. Verhandlungen über Verlaſſenſchaften, wobei es ſich nur um Feſtſtellung des Erbſchaftsſtempels handelt, zu den in der Geſchäfts-Ueberſicht bei Nr. IV aufzuführenden Nachlaßregulirungen nicht zu rechnen.

Berlin, den 24. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gräflich Stolberg-Wernigerodeſche Regierung in Wernigerode. — II. c. 624. — G. 47. Vol. 8. —

Num. 38.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob das Recht der Theilnahme an Privatgeſellſchaften als ein Ehrenrecht im Sinne des §. 1 der Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeits-Beſchwerde vom 14. Dezember 1833 anzuſehen iſt?

a. Bericht.

In einer kürzlich vorgekommenen Sache hatte ein Mitglied der Schützengeſellſchaft zu N. auf Annulirung eines Geſellſchaftsbeſchluſſes geklagt, wodurch er auf ein Jahr exkludirt worden war.

Es handelte ſich darum, ob gegen das abweiſende Appellations-Erkenntniß nach §. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 unbedingt die Reviſion zuläſſig ſei. Der betreffende Senat nahm dies an, weil ein Ehrenrecht der Gegenſtand des Prozeſſes ſei.

Von der entgegengeſetzten Anſicht war in einer früheren ähnlichen Sache ausgegangen, und dieſer letzteren ſich anſchließend, hat das Plenum unſers Kollegiums in der Sitzung vom 4. Dezember v. J. den Grundſatz angenommen:

das Recht der Theilnahme an einer Privatgeſellſchaft ſei als ein Ehrenrecht im Sinne des §. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 nicht anzuſehen.

Euerer Excellenz beehren wir uns hierüber einen Auszug aus dem Protokollbuche und dem Repertorium gehorſamſt zu überreichen.

Berlin, den 19. Februar 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

b. Plenarbeſchluß.

Das Recht der Theilnahme an einer Privatgeſellſchaft iſt als ein Ehrenrecht im Sinne des §. 1 der gedachten Verordnung nicht anzuſehen.

Angenommen in Pleno den 4. Dezember 1843.

I. 975. — R. 8. Vol. 3. —

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. März 1844. № 12.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kneuſel bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienſtalter vom 14. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Abel bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 19. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Scheven bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 13. Februar d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Haaſe, mit dem Dienſtalter vom 6. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Flies, mit dem Dienſtalter vom 12. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren: 1. Felsmann, mit dem Dienſtalter vom 29. Januar d. J., und 2. Schlegel, mit dem Dienſtalter vom 30. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Mitze, mit dem Dienſtalter vom 13. November v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Grubert zu Schneidemühl iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Kempen verſetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Schönfeldt zu Schroda iſt, in Folge ſeiner Ernennung zum Landrath des Kottbuſſer Kreiſes, aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Brodmann zu Halberſtadt, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und 2. dem Oberlandesgerichts-Referendarius Weber zu Königsberg in Pr., bei dem Land- und Stadtgericht zu Wormditt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Prittwitz iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinem Amte als Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz, unter Vorbehalt ſeines Titels und Ranges als Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, ertheilt worden.

2. Subalternen.

Der Civil-Supernumerarius Henning zu Heydekrug iſt zum Sekretair bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Fentzke zu Demmin

Digitized by Google

iſt als zweiter Sekretair an das Land- und Stadtgericht zu Stargard in Pommern verſetzt.

Dem Civil-Supernumerarius Götzke zu Stettin iſt die Aktuarienſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Demmin verliehen worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Gomlickl zu Löbau iſt zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Greiſel zu Görlitz iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Hauff zu Köln iſt geſtorben.

Der Staats-Prokurator Matzerath zu Aachen iſt zum Ober-Prokurator in Saarbrücken, und der Staats-Prokurator Köſter von Köſteritz zum Ober-Prokurator in Elberfeld Allerhöchſt ernannt worden.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Müller zu Trier iſt vom 1. April d. J. ab an das Landgericht zu Köln verſetzt.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 39.

Verfügung vom 28. Februar 1844, — betreffend die Gebühren für die in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen erfolgte gerichtliche Depoſition von Geldern und Dokumenten.

Auf den Bericht vom 23. d. Mts., betreffend die Gebühren für die in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen, Gemeinheits-Theilungen und Ablöſungen erfolgte gerichtliche Depoſition von Geldern und Dokumenten, wird der Gräflich von Brühlſchen Juſtiz-Kanzlei Folgendes eröffnet.

Die in Bezug genommene Verfügung vom 12. März 1838 (Jahrbücher Band 51 Seite 167) betrifft allerdings nur die damals vorliegende ſtreitige Frage:

> ob von den bei Gelegenheit gutsherrlich-bäuerlicher Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen ꝛc. zum gerichtlichen Depoſitorium eingezahlten Geldern und Dokumenten Depoſitalgebühren erhoben werden dürfen, und ob den dabei ertheilten Depoſital-Quittungen die Stempelfreiheit zuſtehe?

Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß überhaupt allen gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen über die bei dergleichen Angelegenheiten zu den gerichtlichen Depoſitorien eingezahlten Gelder und Dokumente die Gebühren- und Stempelfreiheit zuſteht, da dieſe Verhandlungen und Verfügungen, womit der Herr Finanz-Miniſter einverſtanden iſt, zu den Nebenpunkten und Zwiſchen-Verhandlungen zu rechnen ſind, bei welchen nach der unter Nr. 5 §. 9 des Regulativs vom 25. April 1836 (Geſetzſammlung S. 186) getroffenen Beſtimmung die, den Parteien zugeſtandenen Erleichterungen in Betreff der Koſten gleichfalls eintreten ſollen.

Die Gerichte können daher bei dergleichen Depoſital-Angelegenheiten nur baare Auslagen, einſchließlich der Schreibgebühren, einziehen.

Berlin, den 28. Februar 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gräflich von Brühlſche Juſtiz-Kanzlei zu Pförten. — I. 940. — Gutsherrl. Verh. 10. Vol. 3. —

Beilage.

Das Allerhöchſte Regulativ vom 25. April 1836, betreffend die Koſten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. (Geſetzſammlung für 1836 S. 181) enthält im §. 9 Nr. 5

Digitized by Google

die Beſtimmung, daß die den Parteien zugeſtandenen Erleichterungen in Betreff der Koſten nicht blos auf die Hauptgegenſtände der Auseinanderſetzungen, deren Einleitung und Ausführung, ſondern auch auf die hiermit zuſammenhängenden, oder auf Veranlaſſung und Betrieb der General- und Spezial-Kommiſſionen damit in Verbindung geſetzten Nebenpunkte und Zwiſchen-Verhandlungen Anwendung finden ſollen.

Es iſt ein Bedenken darüber entſtanden, ob in dieſen Angelegenheiten von den zum gerichtlichen Depoſitorium eingezahlten Geldern und Dokumenten Depoſital-Gebühren erhoben werden dürfen, und ob den Depoſital-Quittungen die Stempelfreiheit zuſtehe?

Im Einverſtändniß mit den Herren Miniſtern des Innern und der Finanzen wird dem Königl. ꝛc. zur eigenen Nachachtung und zur Anweiſung der Untergerichte ſeines Departements hierdurch eröffnet, daß in den bezeichneten Fällen weder Depoſital-Gebühren erhoben, noch Quittungsſtempel verwendet werden ſollen. Berlin, den 12. März 1838.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Kammergericht und ſämmtliche Königl. Oberlandesgerichte.

Num. 40.

Verfügung vom 4. März 1844, — die Auslegung der allgemeinen Anmerkung I zum Abſchnitt II der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 betreffend.

Auf den Bericht vom 16. v. Mts., die Auslegung der allgemeinen Anmerkung I zum Abſchnitt II der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 betreffend, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

Nach der bereits wiederholt ausgeſprochenen Anſicht des Juſtiz-Miniſters können in dem Falle:

wenn im ſummariſchen Prozeſſe nach Abſchnitt II Tit. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1833 bei einem nicht kollegialiſchen Gerichte in einem Termine außer der Klagebeantwortung mündliche Verhandlung ſtattgefunden hat,

nur allein $\frac{2}{4}$ der Gebührenſätze unter Num. 6 Abſchnitt II der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833, nicht aber auch zugleich $\frac{1}{4}$ der Gebührenſätze unter Num. 4 a. a. O. zum Anſatz kommen.

Wenn dagegen in derſelben Verhandlung zugleich ein Beweisreſolut erlaſſen worden iſt, ſo findet es der Juſtiz-Miniſter für zuläſſig und angemeſſen, für daſſelbe noch beſonders $\frac{1}{4}$ der Gebührenſätze unter Num. 9 Abſchnitt II der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 zu liquidiren.

Berlin, den 4. März 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 848. Sportelſachen 34. Vol. 4.

Num. 41.

Verfügung vom 7. März 1844, — betreffend die Anlegung von Ablöſungsgeldern auf Staatsſchuldſcheine.

(Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 (Geſetzſammlung S. 46), Verordnung vom 30. Juni 1834 (Geſetzſammlung S. 96), Deklaration vom 30. Juli 1842 (Geſetzſammlung S. 245.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hierbei die von der General-Kommiſſion zu N. unter dem 20. v. Mts. an den Herrn Miniſter des Innern eingereichte, von dieſem dem Juſtiz-Miniſter mitgetheilte Beſchwerde über das Kollegium zugefertigt, und dabei Folgendes eröffnet.

Das Kollegium verſagt die Genehmigung dazu, daß die für das Lehnrittergut H. deponirten Ablöſungsgelder zum Betrage von 2747 Thlr. 4 Sgr. an den Lehnbeſitzer N. ausgezahlt, und dagegen von demſelben 2800 Thlr. Staatsſchuldſcheine angenommen werden.

Das Kollegium hält die Einwilligung der eingetragenen Agnaten und Realberechtigten für erforderlich, weil die Staatsſchuldſcheine dem Börſenkurſe unterlägen, und die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 (Geſetzſammlung S. 46) die Rechte der Agnaten und Realberechtigten nicht einſchränke.

Digitized by Google

Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 ſetzt allerdings die, nach der Majorität des Kollegiums beſchloſſene Einwilligung der Intereſſenten voraus, wenn Depoſitalgelder zum Ankauf von Staats-Schuldſcheinen verwendet werden ſollen. Inſofern iſt der Fall veſchieden von demjenigen, in welchem das von der General-Kommiſſion in Bezug genommene Juſtiz-Miniſterial-Reſkript vom 3. Mai 1833 ergangen iſt. In dem letzteren Falle fragte es ſich, ob Oſtpreußiſche Pfandbriefe ſtatt baaren Geldes als Ablöſungs-Kapital deponirt werden können, und dies war unbedingt zu bejahen, weil der Ankauf von Pfandbriefen in der Depoſital-Ordnung ſogar für das General-Depoſitorium geſtattet iſt, und von der Genehmigung der Intereſſenten nicht abhängt.

Demungeachtet hält der Juſtiz-Miniſter, im Einverſtändniß mit dem Herrn Miniſter des Innern, die Bedenken des Kollegiums gegen die Anlegung der H.ſchen Ablöſungsgelder auf Staatsſchuldſcheine nicht für begründet. In der Allerhöchſten Deklaration vom 30. Juli 1842 (Geſetzſammlung S. 245) iſt zwar nicht ſpeziell erwähnt, daß die General-Kommiſſionen die Intereſſenten auch in Betreff der Frage zu vertreten haben, wie die Ablöſungsgelder bis zur vorgeſchriebenen Verwendung derſelben in das Gut anzulegen ſeien? Daß die Vertretung der Intereſſenten durch die General-Kommiſſion aber auch in dieſer Beziehung ſtattfinde, folgt ſchon aus dem §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Geſetzſammlung S. 96). Danach haben die General-Kommiſſionen nicht blos den Hauptgegenſtand der Auseinanderſetzung, ſondern auch alle anderweitige Rechtsverhältniſſe, welche bei vorſchriftsmäßiger Ausführung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entſcheiden, und überhaupt alle obrigkeitliche Feſtſetzungen zu erlaſſen, deren es bedarf, um die Auseinanderſetzung zur Ausführung zu bringen, und die Intereſſenten zu einem völlig geordneten Zuſtande zurückzuführen.

Es iſt ferner im §. 10 der angeführten Verordnung wiederholt, daß der General-Kommiſſion die Sorge dafür obliegt,

> daß die Geldabfindungen oder andere, durch Anleihen und Verkauf von Grundſtücken beſchaffte Kapitalien zum Zweck der Sicherſtellung der Gerechtſame der Lehn- und Fideikommißfolger, der eingetragenen Gläubiger und anderer Realberechtigten, oder ſonſt vorſchriftsmäßig verwendet und wieder angelegt werden.

Mit dieſer Verpflichtung iſt der General-Kommiſſion auch die Befugniß eingeräumt worden, über die Belegung der deponirten Abfindungs-Kapitalien bis zu deren Verwendung in das Gut, oder zur Sicherſtellung der Realberechtigten, zu beſchließen. Die General-Kommiſſion vertritt hierbei die Intereſſenten, und wenn dieſelbe auf Anlegung der deponirten Ablöſungs-Kapitalien zum Ankauf von Staatsſchuldſcheinen anträgt, oder den letztern genehmigt, ſo ſind die Vorausſetzungen vorhanden, unter welchen die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 die Belegung der Depoſitalgelder auf Staatsſchuldſcheine geſtattet. In keinem Falle würde es übrigens des Konſenſes aller eingetragenen Agnaten bedurft, ſondern nach §. 15 Num. 5 und 16 des Geſetzes vom 15. Februar 1840 (Geſetzſammlung S. 20) die Zuziehung zweier Anwärter in Gemäßheit §. 87 und ff. Tit. 4 Thl. II Allgemeinen Landrechts genügt haben.

Das Königliche Oberlandesgericht hat demzufolge der Requiſition der General-Kommiſſion, welche in dem Bericht erklärt, daß ſie durch das Geſchäft weder die Realberechtigten, noch die Agnaten des Ritterguts H. in ihrer Sicherheit für gefährdet erachte, ſofort zu genügen.

Berlin, den 7. März 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1055. Guts. Verh. 12. Vol. 7.

Num. 42.

Motive zu dem Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 12. Juni 1843, — betreffend die Auslegung der §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I des Allg. Landrechts.

(Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1843 S. 267.)

Motive

zu dem Plenar-Beſchluß, betreffend die Auslegung der §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I des Allg. Landrechts.

Digitized by Google

Plenar-Beſchluß.

Die §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I des Allg. Landrechts finden in dem Falle keine Anwendung: wenn die Kolliſion zwiſchen einem Hypotheken-Gläubiger und einem Eigenthums-Prätendenten dergeſtalt ſtattfindet, daß entweder jener zur Zeit der nachgeſuchten Eintragung der Hypothek, oder dieſer zur Zeit der nachgeſuchten Eintragung ſeines Beſitztitels auf den Grund des mit dem früheren Beſitzer geſchloſſenen Kontrakts, ſo wie auf den Grund der geſchehenen Uebergabe, von dem früher entſtandenen perſönlichen Rechte ſeines Gegners unterrichtet geweſen iſt.

Plenar-Beſchluß vom 12. Juni 1843

Das Allgemeine Landrecht verordnet Thl. I Tit. 19 §. 2 bis 6 unter der Titelüberſchrift: Von dinglichen und perſönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt Folgendes.

§. 2. Perſönliche Rechte zu einer fremden Sache äußern ihre Wirkung auf dieſelbe nur ſo lange, als die Sache ſich noch im Beſitze des perſönlich Verpflichteten befindet.

§. 3. Iſt die Sache, zu welcher Jemandem ein blos perſönliches Recht zuſtand, an einen Dritten veräußert worden, und dieſer hat die perſönliche Pflicht des vorigen Beſitzers nicht mit übernommen, ſo iſt der perſönlich Berechtigte in der Regel nur von ſeinem Schuldner Schadloshaltung zu fordern befugt.

§. 4. Wenn alſo zwei oder mehrere zu einer und eben derſelben Sache von dem Beſitzer derſelben ein perſönliches Recht erlangt hatten, ſo ſchließt zwar derjenige, deſſen perſönliches Recht durch die Einräumung des Beſitzes in ein dingliches übergegangen iſt, den andern aus;

§. 5. Kann aber der Beſitznehmer überführt werden, daß ihm das zu derſelben Sache erlangte perſönliche Recht des andern zur Zeit der Beſitzergreifung ſchon bekannt geweſen ſei: ſo kann er ſich ſeines, durch die Uebergabe entſtandenen dinglichen Rechts gegen denſelben nicht bedienen.

§. 6. Vielmehr muß zwiſchen ihnen die Frage: welchem von beiden durch die Einräumung des Beſitzes ein dingliches Recht beizulegen ſei, lediglich nach der Beſchaffenheit ihres beiderſeitigen perſönlichen Rechts zur Sache entſchieden werden.

Bei dem Geheimen Ober-Tribunal war in früheren Sachen nie darüber ein Bedenken entſtanden, daß dieſe Vorſchriften auf jede Art von Kolliſion dinglicher und perſönlicher Rechte zu ein und derſelben Sache Anwendung fänden, und namentlich war kein Unterſchied im Betreff der Gleichartigkeit oder Verſchiedenartigkeit der kollidirenden Rechte gemacht worden, ſo daß vielmehr in der am 22. Februar 1839 zur Entſcheidung des zweiten Senats gediehenen Sache der Wittwe K.-G. und der Gebrüder G. und M. G., Kläger, wider den Kaufmann E. W. zu R., Verklagten, in welcher die Kläger die Anerkennung einer hypothekariſchen Schuldverſchreibung und deren Eintragung im Hypothekenbuche des, von dem Verklagten ſpäter erkauften Bauerguts auf Grund des §. 5 a. a. O. nachſuchten, der zweite Senat die Anwendbarkeit dieſes Geſetzes nicht nur annahm, ſondern auch den Vermerk im Präjudizenbuche eintragen ließ:

Der dritte Beſitzer eines Grundſtücks, der zur Zeit deſſen Erwerbung der Kenntniß einer, von ſeinem Beſitzvorgänger für eine nicht übernommene perſönliche Verpflichtung deſſelben, dieſem Gläubiger geſchehene Einſetzung des Immobile zur Spezial-Hypothek geſtändig oder überführt iſt, erlangt durch die früher erhaltene Uebergabe des Grundſtücks und Umſchreibung des Beſitztitels im Hypothekenbuche auf ſeinen Namen, bevor jener Gläubiger die Eintragung ſeines nicht aufgegebenen Hypothekentitels nachgeſucht und erwirkt hat, keinen Vorzug, und erwirkt dadurch nicht das Recht, den Hypotheken-Anſpruch deſſelben auszuſchließen; er muß vielmehr denſelben auch ſeinerſeits anerkennen, und ſich die Eintragung gefallen laſſen.

Auch in einer ſpäteren, im Jahre 1840 bei demſelben Senate vorgelegenen Sache, M. wider M., wo es ſich um das Vorrecht zwiſchen einem Eigenthums-Prätendenten und einem zur Erhebung einer Rubr. II einzutragenden Abgabe-Berechtigten handelte, hatte der Senat, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das vorſtehende Präjudiz, das fernere eintragen laſſen:

Kann der Beſitznehmer eines Grundſtücks überführt werden, daß ihm eine, von ſeinem Beſitzvorfahren beſtellte, aus dem Grundſtück zu entrichtende Laſt oder Abgabe zur Zeit der Beſitzergreifung ſchon bekannt geweſen iſt, ſo kann er ſich ſeines, durch die Uebergabe entſtandenen dingli-

Digitized by Google

chen Rechts zur Ausſchließung der Verpflichtung, die Laſt oder Abgabe ferner abzutragen, nicht bedienen.

Im Jahre 1843 gab aber nachſtehender Rechtsfall dem mehrerwähnten Senate Veranlaſſung, von ſeiner früheren Anſicht über die Anwendbarkeit der allegirten Vorſchriften auf ein, mit den früheren Sachen im Weſentlichen übereinſtimmendes Sach- und Rechtsverhältniß, abzugehen.

> Die Wittwe G., geborne K., erwarb von ihrem Vater, J. G. K., deſſen Koloniſtengut und Mühlenſchenke bei dem Dorfe B. mittelſt gerichtlichen Kaufvertrages vom $\frac{4}{13}$. Mai 1816, wobei ſich der Verkäufer den Beſitz und die Nutzung der verkauften Gegenſtände auf Lebenszeit vorbehielt. Der Beſitztitel wurde für die Käuferin im Hypothekenbuche berichtigt, und ihr auch im Jahre 1817 der Beſitz durch Ueberweiſung nach §. 72 Tit. 7 Thl. I Allg. Landrechts eingeräumt. Vermöge notariellen Vertrages vom 21. März 1834 verkaufte ſie dieſelben Grundſtücke an den Prediger M. zu B. für 1200 Thlr. salvo jure des dem Vater noch zuſtehenden Rechts. Die Natural-Uebergabe erfolgte, obgleich ſie im Vertrage als geleiſtet angenommen wurde, nicht; als aber der Notar, der den Vertrag aufgenommen, deſſen Abſchluß zu den Hypotheken-Akten anzeigte und hinzufügte, der Vertrag ſelbſt ſei dem Königlichen Rentamte zur Beſtätigung übergeben, und ſolle hiernächſt behufs der Beſitztitel-Berichtigung für den Käufer M. eingereicht werden, ſah ſich der Hypothekenrichter, ohne zureichenden Grund, veranlaßt, von dem Abſchluſſe des Vertrages zu den Akten, betreffend den erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß über den Nachlaß des Ehemannes der Verkäuferin G., Nachricht zu geben, worauf der Kurator dieſes Nachlaſſes, Juſtiz-Kommiſſarius K. zu C. ſofort wegen einer, gegen die Verkäuferin rechtskräftig erſtrittenen Forderung von 800 Thlr. eine Protestatio pro conservando jure et loco, auf die verkauften Grundſtücke eintragen ließ, die demnächſt auch in eine förmliche Hypothek umgeſchrieben wurde. — Der Käufer, Prediger M., erhob nun gegen den Kurator K. Klage auf Löſchung dieſer Poſt, und ſtützte dieſelbe vorzugsweiſe auf die Kenntniß, welche der Verklagte bei Anmeldung der Forderung der Maſſe, vor dem bereits erfolgten Verkaufe der Grundſtücke gehabt habe, und ebenſo machte der Verklagte wider den Kläger geltend, daß dieſer bei Eingehung des Kaufgeſchäfts davon Wiſſenſchaft gehabt habe, daß der G.ſchen Maſſe eine rechtskräftige Forderung, der, als ſolcher, ein Titel zur Hypothek beiwohne, gegen ſeine Verkäuferin zuſtehe, und daß er deshalb, als Käufer, dieſe Forderung, und zwar um ſo mehr anerkennen müſſe, als dieſelbe vor Eingang ſeines Erwerbsinſtrumentes zu den Hypothekenakten, bei dieſen angemeldet worden ſei.

So ſehr nun auch dieſe Sache in ihren weſentlichen Momenten mit den zuerſt erwähnten übereinkam, und alſo die Anwendung der §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I Allg. Landrechts darauf gerechtfertigt erſchien, ſo nahm doch der zweite Senat diesmal an,

> es ſetzten dieſe Paragraphen den Konflikt gleichartiger Rechte voraus, und fänden auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, wo das Eigenthumsrecht des Klägers mit dem Pfandrechte des Verklagten, alſo ungleichartige Rechte, in Kolliſion gerathen ſeien;

und zwar bezog ſich die Majorität des Senats zur Begründung dieſer Anſicht, auf die Faſſung des, mit den §§. 4 und 5 im unmittelbaren Zuſammenhange ſtehenden §. 6, welche in den Worten:

> vielmehr muß zwiſchen ihnen die Frage: welchem von beiden **durch die Einräumung des Beſitzes** ein dingliches Recht beizulegen ſei? lediglich nach der Beſchaffenheit ihres beiderſeitigen perſönlichen Rechts zur Sache entſchieden werden;

deutlich zu erkennen gebe, daß es ſich in dem ganzen Passus der dispoſitiven Beſtimmungen der §§. 4 bis 6 um ſolche Rechte handle, deren Tendenz die Erlangung des Naturalbeſitzes einer fremden Sache ſei, und daß alſo nicht nur Hypothekenrechte hiervon ausgeſchloſſen ſeien, weil es bei dieſen auf Erlangung des Beſitzes der verpfändeten Sache nicht abgeſehen, ſondern auch Eigenthums-Anſprüche nicht gemeint ſein könnten, deren Gegenſtand nicht der Beſitz einer fremden Sache ſei; die collidirenden Rechte vielmehr gleichartige und auf einen einander ausſchließenden Beſitz einer fremden Sache, wie z. B. zwei Nießbrauchsrechte, zwei Pachtrechte und dergleichen gerichtet ſein müßten. Bei einem Konflikte zwiſchen Eigenthums- und Pfandrechten entſcheide dagegen nur, wie dies auch gemeinrechtlich, die Priorität der Anmeldung beim Hypothekenbuche. —

Bei dieſem ſchroff hervortretenden Gegenſatze zwiſchen der jetzigen und der früheren Rechtsanſicht gedieh die Sache unter Aufſtellung der Frage:

Digitized by Google

ob die Vorſchriften der §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I Landrechts nur da zur Anwendung kommen, wenn die von Mehrern zu ein und derſelben Sache geltend gemachten perſönlichen Rechte gleichartig ſind, oder ob die gedachten Geſetzſtellen auch auf den Konflikt an ſich ungleichartiger Rechte Anwendung finden?

am 12. Juni 1843 zur Berathung des Plenums.

Die Majorität fand jedoch bei der, über den ſchriftlichen Vortrag der beiden Referenten ſich entwickelnden Debatte, daß die geſtellte Frage in Bezug auf die dazu Anlaß gebenden Sachen eine durchaus unfruchtbare ſei, da es hinſichts eines Prioritätsſtreites zwiſchen einem Eigenthums-Prätendenten und einem Gläubiger, der mit einem Titel zur Hypothek verſehen, auf die Vorſchriften der §§. 4 bis 6 Tit. 19 Thl. I Landrechts überhaupt gar nicht ankomme, für dieſe Sachen vielmehr andere ſpezielle Vorſchriften in den Geſetzen vorhanden ſeien, deren Nachweiſes es blos bedürfe, um nach ihnen auch die jetzt dem zweiten Senate vorliegende Sache zu entſcheiden, und deshalb beantwortete die Majorität die aufgeſtellte Frage, mit Uebergehung der Kontroverſe über die Gleich- oder Ungleichartigkeit der, im 19. Titel abgehandelten Rechte, ſo, wie die Ueberſchrift des gegenwärtigen Aufſatzes den gefaßten Plenarbeſchluß ergiebt, wofür ſie nachſtehende

Gründe

geltend machte:

An und für ſich handelt der 19. Titel, wie ſeine Ueberſchrift ergiebt:

Von dinglichen und perſönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum

und kann ſchon deshalb in den einzelnen Beſtimmungen dieſes Titels keine Vorſchrift darüber geſucht oder gefunden werden, wie Eigenthums-Anſprüche im Konflikte mit andern perſönlichen Rechten zu derſelben Sache zu behandeln ſeien; denn Eigenthums-Anſprüche ſind keine Rechte auf fremdes Eigenthum, ſondern betreffen, wie ihr Name ergiebt, das Eigenthum der Sache ſelbſt, die ihren Gegenſtand bildet und drücken alſo die Behauptung des Prätendenten aus, daß die Sache für ihn keine fremde ſei. Es würde mithin einen Widerſpruch zwiſchen dem in der Titelüberſchrift ausgedrückten Gegenſtande deſſelben und ſeinem Inhalte involviren, wollte man letzteren auf ſolche Rechte anwenden, die ſich nicht auf fremde Sachen beziehen. Ein ſolcher Widerſpruch kann aber um ſo weniger bei der Abfaſſung dieſes Titels angenommen werden, als der §. 6 deſſelben ganz deutlich ergiebt, daß darin und in den vorhergehenden Paragraphen, mit denen der §. 6 durch das Wort vielmehr in der engſten Verbindung ſteht, nur von ſolchen Rechten die Rede iſt, deren Tendenz ein und dieſelbe, die Einräumung des Beſitzes einer fremden Sache, und bei denen die Beſitzeinräumung allein die Dinglichkeit des beiderſeitigen perſönlichen Rechts zur Sache zu bewirken vermag. — Eigenthumsrechte ſind alſo hierunter gewiß nicht zu verſtehen, mögen ſie mit andern gleichen, d. h. ebenfalls Eigenthums- oder mit verſchiedenen Rechten zur Sache kollidiren, und iſt ſonach auch, bezüglich auf eine Kolliſion von Eigenthumsrechten, die Frage gar nicht aufzuwerfen, ob die Vorſchrift der §§. 4 und 5 gleichartige oder ungleichartige Rechte im Konflikt betreffe, da ſie ſich auf konkurrirende Eigenthumsrechte überall nicht beziehe.

Ueber das gleichartige Zuſammentreffen mehrer Eigenthums-Anſprüche zu ein und derſelben Sache enthält der Titel 10 Thl. I Allg. Landrechts die einſchläglichen Beſtimmungen, dagegen beziehen ſich auch dieſe wiederum nicht auf Fälle der vorliegenden Art, wo ein Eigenthumsprätendent mit einem Gläubiger, der einen Titel zur Hypothek in Anſpruch nimmt, in einen Streit über ihr Vorrecht geräth. Für Fälle dieſer Art iſt dagegen die Lehre vom Pfandrecht die geeignete Quelle, wo die erforderlichen Beſtimmungen geſchöpft werden müſſen, da die Wechſelwirkung der beiden Prätendenten ganz dieſelbe bleibt: ſei es, daß

entweder der Hypotheken-Gläubiger die Eintragung einer Forderung nachſucht, für die ihm ein Titel zur Hypothek geworden iſt, während er weiß, daß die Sache, die ihm die Hypothek gewähren ſoll, ſich bereits in der Hand eines Dritten befindet,

oder ſei es, daß Letzterer eine Sache eigenthümlich erwirbt, welche, wie ihm nicht unbekannt, einem Andern zur Hypothek beſtellt, die betreffende Forderung aber noch nicht eingetragen iſt;

und in der That verordnet auch für den erſtgedachten Fall der §. 10 Tit. 10 Thl. I Landrechts:

wer es weiß, daß der eingetragene Beſitzer nicht mehr wahrer Eigenthümer des Grundſtücks ſei, über welches er ſich mit demſelben in Verhandlungen einläßt, der kann dadurch, zum Nachtheile des Letzteren, kein Recht erwerben.

Dieſelbe Vorſchrift muß aber auch alsdann gelten, wenn es ſich, wie in der Sache des Predigers

Digitized by Google

M. gegen den Kſchen Kurator, um die Geltendmachung eines Titels zur Hypothek im Wege der Exekution zu einer Zeit handelt, wo dem die Eintragung ſuchenden Gläubiger, die inzwiſchen erfolgte Veräußerung des ihm verpfändeten Grundſtücks bekannt geworden iſt; denn nach §. 412—414 Tit. 20 Thl. I Landrechts hat ein geſetzliches, oder ein durch rechtsgültige Willenserklärungen beſtelltes Pfandrecht, ſo lange daſſelbe noch nicht eingetragen iſt, auch noch nicht die Eigenſchaft eines dinglichen Rechts, und der Gläubiger kann ſich im Wege der Exekution nur an die zur Zeit ihrer Vollſtreckung noch in dem Vermögen ſeines Schuldners befindlichen Grundſtücke halten, nicht aber ſolche angreifen, oder, was daſſelbe iſt, ſeinen Titel zum Pfandrechte gegen diejenigen Grundſtücke geltend machen, die zur Zeit der Exekutions-Vollſtreckung bereits aus dieſem Vermögen herausgegangen ſind. — Mit dem neuen Eigenthums-Prätendenten kann ein ſolcher nicht eingetragener Gläubiger mithin niemals in Konflikt kommen, ſobald erſterer die Sache einmal in Beſitz genommen hat, und dieſe dadurch aus dem Eigenthume des, dem Gläubiger perſönlich Verpflichteten herausgegangen iſt; denn der allein denkbare Fall, daß der Gläubiger den Verkauf als ſimulirt anſicht, bildet ein durchaus verſchiedenes Klagefundament von dem, welches die Kolliſion zweier, an ſich gültiger Rechtstitel abgiebt.

Im zweiten Falle, wo Jemand eine Sache erwirbt, die, ohne daß die Eintragung erfolgt wäre, bereits einem Andern zur Hypothek beſtellt worden, kann, ſelbſt wenn dem neuen Erwerber die frühere Verpfändung bei Eingehung ſeines, auf Erlangung des Eigenthums gerichteten Vertrages bekannt geweſen wäre, ein Konflikt, wie ihn die §§. 4—6 Tit. 19 vorausſetzen, noch weniger eintreten; denn hier kommt zu der Vorſchrift des §. 412 Tit. 20 noch die des §. 438 eben hinzu, wonach der Schuldner auf die einem Gläubiger zur Hypothek verhaftete Sache auch einem Andern ein Hypothekenrecht gültig einräumen kann, ſo wie die Dispoſition des §. 30 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung, wonach die Eintragung mehrer Schulddokumente lediglich nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung bei dem Hypothekenbuche bewirkt werden muß, alſo nicht die frühere Verpfändung, ſondern nur der Antrag auf die Einſchreibung im Hypothekenbuche über das Recht auf die Sache entſcheidet. Hieraus ergiebt ſich aber zugleich, daß die Eintragung einer Sache zur Hypothek die Sache ſelbſt ſo lange nicht berührt, als der Gläubiger nicht davon den ihm zuſtändigen Gebrauch, die Eintragung nachzuſuchen, macht; daß das Geſuch um letztere rückſichts des Gläubigers rein fakultativ iſt, und daß, ſo lange er die Eintragung nicht nachſucht, Niemand auf ſeinen Titel zum Pfandrecht Rückſicht zu nehmen hat. — Es würde zu einer vollſtändigen Unſicherheit des Grundeigenthums führen, wollte man annehmen, daß jede Hypothekenbeſtellung, auch ohne Anmeldung bei dem Hypothekenbuche von dem neuen Erwerber eines Grundſtücks anerkannt werden müßte, ſobald er auch nur äußerlich in Erfahrung gebracht, daß ſein Verkäufer Schulden, gegen Verpfändung des verkauften Grundſtücks, kontrahirt habe; ja es würde ſelbſt für die Inhaber ſolcher Forderungen einen nicht zu rechtfertigenden Zwang herbeiführen, ſollten ſie, wie doch nur durch Setzung einer Präkluſivfriſt geſchehen könnte, genöthigt werden, von ihren Titeln Gebrauch zu machen und die Eintragung von Forderungen im Hypothekenbuche zu bewirken, die ſie bis dahin und vielleicht für immer, durch die Perſönlichkeit ihres Schuldners, für hinreichend geſichert ſich beſtimmt gefühlt haben.

Von einer ſolchen Zwangs-Maßregel enthalten aber die Geſetze nichts, vielmehr widerſpricht einer ſolchen geradezu die Vorſchrift der allegirten §§. 412 und 438 Tit. 20 Thl. I Landrechts und §. 30 Tit. 2 Hypothekenordnung, nach denen es lediglich dem Willen des Gläubigers überlaſſen iſt, wann er die Eintragung nachſuchen wolle, und da ohne dieſe er kein dingliches Recht hat, ſo kann er auch mit einem Dritten, der die Sache, zu der ihm ein Titel zum Pfandrecht zuſteht, vor deſſen Geltendmachung erwirbt, nie in Kolliſion kommen, woraus die Rechtfertigung des oben ausgeſprochenen Plenarbeſchluſſes in beiden Beziehungen des vorliegenden Falles von ſelbſt folgt.

I. 1033. — Hypothek-Sachen 8. Vol. 4. —

Druckfehler-Berichtigung.

In der vorigen Nummer des Juſtiz-Miniſterial-Blatts, auf der zweiten Seite, in der erſten Spalte, 21. Zeile von oben iſt ſtatt Eppnick — Eppinck zu leſen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. März 1844. № 13.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Miniſterium für die Geſetz-Reviſion.

Der Erſte Direktor des hieſigen Stadtgerichts, Wentzel, iſt am 9. d. Mts. zum Geheimen Juſtiz- und vortragenden Rath im Miniſterium für die Geſetz-Reviſion Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Den Ober-Appellationsgerichts-Räthen Cöſter und Born zu Poſen iſt der Titel als Geheimer Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Dr. Löwenberg zu Inſterburg iſt als Rath an das Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 8. November 1838 Allerhöchſt verſetzt worden.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Jacob bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 20. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Köhne bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienſtalter vom 27. Februar d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Stiebler und Schmiedicke bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, beide mit dem Dienſtalter vom 27. Februar d. J.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Brunnemann zu Magdeburg iſt die erbetene Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. Lichtenſtein, mit dem Dienſtalter vom 30. Januar d. J.; und 2. Stieber, mit dem Dienſtalter vom 6. Februar d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Mager, mit dem Dienſtalter vom 30. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator von Koſchembahr, mit dem Dienſtalter vom 22. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Langer, mit dem Dienſtalter vom 2. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Auskultatoren: 1. Henning, 2. Will, 3. von Schlopp und 4. von Hippel, ſämmtlich mit dem Dienſtalter vom 19. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Kammergerichts-Auskultator Hillmann, mit dem Dienſtalter vom 29. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator von und zur Mühlen, mit dem Dienſtalter vom 13. November v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Friedberg zu Preuß. Stargard iſt am 9. d. Mts. zugleich zum Kreis-Juſtizrath des Stargarder Kreiſes,

Digitized by Google

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Körner zu Landeshut an demselben Tage auf erfolgte Präsentation Seitens des Erbhofrichters der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Grafen Schaffgotsch, zugleich zum Kreis-Justizrath des Landeshuter Kreises
Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Engel zu Kulm iſt am 2. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt Allerhöchſt ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Kriſten zu Breslau, und der Land- und Stadtgerichts-Rath Lindenberg zu Torgau, ſind geſtorben.

Dem Juſtizamtmann Dieſterweg zu Atzbach iſt der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen: dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lange zu Ragnit bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, und dem bisherigen unbeſoldeten Land- und Stadgerichts-Aſſeſſor Burchardt zu Marienwerder bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Dem bei dem hieſigen Stadtgericht als etatsmäßiger Aſſeſſor angeſtellten Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Freiherrn von Gronefeld, iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

Zu unbeſoldeten Aſſeſſoren wurden ernannt: die Patrimonialrichter: 1. Schicke zu Strehlen, bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, und 2. Ruprecht zu Reichenbach, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Tilly zu Paderborn iſt zum Kanzlei-Direktor daſelbſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schennen zu Arnsberg iſt zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Medebach ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant und Kanzliſt Weichert zu Glatz, der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Hartmann zu Rieſenburg, und der Land- und Stadtgerichts-Aktuar und Büreau-Vorſteher Pelz zu Namslau ſind zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Buchs zu Koſten iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Pleſchen,

und der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Laczynski zu Pleſchen in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Koſten
verſetzt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Koßmann zu Inſterburg iſt zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Inſterburg ernannt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Boſſier zu Aachen iſt unterm 4. März d. J. zum Landgerichts-Rath daſelbſt Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Weyers zu Aachen iſt vom 1. April d. J. ab eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Landgericht verliehen worden.

Der Friedensrichter Kaul zu Rhaunen iſt vom 1. April d. J. ab in gleicher Eigenſchaft an das Friedensgericht zu Saarburg verſetzt,

und der Landgerichts-Referendarius Hüber zu Trier von demſelben Tage ab zum Friedensrichter in Rhaunen ernannt worden.

Der Parketgehülfe Hasbron zu Trier iſt vom 1. April d. J. ab zum Parket-Sekretair daſelbſt ernant worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 43.

Inſtruktion des Pupillen-Kollegiums zu Paderborn vom 29. September 1843, — betreffend die Einſendung des Erziehungsberichts in Vormundſchaftsſachen.

Nachſtehende, von dem Königlichen Pupillen-Kollegium zu Paderborn an die Untergerichte ſeines Departements erlaſſene Inſtruktion vom 29. September v. J., betreffend die Einſendung der Erziehungs-Berichte in Vormundſchaftsſachen, wird ſämmtlichen Königlichen Pupillen-Kollegien zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Sollten in deren Bezirken nicht bereits Einrichtungen dieſer Art beſtehen, ſo haben dieſelben mit dem Königlichen Ober-Präſidenten der Provinz Rückſprache über den Gegenſtand zu nehmen und wenn derſelbe die Verhältniſſe dazu angethan findet, das weitere darüber zu verabreden, um die vorgeſetzten Behörden der Geiſtlichen und Schullehrer beider Konfeſſionen zu bewegen, den beabſichtigten guten Zweck willfährig zu fördern. Die alsdann erforderlichen Inſtruktionen ſind an die Untergerichte zu erlaſſen.

Berlin, den 11. März 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 1156. — V. 6. Vol. 9. —

Digitized by Google

Die Beaufſichtigung und angemeſſene Erziehung der Pflegebefohlenen iſt überall, wo die Vormünder ihrem Amte nicht vollſtändig gewachſen ſind, mit großen Schwierigkeiten verbunden, und eben ſo ſchwierig iſt es, überall tüchtige Vormünder zu erlangen. Um ſo größer muß daher die Fürſorge der vormundſchaftlichen Gerichte ſein, wenn der Zweck der Erziehung — die Ausbildung zu tugendhaften und nützlichen Bürgern — erreicht werden ſoll.

Ein Hauptmittel, welches die Geſetze zu dieſem Behuf dem Richter an die Hand geben, beſteht in der Einforderung der Erziehungsberichte, die aber erfahrungsmäßig leider nur ſelten ihrem Zwecke entſprechen; den Vormündern — namentlich auf dem Lande — geht häufig die Fähigkeit ab, ſich ſchriftlich auszuſprechen; ſie laſſen es bei allgemeinen Aeußerungen bewenden, ohne auf das Einzelne und das, was Noth thut, einzugehen; ja ſie nehmen in der Regel ſelbſt vom Schul- und Kirchenbeſuch der Pflegebefohlenen, ſowie von deren ſonſtiger Erziehung und Aufführung entweder gar keine, oder ungenügende Kenntniß, und die Mütter als Vormünderinnen verſchweigen meiſtens die fehlerhaften Eigenſchaften ihrer Kinder, oder wiſſen ſie nicht zu beurtheilen. Solchergeſtalt arten die Erziehungsberichte in eine leere Förmlichkeit aus.

Um dem entgegen zu wirken, und über die Erziehung der Pflegebefohlenen und das Verhalten ihrer Vormünder gründlichere und wahrheitsgemäße Berichte zu erhalten, den Vormündern Gelegenheit zu geben, ſich über ihre Pflichten mit Leichtigkeit vollſtändig zu unterrichten und den Gerichten die Wahl und Beſtellung tüchtiger Vormünder zu erleichtern, haben wir uns bemüht eine Mitwirkung der Geiſtlichen, Schullehrer und Ortsbehörden herbeizuführen. Nachdem die Königlichen Miniſterien der Juſtiz, der Geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern in Kommunikation getreten, und die beſtehenden, den Gegenſtand betreffenden Geſetze in Erwägung gezogen ſind, ſo hat

der Herr Miniſter des Innern ſich dahin erklärt, wie es ganz angemeſſen befunden werde, daß den Ortsvorſtänden außer der ihnen, nach §. 93 Tit. 18 und §. 67 Tit. 7 Thl. II des Allgemeinen Landrechts obliegenden Verbindlichkeit, den Gerichten von dem Vorhandenſein zu bevormundender Perſonen Anzeige zu machen, auch noch die übertragen werde, mit dieſer Anzeige zugleich qualificirte Perſonen zur Uebernahme der Vormundſchaft zu benennen, und im Allgemeinen mit darauf zu ſehen, daß die Vormünder ihren Pflichten nachkommen, daß die Pflegbefohlenen gut und ſittlich erzogen, zur Schule und Kirche angehalten, vor böſer Geſellſchaft bewahrt und Seitens der Perſonen, bei welchen ſie untergebracht ſind, gehörig verpflegt werden, auch dem Vormundſchafts-Richter auf mündliche Anfrage über ſolche Punkte Auskunft zu geben.

Gleichergeſtalt hat der Herr Miniſter der Geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten ſeine Zuſtimmung zu folgender Mitwirkung der Geiſtlichen und Schullehrer gegeben:

daß ſie dem Gegenſtande eine gleiche Aufmerkſamkeit, zu welcher die Ortsvorſtände verpflichtet ſind, respective vorſtehend verpflichtet werden, widmen; daß ferner die Geiſtlichen nach vorheriger Rückſprache mit den Schullehrern in die ihnen, von den Gerichten ortſchaftsweiſe zuzuſtellenden Erziehungsberichte der Vormünder in einer zu dieſem Zwecke offen zu laſſenden Kolumne derſelben ihre Bemerkungen über die Erziehung und den Schulbeſuch der Pflegebefohlenen eintragen, respective die Richtigkeit der Angaben der Vormünder beſcheinigen; daß endlich die Geiſtlichen, respective die Schullehrer (in den Ortſchaften, wo kein Geiſtlicher ſeinen Sitz hat) das ihnen vom Gericht zuzuſtellende Exemplar des Berghauerſchen Auszuges aus der Vormundſchafts-Ordnung aufbewahren und auf Verlangen den Vormündern zur Einſicht vorlegen, erforderlichen Falls auch denſelben zum richtigen Verſtändniſſe der darin enthaltenen Beſtimmungen behülflich ſind.

Dieſem entſprechend ſind nun nach der von dem Herrn Ober-Präſidenten der Provinz uns gemachten Mittheilung die Geiſtlichen, Schullehrer und Ortsvorſteher des Departements, respective von dem Königlichen Konſiſtorium zu Münſter, dem biſchöflichen General-Vikariate hieſelbſt und der Königlichen Regierung zu Minden mit der erforderlichen Anweiſung verſehen worden, und es haben demnach die ſämmtlichen Untergerichte des Departements von dieſer ſo wünſchenswerthen Mitwirkung der Geiſtlichen, Schullehrer und Orts-Vorſtände fortan den zuläſſigen Gebrauch zu machen. Sie erhalten zu dieſem Zweck folgende ſpecielle Anweiſung:

§. 1.

Bei der Auswahl der Vormünder iſt unter Beobachtung des §. 129 Tit. 18 Thl. II. Allg. Landrechts mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen, und wenn von den Verwandten der Pflegebefohlenen

Digitized by Google

andere, als die von dem Geiſtlichen oder Orts-Vorſteher benannten Perſonen zu Vormündern vorgeſchlagen werden, nöthigen Falls erſt Auskunft von dem Orts-Vorſteher oder dem Orts-Geiſtlichen darüber zu erfordern, ob der vorgeſchlagene Vormund die zu ſeinem Amte erforderlichen Eigenſchaften beſitzt und einen unbeſcholtenen Lebenswandel führt; namentlich muß dieß geſchehen, wenn die Mutter die Vormundſchaft übernehmen will, und dem Richter ihre Fähigkeit dazu nicht bekannt iſt.

§. 2.

Die Vormünder ſind bei Gelegenheit ihrer Verpflichtung mit ihren Obliegenheiten gehörig bekannt zu machen, die hauptſächlichſten derſelben in die Vormundſchafts-Beſtallung aufzunehmen und ſie in derſelben anzuweiſen, ſich über ihre Rechte und Pflichten aus dem Berghauerſchen Auszuge aus der Vormundſchafts-Ordnung näher zu belehren, wobei zugleich der Beamte zu bezeichnen, in deſſen Gewahrſam ſich dieſer Auszug aus der Vormundſchafts-Ordnung befindet.

Das Formular zu den Vormundſchaftsbeſtallungen iſt hiernach von uns geprüft und ergänzt und Anordnung getroffen, daß fortan nur dieſe vervollſtändigten Formulare hier gedruckt werden.

Die Untergerichte haben dafür zu ſorgen, daß an jedem Orte ihres Bezirks wenigſtens Ein Exemplar des Berghauerſchen Auszugs aus der Vormundſchafts-Ordnung ſich befindet und daſſelbe, wo ein Geiſtlicher ſich befindet, dieſem, ſonſt aber dem Schullehrer zur Aufbewahrung mit dem Erſuchen zuzuſtellen, daſſelbe den ſich meldenden Vormündern zur Einſicht vorzulegen und erforderlichen Falls ihnen zum richtigen Verſtändniß der darin enthaltenen Beſtimmungen behülflich zu ſein. An den Orten, wo Gemeinden verſchiedener Konfeſſion ſich befinden, iſt wo möglich dafür zu ſorgen, daß die verſchiedenen Glaubensgenoſſen dieſen Auszug bei einem Geiſtlichen oder Schullehrer ihrer Konfeſſion einſehen können.

Die einem jeden Gerichte erforderliche Anzahl von Exemplaren iſt von hier aus beſtellt und wird nach deren Eingang ihm zugefertigt werden. Die Koſten dafür ſind aus der Salarien-Kaſſe eines jeden Gerichts zu beſtreiten.

§. 3.

Alljährlich iſt jeder Vormund durch beſondere koſtenfreie Verfügung mit 14 tägiger Friſt zur Einreichung des Erziehungsberichts aufzufordern und der eingegangene Erziehungsbericht demnächſt dem betreffenden Geiſtlichen zu dem Zweck zuzufertigen, daß derſelbe nach vorheriger Rückſprache mit dem Schullehrer ſeine Bemerkungen über die Erziehung, den Schul- und Kirchen-Beſuch der Pflegebefohlenen in die dazu beſtimmte letzte Kolumne eintrage, respective die Richtigkeit der Angaben des Vormundes beſcheinige. Zu der Aufforderung und respective dem Erziehungsberichte ſind die beiliegenden Formulare entworfen, für deren ſofortigen Druck geſorgt iſt und welche auf Koſten der Salarien-Kaſſe anzuſchaffen ſind.

Das Verfahren bei Einforderung der Erziehungsberichte iſt folgendes:

1. Der Vorſteher des Büreaus, zu welchem die Pupillen-Sachen gehören, hat zu einer von jedem Gerichte ein für alle Mal zu beſtimmenden Zeit jeden Jahres ſämmtliche kurrente Vormundſchafts-Akten nach und nach nach dem Repertorium zur Hand zu nehmen, um daraus die Aufforderungen an die Vormünder mit Angabe des Akten-Zeichens in der Ueberſchrift und Ausfüllung der Kolumne 1 und 2 des Formulars zum Erziehungsberichte (laufende Nr. für jeden Pflegbefohlenen und Name und Geburtstag eines jeden) gleich in mundo zu expediren; Koncepte werden nicht zu den Akten zurückbehalten, die Aufforderungen auch nicht journaliſirt.
2. Sind ſämmtliche Aufforderungen zur Erſtattung der Erziehungsberichte expedirt, ſo werden ſie nach dem Wohnorte der Vormünder geſondert und danach in Verzeichniſſe nach dem Formular zu dem Inſinuations-Buche gebracht, wobei natürlich in der für die Nr. des Journals beſtimmten Kolumne Lit. und Nr. des Repertoriums zu vermerken iſt, es aber dann eben deshalb der Ausfüllung der Kolumne „Bezeichnung der Sache" nicht bedarf.
3. Die Verzeichniſſe mit den Aufforderungen ſind hiernächſt den Bezirksboten zur Inſinuation der letzteren zuzuſtellen und von dieſen, nach bewirkter Inſinuation und geſchehener Beſcheinigung der Inſinuation in der betreffenden Kolumne, dem Büreau-Vorſteher wieder zuzuſtellen. Daß die Inſinuation gehörig bewirkt wird, iſt auf die allgemein vorgeſchriebene Weiſe zu kontroliren.
4. Den Eingang der Erziehungsberichte hat der Büreau-Vorſteher nach den an ihn zurückgelangenden Verzeichniſſen zu kontroliren, jeden eingehenden Bericht abzuſtreichen und nach Ablauf der Friſten die im Rückſtande befindlichen Vormünder nach dem anliegenden, von ihm in mundo auszufüllenden Formulare, unter Anſatz der Kopialien und event. Meilengelder (welche Koſten bei

Digitized by Google

der Inſinuation einzuziehen ſind), ſo wie Androhung einer Strafe von 15 Sgr. zu erinnern und dieſes in dem Verzeichniſſe unter Bemerkung des Tages der Abgabe an die Kaſſe zur fernern Kontrole zu notiren. Iſt auch dieſe zweite Aufforderung erfolglos, ſo iſt dem Gerichte davon eine zu journaliſirende Anzeige zu machen, und dieſem die Feſtſetzung und Einziehung der Strafe, ſo wie die ſonſtige weitere Verfügung zu überlaſſen und dies im Verzeichniſſe zu notiren.

5. Sind ſämmtliche Erziehungsberichte eines Orts eingegangen, wobei jedoch diejenigen, rückſichtlich welcher die zweite Aufforderung erfolglos geblieben, ausſcheiden, ſo werden ſie den betreffenden Geiſtlichen insgeſammt durch eine Verfügung nach dem beiliegenden Formular, welche der Büreau-Vorſteher ſofort in mundo zu expediren hat, zu dem oben angegebenen Zwecke zugefertigt; daß dies geſchehen, iſt in dem Verzeichniſſe mit Angabe der Zahl der überſendeten Erziehungsberichte und des Tages der Zuſtellung an den Boten zu vermerken, und hiernach ſowohl die erfolgte Inſinuation, als die Rückgabe der Erziehungsberichte von Seiten der Geiſtlichen zu kontroliren.

6. Die von den Geiſtlichen zurückgelangenden Erziehungsberichte ſind demnächſt in der gewöhnlichen Weiſe mit den Akten zum Vortrag zu bringen, von den Dezernenten ſorgfältig zu prüfen und die zweckdienlichen Verfügungen wegen Abſtellung der gegen die Vormünder oder Pflegbefohlenen vorgebrachten Rügen zu erlaſſen.

7. Die erſt in Folge der, nach Nr. 5 von dem Gerichte erlaſſenen dritten Aufforderung eingehenden Erziehungsberichte werden nachträglich einzeln durch, vom Dezernenten anzugebende Signatur-Verfügungen mittelſt Umſchlags den Geiſtlichen zur Begutachtung zugefertigt und der Wiedereingang wird in der gewöhnlichen Weiſe durch Eintragung in den Reproduktions-Kalender kontrolirt.

§. 4.

Findet der Büreau-Vorſteher bei dem Durchgehen der Akten nach dem Repertorium (cfr. §. 3 Nr. 1) daß der Erziehungsbericht erſt kürzlich erſtattet oder einer der Pflegbefohlenen großjährig geworden iſt, ohne Decharge geleiſtet zu haben, ſo unterbleibt die Aufforderung wegen Erſtattung des Erziehungsberichts, und je nachdem der volljährig gewordene Pflegbefohlene Vermögen oder Dokumente im Depoſitorium hat oder nicht, bringt der Vorſteher die Akten zur weitern Veranlaſſung wegen etwa zuzulegender Vermögens-Berechnung oder ſonſtiger Vorbereitung zur Decharge-Leiſtung mit einer Anzeige zum Vortrag, oder expedirt eine Verfügung, wodurch der Termin zur Decharge-Leiſtung angeſetzt wird, mit der Aufforderung an den Vormund, den volljährigen Pflegbefohlenen in dieſem Termine zu geſtellen, über das Leben, Aufenthalt und Führung der übrigen Pflegbefohlenen aber ſich vernehmen zu laſſen (wobei demnächſt das Formular zum Erziehungsbericht von dem Deputirten zu benutzen) und läßt dieſe Verfügung durch den Tagezettel zur Prüfung und Genehmigung zum Vortrage gelangen.

§. 5.

Den Dirigenten der Gerichte wird zur Pflicht gemacht, in jedem Jahre mehrere Erziehungsberichte aus jedem Orte ſich ſelbſt mit den Akten vorlegen zu laſſen, dieſe genau zu revidiren die etwa nöthigen Reviſions-Verfügungen zu erlaſſen, und in dem Jahresberichte ſich über die vorgefundenen Mängel, ſo wie überhaupt darüber auszuſprechen, wie ſich die neue Einrichtung bewährt hat — das erſte Mal in dem für das Jahr 1844 zu erſtattenden Jahresberichte.

§. 6.

Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß nach der beſtimmten Erklärung der betreffenden Miniſterien den Orts-Geiſtlichen, Orts-Vorſtehern und Schullehrern weder das Vertheilen der Aufforderungen zu den Erziehungsberichten an die Vormünder, noch das Einſammeln der Erziehungsberichte von denſelben zugemuthet werden ſoll, und daß es auch nicht für zweckmäßig erachtet iſt, die Vormünder anzuweiſen, die Erziehungsberichte den Geiſtlichen vorzulegen und ſie demnächſt mit deren Gutachten begleitet dem Gerichte einzureichen, weil dadurch entweder die Geiſtlichen ſich offen über die ihnen bekannt gewordenen Mängel auszuſprechen leicht abgehalten, oder, wenn ſie dieß dennoch thun, Mißhelligkeiten zwiſchen ihnen und ihren Beichtkindern herbeigeführt werden dürften. Es ſind daher die im §. 3 getroffenen Anordnungen überall pünktlich zu beachten. Eben ſo hat der Herr Miniſter des Innern ſich auf das beſtimmteſte dahin ausgeſprochen, daß wenn in vorkommenden Fällen es dem Richter in irgend einer Beziehung wünſchenswerth iſt, von den Orts-Vorſtehern auf dem Lande Auskunft über die Verhältniſſe der Pflegbefohlenen zu erhalten, es

Digitized by Google

doch vermieden werden ſoll, ſie zur ſchriftlichen Anzeige aufzufordern. Er hält mit Recht dafür, daß bei weitem mehr dem Zweck entſprechende Mittheilungen erlangt, eine lebendigere Anſchauung gewonnen und eine wirkliche Abſtellung vorhandener Mängel werde möglich gemacht werden, wenn der Vormundſchafts-Richter mit dem Orts-Vorſteher mündliche Rückſprache nimmt und ihn perſönlich über diejenigen Punkte befragt, auf die es ihm ankommt. Der Herr Miniſter des Innern wünſcht, daß hierzu ſoviel irgend thunlich, die aus andrer Veranlaſſung ohnehin ſchon öfters erforderliche Anweſenheit der Orts-Vorſteher am Sitz des Gerichts benutzt werde, findet aber auch ſelbſt gegen eine beſondere Vorladung zu dieſem Zwecke nichts zu erinnern, wenn der Inhalt der Erziehungsberichte es dem Richter wünſchenswerth macht, den Schulzen mit ſeiner Erklärung, allenfalls nach der ihm aufzutragenden vorherigen weitern Erforſchung der bedenklichen Umſtände und Verhältniſſe, zu hören.

Die Gerichte werden daher angewieſen, ſich nach dieſen Andeutungen zu achten.

Paderborn, den 29. September 1843.

Königlich Preuß. Pupillen-Kollegium.

Vormundſchafts-Repertorium
Litt. №.

Aufforderung
an den Vormund zur Erſtattung des Erziehungsberichts.

Sie erhalten umſtehend ein Formular zu einem Erziehungsberichte über Ihre Pflegbefohlenen, mit der Aufforderung, daſſelbe in den Kolumnen 3, 4, 5, 6 vollſtändig und wahrheitsmäßig auszufüllen und ſodann innerhalb 14 Tagen, mit Ihrer Unterſchrift verſehen, zu den Akten wieder einzureichen. Sollte einer der Pflegbefohlenen geſtorben ſein, ſo iſt in der 3ten Spalte der Tag des Todes anzuzeigen und ein Todtenſchein beizufügen.

Wenn etwa ein Vormund außer Stande ſein möchte, die nöthigen Bemerkungen verſtändlich niederzuſchreiben, ſo wird ihm der betreffende Herr Orts-Pfarrer, Vorſteher, Schullehrer oder ſonſt irgend ein Schriftkundiger, auf Erſuchen gewiß gern behülflich ſein, die erforderliche Anzeige zu Papier zu bringen, und auf dieſe Weiſe dazu mitzuwirken, daß das wichtige Werk gefördert werde, die Erziehung der unter Vormundſchaft ſtehenden Pflegbefohlenen zu überwachen und ſie zu chriſtlich geſinnten, redlichen und nützlichen Staatsbürgern auszubilden; auch bleibt dem Vormunde unbenommen, ſich innerhalb der beſtimmten Friſt an den zur Vernehmung der Supplikanten beſtimmten Tagen bei dem Wochendeputirten zu melden und durch dieſen ſeine Angaben und Anträge in dem Formular niederſchreiben zu laſſen.

Wir ſetzen übrigens mit Zuverſicht voraus, daß Sie dem von Ihnen eidesſtattlich abgegebenen Verſprechen gemäß, ſich die unausgeſetzte Aufſicht über die Erziehung und die Aufführung Ihrer Pflegbefohlenen zur beſondern und ſteten Pflicht machen und ſolchergeſtalt die von Ihnen zu erſtattende Anzeige ſich auf eigene vollſtändige Kenntniß und Ueberzeugung gründet.

Wenn der verlangte Erziehungsbericht nicht innerhalb 14 Tage eingereicht wird, ſo haben Sie eine Erinnerung auf Ihre Koſten zu gewärtigen.

den ten 184

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

An

den

zu

als Vormund der Minorennen

Digitized by Google

№ des Repertoriums

Erziehungsbericht über die minderjährigen Kinder des

1. №	2. Namen und Tag der Geburt der Kinder.	3. Aufenthalts-Ort.	4. Aufführung. Schul- und Kirchenbeſuch nebſt den in dieſer Beziehung zu machenden Anträgen und Angabe, wer die Koſten der Erziehung trägt.	5. Beruf, zu welchem ſie beſtimmt werden ſollen und was Vormund hierüber zu bemerken hat.	6. Angabe über die Verwaltung des Vermögens und darin eingetretener Veränderungen, über die Einziehung der Zinſen und Pächte, die Lage der etwa ſchwebenden Prozeſſe, ſowie Anträge, zu welchen Vormund über dieſe Gegenſtände ſich veranlaßt findet.	Zuſätze und Bemerkungen.
	NB. auf die 4te Seite des Formulars zum Erziehungs-Berichte wird die Adreſſe gedruckt werden.					

Vormundſchafts-Repertorium

Litt. №.

An
den
zu

Cop.
Meilengeld.
Kaſſenquote
ſofort einzuziehen.

Da Sie unſerer Verfügung vom . . . . . . ungeachtet, den von Ihnen erforderten Erziehungsbericht in Betreff Ihrer Pflegbefohlenen bis jetzt nicht erſtattet haben, ſo werden Sie erinnert, nunmehr dieſer Aufforderung binnen 8 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 15 Sgr. nachzukommen.

den ten 184

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

An
den Herrn Paſtor

Hochehrwürden
zu
(Auf die Adreſſe)
Herrſchaftliche Juſtiz-Dienſt-Aufſichts-Sache.

Angabe der Stückzahl.

Im Anſchluſſe kommuniziren wir Ew. ꝛc. ꝛc. die letztjährigen Erziehungsberichte in Betreff der in Ihrem Parochial-Bezirke wohnenden, unſerer vormundſchaftlichen Jurisdiktion untergebenen Pflegebefohlenen mit dem ergebenſten Erſuchen, nach vorheriger Rückſprache mit de betreffende Schullehre , Ihre Bemerkungen über die Erziehung, den Schul- und Kirchenbeſuch de Pflegbefohlenen in der dazu beſtimmten Kolumne einzutragen, reſp. die Richtigkeit der Angabe der Vormünder zu beſcheinigen und uns demnächſt jene Berichte baldmöglichſt wieder zugehen zu laſſen.

Nach 3 Wochen zu reproduciren

den ten 184

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. April 1844. № 14.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Kanzlei-Direktor Starke iſt der Titel als Kanzleirath Allerhöchſt verliehen worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Gottſchan bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 19. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Koch bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 30. Januar d. J;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lettow aus Frankfurt bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 20. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ribbeck aus Breslau bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 27. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Triebel bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 27. Februar d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Seidler und Barſekow, erſterer mit dem Dienſtalter vom 20 Dezember v. J., und letzterer mit dem Dienſtalter vom 6. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Bütow, mit dem Dienſtalter vom 3. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator von Dresky, mit dem Dienſtalter vom 1. Februar d. J.:

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren: 1) von Ehrenſchwert, mit dem Dienſtalter vom 22. Januar d. J., und 2) Krauße, mit dem Dienſtalter vom 20. Februar d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Consbruch, mit dem Dienſtalter vom 10. Dezember v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der zweite Kriminalgerichts-Direktor Temme hierſelbſt, iſt am 16. d. Mts. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Tilſit Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Buſchmann zu Mühlhauſen iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Jacobshagen ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Rhoden zu Horſtmar iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Rheine verſetzt.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor von Wartenberg iſt zum Stadtrichter in Droſſen ernannt.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen: 1) dem bisherigen unbeſoldeten Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Schultze zu Neuſtadt E. W., bei dem Land- und Stadtgericht zu Conitz, und 2) dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Pohle zu Grätz, bei dem Land- und Stadtgericht zu Koſten.

Der Juſtitiarius Siegert zu Koſel iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Haupt-Salarien-Kaſſen-Rendant beim hieſigen Stadtgericht, Hofrath Düring, iſt geſtorben.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Wilde zu Neuſtadt in Oberſchleſien iſt zum Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Direktor ernannt worden.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden er-

Digitized by Google

nannt: 1) der Oberlandesgerichts-Referendarius und Dolmetſcher von Szczutowski zu Inowraclaw bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt und 2) der Land- und Stadtgerichts-Archiv-Aſſiſtent Jordann zu Elbing, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Babel zu Bolkenhain iſt zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 44.

Statuten des Sterbe-Kaſſen-Vereins für die Unterbeamten der Juſtiz-Behörden im Großherzogthum Poſen, vom 5. Juli 1843.

§. 1.

Vereinigung der Geſellſchaft.

Die Unterbeamten der Juſtiz-Behörden des Großherzogthums Poſen, als: Exekutoren, Boten, Gerichtsdiener, Kaſtellane, Gefangenwärter und Werkmeiſter bei den Gefangenanſtalten, oder welcher Name dieſen Unterbeamten ſonſt beigelegt werden möchte, vereinigen ſich zu einer Geſellſchaft, welche die Benennung:

„Sterbekaſſen-Verein für die Unterbeamten der Juſtiz-Behörden des Großherzogthums Poſen"

führen ſoll, und deren Zweck es iſt, den Hinterbliebenen eines verſtorbenen Geſellſchaftsmitgliedes eine Unterſtützung von Sechszig Thalern ein für allemal auszuzahlen.

§. 2.

Aufnahme in dieſelbe.

In dieſen Verein werden nur etatsmäßig angeſtellte Unterbeamte der Juſtiz-Behörden des Großherzogthums Poſen, und zwar bis zum vollendeten 65. Jahre, gegen Erlegung eines Antrittsgeldes:

a. in einem Alter unter 40 Jahren von . . . . 20 Sgr.
b. in dem Alter von 40 Jahren einſchließlich bis zum 50. Jahre von . . 1 Thlr.
c. in dem Alter von 50 Jahren einſchließlich bis zum 65. Jahre von . . 1 Thlr. 10 Sgr.

aufgenommen. — Individuen, welche an einer Krankheit leiden, die ein baldiges Ableben befürchten läßt, ſind aber davon ausgeſchloſſen.

Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünſcht, hat ſeinen Antrag, unter Angabe ſeines Alters, bei der Behörde, bei welcher er angeſtellt iſt, einzureichen.

Die amtliche Aeußerung der betreffenden Gerichtsbehörden über das Alter und über den Geſundheitszuſtand, ſoll genügen. Findet ſich danach gegen den Antrag nichts zu erinnern, ſo erfolgt die Aufnahme von dem Tage ab, an welchem das Geſuch bei dem Gerichte präſentirt worden iſt.

Statt eines Receptionsſcheines wird jedem Mitgliede ein Abdruck der Statuten behändigt, worunter ſich die Benachrichtigung befindet, daß er aufgenommen worden.

§. 3.

Zahl der Mitglieder; Zeitpunkt mit dem der Verein in Wirkſamkeit tritt.

Die Zahl der Mitglieder iſt unbeſchränkt. Der Verein kann aber erſt dann in Wirkſamkeit treten, wenn durch Unterzeichnung 120 Theilnehmer geſichert ſind, und wenn die in der Verordnung vom 29. September 1833 vorgeſchriebene Genehmigung dazu ertheilt ſein wird.

§. 4.

Zeitpunkt, in welchem der Beitritt erklärt werden muß.

Der Beitritt zu dieſem Verein ſteht den ſämmtlichen im §. 2 bezeichneten, jetzt angeſtellten Unterbeamten bis zum 15. September d. J. gegen Erlegung des Antrittsgeldes offen; jeder von ihnen ſoll zur Erklärung über ſeinen Beitritt aufgefordert werden.

Nach dieſem Zeitpunkte iſt aber jeder neu anzuſtellende Unterbeamte mit dem Tage ſeiner Einführung als aufgenommen zu erachten, und ihm dies ſogleich bekannt zu machen. Proteſtirt er aber gegen die Aufnahme, ſo iſt er davon zu entbinden; er bleibt aber von einer nachträglichen Aufnahme für immer ausgeſchloſſen.

§. 5.

Unterſtützungen und deren Zahlung.

Bei dem Ableben eines Mitgliedes zahlt die Salarien-Kaſſe des Gerichts, bei dem es angeſtellt war, oder in deſſen Bezirk es ſeinen letzten Wohnſitz hatte, ſofort die Unterſtützung von Sechszig Thalern an die Nachgebliebenen, nämlich: die Wittwen, mündige Kinder und nach ſeinem Ermeſſen auch an Anverwandte, oder in deren Ermangelung, an jeden Dritten, der Begräbniß und Nachlaßangelegenheiten, wenn auch die letztern nur vorläufig, beſorgt, ohne daß es dazu einer ſpeziellen Anweiſung des Vereins bedarf. Sollten jedoch bereits ausgeſchriebene Beiträge im Rückſtande ſein, ſo müſſen ſie von der Unterſtützung in Abzug gebracht werden.

Digitized by Google

Statt des Todtenſcheins genügt die amtliche Aeußerung des Gerichts, auf deren Grund auch die Erſtattung der vorgeſchoſſenen Unterſtützung erfolgen ſoll.

Das Ableben der Mitglieder, welche in einer andern Provinz ihren Wohnſitz genommen haben, muß durch einen Todtenſchein nachgewieſen werden. In ſolchen Fällen erfolgt die Zahlung der Unterſtützung durch die Vereins-Kaſſe.

Kein Vereinsmitglied iſt berechtigt, die Anſprüche ſeiner Hinterbliebenen zu cediren, zu verpfänden, oder ſonſt zu veräußern; alle dergleichen Dispoſitionen ſind unbedingt nichtig, und in vorkommenden Fällen wird ohne Rückſicht darauf, die Unterſtützung nur an die Hinterbliebenen gezahlt.

§. 6.

Die von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz aus den Beſtänden der Zinſen-Unterſtützungs-Fonds zu Poſen und Bromberg bewilligten 300 Thlr. und 100 Thlr. bilden mit den Antrittsgeldern das Stamm-Kapital; dieſem werden alle ſpätere Zuwendungen zugeſchlagen. Hieraus werden die Unterſtützungen vorſchußweiſe gezahlt und durch die Beiträge wieder erſtattet. Bildung de Stamm-Kapitals.

§. 7.

Die bei dem Ableben der Mitglieder den Hinterbliebenen ausgeſetzten Unterſtützungen werden hauptſächlich durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht; die Höhe dieſer Beiträge wird, nach Maßgabe des Alters der Mitglieder am Tage ihrer Aufnahme, in folgende 3 Klaſſen feſtgeſetzt. Beiträge de Mitglieder.

Es haben nämlich an Beiträgen zu zahlen:

a. in der erſten Klaſſe, die Mitglieder welche das 40ſte Jahr noch nicht erreicht haben, 10 Sgr.

b. in der zweiten Klaſſe, die Mitglieder in dem Alter von 40 Jahren und wenn ſie das 50 Jahr noch nicht erreicht haben . . . . 15 Sgr.

c. in der dritten Klaſſe, die Mitglieder in dem Alter von 50 Jahren und darüber . 20 Sgr.

Um indeſſen bei dem höchſten Lebensziele die Unterſtützung gegen die Beiträge in einem angemeſſenen Verhältniſſe zu erhalten, wird das Maximum der geſammten Beiträge eines Mitgliedes auf Sechszig Thaler feſtgeſetzt. Hat daher ein Mitglied mit ſeinen bezahlten Beiträgen dieſe Summe erreicht, ſo ſoll es von allen fernern Beiträgen befreit bleiben, ohne in ſeinen Anſprüchen verkürzt zu werden.

§. 8.

Grundſätzlich erfolgt die Ausſchreibung der Beiträge bei dem jedesmaligen Todesfall eines Mitgliedes. Da aber die einmaligen Beiträge, ſelbſt wenn die Zahl der Mitglieder nicht über 120 ſteigen ſollte, die Höhe der Unterſtützung von 60 Thlr. überſchreiten, und auch die Zinſen des Stammkapitals hinzutreten werden; ſo ſoll, ſo oft dieſe Ueberſchüſſe den Betrag von 60 Thlr. erreichen werden, die Einforderung neuer Beiträge unterbleiben. Zeitpunkt de Ausſchreibung der Beiträge.

§. 9.

Die ausgeſchriebenen Beiträge werden am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, bei Gelegenheit der Gehaltszahlungen, eingezogen. Einziehung de Beiträge.

Penſionirte Mitglieder, welche die Provinz nicht verlaſſen, zahlen die Beiträge an die Salarien-Kaſſe des Untergerichts, in deſſen Sprengel ſie wohnen.

Wenn Mitglieder in eine andere Provinz verſetzt, oder nach ihrer Penſionirung dort ihren Wohnſitz nehmen ſollten, bleibt ihnen überlaſſen, hierorts Jemanden zu beauftragen, der bei eintretenden Sterbefällen die ausgeſchriebenen Beiträge für ſie berichtigt. Nur muß dem Direktorium dieſerhalb die nöthige Anzeige gemacht werden.

§. 10.

a. Ein Mitglied des Vereins, welches mit ſeinen Beiträgen für die jedesmalige Ausſchreibung länger als Acht Wochen im Rückſtande bleibt, und auch eine einmalige Erinnerung Vier Wochen unbefolgt läßt, oder die Zahlung derſelben ausdrücklich verweigert, wird für ausgeſchieden erachtet. Austritt u. Ausſchließung aus dem Verein.

b. Das Nämliche iſt der Fall, wenn bei der Verſetzung in eine andere Provinz ein Beamter die im §. 9 vorgeſchriebene Anzeige nicht gemacht hat, und die deshalb zu erlaſſende Erinnerung in einer vierwöchentlichen Friſt unbeantwortet geblieben iſt.

c. Wenn ein Mitglied des Vereins durch Urtel und Recht oder im adminiſtrativen Wege, wegen Anſchuldigung entehrender Verbrechen, ſeines Dienſtes entſetzt wird, hört er ebenfalls auf, der Geſellſchaft anzugehören.

Die geleiſteten Antrittsgelder, ſo wie die Beiträge werden in den vorſtehend sub. Litt. a, b und c angegebenen Fällen nicht zurückgezahlt, und jeder Anſpruch auf Unterſtützung hat damit aufgehört.

Digitized by Google

§. 11.

Verhältniſſe der Mitglieder zur Geſellſchaft, wenn ſie als Militaire zu Felde gehen ſollten.

Wenn ein Mitglied als Militair zu Felde geht, zahlt die Geſellſchaft für die Dauer des Feldzuges im Todesfalle dieſes Theilnehmers keine Unterſtützung; ein ſolches Mitglied entrichtet aber auch in dieſer Zeit keinen Beitrag und tritt erſt beim Wiederanfange ſeiner bürgerlichen Verhältniſſe in ſeine Rechte gegen die Geſellſchaft wieder ein.

Den Angehörigen eines im vaterländiſchen Kriege gebliebenen Theilnehmers werden die ſämmtlichen von ihm bezahlten Beiträge zurückgezahlt. Die Antrittsgelder bleiben Eigenthum der Kaſſe.

§. 12.

Beſchränkung der Unterſtützung.

Wenn die Zahl der Mitglieder ſich ſo verringern ſollte, daß die einfachen Beiträge die auf 60 Thlr. beſtimmte Unterſtützung nicht decken ſollten, ſo wird vorbehalten, die Erklärung der Mitglieder über eine anderweite Regulirung der Beiträge oder über Ermäßigung der Unterſtützung einzuholen.

§. 13.

Verluſt der Anſprüche durch Nichterhebung der Unterſtützung.

Alle Anſprüche an die Kaſſe des Vereins erlöſchen, wenn, vom Todestage ab, binnen Jahresfriſt die ſtatutenmäßige Unterſtützung von 60 Thlr. nicht erhoben werden ſollte.

§. 14.

Aufſicht u. innere Verfaſſung des Vereins.

Die Leitung der Geſchäfte des Vereins und ſeiner Wirkſamkeit, ſo wie die Verwaltung der eingehenden Beiträge und ſonſtigen Zuwendungen, wird einem aus drei Mitgliedern, namentlich:

einem Vorſtande,
einem Sekretair
und einem Rendanten

beſtehenden Direktorium, jedesmal für die Dauer von drei Jahren, durch das Oberlandesgericht zu Poſen übertragen. Die ganze Verwaltung wird unentgeltlich bewirkt.

Das Direktorium repräſentirt den Verein in allen vorkommenden Fällen. Es nimmt die Gerechtſame deſſelben und die Aufrechthaltung der Statuten wahr, handelt ganz unabhängig und entſcheidet über alle vorkommende Fälle.

Gegen die Entſcheidungen des Direktoriums finden unter keinem Vorwande prozeſſualiſche Erörterungen ſtatt, es iſt dabei allein der Rekurs an die Aufſichtsbehörde zuläſſig.

Für die erſten drei Jahre übernehmen die Geſchäfte:

des Vorſtandes: der Herr Oberlandesgerichts-Sekretair Knorr,
des Sekretairs: der Herr Oberlandesgerichts-Sekretair Chodkiewicz,
des Rendanten: der Herr Rechnungsrath Hanke.

Die Aufſicht über die ſtatutenmäßige Verwaltung des Vereins übernimmt das Oberlandesgericht zu Poſen.

§. 15.

Verwaltung der Fonds.

Die ſämmtlichen Fonds des Vereins ſollen bei dem Depoſitorium des Oberlandesgerichts zu Poſen depoſitalmäßig verwaltet werden.

Der Rendant des Vereins ſammelt die eingehenden Beiträge und offerirt dieſelben zur Annahme ad depositum. Als Maximum der Beiträge, die er bis zur beendeten Einziehung der jedesmaligen Ausſchreibung in ſeinem Verwahrſam behalten darf, wird die Summe von 30 Thlr. feſtgeſetzt.

§. 16.

Rechnungsweſen.

Der Rendant des Vereins hat alljährlich am Schluſſe des Jahres Rechnung zu legen. Darin ſind:

a. das Stammkapital mit den zugekommenen Antrittsgeldern,
b. die ausgeſchriebenen Beiträge,
c. die Zinſen vom Stammkapital,
d. die gezahlten Unterſtützungen,
e. die extraordinairen Ausgaben nachzuweiſen.

Die Rechnung wird demnächſt durch die Kalkulatur des Oberlandesgerichts revidirt, abgenommen und, nach Beſeitigung der etwaigen Erinnerungen, dechargirt. Poſen, den 5. Juli 1843.

Der bei dem Königlichen ______ zu ______ angeſtellte ______ iſt als Mitglied des Sterbekaſſen-Vereins für die Unterbeamten der Juſtiz-Behörden im Großherzogthum Poſen, aufgenommen worden, wovon derſelbe, unter Zufertigung der vorſtehenden Statuten, hierdurch benachrichtigt wird. Poſen, den ___ ten ______ 18__

Direktorium des Sterbekaſſen-Vereins für die Unterbeamten der Juſtiz-Behörden im Großherzogthum Poſen.

von Frankenberg.

I. 1035. S. 72.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. April 1844. № 15.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Köhler bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 12. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schuſter bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg, mit dem Dienſtalter vom 19. Dezember v. J.

2. Referendarien.

Der Auskultator Michelis iſt zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Münſter mit dem Dienſtalter vom 24. November v. J. ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Scheffler iſt am 18. März d. J. zum Rath bei dem hieſigen Stadtgericht Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kremnitz zu Stettin iſt als Rath an das hieſige Stadtgericht verſetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Fiſchbach zu Liebenthal iſt geſtorben.

Der Land- und Stadtrichter Valentin Schneider zu Namslau und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor, Stadtrichter Bötſch zu Frankenſtein ſind am 16. März d. J. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen, der Land- und Stadtrichter Karl Heinrich Ludwig Schultz zu Pietſchen, der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Schregel zu Nimptſch, und der Patrimonialrichter Lindner I. zu Waldenburg zu Juſtizräthen Allerhöchſt ernannt worden.

2. Subalternen.

Der Geheime Kalkulator im Juſtiz-Miniſterium, Matthiae iſt zum Rendanten der Haupt-Salarien-Kaſſe des hieſigen Stadtgerichts ernannt worden.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: 1. der Exekutions-, Gefängniß- und Kanzlei-Inſpektor Henke zu Angerburg bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, und 2. der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Gehülfe Kaſchlaw zu Frauſtadt bei dem Land- und Stadtgericht zu Wreſchen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Den Juſtiz-Kommiſſarien Hannemann in Frankfurt, Hornemann in Guben und Ernſt Müller in Breslau iſt der Titel als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Heidsieck zu Rahden iſt zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Paderborn ernannt worden.

Digitized by Google

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Der Herr Fürſt zu Bentheim-Steinfurt Durchlaucht hat in Folge eines Rezeſſes über die Rechtsverhältniſſe des Fürſtlich Bentheim-Steinfurtſchen Hauſes, mit Allerhöchſter Genehmigung die Ausübung der, Sr. Durchlaucht in der Grafſchaft Steinfurt und in dem Gerichte (jetzigen Amte) Borghorſt zuſtehenden Gerichtsbarkeit dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Steinfurt, und die Ausübung der, Sr. Durchlaucht im Amte Rüſchau zuſtehenden Gerichtsbarkeit, dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Horſtmar übertragen.

Die Erkenntniſſe, Verfügungen und anderen Verhandlungen dieſer Land- und Stadtgerichte in Sachen, welche aus der Grafſchaft Steinfurt und den Aemtern Rüſchau und Borghorſt herrühren, werden unter der Benennung:

„Königlich Preußiſches und Fürſtlich Bentheim-Steinfurtſches Land- und Stadtgericht,"

und

unter beiderſeitigem Siegel

ausgefertiget.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 17. März 1844, — betreffend die Requiſitionen um Aufnahme einer gerichtlichen Quittung und Decharge Seitens vormaliger Pflegebefohlenen, wenn gar keine Vermögens-Verwaltung ſtattgefunden hat.

Auszug aus dem General-Bericht des Vormundſchaftsgerichts zu N. vom 13. Dezember 1843.

Das Allg. Landrecht Thl. II Tit. 18. §. 885 verordnet:

Nach gelegter Schlußrechnung und erfolgter Vermögens-Ausantwortung iſt der geweſene Pflegebefohlene, oder deſſen Erbe, dem geweſenen Vormunde und dem vormundſchaftlichen Gericht gerichtlich zu quittiren verbunden.

Aus dem Inhalte dieſer, ſo wie der darauf folgenden Vorſchriften bis §. 899 a. a. O. iſt zu entnehmen, daß es der Quittung und Decharge für den Vormund und das vormundſchaftliche Gericht nur in dem Falle bedarf, wenn eine „wirkliche Vermögens-Verwaltung" ſtattgefunden hat.

Dieſelbe Anſicht iſt auch in einzelnen Fällen in den Reſkripten vom 16. Juni 1834 (Juriſtiſche Jahrbücher Bd. 43 S. 462) und vom 22. Juni 1835 (Ergänzungen und Erläuterungen zum Allg. Landrecht Thl. I Abtheilung 4 S. 389, 390) ausgeſprochen. Deſſen ungeachtet fahren viele inländiſche Gerichte fort,

das Vormundſchafts-Gericht mit Requiſitionen um Aufnahme der Quittung und Decharge in ſolchen Vormundſchafts- und Kuratel-Sachen zu behelligen, in welchen keine Vermögens-Verwaltung ſtattgefunden hat.

Die dadurch hervorgebrachte Beläſtigung iſt groß, wenn erwogen wird, daß jährlich mehrere tauſende ſolcher Requiſitionen eingehen, daß die ehemaligen Pflegebefohlenen erſt durch Hülfe der Polizei hier aufzuſuchen ſind, oft mehrere angeſetzte Termine verſäumen und die requirirenden Behörden von der Veranlaſſung des entſtehenden Verzuges in Kenntniß geſetzt werden müſſen.

Um dieſe vielen Weiterungen und Bemühungen für die Zukunft zu vermeiden, erſcheint der Erlaß einer „allgemeinen Verfügung" an die vormundſchaftlichen Behörden,

worin für den bezeichneten Fall die Erhebung der Quittung und Decharge von dem vormaligen Pflegebefohlenen für entbehrlich erklärt wird,

ſehr wünſchenswerth.

Digitized by Google

Sämmtliche Vormundſchafts-Behörden werden auf die vorſtehenden Bemerkungen aufmerkſam gemacht und angewieſen, alle Requiſitionen um Aufnahme einer gerichtlichen Quittung und Decharge Seitens vormaliger Pflegebefohlenen in den Fällen, wenn gar keine Vermögens-Verwaltung ſtattgefunden hat, zu unterlaſſen. Berlin, den 17. März 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht gilt. II c 754. V. 6. Vol. 9.

Num. 46.

Allgemeine Verfügung vom 1. April 1844, — betreffend die Relationen in der Appellations-Inſtanz.

(§. 23 der Verordnung über die Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeits-Beſchwerde vom 14. Dezember 1833; Reſkript vom 17. Januar 1834, Jahrb. Bd. 43 S. 128; §. 44 der Inſtruktion vom 7. April 1839.)

Der Juſtiz-Miniſter hat aus den zu ſeiner Einſicht kommenden Prozeß-Akten erſehen, daß die Vorſchriften über die nach §. 23 des Geſetzes vom 14. Dezember 1833 in der Appellations-Inſtanz zu erſtattenden ſchriftlichen Vorträge zweier Referenten bei einigen Oberlandesgerichten nicht vollſtändig befolgt werden. Es iſt namentlich

1. vorgekommen, daß beide Relationen von Auskultatoren oder Referendarien angefertigt und nur von zwei Mitgliedern des Kollegiums als Korreferenten Vota abgegeben waren. Das iſt den Beſtimmungen des Reſkripts vom 17. Januar 1834 (Bd. 43 S. 128) und des §. 44 der Inſtruktion vom 7. April 1839 entgegen, nach welchen zwar die Ausarbeitung einer der beiden Relationen einem Auskultator oder Referendarius unter Zuordnung eines Korreferenten übertragen werden darf, die andere aber von einem Mitgliede ſelbſt angefertigt werden muß. Es iſt zwar nichts dagegen zu erinnern, daß ſtatt der erſten die zweite Relation einem Auskultator oder Referendar zugetheilt wird; dieſes iſt vielmehr, wenn die Relation als Probe-Arbeit benutzt werden ſoll, darum zweckmäßig, weil ſich ſonſt die Cenſur zu lange verzögern würde. Allein wenn dieſes geſchehen ſoll, ſo muß die erſte Relation von einem Mitgliede angefertigt ſein. Einmal muß ſonach unbedingt ein Mitglied des Kollegiums ſelbſtſtändig referiren.

2. Eine andere wahrgenommene Unregelmäßigkeit beſteht darin, daß der zweite Referent ſich auf eine rechtliche Beurtheilung beſchränkt, ohne das Sachverhältniß darzuſtellen. Auch das iſt unzuläſſig. Der §. 23 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 fordert den ſchriftlichen Vortrag zweier Referenten, ohne zwiſchen dem erſten und zweiten Referenten zu unterſcheiden. Es verſteht ſich daher auch von ſelbſt, daß jeder Referent einen vollſtändigen, ſowohl die Geſchichtserzählung, als die rechtliche Beurtheilung umfaſſenden Vortrag ausarbeiten muß. Nur auf dieſe Weiſe kann auch der Zweck der Vorſchrift vollſtändig erreicht werden. Sie will nicht nur eine wiederholte rechtliche Prüfung mit unmittelbarer Akten-Einſicht herbeiführen, ſondern zugleich größere Sicherheit dafür erzielen, daß das Sachverhältniß in allen weſentlichen Momenten vollſtändig und richtig zur Kenntniß des erkennenden Kollegiums gebracht wird. Es iſt zu dieſem Zwecke allerdings nicht in allen Fällen erforderlich, daß beide Geſchichts-Erzählungen verleſen werden. Wenn der zweite Referent bei dem Vortrage der erſten Relation ſich überzeugt, daß die darin enthaltene Darſtellung mit der ſeinigen übereinſtimmt, ſo kann die Vorleſung der letzteren unterbleiben. Aber die ſchriftliche Darſtellung des Thatſächlichen von Seiten des zweiten Referenten iſt unerläßlich, weil eben nur ſie den zweiten Referenten in den Stand ſetzt, bei dem ſpäter erfolgenden Vortrage der erſten Relation, die beabſichtigte Kontrole zu führen. Die Präſidien werden aufgefordert, auf die Befolgung der beſtehenden Vorſchriften, welche ſeit Beſchränkung der Reviſionen zur Beförderung gründlicher Entſcheidungen in der Apellations-Inſtanz für nothwendig erachtet worden ſind, ſtrenge zu halten, und insbeſondere bei Relationen, die ſich auf ein Votum beſchränken, vor der Beſchlußnahme die Ergänzung derſelben anzuordnen.

Berlin, den 1. April 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichts-Behörden. I. 1300. E. 41. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 47.

Motive zu dem Plenarbeſchluß vom 26. Februar 1844, — betreffend die in den ſchleſiſchen konfirmirten Urbarien in Hinſicht auf die Laudemialpflichtigkeit enthaltenen Vermerke.

(Miniſterialblatt Seite 52 Nr. 32.)

Bei dem zweiten Senat des Geheimen Ober-Tribunals waren über die Gültigkeit und Beweiskraft der konfirmirten ſchleſiſchen Urbarien abweichende Beſchlüſſe gefaßt worden. In zwei älteren Fällen hatte die Anſicht Eingang gefunden, der bloße Vermerk im Urbarium über das Beſtehen des Rechts, ohne Angabe des Rechtsgrundes, genüge für das Recht nicht. In einem neueren Fall ging derſelbe Senat von jener Anſicht ab, und nahm den Vermerk, ohne daß in ihm zugleich der Rechtsgrund angegeben worden, für die Exiſtenz des Rechts als genügend an.

In allen drei Fällen lag ein konfirmirtes ſchleſiſches Urbarium vor. Sie hatten auch ſämmtlich das Recht der Gutsherrſchaft, ein Laudemium von einem bäuerlichen Grundſtück zu fordern, zum Gegenſtande.

Gemäß der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 1. Auguſt 1836 wurde die Entſcheidung der ſtreitigen Rechtsfrage durch das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals erforderlich. Daſſelbe hat durch den Beſchluß vom 26. Februar 1844 ſich für die neuere Anſicht des zweiten Senats erklärt und den Grundſatz angenommen:

> daß, um die Exiſtenz eines der Gutsherrſchaft zuſtehenden Rechts, von Ruſtikalgrundſtücken bei Beſitzveränderungen Laudemien zu fordern, anzunehmen, der in einem konfirmirten ſchleſiſchen Urbarium enthaltene Vermerk über das gedachte Recht durch ſich ſelbſt und ohne daß aus dem Urbarium der Rechtsgrund (Titel) dieſes Rechts erhellt, genüge.

Gründe.

Die ſtreitige Frage führt auf die Feſtſtellung der rechtlichen Natur der beſtätigten ſchleſiſchen Urbarien. Bei dieſen kommt Form und Inhalt in Betracht. Die Kraft derſelben muß aus der Art der Errichtung dieſer Urkunden abgeleitet werden.

> Grundgeſetz für ſie iſt das Publikandum Königs Friedrich II. vom 12. Dezember 1784, „wegen zu errichtender vollſtändiger Urbarien auf ſämmtlichen Gütern und Dörfern im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz."
>
> Korn, ſchleſiſche Edikten-Sammlung Bd. 18 S. 253.

Dieſe Verordnung beſtimmt die Anfertigung vollſtändiger Urbarien in allen Dörfern und Gemeinden der Provinz.

> „Es ſollen", ſo heißt es ausdrücklich, „in jedem einzelnen Orte die Dienſte, Pflichten, Schuldigkeiten, auch Gerechtſame der Unterthanen aufgenommen, die vorhandenen Urbarien nachgeſehen, nöthigenfalls ergänzt, da wo ſie fehlen, dergleichen angefertigt, konfirmirt und zu den Grundakten eines jeden Guts abſchriftlich gelegt werden."

Als Zweck hat der Geſetzgeber ausgeſprochen,

> „damit der Rechtszuſtand zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen feſtgeſtellt, wechſelſeitiges Vertrauen „zwiſchen beiden begründet und befeſtigt, und den Streitigkeiten zwiſchen ihnen ein Ziel geſetzt „werde."

Das Publikandum enthält die Anweiſung an die beiden damaligen ſchleſiſchen Etats-Miniſter,

> „in jedem Kreiſe zur Regulirung der Urbarien beſondere Kommiſſionen anzuordnen, dieſen beſon„dere Haupt-Kommiſſionen vorzuſetzen und durch letztere unter ihrer Aufſicht das Werk betreiben „zu laſſen."

Dieſe Allerhöchſte Verordnung iſt zur Ausführung gekommen.

Es ſind zwei Haupt-Urbarien-Kommiſſionen in Breslau und Glogau errichtet worden. An dieſe iſt dann die Inſtruktion der beiden ſchleſiſchen Etats-Miniſter von Hoym und von Danckelman am 20. Januar 1785 ergangen. Dieſelbe beſtimmt das bei der Aufnahme der Urbarien zu beobachtende Verfahren.

Sect. II §. 30 werden als Gegenſtand der Urbarien namentlich aufgeführt:

> „die beſonderen Schuldigkeiten der Gemeinen überhaupt und diejenigen der einzelnen Individuen."

Es kommen darin vor:

> „Wache, Handwerkszinſen, Schutzgelder, auch Laudemien."

Digitized by Google

Sect. III wird von der Anfertigung, Vollziehung und Konfirmation der Urbarien gehandelt.

Die Aufnahme der Urbarien iſt den Kreis-Kommiſſionen übertragen, jedoch den Gutsherrſchaften und Unterthanen auch die Wahl des Patrimonialrichters für die Beſorgung des Geſchäfts nachgelaſſen worden.

Der §. 37 der Inſtruktion ſetzt feſt:

„die Urbarien ſollen, nach vorgängiger Unterſuchung und Einigung der Herrſchaften und Unter„thanen, angefertigt werden."

Als Norm für das Verfahren iſt vorgeſchrieben worden:

1. der Kommiſſarius ſoll die vorhandenen alten Urbarien, Vergleiche, Judikate und Kaufbriefe der Unterthanen genau durchgehen und ſich dadurch, ſo wie überhaupt von den gegenſeitigen Rechten und Verbindlichkeiten zwiſchen der Herrſchaft und den Unterthanen genau unterrichten.
2. Derſelbe ſoll ſodann die Herrſchaft und die Unterthanen über die bisherige Obſervanz und über die Anerkennung aller Schuldigkeiten umſtändlich vernehmen, die Erklärung ad protocollum niederſchreiben, das Protokoll aber von der Herrſchaft und den Unterthanen unterſchreiben laſſen. Es verſteht ſich, heißt es ausdrücklich, von ſelbſt, daß da, wo es auf beſondere Präſtationen einzelner Individuen ankommt, jedes Individuum in specie super agnitione vernommen werden muß.
3. Demnächſt ſoll das Urbarium von dem Kommiſſarius aufgeſetzt, daſſelbe dem Dominium und den Unterthanen vorgeleſen, ſolches von beiden und dem Kommiſſarius unterſchrieben und beſiegelt, und daſſelbe dann nebſt dem ganzen über den Hergang aufgenommenen Protokoll der Haupt-Urbarien-Kommiſſion eingeſendet werden.

Der letzteren iſt auferlegt worden,

4. Das Urbarium ſorgfältig zu prüfen, etwanige Mängel ergänzen zu laſſen, wenn aber nichts zu erinnern befunden worden, das Urbarium an die Kreis-Kommiſſion, oder einen benachbarten Juſtiz-Beamten zurückzuſenden, um ſolches dem Dominium und der Gemeine vorzulegen, nöthigenfalls zu erklären und ſie de passu ad passum darüber zu vernehmen, ob ſolches ihre wahre Meinung und ihr Wille ſei. Auch darüber ſoll ein Protokoll aufgenommen und ſolches mit dem Urbarium der Haupt-Kommiſſion zurückgeſchickt werden.

Der Schlußakt des Verfahrens beſtand in der Ueberreichung des Urbariums durch die Haupt-Urbarien-Kommiſſion an die beiden ſchleſiſchen Etats-Miniſter zur Konfirmation. In Anſehung der ſtreitig bleibenden Punkte beſtimmte der §. 43, 44 Sect. III der Inſtruktion:

5. es ſolle deren Abſonderung von den übrigen Feſtſetzungen ſtattfinden, die Einleitung derſelben zum richterlichen Verfahren erfolgen, und in dieſem Fall die Errichtung des vollſtändigen Urbariums bis zur Entſcheidung des Prozeſſes ausgeſetzt bleiben.

Korn, ſchleſiſche Edikten-Sammlung S. 265.

Dieſer Inſtruktion ſchließt ſich eine von den beiden Haupt-Urbarien-Kommiſſionen erlaſſene Anleitung über die Errichtung der Urbarien vom 4. März 1785 an.

Obige Edikten-Sammlung S. 290.

Dieſelbe geht noch mehr in das Einzelne ein. Sie enthält auch ein Schema für die Urbarien. Das Kap. 5 verbreitet ſich über die beſonderen Schuldigkeiten und Präſtationen der Unterthanen. Es ſoll darin auch aufgeführt werden,

6. von welchen Stellen der Unterthanen das Laudemium bei Verkäufen entrichtet wird, wie hoch, und ob daſſelbe von jedem neuen Beſitzer, auch von Descendenten zu erlegen iſt.

Dieſe geſetzliche Einrichtung beſtand bis zum Jahre 1799.

Auf Grund der Königlichen Deklaration vom 31. Dezember 1799 traten an die Stelle der Haupt-Urbarien-Kommiſſionen die drei ſchleſiſchen Ober-Amts-Regierungen. Ihnen wurde auch die Konfirmation der Urbarien übertragen.

Die Haupt-Urbarien-Kommiſſionen blieben nur noch einſtweilen für die Beendigung der bereits eingeleiteten Urbarienſachen in Wirkſamkeit.

Wenzel, ſchleſiſches Provinzialrecht S. 176.

Die Verordnung vom 9. Dezember 1809 hob endlich die Haupt- und Kreis-Urbarien-Kommiſſionen für Schleſien ganz auf, und überwies deren Geſchäfte den Landes-Juſtiz-Kollegien.

Digitized by Google

Geſetzſammlung von 1809 S. 623.

In Beziehung auf die Art und Weiſe der Anfertigung der Urbarien wurde durch die gedachten neueren Verordnungen nichts geändert. Aus den obigen Vorſchriften über den Zweck und die Art der Errichtung der ſchleſiſchen Urbarien wird deren rechtliche Natur und Beſchaffenheit völlig klar.

Ein ſolches Urbarium iſt ein, auf den Grund einer vorangegangenen vorſchriftsmäßigen Ermittelung, von der dazu vom Landesherrn eingeſetzten Kommiſſion, abgefaßtes und beſtätigtes Regiſter der, zwiſchen der Gutsherrſchaft und den bäuerlichen Einſaſſen eines beſtimmten Dorfs wechſelſeitig beſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Der Inhalt des Urbariums iſt in Hinſicht auf die einzelnen Leiſtungen der Verpflichteten aus den Vorverhandlungen zuſammengetragen worden. Die Feſtſtellung des Rechtsgrundes jeder Schuldigkeit iſt ein Gegenſtand der, der Abfaſſung des Urbariums vorangegangenen Unterſuchung geweſen. Der Abſchnitt III §. 37 der Inſtruktion vom 20. Januar 1785 beſtimmt dies ausdrücklich. Auf dieſem Wege ſind die meiſten ſchleſiſchen Urbarien entſtanden, und zur Beſtätigung gelangt. Der Rechtsgrund für die einzelnen Befugniſſe und Verpflichtungen der Gutsherrſchaften und der bäuerlichen Beſitzer findet ſich in der Regel in ihnen nicht angegeben. Die Annahme, daß eine ſolche Angabe des Rechtsgrundes für das Beſtehen eines einzelnen im Urbarium aufgeführten Rechts der Gutsherrſchaft unbedingt und allgemein nothwendig ſei, iſt nicht begründet. Eine ausdrückliche Vorſchrift darüber fehlt. Aus dem Geiſt des Publikandums vom 12. Dezember 1784 und dem Sinne und Zuſammenhange der, dem erſteren gemäß, ergangenen Verordnungen vom 20. Januar und 4. März 1784 über das für die Anfertigung der Urbarien vorgeſchriebene Verfahren kann ein ſolcher Grundſatz auch nicht abgeleitet werden. Das ſpeziell feſtgeſetzte Verfahren ſpricht gegen ihn. Die Urbarien erſcheinen in ihrer jetzigen, auf dem verfaſſungsmäßigen Wege erlangten Geſtalt, gegründet auf die Vorverhandlungen, anerkannt und vollzogen von ſämmtlichen Intereſſenten und mit geſetzlicher Konfirmation verſehen, als amtliche Zeugniſſe über den gehörig feſtgeſtellten Rechtszuſtand zwiſchen den Gutsherrſchaften und bäuerlichen Einſaſſen, zu jener Zeit, in Anſehung ihrer damaligen wechſelſeitigen Gerechtſame und Verpflichtungen. Sie ſprechen, in Form und Inhalt, als Verzeichniſſe über letztere abgefaßt, gleich den Dienſt-, Zins- und Hebe-Regiſtern älterer Zeit, nur das anerkannte Reſultat, das Produkt der voraufgegangenen Ermittelung, aus. Die allgemeinen Geſetze legen den beſtätigten Urbarien in Hinſicht auf Form und Inhalt volle Kraft und Wirkung bei.

Sie gehören zu den öffentlichen Urkunden, und beweiſen als ſolche vollſtändig.

Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I Tit. 10 §. 127, 159. — Tit. 13 §. 10 Num. 1.

Sie ſind, wenn es ſich um die Feſtſtellung der Pflichten der bäuerlichen Beſitzer gegen die Gutsherrſchaften handelt, als Rechtsquelle für die Beurtheilung den Kauf- und Annahme-Briefen, ſo wie den geſetzmäßigen Erb- und Dienſtregiſtern an die Seite geſtellt, und als den Provinzialgeſetzen vorgehend, bezeichnet worden.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 7 §. 137, 472.

Gegen den deutlichen Inhalt der, von den Landes-Kollegien beſtätigten Urbarien ſoll weder für den einen, noch für den andern Theil eine Verjährung ſtattfinden.

§. 143 ebendaſ.

Im Allgemeinen ſind hiernach, bei der Prüfung des Gewichts eines beſtätigten ſchleſiſchen Urbariums für das Beſtehen eines in ihm aufgeführten Rechts der Gutsherrſchaft gegen bäuerliche Beſitzer auf eine gewiſſe Leiſtung und Abgabe, die Vermerke im Urbarium allerdings von Kraft. Dieſe wird an ſich durch den Umſtand, ob ſich in dem Vermerke der Rechtsgrund für die Leiſtung angegeben findet oder nicht, nicht nothwendig bedingt. Als allgemeines Erforderniß der Gültigkeit und Beweiskraft eines ſolchen Vermerks iſt nur der deutliche, vollſtändige Inhalt deſſelben anzuſehen. Dieſer Grundſatz gilt im Allgemeinen für die Verpflichtungen der bäuerlichen Beſitzer überhaupt. Er findet auch auf das Laudemium, als eine, auf gewiſſen bäuerlichen Grundſtücken ruhende Abgabe beſtimmter Art, Anwendung. Der Mangel der Angabe des Rechtsgrundes für das im Urbarium, als der Gutsherrſchaft zuſtehend, aufgeführte Recht auf die Erhebung eines Laudemiums von allen, oder gewiſſen einzelnen bäuerlichen Stellen in einem Dorfe, iſt an ſich allein für das Beſtehen des Rechts nicht entſcheidend.

Ganz verſchieden von dem hier in Frage ſtehenden allgemeinen Rechtsgrundſatze iſt aber der Punkt, was, mit Rückſicht auf die beſondere Natur und Beſchaffenheit einer gewiſſen ſtreitig gewordenen bäuerlichen Leiſtung, als zur Vollſtändigkeit des darüber im Urbarium ſprechenden Vermerks erforderlich, gerechnet werden müſſe, wenn das Recht der Gutsherrſchaft auf die beſtimmte Leiſtung als beſtehend und nachgewieſen ange-

Digitized by Google

nommen werden ſolle. Dies kann nur ein Gegenſtand der Beurtheilung und Entſcheidung in jedem einzelnen Fall ſein. Die Eigenthümlichkeit deſſelben iſt dabei von Wirkung. Insbeſondere kommt, in Beziehung auf den Umfang der Verpflichtungen der bäuerlichen Einſaſſen gegen die Gutsherrſchaften im Allgemeinen, und in Hinſicht auf die Fortdauer gewiſſer einzelner Leiſtungen die Aufhebung der Unterthänigkeit und der veränderte Rechtszuſtand im bäuerlichen Grundbeſitz hierbei erheblich in Erwägung. Abgaben, deren alleinige Quelle die Unterthänigkeit war, ſind erloſchen. Leiſtungen, die ausſchließlich für den Gewerbebetrieb entrichtet wurden, haben aufgehört.

Edikt vom 9. Oktober 1807.
Edikt vom 2. November 1810.

Sportel-Abgaben gewiſſer Art, entſtanden aus der Ausübung beſtimmter Handlungen Seitens der Gutsherren, als Gerichtsherren, insbeſondere bei der Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und bei der Bearbeitung des Hypotheken-Weſens, beſtehen, ſeit der im Gerichtsverfahren und in der Juſtiz-Einrichtung überhaupt eingetretenen Veränderung nicht mehr.

Wird bei dem Streite über die Schuldigkeit eines bäuerlichen Beſitzers zur Entrichtung einer gewiſſen Abgabe an die Gutsherrſchaft die Qualität der Leiſtung zweifelhaft, betrifft die Beurtheilung die Frage über den Urſprung der Abgabe, als erheblich für das jetzige Beſtehen derſelben, iſt namentlich der Punkt ſtreitig, ob die Abgabe in der Grundherrlichkeit beruht, oder ob ſie einen anderen Entſtehungsgrund hat: dann gewährt der Vermerk im Urbarium über das Recht der Gutsherrſchaft auf die Erhebung der Abgabe für ſich allein, nach der Beſchaffenheit des Falles, nicht immer eine ausreichende Quelle für die Entſcheidung. Es wird dann bald mehr, bald minder die Erforſchung des Rechtsgrundes für die Verpflichtung nothwendig. Die im Urbarium mangelnde Angabe des Titels des Rechts erſcheint dann allerdings erheblich. Es kommen in ſolchen Fällen, in Hinſicht auf den Nachweis des Beſtehens des Rechts, und den der Aufhebung der Verpflichtung, die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften über die Beweisführung in Anwendung.

Auch bei dem Laudemum hat der Streit über die Verpflichtung des bäuerlichen Beſitzers zur Entrichtung der Abgabe häufig eigenthümliche rechtliche Seiten.

Erben in abſteigender Linie ſind in der Regel von der Abgabe frei.

Es begründen jedoch namentlich der Erbzinsbrief und eine bei einem gewiſſen Gute wohl hergebrachte Gewohnheit ſchon nach den allgemeinen Geſetzen eine Ausnahme.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 18 §. 716, 719.

Das für Schleſien ergangene Geſetz vom 19. Juli 1832 enthält für das Recht auf die Erhebung dieſer Abgabe ebenfalls beſondere Vorſchriften in Hinſicht auf Deszendenten.

In wie fern bei einem Streit über das Recht der Gutsherrſchaft, von einem beſtimmten bäuerlichen Grundſtück, und einem gewiſſen einzelnen Beſitzer deſſelben ein Laudemium zu fordern, das Urbarium als vollkommen genügende Grundlage für das Beſtehen des Rechts zu achten ſei, muß in jedem Fall der Prüfung, nach der Beſchaffenheit des ſtreitigen Sach- und Rechtsverhältniſſes vorbehalten bleiben. *Nur der* Grundſatz kann dabei nicht allgemein und unbedingt die Entſcheidung begründen, daß der Vermerk in einem beſtätigten Urbarium über das Recht der Gutsherrſchaft auf die Erhebung eines Laudemiums, ſei dies allgemein von allen bäuerlichen Stellen in einem Dorfe, oder von gewiſſen beſtimmten bäuerlichen Grundſtücken, und auch von Erben in abſteigender Linie insbeſondere, *lediglich aus dem Grunde der Kraft für das Beſtehen des Rechts entbehrt, weil er den Rechtsgrund für die Befugniß des Berechtigten nicht angiebt.* Dieſer Grundſatz hat in der ſchleſiſchen Urbarial-Verfaſſung keine geſetzliche Stütze.

Der §. 30 Sect. II der obgedachten Inſtruktion vom 20. Januar 1785 gedenkt der Laudemien, als einer in das Urbarium gehörigen Abgabe, ausdrücklich.

Die obgedachte Anleitung der Haupt-Urbarien-Kommiſſionen vom 4. März 1785 Kap. 5 erſtreckt ausdrücklich die Ermittelung auch auf die Verpflichtung der Deszendenten zur Entrichtung der Abgabe.

Die zur Widerlegung des obigen allgemeinen Rechtsgrundſatzes über die Kraft eines ſolchen Vermerks in einem beſtätigten ſchleſiſchen Urbarium aufgeſtellten Gründe haben kein Gewicht.

Der §. 33 Sect. III der *erſtgedachten* Inſtruktion, der beſtimmt:

„es ſoll im Urbarium alles an Rechten und Schuldigkeiten deutlich, beſtimmt, und umſtändlich am
„gehörigen Orte beſchrieben werden: dagegen keine bloße Beziehung auf ein altes Urbarium, Ju-
„dikat, einen Vergleich oder anderes Inſtrument ſtattfinden,"

verſchränkt, als Anweiſung für die Abfaſſung des Urbariums nur die *bloße* Rückweiſung auf andere Urkunden,

Digitized by Google

enthält aber in Beziehung auf den Punkt, „ob auch der Rechtsgrund im Urbarium angegeben ſein müſſe," gar keine Andeutung. Ein ſolcher Sinn kann ihr um ſo weniger beigelegt werden, als dieſer der Feſtſetzung von derjenigen Behörde, die die Inſtruktion ſelbſt erlaſſen hat, in der Anwendung bei der Beſtätigung der Urbarien, nicht gegeben worden iſt. Die Vorſchriften des Allg. Landrechts Thl. I Tit. 5 §. 185, 190 über die Erforderniſſe eines Anerkenntniſſes, das, gleich einem Vertrage, verbindliche Wirkung begründen ſoll, können auf den Inhalt eines, auf gültigen Vorverhandlungen beruhenden, aus dieſen nur im Reſultat zuſammengeſtellten, von den Theilnehmern vollzogenen Urbariums gar nicht in Anwendung gebracht werden.

Die zur Rechtfertigung der Anſicht über die Nothwendigkeit der Angabe des Rechtsgrundes einer Verpflichtung im Urbarium ferner in Bezug genommene Vorſchrift des Allg. Landrechts Thl. I Tit. 16 §. 452:

„durch die bloße Ausſtellung neuer Urkunden über eine ſchon vorhandene Schuld wird in der „Natur derſelben nichts geändert,"

erſcheint hier noch weniger anwendbar. Sie enthält einen Grundſatz für ein ganz anderes Rechtsverhältniß, nämlich für das einer Novation.

Hiernach muß die neuere Anſicht des zweiten Senats für die richtige erachtet, und der ſtreitig gewordene Grundſatz in der ihm gegebenen Faſſung beſtimmt werden.

I. 1519. Gutsh. Verh. 13. Vol. 3.

Num. 48.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8. März 1844, — das Verfahren bei Vollſtreckung der Mobiliar-Exekution in Civilſachen betreffend.

(§. 73 Tit. 24 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung; §§. 35 und 52 des Reglements für den Exekutions-Inſpektor des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 12. März 1821.)

Ich genehmige nach dem Antrage des Staats-Miniſteriums vom 18. v. Mts., daß die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 24 §. 73 wegen des bei Abpfändung von Mobilien zu beobachtenden Verfahrens, mit Aufhebung des hiervon abweichenden, auf dem Reglement für den Exekutions-Inſpektor des Stadtgerichts zu Berlin vom 12. März 1821, §§. 35 und 52 beruhenden Gebrauchs auch in Berlin wieder zur Anwendung gebracht werden. — Sie, der Juſtiz-Miniſter Mühler, haben hiernach das Weitere zu verfügen, und wegen Beſchaffung der Lokalien zur Aufbewahrung der abgepfändeten Sachen, wofür den Schuldnern keine Koſten in Anſatz zu bringen ſind, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 8. März 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium. I. 1508. Brandenburg. 9.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. April 1844. № 16.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Cenſur-Gericht.

Se. Königliche Majeſtät haben an die Stelle des bei dem Ober-Cenſurgericht ausgeſchiedenen, zu anderen Funktionen berufenen Geheimen Ober-Regierungs-Raths Matthis den vormaligen Kreis-Juſtizrath und Direktor des Landgerichts zu Halle, nunmehrigen Geheimen Regierungs-Rath Schröner zum Mitgliede des Ober-Cenſurgerichts, ſo wie den Kammergerichts-Rath von Bülow, den vormaligen Obergerichts-Aſſeſſor, jetzigen Juſtitiarius der Regierung zu Oppeln, Regierungs-Rath von Kunow, und den Kreis-Juſtizrath und Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Ohlau, Luther, zu Hülfsarbeitern bei demſelben Allerhöchſt ernannt.

Se. Königliche Majeſtät haben dem Geheimen Ober-Juſtizrathe Dr. Eichhorn die erbetene Entlaſſung von dem Amte als Mitglied des Ober-Cenſurgerichts zu bewilligen, und an deſſen Stelle den Geheimen Medizinal-Rath und Profeſſor Dr. Lichtenſtein, in der Eigenſchaft als Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften, zum Mitgliede des Ober-Cenſurgerichts zu ernennen geruhet.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

Der Kammergerichts-Referendarius Lücke bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 30. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lambrecht bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 13. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wenſte bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 20. Februar d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Richter, mit dem Dienſtalter vom 24. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Mühlenbeck, mit dem Dienſtalter vom 12. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Krahmer, mit dem Dienſtalter vom 15. Februar d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Ober-Regiſtrator Köhler zu Ratibor iſt der Titel als Kanzleirath Allerhöchſt verliehen worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Landgerichts-Rath von Steltzer zu Ehrenbreitſtein iſt zum Dirigenten des Inquiſitoriats zu Inſterburg, mit dem Karakter als Kriminal-Direktor, ernannt worden.

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hertzberg zu Liebenthal iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Löwenberg ernannt.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Stadtrichter Porſch zu Krappitz und dem Juſtitiarius, Stadtgerichts-Aſſeſſor Dziuba zu Roſenberg iſt der Titel als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor le Comte iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem hieſigen Stadtgericht verliehen worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. R. angeſtellte Kammergerichts-Aſſeſſor Krüger iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt E. W. verſetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor, Juſtizamtmann Strüzky zu Creutzburg iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Oppenhoff zu Aachen iſt vom 1. Mai d. J. ab als Aſſeſſor an den Appellationsgerichtshof zu Köln verſetzt worden.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Quoadt zu Köln iſt vom 1. Mai d. J. ab eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Landgericht zu Aachen verliehen.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Landau iſt auf ſeinen Wunſch an das Landgericht zu Koblenz verſetzt worden.

Der Gerichtsſchreiber-Kandidat Hilgers zu Bonn iſt zum Landgerichts-Sekretair bei dem Inſtruktions-Amte daſelbſt vom 1. d. M. ab ernannt.

Der bisherige Juſtizamts-Dirigent, Aſſeſſor Denhard, und der bisherige Obergerichts-Aſſeſſor Springmühl zu Braunfels, ſind zu Regierungs- und Obergerichts-Räthen ernannt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 49.

Verfügung vom 11. April 1844, — die Ankündigung einer neuen Auflage des Berghauerſchen Auszugs aus der Vormundſchaftsordnung betreffend.

Die Königlichen Pupillen-Kollegien, welche hinſichtlich der Einſendung der Erziehungsberichte eine, der mittelſt Reſkripts vom 11. März d. J. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 70) mitgetheilten Inſtruktion entſprechende Einrichtung zu treffen beabſichtigen, oder zur Ausführung einer derartigen bereits beſtehenden Einrichtung des Berghauerſchen Auszugs aus der Vormundſchaftsordnung bedürfen, werden auf nachſtehende Ankündigung einer neuen Auflage deſſelben aufmerkſam gemacht.

Berlin, den 11. April 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Pupillen-Kollegien. I. 1713. V. 6. Vol. 9.

Mit Bezugnahme auf das hohe Cirkular-Reſkript im Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 70 d. J. und auf von Kamptz's Jahrbücher, Bd. 48 S. 214 finde ich mich zu der Anzeige veranlaßt, daß ich eheſtens eine vierte Auflage meines „Auszugs der Vormundſchaftsordnung" beſorgen werde.

Es kann ſolcher von mir unmittelbar und zwar bei Parthien von wenigſtens 100 Exemplaren, das Stück roh zu 1 Sg. 6 Pf. und in Pappe gebunden und beſchnitten zu 2 Sgr.; bei Parthien aber von 500 oder mehr, zu 1 Sgr 3 Pf. roh und 1 Sgr. 9 Pf. das Stück gebunden, bezogen werden.

Wittenberg, den 10. April 1844.

Der Gerichtsrath Berghauer a. D.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Beilage.

Digitized by Google

Beilage
zum Juſtiz=Miniſterial=Blatt No. 16.

Nachſtehendes rechtliches Gutachten des Geheimen Ober=Tribunals über den Begriff des ſtrafbaren Nachdrucks und der, demſelben nach §. 3 des Geſetzes vom 11. Januar 1837, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung, gleichzuachtenden Vergehungen wird hierdurch für die richterlichen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. März 1844.

Der Juſtiz=Miniſter
Mühler.

I. 1336. N. 3. Vol. VI.

Ew. Exzellenz haben durch die verehrliche Verfügung vom 12. Januar d. J. unſern gutachtlichen Bericht darüber verlangt:

ob das Geſetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 11. Juni 1837, zur Anwendung der in demſelben vorgeſchriebenen Strafen, ſowohl beim Nachdruck ſelbſt, als auch bei einem, demſelben nach §. 3 gleich zu achtenden Abdrucke nachgeſchriebener mündlicher Lehrvorträge, eine eigennützige Abſicht erfordert.

Indem wir dieſer Anweiſung genügen und vorläufig anzeigen, daß ſich eine Majorität von 18 gegen 11 Stimmen für die Verneinung der aufgeſtellten Frage entſchieden hat, bitten wir um die Erlaubniß, diejenigen Gründe voranſchicken zu dürfen, durch welche die Minorität ihre entgegengeſetzte Anſicht rechtfertigen zu können vermeint.

1.

Das Allgemeine Landrecht hat den Nachdruck unter den Beſchädigungen des Vermögens aus ſtrafbarem Eigennutz aufgeführt und mit Strafe bedrohet. Nach dieſer Stellung des Vergehens im Syſtem leidet es keinen Zweifel, daß zum Weſen deſſelben die eigennützige Abſicht gehöre. Denn wenn auch bei den ſpeziellen Beſtimmungen über den Nachdruck (§§. 1294—1297 flg. Tit. 20 Thl. II des Allg. Land= Anſicht der Minorität.

Digitized by Google

rechts) die eigennützige Abſicht nicht beſonders und mit dürren Worten als Kriterium des Nachdrucks aufgeſtellt worden, ſo reicht doch die Bezeichnung der Kategorie „verbotener Eigennutz" vollkommen hin, um das Vergehen als aus einer eigennützigen Abſicht hervorgegangen, zu karakteriſiren.

Hierdurch ſchloß ſich das Allg. Landrecht den zur Zeit der Emanation deſſelben herrſchend gewordenen Ideen über die moraliſche Verwerflichkeit des Nachdrucks an.

Schon Luther faßte das Vergehen von dieſer Seite auf:

> „Was ſoll das ſeyn meine liebe Druckerherrn — ſo fängt die Vorrede zu ſeiner Auslegung der Epiſteln und Evangelien an — daß einer dem andern ſo öffentlich raubet und ſtiehlet das ſeine, und untereinander euch verderbet. Seyd ihr nun auch Straßenräuber und Diebe worden, oder meynet ihr, daß Gott euch ſegnen und ernähren wird durch ſolche böſe Tücke und Stücke?"

So ſehr nun auch in der Folge darüber geſtritten ward: ob in dem Nachdruck eine ſchon nach dem natürlichen Recht, oder nach allgemeinen Rechtsprinzipien zu beſtrafende Beeinträchtigung des Vermögens zu finden ſei, ſo war man doch darüber einverſtanden, daß die Handlung des Nachdruckers, der zum Nachtheil des rechtmäßigen Verlegers ſich einen Gewinn zu verſchaffen ſuche, eine unſittliche ſei, die, wenn ſie auch kein Gegenſtand einer poſitiven Strafgeſetzgebung ſein könne, doch dem natürlichen Pflicht- und Ehrgefühle zuwiderlaufe. Diejenigen Rechtslehrer, welche den Nachdruck auch als eine Rechts-Verletzung nach allgemeinen Prinzipien betrachten und ihn nach dieſen für ſtrafbar halten, haben ihn bald in die Klaſſe der Betrügereien, bald in die Klaſſe der Fälſchungen gebracht und dadurch allein ſchon unzweideutig zu erkennen gegeben, daß ſie dabei eine unlautere oder gewinnſüchtige Abſicht vorausſetzen. Dieſes geſchieht aber auch von denen, die in den beſtehenden Geſetzen keinen Anhalt für jene Klaſſifikation finden, den Nachdruck weder für einen Betrug, noch für eine Fälſchung halten, die aber gleichwohl wünſchen, daß die Geſetzgebung ihn für ſtrafbar erklären möge. So äußert ſich Wächter in ſeinem Lehrbuch des Römiſch-Deutſchen Strafrechts im 2. Theile Seite 233:

> „Uebrigens iſt allerdings der Nachdruck eine moraliſche Schändlichkeit und ſollte daher, da in einer Rechtsordnung alle moraliſchen Schändlichkeiten, welche, wie es hier der Fall iſt, in concreto mit Beſtimmtheit ſich erkennen laſſen, nicht geduldet werden ſollten, zum Polizei-Verbrechen von der Geſetzgebung gemacht werden."

Nach dieſer Anſicht ſprachen ſchon einige Juriſten-Fakultäten in ihren Responsis den des Nachdrucks Angeſchuldigten frei, wenn ſie der Meinung waren, daß derſelbe keine gewinnſüchtige Abſicht gehabt habe; z. B. wenn es ihm nur darauf angekommen war, ein nützliches Buch gegen einen weit geringern Preis, als wofür der eigentliche Verleger es verkaufte, in die Hände des Publikums zu bringen.

Pütter's Büchernachdruck Seite 120.

Noch weniger würde es, dieſen Grundſätzen gemäß, als ein ſtrafbarer Nachdruck anzuſehen ſein, wenn Jemand in der löblichen Abſicht, den Inhalt eines vortrefflichen Werkes, mehr, als es wegen des hohen, von dem Verleger beſtimmten Verkaufspreiſes geſchehen kann, zu verbreiten, eine Anzahl von Exemplaren auf ſeine Koſten abdrucken und unentgeltlich vertheilen ließe. Es wird hierbei freilich vorausgeſetzt, daß dieſe und keine andere Abſicht dem Unternehmen zum Grunde liege, welches in facto ſehr zweifelhaft ſein kann. Ganz auf derſelben Linie ſteht der Fall, welcher zu der Beſchwerde des wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths und Profeſſors Dr. v. Schelling über die, ihn mit der Denunciation des Buchhändlers Mittler abweiſende, Beſcheidung des hieſigen Kriminalgerichts Veranlaſſung gegeben hat. Könnte und müßte angenommen werden, daß nur ein rein wiſſenſchaftliches Intereſſe den Dr. Paulus bei der Veranſtaltung des Abdrucks der von Schellingſchen Vorleſungen geleitet habe; ſo würde, wenn das Verbot eines ſolchen Abdrucks ſchon im Allg. Landrecht enthalten wäre, die Zurückweiſung der gedachten Beſchwerde ohne Zweifel vollkommen gerechtfertigt ſein.

Wo es an der gewinnſüchtigen Abſicht fehlt, iſt der Begriff des ſtrafbaren Nachdrucks überall nicht vorhanden.

Schmidts Büchernachdruck aus dem Geſichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik. Jena 1823. Seite 58.

Digitized by Google

Es frägt ſich nun aber

2.

Ob der Begriff des Nachdrucks, welcher den Vorſchriften des Allg. Landrechts zum Grunde liegt, und wonach die eigennützige Abſicht zum Weſen dieſes Verbrechens gehört, in das Geſetz vom 11. Juni 1837 übergegangen iſt?

Dies wird von der einen Seite behauptet, von der andern beſtritten.

Für die erſtere Meinung, mithin für die Beibehaltung des Kriteriums der eigennützigen Abſicht in dem Geſetz vom 11. Juni 1837, ſpricht, daß ſich in dem Geſetze ſelbſt nichts entdecken läßt, was auf eine Abänderung des Begriffs des Nachdrucks und zwar auf die Aufhebung jenes Kriteriums gedeutet werden könnte.

Mehrere Beſtimmungen ſcheinen vielmehr dem entgegen zu ſein.

In dem Eingange des Geſetzes heißt es:

„Damit dem Eigenthum an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung geſichert werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber beſtehenden Geſetze einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen und verordnen demnach u. ſ. w."

Hiernach kündigt ſich das Geſetz nicht blos als ein abänderndes, ſondern auch als ein ergänzendes an. Der Begriff des ſtrafbaren Nachdrucks, ſo wie er im Allgemeinen Landrecht aufgeſtellt worden, findet ſich nun aber weder abgeändert, noch ergänzt. Die Abänderung oder Ergänzung iſt, was dieſen Punkt betrifft, nirgends ausgeſprochen, und ſie läßt ſich in Bezug auf das Merkmal der eigennützigen Abſicht daraus nicht herleiten, daß in dem Eingange eines Eigenthums an den Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gedacht und in den §§. 1 und 3 dem Autor ein ſolches Eigenthum eingeräumt wird. Die eigennützige Abſicht läßt ſich bei dem Angriff auf das Eigenthum des Autors eben ſo gut denken, wie bei der Verletzung des Verlagsrechts. Sie wird bei jener eben ſo wenig ausgeſchloſſen, als bei dieſer. Die Bezeichnung „Eigenthum an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt" ſollte nur den Weg bahnen, um auch dem Autor eines Werks eben den Schutz zu gewähren, deſſen ſich der Verleger zu erfreuen hatte. Keinesweges ſollte in Bezug auf die Abſicht, in welcher das Verbrechen begangen wird, zwiſchen dem Angriff auf das Eigenthum des Autors und dem Angriff auf das Eigenthum des Verlegers ein Unterſchied gemacht und bei dieſem die eigennützige Abſicht erfordert werden, bei jenem nicht. Zu einem ſolchen Unterſchiede liegt kein Grund vor. Eben ſo wenig läßt ſich aber auch annehmen, daß bei dem eigentlichen Nachdrucke oder der Verletzung des Verlagsrechts die eigennützige Abſicht aus dem Begriff des Verbrechens habe entfernt werden ſollen, und hieraus folgt, daß das Geſetz ſie auch bei dem neu eingeführten Verbote des Abdrucks von Manuſkripten u. ſ. w. habe ausſchließen wollen. Beide ſtrafbare Handlungen ſind Arten eines und deſſelben Verbrechens; was in Bezug auf die Begriffsbeſtimmung von der einen gilt, muß auch von der andern gelten. Wird bei dem Nachdrucke eine eigennützige Abſicht vorausgeſetzt — wie nicht beſtritten zu werden ſcheint — ſo muß ſie auch in Ermangelung einer ausdrücklichen entgegenſtehenden Vorſchrift bei dem Abdruck von Manuſkripten, mündlichen Lehrvorträgen ꝛc. als weſentliches Merkmal der Strafbarkeit angeſehen werden. Daß das Eigenthum des Autors anerkannt worden, iſt hierbei völlig gleichgültig.

Die übrigen Vorſchriften des Geſetzes ſtehen hiermit im Einklange, insbeſondere diejenigen, welche ſich auf die Entſchädigung des Beeinträchtigten beziehen, und welche nicht blos die Abſicht eines unerlaubten Gewinnes, ſondern auch einen in dieſer Abſicht verurſachten Schaden vorausſetzen. Unter dieſem Schaden kann nur ein Schaden am Vermögen verſtanden werden, nicht aber ein ſolcher, den ein Schriftſteller etwa durch Verminderung ſeines literariſchen Rufes oder durch eine ihm zugefügte Kränkung erleidet. Gegen ſolche Beſchädigungen gewähren ihm die Geſetze andere Schutzmittel.

Der §. 37 des Geſetzes, welcher dahin lautet:

„Alle, dieſem Geſetze entgegenſtehende, oder von ihm abweichende frühere Vorſchriften treten außer Kraft,"

Digitized by Google

kann übrigens auf den Begriff des Verbrechens nicht bezogen werden, da nach der angenommenen Vorausſetzung hierüber in dem Geſetz weder ein der Vorſchrift des Allg. Landrechts Entgegenſtehendes, noch ein davon Abweichendes enthalten iſt.

3.

Die Minorität gehet nunmehr auf diejenigen Momente über, welche ſich aus den, dem Kollegium zur Berückſichtigung mitgetheilten Akten des Königl. Staatsraths ergeben, und welche nach ihrer Meinung den Beweis liefern, daß die Beibehaltung des Landrechtlichen Merkmals der eigennützigen Abſicht in dem Begriffe des Nachdruckes beabſichtigt worden.

Die Frage:

ob die eigennützige Abſicht zum Weſen des ſtrafbaren Nachdrucks gehöre?

iſt nicht unerörtert geblieben. Es hat ſich nämlich die zur Ausarbeitung eines Geſetz-Entwurfs niedergeſetzte, aus Mitgliedern der Königlichen Miniſterien beſtandene Kommiſſion darüber in folgender Art geäußert:

„Die Befugniß des Verfaſſers einer Schrift beſchränkt ſich nach §. 1 (nämlich des von der Kommiſſion vorgelegten Geſetz-Entwurfs) auf das Recht, dieſe Schrift ganz oder theilweiſe durch den Druck verbreiten zu laſſen. Es iſt daher auch eine Beeinträchtigung deſſelben, ein Nachdruck vorhanden, ſobald ein Anderer ohne die Erlaubniß des Autors Vervielfältigungen des Werkes deſſelben, Behufs der Verbreitung veranſtaltet. Hierbei könnte der Zweifel entſtehen, ob nicht eine unbefugte Vervielfältigung, um dem Nachdrucksverbote verfallen zu können, entweder zum Zwecke des Gewinnes für den Vervielfältiger, oder des Schadens für den Autor geſchehen ſein müſſe. Indeſſen beſteht das Weſen des Eigenthums, ſeiner rechtlichen Natur nach, nicht ſowohl in der Befugniß des Eigenthümers, ſeine Sache zu benutzen, als vielmehr vorzugsweiſe in dem Rechte, über die Sache, mit Ausſchluß jedes Andern, nach eigenem Willen zu disponiren. Erſt als Folge dieſer unbeſchränkten Dispoſitionsbefugniß über die Sache erſcheint die Befugniß der Benutzung zum eigenen Gewinn und die Sicherung gegen Schäden durch Eingriffe Anderer. Hält man daran feſt, daß auch der Verfaſſer ein Eigenthumsrecht an ſeinen Geiſteserzeugniſſen beſitzt, ſo ſtellt ſich auch dasjenige Kriterium als das weſentlichſte des Nachdrucks heraus, daß die Vervielfältigung ohne Zuſtimmung des Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger geſchieht. Sobald ein Eingriff in ſeine ausſchließliche Dispoſitionsbefugniß über ſein Werk erfolgt, iſt er in ſeinem Rechte verletzt und befugt, auf den Schutz der Geſetze zum Zweck der Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes Anſpruch zu machen. Ob derjenige, welcher ſich die Rechtsverletzung gegen ihn zu Schulden kommen laſſen, ihm dadurch einen pekuniären Schaden zufügt oder ſich ſelbſt einen Gewinn bereitet, oder ſolches wenigſtens beabſichtigt hat, dieſe Frage ſcheint, dem Weſen der Sache nach, nur von untergeordneter Bedeutung. Von dieſer Anſicht geleitet, hat auch die Bundes-Kommiſſion als das weſentliche Kennzeichen des Nachdrucks nur das aufgeſtellt, daß die Vervielfältigung ohne den Willen des Urhebers oder ſeiner Rechtsnachfolger geſchehe. Erſcheint dieſe Anſicht in dem rechtlichen Weſen der Sache begründet, ſo hat andererſeits die Erfahrung auch ihre praktiſche Richtigkeit bewährt.

So wie es nämlich Schriftſteller giebt, die ohne Beziehung eines Honorars ihre Werke veröffentlichen, ſo können ſich auch Vervielfältiger finden, die in der Vervielfältigung ſelbſt ihre Befriedigung ſuchen, und weder den eigenen Gewinn, noch den pekuniären Schaden des Autors beabſichtigen. Wollte man alſo Gewinn oder Schaden des Einen oder des Andern zum Kennzeichen der Rechtsverletzung erheben, ſo würden jene Vervielfältiger vom Geſetz nicht betroffen und dem Autor nur ein unvollſtändiger Schutz geleiſtet werden. Allein auch dieſe andere Seite der Sache verdient noch eine nähere Betrachtung. Die neueſte Zeit hat Fälle dargeboten, wo Werke von Schriftſtellern, nachdem die Autoren ſich längſt von ihren dort niedergelegten Anſich-

Digitized by Google

ten entſchieden losgeſagt hatten, von anderen unbefugt wieder veröffentlicht und auf ſolche Weiſe die inneren Geſinnungen der Autoren auf das Empfindlichſte kompromittirt worden ſind. Der unbefugten Erneuerung ſolcher Beeinträchtigung des Autors beugt der vorliegende Geſetz-Entwurf nur ſo lange vor, als aus ihm eine Beſtimmung entfernt bleibt, welche die Abſicht des Gewinnes, oder die Beſchädigung zum Kennzeichen des Nachdrucks macht."

Hiernach muß allerdings angenommen werden, daß die gedachte Kommiſſion von dem Begriffe des Nachdrucks oder doch wenigſtens des ſtrafbaren Abdrucks von Manuſkripten, Predigten und mündlichen Lehr-Vorträgen, das Kriterium der eigennützigen Abſicht habe entfernen wollen. Allein zunächſt betreffen ihre Motive nur den Abdruck von nicht gedruckten Werken des Autors, nicht den eigentlichen Nachdruck. Ob auch bei dieſem letztern die eigennützige Abſicht ebenfalls ausgeſchloſſen bleiben ſoll, darüber äußert ſie ſich nicht. Nun aber glaubt die Minorität vorhin gezeigt zu haben, daß wenn bei dem eigentlichen Nachdrucke die eigennützige Abſicht im Begriff ſtehen bleibt, dieſes auch von dem Abdruck ungedruckter Werke zum Nachtheil des Autors gelten müſſe, weil, ſo verſchieden der objektive Thatbeſtand ſein mag, in Bezug auf die Abſicht des Handelnden, alſo auf den ſubjektiven Thatbeſtand, doch beide Arten des Vergehens ganz auf gleicher Linie ſtehen.

Dem ſei jedoch, wie ihm wolle, ſo hat doch die Kommiſſion in dem §. 1 ihres Entwurfs, den ſie durch ihre vorerwähnte Aeußerung motiviren zu können glaubte, und welcher dahin lautet:

> „das Recht, eine Schrift ganz oder theilweiſe durch den Druck verbreiten zu laſſen, ſteht nur dem Verfaſſer derſelben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten,"

ihre Intention keinesweges deutlich ausgedrückt, indem hier nicht von dem Nachdrucke und deſſen Begriff, ſondern von dem Recht des Verfaſſers auf ſein Werk die Rede iſt. Erſt im §. 15 des Entwurfs kommt die Kommiſſion auf den Nachdruck und deſſen Beſtrafung. Aber auch hier findet ſich nichts, woraus auf eine Abänderung des landrechtlichen Begriffs geſchloſſen werden könnte.

Die Abtheilungen des Königlichen Staatsraths für die Juſtiz und die geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ſind nun aber auch in ihrem Gutachten vom April 1837 der Ausführung der Kommiſſion über den feſtzuſtellenden Begriff des Nachdrucks nicht beigetreten, vielmehr heißt es in dieſem Gutachten bei Gelegenheit der Prüfung der vorgeſchlagenen Strafbeſtimmungen:

> „Die Ausbildung, welche das Recht der Schriftſteller hinſichtlich ihrer Werke in ſeiner neueſten Entwickelung dadurch erhalten hat, daß es als ein Eigenthum angeſehen wird, läßt aber nun über die Strafbarkeit des Nachdrucks und die Art der Beſtrafung überhaupt kaum noch ein Bedenken beſtehen. Die Theorie kann nun nicht mehr ſchwanken, ob ſie den Nachdruck als einen Diebſtahl (furtum), oder als diebiſche Benutzung einer fremden Sache (furtum usus), oder als Betrug (falsum) behandeln ſoll. Wer ohne Zuſtimmung des Autors ein Werk nachdruckt oder nachbildet, maßt ſich eigenmächtig das Eigenthum eines andern an, um davon einen damit verbundenen natürlichen Gebrauch, ſtatt des Eigenthümers, für ſich und zu *ſeinem Nutzen* zu machen. Das Strafbare der Handlung liegt in der eigenmächtigen Anmaßung fremden Eigenthums, in der damit *verbundenen gewinnſüchtigen Abſicht*, und in dem aus ſolcher Anmaßung entſtehenden *Schaden* für den Eigenthümer, welcher mit dem von dem Nachdrucker *geſuchten Gewinn* in genauem Verhältniß ſteht. Nach der jetzigen ſyſtematiſchen Anordnung des Preußiſchen Strafrechts gehört daher die Materie von der Beſtrafung des Nachdrucks in den Abſchnitt:
>
> Von Beſchädigungen des Vermögens durch ſtrafbaren Eigennutz und Betrug,
>
> wo ſie auch in der That (Allg. Landrecht Thl. II Tit. 20 Abſchnitt 15) ihre Stelle fand."

Bei der Berathung im Königlichen Staatsrath ſelbſt iſt die jetzige Kontroverſe:
ob zum Begriff des Nachdrucks die eigennützige Abſicht gehöre,

ex professu nicht zur Entſcheidung gekommen. Folgende, in den Protokollen aufgenommene

Digitized by Google

Aeußerungen deuten jedoch darauf hin, daß in dieſer Hinſicht das Plenum des Staatsraths mit den Abtheilungen einverſtanden geweſen iſt. Als nämlich darüber diskutirt wurde:

ob auch die anonymen Schriftſteller des Schutzes des Geſetzes theilhaftig werden ſollen?

ward zur Unterſtützung der bejahenden, in dem Geſetz §. 7 angenommenen Beantwortung der Frage *ohne Widerſpruch* bemerkt:

der Nachdruck bezwecke einen unrechtmäßigen Gewinn, welcher unter allen Umſtänden ſtrafbar erſcheine.

fol. 170 der Akten des Königlichen Staatsraths,

und bei Gelegenheit der Prüfung des Antrags, dem Beeinträchtigten die Zurücknahme ſeiner Denunciation wider den Nachdrucker nach einmal eingeleiteter Unterſuchung zu geſtatten, ward gegen dieſen, durch das Geſetz §. 16 auch verworfenen Antrag ebenfalls *ohne Widerſpruch* geäußert:

der Nachdruck ſei ein Verbrechen gegen das Vermögen und nicht blos ein ſolches, welches lediglich das ſpezielle Intereſſe des Schriftſtellers ꝛc. betreffe, ſondern ein gemeinſchädliches, mit deſſen Karakter eine Aufhebung der Unterſuchung durch einen Privatvergleich nicht verträglich ſei. Der Nachdrucker ſei *in der öffentlichen Meinung der Buchhändler geächtet*, hiergegen würde das Geſetz verſtoßen, wenn es geſtattete, daß der Nachdrucker in Folge eines ſtillen Abkommens ungeſtraft bleiben könnte.
fol. 182 der alleg. Akten.

Sodann enthält der von dem Königlichen Staatsrath an des Königs Majeſtät unterm 3. Juni 1837 erſtattete Bericht, womit das beſchloſſene Geſetz zur Allerhöchſten Vollziehung eingereicht wurde, in Bezug auf die Frage von der Zuläſſigkeit der Zurücknahme eines Antrags auf Beſtrafung des Vergehens nach eingeleiteter Unterſuchung, folgende Stelle:

„die Zurücknahme des Antrags auf Beſtrafung des Vergehens des Nachdruckes iſt, abweichend von den Vorſchlägen des Staats-Miniſteriums nach bereits eingeleiteter Unterſuchung nicht weiter geſtattet worden. Hierbei hat ſich im Staatsrath eine Meinungsverſchiedenheit gebildet; die gedachte Abänderung iſt aber mit einer Mehrheit von 18 Stimmen gegen 7 angenommen worden, *weil der Nachdruck als ein gemeinſchädliches Verbrechen aus Eigennutz zu betrachten ſei*, bei welchem die Rückſichten der Verſöhnung und gütlichen Beilegung nicht eintreten, die bei Injurien und ähnlichen Vergehen die Zurücknahme des Strafantrages bis zur Publikation des Erkenntniſſes und ſelbſt nachher noch motiviren.

In allem dieſem glaubt die Minorität den vollſtändigen Beweis zu finden, daß in den Stadien der Berathung des Geſetzes vom 11. Juni 1837 im Königlichen Staatsrath die in der öffentlichen Meinung herrſchende und durch das allgemeine Landrecht ſanktionirte Anſicht, nach welcher der Nachdruck ein Verbrechen aus Eigennutz ſei, vorgewaltet habe. Es iſt nicht daran gedacht worden, von dieſem Grundprinzip abzuweichen.

Hiermit ſtimmt nun auch die Stellung überein, welche dem Nachdruck in dem, von dem Königlichen Staatsrath ſpäter vorgelegten Entwurf des Strafgeſetzbuchs angewieſen worden. Zwar wird hier nur auf das darüber ergangene beſondere Geſetz Bezug genommen. Dieſe Bezugnahme iſt aber in die Reihe der Vorſchriften, welche nach der Ueberſchrift des 23. Titels vom *ſtrafbaren Eigennutze* handeln, aufgenommen, zum ſichern Beweiſe, daß auch bei der Bearbeitung des Strafrechts der Königliche Staatsrath von keiner andern Idee ausgegangen ſei, als von der, daß der Nachdruck ein Verbrechen aus eigennütziger Abſicht ſei.

4.

Die aufgeworfene Frage ſcheint der Minorität überhaupt von geringer *praktiſcher Bedeutung* zu ſein. Der Fälle, wo bei einem Nachdruck, oder Abdruck, ohne Einwilligung des Verlegers und reſp. des

Digitized by Google

Autors keine gewinnſüchtige, ſondern eine löbliche Abſicht obwaltet, werden immer nur ſehr wenige ſein. Der bloße Vorwand einer ſolchen löblichen Abſicht kann den Kontravenienten von der geſetzlichen Strafe nach §. 1265 Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts nicht befreien, da nach dieſer Vorſchrift bei dem Handelnden die Abſicht, einen andern zu ſeinem (des Handelnden) Vortheil zu verkürzen, vorausgeſetzt wird, ſobald aus einer wider das Verbot der Geſetze unternommenen Handlung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge Nutzen für den Handelnden und Schaden für den Andern entſteht. Wegen ſo ſeltener Fälle bedurfte es wohl nicht der Abänderung des früheren Prinzips. Die Handlung desjenigen, der ohne alle eigennützige Abſicht, vielleicht in der beſten von der Welt, einen Nachdruck oder verbotenen Abdruck unternimmt, würde, ſo wie ſie nach den Beſtimmungen des Allg. Landrechts ohne Zweifel ſtraflos bliebe, auch nach Emanation des Geſetzes vom 11. Juni 1837 vor dem Richterſtuhl des Rechtsgefühls und der öffentlichen Meinung immer, wo nicht als gerechtfertigt, doch als entſchuldigt und dem Strafrichter nicht verfallen erſcheinen, zumal wenn für den Autor oder Verleger kein Schade entſtanden wäre. Worin läge z. B. das Strafbare, wenn Jemand eine Predigt, die er gehört und nachgeſchrieben hätte, und von der er wüßte, daß der Geiſtliche, der ſie gehalten, ſie nie dem Drucke übergeben werde, überzeugt von ihrer Vortrefflichkeit, auf ſeine Koſten abdrucken und unter ſeine Freunde und Bekannte unentgeltlich vertheilen ließe.

Wäre es die Abſicht geweſen, eine ſolche Handlung, allen früheren Prinzipien zuwider, mit Strafe zu belegen, (eine Entſchädigung fiele ohnehin weg) wie leicht hätte dieſes in dem Geſetz irgendwo ausgedrückt werden können, ohne es aus dem, dem Autor beigelegten, Eigenthum errathen zu laſſen.

Die Majorität des Kollegiums bekennet ſich zu der entgegengeſetzten Anſicht aus folgenden Gründen. Anſicht der Majorität.

Das Geſetz vom 11. Juni 1837 hat nach ihrem Erachten eine weſentliche Veränderung der früheren Geſetzgebung herbeigeführt.

Nach dem Allg. Landrecht iſt der Nachdruck nur im eigentlichen Sinne, d. h. als Wiederabdruck einer ſchon früher gedruckten Schrift, verboten, und das Landrecht ſieht in dem Nachdrucke nur die Verletzung des Verlagsrechtes. Von dem letzteren handelt es im 11. Titel des I. Theils bei den Verträgen über Handlungen, und es nennt das Verlagsrecht

> die Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und ſie auf den Meſſen unter die Buchhändler, oder ſonſt ausſchließend abzuſetzen. (§. 996 a. a. O.)

Das Verlagsrecht erwirbt nach §. 998 ebendaſ. der Buchhändler durch einen, mit dem Verfaſſer darüber geſchloſſenen Vertrag, und von den, durch einen ſolchen Verlagsvertrag zwiſchen dem Verfaſſer und dem Verleger entſtehenden Verhältniſſen wird dort weiter disponirt. Ein Recht des Verfaſſers an ſeinem Werke iſt damit allerdings anerkannt, aber dies Recht äußert ſich weſentlich nur dadurch, daß der Verfaſſer ſich einen Verleger ſuchen darf, mit dem er dann ſo gut wie möglich kontrahiren mag. In Bezug auf den Verleger fehlt es dem Verfaſſer keineswegs an Schutz (§. 1003, 1005, 1009, 1014—1019); allein gegen Angriffe eines Dritten, durch Nachdruck, hat das Allg. Landrecht nur den Verleger eines Schutzes für bedürftig geachtet, (§. 1023, 1033 ebendaſ.) und daher im §. 1034 ebendaſ. nur die Entſchädigung des rechtmäßigen **Verlegers** dem Nachdrucker zur Pflicht gemacht. Eben deshalb wird im §. 1294 Tit. 20 Thl. II A. L. R. nur der Nachdruck ſolcher Bücher, auf welche ein Königlicher Unterthan ein **Verlagsrecht** hat, verboten. Der Autor des Buchs kann nur, wenn er ſein Werk im Selbſtverlage verkaufte, möglicherweiſe Schutz gegen Nachdruck erlangen, alſo nicht als Verfaſſer, ſondern als Verleger. (§. 1297[c])

Dieſe Vorſchriften genügten für den damaligen Stand der Sache und des literariſchen Verkehrs, und entſprachen den herrſchenden Anſichten.

Auch die eifrigſten Gegner des Nachdruckes, z. B. **Pütter** in ſeiner ſchon citirten Schrift über den Büchernachdruck, S. 51, **Runde** im deutſchen Privatrechte (197[c] 5. Ausg.) ſtellten nur den Verleger oder das Verlagsrecht, als durch den Nachdruck beeinträchtigt, dar. **Runde** namentlich ſpricht a. a. O. von einem Eigenthum des Verfaſſers am Verlagsrechte, welches derſelbe dem Verleger überträgt, und er ſagt von dem, der dies Verlagsrecht zum Nachtheil des Verlegers ausübt, daß er das Verlagsrecht ſtehle, und daß er zugleich ein Betrüger ſei, wenn er ſeine falſche Waare für den ächten Druck ausgebe.

Digitized by Google

In ähnlicher Weiſe wollte Tittmann, in ſeinem Handbuche der Strafwiſſenſchaft (Bd. 2) den Nachdruck als Betrug angeſehen wiſſen, indem der Nachdrucker ſich durch den eigennützigen Verlag für einen Bevollmächtigten des Schriftſtellers, was er doch nicht ſei, ausgebe, und er dadurch zugleich dem Verleger deſſen rechtlich begründeten Vortheil entziehe.

Die Redaktoren des Allg. Landrechts haben jedoch bereits erkannt, daß das Recht des Schriftſtellers an ſeinem Geiſteswerke durch die Befugniß, daſſelbe einem Verleger zu überlaſſen, noch nicht erſchöpft werde. Auf eine hierüber erhobene Erinnerung bemerkte Suarez (nach der Mittheilung aus den Materialien des Allg. Landrechts bei Bornemann, Syſtem Bd. 3 S. 351):

> es ſei in der Lehre vom Verlags-Kontrakte von dem Rechte des Schriftſtellers auf ſein Werk, ſo lange er ſolches noch nicht einem Verleger übergeben habe, nicht zu ſprechen. Dies gehöre in die Lehre vom Eigenthume, doch ſei darüber nichts beſonderes zu ſagen. Das Eigenthum der Schrift, ſofern ſie Geiſtes-Produkt ſei, gehe keinesweges auf den Verleger über; dieſer erwerbe blos das Verlagsrecht, nämlich die Befugniß, die Schrift durch den Druck zu vervielfältigen.

Dieſe Vorſtellung von dem Eigenthume des Schriftſtellers an ſeinem Werke findet ſich nun aber im Allg. Landrecht nirgends ausgedrückt. Es wird dagegen auch jetzt noch mehr oder weniger lebhafter Widerſpruch erhoben,

> vergl. Homeyer in der juriſtiſchen Wochenſchrift von Hinſchius, Jahrgang 1838 S. 212 ff. Koch, Recht der Forderung Bd. 3 S. 721.

und es kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß ſie dazu Veranlaſſung giebt. Indeſſen wird auch nicht behauptet, daß das Recht des Schriftſtellers an ſeinem Werke, welches in neuerer Zeit ſein Eigenthum, auch wohl geiſtiges Eigenthum genannt worden iſt, dem Eigenthume an körperlichen Sachen gleichſtehe; in dieſem Sinne iſt nur die Handſchrift ſeines Werkes ſein Eigenthum. Es iſt aber ſchon von Andern unterſchieden worden, zwiſchen dem Körperlichen und dem Geiſtigen an einem Buche, wenn man dieſes als eine Sache betrachtet. Nach dieſer Vorſtellung iſt in dem Buche der Gedanke des Verfaſſers, durch die Schrift verkörpert, zu einer Sache, und, wenn es zum Verkauf geſtellt wird, zur Waare geworden. Dieſe Sache erwirbt jeder Käufer des Buches und damit nothwendig das Recht, auch den Inhalt deſſelben, der ja eben die gekaufte Sache, das Buch, (nicht das bedruckte Papier) bildet, ſich zu Nutze zu machen, und ſonſt darüber zu verfügen, aber nur ſoweit, als er nicht dem geiſtigen Eigenthume des Verfaſſers zu nahe tritt. Das letztere beruhet, wenn auch der Autor ſein Werk in den Druck gegeben hat, in der Form, in welcher er den Inhalt ſeines Werkes dargeſtellt, in der er ſeine Gedanken verarbeitet hat, kurz in demjenigen, wodurch das Werk als ein Erzeugniß ſeiner geiſtigen Thätigkeit ſich beweiſet, ſelbſt wenn der Inhalt des Buches nicht neu, die Gedanken vielmehr ſchon von früheren Autoren mehr oder weniger übereinſtimmend geäußert worden wären. Denn Verarbeitung fremder Gedanken in eigener Form iſt nicht Nachdruck, (kann nie plagium ſein) und auf völlige Originalität, auch des Stoffes, iſt bei einer vorgeſchrittenen Literatur ohnehin ſeltener zu rechnen. Dies ſo begrenzte Eigenthum des Schriftſtellers wird verletzt, wenn ein Anderer ſein Buch nachdruckt, d. h. in der nämlichen Form blos mechaniſch es vervielfältigt, und wir ſind der Unterſuchung überhoben, ob dies nach Grundſätzen des ſogenannten natürlichen Rechts ſich rechtfertigen läßt, da wir es mit poſitiven Geſetzen zu thun haben. Dieſe erkannten das dringend ausgeſprochene Bedürfniß des literariſchen Verkehrs nur zögernd an, indem ſie durch den Bundesbeſchluß vom 9. November 1837 für alle deutſche Staaten, und, im größeren Umfange für Preußen, durch das unmittelbar darauf publicirte, ſchon früher vorbereitete Geſetz vom 11. Juni 1837, die bis dahin vermißten Grundſätze zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft (und Kunſt) feſtſetzten.

Dies letztgedachte Geſetz kündigt ſich im Eingange ſelbſt als „zum Schutze dieſes Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft" ergangen an, wodurch ein ſolches anerkannt wird. Das Geſetz giebt keine Definition dieſes Eigenthums, und es bleibt daher der Wiſſenſchaft unbenommen, an dieſem Begriff zu bilden, und wenn er ſich wirklich als untauglich zeigen ſollte, einen richtigeren an deſſen Stelle zu ſetzen. Für den Preußiſchen Richter hat derſelbe indeſſen nichts Befremdendes, da das Allg. Landrecht ſchon ein Eigenthum

Digitized by Google

an Rechten kennt, und darunter die Befugniß, *über die Subſtanz eines Rechts* mit Ausſchließung Anderer zu verfügen, verſteht.

Landrecht Thl. I Tit. 8 §. 1

und das obengedachte Recht des Schriftſtellers auf ſein Geiſteswerk ſich als das Subſtantielle eines Rechts wohl denken läßt. Das Eigenthum des Schriftſtellers äußert ſich hiernach in der ausſchließlichen Dispoſition nicht blos über ſeine Handſchrift, ſo lange er dieſelbe nicht von ſich gegeben hat, ſondern auch in der Beſtimmung über die Publicität, die er ſeiner Schrift geben will, und die das eigentliche und höchſte Ziel jeder ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit bildet. Nur in Hinſicht auf dieſe Publikation einer Schrift bedarf es auch eigener geſetzlicher Beſtimmungen, da eine noch im Schreibtiſche des Verfaſſers befindliche Schrift durch die allgemeinen Grundſätze vom Eigenthum an Sachen vollſtändig geſchützt iſt.

Jenen beſonderen Schutz in Beziehung auf Veröffentlichung eines Werkes gewährt nun das Geſetz vom 11. Juni 1837 in einem Umfange, den das Allg. Landrecht nicht kennt. Während das Landrecht nur vom Verlagsrechte ſpricht, ſtellt das neue Geſetz nachſtehende Grundſätze auf:

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweiſe von Neuem abdrucken, oder auf irgend einem mechaniſchen Wege vervielfältigen zu laſſen, ſteht nur dem Autor derſelben, oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

§. 2. Jede ſolche neue Vervielfältigung, wenn ſie ohne Genehmigung des dazu ausſchließlich Berechtigten geſchieht (§. 1) heißt Nachdruck.

§. 3. Dem Nachdrucke wird gleich geachtet und iſt daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors, oder ſeiner Rechtsnachfolger, bewirkte Abdruck
- a. von Manuſkripten aller Art,
- b. von nachgeſchriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieſelben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben worden, oder nicht.

Dieſer Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Beſitzer eines Manuſkriptes oder einer Abſchrift deſſelben (lit. a), ingleichen nachgeſchriebener Predigten oder Lehrvorträge (lit. b.)

Im §. 4 werden einzelne Fälle namhaft gemacht, wo kein Nachdruck anzunehmen iſt, nämlich beim Abdruck von nur einzelnen Stellen eines bereits gedruckten Werkes, oder von Gedichten und Aufſätzen in kritiſchen und literarhiſtoriſchen Werken u. ſ. w.

Die §§. 5—8 beſtimmen die Dauer des Schutzes gegen Nachdruck auf die Lebenszeit des Schriftſtellers, und in der Regel noch auf 30 Jahre nach ſeinem Tode hinaus, und §. 9 verleihet den gleichen Schutz demjenigen,

der das Recht des Verfaſſers von dieſem, oder von ſeinen Erben erworben hat.

Hierauf folgen die Strafbeſtimmungen.

Es lauten nämlich:

§. 10. Wer das den Autoren, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zuſtehende ausſchließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demſelben Gebrauch macht, iſt den Beeinträchtigten vollſtändig zu entſchädigen verpflichtet und hat, außer der Konfiskation der noch vorräthigen vollſtändigen Exemplare, eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. verwirkt.

§. 11. War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, ſo iſt der Betrag der Entſchädigung nach Maßgabe der Umſtände auf eine, dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu beſtimmen, inſofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweiſen vermag.

§. 12 geſtattet die Ueberlaſſung des confiscirten Nachdrucks an den Beſchädigten, gegen Abrechnnng der vom Nachdrucker verwendeten Auslagen.

Digitized by Google

§. 13 beſtimmt: Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wiſſentlich zum Verkaufe hält, iſt dem Berechtigten, mit dem unbefugten Vervielfältiger ſolidariſch zur Entſchädigung verpflichtet, und hat außer der Konfiskation eine, nach Vorſchrift des §. 10 zu beſtimmende Geldbuße verwirkt.

§. 14. Das Vergehen des Nachdruckes iſt vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorſchriften zuwider angefertigt worden ſind.

Nach §. 15 darf die Unterſuchung wegen Nachdruckes nur auf Antrag des Verletzten eröffnet werden, die einmal eingeleitete aber wird, nach §. 16 durch Zurücknahme des Antrags der Denunzianten nicht beſeitigt, vielmehr durch eine ſolche Zurücknahme nur die Entſchädigung des Verletzten erledigt.

Im §. 37 ſind alle, dieſem Geſetze entgegenſtehende, oder von ihm abweichende frühere Vorſchriften, ohne ſpezielle Aufzählung derſelben, allgemein außer Kraft geſetzt.

Die herausgehobenen Stellen des Geſetzes legen nun dem Verfaſſer einer Schrift die ausſchließliche Befugniß zur Veröffentlichung derſelben bei; ja ſie bewilligen dies nicht blos für das niedergeſchriebene Wort (die eigentliche Schrift), ſondern ſelbſt für das nur geſprochene, ſofern es wiſſenſchaftlichen Inhalts — Predigt oder Lehrvortrag — war. Damit iſt das Eigenthum des Urhebers an ſeinem Geiſteserzeugniß, in der weſentlichſten Beziehung, nämlich in Hinſicht auf die Veröffentlichung ſeines Werkes, vollſtändig geſchützt, und dies mit ſolcher Strenge, daß ſelbſt der rechtmäßige Beſitz eines Manuſkripts, oder einer nachgeſchriebenen Predigt oder eines nachgeſchriebenen Lehrvortrages, noch nicht zum Abdruck dieſer Geiſteserzeugniſſe berechtigt.

Fragt man nun, was das Geſetz von 1837 als Nachdruck, oder doch als demſelben gleichſtehende Handlung verbietet, ſo iſt dies:

> jede auf mechaniſchem Wege bewirkte Vervielfältigung einer Schrift, (ſie mag ſchon gedruckt geweſen ſein, oder nicht), einer Predigt, oder eines mündlichen Lehrvortrages, welche ohne Genehmigung des Verfaſſers, oder ſeiner Rechtsnachfolger geſchieht.
> (§§. 2, 3, 10 des Geſetzes.)

Dieſe, vom Verfaſſer nicht genehmigte Vervielfältigung bildet alſo den Thatbeſtand eines Vergehens, welches nicht mehr in den Grenzen des Nachdrucks im älteren und engeren Sinne, ſich hält, ſondern eine neue Gattung von Vergehungen darſtellt, von der der eigentliche Nachdruck nur eine Art — species — iſt.

Das Geſetz hat das Vergehen der Verletzung des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt (des geiſtigen Eigenthums) in das Strafgeſetzbuch erſt eingeführt, und es erſcheint ganz unſtatthaft, die Kennzeichen des Nachdrucks, im älteren Sinne, in den Begriff eines davon verſchiedenen Verhältniſſes hineinzutragen. Die Vorſchriften des 20. Titels II. Theils des Allg. Landrechts über den Nachdruck ſind aufgehoben, weil die Sache ſelbſt, — der Nachdruck — eine andere geworden iſt, und darum genügt die in allgemeinen Ausdrücken durch §. 37 des neueren Geſetzes geſchehene Aufhebung aller, dieſem Geſetze entgegenſtehenden oder von demſelben abweichenden früheren Vorſchriften, auch für den Kriminal-Richter. Es läßt ſich nicht einwenden, daß auch das neue Geſetz den Nachdruck im eigentlichen Sinne verbiete, und dieſer noch jetzt in dem Wiederabdrucke eines ſchon früher gedruckten Buches beſtehe. Denn dies betrifft nur die äußere Handlung, die freilich dieſelbe geblieben iſt, die Vorausſetzungen der Strafbarkeit dieſer Handlung aber ſind jetzt andere. Der Nachdruck im landrechtlichen Sinne verletzte nur das Verlagsrecht, und damit weſentlich nur ein Vermögensrecht; nach dem neuen Geſetze verletzt er das Eigenthum des Verfaſſers (oder ſeiner Rechtsnachfolger) an ſeinem Geiſteserzeugniſſe, oder, wenn man dieſen Ausdruck vermeiden will, das ausſchließliche Recht des Verfaſſers zur Vervielfältigung ſeiner Schrift.

Von dieſem Rechte des Verfaſſers läßt ſich nicht behaupten, — wie von dem des Verlegers — daß es nur ein Vermögensrecht ſei; ſeinem Weſen nach iſt es das vielmehr nicht, wenngleich es auch zur Erwerbung von Vermögen für den Verfaſſer dienen kann, und wirklich dient. Nach dem neuen Geſetze iſt die eigenmächtige Dispoſition über fremdes Eigenthum das eigentlich Strafbare.

Gilt dies ſchon von dem eigentlichen Nachdrucke, ſo tritt dieſer Sinn des Geſetzes in noch höherem

Digitized by Google

Grade bei dem unerlaubten Abdrucke eines früher noch nicht gedruckten Buches hervor. Dieſe Handlung iſt erſt durch das neue Geſetz für ſtrafbar erklärt, und ſie hat nichts gemein mit dem im Landrechte allein verbotenen Nachdrucke eines Werkes, auf welches einem Andern ein Verlagsrecht zuſtand. Das Abdrucken einer Schrift, wider den Willen des Verfaſſers, erſcheint in der That als eine der empfindlichſten Verletzungen, die jenem zugefügt werden können, wenn man bedenkt, welche verſchiedene Gründe einen Schriftſteller — (und gerade die beſten!) abhalten mögen, ſein Werk überhaupt oder doch in der Geſtalt, die es zur Zeit hat, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Die Rückſicht auf Vermögenserwerb kann hierbei ganz in den Hintergrund treten, ja ſie darf gar nicht ſtattfinden, wenn der Verfaſſer entſchloſſen war, ſein Werk überhaupt niemals drucken zu laſſen. Eben ſo verſchiedenartig können aber auch die Beweggründe, wie die Zwecke des Urhebers einer ſolchen unbefugten Veröffentlichung ſein, und man würde daher ein Geſetz gewiß ungenügend nennen müſſen, welches zwar dergleichen Abdruck verbieten, aber die Strafbarkeit deſſelben davon abhängig machen wollte, daß er in gewinnſüchtiger Abſicht geſchehen. Das iſt nun auch durch das Geſetz vom 7. Juni 1837 nicht ausgeſprochen worden, da daſſelbe den Nachdruck (Abdruck) ſchlechthin verboten hat. Mag immerhin in den meiſten Fällen die eigennützige Abſicht bei dieſem Vergehen vorherrſchen, ſo bleibt doch die Verletzung des ſchriftſtelleriſchen Eigenthums, und der vom Geſetze ſelbſt daraus abgeleiteten ausſchließlichen Befugniß des Verfaſſers, zur Veröffentlichung ſeiner Schrift, ganz dieſelbe, aus welchen mehr oder weniger moraliſchen Beweggründen der Nachdruck in einzelnen Fällen verübt worden, oder welche Zwecke damit verfolgt werden mögen.

Die Strafbarkeit hängt in ſubjektiver Beziehung nur davon ab, ob die verbotene Handlung in der Abſicht, das durch ein Strafgeſetz geſchützte Recht verletzen zu wollen, verübt worden iſt; d. h. alſo hier in der Abſicht, die ausſchließliche Verfügung des Verfaſſers über ſein Geiſteswerk demſelben zu entziehen. Dieſe Abſicht kann unter beſonderen Umſtänden allerdings fehlen, wie z. B. in dem oben aufgeſtellten Falle, wo eine Rede nur zur Vertheilung unter Freunde des Redners, von einem derſelben gedruckt und, unentgeltlich, wirklich nur in dem Freundeskreiſe ausgegeben worden iſt.

Der Richter iſt aber nicht befugt, da, wo das Strafgeſetz keine beſondere Abſicht noch neben der allgemeinen, auf die Verletzung des beſtimmten Rechts gerichteten, zur Strafbarkeit der Handlung gefordert hat, eine ſolche für nothwendig zu erklären.

Das Geſetz vom 7. Juni 1837 kann es auch gar nicht anders gemeint haben, wenn es nicht ſelbſt alle Wirkung derjenigen ſeiner Beſtimmungen, die als neu zu betrachten ſind, wieder aufheben wollte. Müßte man nämlich die Strafbarkeit des unbefugten Abdrucks fremder Handſchriften und Lehrvorträge von dem Beweiſe der eigennützigen Abſicht in jedem Falle abhängig machen, ſo iſt es klar, daß, da von jeder erſten Veröffentlichung eines wiſſenſchaftlichen Werkes ſich behaupten läßt, daß ſie auch im wiſſenſchaftlichen Intereſſe geſchehen ſei, dieſer Entſchuldigungsgrund niemals fehlen würde; ja das wiſſenſchaftliche Intereſſe müßte in demſelben Maaße für überwiegend, alſo der Abdruck um ſo gewiſſer für ſtraflos erklärt werden, in welchem das gegen den Willen des Verfaſſers publicirte Werk als ein wirklich ausgezeichnetes erſchiene, und folgeweiſe auch der Abſatz deſſelben, mithin der Geldgewinn des Herausgebers, oder doch des Verlegers des Abdrucks ſich vergrößern würde. Die Vermuthung einer gewinnſüchtigen Abſicht aus §. 1265 des Strafrechts, wäre dann jedesmal vorweg widerlegt, wie denn auch das hieſige Kriminalgericht in dem Fall des Dr. Paulus es gar nicht erſt einer Ausmittelung werth gehalten hat, ob eine ſolche Abſicht vorhanden; und nicht mit Unrecht, da der Geldgewinn oder Verluſt nach dieſer Anſicht als ein nicht beabſichtigter Erfolg des Abdruckes einer Schrift erſcheinen muß.

Bei Vorausſetzung des Erforderniſſes einer eigennützigen Abſicht zur Strafbarkeit der That, würde ferner die Ermittelung des eigentlichen Urhebers ſehr ſchwierig werden, wenn mehrere Perſonen bei der Ausführung des Nachdruckes thätig geweſen ſind, wie doch meiſtens geſchieht, (Bearbeiter, Herausgeber, Verleger) und es nun entſchieden werden ſollte, welche von dieſen Perſonen in eigennütziger Abſicht gehandelt haben müßte, um die That zu einer ſtrafbaren zu machen. Bedenkt man, daß Nachdruck, und was dem gleich, mehrentheils im Auslande ausgeführt wird, ſo würde oft die Unterſuchung gar keinen Ausgang gewinnen.

Digitized by Google

Das Geſetz würde doch eine oder die andere dieſer Schwierigkeiten vorhergeſehen und deshalb Vorkehrungen getroffen haben, wenn es nur die in eigennütziger Abſicht erfolgte That hätte beſtrafen wollen.

Der Umſtand, daß das Geſetz von 1837 einer Entſchädigung des Autors durch den Nachdrucker gedenkt, kann als eine Beſtätigung der Anſicht der Minorität nicht dienen, da die Entſchädigung die civilrechtliche Folge jedes Verbrechens iſt, welches einen Schaden hervorgebracht hat, mag es auch an und für ſich keineswegs gegen das Vermögen gerichtet geweſen ſein.

Das Geſetz von 1837 ſpricht die Entſchädigungspflicht des Nachdruckers aus und bei der Schwierigkeit des Beweiſes über die Größe des Schadens giebt es ſubſidiariſch ein Maaß der Entſchädigung, wenigſtens beim Nachdruck im engern Sinne, an (§. 11); aber dieſe Entſchädigung iſt nicht die eigentliche Strafe, die letztere tritt außerdem ein, und es kann daher die Strafbarkeit nicht durch das Vorhandenſein eines Schadens für bedingt gelten. — Ohnehin wird die Entſchädigung bei allen, früher noch nicht im Drucke erſchienenen Schriften äußerſt ſchwer zu ermitteln ſein, und die Strafe iſt hier das einzige Sicherungsmittel gegen den unbefugten Abdruck.

Was ferner die auch noch geltend gemachte Stellung des Nachdruckes in dem neuen Entwurf des Strafgeſetzbuches betrifft, ſo iſt dieſe freilich dieſelbe, wie in dem 20. Titel II. Theils des Allg. Landrechts unter den Verbrechen aus ſtrafbarem Eigennutze. Indeſſen enthält der Entwurf auch nur im §. 486 die kurze Hinweiſung: daß Beeinträchtigungen des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt nach beſonderen Verordnungen zu beurtheilen ſind, und für dieſe Verweiſung mochte die Wahl der Stelle, an welcher ſie zu geben ſei, weniger wichtig ſcheinen. Uebrigens iſt der Entwurf noch kein Geſetz, alſo richterlichen Entſcheidungen nicht zum Grunde zu legen.

Die Stelle, welche das Geſetz vom 11. Juni 1837 den Vergehen des Nachdruckes und des unbefugten Abdrucks im Syſteme des Strafrechts zuweiſt, wird ſo lange zweifelhaft bleiben, als man ſich nicht einigt über das Weſen des Rechts, deſſen Verletzung dieſes Geſetz beſtraft wiſſen will. Das Geheime Ober-Tribunal hat aber in dieſem Rechte ſchon vor Publikation des Geſetzes von 1837 ein Eigenthum des Schriftſtellers anerkennen zu müſſen geglaubt, und darnach einen Rechtsfall bereits im Jahre 1835 entſchieden.

Rechtsſprüche Preuß. Gerichte Bd. 4 S. 239.

Dieſer theoretiſche Streit kann aber die richtige Anwendung des Geſetzes nicht hindern, da doch jedenfalls ein Recht des Schriftſtellers auf ausſchließliche Verfügung über den Abdruck ſeiner Schrift unzweifelhaft iſt und es ſich nur fragt, ob die Verletzung dieſes Rechts auch in eigennütziger Abſicht geſchehen ſein müſſe, wenn ſie ſtrafbar ſein ſolle. Schon der 20. Titel II. Theils des Allg. Landrechts kennt Beſchädigungen des Eigenthums, die nicht aus Eigennutz erfolgt ſind.

§. 1488 u. ff. a. a. O.

und auch in den Lehrbüchern des Kriminalrechts hat man ſchon den Anfang gemacht, den Nachdruck aus ſeiner althergebrachten Stelle zu verweiſen, da z. B. Henke in ſeinem Handbuche des Strafrechts (2. Bd.) denſelben unter die Verbrechen, die eine Anmaßung fremder Rechte enthalten, klaſſificirt.

Dies ſind die Gründe, welche aus dem deutlichen Wortlaute des Geſetzes, wie aus dem in demſelben angegebenen Zwecke der Beſchützung des literariſchen Eigenthums, geſchöpft, die Ueberzeugung der Majorität des Kollegiums herbeigeführt haben. Auf die geſetzlich nicht publicirten Vorarbeiten (Materialien) des Geſetzes kann ein gerichtliches Urtheil nicht gegründet werden; da jedoch jetzt nur von einem Gutachten die Rede iſt, ſo ſoll der große Werth jener Vorarbeiten nicht in Abrede geſtellt werden. Indeſſen liefern die oben gegebenen Auszüge aus denſelben zunächſt die vollſtändige Gewißheit, daß die mit der Ausarbeitung des erſten Geſetzentwurfes beauftragte Kommiſſion des Königlichen Staats-Miniſteriums ganz entſchieden ein Eigenthum des Schriftſtellers an ſeinem Werke angenommen, und daß ſie jeden von ihm nicht genehmigten Abdruck des letzteren als verboten bezeichnet, auch ganz ausdrücklich es für gleichgültig erklärt hat, ob der unerlaubte Abdruck in eigennütziger Abſicht vorgenommen worden iſt. Bedenkt man, daß es der ganz eigentliche Zweck dieſer Kommiſſion war, die für ungenügend erachteten Vorſchriften des Allg. Landrechts zu ändern, und durch das neue Geſetz zugleich eine Grundlage für die Verhandlungen beim Bundestage, Behufs gemeinſamer Beſchlüſſe gegen den Nachdruck für ganz Deutſchland zu gewinnen, und daß Seite 16 der von

Digitized by Google

der Kommiſſion bearbeiteten (gedruckten) Motive ausdrücklich bemerkt iſt, daß die Vorſchriften des Landrechtes jetzt nicht mehr genügen, nicht minder Seite 18, daß man von der eigenen beſtehenden Geſetzgebung abſehen und erwägen müſſe, welcher Beſtimmungen es in der Sache ſelbſt bedürfe, um zu einem wirkſamen und ausreichenden Schutze des ſchriftſtelleriſchen Eigenthums zu gelangen, ſo ergiebt ſich hieraus, daß die Kommiſſion ſehr wohl gewußt hat, worum es ſich bei dieſem Geſetz handelte. Ob aber der von ihr vorgeſchlagene §. 1 des Geſetzes ihre Intention hinreichend ausgedrückt habe oder nicht, kann ganz dahingeſtellt bleiben, da der von ihr entworfene Paragraph nicht zum Geſetze erhoben iſt.

Hiernächſt ergiebt das Gutachten der vereinigten Abtheilungen des Königlichen Staatsrathes, daß dieſe mit der Meinung der Miniſterial-Kommiſſion über das Daſein eines ſchriftſtelleriſchen Eigenthums, vollſtändig übereinſtimmten, weshalb, um hier nicht zu weitläuftig zu werden, auf die Ausführung Seite 51 der Druckſchrift Bezug genommen wird, welche mit der Aeußerung ſchließt, daß das literariſche Eigenthum nicht als eine bloße Fiktion, ſondern als etwas Subſtantielles, Wirkliches, ſich darſtelle, wenngleich daſſelbe nicht in allen Beziehungen dem gewöhnlichen Eigenthume an körperlichen Sachen gleich ſei. Die vereinigten Abtheilungen fanden ſogar den von der Kommiſſion vorgeſchlagenen §. 1 des Geſetzes nicht beſtimmt genug gefaßt, und ſie hielten insbeſondere ein ausdrückliches Verbot des Abdrucks von Handſchriften um ſo mehr für nöthig, als deren Verfaſſer überhaupt jede Publikation vermieden wünſchen könne. Wären nun die Abtheilungen der Meinung geweſen, daß ungeachtet des von ihnen anerkannten Grundſatzes des ſchriftſtelleriſchen Eigenthums und der hieraus abgeleiteten ausſchließlichen Befugniß des Verfaſſers zur Veröffentlichung ſeines Werkes, dennoch ein Dritter ſich dieſe Befugniß ungeſtraft anmaßen könne, ſofern dies nur nicht in eigennütziger Abſicht geſchehe; ſo konnte ihnen nicht entgehen, daß ſie hiedurch in entſchiedenen Widerſpruch zu der ausdrücklich erklärten, entgegengeſetzten Meinung der Miniſterial-Kommiſſion traten, und daß es unerläßlich war, dieſe Differenz gleich im Entſtehen zu beſeitigen. Man mußte dann dieſe Beſchränkung der Strafbarkeit des Nachdruckes in das Geſetz aufnehmen, und die Abtheilungen des Königlichen Staatsrathes würden an dem vorgelegten Geſetzentwurfe nothwendig dieſe Aenderung verlangt haben. Dies iſt aber nicht geſchehen, und überhaupt nirgends ausgedrückt, daß in Bezug auf den Begriff des ſtrafbaren Nachdruckes eine ſo weſentliche Meinungsverſchiedenheit herrſche. Vielmehr brachten die Abtheilungen folgende Faſſung des §. 1 des Geſetzes in Vorſchlag:

> „Aller Nachdruck oder Abdruck einer ſchon gedruckten Schrift, von einem Andern als dem Berechtigten, nämlich dem Verfaſſer, deſſen Erben, oder denjenigen, auf welche der Verfaſſer oder deſſen Erben ihr Recht übertragen haben, iſt unerlaubt. Der Abdruck von Handſchriften aller Art, von einem Andern, als dem angegebenen Berechtigten, gilt dem Nachdrucke gleich und iſt verboten."

Wenn nun dennoch an einer ſpäteren Stelle, (zu §. 15 des Geſetzentwurfs, jetzt §. 10 des Geſetzes) in dem Gutachten der Staatsraths-Abtheilungen ſich die oben angeführte Aeußerung über die Strafbarkeit des Nachdruckes und über die Stelle, die dieſem Vergehen im Syſteme des Strafrechtes anzuweiſen ſei, findet, ſo kann dieſe Aeußerung nicht die Beſtimmung haben, an dem ſchon früher feſtgeſtellten Begriffe des Nachdruckes wieder zu ändern, und in dieſen Begriff ein früher nicht aufgeſtelltes Erforderniß hineinzutragen; ſondern es erſcheint dieſelbe nur als eine Betrachtung über die Motive, welche der Geſetzgeber zur Beſtrafung des Nachdruckes haben kann. Und für dieſen mag die von der Mehrheit der vorkommenden Fälle abſtrahirte Erfahrung, daß der Nachdruck in eigennütziger Abſicht unternommen zu werden pflegt, immerhin der wichtigſte Grund ſein, ohne daß er deshalb dies Kennzeichen als begriffsmäßig mit der That verbunden anzuerkennen braucht.

Will man dieſe Erklärung nicht gelten laſſen, ſo bleibt nichts übrig, als zu geſtehen, daß die hier herausgehobene Stelle des Gutachtens der Abtheilungen dieſelben mit ihren eigenen Grundſätzen nicht minder, als mit der Miniſterial-Kommiſſion in Widerſpruch verſetzt, daß aber dann gerade dieſe Stelle am wenigſten dazu dienen kann, als ein Hülfsmittel für das Verſtändniß des Geſetzes zu dienen.

Die Verhandlungen des Königlichen Staatsrathes ſelbſt aber enthalten nirgends einen Beſchluß dieſer hohen Verſammlung darüber: daß nur ein in eigennütziger Abſicht verübter Abdruck ſtrafbar ſei. Wohl aber entſchied der Staatsrath ausdrücklich:

Digitized by Google

daß das Prinzip des ſchriftſtelleriſchen Eigenthums unzweideutig an die Spitze des Geſetzes geſtellt werden müſſe.

Nach den Beſchlüſſen des Königlichen Staatsraths iſt das nachher verkündigte Geſetz abgefaßt worden, und wenn nun, wie geſagt, kein Beſchluß über die zum Weſen des ſtrafbaren Nachdrucks erforderliche „eigennützige Abſicht des Nachdruckers" ergangen iſt und das Geſetz ſelbſt eines ſolchen nicht gedenkt, ſo läßt ſich auch nicht behaupten, daß der Staatsrath dennoch dies Kriterium für ein weſentliches gehalten habe.

Was hiergegen aus fol. 170 und 178 der Staatsrathsverhandlungen angeführt wird, ſind nur vereinzelte Aeußerungen, die bei den Berathungen gemacht worden. Und auch dieſe Bemerkungen geſchahen nicht, als es darauf ankam, den Begriff des ſtrafbaren Nachdrucks geſetzlich zu beſtimmen (§. 2, 3 des Geſetzes), ſondern nachdem dieſe Begriffsbeſtimmung ſchon erfolgt war: zuerſt, als die Frage entſtand, ob auch anonyme Schriften gegen den Nachdruck geſchützt werden ſollten? (§. 7 des Geſetzes). Das Protokoll enthält die für und wider geltend gemachten Gründe einzelner Mitglieder des Staatsraths und in der Reihe der erſteren unter andern die Bemerkungen: daß doch wenigſtens der Verleger einer ſolchen Schrift auf Schutz Anſpruch habe, daß ihm dieſer auch bisher ſchon durch das Allg. Landrecht gewährt worden ſei,

> „daß der Nachdruck einen unrechtmäßigen Gewinn bezwecke, welcher unter allen Umſtänden ſtrafbar erſcheine;"

aber auch:

> daß der Grund, weshalb der Staat das literariſche Eigenthum anerkenne und ſchütze, das Intereſſe der Wiſſenſchaft ſei, daß viele verdienſtvolle Schriftſteller ihre Namen nicht genannt hätten,

und noch manches andere. Als darauf in einer ſpäteren Sitzung darüber berathen wurde: ob nach bereits eingeleiteter Unterſuchung wegen Nachdrucks, dieſe auf Antrag des Verletzten wieder aufgehoben werden dürfe? (§. 16 des Geſetzes) zeigten ſich auch hiebei verſchiedene Meinungen, und das Protokoll verzeichnete die gegenſeitig ausgetauſchten Erwägungen. Einerſeits erklärte man es für zweckmäßig, dem Verfaſſer (Verleger) bei Verfolgung ſeines Rechts aus dem Nachdrucke freie Hand zu laſſen, weil der Nachdruck hauptſächlich im Intereſſe des Schriftſtellers verpönt ſei. Auf der andern Seite ward bemerkt: es handle ſich hier um eine öffentliche Strafe, und ein Vergleich über eine ſolche ſei unſtatthaft; „der Nachdruck ſei ein Verbrechen gegen das Vermögen und nicht blos ein ſolches, welches lediglich das ſpezielle Intereſſe des Schriftſtellers betreffe, ſondern ein gemeinſchädliches, mit deſſen Karakter eine Aufhebung der Unterſuchung „durch Privatvergleich nicht verträglich ſei u. ſ. w., u. ſ. w."

Dürfte man auf ſolche, im Laufe der Berathungen des Geſetzes gefallene Bemerkungen einzelner Votanten ſich gründen, ſo würden die zuletzt gedachten gewiß eher für die bisher entwickelte Meinung, als gegen dieſelbe ſprechen, da die Bezeichnung des Nachdrucks, als eines gemeinſchädlichen Verbrechens, welches mit einer öffentlichen Strafe zu belegen, und nicht durch einen Vergleich des Schriftſtellers mit dem Nachdrucker ungeſtraft zu machen ſei, ſicherlich nicht ausdrückt, daß gerade nur der Eigennutz des Nachdruckers geſtraft werden ſolle. Allein es kann überhaupt nicht für zuläſſig gehalten werden, aus Aeußerungen einzelner Votanten das publizirte Geſetz erklären zu wollen, ſo lange keine Gewißheit darüber vorliegt, daß gerade dieſer oder jener der angeführten Gründe von der Mehrheit des Königlichen Staatsrathes als überzeugend angenommen und auf denſelben das Konkluſum gegründet worden. Dieſe Ueberzeugung fehlt hier gänzlich, da mancherlei ganz verſchiedene Gründe in den Protokollen erwähnt, aber nicht bemerkt worden, für welchen derſelben die Mehrheit ſich erklärt habe, und daraus folgt dann, daß die Verhandlungen des Königlichen Staatsrathes nicht im geringſten beweiſen, daß das Plenum deſſelben die eigennützige Abſicht beim Nachdrucke (Abdrucke ꝛc.) zur Strafbarkeit deſſelben erfordert habe.

Es bleibt nur noch übrig, des Berichts zu erwähnen, mit welchem der Königliche Staatsrath das entworfene Geſetz Sr. Majeſtät dem Könige überreicht hat. In dieſem iſt allerdings enthalten: es ſei von der Mehrheit des Staatsraths die Wiederaufhebung der wegen Nachdruckes eingeleiteten Unterſuchung auf Antrag des Verletzten, nicht für zuläſſig erachtet worden,

Digitized by Google

„weil der Nachdruck als ein gemeinſchädliches Verbrechen aus Eigennutz zu betrachten ſei, bei welchem die Rückſichten der Verſöhnung und gütlichen Beilegung nicht, wie bei Injurien, einträten."

Hiermit iſt eine der, bei den Berathungen gemachten Bemerkungen,

„daß der Nachdruck als gemeinſchädliches Verbrechen anzuſehen"

in den Bericht des Plenums aufgenommen, aber mit einem Zuſatze, den die vorangegangenen Verhandlungen nicht rechtfertigen, nämlich, daß der Nachdruck auch ein Verbrechen „aus Eigennutz" ſei. Es läßt ſich nun aber nicht annehmen, daß der Königliche Staatsrath durch dieſe zwei Worte erſt eine Begriffsbeſtimmung des ſtrafbaren Nachdrucks habe geben wollen, die in allen vorhergegangenen Verhandlungen nicht für erforderlich geachtet, und eben deshalb auch nicht im Geſetze ausgedrückt worden war. Es kam vielmehr nur darauf an, in jenem Berichte ein Motiv dafür anzuführen, daß der Staatsrath (abweichend von dem durch das Königliche Staats-Miniſterium vorgelegten Geſetzentwurfe) die Rückgängigmachung der Unterſuchung verboten haben wollte. Es wurden nun zwei ſolcher Gründe gegeben; aber dieſe ſind ganz unabhängig von einander, da die Gemeinſchädlichkeit eines Verbrechens nicht davon, ob daſſelbe in eigennütziger Abſicht verübt worden iſt, abhängt. Augenſcheinlich konnte auch nur die Gemeinſchädlichkeit des Nachdruckes als das erhebliche Motiv in Betracht kommen, da Eigennutz nicht abſolut ſtrafbar iſt. Hiernach iſt es gerechtfertigt, die Hinzufügung der Worte „aus Eigennutz" für etwas unweſentliches zu erklären. Sie müſſen als ein ſolcher Zuſatz, dem keinerlei Bedeutung beizulegen iſt, nothwendig auch deshalb gelten, da es undenkbar iſt, daß dieſe durch die Protokolle des Königlichen Staatsraths nicht gerechtfertigte Einſchaltung dem ganzen Geſetz eine andere Geſtalt geben könne. Mag man dieſelbe als einen Beweis dafür anſehen, daß der Gedanke an die Nothwendigkeit der eigennützigen Abſicht, als einer Vorausſetzung der Strafbarkeit des Nachdrucks, auch im Plenum des Königlichen Staatsraths, wie früher bei deſſen Abtheilungen, ausgeſprochen worden iſt; und es wäre in der That zu bewundern, wenn dies nicht geſchehen ſein ſollte, da derſelbe ein aus älterer Zeit überlieferter und ſonſt allgemein gültiger war. In dieſer Beziehung würde man es erklärlich finden, wenn jene Vorſtellung ſich weit ſtärker geltend gemacht hätte, und daß dies nicht geſchehen, ſondern nur Andeutungen, wie die erwähnten, hierüber ſich in allen, dem Geſetze vorangegangenen Verhandlungen der höchſten Behörden vorfinden, ſpricht ſehr nachdrücklich dafür, daß man die ältere Rechtsanſicht habe aufgeben wollen.

Es ſoll ſchließlich nicht in Abrede geſtellt werden, daß ſich Fälle ereignen können, in denen die Anwendung des reinen Geſetzeswortes hart erſcheinen mag; indeſſen werden dieſe äußerſt ſelten ſein, da ja die Minorität ſelbſt zugiebt, daß faſt immer nur Eigennutz zum Nachdrucke treibt. Jedenfalls iſt es nicht ſchwer, ſich der geſetzlichen Vorſchrift gemäß zu verhalten. Auch läßt das Geſetz dem richterlichen Ermeſſen in Beſtimmung der Höhe der Strafe große Freiheit, ſo daß die mildernden Umſtände einzelner Fälle volle Würdigung finden können. Als ein ſolcher Milderungsgrund mag auch der Nachweis, daß nicht aus Eigennutz, ſondern aus einer andern, wohl gar löblichen Abſicht, gehandelt worden ſei, ſich geltend machen. Es iſt ſelbſt inkulpoſer Nachdruck denkbar, inſofern z. B. der Veranſtalter deſſelben mehr oder weniger gegründete Veranlaſſung gehabt hat, anzunehmen, daß der Verfaſſer einer Schrift in deren Nachdruck willige.

Die gutachtliche Meinung des Kollegiums gehet hiernach dahin:

daß das Geſetz vom 11. Juni 1837 zur Anwendung der in demſelben vorgeſchriebenen Strafen ſowohl beim Nachdruck ſelbſt, als auch bei einem, demſelben nach §. 3 gleich zu achtenden Abdrucke nachgeſchriebener mündlicher Lehrvorträge, eine eigennützige Abſicht **nicht** erfordert.

Berlin, den 13. Februar 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Bei

Digitized by Google

Bei dem Verleger Carl Heymann (Heiligegeiſtſtraße No. 7), ſind beſonders abgedruckte Exemplare dieſer Beilage für 5 Sgr. zu haben, und von demſelben durch die Poſt und durch den Buchhandel zu beziehen.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 26. April 1844. | № 17.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberlandesgerichts-Chef-Präſident, Freiherr von Manteuffel Exzellenz zu Magdeburg iſt geſtorben.

Der Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Halberſtadt, Oberlandesgerichts-Rath Meneshauſen iſt zum Oberlandesgerichts-Vice-Präſidenten zu Ratibor Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Klebs zu Königsberg iſt der Karakter als Geheimer Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

3. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gutike bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 16. Januar d. J.;

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Seeburg zu Brettin bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 31. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schick zu Breslau bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg, mit dem Dienſtalter vom 26. März d. J.:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Thienel bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienſtalter vom 26. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Black bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 19. März d. J.;

b. Der Kammergerichts-Aſſeſſor Winckler iſt auf ſeinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Frankfurt,

und der Kammergerichts-Aſſeſſor von Jordan an das Oberlandesgericht zu Halberſtadt

verſetzt worden.

c. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Guſtav von Merckel zu Breslau iſt geſtorben.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Göhde mit dem Dienſtalter vom 29. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Köslin: der Auskultator Pauli, mit dem Dienſtalter vom 9. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Hertzog, mit dem Dienſtalter vom 9. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Zakrzewski, mit dem Dienſtalter vom 14. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator Bues, mit dem Dienſtalter vom 29. Januar d. J.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Zentzytzki zu Koſten iſt zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Kempen,

und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Röder zu Schroda, zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, Allerhöchſt ernannt worden.

Den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren: 1. Balcke zu Heiligenſtadt, 2. Richter zu Minden, und 3. Schreiber zu Bielefeld, iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Dem Land- und Stadtrichter Meſer zu Barten und dem Stadtrichter Saro zu Friedland in Oſtpreußen iſt der Titel als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Kerſten iſt zum Land- und Stadtrichter in Senftenberg ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Quade zu Siegen iſt zum Land- und Stadrichter in Plettenberg ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Grolp zu Dirſchau iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Kulm verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Werckmeiſter zu Wollſtein iſt an das Land- und Stadtgericht zu Koſten verſetzt.

Der bei dem Kreisgericht zu Franzburg angeſtellte Kammergerichts-Aſſeſſor Sonnenſchmidt iſt an das Kreisgericht zu Greifswald verſetzt worden.

2. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendanten Hildebrandt zu Königsberg iſt der Titel als Rechnungs-Rath,

und dem Depoſital-Rendanten Buhl bei dem Land- und Stadtgericht zu Glatz das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Den Juſtiz-Kommiſſarien: 1. Hagemeiſter zu Worbis, 2. Fricke zu Quedlinburg, 3. Kieſelbach zu Halberſtadt und 4. Roſenkranz zu Paderborn, iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 18. April d. J. ausgegebene 8. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2430. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5. Februar d. J., betreffend die ausſchließliche Legitimation der Quäſtur der Univerſität zu Berlin zur Einziehung und Einklagung der von den Studirenden über geſtundete Kollegienhonorare ausgeſtellten Reverſe;

Num. 2431. desgleichen vom 1. März, über die Strafe der Beleidigungen zwiſchen Militair- und Civil-Perſonen; ferner

Num. 2432. die Verordnung, betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Weſtpreußen vom 22. deſſelben Monats, desgleichen

Num. 2433. wegen eines allgemeinen Aufrufs der im §. 20 der Verordnung vom 31. März 1834, wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in dem Herzogthum Weſtphalen, dem Fürſtenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafſchaften Wittgenſtein-Wittgenſtein und Wittgenſtein-Berleburg (Geſetz-Sammlung Seite 47) bezeichneten Realberechtigten, von demſelben Tage, und

Num. 2434. die Verordnung über die Gebühren der Sachverſtändigen und Zeugen in gerichtlichen Geſchäften, vom 29. deſſ. Mts.;

Num. 2435. das Geſetz, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte, von demſelben Tage; und

Num. 2436. die Verordnung, betreffend das bei Penſionirungen zu beobachtende Verfahren, gleichfalls vom 29. März d. J.

Das ebenfalls am 18. April d. J. ausgegebene 9. Stück enthält unter:

Num. 2437. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 9. laufenden Monats, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1844 publizirt wird.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 50.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29. September 1840, — betreffend die Erbſchafts-Stempelfreiheit der in Berlin beſtehenden Geſellſchaften der evangeliſchen Miſſionen unter den Heiden.

Ich will der in Berlin beſtehenden Geſellſchaft zur Beförderung der evangeliſchen Miſſionen unter den Heiden, Ihrem Antrage vom 15. d. M. gemäß, die Erbſchaftsſtempelfreiheit zugeſtehen und Ihnen dem zu Folge die weitere Verfügung anheimgeben. Sanssouci, den 29. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Miniſter Graf von Alvensleben.

An ſämmtliche Gerichts-Behörden, mit Ausnahme der Rhein-Provinz. I. 1820. Steuerſachen 6. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 51.

Verfügung vom 12. April 1844, — die Vollmachten der Juſtiz-Kommiſſarien zur Nachſuchung von Ingroſſationen betreffend.

Hypothekenordnung Tit. II §§. 16, 17; Reſkripte vom 25. Juli 1812, 23. Juni 1832, 25. Oktober 1836. Jahrbücher Bd. 1 S. 243, Bd. 39 S. 461, Bd. 48 S. 490.

Nach Inhalt der beifolgenden Vorſtellung des Juſtiz-Kommiſſarius C. vom 18. v. M. verlangt die Gerichts-Kommiſſion zu N.:

> daß der C., welcher Namens des Dr. L., unter Ueberreichung eines zwiſchen dieſem, als Käufer, und dem Juſtizrath L. und Kaufmann H., als Verkäufern, über ein Grundſtück abgeſchloſſenen notariellen Kaufvertrags, in welchem von den letztgenannten beiden Verkäufern, neben der Quittungsleiſtung über den empfangenen Kaufpreis, in die Umſchreibung des Grundſtücks auf den Namen des Käufers ausdrücklich gewilligt worden iſt, die Berichtigung des Beſitztitels für den Käufer Dr. L. nachgeſucht hat, ſich zu dieſem Antrage durch Beibringung einer beſonderen Vollmacht legitimire.

Dieſes Verlangen findet der C. nicht gerechtfertigt, und hat ſich deshalb, nachdem die bei dem Königl. Oberlandesgericht nachgeſuchte Remedur von Demſelben mittelſt Verfügung vom 16. Februar d. J. abgelehnt worden iſt, bei dem Juſtiz-Miniſter beſchwert.

Dieſe Beſchwerde erachtet der Juſtiz-Miniſter für begründet.

Die in der gedachten Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts in Bezug genommenen §§. 16 und 17 Tit. II der Hypotheken-Ordnung beſtimmen zwar,

> daß ein Mandatar, welcher Namens einer Partei ein in das Hypothekenweſen einſchlagendes Geſuch anbringt, ſich dazu durch Vollmacht ſeines Machtgebers zu legitimiren habe.

Von dieſer allgemeinen Regel ſind jedoch für einzelne Fälle, wo ſolche in eine leere Förmlichkeit ausarten würde, zur Erleichterung des Hypothekenverkehrs durch verſchiedene Reſkripte Ausnahmen geſtattet worden.

Eine ſolche Ausnahme tritt zuvörderſt nach dem Reſkripte vom 25. Juli 1812 (Jahrb. Bd. I S. 243) ein:

> bei den von Mandatarien überreichten Ingroſſations-Geſuchen auf den Grund gerichtlicher Schuldverſchreibungen,

ſofern aus den letzteren die Abſicht der Intereſſenten, die Eintragung bewirken zu laſſen, deutlich erhellt.

Dieſelbe Begünſtigung genießen nach den Reſkripten vom 23. Juni 1832 und 25. Oktober 1836 (Jahrb. Bd. 39 S. 461, Bd. 48 S. 490) auch

> die von Juſtiz-Kommiſſarien in fremdem Auftrage angebrachten Eintragungs-Geſuche aus notariellen Schuldverſchreibungen,

ſelbſt wenn in letzteren kein beſtimmter Antrag auf die Eintragung enthalten iſt.

Endlich findet eine gleiche Ausnahme nach dem abſchriftlich mitfolgenden, an das Königliche Oberlandesgericht zu N. ergangenen Reſkripte vom 18. Juli 1834 auch in den Fällen ſtatt:

> wenn ein Juſtiz-Kommiſſarius die Löſchung einer eingetragenen Forderung auf den Grund eines notariellen Inſtruments nachſucht, worin der Gläubiger über die Forderung quittirt, und in die Löſchung gewilligt, der Schuldner aber auf dieſe letztere angetragen hat.

In allen dieſen Ausnahmefällen iſt angenommen worden, daß ein Juſtiz-Kommiſſarius, welcher das betreffende Geſuch einreicht, dazu durch Beibringung des, demſelben zum Grunde liegenden gerichtlichen, oder notariellen Inſtruments, auch ohne Produktion einer beſonderen Vollmacht ſeines Mandanten, hinreichend legitimirt ſei. Dabei iſt insbeſondere die Rückſicht ins Auge gefaßt worden, daß in den bezeichneten Fällen durch die, auch ohne Vollmachts-Beibringung verfügte Eintragung oder Löſchung keinesfalls für die Intereſſenten ein weſentlicher Nachtheil entſtehen könne; außerdem aber hebt das Reſkript vom 25. Juli 1812 hervor, daß in dem darin bezeichneten Falle das von dem Juſtiz-Kommiſſarius angebrachte Eintragungsgeſuch als die nützliche Ausrichtung eines fremden Geſchäfts anzunehmen ſei.

Ganz dieſelben Rückſichten treten in dem vorliegenden Falle ein. Denn die von dem Bittſteller nachgeſuchte Berichtigung des Beſitztitels für den Käufer des Grundſtücks iſt in Beziehung auf dieſen jedenfalls als eine nützliche Verwendung zu erachten, und giebt andererſeits den Verkäufern keinen

Digitized by Google

Grund zur Beſchwerde, da ſie in dem Kaufvertrage in die Umſchreibung des Grundſtücks auf den Namen des Käufers ausdrücklich gewilligt haben.

Der einzige Nachtheil, welcher dem Letzteren möglicherweiſe aus der gegen ſeine Abſicht auf den Antrag ſeines angeblichen Bevollmächtigten bewirkten Berichtigung des Beſitztitels auf ſeinen Namen erwachſen könnte, würde in den damit verbundenen Koſten beſtehen. In dieſer Beziehung aber verſteht es ſich von ſelbſt, daß, falls der Käufer den Antrag auf die Beſitztitel-Berichtigung nicht genehmigen ſollte, der Juſtiz-Kommiſſarius, welcher denſelben ohne Vollmacht angebracht hat, die daraus entſtandenen Koſten aus eigenem Vermögen zu entrichten verpflichtet ſein würde.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht die Gerichts-Kommiſſion zu R. anzuweiſen, von der dem C. gemachten Auflage der Beibringung einer Vollmacht von Seiten des Dr. L. Abſtand zu nehmen und auf den Namen des Letzteren, wenn dabei ſonſt kein Hinderniß entgegenſteht, den Beſitztitel des von ihm erkauften Grundſtücks umzuſchreiben.

Berlin, den 12. April 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1412. V. 17. Vol. 4.

Beilage.

Das Königliche Oberlandesgericht empfängt in der Anlage Abſchrift einer unterm 7. d. M. von dem Juſtiz-Kommiſſarius D. zu H. eingereichten Beſchwerde,

betreffend die verweigerte Löſchung des für den Kaufmann W. auf dem Hofe des Kolonen B. zu S. haftenden Kapitals,

mit dem Eröffnen, daß die übereinſtimmende Anſicht des Kollegiums und des Land- und Stadtgerichts zu B. über die Nothwendigkeit einer Vollmacht zur Verfügung einer, in dem überreichten Quittungs-Dokumente von dem Schuldner ſelbſt beantragten Löſchung ſich nicht rechtfertigen läßt. Es iſt bereits durch die Miniſterial-Verordnung vom 25. Juli 1812 (von Kamptz Jahrb. Bd. 1 S. 243) entſchieden, daß es für einen Juſtiz-Kommiſſarius, der auf den Grund eines von ihm eingereichten gerichtlichen Schulddokuments, woraus die Abſicht der Kontrahenten, daſſelbe eintragen laſſen zu wollen, hervorgeht, die Eintragung nachſucht, nicht nothwendig einer Vollmacht bedürfe. In dem vorliegenden Notariats-Inſtrumente iſt nicht allein von dem Gläubiger über die eingetragene Schuld quittirt und in die Löſchung gewilligt, ſondern auch von dem Schuldner auf dieſe Löſchung angetragen worden. Es bedarf daher für den Juſtiz-Kommiſſarius, welcher dieſes Inſtrument nebſt dem Hypothekenſcheine für den Schuldner mit dem Antrage auf Löſchung überreicht, nicht noch außerdem einer Vollmacht. Hiergegen kann das Bedenken, daß ſich die Miniſterial-Verordnung nicht auf Extabulationen, ſondern nur auf Intabulationen bezieht, nicht aufkommen, da der Grund derſelbe iſt, und in jenem Reſkripte nur darum blos von Eintragungen die Rede iſt, weil der damals vorliegende Fall ſich blos darauf bezog. Dazu kommt, daß bei Extabulationen nach dem Reſkripte vom 27. Juli 1829 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 34 S. 123) nicht einmal eine Beglaubigung des Antrags Seitens des Beſitzers, wenn er ihn ſelbſt macht, erfordert wird, und daß es ſich auch bei Löſchungen um eine Eintragung des Löſchungsvermerkes handelt.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht ſich zu achten und das Land- und Stadtgericht zu B. zu beſcheiden. Berlin, den 18. Juli 1834.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu M.

Druckfehler-Berichtigung.

Im 15. Stück des diesjährigen Juſtiz-Miniſterial-Blatts auf der erſten Seite, in der zweiten Spalte, zweiten Zeile von oben iſt zu leſen ſtatt Voetſch — Vietſch.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Mai 1844. № 18.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Juſtizrath und Profeſſor Dr. Puchta iſt zum Hülfsarbeiter bei dem Geheimen Ober-Tribunal, mit Verleihung des Titels eines Geheimen Ober-Tribunals-Raths Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Fuhrmann zu Breslau iſt geſtorben.

2. Aſſeſſoren.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Rudeloff iſt behufs ſeines definitiven Ueberganges zur Steuer-Verwaltung die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Siber, mit dem Dienſtalter vom 2. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Weißenborn, mit dem Dienſtalter vom 26. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Auskultatoren: 1) Doering, 2) Freiherr von Schrötter, 3) Schellwien und 4) Ladewig, ſämmtlich mit dem Dienſtalter vom 25. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: 1) der Auskultator Bittner, mit dem Dienſtalter vom 12. Februar d. J., und 2) der Auskultator Hager, mit dem Dienſtalter vom 1. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Oehr, mit dem Dienſtalter vom 28. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Wenzel, mit dem Dienſtalter vom 17. Januar d. J.

4. Subalternen.

Der Kriminal-Aktuarius Hartleb zu Eilenburg iſt zum Sekretair bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Branconi zu Suhl iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schleuſingen ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Auguſt Heinrich Simon iſt am 3. April d. J. zum Rath bei dem Stadtgericht zu Breslau,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ulrici zu Naumburg an demſelben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Dirſchau,

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Günther zu Schneidemühl, am 6. April d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, ſo wie

der Kriminalrichter von Loſſow,

und der Kammergerichts-Aſſeſſor Kromayer zu Graudenz ſind am 8. April d. J. zu Räthen bei dem dortigen Land- und Stadtgericht

Allerhöchſt ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Loehr zu Altena iſt auf ſeinen Wunſch als Hülfsrichter an die, zu dem Land- und Stadtgericht zu Merſeburg gehörende Gerichts-Kommiſſion in Lauchſtädt verſetzt worden.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren: 1) Dittfurth zu Loetzen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Grätz; 2) Fleran zu Schneidemühl, bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt: 3) Fiſcher zu Schubin, bei dem Land- und Stadtgericht zu Schroda; 4) Kairies zu Berent, bei dem Land- und Stadtgericht zu Löbau; 5) Noeldechen zu Hammerſtein, bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal: 6) Hochhuth zu Paderborn, bei dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen: 7) Echtermeyer in Lauchſtädt, bei dem Land- und Stadtgericht zu Torgau, und 8) dem Oberlandesgerichts-Referendarius Falk zu Johannisburg, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Der Inquiſitoriats-Aſſeſſor Haushalter zu Halle a. S. iſt auf ſeinen Wunſch aus dem Königlichen Juſtizdienſt entlaſſen worden.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Aſſiſtent Arnold zu Halberſtadt iſt zum Depoſital-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg ernannt.

Der Kanzliſt Theune zu Stendal iſt zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Den Juſtiz-Kommiſſarien Koch und Rademacher zu Unna, ſo wie Velthuyſen zu Rees iſt der Titel als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schwarz zu Schwetz iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten des Inſterburger Kreiſes und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Inſterburg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Inſterburg;

der Kreisrichter Wiedemann zu Krojanke zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten des Kreiſes Neuſtadt und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Neuſtadt in Weſtpreußen;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schmeer zu Ratibor zum Juſtiz-Kommiſſarius für die Gerichte des Toſt-Gleiwitzer Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Peiskretſcham,

ernannt worden.

Der für den Neuſtettiner Kreis angeſtellte Juſtiz-Kommiſſarius Torno zu Tempelburg iſt zugleich zum Notar in dem Bezirk des Oberlandesgericht zu Köslin beſtellt worden.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 27. April d. J. ausgegebene 10. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2438 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. d. Mts., die Veröffentlichungen über die Wirkſamkeit der ſtädtiſchen Behörden und Vertreter betreffend.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1844, — betreffend die Genehmigung der — wegen Verpflegung und Beköſtigung von gerichtlichen Gefangenen, wegen Beſchaffung und Unterhaltung des Koch- und Eß-Geſchirrs, ſo wie wegen Beſchaffung des Lagerſtrohs, Beſorgung der Wäſche u. ſ. w. mit Gefangenwärtern und andern Perſonen — abzuſchließenden Verträge durch die Königlichen Obergerichte.

Sämmtliche, über Verpflegung und Beköſtigung von gerichtlichen Gefangenen, Beſchaffung und Unterhaltung der Koch- und Eßgeſchirre, Beſchaffung des Lagerſtrohs, Beſorgung der Wäſche u. ſ. w. mit Gefangenwärtern und andern Perſonen abgeſchloſſene Verträge ſind bisher dem Juſtiz-Miniſter zur Beſtätigung eingereicht worden; da jedoch die Prüfung derartiger Verträge bei den Königlichen Obergerichten, welche mit den örtlichen Verhältniſſen und Preiſen genauer bekannt ſind, beſſer als bei dem Juſtiz-Miniſterium bewirkt werden kann, ſo werden die Königlichen Obergerichte hierdurch ermächtigt, dergleichen Verträge, wenn mit denſelben keine Veränderung der für beſondere Gefangen-Anſtalten und Inquiſitoriate beſtehenden Etats, oder doch keine Erhöhung der in ſolchen Etats enthaltenen Verpflegungsſätze und andern Ausgabe-Poſitionen verbunden iſt, ſelbſt und ohne Anfrage bei dem Juſtiz-Miniſter, zu genehmigen.

Die entgegenſtehende Beſtimmung unter Num. 4 der allgemeinen Verfügung vom 8. Oktober 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 275) wird hierdurch aufgehoben, im Uebrigen aber an den Beſtimmungen dieſer Verfügung nichts geändert.

In Betreff der Verpflegungsquanta werden die Obergerichte auf den §. 19 der Inſtruktion vom 24. Oktober 1837 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1839 S. 270) mit dem Bemerken verwieſen, daß für Forſtſträflinge und für ſolche Gefangene, deren Gefängnißſtrafe die Dauer von drei bis vier Tagen nicht überſteigt, die Koſt von 1 Pfund Brod und 1 Quart Suppe täglich genügt.

Beamten, welche die Beköſtigung von Gefangenen übernehmen, und welchen freie Heizung ausgeſetzt iſt, darf für das zum Kochen nöthige Brennmaterial keine Vergütigung gewährt, dies Brennmaterial muß vielmehr in natura geliefert werden.

Damit aber dem Juſtiz-Miniſter eine Ueberſicht des bei Prüfung und Genehmigung der Verträge beobachteten Verfahrens gewährt wird, haben die Obergerichte in Betreff derjenigen gerichtlichen Gefängniſſe, für welche Spezial-Etats regulirt ſind, diejenigen Kontrakte, in welchen von den früheren Sätzen abweichende Vergütigungen bewilligt ſind, und die dieſen Kontrakten zum Grunde gelegten Fraktionsberechnungen bei Einſendung der Etats-Entwürfe mit einzureichen.

Berlin, den 31. März 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Obergerichte. II b 4409. Krim. Koſten 10 Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 53.

Inſtruktion für die Wachen in Hinſicht auf die von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen.

Zur Ergänzung der Vorſchriften, welche dem zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretenden Militair bereits ertheilt ſind, namentlich des Geſetzes über den Waffengebrauch vom 20. März 1837 und der Verordnung vom 17. Auguſt 1835 bei Aufläufen und Tumulten, haben Se. Majeſtät der König nachſtehende Inſtruktion zu genehmigen geruht, welche dem zum Wachtdienſt kommandirten Militair bei vorzunehmenden Verhaftungen allgemein zur Richtſchnur dienen ſoll.

§. 1.

Wachen haben ein Recht, Verhaftungen vorzunehmen.

Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienſt der Garniſon kommandirten Offiziere und Mannſchaften, einſchließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, haben die Befugniß und Verpflichtung, da, wo es geſetzlich nothwendig wird, Verhaftungen vorzunehmen.

§. 2.

Dies Recht erſtreckt ſich jedoch, a) nicht auf Geſandte und die zur Geſandtſchaft gehörenden Perſonen.

Geſandte fremder Höfe und die zur Geſandtſchaft gehörenden Perſonen dürfen nicht verhaftet werden; doch muß die Wache, wenn ſie davon Kenntniß erhält, daß letztere eines Verbrechens ſchuldig ſind, welches ſonſt die Verhaftung nach ſich ziehen würde, dem Gouverneur oder Kommandanten ſofort davon Meldung machen. In die Wohnungen der Geſandten dürfen die Wachen nicht eindringen.

§. 3.

b) auf Offiziere nur bedingungsweiſe.

Keine Wache iſt befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militair-Vorgeſetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier zu arretiren, es ſei denn, daß

1. ein Offizier ſich augenſcheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache ſelbſt ſchuldig macht;
2. ein Offizier ſich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und ſich den Anordnungen der Wache widerſetzte, in welchem Falle er, wie jede Civilperſon ſeines Standes behandelt wird.

§. 4.

Wer den Wachen gebieten, und wer dieſelben nur requiriren kann.

Das Recht, Wachen zu gebieten, haben nur die denſelben vorgeſetzten Offiziere und Militairbehörden.

Alle übrige Behörden, Offiziere und Privatperſonen können die Wache blos zu ihrer Aſſiſtenz requiriren.

Digitized by Google

§. 5.

Auf welchen Antrieb die Wachen verhaften.

Die von den Wachen vorzunehmenden Verhaftungen erfolgen:

a) vermöge eigener Amtsgewalt;
b) auf Befehl der, den Wachen vorgeſetzten Offiziere und Militairbehörden;
c) auf Antrag anderer öffentlichen Behörden;
d) auf Anſuchen von Privatperſonen.

§. 6.

a) vermöge eigener Amtsgewalt;.

Vermöge eigener Amtsgewalt verhaften die Wachen:

1. alle diejenigen, welche von ihnen bei Verübung oder beim Verſuch eines Verbrechens betroffen, oder unmittelbar darauf durch verfolgende oder umſtehende Perſonen als Urheber der That bezeichnet werden, z. B. Räuber, Brandſtifter, Diebe, Tumultuanten, und ſolche Perſonen, die ſich ſchwerer Verletzungen Anderer zu Schulden kommen laſſen;
2. ferner diejenigen, welche ſich den Wachen thätlich widerſetzen, ſie inſultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leiſten, beſonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerſtreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien, oder Verhinderung eines, die öffentliche Ruhe ſtörenden Straßen-Unfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorſchriften, z. B. wegen des Tabackrauchens auf der Straße, wegen ſchnellen Fahrens und Reitens, Beſchädigung der Laternen, Bürgerſteige, Brücken ꝛc., welche ſolche Vergehen Angeſichts der Wachen verüben und der ihnen deshalb ertheilten Zurechtweiſung nicht ſogleich Folge leiſten, oder der verwirkten Strafe durch die Flucht ſich zu entziehen verſuchen.
3. alle Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne ſich im Dienſte zu befinden, oder ohne beſondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenſtreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§. 7.

b) auf Befehl der ihnen vorgeſetzten Militairbehörden;

Das Recht, den Wachen Verhaftungen zu befehlen, haben die, denſelben vorgeſetzten Offiziere und Behörden, nämlich: der kommandirende General, der Gouverneur, der Kommandant, oder der, deſſen Funktionen verſehende Offizier, der Platzmajor, und die zum Garniſondienſt kommandirten Offiziere.

Sobald dieſe, den Wachen vorgeſetzten, Militair-Behörden und Offiziere eine Verhaftnehmung befehlen, muß dieſelbe ohne weitere Prüfung, lediglich auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8.

c) auf Requiſitionen anderer öffentlichen Behörden.

Wird von einer anderen öffentlichen Behörde, worunter hier auch alle einzelue, in wirklicher Dienſtausübung begriffene Staatsdiener, inſonderheit die zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit beſtellten Polizeibeamten, Gensd'armen, Nachtwächter und Armenwächter zu verſtehen ſind, vermöge ihres Amts auf Verhaftung angetragen, ſo erfolgt dieſelbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die alleinige Gefahr des Requirenten.

Digitized by Google

§. 9.

d) auf Requiſitionen von Privatperſonen.

Privatperſonen, welche Jemanden bei Verübung oder bei dem Verſuche eines Verbrechens oder ſchweren Vergehens (§. 6 Num. 1) betreffen, dürfen um deſſen Verhaftung die Wache requiriren.

Einem ſolchen Antrage iſt jedoch, wo nicht augenſcheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Antragende nach den Umſtänden außer Stande iſt, die Hülfe der Polizeibehörde zeitig genug in Anſpruch zu nehmen, oder, wenn er verſichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand ſei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäuſern, aus der Veranlaſſung zu dem Antrage ſich entnehmen läßt, daß die Polizei-Behörde nicht im Stande ſein würde, ohne Unterſtützung des Militairs die Verhaftung vorzunehmen.

Mit Verhaftungsanträgen, welche hiernach für unſtatthaft erachtet werden müſſen, ſind die Antragenden an die Polizei-Behörde zu verweiſen.

Wenn dem Antrage Statt gegeben wird, ſo muß der Antragende die Wache an den Ort führen, wo die Verhaftung erfolgen ſoll, und ihr dort von dem, der die Verhaftung nachgeſucht, die zu verhaftende Perſon beſtimmt bezeichnet werden.

Die Verhafteten werden lediglich auf Gefahr des Antragenden abgeführt.

Letzterer aber muß ſich über ſeine Perſon gehörig ausweiſen. Kann er dies nicht, ſo muß er der Wache folgen, und im Wachthauſe, ohne jedoch als Arreſtat behandelt zu werden, ſo lange verweilen, bis der ſchleunigſt herbeizurufende nächſte Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

§. 10.

Wohin die Verhafteten abzuliefern ſind.

Alle Verhaftete werden nach dem nächſten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur oder Kommandanten, oder dem, deſſen Stelle vertretenden älteſten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, in ſofern die Verhafteten vom Militair ſind, weiter über ſie disponirt.

Sind die Verhafteten vom Civil, ſo werden ſie ſobald als möglich (Betrunkene, wenn ſie nüchtern geworden,) an die Polizei-Behörde abgeliefert, in den im §. 9 bezeichneten Fällen jedoch erſt dann, wenn der herbeizurufende nächſte Polizeibeamte dies für nöthig erachtet.

Erklärt ſich der Polizeibeamte für die Entlaſſung des Verhafteten, ſo muß dieſelbe auf ſeine alleinige Verantwortung erfolgen.

§. 11.

Wie ſich die Wachen bei Arretirungen zu verhalten haben.

Die Wachen müſſen ſich bei vorkommenden Verhaftungen alles unnöthigen Redens, ſo wie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererſeits aber, wenn eine Verhaftung nach §§. 6—9 erfolgen muß, dieſelbe nöthigenfalls nach Anleitung des Geſetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs, mit Gewalt erzwingen.

Es müſſen daher in jedem ſpeziellen Falle, wenn es irgend möglich iſt, ſoviel Mannſchaften abgeſchickt werden, daß die Verhaftung unter den obwaltenden Umſtänden jedenfalls erfolgen kann.

Findet aber der Führer dieſer Mannſchaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm

Digitized by Google

anvertraute Kommando zu ſchwach iſt, um die nöthigen Verhaftungen vorzunehmen, ſo muß er ſofort denjenigen, der ihn abgeſchickt hat, um die erforderliche Verſtärkung des Kommando's erſuchen laſſen.

In wieweit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienſtleiſtungen von ſeinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von ſich abzuwehren, einen ihm entgegengeſetzten Widerſtand zu überwältigen, oder die Flucht eines Verhafteten zu vereiteln, iſt in dem, als Anhang dieſer Inſtruktion beigefügten, Geſetze vom 20. März 1837 näher vorgeſchrieben.

§. 12.

Fortſetzung.

Sobald die Verhaftung erfolgt iſt, ſteht der Verhaftete unter dem Schutz der Wache. Führt er Effecten bei und um ſich, für deren Aufbewahrung er nicht ſelbſt Sorge tragen kann, ſo liegt die einſtweilige Sicherſtellung derſelben der Wache gleichfalls ob.

Verhafteten Kriminal-Verbrechern müſſen jederzeit ſogleich alle gefährliche und verdächtige Werkzeuge, ſo wie die Briefſchaften, welche ſie etwa bei ſich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, welcher der Verhaftete überliefert wird.

Die Wachen müſſen darauf bedacht ſein, daß ſowohl die Verhaftung, als die Ablieferung des Verhafteten, mit Rückſicht auf ſeinen Stand, auf die möglichſt ſchonende Weiſe erfolge.

Zu dem Ende iſt, wenn der Verhaftete zuvörderſt nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit ſeiner weiteren Ablieferung immer ſo lange Anſtand zu nehmen, bis ſich die durch die Verhaftung etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch iſt es dem Verhafteten geſtattet, wenn er es wünſcht, in einem auf ſeine Koſten herbeizuſchaffenden Wagen, in welchem ſodann die ihn begleitende Mannſchaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 13.

Fortſetzung.

Die Wachen ſind verpflichtet, jedem Hülfeſuchenden Schutz und Sicherheit möglichſt zu gewähren und die Ruhe und Ordnung überall aufrecht zu erhalten; ſie müſſen daher, namentlich zur Nachtzeit, wenn ſie Hülferuf oder Nothſignale hören, ſogleich die nöthige Hülfe zu leiſten bemüht ſein.

Andererſeits aber müſſen ſie ſich aller unnöthigen Einmiſchungen und Verhaftungen enthalten, insbeſondere, wenn ſie zur Herſtellung der geſtörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erſcheinen die Ruhe bereits wieder hergeſtellt iſt.

§. 14.

Wie zu verfahren iſt, wenn unbekannte, betrunkene oder kranke Perſonen hülflos gefunden werden.

Werden betrunkene oder kranke Perſonen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, ſo liegt es der Wache ob, dieſelben nach dem nächſten Wachtgebäude zu ſchaffen, und die erſteren ſo lange unter Aufſicht zu halten, bis ſie nüchtern geworden ſind, die letzteren aber ſo bald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 15.

Wo die Ortsverhältniſſe nähere Beſtimmungen und Anweiſungen bei Anwendung dieſer Inſtruktion erfordern, namentlich in mittleren und in kleinen Garniſonen, in welchen kein Gouverneur oder Kommandant ſich befindet, hat der älteſte Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizei-Behörde ſich darüber beſonders zu einigen.

Digitized by Google

Das Reſultat dieſer Einigung iſt den vorgeſetzten Behörden zur Beſtätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Januar 1844.

v. Boyen. Mühler. Graf v. Arnim.

Ich will der von Ihnen vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Inſtruktion für die Wachen in Hinſicht der von denſelben vorzunehmenden Verhaftungen hierdurch die Genehmigung ertheilen, und überlaſſe Ihnen, das Weitere wegen deren Bekanntmachung zu verfügen.

Berlin, den 3. Februar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Miniſter, General der Infanterie von Boyen.

Vorſtehende Allerhöchſt beſtätigte Inſtruktion für die Wachen, wird hierdurch zur Kenntniß ſämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 19. April 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichts-Behörden. I. 1823. M. 101. Vol. 2.

Num. 54.

Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Suspenſion des §. 7 Titel 2 Thl. II des Allgemeinen Landrechts.

Der §. 7 Tit. 2 Thl. II Allg. Landrechts, dahin lautend:

„der Ehemann, welcher ſolchergeſtalt die Rechtmäßigkeit eines von ſeiner Frau während der Ehe gebornen Kindes anfechten will, muß ſich darüber binnen Jahresfriſt nach erhaltener Nachricht von der Geburt deſſelben, bei Verluſt ſeines Rechts gerichtlich erklären,"

iſt als dem gemeinen Recht zuwiderlaufend, nach Artikel VII des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794 für ſuspendirt zu erachten und daher in der Mark zur Zeit nicht anwendbar.

Angenommen in Pleno den 22. Januar 1844.

I. 1837. K. 32.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Mai 1844. № 19.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Rendant der Büreaukaſſe des Juſtiz-Miniſteriums, Hofrath Weinhold iſt geſtorben.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Der Vice-Präſident des Oberlandesgerichts zu Frankfurt, Geheime Ober-Juſtizrath von Gerlach iſt zum Chef-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Magdeburg Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Urbani zu Inſterburg iſt der Titel eines Geheimen Juſtizraths Allerhöchſt verliehen worden.

3. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

die Oberlandesgerichts-Referendarien Beier bei dem Oberlandesgericht zu Breslau,

und Kellerhoff bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, beide mit dem Dienſtalter vom 20. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Werne bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 27. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Richter bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 2. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heintzmann bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 2. April d. J.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Schindler, mit dem Dienſtalter vom 12. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Poſen: der Auskultator Guſtav Lehmann, mit dem Dienſtalter vom 5. März d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Roſenhagen, mit dem Dienſtalter vom 27. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Braun, mit dem Dienſtalter vom 11. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator Geſcher, mit dem Dienſtalter vom 1. April d. J.

Digitized by Google

5. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendanten Knorrn zu Glogau iſt der Titel eines Rechnungsraths, und

dem Oberlandesgerichts-Kanzlei-Direktor Moſer zu Inſterburg der Titel eines Kanzleiraths Allerhöchſt verliehen worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Graſſunder zu Rawicz iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Poſen Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hertzberg zu Löwenberg iſt zugleich zum Kreis-Juſtizrath des Löwenberger Kreiſes Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Rappard zu Unna iſt zum Land- und Stadtgerichts-Rath daſelbſt Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Freiherrn von Ripperda zu Glogau iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollſtein verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Grävenitz zu Stettin iſt die Verwaltung der zweiten etatsmäßigen Aſſeſſorſtelle bei dem Kreisgericht in Franzburg übertragen worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Martini zu Grünberg iſt der Titel eines Land- und Stadtgerichts-Raths Allerhöchſt verliehen worden.

Dem Patrimonialrichter und Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Werner iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von dem Amte als außeretatsmäßiger Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. R., unter Beibehaltung ſeines Titels, ertheilt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Behr zu Tilſit iſt der Titel eines Juſtizraths Allerhöchſt verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Auguſt Schneider zu Breslau iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für die Untergerichte des Glatzer Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neurode ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Seine Majeſtät der König haben die widerrufliche Uebertragung der Gerichtsbarkeit der rittermäßigen Scholtiſei zu Neunersdorf an das Fürſtenthumsgericht zu Neiſſe Allerhöchſt zu genehmigen geruhet.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 2. Mai d. J. ausgegebene 11. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:
Num. 2439 das Patent wegen Publikation des Provinzial-Rechts für Weſtpreußen vom 19. April d. J.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 55.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Nothwendigkeit und das Verfahren bei Eintragung der Mäkler-Geſchäfte in die Taſchenbücher der Mäkler.

a. Bericht.

Nach dem §. 1359 Tit. 8 Thl. II des Allg. Landrechts ſoll der Eintragung in das Mäkler-Journal eine Aufzeichnung des Geſchäfts in das Taſchen- oder Handbuch des Mäklers in Gegenwart der beiden ſchließenden Theile vorausgehen.

Digitized by Google

In einem, im Jahre 1836 entſchiedenen Falle war dieſe Aufzeichnung nicht in Gegenwart beider Theile erfolgt, gleichwohl hatte der dritte Senat unſers Kollegiums angenommen, daß dadurch das Geſchäft nicht ungültig geworden ſei, weil demnächſt eine gehörige Uebertragung in das Journal erfolgt war.

In einem neueren Fall iſt derſelbe Senat von dieſer Anſicht abgegangen, und hat gemäß der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 1. Auguſt 1836 den Plenar-Beſchluß darüber eingeholt:

1. ob nach §. 1359 a. a. O., um ein Geſchäft durch einen Mäkler abzuſchließen, beide kontrahirende Theile zuſammengebracht werden, und um in ihrer gleichzeitigen Gegenwart der Mäkler das geſchloſſene Geſchäft in das Taſchenbuch eintragen müſſe, oder ob es genüge, wenn ſucceſſive der Mäkler erſt in des Einen und ſodann auch in des Andern Gegenwart das geſchloſſene Geſchäft in das Taſchenbuch einträgt, und
2. ob die Vorſchrift des §. 1359 in beiden Fällen ſo weſentlich ſei, daß deren Verabſäumung die Zurechtbeſtändigkeit des Geſchäftes aufhebt, oder ob nach §. 1366 ſolche Zurechtbeſtändigkeit ſchon durch die Eintragung in das Mäkler-Journal für ſich allein, unter hinzutretender eidlicher Beſtärkung und unter vorausgeſetzter Beobachtung des §. 1360 (vgl. §. 1372) hergeſtellt werde?

Der Plenarbeſchluß iſt in der Sitzung vom 5. Februar d. J. dahin ergangen:

daß es der gleichzeitigen Gegenwart beider ſchließenden Theile bei der von dem Mäkler vorzunehmenden Aufzeichnung des geſchloſſenen Geſchäfts in ſein Taſchen- oder Handbuch zur Rechtsbeſtändigkeit des Geſchäfts nicht, wohl aber der ſucceſſiven Gegenwart der Kontrahenten bedarf.

Ew. Exzellenz verfehlen wir nicht, die denſelben betreffenden Auszüge aus dem Protokollbuch und Spruchrepertorium gehorſamſt zu überreichen.

Berlin, den 10. April 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beſchluß.

Es bedarf der gleichzeitigen Gegenwart beider ſchließenden Theile bei der von dem Mäkler vorzunehmenden Aufzeichnung des geſchloſſenen Geſchäfts in ſein Taſchen- oder Handbuch zur Rechtsbeſtändigkeit des Geſchäfts nicht, wohl aber der ſucceſſiven Gegenwart der Kontrahenten.

Angenommen in Pleno den 5. Februar 1844.

I. 1957. M. 106. Vol. 2.

Num. 56.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Auslegung des §. 993 Tit. 8 Thl. II des Allgemeinen Landrechts.

a. Bericht.

Nach §. 991 Tit. 8 Thl. II des Allg. Landrechts muß die Annahme eines gezogenen Wechſels von dem Bezogenen ſelbſt oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Prokura verſehen iſt, eigenhändig auf dem Wechſel verzeichnet werden.

Blos mündlich geſchehene Acceptationen ſollen nach §. 992 a. a. O. kein Wechſelverfahren begründen.

„Behält aber — heißt es im §. 993 — der Bezogene den ihm ſelbſt vorgezeigten und eingehändigten Wechſel ohne Erinnerung über Nacht bei ſich, ſo wird dieſes für eine ſtillſchweigende Acceptation geachtet."

In den Jahren 1813 und 1843 ſind zwei Fälle zu unſerer Entſcheidung gelangt, in welchen der Inhaber eines Wechſels denſelben bei der Abweſenheit des Bezogenen, an welchen die Präſentation zur Annahme geſchehen ſollte, ſeinem, nicht mit Prokura verſehenen Kommis übergeben hatte, um den Wechſel dem Bezogenen nach ſeiner Rückkehr vorzuzeigen. In beiden Fällen war die Entſcheidung von der Auslegung des §. 993 a. a. O. und insbeſondere davon abhängig, ob die Vorzeigung des Wechſels an den Bezogenen durch deſſen Kommis genügte, um den Wechſel im Sinne des Geſetzes als dem Bezogenen vorgezeigt und, unter Hinzutritt der übrigen bezeichneten Handlungen, für ſtillſchweigend acceptirt zu achten.

Das Erkenntniß vom Jahre 1813 nahm die Vorlegung des Wechſels an den Bezogenen durch deſſen Kommis zur Anwendbarkeit des §. 993 a. a. O. für ausreichend an. In der neueren Sache ward dagegen angenommen:

daß ein, von dem Inhaber nicht dem Bezogenen ſelbſt oder deſſen Prokuriſten, ſondern in deren Abweſenheit einem mit Prokura nicht verſehenen Kommis des Bezogenen vorgelegter, und dem erſteren, Behufs der Bewirkung der Acceptation belaſſener Wechſel, wenn derſelbe demnächſt auch von dem Kommis dem Bezogenen ſelbſt wirklich vorgelegt worden, nicht für, demſelben vorgezeigt, im Sinne des §. 993 a. a. O. zu achten ſei.

Bei dieſer ſich widerſprechenden Entſcheidung iſt die ſtreitig gewordene Frage,

ob in dem vorausgeſetzten Falle ein Wechſel nur alsdann, als dem Bezogenen vorgezeigt, im Sinne des §. 993 a. a. O. zu erachten ſei, wenn durch den Inhaber des Wechſels, oder ſeinen Stellvertreter der Wechſel vorgelegt worden iſt,

oder

ob es genüge, wenn dieſe Vorlegung durch einen, nicht mit Prokura verſehenen, Kommis des Bezogenen geſchehen iſt,

zur Beantwortung des Plenums geſtellt.

Das Letztere hat bei der am 29. Februar d. J. Statt gehabten Berathung ſich der neueren Meinung angeſchloſſen, und folgenden Beſchluß gefaßt:

Ein Wechſel iſt im Falle des §. 993 Tit. 8 Thl. II Allg. Landrechts nur alsdann als dem Bezogenen vorgezeigt zu achten, wenn dem Letzteren der Wechſel durch den Inhaber, oder deſſen Stellvertreter unmittelbar vorgezeigt worden.

Die Vorzeigung durch einen, mit Prokura nicht verſehenen Kommis des Bezogenen genügt nicht, ſollte auch der Inhaber den Wechſel dem Kommis zur Vorzeigung an den Bezogenen übergeben haben.

Ew. Exzellenz überreichen wir gehorſamſt die hierüber ſprechenden Auszüge aus dem Protokollbuche und den Spruch-Repertorien.

Berlin, den 15. April 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

b. Plenar-Beſchluß.

Ein Wechſel iſt im Falle des §. 993 Tit. 8 Thl. II Allg. Landrechts nur alsdann als dem Bezogenen vorgezeigt zu achten, wenn dem letzteren der Wechſel durch den Inhaber oder deſſen Stellvertreter unmittelbar vorgezeigt worden. Die Vorzeigung durch einen, mit Prokura nicht verſehenen Kommis des Bezogenen genügt nicht, ſollte auch der Inhaber den Wechſel dem Kommis zur Vorzeigung an den Bezogenen übergeben haben.

Angenommen in Pleno den 29. Februar 1844.

I. 1974. W. 8. Vol. 4.

Num. 57.

Allgemeine Verfügung, betreffend die Herausgabe und Anſchaffung eines Haupt-Regiſters zu den erſten fünf Jahrgängen des Juſtiz-Miniſterial-Blatts.

Nachdem das bereits früher angekündigte, mit Genehmigung des Juſtiz-Miniſteriums herauszugebende Haupt-Regiſter zu den erſten fünf Jahrgängen des Juſtiz-Miniſterial-Blatts (1839—1843) nunmehr in dem Verlage des hieſigen Buchhändlers Carl Heymann wirklich erſchienen iſt, und für 20 Sgr. ſowohl durch den Buchhandel als durch die Poſt bezogen werden kann, ſo werden die ſämmtlichen Gerichtsbehörden und Juſtiz-Beamten auf dieß, den Gebrauch der früheren Jahrgänge des Juſtiz-Miniſterial-Blatts durch ſeine zweckmäßige Anlegung und ſorgfältige Ausarbeitung ſehr erleichternde Haupt-Regiſter aufmerkſam gemacht, und die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichts-Behörden hierdurch autoriſirt, daſſelbe für Rechnung ihrer Salarienkaſſen anzuſchaffen. Berlin, den 5. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichts-Behörden. I. 2128. J. M. 85.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Mai 1844. № 20.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Juſtiz-Rath Dregand in Thorn iſt zum Kammergerichts-Rath, mit dem Dienſtalter vom 23. Januar 1835 Allerhöchſt ernannt worden.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Fiedler bei dem Kammergericht, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wachsmuth bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, beide mit dem Dienſtalter vom 19. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Struck bei dem Oberlandesgericht in Stettin, mit dem Dienſtalter vom 16. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Uhlmann zu Breslau bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienſtalter vom 19. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Aſcheberg bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 2. April d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Wollank, mit dem Dienſtalter vom 26. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: die Auskultatoren Körte, mit dem Dienſtalter vom 22. Februar d J.; und Brunn, mit dem Dienſtalter vom 23. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Mantell, mit dem Dienſtalter vom 30. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Titular-Direktor Becker bei der Juſtiz-Abtheilung der Fürſtlichen Regierung zu Neu-Wied iſt geſtorben.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem bisherigen Kammergerichts-Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Wendland iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Kottbus konferirt worden.

Digitized by Google

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Kletz iſt zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht in Stettin Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wolff zu Schwetz iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Dirſchau verſetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius zum Buſch bei dem Land- und Stadtgericht in Hamm, iſt zum außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor daſelbſt ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem bisherigen Juſtiz-Kommiſſarius Spangenberg in Suhl iſt bei Uebernahme des dortigen Bürgermeiſter-Amts, die Beibehaltung des Notariats, geſtattet worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Behnſtedt zu Duisburg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht, ſo wie bei dem Berggericht zu Eſſen ernannt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Tacke iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinem Amte als Juſtiz-Kommiſſarius in Eſſen ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Staats-Prokuratoren Busz und Guſtav Johann Wilhelm von Ammon zu Saarbrücken ſind vom 1. Juni d. J. ab in gleicher Eigenſchaft, jener an das Landgericht zu Aachen, dieſer an das Landgericht zu Cöln verſetzt; ferner

die Landgerichts-Aſſeſſoren Petersholz und Scriba zu Saarbrücken unterm 20. April zu Staats-Prokuratoren bei dem dortigen Landgericht Allerhöchſt ernannt,

und den Landgerichts-Aſſeſſoren Kiesgen zu Koblenz und Karcher zu Saarbrücken vom 1. Juni d. J. ab etatsmäßige Aſſeſſorſtellen bei dem Landgericht zu Saarbrücken verliehen worden.

Der Auskultator Arnheimer zu Elberfeld iſt zum Landgerichts-Referendarius daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 27. Februar d. J. ernannt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 58.

Verfügung vom 5. Mai 1844, betreffend die Mitwirkung der Vormundſchafts-Gerichte bei Erb-Auseinanderſetzungen der Pflegebefohlenen, für welche der Erblaſſer befreite Vormünder ernannt hat.

(Allg. Landrecht Thl. II Tit. 18 §§. 399—408, 419, 420, 681 und folgende.)

Von dem Berichte des Königlichen Pupillen-Kollegiums vom 2. Januar d. J., über die Theilnahme der Vormundſchafts-Behörden bei ſolchen Erb-Auseinanderſetzungen, bei welchen Pflegebefohlne konkurriren, deren Vormünder von der obrigkeitlichen Aufſicht entbunden ſind, hat der Juſtiz-Miniſter Veranlaſſung genommen, die gutachtlichen Aeußerungen einiger Pupillen-Kollegien zu erfordern und eröffnet nunmehr dem Königlichen Pupillen-Kollegium, was folgt:

I. Die von einem Erblaſſer angeordnete Befreiung des ernannten Vormundes von den, §§. 422 bis 678 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts vorgeſchriebenen Beſchränkungen der vormundſchaftlichen Adminiſtration, reicht für ſich allein nicht hin, die im §. 419 als Regel vorgeſchriebene Direktion der vormundſchaftlichen Gerichte bei der Auseinanderſetzung auszuſchließen. Es kann den Vormündern zwar die Entwerfung des Auseinanderſetzungs-Rezeſſes übertragen werden, es muß derſelbe aber jedenfalls von dem vormundſchaftlichen Gerichte in allen ſeinen Theilen geprüft und hiernächſt, wie jeder andre Auseinanderſetzungs-Rezeß beſtätigt werden.

Digitized by Google

Es verbleibt daher bei dieſem, von dem Kollegium bisher ſchon befolgten, und bereits früher von dem Juſtiz-Miniſter genehmigten Grundſatze.

II. Hat der Erblaſſer die gerichtliche Siegelung oder Inventur unterſagt oder die Niederlegung eines verſiegelten Inventars angeordnet, ſo verbleibt es bei den Beſtimmungen der §§. 395 bis 408 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts. Tritt aber einer der Fälle der §§. 405—407 ein, in denen die Eröffnung des Inventars hat erfolgen müſſen, und kömmt es hiernächſt während der Dauer der Vormundſchaft zu einer Auseinanderſetzung, ſo iſt die Vormundſchafts-Behörde eben ſo berechtigt als verpflichtet, ſich einer Prüfung der Auseinanderſetzung und der Beſtätigung des Rezeſſes zu unterziehen.

III. Hat der Teſtator zugleich die Mitwirkung des vormundſchaftlichen Gerichts bei der Auseinanderſetzung ausdrücklich unterſagt, ſo muß, ſo lange keiner der Fälle der §§. 405—407 eintritt, das geſetzlich zuläſſige Verbot der Eröffnung des Inventars durch das Vormundſchaftsgericht aufrecht erhalten, und da ohne Einſicht des Inventars eine Prüfung der Auseinanderſetzung nicht möglich iſt, die Anlegung einer ſolchen, wenn ſie der Anordnung des Erblaſſers zufolge im Laufe der Vormundſchaft erfolgen ſoll, den Vormündern überlaſſen werden.

Die Vormünder haben aber auch in dieſem Falle den Theilungsrezeß in gleicher Art, wie das Inventar, verſiegelt bei dem Vormundſchaftsgerichte niederzulegen, da durch die Theilung eine weſentliche Veränderung in dem Vermögens-Zuſtande vorgeht, und das Inventar nur in Verbindung mit dem Theilungsrezeſſe dem Pflegebefohlenen bei ſeiner Volljährigkeit eine ſichere Grundlage zur Nachweiſung ſeines Vermögens und zur Prüfung der vormundſchaftlichen Adminiſtration gewährt.

Eine ſolche Maßregel findet in der, den Vormundſchaftsgerichten im §. 419 zur Pflicht gemachten Direktion der Auseinanderſetzungen ihre Rechtfertigung und entzieht den Vormündern nichts von den ihnen durch den Erblaſſer beigelegten Befugniſſen.

IV. Kömmt es auf die Veräußerung eines Grundſtücks an, ſo ſind in allen Fällen die Vorſchriften der §§. 686 und folgende zu beobachten.

Berlin, den 5. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu N. I. 1976. V. 6. Vol. 9.

Num. 59.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals über die Frage: Iſt derjenige, dem als Grundgerechtigkeit der Anſpruch auf Brennholz ohne nähere Modifikation zuſtehet, verbunden, ſich ſeinen Bedarf vorzugsweiſe auf Raff- und Leſeholz anweiſen zu laſſen?

(§. 213 Tit. 22 Thl. I des Allg. Landrechts.)

a. Bericht.

In älteren Erbverſchreibungen iſt den bäuerlichen Wirthen verſchiedentlich das Recht verliehen worden, das benöthigte Brennholz aus den Königlichen Amtsforſten unentgeltlich zu entnehmen.

Digitized by Google

Da Fiskus in neuerer Zeit den Satz aufſtellte, daß ſolche Brennholzberechtigte verbunden ſeien, ſich ihren Bedarf vorzugsweiſe in Raff- und Leſeholz anweiſen zu laſſen, ſo iſt die Frage hierüber in mehreren Sachen ſtreitig, und in den Entſcheidungen zweifelhaft geworden.

In einer früheren Sache zwiſchen dem Forſt-Fiskus und dem Magiſtrat zu O. führte der zweite Senat des Kollegiums in dem Urtheil vom 3. März 1834 die Meinung aus, daß die Gemeine O. ſich mit dem einzuſammelnden Lager-, Raff- und Leſeholz, — als der, dem Eigenthümer der Forſt am mindeſt läſtigen Ausübungsart — ſo lange und ſo weit begnügen müſſe, als der Brennholzbedarf aus dieſen geringern Holzarten entnommen werden könne, und daß dieſe Beſchränkung in den geſetzlichen Vorſchriften §§. 15, 18, 20, 24 Tit. 19 Thl. I des Allg. Landrechts gegründet ſei.

Dagegen hat derſelbe Senat in einem ſpäteren Streitfalle dieſer Art, namentlich der Wirthe zu K. wider den Forſt-Fiskus, die Anſicht vorgezogen, und in dem Erkenntniſſe vom 10. September 1841 ausgeſprochen, daß die bäuerlichen Wirthe zu K., denen in ihren Erbverſchreibungen Brennholz ohne weitere Beſtimmung verſprochen worden, nicht verbunden ſeien, ihren Holzbedarf vorzugsweiſe mit Raff- und Leſeholz zu befriedigen, weil das Allg. Landrecht Thl. I Tit. 22 §. 213, 215, 217 Brennholz von Raff- und Leſeholz unterſcheide, und letzteres geringer im Werthe ſei.

Es erfolgte wegen dieſer Verſchiedenheit in den Rechtsanſichten am 22. Januar d. J. eine Plenar-Berathung, in welcher der Plenar-Beſchluß dahin gefaßt worden iſt:

> „daß derjenige, dem als Grundgerechtigkeit ein Anſpruch auf Brennholz ohne weitere Modifikation zuſtehet, *nicht* verbunden ſei, ſich ſeinen Bedarf auf Raff- und Leſeholz vorzugsweiſe anweiſen zu laſſen.“

Ew. Exzellenz überreichen wir gehorſamſt die darüber ſprechenden Auszüge aus dem Protokollbuche und dem Repertorium.

Berlin, den 19. April 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beſchluß.

Derjenige, dem als Grundgerechtigkeit ein Anſpruch auf Brennholz ohne weitere Modifikation zuſtehet, iſt nicht verbunden, ſich ſeinen Bedarf auf Raff- und Leſeholz vorzugsweiſe anweiſen zu laſſen.

Angenommen in Pleno den 22. Januar 1844.

I. 1944. F. 19.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Mai 1844. № 21.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Sipmann zu Paderborn iſt an das Oberlandesgericht zu Hamm, und
der Oberlandesgerichts-Rath Dr. Waldeck aus Hamm an das Oberlandesgericht zu Paderborn verſetzt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Steindorff bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 13. Februar d. J.;
der Oberlandesgerichts-Referendarius Hoeſchen bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 23. April d. J.

b. Der bei dem Stadtgericht zu Breslau angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Glan iſt an das dortige Oberlandesgericht verſetzt worden;
dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Goldbach zu Breslau iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Neander, mit dem Dienſtalter vom 15. März d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Heinrich Hoffmann, mit dem Dienſtalter vom 30. März d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator Möllenhoff, mit dem Dienſtalter vom 20. Februar d. J.; und der Auskultator Schuß, mit dem Dienſtalter vom 25. März d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Keßler, mit dem Dienſtalter vom 12. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Lettow zu Liegnitz iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Liebenthal ernannt worden.
Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Stehlich in Suhl iſt zugleich zum Kreis-Juſtizrath für den Kreis Schleuſingen unterm 24. April d. J. Allerhöchſt ernannt worden.
Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtizrath Hahn in Heiligenſtadt iſt die Direktorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht in Halberſtadt unterm 24. April d. J. Allerhöchſt verliehen worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Lichtenberg iſt zum Land- und Stadtgerichts-Rathe bei dem Land- und Stadtgericht in Torgau unterm 29. April d. J. Allerhöchſt ernannt worden.
Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Mann in Cottbus iſt die Richterſtelle bei der Gerichts-Kommiſſion in Peitz verliehen worden.
Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bahl in Greifswald iſt zum

Digitized by Google

rechtsgelehrten Bürgermeiſter der Stadt Richtenberg unterm 18. März d. J. Allerhöchſt ernannt, und aus den unmittelbaren Juſtizdienſt entlaſſen.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Fürſt zu Breslau iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Stadtgericht verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kuniſch zu Creutzburg iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Treblin zu Rybnick iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Marcks in Naumburg iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg verliehen worden.

Der Kommerz- und Admiralitäts-Rath Braun zu Danzig iſt geſtorben.

3. Subalternen.

Der bisherige Regiſtrator bei dem Land- und Stadtgericht in Stolp, Schnee, iſt zum erſten Sekretair, und

der bisherige Büreau-Aſſiſtent in Cöslin, Haſelau, zum zweiten Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht in Stolp ernannt worden.

Der Civil-Supernumerarius Jungfer zu Dirſchau iſt zum dritten Aktuarius bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

Dem Regiſtrator Noelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Münſter iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Sekretair verliehen worden.

Den Land- und Stadtgerichts-Boten Vogt zu Lüdenſcheid und Seeland zu Bochum iſt das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt a. O. angeſtellte Juſtiz-Kommiſſarius Vogel iſt zugleich zum Notar in dem Departement des dortigen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Wichmann zu Labes iſt für blödſinnig erklärt, und an deſſen Stelle der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Schweiger zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichten des Regenwalder Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Labes, beſtellt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Strauß zu Lüben iſt zugleich zum Notarius in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau ernannt, demſelben auch die Praxis bei den Gerichten der Städte Polkwitz und Parchwitz geſtattet worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Rumpff zu Hamm iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Unna verſetzt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Advokat-Anwalt, Juſtizrath Bauerband zu Köln iſt in Folge ſeiner Ernennung zum ordentlichen Profeſſor in der juriſtiſchen Fakultät der Univerſität zu Bonn aus ſeinem bisherigen Amtsverhältniſſe als Anwalt bei dem rheiniſchen Appellationsgerichtshofe geſchieden.

Dem Friedensrichter Schramm zu Ottweiler iſt der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Notar Schaefer zu Waldbroel iſt zugleich auch zum Notar für den Bezirk der Fürſtlich Hatzfeld'ſchen Standesherrſchaft Wildenburg ernannt worden.

Die Auskultatoren:

Trüpel zu Aachen,

Freiherr von Salis-Saglio zu Coblenz, und Stader zu Elberfeld,

ſind mit dem Dienſtalter vom 20. April d. J. zu Landgerichts-Referendarien, und der Auskultator von Reeſe, bei dem Juſtiz-Senat zu Ehrenbreitſtein zum Referendarius, mit dem Dienſtalter vom 15. April d. J. ernannt.

Der Gerichtsſchreiber-Kandidat Marnette zu Coblenz iſt zum Parket-Sekretair bei dem dortigen Landgericht vom 1. Juni d. J. ab ernannt worden.

Der Friedensrichter, Juſtiz-Rath Schumm zu Zell iſt geſtorben.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 17. d. Mts. ausgegebene 12. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2440. die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 19. April d. J. betreffend die Auslegung der Artikel 28 und 72 des Rheiniſchen Civil-Koſten-Tarifs vom 16. Februar 1807, hinſichtlich der Gebühren für die zur Zuſtellung an die Parteien in Perſon oder im Wohnſitz erforderlichen Abſchriften kontradiktoriſcher Definitiv-Urtheile;

Num. 2441. die Verordnung vom 26. deſſelben Mts., betreffend den perſönlichen Gerichtsſtand der im Auslande ſtationirten Steuer-Beamten;

Num. 2442. die Verordnung von demſelben Tage, betreffend die Aufhebung des im Markgrafthum Oberlauſitz geltenden Ober-Amts-Patents vom 18. Auguſt 1727, wegen Wäſſerung der Wieſen, freien Waſſerlaufs und Räumung der Flüſſe;

Num. 2443. die Bekanntmachung über die unterm 12. April d. J. erfolgte Beſtätigung der Statuten der für den Bau von Chauſſeen von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Strasburg zuſammengetretenen Aktiengeſellſchaften d. d. den 27. deſſ. Mts. und

Num. 2444. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. Mai d. J., betreffend die Ernennung des Staats- und Finanz-Miniſters von Bodelſchwingh zum Staats- und Kabinets-Miniſter, und des Ober-Präſidenten, Wirklichen Geheimen Raths Flottwell zum Staats- und Finanz-Miniſter.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 60.

Verfügung vom 14. Mai 1844, — betreffend die nachträgliche Abſchreibung einer veräußerten Gutsparzele im Hypothekenbuche des Hauptguts.

(Geſetz vom 25. April 1835 §. 1, (Geſetz-Samml. S. 51); Reſkr. vom 6. Auguſt und 19. Oktober 1840 (J.-M.-Bl. S. 278 und 352): §. 443 Tit. 20 und §. 42 und 106 Tit. 2 Thl. I Allg. Landrechts.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht gereicht in der Hypothekenſache des Ritterguts B., auf deſſen Bericht vom 3. d. Mts., Folgendes zum Beſcheid.

Der Beſitzer des Ritterguts B., Freiherr v. K., hat am 9. Januar 1813 ein Stück Gartenland des Ritterguts an den Schiffer R. für 580 Thlr. und einen jährlichen Zins von 1 Thlr. zu vollem Eigenthume verkauft. Die Real-Jurisdiktion über die von dem Areal eines erimirten Landguts durch Veräußerung zu vollem Eigenthume, oder zu Erbzins- oder Erbpacht-Rechten abgetrennten Beſtandtheile ſteht der Regel nach dem Orts-Patrimonial- oder Orts-Untergericht zu.

§. 1 des Geſetzes, betreffend die Real-Jurisdiktion über veräußerte Theile eines erimirten Landguts vom 25. April 1835 (Geſetzſ. S. 51).

Der Fall der Ausnahme, wovon der §. 2 dieſes Geſetzes handelt, liegt hier nicht vor. Durch dieſe Veräußerung hat alſo die Kompetenz des Königl. Oberlandesgerichts, als Realrichters, über die in Rede ſtehende Parzele aufgehört. Das Gerichtsamt zu B. hat bereits ein beſonderes Hypotheken-Folium für jene Parzele angelegt und es kömmt jetzt nur noch, um das Hypothekenbuch über das Rittergut in Ordnung zu bringen, auf deren nachträgliche Abſchreibung an. —

Dem hierauf gerichteten Antrage des Freiherrn v. K., welcher rechtskräftig verurtheilt iſt, die ſchuldenfreie Abſchreibung dieſer Parzele vom Hauptgute zu bewirken, und der zu dieſem Zwecke die Konſenſe der vor dem 9. Januar 1813 eingetragenen Hypothekengläubiger beigebracht hat, glaubt das Königl. Oberlandesgericht aus dem Grunde nicht Statt geben zu können:

weil die Erneuerations-Erklärungen der nach dem Verkaufe der gedachten Gutsparzele eingetragenen Real-Intereſſenten nicht beigebracht worden ſind.

Dieſe von dem Königl. Kollegium erforderte Einwilligung der ſpäter eingetragenen Real-Intereſſenten bildet den Gegenſtand der Beſchwerde des Freiherrn v. K.

Der Juſtiz-Miniſter findet dieſe Beſchwerde vollkommen begründet.

1. Die Prüfung der Frage: ob die nach der Veräußerung der Parzele auf das Hauptgut eingetragenen Hypothekengläubiger und anderen Real-Intereſſenten, ein Hypotheken- oder ein anderes dingliches Recht auf die unabgeſchriebene Parzele haben erwerben können, ſteht nachdem durch die Veräußerung der letztern die Realgerichtsbarkeit über dieſe Parzele auf das Patrimonialgericht übergegangen iſt, nicht dem Oberlandesgerichte, ſondern dem jetzt allein kompetenten Patrimonialgerichte zu.

   Das Königliche Oberlandesgericht genügt in der hierdurch herbeigeführten Stellung ſeiner Pflicht,

   a. wenn es auf Grund der erfolgten Veräußerung, d. h. des am 9. Januar 1813 abgeſchloſſenen, am 5. April deſſelben Jahres und 28. September 1825 gerichtlich genehmigten und unterm 20. Auguſt 1843 vom Gerichtsamt B. eingereichten Vertrages die Parzele mit der darin enthaltenen Bezeichnung, Angabe des Kaufpreiſes und des vorbehaltenen Zinſes, von dem Folium des Ritterguts B. in der 1. Rubrik abſchreibt;

   b. dem Patrimonialgerichts-Amte dies eröffnet, die beigebrachten Konſenſe der ältern Hypothekengläubiger und eine beglaubigte Abſchrift des Hypothekenblattes vom Rittergute überſendet und ihm die Prüfung der Frage überläßt, ob es der Meinung iſt, die Einwilligung der ſpäter eingetragenen Real-Intereſſenten noch erſt einholen zu müſſen,

   und c. alle diejenigen Real-Intereſſenten, welche daſſelbe bei der Sache für betheiligt erachtet, von der erfolgten Abſchreibung in Kenntniß ſetzt, und ihnen die Wahrnehmung ihrer Gerechtſame ſelbſt überläßt.

2. Abgeſehen aber von der Kompetenz-Frage kann ſich der Juſtiz-Miniſter auch mit der Ausführung des Königlichen Oberlandesgerichts über die Rechte der ſpäter eingetragenen Real-Intereſſenten nicht einverſtanden erklären.

Digitized by Google

Der Juſtiz-Miniſter bezieht ſich zunächſt auf die in den Reſkripten vom 6. Auguſt und 19. Oktober 1840 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 278 und 352) und das in dem erſtern erwähnte Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals, und fügt nur noch Folgendes hinzu:

Das Allg. Landrecht verordnet im §. 443 Tit. 20 Thl. I:

„Das dingliche Recht des Hypothekengläubigers erſtreckt ſich auf das ganze Grundſtück und alle *zur Zeit der Eintragung dabei befindliche* Pertinenz-Stücke,"

und ſpricht damit den Grundſatz aus,

daß das Hypothekenrecht ſich nicht auf Pertinenz-Stücke erſtreckt, die ſich zur Zeit der Eintragung *nicht mehr bei dem Hauptgute befunden* haben.

Die Eigenſchaft eines Pertinenz-Stücks wird durch fortwährende Verbindung einer Sache, welche für ſich ſelbſt beſtehen kann, mit einer andern Sache begründet.

§. 42 Tit. 2 Thl. I des Allg. Landrechts.

Wird dieſe fortwährende Verbindung aufgehoben, ſo löſt ſich jene Eigenſchaft auf und darum verordnet der §. 108 a. a. O. ausdrücklich:

Was ſonſt ſeiner Natur nach ein Pertinenz-Stück iſt, hat dieſe Eigenſchaft nicht, ſobald es einem *Andern*, als dem Eigenthümer der Hauptſache *gehört*.

Durch die Uebertragung des Eigenthums einer Parzele an einen Andern hört daher die frühere Pertinenz-Eigenſchaft auf, und der ſpäter auf dem Hauptgute eingetragene Hypothekengläubiger kann durch dieſe Eintragung keine Art des dinglichen Rechts auf ein Grundſtück erwerben, welches ſchon vor der Eintragung aufgehört hatte, ein Pertinenz-Stück des Hauptgutes zu ſein. *Die Veräußerung der Parzele*, nicht die Abſchreibung im Hypothekenbuche des Hauptguts, löſt die Verbindung. *Auf die Veräußerung* legt der §. 1 des oben allegirten Geſetzes vom 25. April 1835 die rechtliche Wirkung der Jurisdiktions-Veränderung, nicht auf die Abſchreibung. Die Abſchreibung im Hypothekenbuche iſt nur ein Verwaltungs-Akt, eine nothwendige Folge der Jurisdiktions-Veränderung.

Die Vorſchriften der Hypotheken-Ordnung ſind übrigens durch die Dispoſitionen des Landrechts und dieſe durch das Geſetz vom 25. April 1835 näher beſtimmt, jene müſſen ſich dieſem unterordnen.

Was das Königliche Oberlandesgericht aus dem §. 410 Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts ableiten will, iſt nicht klar. Der Hypothekengläubiger erlangt nach dieſer Geſetzſtelle durch eine auf Grund eines an ſich rechtsgültigen Titels erfolgte Hypothekenbeſtellung allerdings Rechte, wenn ſich gleich in der Folge findet, daß der *eingetragene* Beſitzer nicht der wahre Eigenthümer geweſen iſt.

Die Geſetzſtelle ſetzt ein beſtimmtes gewiſſes Grundſtück und eine an ſich rechtsgültige Verpfändung deſſelben voraus. Dieſe Erforderniſſe ſind hier nicht vorhanden.

Stände die an den Schiffer R. verkaufte Parzele auf dem Titelblatte des Ritterguts B. als ein Pertinenzſtück deſſelben verzeichnet, ſo könnte man ſagen, der eingetragene Eigenthümer des Ritterguts habe durch einen an ſich rechtsgültigen Titel die Parzele, welche er bei der Verpfändung des Ritterguts nicht ausdrücklich ausgenommen hat, zugleich mit verpfändet und der Hypothekengläubiger habe, *dem Glauben des Hypothekenbuchs folgend*, ein Hypothekenrecht auf dieſe Parzele erworben. Wenn aber die Parzele oder der Garten in ſeinem *ganzen* ehemaligen Umfange nicht als ein Pertinenzſtück auf dem Titelblatte des Ritterguts B. verzeichnet ſtand, ſo iſt nicht abzuſehen: wie man behaupten kann, der Rittergutsbeſitzer v. B. habe durch eine Verpfändung *ſeines Ritterguts* zugleich ein Grundſtück verpfändet, welches durch ſeine eigene Handlung davon *bereits getrennt war* und einem Andern gehörte, alſo unredlich gehandelt! und wie ein Hypothekengläubiger aus dem Hypothekenbuche habe erſehen können, daß die an den Schiffer R. verkaufte Parzele des Gartens ein Pertinenzſtück des Ritterguts zu der Zeit geweſen, als die Eintragung ſeiner Hypothek erfolgte, worauf denn alſo ſein Glaube an die Richtigkeit des Hypothekenbuches beruhen ſoll.

Aus dieſen Gründen weiſt der Juſtiz-Miniſter das Königliche Oberlandesgericht an:

die zu 1, a, b und c ausführlich angedeuteten Verfügungen ſchleunigſt zu erlaſſen.

Berlin, den 14. Mai 1844. Der Juſtiz-Miniſter

Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. III. 3725. Hypoth. S. 8. Vol. IV.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Mai 1844. № 22.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Geheime Juſtiz- und vortragende Rath im Juſtiz-Miniſterium, Baumeiſter, iſt unterm 24. Mai d. J. zum Geheimen Ober-Juſtiz-Rath Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Kammergerichts-Rath Dr. Sohr iſt geſtorben.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Siegfried, Göbel und Köeling bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, beziehlich mit dem Dienſtalter vom 26. März, 30. April und 7. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Freiherr von Vogten bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 30. Januar d. J.;

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Meiling bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 23. April d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Grüter und Pape bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, beziehlich mit dem Dienſtalter vom 19. und 26. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Miſch zu Rheda iſt geſtorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Gläſer, mit dem Dienſtalter vom 29. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Rudolph mit dem Dienſtalter vom 30. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt: der Auskultator Seubert, mit dem Dienſtalter vom 15. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator Geck, mit dem Dienſtalter vom 26. Januar d. J.

4. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Depoſital-Kaſſen-Rendant und Kalkulator Schwedler zu Bromberg iſt zum Rechnungs- und Kaſſen-Reviſor für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Boitus zu Frankfurt iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Rawicz unterm 6. Mai d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Jacobshagen angeſtellte Kammergerichts-Aſſeſſor Mauß iſt zum Land- und Stadtgerichts-Rath daſelbſt unterm 4. Mai d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, Stadtrichter von Scheibner zu Bernſtadt, iſt zum Fürſtenthumsgerichts-Aſſeſſor bei beiden Abtheilungen des Fürſtenthumsgerichts zu Oels, und

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Tülff zu Breslau zum Stadtrichter bei dem Herzoglich Braunſchweig-Oels'ſchen Stadtgericht zu Bernſtadt ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wörner in Medebach iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Siegen,

dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Eichmann zu Gardelegen eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht in Wolmirſtedt, und

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gerlach zu Beetzendorf eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht in Gardelegen verliehen worden.

Der Hofgerichts-Aſſeſſor Seidel zu Muskau iſt ſeines Amtes entſetzt worden.

3. Subalternen.

Dem Kreis-Juſtiz-Aktuarius Schmerl zu Erfurt iſt der Titel als Juſtiz-Sekretair, und

dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Adler zu Wittenberg der Titel als Kanzlei-Direktor verliehen worden.

Der Referendarius von Hiddeſſen iſt zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Rahden ernannt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius von Przepaſſkowski zu Poſen iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Die Juſtiz-Kommiſſarien:
Müllendorff zu Rawicz,
Leiber zu Pleſchen und
Douglas zu Schrimm,
ſind zugleich zu Notarien im Departement des Oberlandesgerichts zu Poſen beſtellt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Bulla zu Koſten iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Lauban, unter Beilegung der Praxis bei den Gerichten des Laubaner Kreiſes und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau, dagegen

der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Kuntze zu Lauban zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Koſten, unter Beilegung der Praxis bei den Gerichten des Kreiſes Koſten und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Poſen ernannt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Gröninger zu Darfeld iſt der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Dem Advokat-Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln, Hardung, iſt der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Friedensrichter Ellender zu Bacharach iſt vom 1. Juni d. J. ab an das Friedensgericht zu Zell verſetzt worden.

Die Auskultatoren:
von Weiler und Dubelmann zu Cöln,
Vagedes zu Coblenz und
von Nell zu Trier,
ſind mit dem Dienſtalter vom 23. April d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 61.

Allgemeine Verfügung vom 11. April 1844, — betreffend die Berückſichtigung der verſorgungsberechtigten Militairperſonen bei Beſetzung der etatsmäßigen und diätariſchen Subalternſtellen bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden.

Aus den, in Folge der Verfügung vom 26. Oktober v. J., eingereichten Verzeichniſſen derjenigen Militairperſonen,

a. welche bei den Juſtizbehörden in etatsmäßigen Kanzliſten- oder in diätariſchen Subalternſtellen am Schluſſe des Jahres 1842 überhaupt angeſtellt waren, und

Digitized by Google

b. welche im Laufe des Jahres 1842 neu angeſtellt worden ſind,

und aus den mit dieſen Verzeichniſſen eingereichten Berichten hat der Juſtiz-Miniſter in Vergleich mit den alljährlich eingehenden Nachweiſungen der, bei den Gerichtsbehörden vorkommenden Perſonal- und Etats-Veränderungen erſehen, daß von der Mehrzahl der Obergerichte bei Beſetzung der Subalternſtellen die Allerhöchſten Beſtimmungen wegen Berückſichtigung der gedienten und der invaliden Militairperſonen immer noch nicht gehörig beachtet werden.

Indem der Juſtiz-Miniſter deshalb im Allgemeinen auf die über dieſen Gegenſtand bereits erlaſſenen, namentlich auf die unterm 2. Juni 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 395) und unterm 15. März 1841 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 127) ergangenen Verfügungen verweiſt, werden die Gerichtsbehörden und insbeſondere deren Vorſtände wiederholt angewieſen, die Anſprüche, welche den zur Verſorgung berechtigten Militairperſonen zuſtehen, mehr als bisher zu beachten, damit den hierüber ertheilten Allerhöchſten Vorſchriften vollſtändig genügt und das Intereſſe für eine gute Juſtiz-Verwaltung mit der Sorge für die Unterbringung der Militairperſonen vereinigt wird.

Den Militairanwärtern ſtehen ſämmtliche Subalternſtellen, ſoweit ſie dazu qualifizirt ſind, offen, und es entſpricht den Allerhöchſten Abſichten keinesweges, daß dieſelben bisher weniger in Subaltern- als in Unterbeamtenſtellen verſorgt worden ſind.

Was insbeſondere die Beſetzung der *diätariſchen Hülfsarbeiterſtellen* betrifft, ſo iſt es nicht zu billigen, wenn von den Militairperſonen eine umfaſſendere Qualifikation gefordert wird, als zu ſolchen Stellen nöthig iſt, in welchen nach der ausdrücklichen Beſtimmung Nr. 4 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827 (Jahrb. Bd. 32 S. 299) die verſorgungsberechtigten Militairs den Civildienſt in der Regel antreten ſollen, um, nach erwieſener Qualifikation, ihr Vorrücken in etatsmäßige Stellen zu erwarten.

Wenngleich hierdurch den Militairanwärtern kein unbedingter Anſpruch auf ſofortige Remunerirung eingeräumt iſt, ſo leidet es doch nach den Worten wie nach dem Sinne der gedachten Allerhöchſten Kabinets-Ordre keinen Zweifel, daß gerade die Stellung eines diätariſchen Hülfsarbeiters den Militairperſonen Gelegenheit bieten ſoll, ſich praktiſch auszubilden und die Fähigkeit zur ſelbſtſtändigen Verwaltung einer Subalternſtelle zu erwerben.

Der Juſtiz-Miniſter erwartet hiernach, daß künftig auf die Anſprüche der zur Verſorgung berechtigten Militairs mehr Rückſicht genommen und das Mißverhältniß aufgehoben wird, in welchem die Zahl der im Juſtiz-Subaltern-Dienſt untergebrachten Militairs zu der Zahl der angeſtellten Civil-Supernumerarien bisher geſtanden hat.

Berlin, den 11. April 1844.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

An ſämmtliche Königl. und aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 2184. J. 22. Vol. 4.

Num. 62.

Verfügung vom 9. Mai 1844, — betreffend die, den als gerichtliche Hülfsboten ꝛc. temporair beſchäftigten Militair-Verſorgungsberechtigten zu bewilligenden Entſchädigungskoſten für die Hin- und Rückreiſe nach und von dem Orte ihrer kommiſſariſchen Beſchäftigung.

(Verordnung vom 28. Juni 1825, Geſetzſ. S. 169; Allerhöchſte Kabinets-Order vom 30. Juli 1842, Geſetzſ. S. 247.)

Der Juſtiz-Miniſter hat über die Anfrage des Königlichen Oberlandesgerichts in dem Berichte vom 9. Februar d. J,

ob und nach welchem Maßſtabe die, einzelnen Gerichten temporair überwieſenen Hülfsboten für die Hin- und Rückreiſe nach und von dem Orte ihrer kommiſſariſchen Beſchäftigung Reiſekoſten fordern dürfen?

Digitized by Google

mit dem Herrn Finanz-Miniſter Rückſprache genommen und ſtimmt mit deſſen Anſicht überein,

daß das Diäten-Reglement vom 28. Juni 1825 und die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 30. Juni 1842 nur bei Dienſtreiſen der Civil-Beamten zur Anwendung kommen könne, mithin deſſen Anwendung auf die Reiſen der Militair-Verſorgungsberechtigten, welche als Hülfsboten ꝛc. vorübergehend beſchäftigt werden ſollen, an den Ort ihrer Beſtimmung, unzuläſſig ſei,

indem dieſelben nur während der Zeit ihrer Dienſtleiſtungen bei den Gerichten den Civil-Beamten beigerechnet werden können.

Doch iſt dagegen nichts zu erinnern, daß ſolchen Hülfsboten ꝛc. für die Dauer ihrer Reiſen Behufs ihrer Beſchäftigung bei den Gerichtsbehörden an Diäten täglich 10 Sgr. nach analoger Anwendung der Verordnung vom 28. Juni 1825, und für die Reiſe ſelbſt eine billige Vergütigung der unvermeidlichen Ausgaben bewilligt werde.

In der Regel werden dieſelben die Reiſen an ihren Beſtimmungs-Ort mittelſt der Fahr- oder Perſonen-Poſt machen können, daher ihnen auch nur die dafür zuläſſigen Vergütigungen und beim Gebrauch von Privat-Fuhrwerken eine den Poſtſätzen angemeſſene Entſchädigung bewilligt werden können.

Hiernach hat das Kollegium künftig zu verfahren.

Berlin, den 9. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1669. D. 18. Vol. 8.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1844, — betreffend die Anwendung der Geſetze wegen der kürzeren Verjährungsfriſten vom 31. März 1838 (Geſetzſammlung S. 249) und vom 18. Juni 1840 (Geſetzſammlung S. 141) auf alle Sportelreſte.

In Gemäßheit des nachſtehend abgedruckten Allerhöchſten Kabinets-Befehls vom 12. v. Mts., werden die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden hierdurch angewieſen, ſich nach deſſen Inhalt zu achten und hinſichtlich der Prüfung und definitiven Niederſchlagung der alten Sportelreſte genau zu verfahren.

Da die definitive Niederſchlagung derſelben von der Ueberzeugung der Gerichtsbehörden abhängig gemacht worden iſt, daß deren nochmalige Einforderung keinen Erfolg verſpreche, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß eine ſolche gänzliche Niederſchlagung oder nochmalige Einforderung da nicht eintritt, wo die künftige Einzahlung der Sportelreſte wahrſcheinlich iſt und eine nochmalige Einforderung zur Unterbrechung der Verjährung nicht nothwendig erſcheint, wie dies insbeſondere der Fall iſt:

1. bei allen Koſtenreſten, zu deren Abtragung Terminal-Zahlungen bewilligt oder die auf beſtimmte Zeit, oder bis zur Beendigung des Prozeſſes, einer Vormundſchaft u. ſ. w. geſtundet worden ſind;
2. bei hypothekariſch eingetragenen oder ſonſt ſicher geſtellten Koſtenreſten; und
3. bei den in Konkurſen oder andern Prioritäts-Verfahren liquidirten Koſtenreſten.

Berlin, den 9. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

An die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.
I. 1781. Sportelſ. 1. Vol. 3.

Beilage.

Einverſtanden mit den in Ihrem Berichte vom 30. v. Mts. entwickelten Anſichten über die Anwendung der Geſetze wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten vom 31. März 1838 und 18. Juni 1840 auf alte Sportelreſte, will Ich Sie autoriſiren, die Königlichen Gerichte anzuweiſen:

Digitized by Google

1. daß ſie im Laufe dieſes Jahres alle alte Sportelreſte einer ſorgfältigen Prüfung unterwerfen und wenn ſie die Ueberzeugung gewinnen, daß deren nochmalige Einforderung keinen Erfolg verſpricht, dieſelben definitiv niederſchlagen;
2. daß ſie dieſe Prüfung künftig allemal im vierten Jahre des Rückſtandes wiederholen, und
3. daß ſie endlich auf die einmal definitiv niedergeſchlagenen Sportelreſte künftig in keiner Weiſe wieder zurückgehen.

Berlin, den 12. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

Num. 64.

Verfügung vom 10. Mai 1844, — betreffend die Frage über das Bedürfniß legislativer Maßregeln hinſichtlich der Retabliſſiments-Pläne für ganz oder theilweiſe abgebrannte Ortſchaften.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 20 §. 459, Feuer-Polizei-Ordnung vom 11. Oktober 1841.)

Auf den Bericht vom 23. v. Mts. über das Bedürfniß legislativer Maßregeln hinſichtlich der Retabliſſiments-Pläne für ganz oder theilweiſe abgebrannte Ortſchaften, wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter ſich durch die von dem Kollegium vorgetragenen Zweifel nicht veranlaßt finden kann, das von demſelben in Antrag gebrachte Geſetz zu extrahiren, vielmehr der von den Untergerichten des Departements angenommenen und von dem Geheimen Ober-Tribunal beſtätigten Anſicht lediglich beitreten muß.

Schon daraus, daß durch die mit Allerhöchſter Genehmigung erlaſſene Feuer-Polizei-Ordnung vom 11. Oktober 1841 die Expropriations-Frage erledigt iſt, läßt ſich entnehmen, daß damit zugleich auch der Uebergang der Laſten und Schulden der alten Hausplätze auf die neuen hat angeordnet werden ſollen. Es ſtellt ſich dies als eine nothwendige Folge heraus, während entgegengeſetzten Falles, wie auch von dem Königlichen Oberlandesgericht nicht verkannt wird, die größte Verwirrung unausbleiblich eintreten müßte. Wenn daher auch das Eintreten dieſer von der Expropriation unzertrennlichen Folgen nicht ausdrücklich ausgeſprochen iſt, ſo iſt es doch jedenfalls bei der Erlaſſung der Feuer-Polizei-Ordnung beabſichtigt und als etwas ſich von ſelbſt Verſtehendes vorausgeſetzt worden. Außerdem aber hat auch dieſer Fall die größte Aehnlichkeit mit dem Verfahren bei Berichtigung der Grenzen und der Juſtiz-Miniſter muß ſich mit dem Geheimen Ober-Tribunal über die Anwendbarkeit des §. 459 Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts einverſtanden erklären, wonach ganz allgemein vorgeſchrieben iſt,

> daß bei Grenzberichtigungen auch in Beziehung auf die Hypothekengläubiger die neuen Pertinenzſtücke an die Stelle der vorigen treten.

Ganz von ſelbſt verſteht es ſich endlich, daß überall, wo Beſitz-Veränderungen rückſichtlich des verhafteten Grund und Bodens vorgenommen worden und das Hypothekenbuch nach dem Retabliſſiments-Plan regulirt wird, den Gläubigern und Real-Berechtigten überhaupt Nachricht von der eingetretenen Veränderung ertheilt werden muß, ſo wie auch ferner die Zuziehung der Real-Berechtigten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame in allen denjenigen Fällen als nothwendig ſich herausſtellt, in denen die Beſitzer eines verhafteten Grundſtücks gegen Geld-Entſchädigung zur Abtretung von Grund und Boden verpflichtet ſind. Das in jedem einzelnen Falle hierbei einzuſchlagende Verfahren wird nicht leicht zu Zweifeln Veranlaſſung geben. Eventuell wird es dem Kollegium überlaſſen, die betreffenden Untergerichte hierüber mit näherer Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 10. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2113. Weſtphalen 14.

Digitized by Google

Num. 65.

Verfügung vom 15. Mai 1844, — betreffend die Auslegung des §. 8 der Verordnung vom 21. Juli 1843 (Geſetzſ. S. 298.)

(Allg. Gebühren-Taxe von 1815, Einleitung §. 7.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält hierbei einen Bericht des dortigen Land- und Stadtgerichts vom 3. d. Mts., über die Feſtſetzung der Gerichtskoſten in der Prozeßſache M. wider N. mit dem Eröffnen, daß ſich der Juſtiz-Miniſter mit der in der Verfügung vom 8. März d. J. ausgeſprochenen Anſicht nicht einverſtanden erklären kann.

Nach §. 5 und 6 der Verordnung vom 21. Juli 1843 (Geſetzſ. S. 298) ſoll zwar in der Regel das Einverſtändniß der Parteien über den Werth des Streitgegenſtandes entſcheiden, und danach auch die Höhe der Koſten beſtimmt werden. Hinſichts der Grundgerechtigkeiten iſt jedoch im §. 8 ſpeziell angeordnet worden, daß es, was den Koſtenanſatz betrifft, bei den Vorſchriften des §. 7 der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe von 1815 ſein Bewenden behalten ſoll. Aus dieſer allgemeinen Faſſung folgert das Land- und Stadtgericht mit Recht, daß bei Prozeſſen über Grundgerechtigkeiten die Werthsangabe der Parteien keinen, der Beſtimmung im §. 7 a. a. O. widerſprechenden Einfluß auf den Anſatz der Koſten ausüben kann; vielmehr müſſen dieſelben demgemäß bei Gegenſtänden von geringerer Bedeutung, wie hier, nach der dritten Kolumne liquidirt werden.

Wenn übrigens in dem vorliegenden Falle nach der Angabe des Land- und Stadtgerichts „auf Wegräumung mehrerer, in der Mauer des Hauſes angebrachte Wandſchränke" geklagt worden iſt, ſo erſcheint es als zweifelhaft, ob hier überhaupt eine Grundgerechtigkeit den Gegenſtand des Prozeſſes bilde, und ob die Klage nicht vielmehr als eine bloße actio in factum zu betrachten ſei. Im letzteren Falle würde ſich natürlich der Koſtenanſatz lediglich nach der Werthsangabe der Partheien richten müſſen.

Die Beurtheilung dieſer Frage bleibt der näheren Erwägung des Kollegiums vorbehalten, und danach auch die weitere Beſcheidung des Land- und Stadtgerichts demſelben überlaſſen.

Berlin, den 15. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2249. Sportelſachen 3. Vol. 7.

Num. 66.

Verfügung vom 15. Mai 1844, — betreffend die gebühren- und ſtempelfreie Behandlung der Verhandlungen und Atteſte hinſichtlich der Geld-Entſchädigungen für die zur Anlegung von Kanälen und Flußbauten abgetretenen Ländereien.

(Verordnung vom 8. Auguſt 1832 Geſetzſ. S. 204; Allerhöchſte Kabinets-Order vom 26. Dezember 1833 Geſetzſ. von 1834 S. 8.)

Das Königliche Kammergericht erhält hierbei die Beſchwerde, welche die Königliche Regierung zu N. unterm 13. v. Mts. über die von dem Kollegium an das Patrimonialgericht zu H. erlaſſene Verfügung vom 11. März d. J.,

in Betreff des Sportel- und Stempel-Anſatzes für gerichtliche Verhandlungen und Atteſte Behufs der Auszahlung der Entſchädigungs-Summen für die Abtretung von Grundſtücken zur Regulirung des Finow-Kanals,

bei dem Finanz-Miniſterium erhoben hat.

Der Juſtiz-Miniſter kann der von dem Kollegium ausgeſprochenen Anſicht, daß dieſen Verhandlungen kein Anſpruch auf Stempel- und Sportelfreiheit zugeſtanden werden könne, nicht beitreten, iſt vielmehr im Einverſtändniß mit dem Herrn Finanz-Miniſter der Meinung, daß denſelben nach der Tendenz der Allerhöchſten Order vom 26. Dezember 1833 (Geſetzſ. von 1834 S. 8) die Stempel- und Sportelfreiheit in

Digitized by Google

gleichem Maaße bewilligt werden müſſe, wie dies in Betreff der Chauſſeebauten durch die Verordnung vom 8. Auguſt 1832 lit. g (Geſetzſ. S. 204) geſchehen iſt.

Es folgt dies aus der Gleichartigkeit beider Verhältniſſe, indem die Anlegung von Kanälen eben ſo, wie der Bau von Chauſſeen zur Erleichterung der Kommunikation und zum allgemeinen Wohle der Provinz beſtimmt iſt, und kein Grund vorliegt, weshalb die Kabinets-Order vom 26. Dezember 1833 bei Ausdehnung des in der Verordnung vom 8. Auguſt 1832 für Chauſſeebauten vorgeſchriebenen Verfahrens auf die Anlegung von öffentlichen Flußbauten, die dem Chauſſeebau bewilligte Stempel- und Sportelfreiheit habe ausſchließen wollen.

Das Kollegium wird daher angewieſen, das Patrimonialgericht zu H. hiernach mit anderweitiger Beſcheidung zu verſehen und auch in künftigen ähnlichen Fällen nach den vorſtehenden Grundſätzen zu verfahren.

Berlin, den 15. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. I. 2286. Sportelſachen 37. Vol. 7.

Num. 67.

Verfügung vom 17. Mai 1844, — die Wirkſamkeit der Kreis-Juſtizräthe bei Exekutions-Vollſtreckungen betreffend.

(Verordnung vom 30. November 1833 §. 4 Num. 7 Geſetzſammlung S. 299; Reſkript vom 17. Februar 1841, J.-M.-Bl. S. 103.)

Auf die Anfrage vom 8. d. Mts., über die Wirkſamkeit der Kreis-Juſtizräthe bei Exekutions-Vollſtreckungen, wird dem Königlichen Oberlandesgericht der Beſcheid ertheilt, daß die Beſtimmung: ob und welche Exekutions-Vollſtreckungen den Kreis-Juſtizräthen zu übertragen ſeien, nach §. 4 Num. 7 der Verordnung vom 30. November 1833 (Geſetzſammlung S. 299) lediglich der Beurtheilung des Kollegiums überlaſſen bleibt.

Den Kreis-Juſtizräthen iſt nirgends das Recht beigelegt worden, zu verlangen, daß ihnen in den Sachen, in welchen ſie erkannt haben, auch die Exekution übertragen werden müſſe: vielmehr beſtimmt die Verordnung vom 30. November 1833 ausdrücklich, daß ſie zu den im §. 4 Num. 7 aufgeführten Geſchäften, mithin auch zu Exekutions-Vollſtreckungen nur in Folge beſonderer Aufträge befugt ſeien, und daß es dem Oberlandesgericht unbenommen bleibe, einzelne dieſer Funktionen auch durch andere Kommiſſarien beſorgen zu laſſen. Das Reſkript vom 1. September 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 111) hat darin nichts geändert und auch nicht ändern können. Wenn das Kollegium übrigens der Meinung iſt, daß nach der Abſicht der Verordnung den Kreis-Juſtizräthen überhaupt nur ſolche Exekutionen übertragen werden dürfen, bei denen es darauf ankommt, daß die Vollſtreckung derſelben von ihnen perſönlich geleitet werde, ſo kann der Juſtiz-Miniſter dem Kollegium darin nicht beitreten, hält es vielmehr für unbedenklich, daß ihnen auch andere Exekutionen, und namentlich auch in bloßen Bagatellſachen, übertragen werden können, und daß ſie ſich dabei zu dem eigentlichen Akt der Vollſtreckung ihrer Subalternbeamten bedienen dürfen. Im Allgemeinen iſt dieſer Grundſatz bereits in dem Reſkript vom 17. Februar 1841 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 103) ausgeſprochen.

Berlin, den 17. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 2309. O. 48. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 68.

Allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1844, — die Nachſuchung und Ertheilung von Poſtfreipäſſen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Geheimen Staats-Miniſters und General-Poſtmeiſters Herrn von Nagler Exzellenz, können Geſuche um Ertheilung eines Poſtfreipaſſes nur dann berückſichtigt werden, wenn dieſelben von ganz mittelloſen und verdienſtvollen Bewerbern zu einer unvermeidlichen Reiſe angebracht werden; eine momentane Mittelloſigkeit ſoll keine Beachtung finden.

Sämmtliche Obergerichte werden hiernach angewieſen, wenn ein Geſuch um Bevorwortung eines Poſtfreipaſſes bei denſelben eingeht, und ſich nach den aufgeſtellten Erforderniſſen rechtfertigt, ein Atteſt darüber dem Bewerber auszuſtellen, da der Juſtiz-Miniſter bei ihm eingehende Geſuche dieſer Art nur dann berückſichtigen wird, wenn ſie durch ein ſolches Atteſt belegt ſind.

Berlin, den 18. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Obergerichte. I. 2321. P. 20. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Juni 1844. № 23.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Romahn bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 13. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Henle bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 7. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kirſchbaum bei dem Oberlandesgericht in Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 16. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pauly und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Krönig bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter reſp. vom 20. Februar und vom 2. April d. J.;

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtizrath von Verbandt in Filehne iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt übertragen.

2. Referendarien.

Der Auskultator Gotthoff iſt zum Kammergerichts-Referendar mit dem Dienſtalter vom 15. März d. J. ernannt.

3. Subalternen.

Dem bei dem Oberlandesgericht in Stettin angeſtellten Lehnsarchivarius und Ingroſſator Völkerling iſt der Karakter als Lehnskanzleirath Allerhöchſt beigelegt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Braunſchweig zu Tuchel bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwetz,

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Kamptz zu Langenſalza bei dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz,

dem bei dem hieſigen Landgericht beſchäftigten Kammergerichts-Aſſeſſor Ulfert, beim Stadtgericht hieſelbſt.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Link zu Inowraclaw iſt geſtorben.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Burkert zu Breslau iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichten des Schweidnitzer Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Zobten

Digitized by Google

und der Oberlandesgerichts-Referendarius und Land- und Stadtgerichts-Sekretair Du Bois in Suhl zum Juſtiz-Kommiſſarius daſelbſt ernannt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Krauſe zu Stettin iſt der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt beigelegt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Trier getroffenen Wahlen des Kaufmanns Joſeph Grach und des bisherigen Ergänzungsrichters J. B. Müller sen. zu Richtern, ſo wie der Kaufleute Ernſt Schoemann, Theodor Lichtenberger und G. F. Batheiger zu Ergänzungsrichtern ſind unterm 18. Mai d. J. Allerhöchſt beſtätigt worden.

Die Landgerichts-Referendarien
Baum zu Aachen und
Rottels zu Köln
ſind zu Landgerichts-Aſſeſſoren mit dem Dienſtalter vom 12. März d. J. ernannt worden.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 3. Juni d. J. ausgegebene 13. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält: unter

Num. 2445. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10. Mai d. J., betreffend die Erweiterung der Befugniß der Chefpräſidenten der Landes-Juſtiz-Kollegien hinſichtlich der Anſtellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten; desgleichen

Num. 2446. vom 13. deſſelben Monats, betreffend das Aufgebot verlorener Inſtrumente über Anſprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Loslau im Jahre 1822 untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Loslau ſich eingetragen befanden, und

Num. 2447. die Verordnung vom 24. deſſ. Mts., die Eröffnung von Aktien-Zeichnungen für Eiſenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1844, betreffend die im Königreiche Polen geltenden Strafgeſetze gegen den Diebſtahl.

In einer Unterſuchung wegen Diebſtahls, welchen ein dieſſeitiger Unterthan während ſeines Aufenthalts im Königreiche Polen begangen, hat ſich das unterſuchende Preußiſche Gericht, mit Hinſicht auf die Beſtimmung des §. 15 Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts,

> wonach es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes beſtraft werden ſollen, zu ſtatten kommt, wenn die hieſigen Geſetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen beſtimmt haben,

veranlaßt geſehen, durch Vermittelung des Preußiſchen General-Konſuls zu Warſchau eine Auskunft über die im Königreiche Polen geltenden Strafgeſetze gegen den Diebſtahl von der Königl. Polniſchen Regierungs-Juſtiz-Kommiſſion in Warſchau einzuholen.

Eine beglaubte Abſchrift der Ueberſetzung des demzufolge von der gedachten Regierungs-Juſtiz-Kommiſſion, Abtheilung für Kriminalſachen, an den Königl. Preußiſchen General-Konſul erlaſſenen Schreibens vom $\frac{16}{28}$. Februar d. J. wird nachſtehend zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht, um in geeigneten Fällen davon Gebrauch zu machen.

Die Weitläuftigkeit einer beſondern Requiſition wird hierdurch vermieden werden.

Berlin, den 17. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 2327. P. 66.

Digitized by Google

Beilage.

Warſchau, den 4/16. Februar 1844.

Die
Regierungs-Juſtiz-Kommiſſion, Abtheilung für Kriminalſachen,
an
den Königl. Preußiſchen General-Konſul.

Zur Genügung der Requiſition des General-Konſuls vom 8/20. d. Mts. Nr. 410 wegen Ertheilung der Nachricht darüber: welche Strafe nach dem in dem Königreiche Polen geltenden Kriminalrechte für Diebſtahl, welcher an einem Mitdiener auf Höhe von 10 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verübt worden, vorgeſchrieben ſei, erwiedert hierdurch die Regierungs-Juſtiz-Kommiſſion: daß der Diebſtahl von dieſer Höhe mit Rückſicht auf die im Geſetze bezeichneten Umſtände, welche den Diebſtahl begleitet haben, nach unſerm Geſetze verſchiedene Grade der Strafe nach ſich ziehen könne.

Zunächſt unterſcheidet das Geſetz den gewaltſamen von dem gemeinen Diebſtahl. Unter dem gewaltſamen Diebſtahl wird zufolge Art. 154 des Straf-Koder das verſtanden:

„wenn der Thäter durch Anwendung von künſtlichen und ſchwierigen Vorbereitungen, durch Erbrechen, Herausnehmen, Herausreißen und Eröffnen von Schlöſſern und Riegeln, durch Untergraben, durch gefährliches oder kühnes Einſteigen mittelſt Leiter oder mittelſt Einſchleichen, durch Anwendung von Dietrichen oder von andern Werkzeugen ꝛc. den Diebſtahl verübt hat."

Gemeiner Diebſtahl iſt aber derjenige, welcher ohne die oben erwähnten Umſtände verübt worden iſt.

Es kann ferner ſowohl der gewaltſame als der gemeine Diebſtahl mit den unten genannten Umſtänden, welche die Schuld und die Strafe vergrößern, verbunden ſein, oder ſie können ohne dieſe Umſtände ſein. Dieſem zufolge wenn daher der Thäter, um welchen es ſich hier handelt, den Diebſtahl in der oben angegebenen Höhe auf die gemeine Art und ohne die unten angeführten Umſtände verübt hat, ſo hat er die Strafe der Einſperrung im Korrektions-Hauſe von acht Tagen bis drei Monaten verwirkt und zwar in Gemäßheit Art. 402, welcher lautet:

„Gemeine Diebſtähle ohne erſchwerende Umſtände, deren zugefügter Schaden weniger als 100 pol. Gulden, jedoch mehr als 30 pol. Gulden beträgt, ſollen mit Einſperrung im Korrektions-Hauſe von acht Tagen bis zu drei Monaten beſtraft werden."

Wenn aber der Thäter einen gewaltſamen Diebſtahl gleichfalls ohne erſchwerende Umſtände verübt hat, ſo hat er dieſelbe Gefängnißſtrafe von einem Jahre bis zu drei Jahren verwirkt und zwar zufolge Art. 398, welcher lautet:

„Jeder gewaltſame Diebſtahl, welcher in den Artikeln 156, 157, 158, 159 und 160 Buch I nicht enthalten iſt, (d. h. welcher ohne erſchwerende Umſtände iſt) ſoll, wenn nur der hierdurch verurſachte Schaden 300 pol. Gulden nicht überſteigt, jedoch mehr als 50 pol. Gulden beträgt, mit Einſperrung im Korrektions-Hauſe von einem Jahre bis zu drei Jahren beſtraft werden."

Wenn jedoch der Diebſtahl auf die gemeine Art, jedoch unter einem oder mehreren erſchwerenden Umſtänden verübt worden iſt, nämlich:

a. in Gemeinſchaft eines Andern oder mehrerer Thäter,
b. am Vieh, an der Weide oder während des Treibens,
c. zur Zeit des Feuers, der Ueberſchwemmung, oder zur Zeit eines allgemeinen, oder nur den Beſtohlenen betreffenden Unglücksfalles,
d. wenn der Thäter mit Waffen oder anderen, die perſönliche Sicherheit gefährdenden, Werkzeugen verſehen war, ferner
e. wenn er als Diener an ſeinem Herrn den Diebſtahl verübt, oder
f. wenn er als Handwerker oder Arbeiter an ſeinem Meiſter oder an dem, welcher ihn zur Arbeit gedungen hat, Diebſtahl verübt hat,

ſo hat alsdann der Thäter die Strafe der Einſperrung im Korrektions-Hauſe von drei Monaten bis zu einem Jahre verwirkt, und zwar laut Art. 401, welcher lautet:

„Gemeiner Diebſtahl, durch welchen im Falle des Art. 166 Buch I (d. h. im Falle erſchwerender Umſtände) der zugefügte Schaden 100 Poln. Gulden nicht überſteigt, hat die Strafe der Einſperrung im Korrektions-Hauſe von drei Monaten bis zu einem Jahre zur Folge."

Digitized by Google

Wenn er endlich den Diebſtahl auf gewaltſame Art und unter den oben sub L. a. c. d. e. f. angeführten erſchwerenden Umſtänden verübt hat, ſo hat er Strafe in der Art verwirkt, daß er, wenn nur einer von dieſen Umſtänden den Diebſtahl begleitet hat, mit ſchwerem Gefängniß von drei bis zu ſechs Jahren beſtraft werden muß, und zwar laut Art. 161, welcher vorſchreibt:

„Gewaltſamer Diebſtahl, welcher nur von einem erſchwerenden Umſtande begleitet iſt, ſoll mit ſchwerem Gefängniß von drei bis zu ſechs Jahren beſtraft werden,"

und wenn zwei oder mehrere Umſtände den Diebſtahl begleitet haben, ſo ſoll er mit ſchwerem Gefängniß von 6—10 Jahren belegt werden; zufolge Art. 162, welcher lautet:

„Wenn der gewaltſame Diebſtahl mit mehreren erſchwerenden Umſtänden verbunden iſt, ſo ſoll der Thäter mit ſchwerer Gefängnißſtrafe von ſechs bis zehn Jahren belegt werden."

Außerdem müſſen auch die wegen Diebſtahls zur Einſperrung im Korrektions-Hauſe Verurtheilten in Gemäßheit Art. 226 Litt. b neben Einſperrung mit Züchtigung beſtraft werden; dieſe Züchtigung kann von 16 bis 120 Ruthen, jedoch nicht mehr wie 30 Ruthen auf ein Mal, und nicht öfter als einmal monatlich, laut Art. 219 ertheilt werden. Dieſe Züchtigung wird aber nicht als Verſchärfung der Strafe der Einſperrung, ſondern nur als Mittel zu ihrer Abkürzung betrachtet, und in der Art zugemeſſen, daß für jede ertheilte Ruthe, Männern ein Tag und Frauenzimmern zwei Tage von der zuerkannten Einſperrung gekürzt werden.

Przeſinski,
Mitglied der Kommiſſion, und Direktor von der Abtheilung.
A. Szotenski, Kanzlei-Direktor.
(Beglaubigung des General-Konſuls vom 6. März 1844.)
Angefertigt durch von Waligarski, vereideten Translator.

Num. 70.

Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1844, betreffend die Uebernahme der von der Stadtgemeinde zu Berlin bisher getragenen Laſten der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit auf den Kriminal-Koſten-Fond.

(Titel 9 der Kriminal-Ordnung, §§. 624 und 606—608 Kriminal-Ordnung.)

Nach einem mit der Stadtgemeinde zu Berlin unterm 1/8. Dezember 1843 abgeſchloſſenen, Allerhöchſt beſtätigten Vertrage iſt dieſelbe, gegen Entrichtung einer jährlichen Pauſchſumme, von allen ihr geſetzlich und verfaſſungsmäßig obliegenden Verpflichtungen und Laſten der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit, ſowohl im Stadtbezirke als in den Kämmereidörfern, vom 1. Januar d. J. ab gänzlich befreit und aller dahin gehörigen Verbindlichkeiten enthoben worden, dergeſtalt, daß jene Verpflichtungen und Laſten von dieſem Zeitpunkte ab, vollſtändig auf den Fiskus übergehen.

Dieſe Befreiung bezieht ſich auf ſämmtliche Fälle, in welchen nach Vorſchrift des Titels 9 der Kriminal-Ordnung und der hierzu ergangenen ſpäteren geſetzlichen Beſtimmungen, den Gerichts-Obrigkeiten, bei Unterſuchungen gegen ganz freigeſprochene, oder gegen unvermögende Angeſchuldigte, die Tragung der Verpflegungskoſten und der aus baaren Auslagen beſtehenden Kriminalkoſten zur Laſt fällt, insbeſondere auch alsdann, wenn Perſonen, welche als der Stadt Berlin oder ihren Kämmerei-Dörfern angehörig betrachtet werden, in dem Bezirk eines andern inländiſchen Gerichts Verbrechen begangen haben (§. 624 Krim.-Ordn.). Eben ſo bezieht ſich dieſe Befreiung auf die in den §§. 606—608 der Kriminal-Ordnung bezeichneten Koſten, welche der Gerichts-Obrigkeit durch die Auffindung todter Perſonen veranlaßt werden.

Alle dergleichen Koſten fallen daher nunmehr dem Kriminal-Koſten-Fond zur Laſt, und ſind bei demſelben definitiv in Ausgabe zu ſtellen.

Hiernach haben ſich die Gerichtsbehörden bei der Aufſtellung ihrer Koſten-Liquidationen und bei deren Einforderung zu achten. Berlin, den 29. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. II. 1553. Berlin, Stadtgericht 11. Vol. IX.

Druckfehler-Berichtigung.

Im 22. Stück des diesjährigen J.-M.-Bl. auf der 4. Seite in der 23. Zeile von oben iſt zu leſen, ſtatt alle Sportelreſte — **alte** Sportelreſte.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüſchcke.**

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Juni 1844. № 24.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Juſtiz- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath Böck zu Poſen iſt geſtorben.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Roſenkranz bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg, mit dem Dienſtalter vom 14. Mai d. J., und

der Oberlandesgerichts-Referendarius von La Vière bei dem Oberlandesgericht in Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 23. April d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor und Gerichts-Kommiſſarius Kolligs in Benneckenſtein iſt die Erlaubniß zur Anlegung des von Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover ihm verliehenen Guelphen-Ordens 4r. Klaſſe, und des von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens Heinrichs des Löwen Allerhöchſt ertheilt worden.

c. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Flottwell zu Bromberg iſt die in Folge ſeiner Ernennung zum Syndikus und Stadtrath in Elbing nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

der Auskultator Rätzel bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 22. März d. J.;

der Auskultator Moll bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 4. März d. J.;

der Auskultator Staudinger bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 30. März d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Depoſital-Kaſſen-Rendanten Schulze zu Magdeburg iſt der Karakter als Rechnungsrath Allerhöchſt verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Hentrich zu Heiligenſtadt iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daſelbſt und zum Kreis-Juſtizrath für den Heiligenſtädter Kreis unterm 18. Mai d. J.;

Digitized by Google

der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtiz-Rath von Goßler in Weißenfels zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Merſeburg und zum Kreis-Juſtizrath des Merſeburger Kreiſes unterm 15. Mai d. J., und

der Land- und Stadtgerichtsrath Lepſius zu Halle a. S. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Weißenfels und zum Kreis-Juſtizrath für den Weißenfelſer Kreis unterm 15. Mai d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Stedefeld in Delitſch iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Langenſalze verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Julius iſt auf ſeinen Antrag zum außeretatsmäßigen unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Colberg ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Schramm zu Pleß iſt zugleich zum Notarius in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor beſtellt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Damm zu Magdeburg iſt der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Fürſtliche Regierungs- und Obergerichtsrath, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Larenz zu Braunfels iſt zum Landgerichtsrath und Mitgliede des Juſtiz-Senats zu Ehrenbreitſtein unterm 25. Mai d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Karcher zu Saarbrücken iſt zum Inſtruktionsrichter daſelbſt für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. November d. J. ernannt worden.

Die bei dem Landgericht zu Cöln angeſtellten Advokat-Anwalte, Juſtizrath Kyll und Blömer, ſind in gleicher Eigenſchaft an den Rheiniſchen Appellationsgerichtshof daſelbſt, und

der Friedensgerichtsſchreiber Hamm zu Aachen iſt als ſolcher vom 1. Juli d. J. ab an das Friedensgericht Num. II. zu Cöln verſetzt worden.

Die Auskultatoren Sternberg und Cläßen zu Aachen, ſind mit dem Dienſtalter vom 11. Mai d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Se. Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß die Ausübung landesherrlicher Gerechtſame und der Gerichtsbarkeit über den „die Rieberſche“ genannten Wieſendiſtrikt dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg übertragen werde.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 6. d. M. ausgegebene 14. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter:

Num. 2448. vom 12. April d. J., die Kompetenz der Gerichte in den von den Auseinanderſetzungs-Behörden in erſter Inſtanz entſchiedenen Rechtsſtreitigkeiten betreffend: als Deklaration des §. 9 der Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geſchäftsbetriebes bei Gemeinheits-Theilungs- ꝛc. Angelegenheiten; und

Num. 2449. vom 19. deſſ. Mts., den Tarif zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung beſonderer Anſtalten und der Gebühren für gewiſſe Leiſtungen in dem Hafen von Memel betreffend.

Das am 8. d. M. ausgegebene 15. Stück enthält unter:

Num. 2450. die Allerhöchſte Konceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Wilhelms-Bahn-Geſellſchaft, vom 10. Mai d. J., nebſt den Statuten ſelbſt vom 26. Februar d. J.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 71.

Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1844, — betreffend die Einrichtung der jährlichen Geſchäfts-Ueberſichten der Gerichte.

(Reſkript vom 31. Oktober 1842; Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 338.)

Die Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz, werden hierdurch angewieſen, in der jährlichen General-Ueberſicht der neu eingeleiteten Unterſuchungen nach Gattung der Verbrechen (Schema E. Juſtiz-Miniſterial-Blatt von 1842 S. 355) auch die Unterſuchungen wegen des Landſtreichens, Bettelns und der Arbeitsſcheu (Geſetz vom 6. Januar 1843) in einer beſondern, zwiſchen den Nummern 24 und 25 einzuſchaltenden Kolumne vom Geſchäftsjahre 1844 ab nachzuweiſen.

Berlin, den 31. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden der Monarchie, mit Ausſchluß der Rheinprovinz. I. 1350. G. 47. Vol. 8.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1844, betreffend die Nichtzulaſſung der im letzten Semeſter des akademiſchen Studiums mit der Strafe der Relegation oder des Konſils belegten Studirenden der Rechte zur erſten juriſtiſchen Prüfung.

Von Seiten des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Untergerichts- und Medizinal-Angelegenheiten iſt wegen der Nichtzulaſſung der im letzten Semeſter des akademiſchen Studiums mit der Strafe der Relegation oder des Konſils belegten Studirenden zu den erſten Staats-Prüfungen die nachſtehend abgedruckte Verfügung vom 22. d. M. an die Provinzial-Schul-Kollegien erlaſſen worden, welche den ſämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch mit der Anweiſung bekannt gemacht wird, ſich nach dieſer Verfügung auch in Betreff der Zulaſſung der im letzten halben Jahre ihrer akademiſchen Studienzeit mit Relegation oder dem Konſil beſtraften Studirenden der Rechte zur erſten juriſtiſchen Prüfung zu achten und, wenn in einzelnen Fällen Bedenken obwalten oder beſondere Gründe zu einer Ausnahme vorliegen ſollten, darüber zu berichten.

Berlin, den 31. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2538. O. 9. Vol. 3.

Beilage.

Das Geſetz über die Beſtrafung von Studenten-Verbindungen vom 7. Januar 1838 (Geſetzſ. S. 13 ff.) ſchreibt im §. 4 vor, daß ein mit dem Consilium abeundi oder mit der Relegation beſtrafter Student nur durch beſondere Erlaubniß des Miniſteriums der Unterrichts-Angelegenheiten auf einer Univerſität wiederum zugelaſſen, und daß dieſe Erlaubniß nach dem Consilium nie vor ſechs Monaten, nach der Relegation nie vor einem Jahre ertheilt werden darf. Dieſe Vorſchrift gründet ſich auf die Beſtimmung im Artikel 7 Num. 6 des am 5. Dezember 1835 in den Königlichen Staaten publicirten Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834 (Geſetzſ. von 1835 S. 291), wo außerdem feſtgeſetzt iſt, daß wenn die eine oder die andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt worden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Laſt fallende Verſchulden nicht ſo bedeutend geweſen iſt, daß deshalb allein auf Wegweiſung erkannt worden, die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beſchränkt werden können. Nach Analogie dieſer letzteren Beſtimmung wird auch denjenigen Studirenden, welche wegen anderer Vergehen, als wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen, von einer deutſchen Univerſität konſiliirt oder relegirt worden ſind, der Beſuch einer andern Univerſität in der Regel nicht vor dem Ablauf

Digitized by Google

eines halben oder ganzen Jahres nach ergangenem Strafreſolut geſtattet. Dieſe im Intereſſe der akademiſchen Disciplin aufrecht zu erhaltende Wirkung der Strafe der Relegation und des Konſils muß auch zur Aufrechthaltung des Bundesbeſchluſſes für ſolche Fälle geſichert bleiben, wo ein Studirender im Laufe des letzten Semeſters ſeines Aufenthalts auf Univerſitäten konſilíirt oder relegirt worden iſt, und zwar um ſo mehr, als von ſolchen Studirenden, welche dem Abgange von der Univerſität überhaupt und dem Uebergange ins praktiſche Leben ſo nahe ſtanden, mehr noch als von jüngeren Studirenden erwartet werden muß, daß ſie durch ihr Betragen keinen Anlaß zu ſo ernſtlichen Rügen von Seiten der akademiſchen Disciplin geben.

Zu dem Ende wird hierdurch beſtimmt, daß ein Studirender, der nach Ausweis ſeines Univerſitäts-Abgangs-Zeugniſſes im letzten Semeſter ſeines Aufenthalts auf der Univerſität konſilíirt oder relegirt worden iſt, noch nicht als ein ſolcher betrachtet werden kann, welcher rite ſein akademiſches triennium abſolvirt hat, daß er daher auch nicht zu den erſten Prüfungen zugelaſſen werden kann, auch wenn er faktiſch ſchon das triennium abſolvirt und ſämmtliche Teſtate über die vorſchriftsmäßig zu hörenden Vorleſungen erhalten haben ſollte. Ein ſolcher Studirender muß vielmehr noch eine andere Univerſität beſuchen und von dieſer ein Zeugniß ſeines Wohlverhaltens beibringen, wenn nicht beſondere Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, über welche dann an mich zur Entſcheidung zu berichten iſt. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium veranlaſſe ich, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren und den Prüfungs-Kommiſſionen dieſe Verfügung in meinem Auftrage zur Nachachtung mitzutheilen.

Berlin, den 22. Mai 1844.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten
Eichhorn.

An ſämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien.

Num. 73.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juni 1844, — betreffend die gegen die Vorſchrift der Cirkular-Verfügung vom 27. Juli 1839 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 284) erfolgte Einſtellung von mit Gefängnißſtrafe zu belegenden Landwehrſträflingen in Feſtungs-Straf-Sektionen.

Allerhöchſte Kabinets-Order vom 11. April 1839 (Geſetzſ. S. 205.)

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Miniſters Exzellenz ſind bei der Reviſion der Feſtungsbau-Rechnungen von Poſen, Stettin, Spandau ꝛc. für 1842 mehrere Erinnerungen dagegen aufgeſtellt worden, daß gegen die Vorſchrift der auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 11. April 1839 (Geſetzſ. S. 205) erlaſſenen Cirkular-Verfügung vom 27. Juli 1839 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 284) die Einſtellung von Landwehr-Sträflingen in eine Feſtungs-Straf-Sektion erfolgt iſt, obwohl dieſelben nur zu einer Freiheitsſtrafe von 3 Monat verurtheilt waren, mithin auf Gefängnißſtrafe zu erkennen geweſen wäre.

Die demnächſt verfügte Einziehung der diesfälligen Verpflegungs-Koſten von den Civilgerichten hat zu vielerlei Weiterungen Veranlaſſung gegeben, die zum Theil noch gegenwärtig nicht beſeitigt ſind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher an die genaue Befolgung der gedachten Cirkular-Verfügung vom 27. Juli 1839 bei eigener Vertretung hinſichtlich der durch die Nichtbeachtung derſelben entſtehenden Mehrkoſten hierdurch erinnert.

Berlin, den 1. Juni 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichts-Behörden. I. 2149. L. 10. Vol. 13.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Juni 1844. № 25.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Geheime Juſtiz- und vortragende Rath im Juſtiz-Miniſterium Scholz iſt unterm 7. Juni d. J. zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Koch aus Naumburg iſt unterm 14. Juni d. J. zum Geheimen Juſtiz- und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath von Viebahn zu Münſter iſt der Karakter als Geheimer Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Silberſchlag zu Naumburg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt mit Penſion Allerhöchſt bewilligt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Anton, mit dem Dienſtalter vom 26. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren Kuhr und Dr. jur. Baum-Hambrock, mit dem Dienſtalter reſp. vom 29. April und 20. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Engelbrecht, mit dem Dienſtalter vom 24. April d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Kalkulator Leidholdt zu Naumburg iſt der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Spanken zu Hilchenbach iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Horſtmar verſetzt worden.

Dem Kriminalgerichts-Direktor Gehrken zu Paderborn iſt der rothe Adler-Orden 3r. Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Kommerzienrath Gibſone zu Danzig iſt zum Kommerz- und Admiralitäts-Rathe und Mitgliede des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums daſelbſt unterm 25. Mai d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schur zu Breslau iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem dortigen Stadtgericht ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ditmar zu Suhl iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Koechling zu Siegen iſt als Rath an das Stadtgericht zu Wetzlar verſetzt worden.

Digitized by Google

Der Karakter als Juſtizrath wurde Allerhöchſt verliehen:

dem Patrimonialrichter Schulze zu Delitſch,

dem Patrimonial-Landrichter Eichapfel zu Weißenfels,

dem in den Ruheſtand verſetzten Land- und Stadtrichter Consbruch zu Petershagen, und

dem Landvoigtei-Gerichtsrath Starke, in Folge ſeiner Verſetzung als Land- und Stadtrichter nach Gartz.

Dem Land- und Stadtgerichtsrath von Vincke zu Lübbecke iſt bei ſeiner Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte mit Penſion, der rothe Adler-Orden 4r. Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, Stadtrichter Michel zu Löwen iſt geſtorben.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten Jeremias zu Halle a. S., und

dem Land- und Stadtgerichts-Depoſital-Kaſſen-Rendanten Holzhauſen zu Erfurt

iſt der Karakter als Rechnungsrath Allerhöchſt verliehen worden.

Den Land- und Stadtgerichts-Boten Lindner zu Lobſens und Siebier in Wolmirſtedt,

dem Kriminalboten Waiz in Stendal und

dem penſionirten Land- und Stadtgerichtsboten Bredow in Sandau

iſt das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Othegraven zu Petershagen iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Altena und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm, und

der Kammergerichts-Aſſeſſor Eckardt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht in Cöslin und zugleich zum Notar in dem Departement dieſes Kollegiums ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Valentin zu Cöslin iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kammergericht verſetzt worden.

Den Juſtiz-Kommiſſarien
Günther zu Sangerhauſen,
Friedrich zu Jahna und
Senff zu Zeitz
iſt der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin, Reiche I. iſt geſtorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Scheven iſt von Frankfurt an das Landgericht zu Cöln verſetzt worden.

Der Notar, Juſtiz-Rath München zu Dudeldorf iſt geſtorben.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 18. d. M. ausgegebene 16. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält: unter

Num. 2451. die Verordnung vom 10. Mai d. J., betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorſpannpflichtigen zur Geſtellung von Reitpferden, und

Num. 2452. die Verordnung vom 7. d. M., wegen Anordnung eines Handels-Raths und Errichtung eines Handels-Amts.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 74.

Allerhöchſte Kabinets-Order vom 27. April 1844, — betreffend die Aberkennung der National-Kokarde bei Verurtheilungen zu Zuchthausſtrafe oder Feſtungs-Arreſt auf Lebenszeit.

(Allerhöchſte Kabinets-Order vom 1. Juli 1817, Jahrb. Bd. 10 S. 33).

Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 23. v. M. will Ich hierdurch beſtimmen, daß der Verluſt der National-Kokarde von den Gerichten auch alsdann ausgeſprochen werden ſoll, wenn auf lebenswierige Zuchthausſtrafe oder Feſtungs-Arreſt erkannt wird und die entgegenſtehende Vorſchrift in der Order vom 1. Juli 1817 wiederum aufheben. Sie haben dieſe Beſtimmung zur Kenntniß der Gerichte zu bringen. — Potsdam, den 27. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

Digitized by Google

Vorſtehender Allerhöchſter Kabinets-Befehl wird hierdurch den ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 4. Juni 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2065. N. 4. Vol. 4.

Num. 75.

Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1844, — betreffend die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen der Königlichen Salarien- und Sportelkaſſen.

(Geſetz vom 31. März 1838.)

Das nachſtehende, von dem Königlichen Staats-Miniſterium erlaſſene Reglement vom 7. d. M., die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen bei allen Königlichen Kaſſen betreffend, wird hierdurch den ſämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden zur Befolgung bei den Belägen der Salarien- und Sportelkaſſen-Rechnungen bekannt gemacht.

Auf Depoſital-Kaſſen bezieht ſich dieſes Reglement nicht.

Berlin, den 31. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden. I. 2483. A. 2. Vol. 14.

Beilage.

Reglement, die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen bei allen Königlichen Kaſſen betreffend.

Da die Aufbewahrung der Beläge zu den bereits berichtigten Rechnungen Königlicher Kaſſen während des langen, bisher angenommenen Zeitraums eine große Beläſtigung für die Behörden und Kaſſen herbeigeführt, und deshalb eine frühere Vernichtung derſelben wünſchenswerth, auch mit Rückſicht auf das Geſetz vom 31. März 1838, wegen Abkürzung der Verjährungsfriſten, ſo wie auf die in der Rheinprovinz wegen der Verjährung beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften unbedenklich iſt, ſo wird hierüber Folgendes beſtimmt.

1.

Die Vernichtung der zu den Rechnungen Königlicher Kaſſen ꝛc. gehörigen Beläge kann vorgenommen werden, ſobald zehn volle Jahre von dem Ablaufe des Rechnungsjahres verfloſſen ſind, auf welches die Rechnung ſich bezieht. Bei der Vernichtung ſind die im Allgemeinen wegen Vernichtung und Einſtampfung der unbrauchbaren Akten gegebenen Vorſchriften zu beobachten.

2.

Sollte nach Ablauf der zehnjährigen Friſt der Rechnung, auf welche die Beläge Bezug haben, die Decharge der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer noch nicht ertheilt worden ſein, ſo muß die Vernichtung bis nach erlangter Decharge ausgeſetzt werden.

3.

Alle Beläge, welche auf Rechnungsjahre bis einſchließlich 1838 Bezug haben, können, deren Decharge vorausgeſetzt, nicht vor dem 1. Januar 1849 vernichtet werden, weil die Wirkung des im Eingange angeführten Geſetzes vom 31. März 1838 erſt vom 1. Januar 1839 ab begonnen hat.

4.

Alle dieſe ältere Rechnungsbeläge, ſo wie alle zu Rechnungen bis einſchließlich des Jahres 1844 gehörige Beläge, als von wo ab die weiter unten wegen Trennung der länger aufzubewahrenden Rechnungsbeläge folgenden Vorſchriften beobachtet werden ſollen, dürfen nicht eher vernichtet werden, als bis ſolche von einem zuverläſſigen Beamten revidirt, und alle diejenigen Beläge ausgeſondert worden ſind, welche zur

Digitized by Google

Sicherheit der Verwaltung, oder dritter Perſonen, oder zu künftigem Gebrauch ferner aufbewahrt werden müſſen. Insbeſondere ſind diejenigen Beläge einer ſolchen ſorgfältigen Reviſion zu unterwerfen, welche zu einem Rechnungstitel gehören, bei dem der Natur der Sache nach die geſchehene Beifügung von Dokumenten, Schuldverſchreibungen, Kontrakten, Original-Verhandlungen, Anſchlägen u. ſ. w. erwartet werden muß, deren Vernichtung nicht ohne möglichen Nachtheil ſein könnte, und die vielleicht für immerwährende Zeit für den Dienſt nützlich ſein können, wie dies insbeſondere bei einzelnen Bau-Rechnungen der Fall ſein kann.

5.

Diejenigen Beamten, welche mit Reviſion der älteren, zu Rechnungen bis einſchließlich 1844 gehörigen Beläge beauftragt worden ſind, haben den, zur ferneren Aufbewahrung nach den zu 4. gegebenen Andeutungen ausgeſonderten, Belägen eine Beſcheinigung hinzuzufügen, des Inhalts, daß ihrer Ueberzeugung nach ein Mehreres der ferneren Aufbewahrung nicht werth befunden ſei.

6.

Um für die Zukunft die Abſonderung der, auch nach einem zehnjährigen Zeitraum aufzubewahrenden, daher alsdann von der Vernichtung auszunehmenden Beläge zu erleichtern, ſind vom Rechnungsjahre 1845 ab folgende Vorſchriften zu befolgen:

a. alle diejenigen Beläge, welche auch nach zehn Jahren nicht vernichtet werden dürfen, ſind gleich in der Zufertigungs-Verfügung an die Kaſſe mit dem Buchſtaben A. beſonders zu bezeichnen, und dann von Seiten der Kaſſe in einem beſonderen Heft mit der Aufſchrift:

„nicht zu vernichtende Beläge"

der Rechnung beizufügen, in welcher bei der betreffenden Poſition auf dieſes Heft und die dem Belag gegebene Nummer hinzuweiſen iſt. Wenn die Kaſſenbeamten bemerken ſollten, daß ihnen Original-Dokumente u. ſ. w., deren Vernichtung ſelbſt nach zehn Jahren bedenklich ſein würde, ohne jene Bezeichnung zugefertigt werden, ſo haben ſie davon zur Remedur Anzeige zu machen;

b. um die Vernichtung ſolcher Beläge, welche für die Staatskaſſe oder ſonſt vom bleibenden Intereſſe ſind, nach Möglichkeit zu verhüten, hat der mit der Vorreviſion und Abnahme der Rechnung nach §. 47 der Inſtruktion für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 beauftragte Beamte, deſſen Pflicht die Durchſicht aller Beläge ohnehin erheiſcht, dabei zugleich ſein Augenmerk auf diejenigen zu richten, deren Aufbewahrung länger als zehn Jahre für nöthig gehalten wird, und Hinſichts welcher dies etwa bei der Zufertigung an die Kaſſe überſehen ſein ſollte. Er muß dieſe nach ihren Nummern verzeichnen und ſolche entweder am Schluſſe des Abnahme-Protokolls, oder in einer beſonderen Beilage aufführen, jedenfalls aber im Abnahme-Protokoll vermerken, daß er die Beläge auch in Bezug auf deren Aufbewahrungszeit revidirt habe.

Rechnungsbeläge, welche auf dieſe Art behandelt worden ſind, werden hiernach künftig nach Ablauf der zehnjährigen Friſt und nach Zurücklegung der zur Aufbewahrung bereits nach dem Obigen beſonders ausgezeichneten Beläge, ohne weitere Reviſion vernichtet werden können, zuerſt alſo die Beläge des Rechnungsjahres 1845 nach Ablauf des Jahres 1855, inſofern die Rechnungen alsdann die Decharge erlangt haben.

Berlin, den 7. Mai 1844.

Königliches Staats-Miniſterium.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Nagler. Rother. Graf von Alvensleben. Eichhorn. von Thile. von Savigny. Freiherr von Bülow. von Bodelſchwingh. Graf zu Stolberg. Graf von Arnim.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Juni 1844. № 26.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Spons iſt geſtorben.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Dem Hofgerichts-Präſidenten Dr. von Möller zu Greifswald iſt bei Gelegenheit ſeines 50jährigen Dienſt-Jubiläums der rothe Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub Allerhöchſt verliehen worden.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Bading I. bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 23. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kelzig bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin, mit dem Dienſtalter vom 16. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lenz bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 2. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schneider bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 30. April d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

der Auskultator Horn bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 22. Juni d. J.;

der Auskultator von Brehmer bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 23. Mai d. J.;

der Auskultator Henrici bei dem Oberlandesgericht in Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 18. Januar d. J.;

der Auskultator Stierlin bei dem Oberlandesgericht in Münſter, mit dem Dienſtalter vom 27. Januar d. J.;

der Auskultator Maaß bei dem Oberlandesgericht in Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 6. März d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Aſſeſſoren.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Tielſch in Nordhauſen iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenſtadt verliehen worden.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Dummet zu Stargard in Pommern iſt zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair daſelbſt ernannt worden.

Digitized by Google

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Engelhardt zu Wollſtein iſt zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Poſen, und

der Juſtiz-Kommiſſarius Bublatzki zu Rybnick zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor beſtellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hoffbauer iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht zu Hamm ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Gerſtein zu Plettenberg iſt nach Lüdenſcheid verſetzt.

E. In der Rhein-Provinz.

Die Landgerichts-Referendarien
Geiger zu Coblenz,
Grach zu Trier, und
von Pelſer-Berensberg zu Cöln,
ſind mit dem Dienſtalter vom 4. Juni d. J. zu Landgerichts-Aſſeſſoren ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Schmitz zu Elberfeld iſt auf ſein Anſuchen ſeines Amtes als Anwalt bei dem dortigen Landgericht entlaſſen worden.

Dem Notar Ingenmey zu Goch iſt vom 1. Juli d. J. ab die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

Der Friedensgerichtsſchreiber Junk zu Neumagen iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Se. Majeſtät der König haben den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Herrſchaft Suecow an der Ihna Königlichen Antheils, von dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts in Jacobshagen zu dem Gerichtsſprengel des Land- und Stadtgerichts in Stargard Allerhöchſt zu genehmigen geruhet.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 76.

Bekanntmachung vom 22. Mai 1844, — betreffend den Verein zur Regulirung des Kapital-Schuldenweſens der ſtädtiſchen und bäuerlichen Grundbeſitzer im Kreiſe Warburg.

Zur Regulirung des Kapital-Schuldenweſens der ſtädtiſchen und bäuerlichen Grundbeſitzer im Kreiſe Warburg iſt von Einwohnern dieſes Kreiſes ein Verein geſtiftet worden.

Die nachſtehenden Statuten dieſes Vereins und der mitabgedruckte Allerhöchſte Befehl vom 29. April d. J., wodurch Seine Majeſtät der König dieſe Statuten zu beſtätigen geruht haben, werden hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Gerichtsbehörden gebracht, auch werden dieſe letztern zugleich angewieſen ſich nach deren Inhalte zu achten.

Berlin, den 22. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 2324. Weſtphalen 21. Vol. 2.

Statuten des Vereins zur Regulirung des Kapital-Schuldenweſens der ſtädtiſchen und bäuerlichen Grundbeſitzer im Kreiſe Warburg.

§. 1.

I Zweck des Vereins. Der Verein hat den Zweck, die ſtädtiſchen und bäuerlichen Grundbeſitzer im Kreiſe Warburg in den Stand zu ſetzen, ihre Kapitalſchulden allmälig zu tilgen, und von denſelben fortan keine höhere Zinſen zu entrichten, als der durch die Zeitverhältniſſe bedingte Zinsfuß mit ſich bringt.

§. 2.

II. Mitglieder des Vereins. Der Verein beſteht aus einer unbeſtimmten Anzahl von Mitgliedern.

Digitized by Google

§. 3.

Vermöge ihres Amtes ſind Mitglieder des Vereins:
1. der Kreis-Landrath,
2. die nach Vorſchrift der neuen Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 fungirenden Amtmänner, und
3. die Bürgermeiſter der nach der Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verwalteten Städte des Kreiſes Warburg.

§. 4.

Wer Mitglied der Kreisſtände des Kreiſes Warburg iſt, wird Mitglied des Vereins, ſobald er den Entſchluß, es ſein zu wollen, dem Vereins-Direktor anzeigt. Auch haben die Mitglieder der Kreis-Verſammlung das Vorrecht, daß der Direktor des Vereins verbunden iſt, jedes derſelben zum Beitritt in den Verein ſchriftlich einzuladen.

§. 5.

Wer außer den im §. 3 und 4 genannten Perſonen dem Vereine beitreten will, hat ſeinen Entſchluß den Verwaltungs-Ausſchuß des Vereins wiſſen zu laſſen, welcher über die Aufnahme nach Stimmenmehrheit entſcheidet.

§. 6.

Jedes Mitglied, welches dem Verein freiwillig beitritt, muß für jedes Kalenderjahr einen Geldbeitrag zur Vereins-Kaſſe entrichten, deſſen Höhe von dem freien Ermeſſen des Einzelnen abhängt, jedoch ohne Genehmigung der General-Verſammlung nicht weniger als 2 Thlr. betragen darf.

§. 7.

Der Austritt aus dem Vereine ſteht jedem Vereins-Mitgliede, welches nicht zu den im §. 3 genannten Beamten gehört, jederzeit frei. Nur iſt es verpflichtet, ſeinen Austritt dem Direktor des Vereins ſchriftlich anzuzeigen, und für das Kalenderjahr, in welchem der Austritt erfolgt, den übernommenen ſtatutenmäßigen Beitrag zu entrichten.

§. 8.

Mitglieder, welchen im Sinn der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §§. 19, 20 das Bürgerrecht verſagt oder entzogen werden könnte, ſind gehalten aus dem Vereine auszutreten. Die Entſcheidung ſteht dem Verwaltungs-Ausſchuſſe zu.

§. 9.

III. Wirkungskreis des Vereins.

Die Thätigkeit des Vereins beſchränkt ſich darauf:
1. die ſtädtiſchen und bäuerlichen Grundbeſitzer des Kreiſes Warburg Behufs Regulirung ihres Kapital-Schuldenweſens und allmäliger Tilgung ihrer Schuldenlaſt mit zweckdienlichem Rath zu unterſtützen, und
2. denſelben alle Darlehne, welche ſie zur Abtragung von vorhandenen Kapitalſchulden, zur Ablöſung von Reallaſten und Servituten, zur Abbezahlung von Abdikatgeldern, zur Ausführung von Meliorationen und zur Verbeſſerung ihres Wirthſchafts-Inventariums bedürfen, zu möglichſt günſtigen Bedingungen entweder aus eigenen Fonds herzuleihen, oder bei fremden Inſtituten und Privatperſonen zu vermitteln.

§. 10.

Unter ſtädtiſchen und bäuerlichen Grundbeſitzern werden im Sinne dieſer Statuten alle diejenigen Grundbeſitzer verſtanden, welche weder hinſichtlich ihres Grundbeſitzes, noch ihrer Perſon einen eximirten Gerichtsſtand haben.

§. 11.

Grundbeſitzer, welche nicht als ordentliche Wirthſchafter bekannt ſind, ſich auch nicht als ſolche auszuweiſen vermögen, ſind von der Hülfe des Vereins ausgeſchloſſen.

§. 12.

Darlehne aus den eigenen Fonds des Vereins werden in der Regel nur auf Amortiſation ausgethan. Die kleineren Grund- und Hausbeſitzer haben auf dieſelben vorzugsweiſe Anſpruch. Die Hypothek, welche für dieſe Darlehen zu beſtellen iſt, muß dieſelbe Sicherheit gewähren und nach denſelben Grundſätzen berechnet werden, welche für die Fonds der milden Stiftungen im Regierungsbezirk maaßgebend ſind und werden.

Digitized by Google

§. 13.

Darlehne, welche der Verein nicht ſelbſt herleiht, ſondern bloß vermittelt, werden auf den Namen desjenigen verbrieft, welcher das Kapital austhut.

§. 14.

Die Vermittelung von Darlehnen Seitens des Vereins geſchieht dadurch, daß der Verein

1. durch Korreſpondenzen und Nachfragen diejenigen Inſtitute und Privatperſonen ausfindig macht, welche Kapitalien zu den billigſten Bedingungen disponibel haben;

2. die Anträge derjenigen, welche Darlehne bedürfen, entgegen nimmt, und, ſofern die zu beſtellende Sicherheit genügend erſcheint, auch gegen die Perſönlichkeit des Geſuchſtellers nichts zu erinnern iſt, bei den betreffenden Kapitalbeſitzern bevorwortet; und

3. die an die Schuldner auszuzahlenden Kapitalien von dem Darlehngeber durch, vom Vereine beſtellte Rendanten in Empfang nimmt und bei eigener Verantwortlichkeit dafür ſorgt, daß das Darlehn von dem Schuldner zur Abtragung derjenigen Schulden verwendet wird, deren Löſchung im Hypothekenbuche zur Beſtellung der vorbedungenen Hypothek erfolgen muß.

§. 15.

Bei allen Darlehnen, welche durch Vermittelung des Vereins aufgenommen werden, muß nach Kräften dafür geſorgt werden, daß dem Schuldner die allmälige Tilgung ſeiner Schuld möglichſt erleichtert wird.

Sofern eine Anleihe gegen vorausbeſtimmte Amortiſations-Rente nicht thunlich, muß dem Schuldner in der Regel die Begünſtigung verſchafft werden, ſeine Kapitalſchuld in einzelnen Raten abtragen zu können.

§. 16.

Kapitalien inländiſcher Inſtitute, milder Stiftungen und Kirchen haben, wenn alle ſonſtige Bedingungen gleich ſind, vor den Kapitalien von Privatperſonen bei der Ausleihung einen Vorzug.

§. 17.

Kapitalien, welche dadurch, daß ein Darlehngeber ſich zur Annahme von Abſchlagszahlungen verſtanden, disponibel werden, hat der Verein Behufs der Wiederbelegung bei der Vermittelung neuer Darlehne beſonders zu berückſichtigen.

§. 18.

IV. Vorrechte des Vereins.

Der Verein hat die Rechte einer Korporation, ſo weit ſolche zum Erwerbe von Grundſtücken und Kapitalien auf den Namen des Vereins erforderlich ſind.

§. 19.

Der Verein führt ein eigenes Siegel, mit der Umſchrift

„Verein z. Reg. d. Schuldenweſens im Kreiſe Warburg.“

§. 20.

Für die Korreſpondenz im allgemeinen Intereſſe des Vereins genießt derſelbe, mit Vorbehalt des Widerrufs, die Portofreiheit.

§. 21.

In ſeinen Prozeſſen als Inſtitut genießt der Verein die Sportelfreiheit, mit Ausſchluß der baaren Auslagen, und hat ſein Forum bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Paderborn.

§. 22.

Die vom Verwaltungs-Ausſchuſſe in Angelegenheiten des Vereins ausgefertigten Urkunden haben öffentliche Glaubwürdigkeit nach Maßgabe der Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 10 §. 127 und des Anhangs zu derſelben §. 415, ſo wie des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht §. 45.

Dieſe Dokumente werden im Namen des Verwaltungs-Ausſchuſſes mit dem Siegel des Vereins und unter Unterſchrift des Direktors, des Kreis-Landrathes in Warburg und des Juſtitiars ausgefertigt. Iſt der Landrath zugleich Direktor des Vereins, ſo unterſchreibt außerdem noch der jedesmalige Bürgermeiſter der Stadt Warburg.

§. 23.

Für alle Darlehnsgeſchäfte, welche durch Vermittelung des Vereins aufgenommen werden, wird den Darlehnnehmern bis zum Schluſſe des Jahres 1846, ſowohl für die Aufnahme der Darlehns-Obligationen, als auch für die Eintragung der aufgenommenen Darlehne in das Hypothekenbuch und die Löſchung der mit dem neuen Darlehne abgetragenen Hypothekenſchulden vollſtändige Stempel- und Sportelfreiheit bewilligt.

Digitized by Google

Der Nachweis, daß das Darlehn durch Vermittelung des Vereins aufgenommen, muß durch ein vom Direktor, Juſtitiar und Rendanten des Vereins ausgeſtelltes ſtempelfreies Atteſt geführt werden.

§. 24.

V. Beamte des Vereins.

Die Beamten des Vereins ſind:

1. ein Direktor,
2. ein Juſtitiar,
3. ein Rendant und
4. fünf Bezirksvorſtände.

§. 25.

Der Direktor hat die Leitung des ganzen Geſchäftsganges. Namentlich hat er das Recht und die Pflicht:

1. Verſammlungen des Verwaltungs-Ausſchuſſes und außerordentliche General-Verſammlungen zu berufen und in den Sitzungen derſelben den Vorſitz zu führen;

2. alljährlich in der ſtatutenmäßigen General-Verſammlung eine vollſtändige Ueberſicht der Wirkſamkeit des Vereins vorzutragen;

3. die Geſchäftsführung des Vereins-Rendanten durch Abhaltung von mindeſtens zwei jährlichen außerordentlichen Kaſſen-Reviſionen ſpeziell zu kontroliren, und zwar ſowohl hinſichtlich der Verrechnung und Kaſſenführung der Fonds des Vereins, als auch ganz beſonders hinſichtlich der prompten Verrechnung und vorſchriftsmäßigen Verwendung derjenigen vom Verein vermittelten Darlehen, welche dem Rendanten zur Auszahlung an die Schuldner anvertraut werden;

4. durch Nachfragen und Korreſpondenzen ſich die ſtete Wiſſenſchaft zu erhalten, von welchen Inſtituten und Privatperſonen zu den günſtigſten Bedingungen Darlehen zu haben ſind, und

5. ſobald ein Bezirks-Vorſtand für einen Kreis-Eingeſeſſenen auf die Vermittelung eines Darlehns anträgt, ſich alle Mühe zu geben, daſſelbe zu den günſtigſten Bedingungen zu vermitteln;

6. auf die genaue Beachtung der Statuten zu wachen, und ſofern von dem Verwaltungs-Ausſchuſſe oder der General-Verſammlung ein dieſelben verletzender Beſchluß gefaßt wird, der die Oberaufſicht führenden Königlichen Regierung davon Anzeige zu machen.

Die zu den Büreaugeſchäften des Vereins nothwendigen Koſten werden aus den Mitteln des Vereins gewährt, und muß auch vor dem Beginn der Wirkſamkeit des letztern eine, die Büreau-Verwaltung regelnde Geſchäfts-Ordnung der Königlichen Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 26.

Der Juſtitiarius des Vereins, welcher ein zum Richteramte qualificirter erfahrener Rechtskundiger ſein muß, hat die Verpflichtung, in Angelegenheiten des Vereins den Direktor, den Rendanten und die Bezirks-Vorſtände mit ſeinem juriſtiſchen Rathe zu unterſtützen.

§. 27.

Der Rendant des Vereins hat die Verpflichtung:

1. die Einnahme des Vereins zu erheben und zu verrechnen, ſo wie alljährlich darüber Rechnung zu legen;

2. die vom Verein vermittelten Darlehne, bei welchen der Direktor des Vereins ihn hiermit beauftragt, Behufs der Auszahlung in Empfang zu nehmen, und bei perſönlicher Verantwortlichkeit dafür zu ſorgen, daß dieſelben in kürzeſter Friſt alſo verwendet werden, als vom Darlehngeber verlangt reſp. vorgeſchrieben wird, namentlich, ſobald ihm ein Darlehn anvertraut wird, welches nach dem Darlehns-Vertrage von dem Anleiher zur Abtragung von voreingetragenen Hypotheken benutzt werden muß, bei eigener Verantwortlichkeit dafür einzuſtehen, daß das Darlehn auch wirklich vom Schuldner zur Abtragung dieſer Hypotheken benutzt wird, und die vertragsmäßige Sicherheit durch Löſchung derſelben im Hypothekenbuche erlangt wird;

3. für die Sicherheit und die vorſchriftsmäßige Verwendung ſowohl der eigenen Fonds des Vereins, als auch der derjenigen Gelder, welche ihm, dem Rendanten, von öffentlichen Inſtituten oder Privatperſonen in Sachen des Vereins anvertraut werden, ſichere Kaution zu beſtellen.

§. 28.

Jeder Bezirks-Vorſtand erhält einen von der General-Verſammlung bei ſeiner Wahl beſtimmten Bezirk, und hat in demſelben die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern. Er hat ſeinen Bezirks-Eingeſeſſenen bei Regulirung ihres Schuldenweſens mit Rath und That zur Hand zu gehen, und ſofern es auf

Digitized by Google

Vermittelung von Darlehnen ankommt, und er keine unmittelbare Hülfe ſchaffen kann, bei dem Direktor des Vereins die erforderlichen Anträge zu formiren.

Ueber die Reſultate ſeiner Wirkſamkeit hat jeder Bezirks-Vorſtand innerhalb des Monats Januar jeden Jahres eine ausführliche Darſtellung an den Direktor des Vereins einzuſenden.

§. 29.

Der Direktor und Juſtitiar, ſo wie die 5 Bezirks-Vorſtände werden nebſt einem Stellvertreter für jeden dieſer Beamten von der General-Verſammlung des Vereins aus den im Kreiſe wohnenden Vereins-Mitgliedern nach Stimmen-Mehrheit gewählt. Jedes Vereins-Mitglied iſt verbunden, die auf ihn fallende Wahl zu dieſen Stellen anzunehmen, ſofern er nicht ſolche Entſchuldigungsgründe vorbringt, welche von der General-Verſammlung für genügend erachtet werden. Sie verwalten ihre Officia unentgeltlich. Ihre Funktionen dauern 3 Kalenderjahre, und die neue Wahl findet jederzeit in der ſtatutenmäßigen General-Verſammlung desjenigen Jahres ſtatt, mit deſſen Ablauf die 3jährige Wahlperiode zu Ende geht.

§. 30.

Der Rendant des Vereins wird auf den Vorſchlag des Verwaltungs-Ausſchuſſes von der General-Verſammlung beſtellt. Die Dauer ſeines Amtes, die Höhe und die Art und Weiſe der Kaution, ſo wie die Größe ſeiner Remuneration hängt von der Einigung ab, welche bei ſeiner Anſtellung nach Anordnung und Genehmigung der Königlichen Regierung getroffen worden. Seine Stellvertreter für den Fall der Verhinderung hat der Rendant ſich ſelbſt zu wählen; jedoch muß der Direktor des Vereins die Wahl genehmigen und der Rendant für alle Handlungen ſeines Stellvertreters eben ſo, als wenn ſie von ihm ſelbſt herrührten, perſönlich haften.

§. 31.

Die getroffenen Wahlen und Ernennungen der Beamten des Vereins werden der Königlichen Regierung in Minden zur Genehmigung angezeigt, und durch das Amtsblatt von derſelben veröffentlicht.

§. 32.

VI. Verwaltungsausſchuß des Vereins.

Der Direktor, der Juſtitiar, der Rendant und die 5 Bezirks-Vorſtände bilden den Verwaltungs-Ausſchuß des Vereins.

§. 33.

Der Verwaltungs-Ausſchuß bildet die verfaſſungsmäßige Repräſentation des ganzen Vereins. Es ſteht demſelben die Ausübung aller äußern Rechte des Vereins und die Beſorgung aller Rechtsgeſchäfte deſſelben zu.

§. 34.

Alle von dem Verwaltungs-Ausſchuß eingegangene Verträge haben für den Verein bindende Kraft. Die Mitglieder deſſelben ſind aber dem Vereine perſönlich dafür verantwortlich, daß alle Namens des Vereins vorgenommene Handlungen und eingegangene Verbindlichkeiten mit genauer Beachtung der von der General-Verſammlung gefaßten Beſchlüſſe erfolgen.

§. 35.

Die Verſammlungen des Verwaltungs-Ausſchuſſes werden vom Direktor des Vereins berufen. Derſelbe muß die Mitglieder durch beſondere Schreiben oder per Currende einladen. Wer zur Theilnahme an der berufenen Verſammlung behindert iſt, muß ſeinem Stellvertreter hiervon Anzeige machen, und dieſen um Theilnahme an der Verſammlung erſuchen.

Zur Beſchlußfähigkeit der Verſammlung iſt erforderlich, daß wenigſtens 4 Mitglieder anweſend ſind. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt das Votum des Direktors den Ausſchlag.

VII. General-Verſammlung des Vereins.

§. 36.

Die General-Verſammlung des Vereins beſteht aus ſämmtlichen Mitgliedern des Vereins.

§. 37.

Die ordentliche General-Verſammlung findet alljährlich am erſten Dienſtage des Monats Mai, Morgens 9 Uhr, in der Stadt Warburg ſtatt. Außerordentliche General-Verſammlungen dürfen vom Direktor oder vom Verwaltungs-Ausſchuſſe nur in dringenden Fällen berufen werden. Die Einladung zu denſelben geſchieht, unter Bekanntmachung des zur Berathung kommenden Gegenſtandes, durch das Warburger Kreisblatt und den Weſtphäliſchen Merkur, und muß mindeſtens 14 Tage vor dem Termine in dieſen Blättern bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

§. 38.

Die General-Verſammlung iſt berechtigt, in allen Angelegenheiten des Vereins, welche nicht durch die Statuten beſtimmt, für die Vereins-Beamten und den Verwaltungs-Ausſchuß bindende Beſchlüſſe zu faſſen und Inſtruktionen zu erlaſſen. Insbeſondere hat ſie über die Abnahme und Decharge der Jahres-Rechnungen der Vereins-Kaſſe zu beſtimmen, die Mitglieder des Verwaltungs-Ausſchuſſes zu wählen, den Vereins-Rendanten anzuſtellen, und wegen derjenigen Gelder, welche dem Vereine zur Auszahlung an die Schuldner übergeben werden, eine feſte, beſtimmte Kaſſen-Inſtruktion zu entwerfen.

§. 39.

Die Beſchlüſſe der General-Verſammlung werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entſcheidet das Votum des Direktors.

§. 40.

VIII. Abänderung der Statuten.

Abänderungen der Statuten können nur von der General-Verſammlung mit einer Stimmen-Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anweſenden Mitglieder beſchloſſen werden. Es muß dabei aber wenigſtens die Hälfte ſämmtlicher Vereins-Mitglieder zugegen ſein. Die Beſchlüſſe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Landesherrlichen Beſtätigung.

§. 41.

IX. Verwendung der Fonds des Vereins im Fall einer Auflöſung deſſelben.

Wenn der Verein aus irgend einer Urſache ſich jemals auflöſt, ſo fallen die Fonds deſſelben den Kreisſtänden des Kreiſes Warburg dergeſtalt zur Dispoſition, daß ſie zu Gunſten der Armen des Kreiſes darüber frei verfügen können.

§. 42.

X. Oberaufſichtsrecht des Staates.

Der Verein iſt der Oberaufſicht des Staats unterworfen. Dieſelbe wird durch die Königliche Regierung in Minden ausgeübt.

§. 43.

Die Königliche Regierung in Minden iſt, vermöge ihres Oberaufſichtsrechts, berechtigt und verpflichtet, ſich von der ſtatutenmäßigen Geſchäftsführung des Vereins zu überzeugen, und jede etwaige Verletzung der Statuten zu beſeitigen und zu verhindern.

§. 44.

Der Verein, und insbeſondere der Direktor des Vereins iſt verpflichtet, der Königlichen Regierung in Minden

1. jede verlangte Auskunft in Vereins-Angelegenheiten zu ertheilen,
2. alljährlich bis zum 15. Februar einen ſpeziellen Kaſſen-Abſchluß über ſämmtliche am Jahresſchluſſe vorhanden geweſene Activa und Passiva des Vereins einzuſenden, und
3. bis zum 15. Juli jedes Jahres eine Abſchrift des, der ſtatutenmäßigen General-Verſammlung vorzutragenden Jahres-Berichts über die Wirkſamkeit des Vereins vorzulegen.

Warburg, den 7. Dezember 1843.

Der Verein zur Regulirung des Kapital-Schuldenweſens der ſtädtiſchen und bäuerlichen Grundbeſitzer im Kreiſe Warburg.

(Unterſchriften.)

Allerhöchſte Beſtätigungs-Order.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 14. Februar c. die anliegenden Statuten des Vereins zur Regulirung des Kapital-Schuldenweſens der ſtädtiſchen und ländlichen Grundbeſitzer im Kreiſe Warburg vom 7. Dezember v. J., und überlaſſe Ihnen, die Behörden nach Maßgabe derſelben mit den nöthigen Anweiſungen zu verſehen.

Berlin, den 19. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler, von Bodelſchwingh und Grafen von Arnim.

Digitized by Google

Num. 77.

Verfügung vom 3. Juni 1844, — die Eintragung rückſtändiger Gerichtskoſten in das Hypothekenbuch betreffend.

(Reſkript vom 6. Oktober 1834, Jahrb. Bd. 44 S. 444.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 20. April d. J., in der Beſchwerdeſache des Land- und Stadtgerichts zu N., die Eintragung rückſtändiger Gerichtskoſten in das Hypothekenbuch betreffend, Folgendes eröffnet.

Der Juſtiz-Miniſter kann es nicht tadeln, wenn das Land- und Stadtgericht zu N. zur Eintragung rückſtändiger Gerichtskoſten auf Grundſtücke ſeines Gerichts-Bezirks eine Ausfertigung desjenigen Dekrets verlangt, worin dieſe zu ſpezificirenden Koſten feſtgeſetzt worden ſind, damit bei ſpäteren Reklamationen und Abſchlagszahlungen kein Zweifel über die Identität derſelben entſteht.

Iſt jedoch die der Kaſſe vorgeſetzte Behörde zugleich die Hypotheken-Behörde, ſo iſt dagegen nichts zu erinnern, daß die Eintragung ſolcher rückſtändigen Koſten auf einen vom Kaſſen-Kurator genehmigten Antrag des Rendanten auch ohne Spezifikation derſelben erfolge, wenn nur aus dem Antrage die erfolgte Feſtſetzung, die Bezeichnung der Sache, in welcher ſie entſtanden ſind, und die Verbindlichkeit des Beſitzers zu deren Tragung erhellt, weil das Gericht alsdann ſelbſt die Mittel beſitzt, jeden Zweifel, der in der Folge entſtehen ſollte, zu erledigen.

Ueber die erfolgte Eintragung iſt in dem einen, wie in dem andern Falle von der Hypothekenbehörde in der Regel nur eine Benachrichtigung zu ertheilen, die Ausfertigung eines förmlichen Hypotheken-Dokuments aber auszuſetzen, wenn die betreffende Kaſſen-Verwaltung ein ſolches nicht ausdrücklich verlangt.

Hiernach iſt daher in Zukunft zu verfahren.

Rückſichtlich der Koſten in Unterſuchungsſachen verbleibt es übrigens bei dem Reſkripte vom 6. Oktober 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 444).

Berlin, den 3. Juni 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 2523. E. 61. Vol. 2

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 19. Juni 1844, über die Gebühren-Freiheit der Inſtruktion von Kriegs-Entſchädigungs-Forderungen gegen Provinzen, Kreiſe und Gemeinden.

(Inſtruktion vom 9. Juli 1812, Geſetzſammlung S. 130; Verordnung vom 3. Januar 1816, Geſetzſammlung S. 4; Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 27. Oktober 1820, Geſetzſammlung für 1821 S. 153; Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 20. November 1820, Geſetzſammlung S. 204.)

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird nachſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 13. Mai d. J. zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die ſämmtlichen Gerichtsbehörden. I. 2765. Sportelſachen 37. Vol. 6.

Beilage.

Auf den Antrag des Staats-Miniſteriums vom 24. v. M., beſtimme Ich, daß die Inſtruktion der Kriegs-Entſchädigungs-Forderungen gegen Provinzen, Kreiſe und Gemeinden, welche von den Regierungen den Untergerichten aufgetragen wird, von dieſen gebührenfrei bearbeitet, und von der Einziehung dieſer Gebühren überall Abſtand genommen werden ſoll, wo ſolche noch nicht erfolgt iſt.

Potsdam, den 13. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Juli 1844. № 27.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Chef-Präſidenten des Geheimen Ober-Tribunals, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Sack Excellenz, iſt der rothe Adler-Orden erſter Klaſſe mit Eichenlaub Allerhöchſt verliehen worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Ober-Appellationsgerichtsrath Hübner zu Poſen iſt zugleich zum Mitgliede des dortigen Reviſions-Kollegiums ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Oberlandesgerichts-Referendar Vater aus Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 30. April d. J., und

die Kammergerichts-Referendarien Schreiner und Chriſtoph Friedrich Theodor Fleiſcher, mit dem Dienſtalter vom 21. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendar von Wiſſell, mit dem Dienſtalter vom 16. April d. J., und

der Oberlandesgerichts-Referendar Wittke, mit dem Dienſtalter vom 30. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius von Landwüſt, mit dem Dienſtalter vom 14. Mai d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Gauvain iſt auf ſeinen Wunſch von dem Oberlandesgericht zu Arnsberg an das Oberlandesgericht zu Naumburg verſetzt worden.

c. Dem bei dem Oberlandesgericht zu Glogau angeſtellten Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Baenſch iſt die, Behufs ſeines Uebertritts in die Verwaltung, gewünſchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Choltitz, mit dem Dienſtalter vom 8. Mai d. J., und

der Auskultator Keibel, mit dem Dienſtalter vom 30. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Bruns, mit dem Dienſtalter vom 16. März d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Hoffmann zu Recklinghauſen iſt zum Land- und Stadtrichter in Hilchenbach ernannt worden.

Digitized by Google

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Tobiaſeili zu Ragaſen iſt ſeines Amtes entſetzt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Stern zu Hertzberg iſt zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg beſtellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Dr. Anderſſen zu Greifswald iſt zum Advokaten bei den Gerichten in Greifswald und zum Notarius in dem Departement des Ober-Appellationsgerichts daſelbſt ernannt, demſelben auch — jedoch wiederruflich — die Praxis bei den übrigen Gerichten in Neuvorpommern und Rügen geſtattet.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Häniſch iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Richter und Syndikus bei der Univerſität in Greifswald die Entlaſſung von ſeinen bisherigen Aemtern als Advokat, Hofgerichts-Prokurator und Notar daſelbſt ertheilt worden.

Die Juſtiz-Kommiſſarien, Aſſiſtenzrath Lehmann und Juſtizrath Hüffner in Frankfurt ſind geſtorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Kammer-Präſident Funke zu Elberfeld iſt zum Rathe bei dem Rheiniſchen Appellationsgerichtshofe in Cöln, und

der Landgerichtsrath Kloſtermann zu Elberfeld zum Kammer-Präſidenten bei dem dortigen Landgerichte unterm 11. Juni d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Hanſemann in Aachen zum Präſidenten des dortigen Handelsgerichts iſt unterm 8. Juni d. J. Allerhöchſt beſtätiget worden.

Der Landgerichts-Referendarius Möller zu Cöln iſt mit dem Dienſtalter vom 4. Juni d. J. zum Landgerichts-Aſſeſſor ernannt worden.

Der Gerichtsſchreiber-Kandidat Thiſſen zu Saarbrücken iſt vom 1. Juli d. J. ab zum Parketſekretair bei dem dortigen Landgerichte ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß die Parzelen Num. 8 und 9 des Brantenbäumer Mühlengrundſtücks zu dem Jurisdiktions-Bezirke der Gerichts-Kommiſſion zu Salzkotten gelegt werden dürfen.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 26. d. M. ausgegebene 17. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2453. den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwiſchen den Regierungen von Preußen und Portugal, vom 20. Februar und ratificirt den 6. Juni d. J., und

Num. 2454. die Miniſterial-Erklärung über die zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurſes, vom $\frac{12.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ d. J.;

ferner das 18. Stück unter:

Num. 2455. das Regulativ, das Verfahren bei Chauſſee-Polizei- und Chauſſeegeld-Uebertretungen betreffend, vom 7. Juni d. J.

und das 19. Stück unter:

Num. 2456 die Verordnung vom 7. d. M., betreffend die Ausübung der Disciplin über Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 79.

Allerhöchſter Kabinets-Befehl vom 4. Mai 1844, — betreffend die, der in den Kreiſen Bolkenhain und Landeshut beſtehenden Prediger-Wittwen-Societät verliehenen Korporationsrechte und Sportelfreiheit.

Auf Ihren Bericht und Antrag vom 20. v. Mts. will Ich der in den Kreiſen Bolkenhain und Landeshut beſtehenden Prediger Wittwen-Societät, deren Statuten zurückerfolgen, die Rechte einer Korporation, ſoweit ſie deren zur Erwerbung von Grundſtücken und Kapitalien bedarf, ſo wie die Befreiung von Gerichtskoſten in allen gerichtlichen Angelegenheiten verleihen.

Potsdam, den 4. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler, Eichhorn und Graf von Arnim.

Vorſtehender Allerhöchſter Kabinets-Befehl wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 21. Juni 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. III. 4617. Sportelſachen 37. Vol. 7.

Num. 80.

Allgemeine Verfügung vom 10. Juni 1844, — betreffend eine Erleichterung der Dienſtboten in der Verſteuerung ihres erbſchaftlichen Erwerbs aus dem Nachlaſſe ihrer Dienſtherrſchaften.

(Stempelgeſetz vom 7. März 1822 Geſetzſ. S. 57.)

Nachſtehende, von des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz an die Provinzial-Steuer-Verwaltungen und das Erbſchaftsſtempel-Amt zu Berlin erlaſſene Verfügung vom 2. d. Mts., wird hierdurch den Gerichtsbehörden bekannt gemacht, um ſich nach den darin getroffenen Beſtimmungen über die Erleichterung der Dienſtboten in der Verſteuerung ihres erbſchaftlichen Erwerbs aus dem Nachlaſſe ihrer Dienſtherrſchaften, zu achten.

Berlin, den 10. Juni 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichts-Behörden. I. 2672. Steuerſachen 17. Vol. 6.

Digitized by Google

Beilage.

Zur Beſeitigung von Beſchwerden über die, der Tarifpoſition „Erbſchaften“ zu A d. zum Stempelgeſetze vom 7. März 1822 gegebene Deutung wird hiermit beſtimmt, daß wenn an Perſonen, welche in Dienſten und Lohn des Erblaſſers geſtanden haben, eine Summe von mehr als 300 Thlr. Kapital vermacht worden, die Summe von 300 Thlr. zwar nicht unbedingt erbſchaftsſtempelfrei bleiben kann, wohl aber ſo zu verfahren iſt, daß dem Dienſtboten unter allen Umſtänden ein Betrag von 300 Thlr. belaſſen und nur der überſchießende erbſchaftliche Erwerb deſſelben zur Berichtigung des tarifmäßigen Erbſchaftsſtempels von der ganzen Zuwendung, einſchließlich der 300 Thlr., nur in ſo weit verwendet wird, als derſelbe in Abrundungen von 5 Sgr. dazu hinreicht. Wenn alſo z. B. einem Dienſtboten von ſeinem Dienſtherrn ein erbſchaftlicher Erwerb von 302 Thlr. 17 Sgr. 6. Pf. zugewendet worden, ſo ſoll der Dienſtbote 300 Thlr. unverkürzt erhalten und nur die überſchießenden 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. unter deren Abrundung zu 5 Sgr., mithin 2 Thlr. 15 Sgr. auf den tarifmäßig von der ganzen Summe der 302 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., zu 8 pCt. 24 Thlr. 10 Sgr. betragenden Erbſchaftsſtempel zu berichtigen haben.

Hiernach iſt zu verfahren und ſind künftig vorkommende Beſchwerden demgemäß zu erledigen.

Berlin, den 2. Juni 1844.

Der Finanz-Miniſter
Flottwell.

An ſämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. und die Königl. Erbſchaftsſtempel-Verwaltung hier.

Num. 81.

Allgemeine Anweiſung an die Gerichte in den Landestheilen, in denen die allgemeine Hypotheken-Ordnung eingeführt iſt, — betreffend die Eintragung des Kaufpreiſes von Grundſtücken in das Hypothekenbuch, vom 14. Juni 1844.

Es iſt zur Kenntniß des Juſtiz-Miniſters gekommen, daß von einigen Gerichten bei der Berichtigung des Beſitztitels von Grundſtücken aus Kaufkontrakten, der Betrag des Kaufpreiſes, welcher für das Grundſtück ſelbſt verabredet worden, nicht ſorgfältig genug von demjenigen Betrage getrennt wird, welcher für das bewegliche Inventarium entrichtet werden ſoll.

Da hierdurch das Publikum über den Werth des Grundſtücks irre geführt wird; ſo werden ſämmtliche mit der Hypothekenbuchführung beauftragte Behörden hierdurch angewieſen, bei der Berichtigung des Beſitztitels den für das Grundſtück ſelbſt ausgeſetzten Kaufpreis jederzeit geſondert von dem für das Mobiliar und die Inventarienſtücke ausgeſetzten Betrage deſſelben im Hypothekenbuche zu vermerken und nur den erſteren in der 3. Kolumne der 1. Rubrik auszuwerfen.

Berlin, den 14. Juni 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichte in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung eingeführt iſt. I. 2791. Hypotheken-Sachen 2. Vol. 5.

Digitized by Google

Num. 82.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1844, — betreffend die Inſinuation der Vorladung zum Appellations-Rechtfertigungs-Termine im ſummariſchen und im ordentlichen Prozeſſe.

(§. 41 der Verordnung vom 1. Juni 1833, Geſetzſ. S. 37; §§. 44, 46 der Inſtruktion vom 24. Juli 1833, Jahrb. Bd. 41 Seite 437; §. 11 der Verordnung vom 5. Mai 1838, Geſetzſ. S. 273; Reſkripte vom 3. Auguſt und 1. November 1839, Juſtiz-Miniſt.-Blatt S. 285 und 358.)

Die in den Reſkripten vom 3. Auguſt und 1. November 1839 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 285 und 358) erörterte Frage:

> ob die Vorladung zum Appellations-Rechtfertigungs-Termine im ſummariſchen und ordentlichen Prozeß der Partei auch unmittelbar inſinuirt werden müſſe, wenn ſie mit einem, zur Prozeßführung bevollmächtigten Mandatar verſehen iſt, der mit der Appellations-Anmeldung die Rechtfertigung nicht verbunden hat?

iſt einer anderweitigen Prüfung unterworfen, und zur Berathung des Königlichen Staats-Miniſteriums gebracht worden, auf deſſen Bericht Seine Majeſtät der König die nachſtehende Allerhöchſte Ordre zu erlaſſen geruht haben.

Unter dem Ausdruck „Appellant“ im §. 41 der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Geſetzſammlung S. 37) und §. 11 der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Geſetzſammlung S. 273) iſt hiernach der Mandatar des Appellanten, ſofern dieſer einen Mandatar beſtellt hat, zu verſtehen; und wenn nach §. 46 der durch Allerhöchſte Ordre vom 17. Oktober 1833 (Geſetzſammlung S. 119) genehmigten Inſtruktion vom 24. Juli 1833, die Vorladung an den Appellanten mit der Aufforderung, ſelbſt zu erſcheinen, ergehen und nach §. 44 daſelbſt gegen den Mandatar Ordnungsſtrafe eintreten ſoll, ſo modificirt ſich dies nunmehr dahin,

> daß die Vorladung die Aufforderung der Partei enthalten muß, „in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten zu erſcheinen,“

und

> daß die Inſinuation an den zur Prozeßführung bevollmächtigten Mandatar erfolgt.

Die Gerichtsbehörden werden angewieſen, demgemäß künftig zu verfahren.

Berlin, den 15. Juni 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in den Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gilt. I. 2799. Landrecht 35. Vol. XV.

Beilage.

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 24. v. Mts. erkläre Ich Mich mit der darin entwickelten Anſicht einverſtanden, daß es in dem Falle, wenn der Appellant mit einem Mandatar verſehen iſt, der perſönlichen Vorladung des erſteren zu dem, nach §. 41 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und nach §. 11 der Verordnung vom 5. Mai 1838 zur Rechtfertigung der Appellation anzuberaumenden Termine nicht bedarf.

Sansſouci, den 10. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Digitized by Google

Num. 83.

Verfügung vom 19. Juni 1844, — zur Erläuterung der Allg. Verfügung vom 16. Oktober 1841, über die Nichtzulaſſung von Klagen, denen der Einwand der vollendeten Verjährung des erhobenen Anſpruchs durch Nichtgebrauch entgegen zu ſtehen ſcheint, und über das dabei zu beobachtende Verfahren.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 9 §§. 568, 569; Thl. I Tit. 16 §§. 377, 176, 178; Einleitung zum Allg. Landr. §. 86; Allg. Gerichts-Ordnung Tit. 10 §§. 246, 249, 369; Geſetz vom 31. März 1838 §. 1 Geſetzſ. S. 249.)

Der Juſtiz-Miniſter kann ſich durch Ihre Ausführung in der Vorſtellung vom 21. April d. J. nicht veranlaßt finden, die an Ihren Mandanten, den Reſtaurateur K. zu S. unterm 6. April d. J. erlaſſene Verfügung zurückzunehmen und das Königliche Oberlandesgericht zu N. zur Einleitung der wider den Hauptmann v. L. zu N. angeſtellten Klage anzuweiſen.

Das Oberlandesgericht hat dieſe Klage zurückgewieſen, weil der ihr entgegenſtehende Einwand der Verjährung aus §. 1 des Geſetzes vom 31. März 1838 über die Einführung der kürzeren Verjährungsfriſten durch den Klagevortrag nicht genügend widerlegt werde.

Dies erſcheint nach dem in der Allg Verfügung vom 16. Oktober 1841 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 307) den Gerichtsbehörden vorgeſchriebenen Verfahren, vollkommen begründet.

In dieſer Verfügung iſt ausgeführt worden, daß der zur Widerlegung des Einwandes der Verjährung nach §. 568, 569 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts anzutretende Gegenbeweis

> auf Thatſachen gerichtet werden müſſe, aus denen der Richter die vollſtändige Ueberzeugung ſchöpfen könne, der Verklagte befinde ſich wirklich in unredlichem Glauben und habe die Abſicht, ſich gegen beſſeres Wiſſen der Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit zu entziehen,

und daß, wenn dieſer Beweis durch Eideszuſchiebung geführt werden ſoll, der Eid nur über Thatumſtände der angegebenen Art, nicht aber im Allgemeinen darüber angetragen werden könne:

> daß der Verklagte ſich nicht unredlicherweiſe und nicht gegen beſſeres Wiſſen von ſeiner noch fortwährenden Verbindlichkeit der Erfüllung derſelben entziehen wolle.

Die legislativen Verhandlungen, welche dem Geſetze vom 31. März 1838 voraufgegangen ſind, ergeben unzweifelhaft, daß der Geſetzgeber bei Einführung der kürzeren Verjährungsfriſten die Sache aus dieſem Geſichtspunkte angeſehen hat.

Bei den Berathungen ſind die Fragen:

> ob, nach dem Vorgange des Art. 2275 des franzöſiſchen Civilgeſetzbuchs, demjenigen, dem die kürzeren Verjährungen entgegengeſetzt werden, die Befugniß vorbehalten werden ſoll, dem Gegner über die nicht erfolgte Erfüllung den Eid anzutragen,

und

> ob nicht wenigſtens dem Gläubiger geſtattet werden ſoll, dem Schuldner einen Eid darüber zu deferiren, daß er nicht wiſſe, auch nicht glaube, daß die Forderung noch ungetilgt ſei?

zur Erörterung gekommen, aber ausdrücklich verneint worden. Man iſt darüber einverſtanden geweſen, daß an den Beſtimmungen der §§. 568, 569 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts vorläufig nichts zu ändern ſei, und daß der nach dieſen Vorſchriften zu führende Gegenbeweis zwar durch Eidesdelation geführt werden könne, daß aber — wie es in dem, dem Geſetze zum Grunde liegenden Gutachten der Juſtiz-Abtheilung des Königlichen Staatsraths wörtlich heißt: —

> „der Gläubiger zum Zwecke des Gegenbeweiſes nach §. 569 Thatſachen artikuliren müſſe,
> „aus welchen hervorgehe, daß der Schuldner unredlicherweiſe und gegen beſſeres Wiſſen
> „von ſeiner noch fortwährenden Verbindlichkeit ſich deren Erfüllung zu entziehen ſuche."

Ihr Mandant glaubt, den ſeiner Klage entgegenſtehenden Einwand der Verjährung dadurch widerlegen zu können, daß er dem Verklagten einen Eid dahin anträgt:

> daß ihm die fortdauernde Exiſtenz der Forderung ſehr wohl bekannt ſei, und daß derſelbe ſeine Schuld weder durch Zahlung, Kompenſation, Vergleich oder auf irgend eine andere geſetzliche Weiſe getilgt habe.

Digitized by Google

Nach den ſo eben entwickelten Grundſätzen erſcheint eine ſolche Eidesdelation eben ſo wenig ſtatthaft, als genügend, den Beweisſatz, auf den es nach §. 569 a. a. O. ankommt, zu erbringen.

Sie erſcheint nicht zuläſſig, denn ein Eid kann nach §§. 246, 249 Tit. 10 der Prozeß-Ordnung nur über Thatſachen angetragen werden. Jene Eidesnorm dagegen ſpricht das Beweisthema, welches durch den Eid erwieſen werden ſoll, nur in allgemeinen Ausdrücken aus, ohne daſſelbe in beſtimmte facta aufzulöſen.

Ob eine Forderung fortdauert, ob ſie auf geſetzliche Weiſe getilgt iſt oder nicht? kann nur als Reſultat rechtlicher Beurtheilung aus vorangegangenen Thatſachen gefunden werden.

Dieſe ſpeziellen Thatumſtände, aus denen dasjenige, was Kläger darzuthun beabſichtigt, hergeleitet werden ſoll, würden allein einen zuläſſigen Gegenſtand einer Eidesdelation bilden können, während der Eid, deſſen Ihr Mandant ſich bedienen will, ein Urtheil involvirt.

Derſelbe erſcheint aber auch nicht ausreichend, um dasjenige zu erweiſen, was nach §. 569 a. a. O. erforderlich iſt, um die Wirkung der Verjährung auszuſchließen.

Denn es folgt daraus,

daß der Verklagte die Forderung des Klägers auf irgend eine geſetzliche Weiſe nicht getilgt hat, und daß ihm dies bekannt iſt,

an und für ſich noch nicht,

daß er um deswillen ſich der Erfüllung derſelben unredlicherweiſe zu entziehen ſuche.

Der Verklagte kann Gründe haben, die verlangte Zahlung nicht zu leiſten, ohne daß ihm deshalb eine Unredlichkeit beigemeſſen werden darf.

Er kann dem Verlangen des Klägers Anſprüche entgegenzuſetzen haben, denen als unvollkommenen Rechten (§ 86 der Einleitung zum Allg. Landrechte) das Geſetz den beſondern Schutz durch Klagen und Einreden zwar nicht, oder zur Zeit nicht mehr gewährt, die aber als moraliſch verpflichtend anerkannt werden müſſen. Er kann z. B. überwiegende Gegenforderungen haben, die zur Zeit, als die jetzt eingeklagte Forderung zahlbar wurde, bereits verjährt waren, und die deshalb (§. 377 Tit. 16 Thl. I des Allg. Landrechts) durch Kompenſation nicht mehr geltend gemacht werden könnten, Anſprüche aus, blos wegen Mangels der geſetzmäßigen Form unverbindlichen Geſchäften (§. 176 a. a. O.) u. ſ. f., überhaupt Anſprüche gegen den Kläger, denen zwar kein Zwangsrecht zur Seite ſteht, die aber die Rückforderung einer darauf geleiſteten Zahlung nach §. 178 daſelbſt ausſchließen würden.

Wenn der Verklagte beim Vorhandenſein ſolcher, die Forderung des Klägers aufwiegenden, ſie aber nach der Strenge des Geſetzes nicht aufhebenden Gegenanſprüche ſich des Einwandes der Verjährung bediente, ſo würde ihm der Vorwurf, daß er ſich unredlicherweiſe wider beſſeres Wiſſen ſeiner noch fortdauernden Verbindlichkeit entziehe, nicht gemacht werden können.

Der §. 569 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts verlangt ausdrücklich, daß dies der Fall ſei, wenn die Wirkung der vollendeten Verjährung durch Nichtgebrauch ausgeſchloſſen werden ſoll: und ein ſolcher Beweis kann durch die obige Eidesnorm nicht, ſondern nur dadurch geführt werden, wenn der Eid über poſitive Fakta angetragen wird, aus denen der Richter die Ueberzeugung von der unredlichen Geſinnung des Verklagten ſchöpfen kann.

Der Umſtand, daß in dem, in Ihrer Vorſtellung bezeichneten, in Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters zur Entſcheidung gelangten Falle, eine ähnliche Klage zugelaſſen, und demnächſt gegen den Verklagten in contumaciam durchgeſetzt worden iſt, kann ein ferneres Abweichen von einem ſonſt konſequent feſtgehaltenen und in den Geſetzen begründeten Prinzipe nicht motiviren.

Es muß daher bei der Verfügung vom 6. April d. J. ſein Bewenden behalten, und Ihrem Mandanten überlaſſen bleiben, den Gegenbeweis gegen die ſeiner Klage entgegenſtehende Einrede der Verjährung auf die im Obigen angedeutete Weiſe anzutreten, falls er dazu im Stande ſein ſollte.

Berlin, den 19. Juni 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Herrn Juſtizrath N. zu N. III. 3883. V. 16. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 84.

Bericht und Plenarbeſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 17. Juni 1844, betreffend den Begriff einer Prozeßſchrift im Sinne des §. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und Num. 20 der Miniſterial-Inſtruktion vom 7. April 1839.

a. Bericht.

Der zweite Senat des Geheimen Ober-Tribunals hatte in einem Erkenntniſſe vom 22. Januar 1842 angenommen,

daß die ſchriftlichen Eingaben, womit der Implorant, reſp. ſein Mandatar nach Publikation des beſchwerenden Urtheils die ihm zur Informations-Einziehung mitgetheilten gerichtlichen Akten zurückreicht, eine Prozeßſchrift im Sinne der in rubro allegirten geſetzlichen Beſtimmungen, und die demnächſt erſt gerügte Verletzung weſentlicher Prozeß-Vorſchriften verſpätet ſei.

In einer ſpäter zur Entſcheidung des 3. Senats gelangten Sache, nahm derſelbe an:

daß die Eingabe, mit welcher der Mandatar des Imploranten die Akten zurückreiche, als eine Prozeßſchrift nicht anzuſehen.

Die hiernach ſtreitig gewordene Frage iſt in der Plenar-Sitzung des Geheimen Ober-Tribunals vom 4. September 1843 zur Berathung gezogen, und mit der Anſicht des dritten Senats übereinſtimmend beantwortet worden.

Euer Exzellenz überreichen wir die ſich auf dieſen Beſchluß beziehenden Auszüge aus dem Protokollbuche und dem Repertorium.

Berlin, den 17. Juni 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beſchluß.

Eine ſchriftliche Eingabe, womit der Mandatar des Imploranten nach Publikation des beſchwerenden Urtels die zur Informations-Einziehung ihm mitgetheilten gerichtlichen Akten zurückreicht, iſt als eine Prozeßſchrift im Sinne des §. 6 der Deklaration vom 6. April 1839 und der Miniſterial-Inſtruktion vom 7. April deſſ. J. Num. 20 nicht anzuſehen.

Angenommen in Pleno den 4. September 1843.

I. 2933. R. 14. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Juli 1844. № 28.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Oberlandesgerichts-Rath Sibeth zu Frankfurt iſt zum Geheimen Juſtiz- und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium unterm 1. Juli d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vize-Präſident Burchard iſt von Ratibor in gleicher Eigenſchaft an das Oberlandesgericht in Frankfurt verſetzt worden.

2. Räthe.

Der Kammergerichtsrath von Lüderitz iſt zum Staats-Anwalt beim Ober-Cenſur-Gericht ernannt und ihm zugleich der Karakter eines Geheimen Juſtiz-Raths Allerhöchſt beigelegt worden.

Der Geheime Juſtiz- und Oberlandesgerichtsrath Krauſe zu Glogau iſt geſtorben.

3. Aſſeſſoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Bading iſt zum Kammergerichts-Aſſeſſor mit dem Dienſtalter vom 23. April d. J. ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bünger aus Magdeburg und dem Kammergerichts-Aſſeſſor Seelmann iſt in Folge ihrer Ernennung zu Regierungs-Aſſeſſoren,

dem Kammergerichts-Aſſeſſor Thiel in Folge ſeiner definitiven Anſtellung in der Verwaltung, und

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Ruville Behufs ſeines Uebertritts zur Verwaltung,

die Entlaſſung aus dem Juſtiz-Dienſte ertheilt worden.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

der Auskultator Fiſcher bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 30. April d. J., und

der Auskultator Hartog bei dem Oberlandesgerichte zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 25. Juni d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Geheime Juſtiz- und vortragende Rath im Juſtiz-Miniſterium, Schröder, iſt zum erſten Direktor des Stadtgerichts in Berlin, mit Beibehaltung ſeines Ranges als Geheimer Juſtizrath, unterm 1. Juli d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Geßler zu Bromberg iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Filehne ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Jacoby zu Schöneck iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hammerſtein verliehen worden.

Der bisherige interimiſtiſche Bürgermeiſter Dom iſt zum rechtsgelehrten Bürgermeiſter der Stadt Barth unterm 9. März d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Digitized by Google

Dem Land- und Stadtrichter Breithaupt in Fürſtenwalde, und

dem Juſtiz-Amtmann Löper in Marienwalde iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt beigelegt worden.

Dem Land- und Stadtrichter, Kreis-Juſtizrath Leiſtikow zu Bütow iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinem Amte mit Penſion Allerhöchſt ertheilt worden.

Der Stadtgerichtsrath Beer zu Breslau,

der Land- und Stadtgerichtsrath Fiſchbach und

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Heidrich zu Liebenthal ſind geſtorben.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Boten und Exekutor Guthat zu Wittenberg iſt das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Winkler iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halle a. S. und zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg, unter Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Wettin, ernannt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichtsrath Rittmann zu Aachen iſt auf ſein Anſuchen vom 1. Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt und demſelben der rothe Adler-Orden 3. Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Der Friedensrichter, Landgerichts-Aſſeſſor Groote zu Grumbach iſt vom 1. Auguſt d. J. ab in gleicher Eigenſchaft an das Friedensgericht zu Bacharach verſetzt worden.

Der Landgerichts-Sekretair Blumhoffer zu Cleve iſt vom 1. Auguſt d. J. ab zum Gerichtsſchreiber bei dem Friedensgerichte Nr. II zu Aachen ernannt worden.

Berichtigung.

Das Dienſtalter des Oberlandesgerichts-Aſſeſſors Seeburg zu Naumburg iſt nicht, wie im 17. Stück des Juſtiz-Miniſterial-Blatts angegeben, auf den 31. Januar dieſes, ſondern auf den 31. Januar vorigen Jahres beſtimmt.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 7. d. M. ausgegebene 20. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2457. die Verordnung vom 8. Juni d. J., einige Modifikationen der Geſetze vom 27. März 1824 und 2. Juni 1827, wegen Anordnung von Provinzial-Ständen im Herzogthum Schleſien, der Grafſchaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lauſitz betreffend,

und die Allerhöchſten Kabinets-Ordres:

Num. 2458. vom 10. Juni d. J., betreffend ergänzende Beſtimmungen zum §. 18 der Kreis-Ordnung für das Großherzogthum Poſen vom 20. Dezember 1828, in Anſehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Kommunal-Gegenſtänden früherer Kreisverbände betheiligten Ortſchaften, welche nach der jetzigen Kreis-Verfaſſung von jenen früheren Verbänden getrennt ſind:

Num. 2459. vom 14. Juni d. J., einige Modifikationen der bisherigen Beſteuerung des fremden Eiſens betreffend:

Num. 2460. vom 1. Juli d. J., die Eingangs-Zoll-Sätze vom ausländiſchen Zucker und Syrup, und die Steuer vom ausländiſchen Rübenzucker betreffend.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 85.

Allgemeine Verfügung vom 11. Mai 1844, — betreffend die Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Konſenſes bei Austauſchung einzelner Parzelen nicht bepfandbriefter Güter.

(Reſkript vom 23. Oktober 1841; Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 332.)

Den ſämmtlichen Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Hypotheken-Ordnung Geſetzeskraft hat, wird mit Bezug auf das Reſkript vom 23. Oktober 1841,

betreffend die Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Konſenſes bei Austauſchungen einzelner Parzelen nicht bepfandbriefter Güter,

(Juſtiz-Miniſterial-Blatt von 1841 S. 332)

eröffnet, daß die Frage:

inwieweit den Regierungen dieſe Befugniß zuſtehe?

von neuem zur Sprache gekommen und bei einer Berathung des Königl. Staats-Miniſteriums am 1. April d. J. dahin entſchieden worden iſt,

„daß den Regierungen (den Abtheilungen für die Verwaltung der Domainen und Forſten und reſp. für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen), welche nach §. 65 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834, imgleichen §. XI der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 31. Dezember 1825 zur Leitung der Auseinanderſetzungs-Geſchäfte in den Domainen und in den unter ihrer unmittelbaren Verwaltung ſtehenden Gütern, mithin

Stiftungen ꝛc. mit gewiſſen Beſchränkungen ermächtigt ſind, auch die Befugniß zuſteht, dergleichen nach §. 1 des Geſetzes vom 13. April 1841 zu beurtheilende Vertauſchungen inſoweit zu genehmigen, als dieſelben bei Gelegenheit der von den Regierungen geleiteten Auseinanderſetzungen und zur beſſeren Regulirung der letzteren vorkommen und dienen, und als die ordentliche Auseinanderſetzungs-Behörde, ganz abgeſehen von dem Geſetze vom 13. April 1841, dazu ſchon zufolge der §§. 64 und 65 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 befugt geweſen ſein würde."

Berlin, den 11. Mai 1844.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler. — Der Geheime Staats-Miniſter Graf zu Stolberg.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Hypotheken-Ordnung Geſetzeskraft hat. I. 3091. D. 24. Vol. 6.

Num. 86.

Inſtruktion vom 14. Juni 1844, — betreffend das Verfahren vor den Schiedsmännern in der Provinz Schleſien.

Nachdem Seine Majeſtät der König durch den an die Stände der Provinz Schleſien erlaſſenen Landtags-Abſchied vom 30. Dezember v. J. zu genehmigen geruht haben, daß

1. von der Vorſchrift, wonach bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigte zugelaſſen werden ſollen, zu Gunſten der ſtädtiſchen oder ländlichen Gemeinden und der Korporationen eine Ausnahme geſtattet werde, und
2. daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne ſeine Abſicht, nicht erſcheinen zu wollen, zeitig angezeigt zu haben, für die Unterlaſſung dieſer Anzeige eine Geldbuße von 5 ſgr. an die Orts-Armen-Kaſſe entrichten ſoll,

werden den Schiedsmännern, ſo wie den Gerichts- und Polizei-Behörden der Provinz Schleſien zur Ausführung dieſer Allerhöchſten Beſtimmungen hierdurch folgende nähere Anweiſungen ertheilt:

1.

Die Befugniß, ſich bei Aufnahme eines Vergleichs vor einem Schiedsmanne durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, ſteht nur den Stadt- und Landgemeinden und denjenigen Geſellſchaften zu, welchen vom Staate ausdrücklich Korporationsrechte beigelegt worden ſind. Privatperſonen, ſo wie die Mitglieder von Handels- oder andern Privatgeſellſchaften müſſen dagegen auch ferner in Perſon erſcheinen, wenn ſie einen Vergleich vor einem Schiedsmanne ſchließen wollen.

2

Wenn Stadt- und Landgemeinden oder Korporationen bei Aufnahme eines ſchiedsmänniſchen Vergleichs durch einen Bevollmächtigten ſich vertreten laſſen, ſo muß der Schiedsmann vor allen Dingen ſorgfältig prüfen, ob der Bevollmächtigte zum Abſchluß des Vergleichs gehörig legitimirt iſt. Er muß ſich zu dieſem Behuf die Vollmacht deſſelben vorlegen laſſen und dabei folgende Beſtimmungen beachten:

a. die Vollmacht muß ſtets im Original vorgelegt werden. Bloße Abſchriften derſelben ſind nicht genügend;
b. die Vollmacht muß die ausdrückliche Beſtimmung enthalten, daß der Bevollmächtigte befugt ſein ſoll, für die Gemeinde oder Korporation einen Vergleich abzuſchließen;
c. die Vollmacht einer Stadtgemeinde muß von dem Magiſtrat ausgeſtellt, von dem Bürgermeiſter und einem oder zweien Magiſtrats-Mitgliedern unterſchrieben und mit dem Magiſtrats-ſiegel verſehen ſein. Sie muß außerdem die Genehmigung der Stadtverordneten enthalten, und dieſe letztere von dem Vorſteher, ſo wie von mindeſtens ſechs Mitgliedern der Stadtverordneten-Verſammlung vollzogen ſein;
d. die Vollmachten der Landgemeinden ſind nur dann gültig, wenn ſie gerichtlich aufgenommen und ausgefertigt worden ſind.
e. In welcher Art die Vollmachten der Korporationen ausgeſtellt ſein müſſen, iſt nach den vom Staate genehmigten Statuten derſelben zu beurtheilen.

3.

Der Schiedsmann muß über die Legitimation des Bevollmächtigten das Erforderliche in dem Protokoll bemerken und eine beglaubigte Abſchrift der Vollmacht dem Vergleiche beifügen.

Digitized by Google

4.

Iſt die Legitimation des Bevollmächtigten zweifelhaft, ſo bleibt es dem Schiedsmann nach §. 12 der Verordnung freigeſtellt, die Aufnahme des Vergleichs abzulehnen, und die Parteien an den Richter zu verweiſen.

5.

Um das Erſcheinen der Parteien vor den Schiedsmännern in der Folge mehr als bisher zu ſichern, kann der Verklagte zur Vergleichs-Verhandlung ſchriftlich vorgeladen werden. In der Vorladung iſt ihm der Name des Klägers, der Gegenſtand der Klage, Tag und Stunde des Termins und Name und Wohnung des Schiedsmannes bekannt zu machen, und dabei die Bemerkung hinzuzufügen, daß er, wenn er ſich auf einen Vergleich nicht einlaſſen will, oder ſonſt am Erſcheinen verhindert wird, dies ſpäteſtens 24 Stunden vor dem Termin dem Schiedsmanne anzuzeigen habe, widrigenfalls er in eine Geldbuße von 5 ſgr., an die Orts-Armen-Kaſſe zahlbar, verfalle. Die Wahl der ſchriftlichen oder mündlichen Vorladung bleibt lediglich den Schiedsmännern überlaſſen. Von denſelben kann jedoch die Einziehung einer Ordnungsſtrafe gegen Ausbleibende nur dann veranlaßt werden, wenn die Vorladung ſchriftlich erfolgt iſt.

6.

Erfolgt die Vorladung ſchriftlich, ſo muß dieſelbe dem Verklagten durch einen glaubhaften Mann eingehändigt und der Empfang derſelben auf einem beſonders beizufügenden Inſinuations-Dokument von dem Verklagten beſcheinigt werden. Außerdem hat auch derjenige, dem die Inſinuation übertragen worden, die richtige Ablieferung auf dem Inſinuations-Dokument zu atteſtiren, und das letztere demnächſt dem Schiedsmann zurückzugeben.

Wird die Vorladung dem Verklagten perſönlich zugeſtellt, ſo ſteht dem letztern frei, ſich ſogleich gegen den Boten auszuſprechen, daß er ſich auf den Vergleich nicht einlaſſen wolle, und dies auf dem Inſinuations-Dokument zu vermerken.

7.

Erſcheint der Verklagte in dem feſtgeſetzten Termine nicht, ohne von ſeinem Ausbleiben dem Schiedsmann vorher weder im Inſinuations-Dokument noch ſonſt ſchriftlich oder mündlich Anzeige gemacht zu haben, ſo hat der Schiedsmann den Verſtoß der Polizei-Obrigkeit des Orts, in den Städten dem Magiſtrat und auf dem Lande dem Inhaber der Polizeigewalt anzuzeigen und dieſen die Feſtſetzung und Einziehung der verwirkten Ordnungsſtrafe zur Orts-Armen-Kaſſe zu überlaſſen. Dieſe Ordnungsſtrafe kömmt der Armen-Kaſſe derjenigen Stadt oder Landgemeinde zu, in deren Bezirk der Beſtrafte wohnt. Der Schiedsmann darf ſich mit der Empfangnahme des Geldes nicht befaſſen.

8.

Glaubt der Verklagte gegründete Einwendungen gegen die Zahlung der Ordnungsſtrafe machen zu können, ſo bleibt es ihm überlaſſen, ſich mit ſeinem Geſuch an die Polizei-Obrigkeit des Ortes zu wenden, gegen deren Entſcheidung kein weiterer Rekurs zuläſſig iſt.

9.

Der Schiedsmann iſt befugt, für die ſchriftliche Vorladung des Verklagten, mit Einſchluß des Inſinuations-Dokuments 2½ ſgr. Kopialien zu liquidiren, und dieſe nebſt den etwanigen baaren Auslagen für den Boten von dem Kläger vorſchußweiſe einzuziehen. Inwiefern der letztere demnächſt eine Erſtattung derſelben vom Verklagten zu verlangen berechtigt ſei, iſt, ſofern der Vergleich darüber nichts beſtimmt, nach den in den §§. 31 und 32 der Verordnung enthaltenen Vorſchriften zu beurtheilen.

Sämmtliche Schiedsmänner, ſo wie die betheiligten Gerichts- und Verwaltungs-Behörden der Provinz Schleſien werden hierdurch angewieſen, ſich nach den vorſtehenden Beſtimmungen zu achten.

Berlin, den 14. Juni 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

Der Miniſter des Innern
Graf von Arnim.

An die Schiedsmänner und an die Gerichts- und Polizei-Behörden der Provinz Schleſien. I. 2918. S. 44. Vol. 8.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Juli 1844. № 29.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der bisherige Tribunalsrath von Rohr aus Königsberg iſt unterm 5. Juli d. J. zum Geheimen Juſtiz- und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Kammergerichts-Referendarien Kahls und Junker, mit dem Dienſtalter reſp. vom 14. und 21. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht in Stettin: der Oberlandesgerichts-Referendarius Leſſer, mit dem Dienſtalter vom 14. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Oberlandesgerichts-Referendarius Hastinger, mit dem Dienſtalter vom 7. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht in Magdeburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Döring, mit dem Dienſtalter vom 7. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Oberlandesgerichts-Referendarius Ziegler, mit dem Dienſtalter vom 14. Mai d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Roſenberg und von Bertrab, mit dem Dienſtalter reſp. vom 7. und 25. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht in Halberſtadt: die Auskultatoren Plate und von Hagen, mit dem Dienſtalter reſp. vom 11. März und 7. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Eck, mit dem Dienſtalter vom 24. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg: der Auskultator Elpen, mit dem Dienſtalter vom 12. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Hein, mit dem Dienſtalter vom 17. Mai d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Syndikus, Juſtizrath Dr. Ziemßen zu Greifswald iſt zum zweiten rechtsgelehrten Bürgermeiſter der Stadt Greifswald unterm 15. Juni d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren
Schober zu Ottmachau, und
Gaertner zu Pleß

Digitized by Google

ſind etatsmäßige Aſſeſſorſtellen bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenthal verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Stettniſch iſt zum außeretatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht in Frankfurt ernannt worden.

Der Juſtiz-Amtmann Hachenberg zu Altenwied iſt zum Juſtiz-Amtmann in Neuwied und an deſſen Stelle der Referendar Paſch zum Juſtiz-Amtmann in Altenwied von dem Herrn Fürſten von Wied ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Referendarius Faethen iſt die Verwaltung der Sekretairſtelle bei dem Kreisgericht in Grimmen übertragen worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Soenderop iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinen Aemtern als Juſtiz-Kommiſſarius für die Kreiſe Dramburg und Schievelbein, und als Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin ertheilt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Julius in Colberg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für die Kreiſe Dramburg und Schievelbein, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Dramburg, beſtellt worden.

Die Juſtiz-Kommiſſarien

Richter in Calau,
Reinhard zu Unna und
Bertram zu Wettin

ſind geſtorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator Lippe zu Düſſeldorf iſt geſtorben.

Berichtigung.

In den Perſonal-Veränderungen des 25. Stücks des diesjährigen Juſtiz-Miniſterial-Blattes, iſt unter D. beim Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Reiche I. ſtatt Cöslin zu leſen: Stettin.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung über das Etabliſſement Hirzelsluſt iſt an das Land- und Stadtgericht und das Domainen-Amt zu Neuſtadt an der Doſſe übergegangen.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 9. d. M. ausgegebene 21. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:
Num. 2461. die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28. v. M., in Bezug auf die unter demſelben Datum erlaſſene und unter:
Num. 2462. aufgenommene Verordnung über das Verfahren in Eheſachen.

Das am 11. d. M. ausgegebene 22. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:
Num. 2463. die Kartel-Konvention zwiſchen Preußen und Rußland vom $\frac{2}{14}$. Mai und ratificirt am 3. Juli d. J., und
Num. 2464. die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 21. Juni d. J., betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gaſt- und Schankwirthſchaftsbetrieb.

Das am 15. d. M. ausgegebene 23. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2465. das Statut der Feuer-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft in Magdeburg mit der Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde vom 17. Mai d. J.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 87.

Verfügung vom 20. Juni 1844, — betreffend die Befugniſſe der Chef-Präſidenten der Landes-Juſtiz-Kollegien hinſichts der Anſtellung der Subaltern-Beamten bei den Ober- und Unter-Gerichten.

(Allerhöchſte Kabinets-Ordres vom 10. Mai 1844 (Geſetz-Sammlung S. 115) und vom 31. Dezember 1827, (Geſetz-Sammlung von 1828 S. 6); Cirkular-Verfügungen vom 7. Januar 1828 §§. 4 und 5 (Jahrb. Bd. 31 S. 161), vom 20. April 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 483) und vom 22. April 1834; Allg. Verfügungen vom 27. Juli 1841 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 250) und vom 31. Oktober 1842 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 338); Verfügungen vom 29. Juni 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 479) und vom 7. Juni 1843 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 154).)

Nachdem die Befugniſſe der Chef-Präſidenten der Landes-Juſtiz-Kollegien durch die ſeit dem 1. Juli d. J. zur Anwendung kommende Allerhöchſte Kabinets-Order vom 10. Mai d. J. (Geſetzſammlung

Digitized by Google

S. 115) auf die Anſtellung ſämmtlicher Subaltern-Beamten bei den Ober- und Untergerichten, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten bei den Obergerichten, ausgedehnt worden ſind, werden die dabei hauptſächlich in Betracht kommenden Geſichtspunkte nachſtehend in Erinnerung gebracht.

1. Bei der Auswahl der anzuſtellenden Beamten kömmt es ſowohl auf die Beachtung der beſtehenden allgemeinen und beſonderen Beſtimmungen über die Anſtellungsanſprüche der einzelnen Bewerber, als auf das Dienſtalter derſelben an. Die näheren desfalſigen Vorſchriften ſind in der Verfügung vom 7. Juni 1843 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 154) enthalten.

2. Die Anſtellung darf in allen Fällen nur nach einer vorhergegangenen Prüfung des Anzuſtellenden über ſeine Befähigung zur Verwaltung des ihm zu übertragenden Amtes, erfolgen.

Ueber das bei der Prüfung der Subalternen zu beobachtende Verfahren behält der Juſtiz-Miniſter ſich den Erlaß einer beſonderen Inſtruktion vor.

Bis zum Erſcheinen derſelben iſt darauf zu halten, daß die Prüfung aller Individuen, welche ſich für den höheren Subalterndienſt beſtimmen, nach den gegenwärtig geltenden Vorſchriften, und zwar durch eine beſondere Kommiſſion erfolgt, welche aus einem mit dem Subalterndienſte vertrauten Mitgliede des Kollegiums und aus einem im Rechnungs- und Kaſſenweſen erfahrenen und zum Examinator geeigneten Subaltern-Beamten beſteht.

3. Ueber jede durch den Chef-Präſidenten erfolgende Anſtellung iſt nach Maßgabe der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1827 Num. 2 (Geſetzſ. vom Jahre 1828 S. 6) dem Kollegium Vortrag zu halten.

4. In Betreff der Anſtellung kautionspflichtiger Beamten iſt nach den Beſtimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 26. Juli 1841 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 250) zu verfahren.

5. Die Ausfertigung der Beſtallungen der Angeſtellten erfolgt nach Vorſchrift der Verfügung vom 29. Juni 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 479).

6. Die Beſtimmungen der §§. 4 und 5 der, zu der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1827 ergangenen Cirkular-Verfügung vom 7. Januar 1828 (Jahrb. Bd. 31 S. 161), wonach

a. bei der Anweiſung der Beſoldungen die Sätze der, das Einkommen der Stelle im Einzelnen nachweiſenden Normal-Etats als unabänderliche Vorſchriften anzuſehen ſind,

b. Adjunktionen und Anweiſungen auf künftig vakant werdende Beſoldungen nicht ertheilt, und

c. die Beſoldungen neu anzuſtellender Beamten nur für die Zeit nach Ablauf der Sterbe- und Gnadengehalts-Friſten angewieſen werden dürfen,

ſind bei allen Anſtellungen gehörig zu beachten.

7. Ueber die Feſtſtellung des Dienſt-Einkommens der, ſchon bisher Seitens der Chef-Präſidenten anzuſtellenden Subaltern- und Unterbeamten, enthält die Cirkular-Verfügung vom 20. April 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 483) die näheren Vorſchriften. Dieſelben finden nunmehr auf ſämmtliche Subaltern-Beamte Anwendung und tritt der Beſtimmung unter Num. II 3, wonach die Uebertragung eines Normalgehalts von einer Stelle auf die andere, den Präſidien der Obergerichte nicht geſtattet werden kann, ſondern darüber in den geeigneten Fällen an den Juſtiz-Miniſter berichtet werden muß, noch hinzu: daß auch etwanige Gehalts-Uebertragungen von einem Etat auf den anderen, und gänzliche oder theilweiſe Veränderungen normalmäßiger Dienſtſtellen, ſowohl in Bezug auf die Amtsverrichtungen, als auf das Einkommen, ohne die ausdrückliche Genehmigung des Juſtiz-Miniſters, unzuläſſig ſind.

Ebenſo bleibt

8. die Cirkular-Verfügung vom 22. April 1834 wegen interimiſtiſcher Verwaltung aller Subalternſtellen, für welche das normalmäßige Amts-Einkommen noch ganz, oder zum Theil in Emolumenten beſteht, in Kraft.

Außer Vorſtehendem wird noch folgendes beſtimmt.

9. Die Ertheilung von Dimiſſorialien für ſämmtliche vom 1. Juli d. J. ab ausſcheidende Subalternen und Unterbeamte, mit Ausnahme der Rendanten bei den Obergerichten, geſchieht von Seiten der Königlichen Landes-Juſtiz-Kollegien, in deren Namen die Dimiſſorialien auszufertigen ſind.

10. Die Beilegung bloßer Titel an Subaltern-Beamte jeder Art, ſoweit ſolche nicht Sr. Majeſtät dem Könige zuſteht, oder nicht ſchon im Normal-Etat für die betreffende Stelle geſtattet iſt, bleibt der Beſtimmung des Juſtiz-Miniſters in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Eben ſo iſt an denſelben

Digitized by Google

11. wegen Verwendung von Erſparungen bei den etatsmäßigen perſönlichen Ausgaben zu berichten.

12. Die dem Juſtiz-Miniſter alljährlich einzureichenden Nachweiſungen der Perſonal- und Etats-Veränderungen müſſen nunmehr ſämmtliche Subaltern- und Unterbeamte, mit alleiniger Ausnahme der Rendanten der Obergerichte, umfaſſen. Iſt wegen eines oder des andern dieſer Beamten vor erfolgter Einreichung jener Nachweiſungen an den Juſtiz-Miniſter in irgend einer Beziehung zu berichten, ſo muß des betreffenden Beamten in dem desfallſigen Bericht nach allen Anforderungen der gedachten Nachweiſungen Erwähnung geſchehen, damit weder über die Perſon des Beamten, noch über ſeine Anſtellungs-Befähigung, über ſein Einkommen und deſſen Anfangstermin Zweifel entſtehen.

13. Damit der Juſtiz-Miniſter von Zeit zu Zeit Kenntniß von ſämmtlichen bei der Juſtiz-Verwaltung beſchäftigten Arbeitern und deren Qualifikation und Dienſtführung erlangt, hat das Präſidium des (Tit.) alle drei Jahre eine vollſtändige Konduitenliſte über die ſämmtlichen, bei dem Kollegium und den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten des Departements angeſtellten, etatsmäßigen Subalternen, Unterbeamten und Hülfsarbeiter, einzureichen und dazu in Betreff der Untergerichts-Beamten Duplikate der von den Untergerichts-Dirigenten vorzulegenden Konduitenliſten zu benutzen. Mit der Einreichung ſo vollſtändiger Konduitenliſten, als Beilagen, der nach der allgemeinen Verfügung vom 31. Oktober 1842 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 338.) alle drei Jahre zu erſtattenden, umfaſſendern General-Berichte iſt vom Schluſſe des laufenden Jahres ab, alſo zunächſt mit dem im Jahre 1845 einzuſendenden General-Berichte zu beginnen, wogegen in die nach jener Verfügung alljährlich einzureichenden Konduitenliſten, Subalternbeamte, außer den Rendanten der Obergerichte, nicht weiter aufzunehmen ſind.

Berlin, den 20. Juni 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Präſidien ſämmtlicher Königlichen Obergerichte, des Königlichen Kurmärkiſchen Pupillen-Kollegiums, des Ober-Appellations-Senats des Königlichen Kammergerichts, des Königlichen Tribunals zu Königsberg, des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Poſen und des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals. I. 2911. O. 118. Vol. 2.

Num. 88.

Verfügung vom 24. Juni 1844, — betreffend die Requiſitionen wegen Aufnahme von Quittungen und General-Verzichten geweſener Pflegebefohlenen oder deren Erben.

(§§. 885, 899 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts.)

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu N. wird auf den Bericht vom 11. d. M., worin daſſelbe über die fortdauernde Beläſtigung mit Requiſitionen ſich beſchwert, welche die Aufnahme von Quittungen und General-Verzichten geweſener Pflegebefohlenen oder deren Erben zum Gegenſtand haben, folgendes eröffnet.

Der §. 885 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts verordnet:

„Nach gelegter Schlußrechnung und erfolgter Vermögens-Ausantwortung iſt der geweſene Pflegebefohlene oder deſſen Erbe dem geweſenen Vormund und dem vormundſchaftlichen Gericht zu quittiren verbunden,"

und der §. 899 daſelbſt:

„Auch ein ſolcher Vormund, der keine Rechnung zu legen gehabt hat, kann nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens Quittungsleiſtung über gehörig geführte Vormundſchaft fordern."

Das Königliche Land- und Stadtgericht wird daher autoriſirt, alle Requiſitionen jener Art in den Fällen abzulehnen,

1. wenn der geweſene Pflegebefohlene kein Vermögen beſitzt,

oder 2. wenn er zwar Vermögen beſitzt, deſſen Ausantwortung aber noch nicht erfolgt iſt.

Auf die Art der Ausantwortung kömmt es übrigens nicht an, es möge dieſelbe durch Aushändigung des im Depoſitorium oder in den Händen des Vormundes befindlichen Vermögens oder durch Anweiſung auf den Inhaber deſſelben geſchehen, wenn im letzteren Falle nur klar und vollſtändig ausgeſprochen worden

Digitized by Google

iſt, worin das geſammte Vermögen des geweſenen Pflegebefohlenen beſteht, und von wem er daſſelbe zu fordern hat. Jede dieſer Arten der Ausantwortung des Vermögens ſetzt aber eine aktenmäßige kalkulatoriſche Darſtellung, Berechnung oder Vermögens-Ueberſicht, deren bereits erfolgte Mittheilung an den geweſenen Pflegebefohlenen und die Ueberſendung der Akten an das requirirte Gericht voraus! Ohne die pünktliche Befolgung dieſer Erforderniſſe kann die Quittungsleiſtung und der General-Verzicht nicht gefordert werden, da es nicht zu den Obliegenheiten des requirirten Gerichts gehört, ſich die Materialien der Quittungsleiſtung ſelbſt aus den Akten zuſammenzuſtellen.

Hiernach hat ſich das Königl. Land- und Stadtgericht zu achten.

Berlin, den 24. Juni 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 2940. V. 6. Vol. 9.

Num. 89.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juni 1844, betreffend die Aufſtellung der Jahres-Rechnungs-Ueberſichten bei den gerichtlichen Salarien-Kaſſen, nach den Verordnungen vom 31. Januar 1829 (Jahrbücher Band 42 Seite 382 und 397.)

Die vollſtändige Uebereinſtimmung der alljährlich an den Juſtiz-Miniſter einzureichenden Jahres-Rechnungs-Ueberſichten der gerichtlichen Salarien-Kaſſen mit den an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer zur Reviſion gelangenden Jahres-Rechnungen hat in der, von dieſer Behörde gewünſchten Art, der mehrfach ergangenen allgemeinen Verfügungen, namentlich vom 5. März 1832, 18. November 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 381), 20. Auguſt 1836 und 1. September 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 202) ungeachtet, immer noch nicht erlangt werden können.

Es ſind noch häufig Differenzen vorgekommen, welche dadurch herbeigeführt wurden, daß in den Jahres-Abſchlüſſen sub Litt. A., und mit dieſen übereinſtimmend in den Jahres-Rechnungen der Spezial-Kaſſen, Ausgaben, welche zu der Abtheilung B. I. „Ausgaben nach dem Etat" gehören, in der Abtheilung B. II. „Ausgaben außer dem Etat" bei den durchlaufenden Poſten oder bei den unbeſtimmten Ausgaben aufgeführt ſind, und demnächſt, wenn dieſe irrthümliche Berechnungsart von den Obergerichts-Kalkulatoren bei Aufſtellung der, dem Haupt-Abſchluſſe des Juſtiz-Verwaltungs-Fonds zum Grunde zu legenden Rechnungs-Extrakts B. I. bemerkt worden iſt, in dieſen Extrakten B. I. den unter den betreffenden Etatstiteln aufgeführten perſönlichen und ſächlichen Ausgaben hinzugerechnet ſind.

Bei einer ſpeziellen Vergleichung der Rechnungen haben ſich nun die ſolchergeſtalt den etatsmäßigen Ausgaben noch hinzugerechneten Beträge zwar allerdings als richtig ergeben, aber eine Uebereinſtimmung in den Reſultaten der einzelnen Titel der Rechnungen einer-, und des Haupt-Abſchluſſes andererſeits, wie ſie ohne Ausnahme erforderlich iſt, iſt bei jenem Verfahren nicht vorhanden geweſen, und kann dieſe Ungenauigkeit fortan nicht mehr geduldet werden.

Die Reviſion der Jahres-Rechnungs-Ueberſichten für 1842 und 1843 iſt von der Geheimen Kalkulatur des Juſtiz-Miniſteriums auch auf die vorerwähnten Abweichungen gerichtet worden, und es ſind die einzelnen Obergerichte, bei welchen dergleichen Differenzen vorgekommen, mit ſpezieller Anweiſung verſehen, die bei Aufſtellung der Jahres-Abſchlüſſe und der Jahres-Rechnungen vorgefallenen Irrthümer durch die Bücher und Rechnungen des folgenden Jahres zu berichtigen.

Mit dieſen Anweiſungen in Uebereinſtimmung wird hiermit im Allgemeinen noch Folgendes angeordnet:

1. Die Jahres-Abſchlüſſe Litt. A. müſſen die Ausgaben nach dem Etat, ſowohl bei der Soll-, als Iſt- und Reſt-Ausgabe genau in denſelben Beträgen ergeben, wie ſie die Abſchlüſſe der einzelnen Ausgabe-Titel der Jahres-Rechnungen nachweiſen, und zwar:

Titel 1, an Beſoldungen, geſondert in fixirte Beſoldungen und Emolumente der Beamten,

Titel 2 und 3, an Ausgaben zur Dispoſition des Juſtiz-Miniſters und zur Dispoſition des Ober-

Digitized by Google

gerichts, getheilt in fixirte Dispoſitionsquanta und in ſolche Dispoſitions-Fonds, welche auf zu verdienende Gebührenbeträge angewieſen ſind.

Dann folgen

Titel 4, die ſächlichen Ausgaben, und ſofern die Etats noch andere Ausgabe-Titel enthalten, auch dieſe.

2. Bei denjenigen Ausgaben, welche nicht auf Grund der Etats, ſondern auf ſpezielle Anweiſung des Juſtiz-Miniſters geleiſtet werden, iſt genau die in dieſen Anweiſungen zugleich ertheilte Vorſchrift, bei welchem Ausgabe-Titel dieſelben zu verrechnen ſind, zu beachten. Die Erſtattungen niedergeſchlagener Kopialien ſind als eine, aus der Kopialien-Einnahme geleiſtete Ausgabe, bei den etatsmäßigen Ausgaben an Emolumenten nachzuweiſen.

3. Die bewilligten Unterſtützungen aus gewonnenen Bankzinſen von belegten Salarienkaſſengeldern gehören, da dieſe Bankzinſen eine beſondere Einnahme der Kaſſen bilden, zu den durchlaufenden Poſten.

4. Die aus ſelbſtverdienten Gebühren oder extraordinairer Sportel-Tantième bewilligten Remunerationen ſind, als extraordinaire Verwaltungs-Ausgaben, in einem beſondern Abſchnitt, gleich nach den etatsmäßigen Ausgaben aufzuführen.

5. Zu dieſen extraordinairen Verwaltungs-Ausgaben ſind

a) die Remunerationen für Reviſion der Depoſital-Rechnungen, ſo wie

b) bei denjenigen Kaſſen, bei welchen die Remunerationen für die Depoſital-Kontrol-Buchführer und die Remunerationen der Depoſital-Kuratoren noch *nicht* etatsmäßig ſind, auch dieſe Remunerationen

zu rechnen.

Es gehören aber *nicht hierher* die Gratifikationen der Salarien-Kaſſen-Beamten aus 10 Prozent der Sportel-Mehr-Einnahme, weil dieſe Bewilligung durch die Etats begründet iſt, und daher als ein Dispoſitions-Fond bei den etatsmäßigen Dispoſitionsquantis zur Berechnung kommen muß. Dieſe Gratifikationen ſind aber in den Jahres-Abſchlüſſen beſonders erſichtlich zu machen, und in dem Rechnungs-Extrakt B. I. ſowohl bei dem betreffenden einzelnen Gericht, bei welchem ſie vorkommen, als in der Totalſumme *abgeſondert* von den übrigen Ausgaben an Dispoſitionsquantis aufzuführen.

6. Bei Aufſtellung der Rechnungs-Extrakte B. I. durch die Obergerichts-Kalkulatoren ſind in die Kolumnen „Iſt- und Reſt-Ausgaben" immer nur diejenigen Beträge aufzunehmen, welche ſich aus dieſen Kolumnen der Jahres-Abſchlüſſe der Spezial-Kaſſen und, damit in Uebereinſtimmung, auch aus den Jahres Rechnungen ergeben.

7. Wird es beabſichtigt, nach dem Abſchluß der Jahres-Rechnung, aus erſparten etatsmäßigen Fonds Verwendungen zu Gratifikationen oder ſonſtigen Bewilligungen in Antrag zu bringen, ſo können dieſe Erſparungen in den Jahres-Abſchlüſſen und Jahres-Rechnungen nicht, wie es bisher häufig geſchehen, als wegfallend aufgeführt werden, ſie ſind vielmehr, ſo weit deren Verwendung noch beantragt werden ſoll, jedoch nur für das nächſte Jahr, als Reſt-Ausgaben zu reſerviren, weil in der Regel aus den einmal als wegfallend berechneten Ausgaben anderweite Verwendungen nicht mehr ſtattfinden dürfen.

8. Findet es ſich bei Reviſion der Jahres-Abſchlüſſe A. und bei Aufſtellung der Rechnungs-Extrakte B. I, daß einzelne Ausgaben in den Abſchlüſſen und Jahres-Rechnungen unter einem unrichtigen Ausgabe-Titel aufgeführt ſind, ſo darf die Berichtigung durch Abänderung der in den Extrakt B. I. aufzunehmenden Beträge *nicht* bewirkt werden, ſondern es erfolgt die Berichtigung immer erſt durch die Bücher und Rechnungen, und hiermit in Uebereinſtimmung auch durch die Rechnungs-Extrakte des folgenden Jahres, zu welchem Behuf die betreffenden Spezial-Salarien-Kaſſen in dieſem Falle, Seitens des Obergerichts, anzuweiſen ſind:

A. die unter unrichtigen Ausgabe-Titeln berechneten Beträge bei den Einnahmen aus dem vorigen Jahre (Reſt-Verwaltung) unter dem eigenen Titel: „irrig geleiſtete und wieder zur Einnahme gebrachte Ausgaben," ebenſo wie es in Betreff der Defekte ſchon immer geſchehen iſt, in den Büchern, Abſchlüſſen und Rechnungen abgeſondert in Soll- und Iſt-Einnahme aufzuführen, dabei aber auch die Titel der Ausgabe, unter welchen die unrichtige Verausgabung vorgekommen iſt, namentlich anzugeben;

B. gleichzeitig die in dieſer Art zur Einnahme gebrachten Beträge bei den Ausgaben aus dem vorigen Jahre (Reſt-Verwaltung) unter dem richtigen Ausgabe-Titel zur Soll- und Iſt-Ausgabe zu bringen.

Digitized by Google

Die Obergerichts-Kalkulatoren haben demnächſt bei Aufſtellung der Rechnungs-Extrakte B. I. des nächſtfolgenden Jahres dem Extrakt B. II. eine Abtheilung für die Einnahme, nach folgendem Formular, hinzuzufügen:

Soll-Einkommen				Einnahme.	Darauf ſind				Gegen das Soll alſo	
nach dem Rechnungs-Extrakt pro ... an Reſten	auf beſondere Verfügung treten zu	auf beſondere Verfügung gehen ab	Summa des berichtigten Soll		einge-kommen.	nieder-geſchlagen.	rück-ſtändig.	Zuſam-men.	mehr.	weniger.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
thlr. | ſg. | pf.	th. | ſg | pf	th. | ſg | pf	thl. | ſg | pf		thl. | ſg. | pf.	thl. | ſg. | pf.	thl. | ſg. | pf.	thl. | ſg. | pf.	thl. ſg. | pf.	thl. | ſg. | pf.

In dieſe Abtheilung ſind künftig die durch die Jahres-Abſchlüſſe beſonders nachgewieſenen Einnahme-Reſte (Defekte, extraordinaire Einnahmen ꝛc.), mit alleiniger Ausnahme der nach dem vorjährigen Abſchluſſe verbliebenen Sportelreſte, welche, wie bisher, zum Einnahme-Soll des laufenden Jahres übergehen, Kolumne 1 aufzunehmen, und durch die Kolumnen 6 bis 9 weiter nachzuweiſen. Die nach Litt. A. vorſtehend in den Jahres-Abſchlüſſen unter dem Titel: „irrig geleiſtete und wieder zur Einnahme gebrachte Ausgaben" aber im Soll in Kolumne 2 in Zugang und in den Kolumnen 6 bis 9 zur Iſt-Einnahme zu bringen.

Bei den Ausgaben ſind die nach Litt. B. vorſtehend in den Jahres-Abſchlüſſen bei der Reſt-Verwaltung nunmehr unter dem richtigen Ausgabe-Titel nachgewieſenen Poſitionen im Extrakt B. II. ebenfalls als ein Zugang in Kolumne 2 zum Soll zu bringen, und unter der Iſt-Ausgabe dort weiter nachzuweiſen.

9. Den etatsmäßigen perſönlichen und ſächlichen Ausgaben dürfen ſolche Ausgaben, zu deren Deckung die Mittel aus anderen Kaſſen beſonders überwieſen werden, nicht hinzugerechnet werden. Wenn alſo z. B. bei der Salarien-Kaſſe des Land- und Stadtgerichts zu N. für bauliche Einrichtungen 45 Thlr. gezahlt ſind, deren Erſtattung aus dem Juſtiz-Baufond erfolgt iſt, ſo können dieſe 45 Thlr. weder in der Rechnung, noch in dem Jahres-Abſchluß den ſächlichen Ausgaben hinzugezählt werden, ſondern ſind unter dem Titel: „aus andern Kaſſen beſonders gedeckte Ausgaben" aufzuführen.

In Betreff der Zahlungsleiſtung derartiger Ausgaben iſt übrigens der Grundſatz zu beachten, daß dieſelbe in der Regel nicht vor der Ueberweiſung der Deckungsmittel erfolgen darf, und daß, wenn beſondere Umſtände ausnahmsweiſe eine frühere Zahlung nothwendig machen, die Ausgaben bis zur wirklichen Ueberweiſung der Deckungsmittel als Vorſchuß zu behandeln und erſt hiernächſt, gleichzeitig mit der extraor-

Digitized by Google

dinairen Vereinnahmung, unter dem obigen Titel: „aus andern Kaſſen beſonders gedeckte Ausgaben" zu verrechnen ſind.

10. Endlich wird Rückſichts der Kriminal-Fonds das bei mehreren Obergerichten zur Beſchaffung der Deckungsmittel für die aus jenen Fonds vorſchußweiſe geleiſteten Zahlungen, bisher beobachtete Verfahren, nach welchem dieſe Vorſchüſſe bei Aufſtellung des Rechnungs-Extrakts B. I. den ſich aus dem Jahres-Abſchluſſe ergebenden, definitiv verausgabten Summen hinzugerechnet worden ſind, bis zur beabſichtigten anderweitigen Regulirung des Rechnungsweſens beim Kriminalfond, folgendermaßen abgeändert.

Der bei dem Kriminalfond am Schluſſe des Jahres ſich ergebende Betrag der vorſchußweiſe geleiſteten Zahlungen wird im Manual-, im Final-Abſchluß und in der Rechnung dieſes Fonds zur Soll-Ausgabe geſtellt und als ein noch zu zahlender Ausgabe-Reſt, was er für den Kriminal-Fond wirklich iſt, ausgebracht, gleichzeitig aber auch, je nachdem der etatsmäßige Fond bereits durch die Iſt-Ausgabe ganz erſchöpft oder noch ein zur theilweiſen Deckung der Vorſchüſſe zu benutzender Beſtand davon verblieben iſt, entweder die ganze Reſt-Summe oder der nach Abzug des Beſtandes noch zu deckende Theil derſelben als zu erwartender extraordinairer Deckungs-Zuſchuß zur Soll-Einnahme geſtellt und als Einnahme-Reſt nachgewieſen.

Auf dieſe Weiſe wird, wie durch das bisherige Verfahren, bei der Haupt-Abrechnung der Fond zur Deckung der am Schluſſe des Jahres bei den Kriminalkoſten-Fonds verbliebenen Vorſchüſſe gewährt, nur mit dem Unterſchiede, daß ſie dann im folgenden Jahre erſt durch den Rechnungs-Extrakt B. II. in Iſt-Ausgabe nachgewieſen werden.

Hiernach haben ſämmtliche Königliche Obergerichte für die künftig erfolgende Aufſtellung der Jahres-Rechnungs-Ueberſichten die mit eigenen Salarien-Kaſſen verſehenen Gerichtsbehörden ihrer Departements, ſo wie die betreffenden Kalkulaturbeamten mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen, und werden die Königlichen Obergerichte für die pünktliche Beachtung dieſer Vorſchriften beſonders verantwortlich gemacht.

Berlin, den 26. Juni 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Obergerichte, mit Ausſchluß derer in der Rheinprovinz und in Neuvorpommern. I. 2574. Juſtizfond 31. Vol. 14.

Num. 90.

Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1844, — zu den §§. 208—211 der Kriminal-Ordnung, die Verhaftung der Zeugen bei einem Duell betreffend.

Des Königs Majeſtät haben in einem beſonderen Falle mittelſt Allerhöchſter Order vom 24. d. M. allgemein anzuordnen geruht,

„daß von Verhaftung der Zeugen bei einem Duell in Zukunft Abſtand genommen werden ſoll."

Nach dieſer Allerhöchſten Anordnung, wodurch eine Ausnahme von den §§. 208—211 der Kriminal-Ordnung begründet wird, haben ſich die Gerichts-Behörden bei der Führung der Unterſuchung gegen Zeugen eines Duells zu achten.

Berlin, den 30. Juni 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3018. Krim. 76.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Juli 1844. № 30.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Floegel zu Ratibor iſt vom 1. Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt, und demſelben der rothe Adler-Orden 2r. Klaſſe mit Eichenlaub Allerhöchſt verliehen worden.

Dem Kammergerichtsrath Blumenthal iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung bewilligt, und derſelbe zugleich zum Geheimen Juſtizrath unterm 1. Juli d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtizrath Schulz in Landsberg a. W. iſt zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am 5. Juli d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Oberlandesgerichts-Referendarius Lange aus Breslau, mit dem Dienſtalter vom 21. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Brohm, und

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Oberlandesgerichts-Referendarius Hartmann, beide mit dem Dienſtalter vom 11. Juni d. J.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Fiſcher iſt die in Folge ſeiner Ernennung zum Bürgermeiſter und Syndikus der Stadt Rathenow nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Hoffmann mit dem Dienſtalter vom 11. Mai d. J. und

der Auskultator Wieliſch mit dem Dienſtalter vom 23. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Seeliger mit dem Dienſtalter vom 29. März d. J.

4. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Regiſtrator Jokiſch iſt der Karakter als Kanzlei-Rath am 1. Juli d. J. Allerhöchſt beigelegt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzleidiener und Exekutor Schrötter zu Glogau iſt das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Inquiſitoriats-Direktor Richter zu Königsberg i. Pr. iſt in gleicher Eigenſchaft an das Inquiſitoriat zu Marienwerder verſetzt, und zugleich zum Mitgliede des Kriminal-Senats des dortigen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Löffler zu Wreſchen iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Thorn, und unterm 5. Juli d. J. zum Kreis-Juſtizrath des Thorner Kreiſes Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Wrietzen angeſtellte Kammergerichts-Aſſeſſor Klüwer iſt zum Land- und Stadtgerichtsrath, ferner

der bei dem Stadtgerichte in Rathenow angeſtellte Kammergerichts-Aſſeſſor Seemann und

der Stadtgerichts-Aſſeſſor Koil in Charlottenburg ſind zu Stadtgerichts-Räthen unterm 1. Juli d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Stadtrichter Berner zu Straßburg U. M. iſt der Karakter als Juſtiz-Rath am 1. Juli d. J. Allerhöchſt beigelegt und

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Hunger in Naumburg bei Gelegenheit ſeines 50jährigen Dienſt-Jubiläums der rothe Adler-Orden 4. Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Neuhaus zu Dortmund iſt zum unbeſoldeten Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor ernannt worden.

Der Kriminal-Rath Hertzler zu Poſen wird vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Land- und Stadtrichter Friedeberg in Berlinchen iſt geſtorben.

3. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Kanzlei-Inſpektor Kraemer hieſelbſt iſt der Karakter als Kanzleirath am 1. Juli d. J. Allerhöchſt beigelegt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Schürmann zu Unna iſt zum Kanzlei-Direktor ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Depoſital-Kaſſen-Buchhalter Kobitz zu Breslau wird vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Müller iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht zu Stettin und bei den Untergerichten des Randower Kreiſes, ſo wie zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts daſelbſt beſtellt worden.

Den Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien
Eisleben in Prenzlau und
Lindtinger in Schwedt
iſt der Karakter als Juſtizrath unterm 1. Juli d. J. Allerhöchſt beigelegt worden.

Dem Juſtizrath Schweling zu Münſter iſt der rothe Adler-Orden 4r. Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die bei dem Handelsgerichte zu Cöln getroffenen Wahlen des Kaufmanns Anton Joſeph Oettgen zum Präſidenten, der Kaufleute Friedrich Heimann, Karl Stein und Everhard Koch zu Richtern, und der Kaufleute Heinrich Mathias Schmitz, Julius Nacken und Heinrich Ziegeler zu Ergänzungs-Richtern haben unterm 29. Juni d. J. die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

Berichtigung.

Im 28. Stück des Juſtiz-Miniſterial-Blatts, Perſonal-Veränderungen ꝛc., B. 4., Dienſtalter des Oberlandesgerichts-Referendarius Hartog, iſt ſtatt: „25. Juni d. J." zu leſen: „18. Dezember v. J."

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 18. d. M. ausgegebene 24. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2466. die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 21. Juni d. J., betreffend die Zollſätze von dem aus Belgien eingehenden Eiſen.

Das am 20. d. M. ausgegebene 25. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2467. den Vertrag mit dem Großherzogthume Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher, vom 11. März d. J.;

Num. 2468. die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 24. Mai d. J. wegen Verwandlung der Stempelſtrafen in Freiheitsſtrafen;

Num. 2469 die Verordnung vom 15. Juni d. J., über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuerſocietät der landſchaftlich nicht aſſociationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg, mit Einſchluß des zum Mohrunger landſchaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderſchen Regierungs-Bezirks, vom 30. Dezember 1837;

Num. 2470. die Verordnung vom 15. Juni d. J., über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuerſocietät der landſchaftlich nicht aſſociationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer im Regierungs-Bezirke Gumbinnen, vom 30. Dezember 1837;

Num. 2471. die Verordnung vom 28. Juni d. J., wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverſtändige, ſo wie der Formel des Ignoranz-Eides;

Num. 2472. die Verordnung vom 28. Juni d. J., über die Namens des Fiskus in Prozeſſen zu leiſtenden Eide;

Num. 2473. die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28. Juni d. J., über die Anwendung des Geſetzes wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls vom 7. Juni 1821.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 91.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1844, — die Auslegung und Anwendung der Allerhöchſten Beſtimmungen wegen der, den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnaden-Gehälter betreffend.

(Allerhöchſte Kabinets-Ordres vom 27. April 1816 (Geſetzſammlung S. 134), und vom 10. Mai 1828 (Jahrb. Bd. 32 S. 96): Allg. Anweiſung für die Landes-Juſtiz-Kollegien vom 26. November 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 447.)

In der Allgemeinen Anweiſung für die Landes-Juſtiz-Kollegien zur Auslegung und Anwendung der Allerhöchſten Beſtimmungen wegen der, den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnaden-Gehälter vom 26. November 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 447) iſt unter II B. 1 b ausgeſprochen worden:

daß, wenn der bei einem kollegialiſch formirten Gerichte angeſtellte Beamte ſein Gehalt nach der Beſtimmung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 unter Num. 2 nicht vierteljährlich, ſondern nur monatlich bezogen hat, ebenſo, als wenn er bei einem Gericht angeſtellt geweſen iſt, welches kein Richter-Kollegium bildet,

a. das Einkommen für den Sterbemonat zum Nachlaß,

b. das Einkommen für den darauf folgenden Monat als Gnadengehalt den Hinterbliebenen

berichtigt werden ſoll.

Es iſt mithin die Bewilligung eines dreimonatlichen Gnadengehalts, außer dem Einkommen des Sterbemonats, als Regel von dem Umſtande abhängig gemacht, ob der verſtorbene, bei einem kollegialiſch formirten Gerichte angeſtellt geweſene Beamte ſein Gehalt vierteljährlich, oder nur monatlich bezogen habe.

In Berückſichtigung, daß die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 (Geſetz-Sammlung S. 134) zu 1 den Hinterbliebenen der Königlichen Beamten, welche als Mitglieder oder Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören, oder bei demſelben arbeiten, außer dem Sterbemonat, jedesmal noch die volle Beſoldung für die zunächſt folgenden drei Monate zubilligt, und daß die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 (Jahrb. Bd. 32 S. 96), welche nur eine gleichförmige Einrichtung in Vorausbezahlung der Beſoldungen beabſichtigt, hierin nichts geändert hat, haben Sr. Majeſtät der König Allerhöchſt Sich damit einverſtanden zu erklären geruht:

daß den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder oder als Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören, oder bei demſelben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Beſoldung für die nächſtfolgenden drei Monate, *ohne Rückſicht darauf, ob das Gehalt in monatlichen oder vierteljährlichen Raten bezogen iſt*, zuſtehe.

Hiernach modificirt ſich die Eingangs erwähnte Anweiſung vom 26. November 1832, hinſichtlich der Beſtimmung bei II B. 1 b.

Den Königlichen Gerichtsbehörden wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Juli 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. IId 1296. S. 17. Vol. 2.

Num. 92.

Allgemeine Verfügung vom 6. Juli 1844, — über die Kompetenz der Königlichen Berggerichte in Unterſuchungs-Sachen gegen Berg-Beamte und Berg-Arbeiter.

(Reglement für das Berggericht zu Siegen vom 13. Juli 1837: Edikt vom 21. Februar 1816 (Geſetzſammlung S. 104); Geſetz vom 29. März 1844 (Geſetzſammlung S. 77); Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12. Oktober 1837.)

Die ſämmtlichen Königlichen Berggerichte werden hierdurch angewieſen, ſich hinſichtlich ihrer Kompetenz in Unterſuchungs-Sachen gegen Bergbeamte und Bergarbeiter nach den in der nachſtehend abgedruck-

Digitized by Google

ten, auf eine Anfrage des Oberlandesgerichts zu N. ergangenen Verfügung ausgeſprochenen Grundſätzen, mit welchen der Herr Finanz-Miniſter ſich einverſtanden erklärt hat, zu achten.

Berlin, den 6. Juli 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Berggerichte. I. 3061. B. 1. Vol. 5.

Beilage.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die von dem Kriminal-Senate des Kollegiums mittelſt Berichts vom 3. d. M. in der Unterſuchungsſache wider den Schichtmeiſter N. zu M. gemachte Anfrage

über die Kompetenz der Berggerichte zur Führung und Aburtelung der Kriminal-Unterſuchungen wegen gemeiner Verbrechen der Bergbeamten und Bergarbeiter,

Folgendes eröffnet.

Die mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 12. Oktober 1837 auf alle Preußiſche Berggerichte für anwendbar erklärten Kompetenz-Beſtimmungen im §. 2 des Reglements für das Berggericht zu Siegen vom 13. Juli deſſ. Jrs. überweiſen den Berggerichten nur

die Unterſuchungen wegen Dienſtvergehen der bei der Verwaltung des Bergregals und bei dem Bergbau angeſtellten landesherrlichen und gewerkſchaftlichen Beamten und Arbeiter, ſo wie wegen Dienſtvergehen der auf landesherrlichen Hütten und Salzwerken angeſtellten Beamten und Arbeiter.

Von ihrer Kompetenz ſind daher nicht nur alle gemeine Verbrechen, ſondern auch die Amtsverbrechen ausgeſchloſſen.

Es iſt, wie ſich aus dem, die Gerichtsbarkeit der Königlichen Bergämter regulirenden Edikte vom 21. Februar 1816 (Geſetzſammlung S. 104) ergiebt, nicht beabſichtigt geweſen, den Berggerichten die Kriminal-Gerichtsbarkeit beizulegen. Die Disciplinar-Gewalt über die Offizianten iſt der Grund, weshalb den Berggerichten bei geringeren Dienſtvergehen die Kognition zuſtehen ſoll.

Iſt bisher angenommen worden, daß die Berggerichte zur Unterſuchung und Abfaſſung des Erkenntniſſes bei allen denjenigen Dienſtvergehungen der Bergbeamten und Arbeiter kompetent ſeien, welche nach §. 34 Num. 5 Tit. 35 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung fiskaliſche Unterſuchung begründen, ſo muß ſich dies nach der Anſicht des Juſtiz-Miniſters ſeit dem Erſcheinen des Geſetzes vom 29. März d. J., betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte (Geſetzſammlung S. 77), modificiren.

In dieſem Geſetze werden gemeine Verbrechen und ſolche Dienſtvergehen, welche mit Kaſſation oder Amtsentſetzung bedroht ſind (Amtsverbrechen), den übrigen Dienſtvergehen gegenübergeſtellt. Die erſteren fallen den ordentlichen Gerichten zur Unterſuchung und Beſtrafung zu, die letzteren werden von der Disciplinar-Behörde im Disciplinar-Verfahren geahndet.

Nur zu dieſen im Disciplinar-Verfahren zu beſtrafenden eigentlichen Dienſtvergehen ſind die Berggerichte kompetent; die Unterſuchung und Beſtrafung von Amtsvergehen, welche mit Kaſſation oder Amtsentſetzung bedroht ſind, haben ſie, wie alle gemeine Verbrechen, dem ordentlichen Kriminalrichter zu überlaſſen.

Berlin, den 6. Juli 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Auguſt 1844. № 31.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Wangenheim iſt von dem Oberlandesgerichte in Poſen als Rath an das Kammergericht unterm 5. Juli d. J. Allerhöchſt verſetzt und

der Kreis-Juſtiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Direktor Schütz zu Trebnitz zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau mit dem Dienſtalter vom 3. Februar 1835 unterm 1. Juli d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Burchardi bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Paſchke II. bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, beide mit dem Dienſtalter vom 11. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rör bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 21. Mai d. J.

b. Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Schadenberg zu Lobſens iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg verliehen worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Krüger mit dem Dienſtalter vom 11. Juni d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Korb mit dem Dienſtalter vom 7. Juni d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Poſen: die Auskultatoren Schneider und Brachvogel reſp. mit dem Dienſtalter vom 14. Februar und 4. März d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Friedrich mit dem Dienſtalter vom 10. Mai d. J.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wilberg zu Naumburg iſt aus dem Juſtizdienſt ausgeſchieden.

4. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Sekretair Vogler iſt der Karakter als Juſtizrath am 5. Juli d. J. Allerhöchſt verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter, Kreis-Juſtiz-Rath Zweigert in Neu-Stettin iſt zum Land- und Stadtgerichts-Direktor ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Sittenfeld zu Breslau iſt zum Stadtrichter in Löwen ernannt;

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Reinhard zu Hamm von dem Herrn Fürſten zu Solms-Braunfels die vierte Richterſtelle bei der Juſtiz-Abtheilung der Braunfels'ſchen Regierung übertragen und

dem Kammergerichts-Aſſeſſor Pleßner zu Weißenfels eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen worden.

Dem bei dem Fürſt Lichtenſtein'ſchen Land- und Stadtgerichte zu Leobſchütz angeſtellten Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Köcher iſt der Karakter eines Königlichen Juſtiz-Raths am 1. Juli d. J. Allerhöchſt verliehen worden.

3. Subalternen.

Dem in den Ruheſtand getretenen Land- und Stadtgerichts-Sekretair Boßwinckel zu Altena iſt das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Struck aus Frankfurt iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius im Calauer Kreiſe, mit Anweiſung des Wohnorts in Calau und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O. beſtellt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Marquard zu Halle a. S. iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem dortigen Land- und Stadtgericht und bei den Patrimonialgerichten im Stadtkreiſe Halle und im Saalkreiſe, jedoch mit Ausſchluß der Praxis in dem unmittelbaren Gerichtsbezirke des Land- und Stadtgerichts und mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Löbejün ernannt worden.

Es iſt genehmigt worden, daß der Notar Lauber ſeinen Wohnſitz von Bomſt nach Karge verlegt.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Advokat-Anwalt, Juſtiz-Rath Marchand zu Trier iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinem Amte als Anwalt bei dem dortigen Landgerichte ertheilt worden.

Der Gerichtsſchreiber-Kandidat Marlon zu Neumagen iſt vom 1. Auguſt d. J. ab zum Friedensgerichtsſchreiber daſelbſt ernannt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 93.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1844, — betreffend die Beſchäftigung derjenigen Civil-Penſionaire, welche ihre Anſtellung im Civildienſte durch frühere Militairdienſte erworben haben, als Lohnſchreiber.

Ich genehmige auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 24. v. M., daß diejenigen Civil-Penſionaire, welche ihre Anſtellung im Civildienſte durch frühere Militairdienſte erworben haben, als Lohnſchreiber gegen Kopialien bei den Behörden beſchäftigt werden können; die Anſprüche der verſorgungsberechtigten Unteroffiziere, Freiwilligen und Militair-Invaliden auf etatsmäßige Kanzliſtenſtellen und auf die, bei den Gerichtsbehörden durch die Ordre vom 8. Dezember 1833 angeordneten Kanzlei-Diätarienſtellen dürfen aber hierdurch in keiner Weiſe geſchmälert werden. Ich überlaſſe dem Staats-Miniſterium, hiernach das Weitere zu verfügen.

Sansſouci, den 10. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Digitized by Google

Vorſtehende Allerhöchſte Ordre wird hierdurch den ſämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juli 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die ſämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden. I. 3322. M. 89. Vol. 6.

Num. 94.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1844, — über die Verpflichtung der Gerichtsbehörden in Zoll- und Steuer-Defraudations-Unterſuchungsſachen auf Requiſition der Zoll- und Steuer-Behörde, die unberichtigt gebliebenen Gefälle einzuziehen.

(§§. 6 und 68 der Kriminal-Ordnung, Reſkript vom 4. Februar 1835, Jahrb. Bd. 48 Seite 280; §. 3 der Inſtruktion vom 28. Juni 1834, Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 252.)

Wenn es auch nicht zu den Obliegenheiten der Gerichte gehört, in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen über die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer-Gefälle zu erkennen, (Reſkript vom 4. Februar 1835, Jahrb. Bd. 48 S. 280 und die darin erwähnten geſetzlichen Beſtimmungen) ſo haben die Gerichte doch mit Rückſicht auf die allgemeine Pflicht, den Requiſitionen der Verwaltungs-Behörden zu genügen, und mit beſonderer Rückſicht auf die analogen Beſtimmungen der §§. 6 und 68 der Kriminal-Ordnung den Requiſitionen der Zoll- und Steuer-Behörden wegen Einziehung unberichtigt gebliebener Gefälle von den zur gerichtlichen Unterſuchung gezogenen Defraudanten willige Folge zu leiſten.

Der Fall, daß dergleichen Gefälle von der Zoll- oder Steuer-Behörde nicht eingezogen werden konnten, tritt namentlich dann ein, wenn ausländiſche Kontravenienten von den Zoll- oder Steuer-Beamten ergriffen und an das betreffende Gericht zur Unterſuchung und Beſtrafung abgeliefert worden ſind. Der Herr Finanz-Miniſter hat eine Anweiſung an die Grenzzollämter und Grenz-Aufſeher erlaſſen, daß ſie bei der Ablieferung ſolcher verhafteter ausländiſcher Kontravenienten die Einziehung der etwa unberichtigt gebliebenen Gefälle bei dem betreffenden Gerichte in Antrag bringen ſollen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden, ſo wie in der Rheinprovinz die Herren Ober-Prokuratoren werden hiervon in Kenntniß geſetzt, mit der Anweiſung, dergleichen Anträgen jederzeit zu genügen, und die Kontravenienten weder im Laufe der Unterſuchung, noch nach Beendigung derſelben eher zu entlaſſen, als bis ſie den, nach §. 3 der Inſtruktion vom 28. Juni 1839 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 252) Seitens der Steuer-Behörde Behufs der Abmeſſung der Strafe nachzuweiſenden Betrag der defraudirten Steuern und Gefälle berichtigt, oder gehörig ſicher geſtellt haben; es ſei denn, daß ſie gänzlich unvermögend dazu ſind und deshalb ſchon die, der verwirkten Geldſtrafe ſubſtituirte Freiheitsſtrafe im Gefängniß vollſtändig haben abbüßen müſſen, in welchem Falle ſie wegen der rückſtändig verbliebenen Steuer nicht länger in der Haft zurückzuhalten ſind.

Berlin, den 12. Juli 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die ſämmtlichen Gerichtsbehörden und in der Rheinprovinz die Herren Ober-Prokuratoren. I. 3183. Steuerſachen 26. Vol. 5.

Digitized by Google

Num. 95.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 1844, — betreffend den Zeitpunkt, von wo ab die unterm $\frac{20}{8}$. Mai d. J. mit Rußland abgeſchloſſene Kartel-Konvention in Wirkſamkeit tritt.

Nach Artikel 1 der Kartel-Konvention vom $\frac{20}{8}$. Mai d. J. tritt dieſelbe erſt 4 Wochen nach geſchehener Auswechſelung der Ratifikationen in Wirkſamkeit. Dieſe Auswechſelung hat am 3. Juli d. J. ſtattgefunden, und die Beſtimmungen der Kartel-Konvention treten daher vom 1. Auguſt d. J. ab in Kraft. Die Feſtſetzung eines ſolchen Anfangstermins iſt zu dem Zwecke erfolgt, um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, als ob die kontrahirenden Staaten eine Verbindlichkeit hätten übernehmen wollen, auch diejenigen Militairs und Militairpflichtigen auszuliefern, welche ſeit dem 29. September 1842, mit welchem Tage die Kartel-Konvention vom $\frac{29}{17}$. März 1830 abgelaufen, bis zum Beginn der Wirkſamkeit des neuen Kartels aus dem einen Staate in den andern übergetreten ſind. Auf dieſe Individuen findet die Kartel-Konvention keine Anweudung.

Berlin, den 15. Juli 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3281. Konv. 24. Vol. 2.

Des Königs Majeſtät haben die Gnade gehabt, mir einen Urlaub zum Gebrauch des Karlsbader Brunnens zu bewilligen. Während meiner Abweſenheit wird der Wirkliche Geheime Ober-Juſtiz-Rath und Direktor Herr Ruppenthal die obere Leitung der Geſchäfte im Juſtiz-Miniſterium übernehmen und die Verfügungen zeichnen. Berlin, den 1. Auguſt 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 3610. J. M. 65.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Auguſt 1844. № 32.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von La Vière iſt auf ſeinen Antrag von Magdeburg an das Oberlandesgericht zu Arnsberg verſetzt worden.

Dem bei dem Kreisgerichte in Greifswald angeſtellten, zur Zeit bei dem Königlichen Miniſterium des Innern als Hülfsarbeiter beſchäftigten Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schede iſt in Folge ſeiner definitiven Anſtellung in der Verwaltung die Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Devaranne, mit dem Dienſtalter vom 19. Juni d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Lenz, mit dem Dienſtalter vom 31. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Lengin von der Oſten-Sacken, mit dem Dienſtalter vom 2. Juni d. J.:

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator Dönhoff mit dem Dienſtalter vom 12. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht in Halberſtadt: der Auskultator Ziepel, mit dem Dienſtalter vom 27. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Stadtgerichtsrath Wentzel zu Breslau iſt zum Land- und Stadtgerichts-Direktor bei dem Land- und Stadtgericht zu Trebnitz ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Leiſte zu Büren iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle a. S. verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Grubert zu Kempen iſt als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht zu Breslau verſetzt worden.

Der Land- und Stadtrichter Kube zu Liebau iſt unterm 15. Juli d. J. zum Juſtizrath Allerhöchſt ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Heintze in Wollſtein iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O. und zum Notar in dem Departement deſſelben zugleich mit der Befugniß ernannt worden, den Rathskarakter als Juſtizrath fortzuführen.

Digitized by Google

D. In der Rhein-Provinz.

Die Advokaten Torrens und Schölgen zu Cöln ſind zugleich zu Anwälten bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Der Notar Schäfer zu Waldbröl iſt vom 1. September d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Goch im Landgerichts-Bezirke Cleve, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Uedem, und

der Notariats-Kandidat Pfahl zu Bonn zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Waldbröl, im Landgerichts-Bezirke Cöln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Waldbröl ernannt worden.

Die Auskultatoren

Hertz zu Düſſeldorf,
Feldmann zu Elberfeld
und Schönbrod zu Trier,

ſind mit dem Dienſtalter vom 6. Juli d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 31. v. Mts. ausgegebene 26. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2474. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. Juni d. J., betreffend die Aufhebung des Werthſtempels für die Uebernahme von Nachlaß-Gegenſtänden bei Auseinanderſetzungen zwiſchen mehreren Erben;

Num. 2475. das Reglement vom 24. Juni d. J über den Lootſendienſt auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des Preußiſchen Gebiets,

Num. 2476. die Allerhöchſten Kabinets-Ordres: vom 24. Juni d. J., betreffend die Erweiterung der Beſtimmung des §. 20d der Verordnung über das Judenweſen der Provinz Poſen vom 1. Juni 1833;

Num. 2477. vom 29. Juni d. J., wegen Erweiterung der Exekutions-Befugniß der Poſenſchen Landſchaft gegen die Pächter verpfandbriefter Güter;

Num. 2478. vom 5. Juli d. J., über die Kompetenz der Landes-Juſtiz-Kollegien in den Provinzen Preußen und Schleſien bei Rechtsſtreitigkeiten der Patrimonialgerichtsherren oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingeſeſſenen;

Num. 2479. die Verordnung vom 5. Juli d. J., betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Geſetzes vom 11. Juni 1837 erſchienenen Werke.

Num. 2480. das Geſetz vom 5. Juli d. J., über die Beſchränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz.

Das am 2. d. M. ausgegebene 27. Stück unter:

Num. 2481 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. Juli d. J., die Aufhebung der Staats-Buchhalterei betreffend.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 96.

Allgemeine Verfügung vom 19. Juli 1844, — betreffend die Zuläßigkeit der exekutiviſchen Beſchlagnahme von Civil-Kleidern der Kompagnie-Chirurgen für Schulden derſelben.

(§. 156 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung.)

Der Inhalt des nachſtehenden Schreibens Seiner Exzellenz des Herrn Kriegs-Miniſters,

nach welchem Civil-Kleider eines Kompagnie-Chirurgus zu den nach §. 156 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung von der Abpfändung auszunehmenden Kleidungsſtücken der Beamten nicht zu rechnen ſind,

wird hierdurch den Gerichts-Behörden in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juli 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat. I. 3390. M. 53. Vol. 6.

Digitized by Google

Beilage.

Ew. Exzellenz ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 28. Juni d. J. unter Rückſendung der Anlagen ganz ergebenſt zu erwiedern, wie meines Erachtens mit Rückſicht darauf, daß Kompagnie-Chirurgen bei Ausübung ihres Dienſtes Civilkleider nicht gebrauchen und ihnen die Ausübung der Civilpraxis nicht geſtattet iſt, die Civilkleider eines Kompagnie-Chirurgus zu den nach §. 156 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung von der Abpfändung auszunehmenden Kleidungsſtücken der Beamten nicht zu rechnen ſein werden.

Berlin, den 16. Juli 1844.

von Boyen.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſter Herrn Mühler Exzellenz.

Num. 97.

Verfügung vom 30. Juli 1844, — betreffend das Verfahren bei der Rückzahlung von Amtskautionen, wenn ſolche zum gerichtlichen Depoſitorium geſchieht.

(Allerhöchſte Kabinets-Order vom 11. Februar 1832 Num. 7; Geſetz-Sammlung S. 61, Reſkript des Herrn Finanz-Miniſters vom 19. und Reſkript des Juſtiz-Miniſters vom 29. Januar 1839, Juſtiz-Miniſt.-Bl. Jahrgang I S. 63.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 24. Mai d. J., das Verfahren bei der Rückzahlung von Amts-Kautionen betreffend, Folgendes eröffnet:

Das Königliche Oberlandesgericht iſt der Anſicht, auf den Vorſchlag der dortigen Königlichen Regierung nicht eingehen zu dürfen, welcher dahin geht,

> in dem Falle, wenn die Zahlung zum gerichtlichen Depoſitorium geleiſtet werden ſoll, den Kautions-Empfangsſchein lediglich mit dem Liberations-Atteſte zu verſehen und erſt nach erfolgter Rückzahlung der Kaution ſelbſt der zahlenden Kaſſe die darüber auszufertigende Depoſital-Quittung aushändigen zu laſſen,

weil durch die Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters vom 19. und diejenige des Juſtiz-Miniſters vom 29. Januar 1839 mit Bezug auf Num. 7 der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 11. Februar 1832 ausdrücklich vorgeſchrieben worden ſei, daß der Kautions-Empfangsſchein bei der Einſendung an die Königliche General-Staats-Kaſſe von dem Empfangsberechtigten quittirt ſein müſſe.

Der Juſtiz-Miniſter hat ſich hierdurch veranlaßt gefunden, mit dem Herrn Finanz-Miniſter über dieſen Gegenſtand Rückſprache zu nehmen.

Der Herr Finanz-Miniſter hat in Erwägung, daß die Ausſtellung einer Quittung vor geleiſteter Zahlung eigentlich niemals verlangt werden kann, und daß eine vorgängige Quittung wegen der bis zum Zahlungstage zu berechnenden Zinſen unnöthige Weitläuftigkeiten herbeiführt, für unbedenklich erachtet:

> „daß künftig in einem Falle der obgedachten Art, nach dem Vorſchlage der Regierung, der Kautions-Empfangsſchein nur mit dem Liberations-Atteſte verſehen und die zum Rechnungsbelage für die Königliche General-Staats-Kaſſe erforderliche Depoſital-Quittung über Kapital und Zinſen erſt nach erfolgter Zahlung derſelben an die zahlende Kaſſe ausgehändigt werden möge, dagegen aber künftig von jeder im Voraus auszuſtellenden Quittung Abſtand genommen werde.“

Das Königliche Oberlandesgericht wird in Folge dieſer Erklärung angewieſen, künftig in der vorbeſchriebenen Art zu verfahren.

Berlin, den 30. Juli 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

Digitized by Google

Vorſtehende Verfügung an das Königliche Oberlandesgericht zu Breslau wird ſämmtlichen Königlichen Obergerichten mit der Anweiſung bekannt gemacht, ſich das darin angeordnete Verfahren zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

Berlin, den 30. Juli 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königl. Obergerichte und den Königl. General-Prokurator bei dem Appellationshofe zu Cöln. I. 3432. C. 18. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16 Auguſt 1844. № 33.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Friedrich Wilhelm Albert Schultze iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 16. Juli d. J. ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lerree aus Magdeburg iſt auf ſeinen Wunſch an das Oberlandesgericht zu Marienwerder verſetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Löper, mit dem Dienſtalter vom 25. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt: der Auskultator Luge, mit dem Dienſtalter vom 18. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren Bater und von Götz, mit dem Dienſtalter reſp. vom 15. April und vom 15. Juni d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter Berndt zu Alt-Landsberg iſt zum Land- und Stadtgerichts-Direktor ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen:
dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Böhm zu Liebenthal, bei dem Land- und Stadtgericht zu Ottmachau;

dem Kammergerichts-Aſſeſſor Sievert, bei dem Land- und Stadtgericht zu Siegen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Harras iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für die Gerichte des Kreiſes Ziegenrück, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Ziegenrück, beſtellt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Caspar zu Marienwerder iſt an das Landgericht zu Coblenz verſetzt worden.

Digitized by Google

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem Stadtgericht zu Friedeberg und dem Land- und Stadtgericht zu Zehden, im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt, iſt durch die Verfügung des Juſtiz-Miniſters vom 22. Juli d. J. dieſelbe Befugniß zur Abfaſſung des Erkenntniſſes in Strafſachen beigelegt worden, wie ſie nach dem Reſkripte vom 28. Juni 1843 (Juſtiz-Miniſt.-Blatt S. 180) dem Land- und Stadtgericht in Cüſtrin zuſteht.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 10. d. M. ausgegebene 28. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2482. die Allerhöchſte Verordnung vom 24. Mai d. J. zur Beförderung der Sicherheit der Dampfſchiffahrt auf dem Rheine und auf der Moſel.

Das am 14. d. M. ausgegebene 29. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2483. die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 27. Juni d. J., betreffend die Publikation und Einführung der Kriegs-Artikel.

So wie die von des Königs Majeſtät unter demſelben Tage ertheilten Kriegs-Artikel für das Preußiſche Heer; und die Allerhöchſte Verordnung über die Anwendung derſelben, insbeſondere der darin vorgeſchriebenen Militairſtrafen.

Num. 2484. die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 18. Juli d. J., betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlaſſung als Zeugen in ehrengerichtlichen Unterſuchungs-Sachen.

So wie die Allerhöchſten Verordnungen vom 20. Juli d. J. über die Ehrengerichte; und über das Verfahren der Ehrengerichte bei Unterſuchung der zwiſchen Officieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, ſo wie über die Beſtrafung des Zweikampfes unter Officieren.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung vom 27. Juli 1844, — betreffend die Portofreiheit für die amtliche Korreſpondenz zwiſchen den diesſeitigen und den Königlichen Hannöverſchen Behörden.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Poſtmeiſters, Wirklichen Geheimen Staats-Miniſters von Nagler Exzellenz, iſt von demſelben mit der Königlich Hannöverſchen oberſten Poſt-Verwaltung wegen gegenſeitiger Bewilligung der Portofreiheit für die dienſtliche Korreſpondenz zwiſchen den Behörden in Preußen und im Königreiche Hannover eine mit dem 1. d. M. in Kraft getretene Uebereinkunft geſchloſſen worden.

Kraft derſelben ſoll gegenſeitig portofrei befördert werden:

die Dienſt-Korreſpondenz der Behörden und Beamten des einen Staates mit denen des andern, für welche das Porto nicht einer Partei, ſondern der Staats-Kaſſe zur Laſt fallen würde, und zwar dergeſtalt, daß diejenigen Dienſtſchreiben und Akten, welche, als im eigenen Lande portofrei, den jenſeitigen Poſtanſtalten ohne Portoanſatz zugeführt werden, auch in dem andern Lande ohne Portoanſatz befördert und abgegeben werden, vorausgeſetzt, daß die derartige Korreſpondenz

a. mit einem öffentlichen Siegel verſchloſſen, und mit einer, die dienſtliche Eigenſchaft des Inhalts bezeichnenden Angabe auf der Addreſſe verſehen, ſo wie

b. an eine öffentliche Behörde oder an einen Staatsbeamten gerichtet iſt.

Mit den in Kriminalſachen erfolgenden dienſtlichen Sendungen werden auch die, ſelbige in Paketen, Kiſten oder dergleichen etwa begleitenden corpora delicti, jedoch nur bis zum Geſammtgewichte von 50 Pfund, und mit Tarirung des Uebergewichts, gegenſeitig portofrei befördert.

Von dieſem Uebereinkommen haben die ſämmtlichen Gerichtsbehörden Kenntniß zu nehmen, und ſich danach bei der Korreſpondenz mit den Königlichen Hannöverſchen Behörden zu achten.

Berlin, den 27. Juli 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3520. P. 2. Vol. 8.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Beilage.

Digitized by Google

Beilage
zum Juſtiz-Miniſterial-Blatt No. 33.

Bericht des Geheimen Ober-Tribunals vom 20. März d. J., — über einige Kontroverſen in der Lehre von der Gütergemeinſchaft, wie ſie in den Fürſtenthümern Paderborn und Minden, ſo wie in der Grafſchaft Ravensberg gilt.

Auf Euer Exzellenz verehrliche Verfügung vom 30. Juli v. J. haben wir die Anträge des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn in ſeinen Berichten über die herkömmlich in den Fürſtenthümern Paderborn und Minden, ſo wie in der Grafſchaft Ravensberg geltende eheliche Gütergemeinſchaft vom 11. April und 12. Dezember v. J. in den Plenar-Sitzungen vom 26. Februar und 4. d. M. in Berathung gezogen und beehren uns nunmehr, unſere Anſichten darüber vorzutragen.

Das Oberlandesgericht zählt mehrere Kontroverſen auf, bei welchen es ſich, wie bisher, ſo auch künftig, den Ausſprüchen des Geheimen Ober-Tribunals nicht konformiren könne — es ſchildert die Nachtheile, welche aus dieſem Zuſtande eines beſtändigen Kampfes um Rechtsbeſtimmungen, die ſo umfaſſend in den Verkehr eingriffen, entſpringen müßten, und meint, es ſei kein anderes Mittel zur Beſeitigung dieſes Uebels vorhanden, als die Einſchreitung der geſetzgebenden Gewalt zu imploriren.

Bevor wir zu den einzelnen Streitfragen ſelbſt uns wenden, und indem wir bis dahin unſere Meinung über die Frage:

> ob eine Entſcheidung im legislativen Wege anzurathen,

ſuspendiren, erlauben wir uns, einige allgemeine Bemerkungen voraufzuſchicken

1. Das Oberlandesgericht zu Paderborn geht unſers Erachtens darin zu weit, daß es für die dort geltende eheliche Gütergemeinſchaft das Allgemeine Landrecht nicht als ſubſidiariſche Entſcheidungsquelle anerkennen will. In ſeinem nachträglichen Berichte vom 12. Dezember v. J. äußert es in dieſer Beziehung ſogar, es werde eher dem Vorſchlage beiſtimmen:

> daß auf einmal die ganze dortige Gütergemeinſchaft aufgehoben, und rein das Allgemeine Landrecht eingeführt werde.

Im Allgemeinen, zumal durch die ganze Provinz, und noch beſſer, durch die ganze Monarchie ausgeführt, dürfte dieſe Maßregel gewiß als eine ſehr glückliche zu bezeichnen ſein, — man muß nur auf das Intereſſe der ganzen Zukunft mit allen ihren Generationen mehr Werth legen, als auf die mit ein paar Jahrzehenden vorübergehende Antipathie, die ein Theil der gerade lebenden Betheiligten dagegen hegen mag. Was aber den gegenwärtigen Rechtszuſtand betrifft, ſo kann es an ſich gar nicht zweifelhaft ſein, daß überall, wo das Gewohnheitsrecht der Provinz nicht erweislich etwas Anderes feſtſetzt, oder, wo nicht aus einzelnen Beſtimmungen auf Prinzipien geſchloſſen werden muß, die von denen des Allgemeinen Landrechts abweichen, die Vorſchriften dieſes Geſetzbuchs zur Anwendung kommen müſſen. Dies folgt unbeſtreitbar ſchon aus ſeiner ſubſidiariſchen Natur, wie für alle übrige Provinzen der Preußiſchen Monarchie, in denen das Allge-

Digitized by Google

meine Landrecht eingeführt iſt, ſo auch für die Provinz Weſtphalen. Einer Vorſchrift, wie die im §. 360 Tit. 1 Thl. II des Allgem. Landrechts hätte es daher überall nicht einmal bedurft. Die Behauptung des Oberlandesgerichts, die landrechtliche und die dortige partikularrechtliche Gütergemeinſchaft ſeien nur dem Namen nach homogen, kann nur inſofern für richtig anerkannt werden, als zwiſchen beiden Syſtemen mehrere Verſchiedenheiten, und zwar allerdings in einigen Hauptbeſtimmungen obwalten. Vorſchriften des Allg. Landrechts, welche abweichenden Prinzipien des Provinzialrechts widerſprechen, bleiben allerdings außer Anwendung. Wo dies aber nicht der Fall iſt, und wo dann zugleich auch kein ſpezielles, gehörig nachgewieſenes Herkommen im Wege ſteht, tritt unbedenklich das Allg. Landrecht ein. Grade zu dieſem Zwecke und zu keinem andern, ſind die betreffenden Beſtimmungen in das Geſetzbuch aufgenommen.

Freilich läßt ſich eine Rechtsbeſtimmung, die blos auf Gewohnheit beruht, nicht eigentlich eine „ausdrückliche“ nennen, wie das Oberlandesgericht zu Paderborn zu dem §. 360 a. a. O. richtig bemerkt — und demungeachtet gehen nach der Verordnung vom 8 Januar 1816, die allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft betreffend, auch ſolche bloße Gewohnheiten den Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts vor. Allein nach dem ganz unzweifelhaften Sinne des §. 360 und des Publikations-Patents zum Allgem. Landrecht vom 5. Februar 1794, können jedenfalls nur ſolche Sätze gegen das Allgemeine Landrecht in Betracht kommen, welche als Rechtsnormen durch wahre Gewohnheit anerkannt ſind, wie denn ein Gleiches auch alsdann gelten muß,

> wenn die in dem Provinzialrecht vorhandenen Sätze aus einem zwar nicht beſtimmt ausgeſprochenen, wohl aber unzweifelhaft anzunehmenden, von dem Allgemeinen Landrecht abweichenden Prinzip zu erklären ſind.

2. Das Oberlandesgericht zu Paderborn legt viel Gewicht darauf, daß ſich die ſtändiſchen Deputirten und demnächſt auch der letzte Weſtphäliſche Landtag für ſeine Anſichten ausgeſprochen. In dem uns mitgetheilten Auszuge aus den ſtändiſchen Verhandlungen findet ſich dieſe Zuſtimmung in der That auch ausgedrückt, meiſt unter der Bemerkung: ſo ſei es beſtehenden Rechtens und üblich in der Provinz. Hiergegen können wir nur bemerken, daß dieſe Angabe, ſofern es nicht blos auf die herrſchende Rechtsanſicht der jüngſten Zeit, ſondern auf die legale Konſtatirung eines wahren Gewohnheitsrechts ankommt, bei weitem nicht überall begründet iſt, namentlich nicht bei den nun bald hervorzuhebenden Kontroverspunkten. Dies wird ſich weiter unten überzeugend herausſtellen. Ueberdies haben in neuerer Zeit, wie das Oberlandesgericht ſelbſt anzeigt, die Untergerichte ſeines Departements zum Theil ſchon wieder angefangen, grade bei der ſo eingreifenden Frage, das Miteigenthumsrecht der Kinder neben dem conjux superstes betreffend, ſich nach den ſowohl von Ew. Exzellenz, als von dem Geheimen Ober-Tribunal aufgeſtellten, oder vielmehr feſtgehaltenen, älteren Grundſätzen zu richten — und in noch weit größerem Umfange iſt dies nach dem, mit der verehrlichen Verfügung vom 31. Dezember 1841 uns mitgetheilten pro memoria Ew. Exzellenz auf die Petition der Ständeverſammlung von 1841, in Betreff der Erbrechte der abgeſchichteten Kinder, der Fall. Es läßt ſich alſo auch nicht einmal mehr annehmen, daß die von dem Oberlandesgericht behauptete, nun faſt 30jährige — d. i. die ſeit der Wirkſamkeit des gedachten Gerichtshofes beſtehende — Praxis noch jetzt die bei den dortigen Gerichten allgemein herrſchende ſei. Endlich darf es auch nur erwähnt werden, daß die Zuſtimmung, welche die meiſten Anſichten des Oberlandesgerichts in dem revidirten Entwurfe des Provinzialrechts der Fürſtenthümer Minden u. ſ. w. gefunden haben, nicht maßgebend ſein kann.

Nach dieſen allgemeinen Vorbemerkungen wenden wir uns jetzt zu den einzelnen Rechtsgrundſätzen, die das Oberlandesgericht zu Paderborn als beſtritten hervorgehoben hat. Die folgenreichſte Frage iſt hier nun:

> I. iſt bei einer beerbten Ehe dem überlebenden Ehegatten das Alleineigenthum an dem ganzen Gütergemeinſchafts-Vermögen zuzuſchreiben, den Kindern aber nur eine certa spes succedendi, oder ſind die Kinder als Miteigenthümer zu betrachten?

Das Oberlandesgericht und, wie es verſichert, alle Untergerichte ſeines Departements, „kaum mit einer einzigen Ausnahme,“ nehmen das erſte, das ſogenannte Konſolidations-Prinzip an, — das Geheime Ober-Tribunal hat jedoch in judicando ſtets das letztere, das ſogenannte Kondominial-Prinzip befolgt, und hiefür hat ſich bei gegenwärtiger Berathung auch das Plenum mit Einſtimmigkeit erklärt.

An ſich könnte der Streit um dieſe Frage, ſofern es ſich um das Eigenthum als bloßen Rechtsbegriff handelt, als ein rein theoretiſcher bezeichnet werden. Das Provinzialrecht über die eheliche Gütergemeinſchaft im Paderborn-, Minden- und Ravensbergiſchen, als ein reines Gewohnheitsrecht, tritt äußerlich

Digitized by Google

blos in einzelnen praktiſchen Anwendungen hervor, — und ſo fehlt es begreiflich an einem förmlichen geſetzlichen Ausſpruche, der die Frage im Allgemeinen ſogleich und in beſtimmter Art entſchiede. Auf ſynthetiſchem Wege aber, nämlich durch einen Schluß aus den einzelnen Befugniſſen, die eben nach erwieſenem Herkommen dem überlebenden Ehegatten wirklich zuſtehen, könnte man allerdings dahin gelangen, dieſem das Alleineigenthum zuzuſchreiben, und dieſen Weg hat das Oberlandesgericht eingeſchlagen. Es leitete früher das Alleineigenthum des Wittwers, reſp. der Wittwe, aus dem Geſammteigenthume beider Ehegatten an ihrem beiderſeitigen, durch die Ehe zu einer universitas verſchmolzenen Vermögen, condominium pro indiviso in solidum, her, vermöge deſſen jedem Ehegatten ſchon während der Ehe das ganze Vermögen gehört habe, ſo daß, wenn nun auch einer der Ehegatten ſterbe, gleichwohl durchaus kein Theil des Geſammtguts, auch kein ideeller, vakant werde, ſondern in dem fortlebenden condominus in solidum ſeinen rechten Eigenthümer bereits habe oder behalte.

Vergl. unter andern das in Ulrich's und Sommer's N. Archiv Bd. 1 S. 520 abgedruckte Erkenntniß vom 20. Juni 1832 — und revidirter Entwurf für Minden, Motive S. 63.

Die rechtliche Begründung ſeiner bisherigen Entſcheidungen erklärt das Oberlandesgericht jetzt aber ſelbſt für unjuriſtiſch und unhaltbar — und ſie iſt es auch in der That. Zwei Perſonen können nicht zugleich über daſſelbe ganze Objekt das ausſchließliche Herrſchaftsrecht haben, — gehört es nicht Einem von ihnen ganz und allein, ſo kann jedem nur ein Theil davon gehören, wiewohl dieſer Theil auch nur ein ideeller, äußerlich nicht darſtellbarer ſein mag; irgend einen Antheil muß jeder an dem Eigenthume haben und inſofern den Andern beſchränken, möge man nun die Proprietät, nuda proprietas, oder das dominium und hier wieder das dominium civile oder naturale darunter verſtehen — ſonſt iſt er nicht Miteigenthümer.

Von den Rechtslehrern, welche die ſonſt faſt allgemein herrſchend geweſene Theorie von dem Geſammteigenthume mit entſchiedenem Erfolg bekämpft haben, führen wir nur Mittermaier (deutſches Privatrecht edit. 3 §. 353), Chriſtian Ludwig Runde (deutſches eheliches Güterrecht) und Ludwig Duncker (das Geſammteigenthum S. 209 ff.) an.

Sehr anſprechend ſtellte ſich die neuere bildliche Vorſtellung eines Ehepaars als eine Perſonen-Einheit, — als moraliſche Perſon dar, die nach dem Tode des Einen von ihnen in dem Ueberlebenden noch fortexiſtire, und daher auch das ganze Vermögen behalte. Indeſſen iſt hiervon nur ſo viel klar zu begreifen, daß die einige Verbindung zwiſchen Mann und Frau, wie ſie namentlich bei den germaniſchen Volksſtämmen, zumal nach Verbreitung des Chriſtenthums aufgefaßt wurde, (ſchon Tacitus bezeichnete ſie mit den Worten: unum corpus unaque vita) ſich auch in der Rechtsbildung geltend gemacht, und hier vielfache einzelne Beſtimmungen hervorgerufen hat, die der Verbindung weit mehr entſprachen, als die des Römiſchen Rechts, z. B. in Betreff des Erbrechts. An ſich aber und im Ganzen äußert ſich die bleibende Individualität jedes Ehegatten, wie ſie einmal in der Natur vorhanden iſt, fortwährend, und ſie wird auch von den Rechten ſonſt überall anerkannt.

Es kömmt zwar eine unitas personae zwiſchen dem pater familias und filius familias — und im älteren Römiſchen Rechte bei der Conventio in manum, auch zwiſchen dem Mann und der Frau vor — aber für eine myſtiſche, blos intellektuelle Perſon im rechtlichen Sinne hat in der That noch keine Geſetzgebung den Vater mit ſeinen Kindern und den Mann mit ſeiner Frau erklärt. Sehr richtig bemerkt namentlich Runde: „wenn dieſe Idee richtig wäre, ſo würden auch die Gläubiger ſich nicht an die phyſiſchen Perſonen, mit denen ſie kontrahirt hätten, alſo auch nicht einmal an den Ehemann, ſondern eben nur an die Ehe, an das ideelle Rechtsſubjekt und deſſen Vermögen halten können — und wenn ferner die myſtiſche Perſon aufhöre, zu exiſtiren, ſo würde deren Vermögen ein bonum vacans ſein, alſo dem Fiskus anheim fallen, mit Ausſchluß der Verwandten der phyſiſchen Perſonen, aus denen die Ehegenoſſenſchaft beſtanden, — denn eine blos ideell exiſtirende Perſon habe keine Blutsverwandten.

Mit dieſer Hypotheſe iſt alſo das Alleineigenthum des überlebenden Ehegatten an dem Gemeinvermögen ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Wir müſſen zwar noch bemerken, daß in der Ausführung in unſerm Berichte vom 24. Auguſt 1840 — Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 373 — und auch in den Entſcheidungsgründen des bei unſerm Kollegium unter dem 28. Juni 1842 ergangenen Erkenntniſſes in der Arnsberger Sache Stoer wider Vollmer, — Ulrich's und Sommer's N. Archiv, Jahrgang VIII S. 515 — theilweiſe ebenfalls von dieſer Auffaſſung des rechtlichen Verhältniſſes unter Eheleuten ausgegangen iſt, — allein kei-

Digitized by Google

keineswegeſ findet ſich darin die Anwendung jener Theorie in dem Sinne durchgeführt, daß ſich auch jene Folgerung daraus rechtfertigen ließe.

Auch das Oberlandesgericht zu Paderborn gründet ſich nicht auf dieſe Fiktion. Es erklärt vielmehr die Anſicht derjenigen Rechtslehrer für die der Wahrheit am nächſten kommende, „welche auf die echt germaniſche Idee einer Vereinigung der Güter unter der Vogtſchaft des Mannes" zurückgehen — und dieſer Karakteriſirung oder hiſtoriſchen Erklärung der ehelichen Gütergemeinſchaft ſchließen auch wir uns an, indem wir nur noch bemerken, daß die Gütergemeinſchaft der Eheleute unter der Herrſchaft des Mannes auch anderwärts, und namentlich in Frankreich mindeſtens eben ſo weit und altherkömmlich iſt, wie bei den germaniſchen Völkern, und daß die Mundial- und Schutzrechte des Mannes, unter dem Namen: potestas ſchon bei den Römern in höherem oder geringerem Grade vorkommen.

Das Oberlandesgericht erkennt demnach an, daß während der Ehe jedem Ehegatten für ſeine Perſon ein Miteigenthum an dem gemeinſchaftlichen Vermögen zuſteht, — nur daß ſich das der Frau unter der Gewalt des Mannes befindet und daß — fügen wir hinzu, — ſo lange die Ehe dauert, niemals davon die Rede iſt, zu welchem ideellen Theile jeder einzelne von ihnen Miteigenthümer ſei. Doch äußert ſich die Frage hiernach ſchon bei der Scheidung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch, — wo jeder Ehegatte, abgeſehen von der Scheidungsſtrafe, zunächſt die **Hälfte** des ganzen gemeinſchaftlichen Vermögens als ſeine pars quota hinwegnimmt.

Wird aber das Verhältniß nicht durch Ehe-Scheidung, ſondern durch den Tod einer der beiden Miteigenthümer getrennt, ſo kommt hier nicht minder zur Sprache, wem die Rechte des Verſtorbenen, als Miteigenthümer an dem Geſammtvermögen, zufallen, — und hier nehmen wir unbedenklich für denjenigen, der ihm in ſeinem Miteigenthume nachfolgt, den rechtlichen Karakter als Erben in Anſpruch. Denn es kann nun einmal nicht geläugnet werden, daß der Verſtorbene in ſeiner, wenn auch bis dahin durch eine beſtimmte Verhältnißzahl noch niemals pronuncirten Quote an dem gemeinſchaftlichen Vermögen — in dem Inbegriffe ſeiner Rechte daran — in Wirklichkeit einen Vermögens-Gegenſtand hinterläßt, der noch dazu in den meiſten Fällen — da die eheliche Gütergemeinſchaft eine communio omnium bonorum iſt, — ſeinen geſammten Nachlaß ausmacht, und die Nachfolge darin iſt eben nichts anderes, als ſeine Beerbung.

Vergl. vorzüglich Runde §. 106.

Unter dieſe juriſtiſche Form bringt denn jetzt auch das Oberlandesgericht den Uebergang der Rechte des verſtorbenen Ehegatten auf den Ueberlebenden, — nur daß es darunter nicht grade das Erbrecht im Sinne des römiſchen Rechts verſtanden wiſſen will, indem bei der Succeſſion des Ehegatten keine Ausſchlagung und keine Antretung sub beneficio legis et invent. ſtattfinde.

Es iſt nun auch in der That unbeſtrittenes Gewohnheitsrecht in den fraglichen Landestheilen, daß der Wittwer, wie die Wittwe, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden ſind, allein erben — mit Ausſchluß aller Verwandten des verſtorbenen Ehegatten. Dieſes ausſchließliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bei unbeerbter Ehe iſt es, was mit der Parömie „längſt leib, längſt gut" bezeichnet wird, obwohl ſich dieſelbe auch auf ſolche Fälle bezieht, wo dem Wittwer blos der Nießbrauch des ganzen Vermögens, außer ſeiner ſtatutariſchen Portion, auf Lebenszeit gelaſſen wird. Jenes Alleinerbrecht des Ueberlebenden bei kinderloſer Ehe, kommt in deutſchen Rechten mehrfach vor.

Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 298 Num. III und 338 edit IV. Mittermair. Runde §. 18, 104 ff.,

und hat unſtreitig — auch abgeſehen von der Gütergemeinſchaft — ſeine Begründung in der vollen Anerkennung und tiefen Achtung des ehelichen Verhältniſſes bei den Deutſchen, derzufolge man dem überlebenden Ehegatten den Fortbeſitz des ganzen in der Ehe einmal vorhanden geweſenen Vermögens entweder nutzungsweiſe oder zu Eigenthumsrechten lange vor dem Aufkommen der eigentlichen Gütergemeinſchaft ſchon durch Erbverträge zu ſichern pflegte.

Philipps eheliche Gütergemeinſchaft S. 21, 188.

Dieſe Motive zum Vorzuge des überlebenden Ehegatten vor den Aſcendenten und Geſchwiſtern des Verſtorbenen bei der Frage um deſſen Beerbung, haben unleugbar etwas Natürliches in ſich.

Aber durchaus unnatürlich iſt es, dem überlebenden Ehegatten auch vor den eigenen Kindern des Verſtorbenen den Vorzug zu geben, — und wenn auch einige wenige Partikularrechte unbedeutender Länder durch die unklaren und unrichtigen Theorien ihrer Verfaſſer oder der Praktiker über condominium

Digitized by Google

in solidum, moraliſche Perſon, Gewehre ꝛc. wirklich ſoweit geführt worden ſind, wie z. B. das Bambergſche, ſo läßt ſich doch von dieſer Auffaſſung des Familien-Verhältniſſes nicht ſagen, daß ſie echt germaniſch — national — ſei. Sie kömmt in der That auch nur wenig vor, weit weniger ſogar, als das Verfangenſchaftsrecht, wodurch umgekehrt mit dem Tode eines Ehegatten den Kindern ſchon ein Proprietäts- oder doch beſchränkendes Recht auf alle in der Ehe erworbene Liegenſchaften, und oft ſelbſt auf diejenigen erwuchs, die ausſchließlich dem überlebenden gehörten.

Duncker S. 213 ff. Runde §. 110. Eichhorn a. a. O. §. 309. Joh. Andr. Hoffmann, Handbuch des teutſchen Güterrechts Jena 1789 S. 310, welches mehrere Beiſpiele und die ältere Literatur enthält.

Widerſtreitet nun der vom Oberlandesgericht zu Paderborn angenommene Grundſatz:

daß die Kinder den von ihren Eltern zuerſt Sterbenden nicht beerben,

ſowohl dem Grundprinzip des urdeutſchen Rechts, als dem recipirten Römiſchen und gewiß wohl jedem andern Rechte — läßt ſich ferner das Alleineigenthum des überlebenden Ehegatten an dem gemeinſchaftlichen Vermögen auch keinesweges ſchon aus einem während der Ehe beſtandenen Geſammt-Eigenthume rechtfertigen — fehlt es endlich auch an aller direkten Begründung oder Sanktionirung jenes abnormen Prinzips für die fraglichen Gebietstheile, ſo iſt nun noch der künſtliche Beweis zu prüfen, den das Oberlandesgericht dafür geführt zu haben meint.

Seine Argumente ſind folgende.

1. Dem Ueberlebenden verbleibe das Geſammtgut ausgemachterweiſe als Eigenthum, wenn keine Kinder vorhanden ſind, ſo daß ſelbſt den Ascendenten des Verſtorbenen kein Anſpruch auf einen Pflichttheil zuſtehe. — Aus dieſem Herkommen geht indeſſen blos hervor, daß man das Bündniß der Ehe als ein noch innigeres und näher zur Erbfolge berechtigendes betrachtet hat, als das Band der Bluts-Verwandtſchaft mit Ascendenten und Kollateralen. Wider die Anwendung deſſelben gegen die Kinder des Erblaſſers ſchützt aber eben die beſchränkende Klauſel: wenn keine Kinder vorhanden ſind. Mit dieſer Beſchränkung kommt dann der Grundſatz öfters auch anderwärts vor, wo es zugleich entſchiedenen Rechtens iſt, daß der Wittwer nicht allein erbt, wenn Kinder da ſind. Grade die ehelichen Kinder ſind überall die nächſten und rechten Erben — und häufig tritt die Gütergemeinſchaft ſelbſt erſt dann ein, wenn Kinderſegen kommt, „wenn die Ehe beerbt wird."

2. Das Verfügungsrecht unter Lebendigen, welches während der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft ſogar der Wittwe zuſteht, und worauf ſich das Oberlandesgericht zur Unterſtützung ſeiner Anſicht ebenfalls beruft, iſt eben ſo wenig ein ſicheres Kriterium des ausſchließlichen Eigenthums. Während der Ehe ſtand daſſelbe dem Manne zu, und die Frau, welche ihrerſeits, mit nur ganz unerheblichen Modifikationen, ebenfalls nicht disponiren konnte, war gleichwohl Miteigenthümerin. Ganz ähnlich iſt das Verhältniß bei der ſogenannten Communio prorogata.

Schon nach den älteſten Rechtsbüchern ging die vormundſchaftliche Gewalt des Vaters über die Kinder nach ſeinem Tode auf die Mutter über, z. B. nach der lex Wisigothorum, Burgundiorum —

„patre mortuo, filii in matris potestate consistant"

Danz, deutſches Privatrecht §. 106.

und ſo trat ſchon lange vor dem Aufkommen der ehelichen Gütergemeinſchaft nicht ſogleich nach dem Tode des Vaters die Theilung ein, ſondern dieſe blieb ſuspendirt und die Mutter führte die Verwaltung über das zuſammenbleibende Ganze als die natürliche und anerkannte Vormünderin der gemeinſchaftlichen Kinder.

Eichhorn §. 297, 309. Runde §. 111 ff. Mittermair §. 354.

Dies findet man noch jetzt in manchen Gegenden ſo ſehr in der Ordnung, daß man nicht begreift, weshalb minderjährige Kinder, die noch eine Mutter haben, erſt noch beſonders bevormundet werden ſollen. Aber dieſe Anſichtsweiſe beſtand, wie geſagt, ſchon lange vor der Gütergemeinſchaft und das Oberlandesgericht zu Paderborn, welches früher, mit Wigand ſogar die Unſtatthaftigkeit einer Vormunds-Beſtellung ebenfalls aus der provinziellen eigenthümlichen Gütergemeinſchaft herleitete, war hier daher in einem ebenſo offenbaren Irrthume, als demnächſt mit der Ableitung des Alleineigenthums des Ueberlebenden aus dem Geſammt-Eigenthum und jetzt aus dem einſeitigen Verfügungsrechte deſſelben. Dieſes Verfügungsrecht wird noch heut zu Tage ſehr häufig in Teſtamenten, worin die Kinder zu Subſtanz-Erben eingeſetzt werden, ebenfalls dem blos zur Nutznießung berufenen überlebenden Ehegatten ver-

Digitized by Google

liehen. Es ſchließt aber die Proprietätsrechte der Kinder nicht aus, da es vielmehr auf einem beſondern und zwar höchſt perſönlichen, dort im Teſtament, hier im Geſetz begründeten Titel beruht.

Selbſt der Umſtand, daß die Kinder ihrerſeits, auch wenn ſie großjährig ſind, über ihren Antheil an dem Gemeingute nicht in praejudicium des superstes parens verfügen können, beweiſet ihre Eigenthumsloſigkeit nicht, — wie Runde (§. 145 S. 157) meint. Dieſe Suspenſion ihres Verfügungsrechts kann im Allgemeinen nur ſoweit Wirkung haben, daß dadurch die Rechte des parens nicht beeinträchtigt werden. So weit dies nicht geſchieht, iſt im Allgemeinen kein Grund vorhanden, ihre Dispoſitionen als nichtig zu verwerfen, — z. B. einen Vertrag wodurch ſie einem Dritten im Voraus verkaufen oder verpfänden, was ſie bei der bevorſtehenden Schichtung erhalten werden. Erleben ſie die Schichtung, ſo läßt ſich die Wirkſamkeit eines ſolchen Vertrags nicht beſtreiten. Inwiefern die Kinder dagegen über ihre Antheilsrechte letztwillig verfügen können oder dieſelben mit in ihre eigene Ehe bringen, reſp. auf ihre Ehegatten übertragen, dies gehört freilich mit zu den beſtrittenen Punkten. Die Geſetze erkennen übrigens in mehreren ähnlichen Fällen ein Eigenthum an, obwohl das actuelle Verfügungsrecht vorübergehend davon getrennt iſt, — dominium quiescens — nuda proprietas — dominium naturale — dominium civile z. B. das Römiſche Recht bei den in dotem gegebenen rebus non fungibilibus.

Thibaut. Rts.-S. §. 341. (ed. 8)

und ſo namentlich auch das Allgem. Landrecht in Theil II. Tit. 1. §. 247.

vgl. Verordn. vom 7. April 1838. Geſ. Samml. S. 225.

3. hätten die Kinder — fährt das Oberlandesgericht fort — wirklich ſchon ein jus praesens, ſo müſſe dies doch auch irgend wie einmal hervortreten. Es ſei aber kein Fall bekannt, wo ein Kind während der ſogenannten fortgeſetzten Gütergemeinſchaft über ſeinen vermeintlichen Antheil an dem Gemeinſchafts-Vermögen unter Lebendigen oder auf den Todesfall disponirt hätte.

Dies Argument findet ſeine Erledigung im allgemeinen ſchon in dem Obigen. Es giebt Rechte, die unſtreitig zu den ſchon wohlerworbenen — jus quaesitum — gehören, deren Zuſtändigkeit an ſich von keiner Bedingung mehr abhängt, deren Ausübung aber einſtweilen noch ſuspendirt iſt, (dies cedens-dies veniens-jus praesens quoad exercitium futurum) und dahin gehört, wie bei der Gütergemeinſchaft stante thoro das dominium quiescens der Frau, ſo auch das der Kinder durante communione prorogata. Das Miteigenthum ihres Erblaſſers iſt ihnen durch deſſen Tod bereits angefallen und, wenn es nicht als ausgeſchlagen anzuſehen, unwiederruflich in ihr Eigenthum übergegangen — mag auch dem noch lebenden Vater oder der Mutter — ex speciali lege seu dispositione — ein höchſt perſönliches Recht zur Nutznießung und Dispoſition bis zu ihrem Tode oder unter einer Reſolutivbedingung an den einzelnen Sachen in der Gemeinſchaft zuſtehen. Denn über die universitas ſelbſt oder über die Quoten eines der Kinder daran kann der superstes parens nicht disponiren — gleich wenig wie stante thoro der Mann.

Ueberdies ließe ſich daraus allein, daß bisher gar keine Fälle vorgekommen ſind, wo ein Kind während der communio prorogata irgend wie von ſeinem Dispoſitionsrechte über ſein Anrecht Gebrauch gemacht hätte, nicht folgern, daß ſo etwas nun auch rechtlich ganz unzuläſſig ſei. Nur ſo weit, als ſich dieſer Grundſatz poſitiv und kontradiktoriſch in der Praxis feſtgeſtellt hätte, würde er ſich als wahres Gewohnheitsrecht anerkennen laſſen. Außerdem muß man den ſchon angedeuteten Grundſatz feſthalten,

> daß die in communione bonorum prorogata lebenden Kinder im Allgemeinen zu allen Verfügungen für berechtigt zu achten, welche mit dem Nutzungs- und Verfügungsrechte ihres Vaters oder ihrer Mutter vereinbar ſind.

Hier nimmt nun das Oberlandesgericht

a. ſogar an, das Anrecht eines ſolchen Kindes an der Gütergemeinſchaft ſei nicht vererblich — denn dieſe Vererbungsfähigkeit müſſe doch bei der demnächſt etwa eintretenden Schichtung ihre Spuren äußern. Wenn aber heute ein Vater von vier Kindern ſterbe, eins dieſer Kinder aber Tags darauf, und die Mutter wolle demnächſt zur zweiten Ehe ſchreiten, alſo mit ihren andern drei Kindern ſchichten, — ſo bekomme nicht die Wittwe außer ihrer Hälfte an dem Gemeingute auch noch $\frac{1}{4}$ von der andern Hälfte als Inteſtaterbin jenes Kindes — ſondern immer nur ihre Hälfte — und dieſes Kind komme gar nicht in Betracht.

Digitized by Google

Dies mag immerhin richtig ſein, — wir wollen es nicht beſtreiten, — aber gewiß hängt ein ſolches Prinzip alsdann mit einem ganz anderen Grunde zuſammen, als mit der Unvererblichkeit der Theilnahmrechte der Kinder an der universitas communis Nach Wigand, ſo wie nach den revidirten Entwürfen des Provinzialrechts für Minden und Paderborn (§. 69) fällt nämlich alles Vermögen, was der superstes während der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft erwirbt, ohne alle Rückſicht auf den Erwerbsgrund in die gemeinſchaftliche Maſſe — folglich würde auch das von einem der Kinder Ererbte wieder hineinfallen und ſolchergeſtalt die Maſſe allerdings unverändert bleiben.

Uebrigens iſt es wohl ein ziemlich allgemeiner Theilungsgrundſatz des Inſtituts, daß der überlebende parens, der Geſammtheit der Kinder gegenüber, bei der Auseinanderſetzung immer nur die Hälfte bekommt.

Er bildet dabei, als urſpünglicher Miteigenthümer, die eine Partei — die Nachkommenſchaft in collectivo aber, als Erbe und Repräſentant des verſtorbenen zweiten Miteigenthümers, die andere Partei, — und ſo bekommt dann natürlich jede Partei bei der Theilung die Hälfte.

Gegen die Behauptung, daß die Antheile der Kinder unvererblich ſeien, dürfte überdies die Frage aufzuwerfen ſein,

ob denn nicht auch die Descendenten eines während der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft ſterbenden Kindes in deſſen Antheil ſuccedirten?

Das Eintreten dieſer Descendenten in ſeine Stelle bei der Gemeinſchaft kann in der That wiederum nur durch Vererbung geſchehen.

b. Nicht ſo einfach löſet ſich der folgende vom Oberlandesgericht hervorgehobene Fall auf. Eine Wittwe ſetzt mit mehreren Söhnen die Gemeinſchaft fort, ohne jemals, da ſie nicht wieder heirathet, zu ſchichten. Während dem verheirathet ſich einer der Söhne und ſtirbt dann vor ſeiner Mutter ohne Leibeserben — jedoch mit Hinterlaſſung einer Frau. Es fragt ſich nun: hat er ſein Anrecht auf die Gemeinſchaft mit der Mutter und ſeinen Geſchwiſtern mit in ſeine Ehe gebracht und kann ſeine Wittwe demnächſt, wenn nun auch ſeine Mutter ſtirbt, ex capite communionis bonorum ſeinen Antheil aus der Maſſe fordern?

Das Oberlandesgericht verneint dieſe Frage mit Beſtimmtheit und verſichert, kein Juriſt ſei dort darüber in Zweifel.

Ob dies aber als beſtehendes, poſitiv begründetes Provinzialrecht anzuerkennen, iſt mindeſtens ſehr zweifelhaft. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal iſt, ſo viel uns erinnerlich, die Frage noch nicht zur Entſcheidung gelangt und auch das Oberlandesgericht erwähnt nur eines Falles, wo darüber in II. Inſtanz bei ihm erkannt worden. Es ſcheint alſo an einer genügenden Befeſtigung des Grundſatzes, als entſcheidender Rechtsnorm, zu fehlen.

Nach allgemeinen Grundſätzen, wonach bereits angefallene und erworbene, wenngleich noch unter dem Nutzungsrechte dritter Perſonen ſtehende Nachlaſſenſchaften allerdings übertragbar ſind, insbeſondere auch nach §. 4 Allg. Landrecht Tit. 17 Thl. I.

„Das Recht eines jeden Theilnehmers auf die gemeinſchaftliche Sache gehört zum beſonderen Eigenthum deſſelben,“

würde die Frage zu bejahen ſein. Hierfür ſprechen ſich auch

Runde §. 35, 115 Abſchnitt 1 und Eichhorn §. 308 Num. 1. b.

aus. Anderer Meinung ſind der in

Dunker S. 205.

extrahirte Cropp in: Heiße und Cropp's jur. Abhandlungen Thl. II S. 247 ff. und ſcheinbar auch

Mittermair S. 645.

letzterer, ſofern er nur „volleigenthümliche“ Güter mit in die Gütergemeinſchaft bringen läßt und hierunter blos ſolche verſteht, worüber dem Inferenten ſchon jetzt das Verfügungsrecht zuſteht.

Digitized by Google

Entſcheidend iſt für uns, daß dem in fortgeſetzter Gütergemeinſchaft lebenden Kinde keineswegs ein bloßes Erbrecht auf den Nachlaß des parens superstes, deſſen Anfall der Erbe ſelbſt allerdings erſt erleben müßte, ſondern ein durch Erbrecht von dem parens defunctus ſchon wohlerworbenes Miteigenthumsrecht zuſteht.

c. Schreitet ein Wittwer, wenn er Kinder hat, zur zweiten Ehe, ſo kann er freilich, wenn er noch bei einer communio prorogata mit ſeiner eigenen Mutter betheiligt iſt, bei der nun nothwendigen Schichtung mit ſeinen Kindern den Betrag, der ſich dereinſt bei der Theilung jener elterlichen Vermögens-Maſſe für ihn herausſtellen wird, nicht wiſſen — aber hieraus folgt weiter nichts, als daß für jetzt blos dasjenige Vermögen abgeſchichtet werden kann, was der Vater bereits wirklich beſitzt, daß aber hinſichtlich jenes Antheils an der communio prorogata zu ſeiner Zeit eine nachträgliche Auseinanderſetzung ſtattfinden muß. Solche Gründe zur Suspenſion der Auseinanderſetzung in Betreff eines gewiſſen Theils einer Erb- oder ſonſtigen Gemeinſchaft kommen mehr vor; z. B. bei Betheiligungen des Erblaſſers an Handlungs-Societäten, an Nachlaſſenſchaften, worüber einem Dritten per testamentum bis zu einem beſtimmten Zeitpunkte der ausgedehnteſte Nießbrauch vermacht iſt u. ſ. w. Von dieſer Seite her ſtellt ſich alſo ebenfalls gar keine rechtliche Unmöglichkeit gegen die Annahme des Kondominialprinzips dar, ja nicht einmal eine ungewöhnliche, nur bei der Gütergemeinſchaft vorkommende Schwierigkeit, wie das Oberlandesgericht meint.

4. Daß — wie das Oberlandesgericht ferner zur Unterſtützung ſeiner Meinung anführt — die Theilung bei der Schichtung mit den Kindern nicht nach dem Zuſtande des Vermögens geſchieht, wie es zur Zeit des Todes ihres zuerſt abgeſchiedenen parens war, daß vielmehr das Vermögen ganz ſo, wie es zur Zeit der Auseinanderſetzung beſchaffen iſt, inventariſirt und in zwei grade Hälften getheilt wird, hat eben ſeinen Grund darin, daß eine wahre Gemeinſchaft auf Gewinn und Verluſt zwiſchen dem parens und den Kindern beſtanden hat. Dies iſt aber ſo weit entfernt davon, die rechtliche Qualität der Kinder als wahrer Miteigenthümer an der Communio auszuſchließen, daß man vielmehr umgekehrt den Rechtsanſpruch der Kinder auf eine pars quota der Gemeinſchaft aus keinem andern Rechtsgrunde ableiten und erklären kann, als eben aus ihrem Rechtsverhältniſſe als Miteigenthümer. Für dies Miteigenthum an ſich iſt oben auch ein vollgültiger Entſtehungsgrund nachgewieſen — nämlich in dem Uebergange des anerkannten Miteigenthums ihres verſtorbenen parens durch Erbrecht, dem denn auch entſpricht, daß es ſeinem Umfange nach ſich grade auf die Hälfte der universitas erſtreckt; denn obgleich, wie ſchon einmal bemerkt worden, während des Beſtehens der Gemeinſchaft nach der Quote des einzelnen Genoſſen gar nicht gefragt wird, ſo bewies ſich eben dort — nämlich in dem Falle der Scheidung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch, — ſchon einmal, daß der allgemeine, auch im Allg. Landrecht §. 2 Tit. 17 Th. I ausgeſprochene Rechtsgrundſatz,

„bei der Gemeinſchaft des Eigenthums wird vermuthet, daß jeder Miteigenthümer gleiches Recht und eben ſo viel Recht als der Andere an der gemeinſchaftlichen Sache habe"

bei der fraglichen Gütergemeinſchaft ſich ebenfalls geltend gemacht hat.

Ganz daſſelbe zeigt ſich auch jetzt wieder. Die Kinder haben einen der beiden gleichberechtigten Ehe- und Gütergenoſſen beerbt — und **daher** erhalten ſie bei der Auseinanderſetzung mit dem andern urſprünglichen Genoſſen eben die Hälfte des ganzen gemeinſchaftlichen Vermögens. — Daß hier außerdem ein Geſetz beſteht, welches den Erben des einen Genoſſen die Fortſetzung der Gemeinſchaft mit dem urſprünglichen Mitſtifter der Communio zur Pflicht macht, und daß dies Geſetz dieſen Mitſtifter zum Disponenten über das gemeinſchaftliche Vermögen erhebt, ändert in dem rechtlichen Karakter des Verhältniſſes nichts. Durch Vertrag und letztwillige Dispoſition laſſen ſich ganz dieſelben Verhältniſſe hervorrufen.

(Thl. I Tit. 17 §. 231 des Allg. Landrechts.)

5. Niemals — fährt das Oberlandesgericht fort — ſei den Kindern das Recht beſtritten worden, nach dem Tode ihres letztlebenden parens, wenn dieſer unverheirathet geblieben, durch Erbſchafts-Entſagung ſich jeder rechtlichen Verbindlichkeit gegen die Gläubiger der Maſſe zu entziehen. Dies ſei aber mit dem Kondominial-Prinzip, wenn man annehme, daß die Kinder bereits Erben ihres zuerſt verſtorbenen parens geworden, ganz unvereinbar, denn dadurch würden ſie ſchon vor dem Tode ihres zweiten parens dem Gläubiger perſönlich verpflichtet worden ſein. In dieſer Beziehung iſt die Lage der Kinder allerdings

Digitized by Google

eigenthümlich. Nach den Grundſätzen des deutſchen Rechts war ſie es nicht. Dieſem war der Grundſatz des Römiſchen Rechts, daß der Erbe den Erblaſſer durchweg, auch hinſichtlich aller perſönlichen Verpflichtungen repräſentire (unitas personae), unbekannt. Der Erbe haftete den Gläubigern des Erblaſſers immer nur für ſo viel, als er wirklich von dieſem erhalten hatte — und darnach beſtimmte ſich denn auch in dem vorliegenden Falle die Verpflichtung der Kinder gegen die Gläubiger der Erb- oder Gemeinſchaft, nach dem Betrage des wirklich daraus Erhaltenen.

Mit Einführung des Römiſchen Rechts, könnte man nun ſagen, wurde aber die Nothwendigkeit der Inventar-Errichtung auch gemeines deutſches Recht, und hiernach würden denn auch die Kinder, wenn ſie bei der Vererbung des Nachlaſſes eines ihrer Eltern auf ſie die Errichtung des Inventars unterließen, oder die Erbſchaft nicht rechtzeitig ausdrücklich ausſchlügen, für alle Schulden deſſelben verhaftet erachtet werden müſſen. So würde man insbeſondere, ſcheint es, auch nach dem Allgemeinen Landrechte urtheilen müſſen.

Wenn es indeſſen andererſeits gegründet iſt, wie das Oberlandesgericht behauptet, daß der überlebende Ehegatte nicht angehalten werden kann, ein Inventar zu legen, ſo würden dann auch die Kinder gar nicht im Stande ſein, ſich jenes beneficii zu bedienen, — und ebenſo könnte die Ausſchlagung der Erbſchaft, ſelbſt dann, wenn die Vermögens-Umſtände bei dem Tode eines ihrer Eltern augenſcheinlich noch ſo mißlich wären, ihre großen Bedenken haben, da ſich deren Zuſtand unter der Hand des überlebenden parens in der Folge höchſt vortheilhaft verändern kann.

Alle dieſe Bedenken fallen jedoch auf ein anderes Gebiet, als auf das der Eigenthumsfrage. Sie betreffen nur Modifikationen, welche die unterlaſſene Inventars-Errichtung oder Repudiation möglicherweiſe bei der Haftung für die Schulden herbeiführen kann. Das Miteigenthumsrecht der Kinder an ſich, begründet durch den eingetretenen und von ihnen erlebten Tod des einen Miteigenthümers und dadurch, daß eben ſie durch das Geſetz zu deſſen Erben berufen worden, ſteht unzweifelhaft feſt; es kann durch jene Bedenken darüber, ob die Kinder überhaupt nur pro viribus hereditatis haften, oder wie ſie es eventuell anzufangen haben, um wegen der Schulden nicht ins Gedränge zu kommen, auf keinen Fall wieder weggeräumt werden.

Hiernach kann alſo auch dieſer Punkt überall keine Klippe ſein, an welcher das Kondominial-Prinzip ſcheitern müßte.

6. Gleichwenig ſteht ihm entgegen, daß der Wittwer bei der Schichtung das Natural-Vermögen behalten darf, und nur verpflichtet iſt, den Kindern blos die Hälfte des Schätzungswerths zu bezahlen.

Wir laſſen es dahingeſtellt ſein, ob dies auf einer wohlbegründeten Gewohnheit beruht, jedenfalls kommt ein ſolches Recht des überlebenden Ehegatten, wiewohl verſchieden modificirt, auch bei Gütergemeinſchafts-Syſtemen vor, in welchen das Erb- und Miteigenthumsrecht der Kinder ganz entſchieden iſt, namentlich auch im Allg. Landrecht Thl. II Tit. 1 §. 648.

Auch kann hier nur von einer Modalität des Erbrechts, die bei der Theilung gilt, die Rede ſein, wobei das Miteigenthumsrecht an ſich unangefochten bleibt.

Mehrere Argumente aus dem Weſen und den Wirkungen der Gütergemeinſchaft hat das Oberlandesgericht für ſeine Meinung nicht beizubringen vermocht — und wir glauben gezeigt zu haben, daß kein einziges von ihnen die Annahme eines ausſchließlichen Erb- und Eigenthumsrechts des überlebenden Ehegatten an dem gemeinſchaftlichen Vermögen bei der Exiſtenz ehelicher Kinder rechtfertigt.

Das Oberlandesgericht beruft ſich nun ferner

7. auf mehrere Aeußerungen in Urkunden und Geſetze, zunächſt

a. auf eine Stelle in einem in Wigand Bd. II Seite 86 abgedruckten angeblichen Vertrage der Stadt Rietberg mit der gräflichen Familie von 1753 — worin das ausſchließliche Erbrecht der Ehegatten auch bei beerbter Ehe feſtgeſetzt ſein ſoll. Dieſe Satzung würde jedoch jedenfalls für die Länder Minden, Ravensberg und Paderborn ohne Gewicht ſein.

b. auf den §. 29 der Minden-Ravensberg'ſchen Dorf-Ordnung vom 7. Februar 1755 Wigand II S. 374.

Derſelbe handelt vom Sterbefall auf eigenbehörigen und freien Kolonaten und enthält den Satz:

„Bei freien Leuten iſt die Beſchreibung der Erbſchaften nicht nöthig, da in dieſen Landen die Gemeinſchaft der Güter hergebracht iſt, und der überlebende Ehegatte des Verſtorbenen unſtreitiger Anerbe iſt.

Digitized by Google

Dieſe Beſtimmung bezieht ſich lediglich auf die **Kolonate**, bei denen zur Begründung des Succeſſionsrechts des überlebenden Ehegatten zu der Gütergemeinſchaft überdies noch hinzukam, daß der aufheirathende Ehegatte gleich bei der Auffahrt den Weinkauf, das Laudemium, Antrittsgeld für die Stätte bezahlen mußte. Hierin iſt der ſpezielle Grund für ihre Nachfolge zu ſuchen. Ueberdies konnte auch der Kolon ſeine Stätte nicht veräußern, und wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe ſchritt, mußte er einem der Kinder erſter Ehe die Stätte als Anerben verſchreiben.

c. auf ein Atteſt des Senats der Stadt Minden vom 5. März 1666
Wigand II S. 55

worin bezeugt wird:

„daß eine Wittwe im währenden Wittwenſtande die völlige Verwaltung tam quoad proprietatem quam quoad usum fructum privative behalte und die duranto viduitate gemachte Schulden aus den gemeinen Gütern bezahlt werden müſſen, auch denen Kindern keine legitima eher, als wenn die Mutter zu anderweitiger Ehe geſchritten — da alsdann erſt aditus ad petendam legitimam eröffnet, und die Halbſcheid der Güter, wie ſie tempore secundarum nuptiarum beſchaffen geweſen, denen Kindern erſter Ehe aus und abgefolget werden muß — gebühre und ꝛc."

Solche Atteſte von einzelnen Magiſträten haben jedoch, wie wir vor allen Dingen bemerken, überhaupt nur rückſichtlich ihres rein hiſtoriſchen Inhalts, Werth — die darin enthaltenen rechtlichen Karakteriſirungen und Urtheile ſind oft nur die ſubjektiven Anſichten und Abſtraktionen ihrer Syndiken und mit vorſichtiger Kritik zu betrachten. Dies fand ſogar ſchon der oft vom Oberlandesgericht citirte

Klöntrup in ſeinem Beitrag zur Reviſion der Lehre von der Gemeinſchaft der Güter S. 227.

Das vorliegende Atteſt iſt gleich zu Anfang überdies nicht klar. Es ſpricht dem superstes die **Verwaltung** der Proprietät zu. Das letzte Wort wird am beſten zu ſtreichen ſein — dann bleibt für den Ehegatten die Verwaltung und der Nießbrauch übrig, und dies ſind allerdings Thatſachen und Dinge, die äußerlich vollkommen wahrnehmbar und gut zu atteſtiren ſind. Das Atteſt ſpricht doch auch von „gemeinen Gütern" — worunter keine andern, als gemeinſchaftliche verſtanden werden können. Alsdann ſtimmt es mit dem Mindener Weißthum oder Statut vom Jahre 1613

Wigand Bd. II S. 50

überein.

Hier wird im Artikel 13 lib. II Tit. 1 den Eheleuten das beliebige letztwillige Verfügungsrecht, „dadurch ſie beiderſeits Erben verſehen," und im Artikel 4 Tit. 2 das gegenſeitige Erbrecht nur alsdann zugeſchrieben, wenn ſie keine Kinder haben und im lib. III art. 8 wird der Mutter freigelaſſen,

„bei ihren unmündigen Kindern in denen gemeinen Gütern" zu verbleiben, ſo ſie ihren Wittwenſtuhl unverrückt behält.

Was das Oberlandesgericht hiernächſt von dem Amte Reckenberg aus Klöntrup anführt, glauben wir um ſo mehr übergehen zu können, als dieſes Amt früher — bis 1807 — zum Hochſtifte Osnabrück gehört, und ſein Gewohnheitsrecht lediglich nach dem dortigen Syſteme ausgebildet hat. Wie es ſich damit aber verhält, iſt ſelbſt in dem revidirten Entwurfe für Minden, Ravensberg als ſehr ſchwierig feſtzuſtellen erachtet, und daher dahingeſtellt geblieben.

d. Das Protokoll des Delbrücker Hausgenoſſengerichts vom 10. März 1688
Wigand, Paderborn'ſches Provinzialrecht II S. 126

enthält im Grunde nichts als die, noch dazu ſehr unbeſtimmte Bekundung eines Hausgenoſſenknechts.

e. Das Atteſtat vom Bürgermeiſter und Rath der Stadt Paderborn vom 5. Mai 1662
Wigand a. a. O. S. 121

bezeugt es als ein uraltes und unbeſtrittenes Herkommen:

„daß unter den Ehegaden eine allinge (allgemeine) Gemeinſchaft der Güther ſei und eine Ehegade dem andern in totum und gemeiner Erb, und als Erb in den allingen beiderſeits Zuſahmen gebrachten oder bey wehrender Ehe erworbenen Güthern ſuccedirt und deren Herr und Beſeitiger ſey und bleibe; falls aber der superstes ad secunda vota ſich begeben thät, daß alsdannderſelbe mit denen ex primo matrimonio erzielten Kindern die .... Güther zu dividiren und zu theilen ſchuldig."

Hier wird freilich zu Anfang das Recht des überlebenden Ehegatten an dem Ehegute geradezu als

Digitized by Google

Erbrecht in totum karakteriſirt — aber in dieſer Beziehung wiederholen wir, daß ſolche Karakteriſirungen in den Atteſten überhaupt keinen Ausſchlag geben können. Für jenen techniſchen Ausdruck hat der Ausſteller keine ihn rechtfertigende thatſächliche Merkmale angegeben. Die von jeher üblich geweſenen Vorkommniſſe: daß der überlebende Ehegatte die Güter in totum behalten d. h. verwaltet, genutzt und darüber disponirt hat, daß er ſich, auch wenn Kinder da waren, als „Herr und Beſeitiger der Güther" gerirt hat, — haben ihm, wie mit dem höchſten Grade von Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, genügt, um daraus den Rechtsbegriff eines Erben zu konſtruiren. Sie rechtfertigen an ſich aber da, wo Kinder aus der Ehe vorhanden ſind, nur die Annahme einer com. bon. prorogata mit der Mundial-Gewalt des superstes und ruhendem Miteigenthum der Kinder. Nur dies wollen die Worte „Herr und Beſeitiger" ſagen, und nur mit dieſem, bis zur Verrückung des Wittwenſtuhls ruhenden Miteigenthume läßt ſich auch das am Schluß atteſtirte Herkommen vereinbaren, daß mit den Kindern ante secundas nuptias „die Güther dividirt und getheilt werden müſſen."

So erkennt denn auch die Paderborn'ſche Landes-Kanzlei in dem Atteſte vom 4. September 1624

Wigand II S. 123

den überlebenden Ehegatten für den alleinigen Erben des praedefunctus nur mit der ausdrücklichen Reſtriktion an, „im Fall von ihnen keine lebendige Kinder vorhanden" — und ſelbſt das Oberlandesgericht zu Paderborn drückte ſich noch im Jahre 1822 in dem Atteſte vom 16. Juli

Wigand S. 139

mit ſehr vorſichtiger Unterſcheidung dahin aus:

„daß nach dem Ableben eines der beiden Ehegatten der überlebende Ehegatte bei kinderloſer Ehe das alleinige Eigenthum des bisher gemeinſchaftlichen Vermögens mit völliger Ausſchließung der Verwandten des Verſtorbenen erhalte — und daß, wenn aus der Ehe Kinder vorhanden, der überlebende Ehegatte, er ſei Mann oder Frau, gegen die Verpflichtung der Erziehung und Ernährung der Kinder, im Beſitze und Genuſſe des geſammten Vermögens verbleibe, jedoch ſobald er ad secunda vota ſchreite, das Vermögen mit den Kindern theilen müſſe."

Hiernach begründen denn auch dieſe unter a bis e vorgetragenen direkten Beweis-Momente das vom Oberlandesgericht geltend gemachte Konſolidations-Prinzip nicht, und damit ſind ſeine Gründe erſchöpft.

Sie fallen unſers Erachtens ſämmtlich dahin.

Das Kondominial-Prinzip dagegen iſt, da es namentlich auch im Allgemeinen Landrecht enthalten iſt, in jedem Betracht als das gemeinrechtliche anzuſehen, und würde folglich ſchon als ſolches, da die für das entgegengeſetzte angeführten Argumente nicht durchgreifen, auch für die fraglichen Länder maaßgebend ſein.

Indeſſen iſt zunächſt noch ein beſonders wichtiger Grund, der bisher nur beiläufig zur Sprache gekommen, für die Gültigkeit deſſelben auch nach dem fraglichen Provinzialrecht hervorzuheben. Dies iſt der ganz unbeſtrittene Rechtsanſpruch der Kinder, die Auseinanderſetzung zu verlangen, wenn der überlebende parens für einen Verſchwender oder für wahnſinnig erklärt, oder aus ſonſt einem geſetzlichen Grunde, der ihn unfähig macht, dem Vermögen vorzuſtehen, unter Kuratel geſetzt wird, oder wenn er zur zweiten Ehe ſchreitet.

Revidirter Entwurf §. 73 und Mot. S. 57. Vergl. Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 20. Dezember 1841 in Sachen Vorwig wider Vorwig.

Das Oberlandesgericht hat das Gewicht dieſes Gegengrundes wider ſeine Theorie nicht ganz verkannt, — es iſt aber gleichwohl der Meinung, jenes Recht der Kinder ſei mit der Annahme,

daß dem parens superstes das Alleineigenthum zuſtehe,

wohl vereinbar und ſucht dies zu beweiſen. Dieſe Beweisführung iſt ihm indeſſen nicht gelungen.

Wo von einer Theilung die Rede ſein ſoll, muß nothwendig auch eine gemeinſchaftliche Sache vorhanden ſein — quod dividi jubetur hoc commune censetur. Einige zur Erreichung großer Staatszwecke ergangene beſondere Verordnungen der neueren Zeit haben zwar Perſonen, denen bisher kein Miteigenthumsrecht zuſtand, das Recht auf Theilung, reſp. Regulirung anzutragen, ausdrücklich beigelegt.

Vergl. das Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811 und die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 29.

Sonſt aber kann eine Theilung nicht gedacht werden, ohne eine gemeinſchaftliche Sache, und

Digitized by Google

eben nur ein Miteigenthümer kann auf Auseinanderſetzung antragen; kein Realberechtigter, kein bloßer Gläubiger irgend einer Art iſt Kraft eigenen Rechts zu dem Antrage legitimirt, ihm eine pars quota von einer fremden Sache zuzutheilen. Es iſt nun in der That merkwürdig, die Vertheidiger des Konſolidations-Prinzips, z. B. auch Wigand ſelbſt fortwährend von einer Communio bonorum prorogata oder doch von einem Geſammt- oder Sammt- oder gemeinſchaftlichen Gute ſprechen und gleichwohl behaupten zu hören, daß weiter gar kein Eigenthümer da ſei als der parens superstes. Allein ſie ſelbſt geben mit der Annahme eines Geſammtguts, eines gemeinſchaftlichen Vermögens ſchon wörtlich die Exiſtenz einer Gemeinſchaft an ſich, oder, wie die Mindener Statuten ſagen, „gemeiner Güter" zu, — ſie erkennen ſogar an, daß der parens superstes das durante communione Ererbte nicht für ſich behalten dürfe, ſondern **verpflichtet** ſei,

alles Vermögen, was er während der fortbeſtehenden Gemeinſchaft nur irgend erwirbt, eben in dieſe Gemeinſchaft einzuwerfen,

alſo auch, mit andern Worten, daß den Kindern das jener Verpflichtung korreſpondirende Recht zuſteht, dieſe Einwerfung zu fordern — ſie räumen den Kindern ferner, freilich unter dem Namen des „Beiſitzes" und der Alimente, aber ſelbſt dann, wenn ſie ein eigenes Separat-Vermögen, z. B. durch Erbſchaft erworben haben — ein Mitbenutzungsrecht und nicht minder den Anſpruch auf Ausſteuerung aus dieſem Geſammtgute ein, — endlich aber können auch die Kinder ſogar ſchon dann, wenn der parens ſchlecht wirthſchaftet, oder ſonſt unter Kuratel geſetzt wird, ſpäteſtens aber, wenn er wieder heirathet, die Auseinanderſetzung und **bei** dieſer Auseinanderſetzung grade die Hälfte der ganzen gemeinſchaftlichen universitas fordern, ſo daß, da ſie auch die Schulden zur Hälfte tragen müſſen, für ſie nunmehr ein materiell völlig **gleiches** Theilnahmerecht zum Vorſchein und zur Realiſirung kommt, wie für den parens. Wie man dies Verhältniß unter eine andere juriſtiſche Form, als unter die des Miteigenthums reſp. gemeinſchaftlichen Eigenthums bringen will, vermögen wir nicht einzuſehen. Dahin gehört es in jeder Beziehung, ſeiner Entſtehung — ſeinem Verlauf — und ſeinem Ende nach. Folgende Skizze, worin wir das Reſultat der bisherigen Erörterungen zuſammenfaſſen, wird dies anſchaulich machen.

Die communio bonorum prorogata — das Miteigenthum der Kinder iſt

a. entſtanden

durch Vererbung von dem einen der beiden gleichberechtigten Stifter der Gemeinſchaft auf ſeine Kinder.

b. Es wird beendigt

durch Theilung nach Grundſätzen, die bei allem wahren Miteigenthume gelten. Die Laſten der Gemeinſchaft werden gemeinſchaftlich getragen und von dem Uebrigen bekommt jede Partei eine gleiche Quote; und hier entſpricht das, was namentlich die Kinder bekommen, quantitativ grade wieder dem oben angegebenen Entſtehungsgrunde ihres Anrechts, denn ſie ſind eben die rechten Erben des einen der beiden urſprünglichen gleichberechtigten Miteigenthümer, der, wenn etwa die Ehe durch richterlichen Ausſpruch getrennt worden wäre, ebenfalls die Hälfte als ſeine Quote bekommen haben würde.

c. Nur bei dem Verlaufe des Verhältniſſes in der Zwiſchenzeit von der Entſtehung bis zur Auflöſung, zeigt ſich **die** Abweichung von der gemeinen Regel, daß nur einer der Miteigenthümer die Verwaltungs- und Verfügungsgewalt hat, der ſich die andern unterwerfen müſſen. Aber dies Verwaltungsrecht läßt ſich einerſeits theils wiederum ſehr natürlich nennen,

da der geſetzliche Disponent ja der eigene Vater oder die Mutter der wohl meiſt noch unmündigen Miteigenthümer iſt —

andererſeits ſchließt überhaupt die nur temporaire Verfügungsgewalt eines Dritten das Proprietäts-Recht des wahren Eigenthümers keinesweges aus. Es können ſich auch durch Vertrag mehrere ganz freie Eigenthümer zu einer Gemeinſchaft verbinden, wenn ſie die ganze Verfügungsgewalt und das Recht zur Schuldenkontrahirung, ja ſogar auch die Nutzung auf Lebenszeit oder bis zu einem beſtimmten Zeitpunkte nur Einem von ihnen übertragen, ſich ſelbſt aber nur gewiſſe Alimente, Renten und auch das Mitwohnungsrecht vorbehalten. Das Eigenthumsrecht ſelbſt geht dabei keineswegs auf den Disponenten über — dieſer iſt vielmehr nur derjenige, der es für ſeine Genoſſen vi delegationis mit ausübt, ſowohl, indem er veräußert, als, indem er erwirbt. Unſtreitig aber iſt auch die beſtändige Ueberwachung des Disponenten, um ihn, was doch zu **jeder**

Digitized by Google

Zeit zuläſſig iſt, wo nöthig, der üblen Wirthſchaft und der Verſchwendung zu überführen und allenfallſige Sicherheitsmittel zur Erhaltung der Sache zu ergreifen, eine ſtets fortdauernde Eigenthumsbefugniß, die ſelbſt während der Dauer jenes Verhältniſſes nicht ruht.

Vergl. §. 18, 17, 20, 140, ff. Allg. Landrecht Thl. I Tit. 21.

Hiernach iſt das Kondominial-Prinzip mit allen bisher berührten ſpeziellen Grundſätzen der Gütergemeinſchaft im Paderborner Departement eben ſowohl vereinbar, als es ſogar durch einige derſelben anzuerkennen unabweislich geboten wird.

Das Oberlandesgericht meint zwar, was namentlich das Recht der Kinder auf Theilung betrifft, die Schichtung ſei ein beſonderes, ſelbſtſtändiges Rechts-Inſtitut und es ſei gar nicht nöthig, dabei an ein, ſchon vorher vorhandenes Recht der Kinder zu denken. Die Schichtung ſei immer als eine vertragsmäßige Abfindung der Kinder von dem Vermögen beider Eltern angeſehen. Dieſe Sätze können aber vor der Kritik überall nicht beſtehen. Der Auseinanderſetzungs-Rezeß zwiſchen dem überlebenden parens und ſeinen Kindern hat im Paderbornſchen an ſich ganz dieſelbe rechtliche Natur wie überall ſonſt auch. Er ſetzt ſchlechterdings ſchon exiſtirende Rechte auf Seiten aller derjenigen, die an der Theilung participiren wollen, voraus — und in der That iſt der Theilnahme der Kinder an dem Gemein-Vermögen und an der Schichtung der Karakter eines vollgültigen Rechts um ſo weniger abzuſprechen, als ſie auf die Auseinanderſetzung in vielen Fällen klagen können, z. B. wenn der parens übel wirthſchaftet oder furiosus wird. Die Schichtung ſtellt ſich alſo auch hier ganz offenbar als das Produkt eines ſchon vorhandenen Rechts dar.

Giebt es auch, wie das Oberlandesgericht noch hervorhebt, einige Partikularrechte, die buchſtäblich den Kindern alles Erbrecht und alles Miteigenthum geradezu abſprechen, die aber gleichwohl dem Wittwer, der zur zweiten Ehe ſchreiten will, die Schichtung in Betreff des gemeinſchaftlichen Vermögens vorſchreiben, ſo läßt ſich hierauf weiter nichts ſagen, als — daß ſelbſt dieſe Partikularrechte, indem ſie den Kindern die actio de communi dividundo resp. familiae herciscundae geben, materiell dennoch ein Miteigenthum der Kinder zur Geltung kommen laſſen, daß es aber jedenfalls beſſer iſt, unbillige und in jeder Rückſicht ganz anomaliſche Lehrſätze da, wo ſie noch nicht poſitives Recht geworden ſind, abzuwehren, als ihnen Eingang zu verſchaffen.

Hier wird denn nun auch der Ort ſein, zu bemerken,

> daß das ſogenannte Konſolidations-Prinzip nichts weniger, als ein alt hergebrachtes in der Provinz iſt, daß vielmehr vor der franzöſiſchen Invaſion das Kondominial-Prinzip ganz entſchieden geherrſcht und ausdrücklich von der ehemaligen Geſetz-Kommiſſion anerkannt worden iſt.

1. Auf die Entſcheidung der Geſetz-Kommiſſion vom 17. April 1805.
   N. Archiv Bd. 4 S. 27,

welche auf eine Anfrage des Pupillen-Kollegiums zu Münſter ergangen und auch dem Landes-Juſtiz-Kollegium zu Paderborn zur Nachachtung mitgetheilt iſt, legen wir nicht gerade ein beſonderes Gewicht. Das Pupillen-Kollegium zu Münſter bezog ſich in ſeiner Anfrage über mehrere Zweifel in Betreff der communio bonorum prorogata lediglich auf das Allg. Landrecht, und nur deſſen Beſtimmungen deklarirte die Geſetz-Kommiſſion unter andern dahin:

ad 2. daß die communio prorogata mit einer Mutter nicht ipso jure eintrete,

ad 5. daß die Mutter zu Veräußerungen und Verpfändungen von Immobilien nicht berechtigt ſei,

ad 7. daß ſowohl der Vater als die Mutter über das Vermögen, wie es zur Zeit des Abſterbens geweſen, ein Inventarium übergeben, und daß die Mutter über ihre Verwaltung jährlich der Vormundſchaft Rechnung legen müſſe.

Schon in der Juſtiz-Miniſterial Verfügung vom 11. Juli 1822 (von Kamptz Jahrb. B. 29 S. 167) iſt aber dem Oberlandesgericht zu Münſter ſelbſt darin beigepflichtet, daß jene Grundſätze nur die Auslegung des Allgemeinen Landrechts zum Gegenſtande gehabt, und alſo in denjenigen Theilen ſeines Departements nicht gelten, wo entgegengeſetzte Normen beſtänden. Ein Gleiches ſoll durch die Miniſterial Verfügung vom 30. Oktober 1820 dem Oberlandesgericht zu Paderborn eröffnet ſein und Ew. Excellenz ſind in den vom Oberlandesgerichte allegirten Verfügungen von derſelben Anſicht ausgegangen.

Nicht minder hat auch das Geheime Ober-Tribunal in judicando die communio bon. prorogata mit der Mutter, als von Rechtswegen eintretend, und namentlich ihr Veräußerungsrecht bei Immobilien, ſo wie ihr Nießbrauchsrecht ohne Rechnungslegung anerkannt.

Digitized by Google

Erkenntniß vom 5. Oktober 1839 in Sachen Bohle wider Bohle; Erkenntniß vom 14. Dezember 1839 in Sachen Möller wider Möller; Simon und von Strampf Rechtsſprüche Bd. 4. S. 147.

Bemerkenswerth iſt es jedoch immer, daß das damalige Landes-Juſtiz-Kollegium des Fürſtenthums Paderborn ſelbſt in ſeinem Berichte vom 15. Oktober 1804. den Satz aufſtellte:

„bei beerbter Ehe träten die Kinder an die Stelle des zuerſt verſtorbenen parens in die Gütergemeinſchaft“

Hier wurde das durch Erbrecht erlangte Miteigenthumsrecht der Kinder die wahre communio bonor. prorogata, noch unumwunden anerkannt, und das Kollegium zweifelte nur, ob nicht etwa die in dem allgemeinen Landrecht vorgeſchriebenen Sicherheits-Maaßregeln und die Obervormundſchaftliche Aufſicht eintreten müßten, falls die Mutter der überlebende Theil ſei.

Die ganze ihr gebührende Autorität iſt dagegen für die beſtätigte Entſcheidung der Geſetzkommiſſion vom $\frac{4}{13}$ April 1789. in Anſpruch zu nehmen, welche für die Länder Minden und Ravensberg erlaſſen iſt.

Der Bericht der Regierung zu Minden vom 3. Februar 1789, worauf ſie ergangen iſt, enthielt:

Nach den hieſigen unbeſtrittenen Obſervanzen ſetzt ſowohl der überlebende Vater, als die überlebende Mutter, mit ihren ehelichen Kindern die Gemeinſchaft der Güter dergeſtalt fort, daß dem Vater, oder der Mutter und den Kindern an der ganzen Maſſe das Miteigenthum, und zwar pro indiviso zuſteht, dergeſtalt, daß ſich eines Jeden Theiles Miteigenthum nicht etwa auf die Hälfte der Maſſe, ſondern auf alle Theile der ganzen Maſſe pro indiviso erſtrecket.

Dabei hat der überlebende Vater oder die Mutter vor ihren Kindern noch folgende vorzügliche Gerechtſame voraus:

„daß ſowohl dem Vater als der Mutter die freie Dispoſition inter vivos über die ganze gemeine Maſſe und der völlige Nießbrauch derſelben zuſteht,“

und ſie nur verbunden ſind, die Erziehungs- und Alimentations-Koſten für die Kinder zu tragen, ferner daß die Kinder wenn ſie auch großjährig geworden ſind, dennoch, auch wider ihren Willen, in der Gemeinſchaft der Güter verbleiben, ſolche fortſetzen müſſen und nur in folgenden zwei Fällen auf die Abſchichtung zu provoziren befugt ſind, wenn nämlich:

a. der überlebende Vater oder Mutter zur anderweiten Heirath ſchreitet, oder

b. eine verſchwendriſche Lebensart führt.“

Die Rechtslehrer, welche über die allgemeine Gütergemeinſchaft ſchreiben, ſind nicht einerlei Meinung. Einige behaupten, daß einem ſolchen Ehegatten die Befugniß, mortis causa zu disponiren, um deshalb nicht zuſtehe,

weil beiderlei Theilen ein Miteigenthum pro indiviso gebühre,

welches durch den Tod des überlebenden Ehegatten ipso jure per consolidationem in das alleinige Eigenthum der ganzen Maſſe verwandelt werde. Andere Rechtslehrer ſind aber der Meinung:

daß dem überlebenden Ehegatten über die Hälfte der gemeinen Maſſe und salva legitima, welche den Kindern an dieſer zweiten Hälfte zuſtehet, frei ſtehet, mortis causa zu disponiren.

(Weyher, Lange, Eichel, Struben, ꝛc.)

Hierauf erließ die Geſetz-Kommiſſion das conclusum dahin:

„daß ein überlebender Ehegatte, welcher mit ſeinen Kindern in fortgeſetzter Gemeinſchaft der Güter lebt, nur Befugniß habe, über ſeine Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens dergeſtalt mortis causa zu disponiren, daß den Kindern der ihnen in dieſer Hälfte zuſtehende Pflichttheil nicht verkürzt werde.

Dieſer Beſchluß iſt, wie ſchon erwähnt, unter dem 13 April deſſ. J. beſtätigt und der Minden-Ravensbergſchen Regierung mit dem Befehl zugefertigt,

ſich darnach in dem vorliegenden und in künftigen gleichen Fällen zu achten.

Kann derſelbe gleichwohl, da ihm die Allerhöchſte Vollziehung fehlt, nicht grade als Geſetz anerkannt werden; ſo hat doch dieſer überaus klare, dem Weſen des Inſtituts ſelbſt entſprechende und grade mit dem natürlichſten aller erbrechtlichſten Grundſätze harmonirende Ausſpruch der Geſetz-Kommiſſion ſeitdem überall Befolgung gefunden.

Digitized by Google

Erſt ſeit der Herſtellung der Preußiſchen Herrſchaft in Weſtphalen, ſeit dem Jahre 1816, wo für die Länder Minden, Ravensberg und Paderborn ꝛc. das jetzige Oberlandesgericht zu Paderborn errichtet und das ältere Recht in Betreff der Gütergemeinſchaft wieder hergeſtellt wurde, hat ſich die Vorliebe für das, wie man wähnte, wiſſenſchaftlich doch beſſer begründete Konſolidations-Prinzip wieder hervorgethan, und es iſt dabei ſowohl jenes klare conclusum, als auch die wahre ältere Praxis nicht mehr zur Anwendung gekommen.

Das Oberlandesgericht wendet gegen das conclusum der Geſetz-Kommiſſion ein: „daß dieſelbe dabei offenbar von dem falſchen Kondominial-Prinzip ausgegangen ſei. Dieſes Prinzip ſei ihr in der Anfrage der Regierung zu Minden ſelbſt ſuppeditirt worden. Dieſe Anfrage gebe aber nur dasjenige wieder,

was die damalige Schule über den Begriff und die Folgen der communio bonorum prorogata als überall geltendes Recht aufgeſtellt.

Man erkenne darin deutlich die Langeſchen Ideen über das condominium plurium in solidum als Grundlage des Rechtsverhältniſſes ſowohl während der Ehe, als in der communio bonor. prorogata, Ideen die in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts von den Theoretikern kaum bezweifelt worden,

und auch bei den Minden-Ravensbergſchen Juriſten in ſolchem Maaße Eingang gefunden,

daß ſie ſogar einem älteren Entwurfe des dortigen Provinzial-Rechts zum Grunde gelegt worden.

(Wigand I. S. 23. 46. 62. Mindenſches Prov. Recht.)

Gleiche Erſcheinungen hätten ſich im Paderbornſchen gezeigt.

(Wigand Paderbornſches Prov. Recht I. 29, 33, 43.)

Hier ſei es ſogar dahin gekommen, daß die Regierung ſowohl, als das Geheime Ober-Tribunal in Sachen Hoecke wider Reinecke (1803. 1804.) aus dem condominio in solidum gefolgert hätten,

auch der Ehemann könne ohne Zuziehung ſeiner Frau nicht gültig veräußern.

Dergleichen vereinzelte Erkenntniße, in denen ſich nur die Anſichten der damaligen Theoretiker abgeſpiegelt, ſeien jedoch nicht im Stande geweſen, das einmal beſtehende Provinzialrecht umzugeſtalten, ſeien vielmehr, ſeitdem das geſchichtliche Material wieder zu der ihm gebührenden Anerkennung gelangt, als unfruchtbare Ergebniſſe einer, den hiſtoriſchen Boden verlaſſenden Praxis klar erkannt worden.

Vor allem ſei es aber der Grundſatz,

daß parens superstes bei letzwilligen Dispoſitionen den Kindern nicht nur die eine Hälfte, ſondern auch von der andern Hälfte den Pflichttheil laſſen müſſe,

wie ſolches in dem approbirten Gutachten der Geſetz-Kommiſſion vom 7. April 1805 (ſ. h. $\frac{4}{13}$. April 1789) feſtgeſetzt worden, gegen welches ſich in der neuern Zeit die Stimmen laut erhoben hätten."

Wir können in dieſen allgemeinen abſprechenden Behauptungen keine gehörig begründete Widerlegung der Anſichten der ehemaligen Geſetz-Kommiſſion, ſo wie der anfragenden Regierung zu Minden finden, und wir ſind daher der Meinung, daß die klar ausgeſprochenen Grundſätze der Geſetz-Kommiſſion und des früher angenommenen Gewohnheitsrechts nach wie vor von den Gerichten und namentlich von dem Oberlandesgericht zu Paderborn hätten zur Anwendung kommen und ihren Entſcheidungen zum Grunde gelegt werden ſollen.

Der Anerkennung der von dem Oberlandesgericht behaupteten neuern, der entgegengeſetzten Anſicht folgenden Praxis, als wahres Gewohnheitsrecht, ſteht aber ferner auch entgegen, daß ſie auf keiner faktiſchen hiſtoriſchen Baſis — auf keinem vorgefundenen Herkommen beruht — ſondern lediglich auf irrthümlich angenommenen Rechtsnaturen, welche die Gütergemeinſchaft haben ſoll.

Vergl. das Erkenntniß in Sommer's Archiv, Bd. 1 S. 520 —

und auf der eben ſo irrigen Rechtsmeinung,

daß die dem superstes parens zuſtehenden beſondern Rechte juriſtiſch deſſen Allein-Eigenthum bedingten, das Miteigenthum der Kinder aber geradezu ausſchlöſſen.

Vergl. von Savigny, Syſtem des heutigen Röm. Rechts Bd. 1 S. 173 Num. 4 infine

Jedenfalls aber iſt die Praxis der Gerichte noch niemals in irgend einem Lande für ein vollgültiges Gewohnheitsrecht erachtet worden, wenn ſie in der höchſten Inſtanz reprobirt worden, — und das iſt dem Konſolidations-Prinzip des Oberlandesgerichts zu Paderborn bei allen damit in Zuſammenhang ſtehenden Streitfragen, die zur Entſcheidung an das Geheime Ober-Tribunal gelangt ſind, durchweg widerfahren.

Digitized by Google

Jene kurze, erſt ſeit Widerherſtellung der Preußiſchen Herrſchaft in Weſtphalen aufgekommene ſogenannte Herkömmlichkeit kann es auch nur allein ſein, wovon die ſtändiſchen Deputirten ſprechen, welche bei der Berathung über die Entwürfe zum Provinzialrecht zugezogen ſind. Denn vor der Zeit der franzöſiſchen Invaſion herrſchte erweislich grade die umgekehrte Praxis — nämliche diejenige, welche die Geſetz-Kommiſſion ausdrücklich anerkannt, welche das Geheime Ober-Tribunal von jeher, zumal auch gegen die Neuerung der Provinzialgerichte aufrecht erhalten hat, und welche ſich nach dem Obigen als die hiſtoriſch und wiſſenſchaftlich auch allein richtige darſtellt.

Den älteren, auf thatſächlichem Herkommen beruhenden Rechtszuſtand ſtellt ſchon der oben mitgetheilte Bericht der Regierung zu Minden von 1789 in ſeinen Grundzügen dar. Die Kinder ſind darnach diejenigen, auf welche ſich das Theilnahmerecht des Erſtſterbenden von ihren Eltern an dem gemeinſchaftlichen Vermögen vererbt, nur behält der Ueberlebende einſtweilen das Ganze in Nießbrauch und Dispoſition.

In den Augen der ungelehrten Menge konnte grade dies, das ganze zuſammenbleibende Ehevermögen umfaſſende lebenslängliche Nutzungs- und Dispoſitionsrecht leicht dahin führen, den Wittwer nun auch ohne Weiteres für den alleinigen Erben und Eigenthümer zu halten, da ſich ja gewöhnlich das Eigenthum allerdings eben durch das Veräußerungsrecht ausſpricht.

Dennoch iſt, wie oben gezeigt, das Verfügungsrecht des superstes parens, ſo weit es ſich auf den Antheil der Kinder mit erſtreckt, ſeiner rechtlichen Begründung nach nur ein ex lege delegirtes — aber eben nur dieſes Verfügungsrecht iſt ohne Zweifel die erheblichſte und praktiſchſte Eigenthümlichkeit des Inſtituts, für welches die daran gewöhnte Einwohnerſchaft der Provinz allerdings großes Intereſſe haben muß, und wenn ſich außer dem juriſtiſchen Theile derſelben neuerlich auch noch viele andere Stimmen erhoben haben, ſo wird die nächſte Veranlaſſung hierzu darin zu ſuchen ſein, daß in neueren Zeiten, wie das Oberlandesgericht berichtet, mehrere Untergerichte durch das vom Geheimen Ober-Tribunal in einigen andern Beziehungen geltend gemachte Miteigenthumsrecht der Kinder ſich haben beſtimmen laſſen:

> nun auch nicht nur die Kinder als condomini in das Hypothekenbuch einzutragen, ſondern ſogar deren Konſens zu Veräußerungen zu verlangen.

Dieſe Gerichte haben, wenn ſie bei der Eintragung der Kinder als Miteigenthümer in das Hypothekenbuch nicht zugleich beachteten und reſp. bemerkten, daß dies unbeſchadet der geſetzlichen Verwaltungsrechte des parens superstes zu verſtehen ſei, — unſtreitig gefehlt. Es fehlte aber auch in der älteren Zeit im Minden- und Ravensberg'ſchen ſowohl, wie im Paderborn'ſchen nicht an Gerichten, welche dem überlebenden Ehegatten ſogar die Befugniß zu Veräußerungen inter vivos ebenfalls abſprachen — und nach den Relationen und conclusis in der Minden'ſchen Sache Meier wider Meier, worin hierſelbſt unter dem 1. September 1801 in revisorio erkannt worden, ſo wie in der am 29. Januar 1824 ebenfalls in revisorio entſchiedenen Paderborn'ſchen Sache Tohmann wider Rehermann, ſcheint es ſogar, daß damals auch das Geheime Ober-Tribunal dieſe Anſicht theilte.

Indeſſen erhellt dies nicht mit voller Gewißheit, vielmehr geſtattete der Inhalt der damals zu beurtheilenden Verträge, dieſelben ihrem Weſen und ihren Wirkungen nach für dispositiones mortis causa oder anticipirte Succeſſionen zu halten. Es läßt ſich daher nicht mit Beſtimmtheit ſagen, daß jene Entſcheidungen mit denen der ſpäteren Zeit, worin das Verwaltungs- und ausgedehnte Verfügungsrecht des superstes parens über einzelne Stücke der Gemeinſchaft unter Lebendigen anerkannt iſt, in Widerſpruch ſtänden, und daß es deshalb eines conclusi des Pleni bedurft hätte.

Beiläufig bemerken wir hier indeß noch aus unſern Akten in Sachen Meier wider Meier, daß danach die Mindenſche Regierung unter dem 21. Februar 1800 atteſtirt hatte,

> dem conjux superstes ſtehe in der communio prorogata nur das Adminiſtrations- aber nicht das einſeitige Veräußerungsrecht zu,

und doch hatte dieſelbe Regierung im Jahre 1789 gegen die Geſetz-Kommiſſion ſich dahin geäußert:

> nach unzweifelhafter Obſervanz habe der Wittwer oder die Wittwe das freie Verfügungsrecht unter Lebendigen,

ein Beweis, mit welcher Vorſicht ſolche Atteſtate und Rechtsbeſcheinigungen einzelner Behörden und Magiſtrate in Betracht zu ziehen ſind.

Von einer Sache Höke wider Reinicke, in welcher nach

> Wigand Bd. I S. 42

Digitized by Google

und nach der Anführung des Oberlandesgerichts zu Paderborn im Jahre 1803 oder 1804 hierſelbſt erkannt ſein ſoll,

> daß auch stante thoro der Mann nicht zu einſeitigen Veräußerungen einzelner Stücke der Gemeinſchaft befugt ſei,

iſt hier nichts bekannt. Es haben ſich keine Akten unter jenem Rubro und aus jenen Jahren auffinden laſſen.

Was aber nun, abgeſehen von den, dem parens superstes während der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft kraft geſetzlicher Ermächtigung zuſtehenden Verwaltungs-, Nutzungs- und Verfügungsrechten die übrigen Eigenthums-Ausflüſſe und alſo die praktiſchen Folgen des Streits und das Alleineigenthum des Wittwers oder das Mit-Eigenthum der Kinder betrifft; ſo kommen namentlich in Betracht

1. das Recht, unter Lebendigen über die ganze universitas als ſolche zu verfügen; —
2. das Recht der Kinder, das Mit-Eigenthum auf ihre Inteſtat-Erben zu übertragen, oder mit in die Gütergemeinſchaft zu bringen.
3. das Recht zu letzwilligen Verfügungen, und
4. die Verpflichtung, zu den Laſten und Schulden der Gemeinſchaft beizutragen.

Alle dieſe Punkte, und insbeſondere gleich der erſte, ſind wahrhaft kritiſch für die Frage des Eigenthums. Iſt die Wittwe die alleinige Erbin ihres Mannes, und alſo die freie Allein-Eigenthümerin des geſammten, nach ſeinem Tode vorhandenen Vermögens, ſo iſt damit die Annahme eines Geſammt-Eigenthums, einer „gemeinen Maſſe," eines Zuwachſes derſelben durch den ſpäteren Erwerb der Mutter und der Kinder nicht zu vereinigen,

> §. 69, 70 des revidirten Entwurfs. Wigand I §. 50 ff.

ſo muß ſie auch das Recht haben, dieſes ihr geſammtes Vermögen als universitas mittelſt eines Vitalitien-Vertrages zu veräußern, ganze Erbſchaften, die ihr während des Wittwenſtandes zufallen, zu verkaufen oder ebenfalls gegen lebenslängliche Alimente zu veräußern, und endlich das ganze Vermögen, mit Einſchluß des vom Vater der Kinder herrührenden, per testamentum salva legitima einem Dritten zuzuwenden.

Auch wäre nicht einzuſehen, weshalb dieſe ſogenannte legitima wiederum gerade die ſchon oft vorgekommene Hälfte des Vermögens betragen ſollte, und worin das Recht der Mutter und reſp. die Pflicht der Kinder, bei der Schichtung die von der Erſteren gemachten Schulden in Abzug zu bringen, und reſp. anzuerkennen, ihren rechtlichen Grund oder was vielmehr die ganze Phraſe für einen Sinn haben könnte.

Es wird freilich nicht oft vorkommen, daß eine Mutter zum Nachtheile der Kinder in der angedeuteten Art wirklich disponirt — aber es darf ihr auch das Geſetz nicht das Recht dazu geben. Vor der Neuzeit haben die Gerichte in der That auch nicht daran gedacht, ſo etwas als hergebracht und rechtmäßig anzuſehen.

Es liegen uns die Akten der vormaligen Regierung zu Minden aus den Jahren 1780 bis 1803, die Feſtſtellung des Minden-Ravensberg'ſchen Provinzial-Rechts betreffend, vor, und hiernach haben zunächſt alle, zur Einberichtung der bei ihnen beſtehenden Obſervanzen aufgeforderten Untergerichte, ſofern ſie überhaupt über die eheliche Gütergemeinſchaft und insbeſondere in der fraglichen Beziehung etwas beſonderes anzumerken fanden, mit Entſchiedenheit die Succeſſion der Kinder in das Miteigenthum ihres zuerſt ſterbenden parens als ganz unzweifelhaften Rechtens dargeſtellt. So heißt es

a. in der Darſtellung des Richters zur Hellen zu Bielefeld vom 29. Juli 1780:

> in prorogata communione ſind die Kinder ſchon condomini mit dem überlebenden Vater oder Mutter
>
> Vol. I fol. 56v

und in ſeiner als beſonderes Volumen beiliegenden ausführlicheren Darſtellung der Ravensberg'ſchen Gütergemeinſchaft fol. 15 seq. 54 legt der Verfaſſer dem Wittwer ſogar das Recht zur Veräußerung von Grundſtücken nur für den Fall der Noth bei — die Befugniß zur letzwilligen Verfügung ſpricht er ihm aber — als in den Statuten und Obſervanzen nicht begründet, geradezu ab. Auch ſagt er ferner, fol. 22.

> „Eine in communione prorogata mit ihrem Vater lebende Tochter habe das condominium indivisum — ihr Theil und Gerechtſame ſei ſo gewiß, daß ihr ſolches nicht mehr entzogen werden könne, ob ſie gleich den Genuß nicht davon habe, und der Umfang ihres Rechts wegen der Ungewißheit, ob der superstes parens in unverrücktem Wittwenſtande bleiben werde, noch unbeſtimmt ſei;

Digitized by Google

daher müſſe ſie ihre Rechte der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft auch mit in ihre Ehe bringen, und dieſe müßten nach ihrem Tode von ihrem Manne geltend gemacht werden können.

b. In ihrem mittelſt Berichts vom 2. Auguſt 1794 eingereichten Entwurfe des Ravensberg'ſchen Provinzialrechts

Vol. II fol. 135 seq.

haben der Oberbürgermeiſter, Richter und Rath zu Bielefeld ganz daſſelbe dargeſtellt.

fol. 140, 157, 163ᵛ

„die hieſige Gütergemeinſchaft, ſagen ſie, erſtreckt ſich nicht nur über alles disponible gegenwärtige Vermögen, ſondern auch auf eventuelle radicirte Anſprüche und Befugniſſe der Eheleute in Anſehung künftiger nothwendiger Erbſchaften oder die mit ihren Ascendenten fortgeſetzte Gemeinſchaft der Güter, obgleich dieſe Befugniſſe noch nicht der freien Veräußerung der Ehegatten unterworfen ſind — keineswegs jedoch, fol. 157, auf erſt noch zu erwartende, zu hoffende Erbſchaften fol. 163ᵛ. Wenn daher ein verheirathetes Kind durante communione prorogata kinderlos mit Tode abgehet, ſo ſoll deſſen überlebender Ehegatte in der gedachten Gütergemeinſchaft an deſſen Stelle treten, und den Antheil zu erwarten haben, welcher dem Verſtorbenen nach erfolgter Auflöſung der Gütergemeinſchaft zugefallen ſein würde."

„Nach dem Ableben des einen Ehegatten treten augenblicklich deſſen Kinder in ſeine Stelle in der Gütergemeinſchaft und werden gleich dem überlebenden Ehegatten zur Hälfte an der bisherigen Maſſe der Gütergemeinſchaft berechtigt, welches in dem statuto (Ottoniano) folgendermaßen ausgedrückt iſt:

si vir moritur, subito uxor habebit medietatem hereditatis suae, et parvi (die Kleinen) medietatem.

Dem überlebenden Ehegatten wird ſodann — fol. 158, — wenn es der Vater iſt, das Veräußerungsrecht inter vivos zugeſchrieben, der Mutter aber bei Grundſtücken nicht, — und nach fol. 160ᵛ ſollen zwar die überlebenden Eltern über den vierten Theil des Gemeinguts — die Kinder aber nach fol. 161ᵛ gar nicht darüber teſtiren können.

c. Dieſe Grundſätze hat auch das kombinirte Königliche und Stadtgericht zu Herford in ſeinem Berichte vom 20. Oktober 1794 für die richtigen und gültigen erklärt.

Vol. II fol. 185

d. das Gericht zu Petershagen, welches unter dem 26. Auguſt 1780 die dort geltenden Obſervanzen anzeigte, erklärte ebenfalls

Vol. I fol. 98

daß die Kinder allemal die nächſten Erben ſeien, aber die Gütergemeinſchaft mit dem überlebenden parens fortſetzten.

e. Ritterſchaft, Bürgermeiſter und Rath zu Lübbecke berichteten im September 1780:

Vol. I fol. 104.

„Bei ermangelnden Kindern iſt der überlebende Ehegenoſſe der alleinige Erbe des ganzen Nachlaſſes.

Sind aber Kinder aus erſter Ehe vorhanden, ſo bleibt conjux superstes bis zur andern Ehe zwar im völligen Beſitze des ganzen Vermögens; bei der zweiten Verheirathung iſt er aber ſchuldig, ſolches, es rühre von dem überlebenden oder verſtorbenen Ehegatten her, praevio juram. manifest. zu theilen."

fol. 108. „Inwiefern ein Ehegatte wider Willen des Andern zum Vortheile eines Dritten über die Hälfte ſeines Vermögens cum effectu disponiren könne, ſind hier keine Obſervanzien oder praejudicia bekannt, und wäre zu wünſchen, daß hierüber gewiſſe principia ſowohl, als darüber:

inwiefern ein Wittwer oder Wittwe, welche Kinder hat, über ihre Hälfte zu teſtiren befugt ſei, feſtgeſtellt würden."

f. Der Magiſtrat zu Minden bemerkte zunächſt im September 1786:

Vol. I fol. 122

daß das dortige Stadtrecht, wovon bei

Wigand M. B. II S. 44

Digitized by Google

ein Auszug mitgetheilt, in vielen Artikeln unvollſtändig und theils durch ausdrückliche Verordnungen, theils durch contrariam observantiam abgeändert und aufgehoben worden. Sodann ſagt er fol. 124:

„Wenn keine Kinder da ſind, ſuccedirt superstes conjux in omnia bona ohne Ausnahme, oder beſſer zu ſagen: er wird ex condomino nunmehr dominus solitarius, plenus illimitatus, es ſei Mann oder Frau.

Wenn aber Kinder da ſind, ſo wird ſolche Gemeinſchaft der Güter inter parentem superstitem et liberos ohne die mindeſte Veränderung, Einſchränkung oder Partikularität fortgeſetzt,

darnach kommen alle beiderſeitige acquisitiones und Schulden, als was ſowohl durch Fleiß als durch Glück erworben wird, etiam hereditates in communem massam."

fol. 125. „Es iſt häufig geſtritten worden:

Kann conjux superstes pendente continuata communione bonorum de massa communi teſtiren,

und wenn er's kann, wie weit kann er's?"

Ueber dieſe Frage iſt ſchon mancher Prozeß entſtanden, aber nicht zur Deciſion gekommen, weil die Parteien ſich verglichen. Inzwiſchen halten wir dafür, daß nach unſerm Stadtrecht (Obſervanzien) conjux sup. de communi massa teſtiren könne, jedoch, wie ſich's verſteht, salva liberorum legitima — zumal parens die Kinder ex justa causa exherediren kann, nach ausdrücklicher Verordnung des Stadtrechts. Doch das ſind Sachen, die zum revidirten Stadtrecht gehören."

Dieſe Meinung des Magiſtrats iſt jedoch, wie wir gleich hier bemerken, nicht einmal als gültige Praxis für die Stadt Minden anzuerkennen; ſie ſteht im direkten Widerſpruch mit dem Miteigenthumsrechte der Kinder, welches in den ſchon oben allegirten Stellen des Mindener Stadtrechts ausdrücklich anerkannt iſt, und iſt von dem Magiſtrat ſelbſt als beſtritten dahingeſtellt. Es hat kein einziges Judikat angeführt werden können, welches ſie als gültiges Recht anerkannte.

Die ſämmtlichen übrigen Gerichte des Landes haben außerdem das Gegentheil angenommen, und daher würde jedenfalls dieſe ganz anomale Beſtimmung höchſtens als Lokalrecht anzuſehen ſein.

Hiernächſt iſt ferner

g. des Entwurfs der damaligen Königlichen Regierung zu Minden ſelbſt noch zu erwähnen. Sie hatte (vergl. Vol. I fol. 1—5) ſämmtliche ſeit 1750 über ſolche Sachen ergangene Akten und Relationen nachſehen laſſen, und auf Grund der ſolchergeſtalt feſtgeſtellten eignen, ſo wie der von den Untergerichten einberichteten Praxis wurden zuerſt Spezial-Entwürfe über die verſchiedenen Materien, und zuletzt der Haupt-Entwurf des Minden-Ravensberg'ſchen Provinzialrechts ausgearbeitet — der denn im Jahre 1803 auch vollendet worden iſt.

Vol. III fol. 36, 49.

Zu der beabſichtigten Berathung mit den Ständen iſt es nicht gekommen — doch iſt keine Vorausſetzung gegründeter als die:

daß die Stände jener Zeit die übereinſtimmend von allen damaligen Gerichten des Landes, und von dem Obergerichte ſelbſt als unzweifelhaft und üblich aufgeſtellten Grundprinzipien der ehelichen Gütergemeinſchaft als vollkommen begründet reſp. als beſtehendes Recht anerkannt und bekräftigt haben würden.

Aus dieſem Entwurfe heben wir nun Folgendes hervor:

1. Nach Zuſatz 371 beſteht hinſichtlich des elterlichen Vermögens eine wahre Gemeinſchaft zwiſchen dem überlebenden parens und den Kindern, worin jener allen ferneren Erwerb, auch alle Erbſchaften einwerfen muß, die Kinder aber nur ſolche Erbſchaften, die ihnen von den elterlichen Verwandten und von ihren Kollatoralen ab intestato zufallen.

2. Dem parens superstes gebührt die freie Dispoſition, nur daß er Grundſtücke und Kapitalien nicht verſchenken und für Dritte verpfänden darf — den Kindern aber Alimentirung und Ausſtattung aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen, ſelbſt wenn ſie ein beſonderes Vermögen haben.

3. Von Todeswegen kann der Ueberlebende nur über die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens disponiren, jedoch nur mit Vorbehalt des den Kindern von dieſer Hälfte gebührenden Pflichttheils. Den Kindern ſteht aber gar keine letztwillige Dispoſition über das gemeinſchaftliche Vermögen zu.

Digitized by Google

4. Die Kinder können die Theilung fordern, wenn der Ueberlebende zur zweiten Ehe ſchreitet, in Verfall des Vermögens geräth, oder ſeines Verſtandes beraubt wird.

5. Von dem vorhandenen Vermögen bekommt der parens die eine, die Kinder bekommen die andere Hälfte.

6. An die Stelle eines zur Zeit der Schichtung bereits verſtorbenen Kindes treten ſeine Abkömmlinge — nicht aber ſein hinterlaſſener Ehegatte.

In der beſtimmteſten Weiſe iſt nun ſowohl in dieſem Haupt-Entwurfe, als in allen Berichten der Untergerichte das Prinzip der Gemeinſchaft als das herkömmliche und wirklich beſtehende Recht „gewieſen" und geltend gemacht worden, und das iſt eben, mit andern Worten, das Kondominial-Prinzip — da eine Gemeinſchaft unmöglich aus einer Perſon beſtehen, und eine gemeinſchaftliche Sache unmöglich nur einen Eigenthümer haben kann. Hierüber, über den Grundſatz, daß das Kind ſeine Eltern beerbt, und daher auch ſeines verſtorbenen Vaters Miteigenthum an der res communis erlangt, — herrſchte damals die allervollkommenſte Uebereinſtimmung in der geſammten Rechtspflege der Provinz und ohne allen Zweifel auch, ſo weit es dazu fähig war, im Volke.

Nur über einzelne Anwendungen des Grundſatzes zeigen ſich abweichende Meinungen, z. B. über die Fragen:

ob das Kind ſein Recht an dem gemeinſchaftlichen Gute mit in ſeine Ehe bringe, und auf ſeinen Ehegatten übertrage — ob es darüber teſtiren könne.

An einer poſitiven Norm, an einer Feſtſtellung dieſer letzteren Sätze durch eine konforme Praxis ſcheint es zu fehlen — und inſoweit daher auf die allgemeinen Grundſätze — auf die Natur des Eigenthums des ſchon wohlerworbenen Rechts zurückgegangen werden müßte, würden jene Fragen allerdings, wie dies von einigen Untergerichten auch ausdrücklich geſchehen iſt, zu bejahen ſein.

Darüber findet ſich indeſſen wieder volle Einſtimmigkeit, daß der überlebende Vater, während der Dauer des Kommunion-Verhältniſſes keinerlei ſpätere Erwerbungen der Gemeinſchaft einſeitig entziehen und damit ein beſonderes Vermögen begründen kann. In dieſer unzweifelhaften Norm ſpricht ſich unzweideutig eine wahre Rechtspflicht gegen ſeine Kinder aus, die ſich nur aus ihrem Rechte als wahre Mitglieder der Gemeinſchaft erklären läßt. Nicht minder einſtimmig ſind alle Darſteller des provinzialrechtlichen Inſtituts darin, daß es mehrere Fälle giebt, wo der Vater ſich zur Theilung verſtehen und den Kindern ihren Theil zur eigenen Verfügung herausgeben muß — und damit tritt dann zuletzt auch, ſchon bei ſeinen Lebzeiten, der Zeitpunkt ein, wo auch das Eigenthum der Kinder von ſeinen bisherigen Beſchränkungen endlich befreit wird und in ſeinem vollen rechtlichen Werthe hervortritt.

Endlich ſind alle ältere Nachweiſungen auch darüber einſtimmig:

daß der überlebende parens nicht mortis causa über die Hälfte der Kinder disponiren kann,

und hierin liegt ebenfalls die ſprechendſte, wenngleich nur negative Anerkennung und Achtung ihres Eigenthums.

Fügen wir nun noch hinzu, daß dieſes Prinzip, wie unten noch näher belegt werden wird, ſtets auch vom Geheimen Ober-Tribunal aufrecht erhalten worden iſt, ſo ſtellt ſich als unwiderruflich heraus:

daß in der ganzen älteren Zeit bis zur Unterbrechung der Preußiſchen Herrſchaft durch die franzöſiſche Invaſion, ſo weit nur die Nachrichten reichen, kein anderes Recht in den Ländern Minden und Ravensberg geherrſcht hat, als das Erbrecht und das Miteigenthum der Kinder.

2. Für das Fürſtenthum Paderborn fehlt es freilich an einer ſolchen umfaſſenden ex professo Feſtſtellung des Gewohnheitsrechts, wie ſie nach dem Obigen in jenen Ländern ſtattgefunden hat. Auch gilt die Entſcheidung der Geſetz-Kommiſſion von 1789 nur für dieſe. Aber dort, wie hier, galten unſtreitig dieſelben Hauptnormen — man ſpricht auch hier von einem Geſammtgute „vom gemeinſchaftlichen Vermögen" man iſt auch darüber einverſtanden, daß die beiderſeitigen Intereſſenten grade für dieſes gemeinſchaftliche Vermögen erwerben, die Eltern alles ohne Ausnahme, die Kinder Erwerbungen gewiſſer Art — man geſteht den Kindern einen Anſpruch auf Ausſtattung aus dieſer gemeinſchaftlichen Maſſe zu, und legt ihnen endlich auch hier das Recht bei, in gewiſſen Fällen auf die Aufhebung des ſo beſtehenden Rechtsverhältniſſes zu provociren und einen Theil daraus zu verlangen, — nur will man nicht zugeben, daß dieſer Theil, den ſie zu verlangen berechtigt ſind, und auf den ſie gleich bei der Klage direkt ihr petitum richten können, **ihr** Antheil ſei, und daß überhaupt unter den Intereſſenten ein beſtimmtes Rechtsverhältniß, welches man „Gemeinſchaft", communio bonorum prorogata nennen könne, beſtanden habe.

Digitized by Google

Dieſer Begriff ſtellt ſich aber mit der Macht der Thatſachen ganz von ſelbſt, nämlich aus dem gegebenen materiellen Rechtsſtoff für das Fürſtenthum Paderborn eben ſo unabweislich feſt, wie für die Länder Minden und Ravensberg. Laſſen ſich daher hier auch nicht ſo viele poſitive Zeugniſſe für die allgemeine Anerkennung der Kinder als Erben des zuerſt Sterbenden von ihren Eltern aufweiſen, ſo würde es doch vollkommen ſchon hieran genügen. In der That iſt nun aus der Praxis der älteren Zeit kaum etwas anderes feſtgeſtellt, als daß das elterliche Vermögen unter den obigen Modalitäten und Reſolutiv-Bedingungen einſtweilen unter der Verwaltung und Verfügungs-Gewalt des Ueberlebenden ungetheilt zuſammen bleibt, und dieſe Befugniß des superstes parens iſt, wie bereits bewieſen, mit dem Kondominial-Prinzip juriſtiſch ſehr wohl vereinbar. Ueber andere ſpezielle Momente aber, in denen ſich das Alleineigenthum des Wittwers juriſtiſch zu bewähren gehabt hätte, z. B. über das Recht, das ganze Vermögen, als ſolches, inter vivos zu veräußern — über das Recht zur letztwilligen Dispoſition ꝛc. fehlt es an thatſächlichem Material, namentlich an Judikaten aus der früheren Periode faſt gänzlich. Daß aber die Preußiſche Landes-Juſtiz-Behörde, die im Jahre 1803 nach Einverleibung der Länder in die Monarchie, zu Paderborn errichtet wurde, das Kondominium der Kinder ex jure haereditario als unzweifelhaft annahm, geht mit klaren Worten aus dem oben allegirten Berichte an die Geſetz-Kommiſſion vom 15. Oktober 1804 hervor, worin ausdrücklich ausgeſprochen iſt, die Kinder treten an die Stelle des verſtorbenen parens in die Gütergemeinſchaft ein.

In dieſem Sinne hat denn auch während der Fremdherrſchaft nach den in

Wigand P. B. I S. 37, ff.

mitgetheilten Beiſpielen — in den Jahren von 1809 bis 1812 — ſowohl das Diſtrikts-Tribunal zu Hörter, als auch der Appellationshof zu Caſſel mehrmals die Dispoſition eines parens superstes, als die Eigenthums- und reſp. Pflichttheilsrechte der Kinder verletzend, annullirt, wozu denn freilich das Oberlandesgericht zu Paderborn,

Wigand S. 38,

ſpäterhin bemerkte:

in Caſſel hätten ſie das Paderbornſche Gewohnheitsrecht nicht verſtanden.

Erwähnen wir nun noch, daß in

Wigand M. Thl. I S. 51, 65

mehrere Fälle aus dem Anfange dieſes Jahrhunderts bis 1806 mitgetheilt ſind, wonach die Minden-Ravensbergſchen Landesgerichte ſelbſt, wenigſtens bis zur Fremdherrſchaft hin, nicht aufgehört haben, das Erb- und Miteigenthumsrecht der Kinder aufrecht zu halten, ſo geſchieht dies blos, um den Satz deſto vollſtändiger zu rechtfertigen:

> daß die Grundanſicht des Oberlandesgerichts zu Paderborn über das Rechtsverhältniß zwiſchen Eltern und Kindern nach dem Tode des einen der Eltern auch die Geſchichte, ſo weit ſie ſich zurückverfolgen läßt, durchaus wider ſich hat, daß ſie namentlich auch der Praxis der früheren, dem jetzigen Oberlandesgerichte vorangegangenen Obergerichte zu Minden und Paderborn widerſtreitet und daher ihrerſeits, indem ſie ein althergebrachtes Inſtitut, nämlich die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Wittwe und Kindern, beſeitigen will, eine wahre Neuerung iſt.

Dieſe Neuerung iſt indeſſen auch ſeit dem Beſtehen des jetzigen Oberlandesgerichts zu Paderborn in letzter Inſtanz vom Geheimen Ober-Tribunal ſtets zurück gewieſen worden.

Zu den ſchon oben erwähnten Entſcheidungen in der Mindenſchen Sache Meier wider Meier und in der Paderbornſchen Sache Domann wider Rehermann allegiren wir noch folgende:

a. Das Erkenntniß in der Ravensbergſchen Sache Petersmeier wider Volk vom 29. Septem- 1838, woraus folgende Rechtsgrundſätze in das Repertorium eingetragen ſind.

1. Nach den Grundſätzen der im Ravensbergſchen unter Eheleuten beſtehenden ſtatutariſchen Gütergemeinſchaft wird die Gütergemeinſchaft, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden ſind, durch den Tod des einen Ehegatten nicht aufgehoben, ſondern von dem überlebenden Ehegatten mit den Kindern fortgeſetzt.
2. Wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe ſchreitet, ſo erhalten die in der vorigen Ehe erzeugten Kinder bei der alsdann vorzunehmenden Vermögens-Auseinanderſetzung oder Schichtung

Digitized by Google

zu ihrem Antheile die Hälfte des nach Abzug der Schulden vorhandenen gemeinſchaftlichen Vermögens.

3. Für die vor erfolgter Schichtung entſtandenen Schulden der Gemeinſchaft bleiben die abgeſchichteten Kinder nach Verhältniß des empfangenen Antheils, oder wenn die vorzunehmende Schichtung den Gläubigern nicht in Zeiten bekannt gemacht worden, mit dem ganzen empfangenen Antheile verhaftet.

b. Nach denſelben Grundſätzen iſt in der Sache Meier ex post Beerhorn wider Nordwald, als Michaeliſcher Vormund, unter dem 20. November 1841 erkannt, — und in Sachen Rutiſch wider Rutiſch unter dem 26. November 1838. —

(Vergl. N A. von Ulrich und Sommer VI S. 7.)

c. In der Paderbornſchen Sache Ernſt wider Ernſt iſt unter dem 10. April 1843 nachſtehender Grundſatz ausgeſprochen:

„Nach den Grundſätzen der Paderbornſchen Gütergemeinſchaft tritt bei einer Ehe, aus welcher Kinder nachgelaſſen ſind, durch den Tod des einen Ehegatten keine gänzliche Vereinigung der Rechte beider Eheleute in der Perſon des Ueberlebenden (Konſolidation) ein. Die Kinder gelangen vielmehr ſogleich zum Miterbrecht und Miteigenthum in Betreff des ihnen gebührenden Antheils und die Rechte des überlebenden Ehegatten auf dieſen Erbtheil der Kinder können nur als ein Nießbrauchs- und ausgedehntes Verwaltungsrecht angeſehen werden.

Vergl. Entſcheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Bd. 7 S. 458.

d. Endlich finden wir noch eine Bemerkung in Betreff des Erkenntniſſes des Geheimen Ober-Tribunals vom 15. April 1788, in Sachen Henrich sen. wider Henrich jun., nöthig.

Wigand M. Bd. 1 S. 59 und das Oberlandesgericht zu Paderborn führen daſſelbe an, um als ältere Praxis den Satz zu beweiſen,

daß der überlebende Ehegatte über die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens mortis causa frei — ohne an einen Pflichttheil der Kinder gebunden zu ſein, verfügen können.

Auf dieſelbe Entſcheidung bezieht ſich auch der in Klein's Annalen Bd. 4. S. 227 abgedruckte Bericht der Regierung zu Minden vom 3. Februar 1789 an die Geſetz-Kommiſſion. Aus den nachgeſehenen Relationen und dem concluso ergiebt ſich aber, daß die früheren Erkenntniſſe mit einer Maaßgabe beſtätigt ſind, die eben aus dem in den Gründen ausdrücklich ausgeſprochenen Grundſatze hervorgegangen iſt:

daß den Kindern in communione prorogata ausgemachterweiſe ein Miteigenthum zuſtehe, und daß der überlebende Vater über ſeine Hälfte zwar nach Gefallen disponiren könne, die Kinder jedoch nicht in legitima lädiren dürfe.

Dies ſtimmt denn auch ganz mit dem Grundſatze überein, den nach dem Obigen die vormalige Regierung zu Minden in ihrem Entwurf zum Provinzialgeſetzbuche aufgenommen hat.

Durchlaufen wir nun die vorſtehende Erörterung noch einmal, ſo ſtellt ſich ihr Reſultat in folgenden Sätzen heraus:

1. Die allgemeine Regel des Römiſchen, wie des Germaniſchen und namentlich auch des Preußiſchen Rechts iſt, daß eheliche Kinder ebenſowohl den zuerſt als den zuletzt ſterbenden von ihren Eltern beerben — und daher auch das Antheils-Eigenthum, was dem Erblaſſer an dem gemeinſchaftlichen Vermögen zuſtand, erwerben.

2. Die, die allgemeine ehliche Gütergemeinſchaft betreffenden Gewohnheitsrechte der Länder Minden, Ravensberg und Paderborn legen zwar dem überlebenden Ehegatten, wenn die Ehe kinderlos iſt, das alleinige Erbrecht hinſichtlich des Antheils ſeines verſtorbenen Ehegenoſſen — und ſelbſt dann, wenn Kinder da ſind, hinſichtlich des auf dieſe vererbten Antheils erhebliche konkurrirende Rechte bei, aber dieſe Rechte entſpringen und erklären ſich insgeſammt aus andern Rechtsgründen, als aus einem etwaigen ausſchließlichen Erbrechte und Allein-Eigenthum des überlebenden Ehegatten; dagegen ſind die den Kindern poſitiv beigelegten Rechte von der Art daß ſie ihrerſeits **nicht** anders als aus einem wahren Miteigenthumsrechte zu erklären ſind.

3. Das hiernach ſich darſtellende Rechtsverhältniß der fortgeſetzten Gemeinſchaft der Güter, die communio bonorum prorogata, zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern hat nicht nur von jeher — bis auf die jetzige Unterbrechung — bei den früheren Unter- und Ober-

Digitized by Google

gerichten der fraglichen Länder ſelbſt, ſo wie beim höchſten Gerichtshofe des Staats Geltung gefunden, ſondern iſt auch von der Geſetz-Kommiſſion anerkannt worden — zwar nur für Minden und Ravensberg, aber in Paderborn ſind die beſtimmenden Verhältniſſe, wie auch das dortige Oberlandesgericht anerkannt, ganz dieſelben; auch hier gelten dieſelben Grundprinzipien der ehelichen Gütergemeinſchaft wie in Minden und Ravensberg.

Dem Oberlandesgericht zu **Paderborn** kömmt es bei der Bekämpfung dieſer **Gemeinſchafts-Theorie** zunächſt auf 3 praktiſche Anwendungen an, die ſich in den §§. 72. 79. und 84 des revidirten Entwurfs für Minden-Ravensberg und in den §§. 100, 107 und 112 des Entwurfs für Paderborn dahin aufgeſtellt finden:

1. der überlebende Ehegatte darf über das **ganze** Gemeingut **letztwillig** verfügen und braucht den unabgefundenen Kindern nur die Hälfte davon zu belaſſen.
2. Nach der Schichtung kann er über ſeine Hälfte frei teſtiren und braucht den abgefundenen Kindern auch nicht etwa dann einen Pflichttheil zu hinterlaſſen, wenn er **keinen** zweiten Ehegatten und keine Kinder aus einer fernern Ehe hinterläßt.

Mit dieſen Sätzen iſt das Oberlandesgericht vollkommen einverſtanden — nicht aber mit dem folgenden:

3. In Betreff der Gläubiger und ihrer Befugniß, ſich auch nach der Schichtung an die einzelnen Intereſſenten zu halten, hat es bei den **allgemeinen** geſetzlichen Vorſchriften ſein Bewenden. §. 661. Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 1.

In dieſer Beziehung behauptet es vielmehr:

die **Gläubiger** könnten ſich **nicht** an die Quoten halten, welche die Kinder bei der Schichtung bekämen.

Das Oberlandesgreicht verkennt es nicht, daß **alle** dieſe Sätze nur aus dem **alleinigen** Erbrecht und Eigenthum des überlebenden Ehegatten zu begründen ſind, mit dem Konſolidations-Prinzip alſo ſtehen oder fallen. Und allerdings ſetzt

1. die Verfügung über eine Sache auf den Todesfall — abgeſehen von der gemeinrechtlichen substitutio pupillaris — **ſchlechterdings** das **Eigenthum** des **Disponenten** über die Sache voraus — ſo daß namentlich von mehreren wahren Miteigenthümern jeder nur über **ſeinen Antheil** an dem Gegenſtande der Gemeinſchaft teſtiren kann.
2. Eben ſo kann die Freiheit der Kinder von der Haftung für die debita universitatis nur dann als gerechtfertigt erſcheinen, wenn dieſe universitas **keine gemeinſchaftliche** war.
3. Auch die Annahme des Oberlandesgerichts endlich, daß der superstes parens **nach** der Schichtung über ſeine Hälfte unbeſchränkt teſtiren könne und auch bei unverrücktem Wittwenſtande den Kindern keine legitima ſchuldig ſei,

ſteht ebenfalls inſofern mit dem Konſolidations-Prinzip im engſten Zuſammenhange, als ihr die Vorausſetzung zum Grunde liegt:

der überlebende Vater gebe in der den Kindern abgetretenen Hälfte des **ganzen** Vermögens eben nur einen Theil **ſeines** Vermögens weg — damit ſeien dieſelben, wie durch anticipirte Succeſſion von **ſeinem** Vermögens-Nachlaſſe abgefunden.

Müſſen nun aber alle jene Sätze des Oberlandesgerichts offenbar ſchon alsdann verworfen werden, wenn das Vermögen, welches den Gegenſtand des Rechtsverhältniſſes zwiſchen dem überlebenden parens und den Kindern bildet, das auch wirklich iſt, was die von dem Oberlandesgericht ſelbſt und von **Wigand** ſtets gebrauchten Namen: „Geſammtgut, Geſammt-Vermögen, gemeinſchaftliche Maſſe,“ beſtimmt genug ausſprechen — nämlich ein **gemeinſchaftliches Vermögen** zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, ſo glauben wir dies letztere bereits oben auf das Ueberzeugendſte bewieſen zu haben.

Nur folgendes finden wir noch zu bemerken:

Das Oberlandesgericht äußert, daß der Wittwer es in **ſeinem Belieben** habe, den Kindern zu jeder Zeit, auch ohne zur zweiten Ehe zu ſchreiten, die Hälfte des Geſammtguts zuzuſchichten, wo er dann über ſeine Hälfte ganz uneingeſchränkt teſtiren könne. Hierin findet es dann einen ſprechenden Beweisgrund **für** das Alleineigenthum des Wittwers, indem ſich dieſe Erſcheinung mit dem **Kondominial-Prinzip** nicht wohl vereinigen laſſe.

Digitized by Google

Dies Argument iſt aber leicht zu entkräften.

Zuerſt iſt das Recht der Ehegatten, das bisherige Verhältniß durch freiwillige Schichtung aufzuheben, gar nichts Eigenthümliches. Jeder Berechtigte kann ein einſeitig, nur ihm zuſtehendes Recht beliebig aufgeben — ſo auch der überlebende Ehegatte ſein Vorrecht auf den lebenslänglichen Nießbrauch des gemeinſchaftlichen Vermögens. Daß dem die Kinder nicht widerſprechen können, iſt ſehr begreiflich. Von der Freiwilligkeit des überlebenden Ehegatten iſt aber auch keinesweges immer die Theilung abhängig — auch die Kinder haben ihrerſeits ein Recht, darauf zu provociren und ihren Antheil herauszuverlangen,

wenn der parens ein Verſchwender wird, oder zur zweiten Ehe ſchreitet u. ſ. w.

Wie durchaus unerklärbar iſt aber ein Provokationsrecht auf Theilung von Seiten einer Perſon, die keinen Antheil an der zu theilenden Sache hat, gegen eine andere Perſon, der die Sache allein gehört? Wie vollkommen im Einklange dagegen ſteht dies Recht ſelbſt ſeinem Umfange nach — mit der Succeſſion der Kinder in das Antheilsrecht ſeines verſtorbenen Vaters oder ſeiner Mutter! dieſes beſtand, man kann es nun einmal nicht leugnen, ſo tiefes Schweigen darüber während der Ehe auch herrſcht, in nichts anderem, als in der ideellen Hälfte der universitas — und nichts hat auch einen einfachern Grund, da nur zwei Miteigenthümer exiſtiren und keine Norm vorhanden iſt, welche die Antheile anders determinirte.

Eine ſolche ideelle Hälfte fällt, wie ſchon mehrmahls hervorgehoben, jedem der beiden Ehegatten ſelbſt zu, wenn ſie ſich ſcheiden laſſen, — und grade auf zwei ſolche Hälften ſtoßen wir ſtets bei der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft, ſo oft von einer Auflöſung dieſer Gemeinſchaft oder von einer Verfügung von Todeswegen über die universitas die Rede iſt.

Denn die Hälfte der ganzen universitas iſt der Antheil des überlebenden Ehegatten, die Hälfte iſt der Antheil der Kinder bei der freiwilligen, wie in allen Fällen der erzwungenen Auseinanderſetzung — und die Hälfte endlich muß ſelbſt nach der Annahme des Oberlandesgerichts der teſtirende Wittwer den Kindern laſſen.

Hieraus folgt aber insbeſondere,

daß der ſchichtende Ehegatte den Kindern in der ihnen abgetretenen Hälfte nicht etwas aus Liberalität, ſondern nur das giebt, was ihnen von Rechtswegen, als Erben ihres geſtorbenen parens, gebührt und worauf ſie ihn gerichtlich belangen können.

Eben deshalb läßt ſich aber ferner auch durchaus die Schichtung, als ſolche, **nicht** als der Rechtsgrund angeben,

aus welchem der überlebende parens den Kindern von ſeiner Hälfte — oder vielmehr, da es eine ſolche Hälfte nach der Schichtung nicht mehr giebt, von ſeinem künftigen Vermögens-Nachlaſſe keinen Pflichtheil mehr ſchuldig ſei.

Die vom Oberlandesgericht in Bezug auf das letztwillige Verfügungsrecht aufgeſtellten Sätze ſind demnach rationell gar nicht begründet und als ſyſtemgemäß nicht anzuerkennen.

Vergl. Runde S. 266.

Sie ſind aber auch durchaus nicht durch ein poſitives wohlbefeſtigtes Herkommen gegründet. Es mag immerhin ſein, daß viele Leute im Lande wirklich ſo teſtiren, wie das Oberlandesgericht es für richtig hält — aber dann iſt, wie es überhaupt Irrthümer giebt, die ſich vorübergehend eine weit verbreitete Herrſchaft verſchaffen, auch dieſer einer geworden. Die Jurisprudenz aber muß die Ausſchließung der Kinder von dem Nachlaſſe ihres Vaters oder ihrer Mutter durch den überlebenden Ehegatten, die Exiſtenz einer gemeinſchaftlichen Maſſe mit nur einem Eigenthümer, ein Provokationsrecht auf Auseinanderſetzung ohne Antheilsberechtigung, eine **rechtliche** Verbindlichkeit zur Theilung, ungeachtet die zu theilende Sache ausſchließliches Eigenthum des Beſitzers ſein ſoll; alles dies muß die Jurisprudenz als offenbare Begriffs- und Rechtsverwirrung verwerfen, und daher kann es, wie ſchon oben einmal bemerkt, niemals ächtes Gewohnheitsrecht geworden ſein. Grade die zwei erſten von den fraglichen Sätzen ſind es denn auch, die nach den oben hervorgehobenen Entſcheidungen in der älteſten, wie in den neueſten Zeiten vom Geheimen Ober-Tribunal ſtets als falſch verworfen worden ſind, — und oben haben wir gezeigt, daß auch die geſammte Provinzial-Juſtiz im Minden-Ravensberg'ſchen darin einſtimmig war — ſeit 1750 und früher bis zu den Zeiten des jetzigen Oberlandesgerichts zu Paderborn.

vgl. Wigand M. B. I S. 65.

Digitized by Google

Ueber die Frage der Haftung für die Schulden ſind uns aus älterer Zeit keine hier ergangene Entſcheidungen bekannt. Aber ſchon aus dem Jahre 1766 theilt

Wigand M. B. II. S. 35.

ein Erkenntniß des Regierungsraths, Richters und Grafen von Rheda und aus dem Jahre 1780 in B. I. S. 74. ein Erkenntniß der Mindener Regierung mit, worin der Grundſatz ausgeſprochen,

daß die Kinder den Gläubigern pro rata accepti allerdings verhaftet bleiben.

Hierfür hat ſich auch der Magiſtrat zu Minden in ſeiner Darſtellung vom Jahre 1780 ausgeſprochen und nach

Wigand M. B. 1. S. 767.

noch neuerlich — im Jahre 1832 — auch das Land- und Stadtgericht zu Warburg.

Beſonders aufmerkſam erlauben wir uns auf das im Jahre 1833 oder 1834 in einer Paderborner Sache in revisorio ergangene Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt in

B. I. S. 582. des N. Archivs von Ulrich und Sommer

zu machen, worin die Richtigkeit jenes Grundſatzes ſehr gründlich ausgeführt worden.

Für denſelben bekennen ſich ferner

Runde §. 118 S. 264
Mittermair §. 356.
Puffendorf observ. I. 56.

und wir haben, wie aus den oben erwähnten Erkenntniſſen in Sachen Petersmeier wider Wolf und Meier ex post Beerhorn wider Nordwald ſich bereits ergeben, nicht das entfernteſte Bedenken gehabt, daſſelbe zu thun. Selbſt in den revidirten Entwürfen des Provinzialrechts für Minden, Ravensberg und Paderborn, in denen die Anſichten des dortigen Oberlandesgerichts faſt überall Eingang gefunden, hat man doch Bedenken getragen, jenen Satz aufzunehmen, und in der That muß ihn ſelbſt derjenige verwerfen, der den Kindern bis zur Schichtung gar kein Miteigenthum zuſchreibt, ſondern ein ſolches, erſt durch die Schichtung — nicht etwa ſich geltend machen, ſondern zur Entſtehung kommen läßt.

Denn indem die Kinder wirklich zur Theilung gelangen und eine pars quota von der universitas bekommen, ſind ſie wenigſtens von dieſem Moment an, ganz unſtreitig Theilnehmer einer ganzen universitas — und als ſolche, als Empfänger einer Quote, müſſen ſie unter allen Umſtänden nach der Regel bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno, mit dieſer Quote den Gläubigern haften. Ihrer desfallſigen Verbindlichkeit genügen ſie aber keinesweges ſchon dadurch, daß ſie mit dem Vater oder mit der Mutter eine Abrede dahin treffen, daß dieſe die Schulden übernehmen und berichtigen, ihnen aber ſoviel von ihrer Quote abziehen ſollen. Dies iſt gar nichts gethan — für die Gläubiger ein actum inter tertios— und ändert an ihren Rechten, die ſie einmal gegen die Theilenden einer ganzen universitas haben, nicht das Geringſte.

Indeſſen ſind die Kinder nach dem Obigen in der That von Anfang an, ſobald ſie als Erben in die Gemeinſchaft eintreten, wahre Miteigenthümer der demnächſt getheilten universitas und müſſen daher um ſo unbedenklicher den Gläubigern haften.

Haben die Gerichte, wie das Oberlandesgericht bemerkt, wirklich es in Vormundſchaftsſachen unterlaſſen, auf Beibringung der Exneruations-Erklärungen von Seiten der Gläubiger oder auf Sicherſtellung gegen deren fernere Anſprüche von Seiten der ſchichtenden Eltern zu halten, ſo hat hieraus ein Gewohnheitsrecht nicht entſtehen können.

Freilich iſt die Befolgung jener Regel eine Unbequemlichkeit mehr für die Vormünder, für die ſchichtenden Eltern, wie für die Richter; aber iſt denn die Gütergemeinſchaft nur gerade dazu vorhanden, um für ſie nur alles recht bequem zu machen? In allen übrigen Theilen des Staats haben die Vormundſchaftsgerichte ebenfalls die Verpflichtung, den Schuldenpunkt bei Auseinanderſetzungen vorſchriftsmäßig zur Sicherſtellung ihrer Kuranden zu reguliren — und auch dort iſt es den Schichtgebern läſtig, Kaution dafür zu beſtellen, — aber die provinzielle Gütergemeinſchaft im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn enthält keinen einzigen eigenthümlichen Grundſatz, der es bedingte, in dieſer Beziehung dort eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen. Auch läßt ſich nicht einſehen, wie die Kautions-Beſtellung gegen die ferneren Anſprüche der Gläubiger dort, wie das Oberlandesgericht behauptet, den Verkehr- und Real-Kredit in ſo bedenklicher Weiſe und mehr ſtören ſollte, wie anderwärts. Auf keinen Fall könnten aber alle dieſe Rückſichten es irgend rechtfertigen, den Gläubigern des gemeinſchaftlichen Vermögens ihr klares

Digitized by Google

und ſonſt auch überall geachtetes Recht gegen diejenigen, die ſich in die universitas theilen, zu entziehen. Wir nehmen daher keinen Anſtand, uns insbeſondere auch gegen den letzten der drei oben hervorgehobenen Vorſchläge des Oberlandesgerichts auf das beſtimmteſte zu erklären.

Hiermit wäre denn die Erörterung über die erſte und ſchwierigſte der Fragen, die das Oberlandesgericht zur Sprache gebracht hat, erſchöpft.

Kommt es nun noch darauf an, uns über die in Antrag gebrachte Deklaration auszuſprechen, ſo glauben wir zwar nicht, daß die angeregten Zweifel an ſich ſelbſt dazu irgend zureichende Veranlaſſung geben. Sollte eine ſolche aber beliebt werden, ſo kann es nur die förmliche Sanktionirung des Gutachtens der Geſetz-Kommiſſion vom 17. April 1789 und überhaupt das Prinzip des Miteigenthumsrechts der Kinder ſein, welches wir befürworten. Dies Prinzip entſpringt aus dem natürlichen Rechte des Kindes auf den Nachlaß eines jeden ſeiner beiden Eltern — es iſt zugleich dasjenige des allgemeinen poſitiven Rechts, ſowohl des deutſchen überhaupt, als des Preußiſchen, — ja auch allgemeines provinzielles Prinzip; denn in den übrigen Ländern Weſtphalens mit Gütergemeinſchaft z. B. Cleve, Mark, Münſter, gilt es überall. War es nun ſogar in den Ländern Minden, Ravensberg und Paderborn ſelbſt, ebenfalls früher in unzweifelhafter Herrſchaft — und zwar bis zur Herſtellung der Preußiſchen Regierung und Geſetze, — ſo dürften die vom Oberlandesgericht zu Paderborn gehandhabten Normen um ſo weniger auf Billigung Anſpruch haben. Die Verordnung vom 8. Januar 1816 hat nur das **frühere** Gütergemeinſchafts-Syſtem wieder in Kraft erklärt — aber das Oberlandesgericht hat in der That bei einem der wichtigſten und eingreifendſten Grundprinzipien des Inſtituts ganz neue und vom richtigen Wege abführende Normen in Ausübung geſetzt.

Daß dieſe Normen, wie es behauptet, „im Volke leben,“ kann ſchwerlich den Sinn haben, daß es dem Rechtsgefühl der Einwohnerſchaft widerſtreben würde, die Kinder auch als Erben des zuerſt ſterbenden der Eltern anerkannt zu ſehen. Läßt man nur dem überlebenden Ehegatten das wirklich hergebrachte Nutzungs- und ausgedehnte Verwaltungsrecht, ſo wird es ſchon dem allgemeinen Rechtsgefühle zuſagen, daß der überlebende Ehegatte im Uebrigen, namentlich bei Dispoſitionen von Todeswegen — auch die Rechte der Kinder zu reſpektiren hat, und daß inſonderheit auch die Gläubiger ſich wegen ihrer rechtmäßigen Forderungen an die Gemeinſchaft ſelbſt nach der Schichtung an die den Kindern zugetheilte Hälfte der Aktiv-Maſſe halten dürfen.

Wir nehmen hierbei Veranlaſſung, eine Bemerkung zu der Aeußerung des Oberlandesgerichts einzuſchalten, woſelbſt es heißt,

> „es ſei (bei dieſer Gelegenheit) beſonders davon ausgegangen, daß in den provinzialrechtlichen Materien und beſonders in denjenigen, bei welchen es an geſchriebenen Rechtsnormen fehle,
> „die Stimme der in und mit dem Volke lebenden Richter der Natur der Sache nach eine vorzugsweiſe Beachtung verdienen dürfte.“

Fände noch, wie in älteren Zeiten, „die Rechtsfindung in offenem Gericht durch Schöffen und Umſtand“ ſtatt, ſo ließe ſich gegen dieſe Meinung nichts erinnern. Aber die Rechtsfindung iſt ſchon ſeit lange eine viel künſtlichere — und ſelbſt Gewohnheitsrechte bedürfen des Beweiſes und der ſorgfältigen Feſtſtellung, damit ſie nicht eben ſo oft modificirt und verändert werden, als ein Wechſel in der Perſon der Richter mit allen ihren verſchiedenen ſubjektiven Anſichten und Auffaſſungsweiſen ſtattfindet. Ein lebendiges Bild von dem Entſtehen ganz neuer und der Veränderung wirklich begründeter Obſervanzen und Lokalrechte auf ſolchem Wege giebt Wenzel in ſeinen Lokalrechten von Schleſien, Breslau 1840 S. 1 ff. und Bd. 52 S. 366 der Jahrbücher von Kamptz.

Auch hier, in dem vorliegenden Falle, zeigt ſich ein Beiſpiel davon. Die früheren Landes-Juſtiz-Kollegien zu Minden und Paderborn befolgten mit ihren ſämmtlichen Untergerichten, zumal im Minden-Ravensberg'ſchen, das Kondominial-Prinzip — jetzt, ſeit 1816, ſoll aber das entgegengeſetzte gelten, anfänglich auf Grund der Geſammteigenthums-Theorie, nunmehr aber auf Grund der Theorie der Univerſal-Succeſſion des conjux superstes unter Ausſchließung der Kinder. — Ueberhaupt aber giebt es bei ungeſchriebenen Rechtsnormen eben ſo viele Seiten, wo auf allgemeine Rechtsgrundſätze zurückgegangen werden muß, wie bei geſchriebenen, — ja ſelbſt die Frage, ob alle Kriterien eines wahren Gewohnheitsrechts vorhanden, kann nur nach allgemeinen Grundſätzen entſchieden werden. Daher haben denn auch von je her von den Entſcheidungen der Lokal- und Bezirksrichter Devolutiv-Rechtsmittel über ſolche Sachen, z. B. an das Reichs-Kammergericht, und Akten-Verſchickungen an Fakultäten ſtattgefunden — aber noch niemals iſt

Digitized by Google

bis dahin der auffallende Satz aufgeſtellt, daß den Ausſprüchen der Reichs- oder Landesgerichte bei Fragen aus dem jus non scriptum zwar eine höhere formelle äußere Autorität beizulegen ſei, die größere innere Bedeutſamkeit aber den Meinungen der Lokal- oder Provinzialgerichte.

Es kann allerdings vorkommen, daß irgend eine ganz ſinguläre Obſervanz einmal überſehen oder auch verkannt wird, — was aber insbeſondere die eheliche Gütergemeinſchaft betrifft, von der es ſich hier handelt, ſo iſt dies ein Inſtitut, welches in größerem oder geringerem Umfange in faſt allen Provinzen gilt, über welche das Geheime Ober-Tribunal die letzte richterliche Inſtanz bildet. Wie dies Inſtitut überhaupt in- und außerhalb Deutſchlands unter hundertfachen Modifikationen vorkommt, die meiſt, wie geſagt, eben durch die wechſelnden Anſichten der Theoretiker ſowohl, als durch die veränderliche Auffaſſungs- und Anwendungsweiſe in den vielen einzelnen Orts- und Bezirksgerichten entſtanden ſind, ſo giebt es dergleichen Modifikationen auch in dieſen Provinzen und in unzähligen einzelnen Ortſchaften — ja in einzelnen Bezirken deſſelben Orts, — aber dieſe Modifikationen ſind eben deshalb faſt zahllos geworden, weil es bei dem größten Theile von ihnen ſchon zu lange an einer gemeinſamen Ober-Inſtanz gefehlt hatte, welche die vielfachen Abirrungen von den Haupt-Prinzipien verhüten und die folgerichtige Entwickelung derſelben überall in Uebereinſtimmung erhalten konnte.

Dieſe Inſtanz wird übrigens, wenn ſie den Mittelpunkt von Provinzen bildet, in welchen die Gütergemeinſchaft unter allen Formen vorkommt, wenn ſie darauf hält, daß bei derſelben Art von Gütergemeinſchaft, wie ſie ſich in zwei verſchiedenen Obergerichts-Bezirken zeigt, nun auch in beiden nach demſelben Haupt-Prinzip verfahren und erkannt werde, ſofern nämlich nicht eine gehörig begründete ſpezielle Norm entgegenſteht, — dieſe Behörde wird daher, ungeachtet ſie ihren Sitz nicht grade in der betreffenden Provinz hat, und ſich nicht blos einſeitig mit dem dortigen Partikularrecht beſchäftigt, ihre vollſtändige Kompetenz auch in Fragen aus dieſem Partikularrecht zu behaupten haben. So wird auch kein Ortsrichter in Fragen über eine Ortsgewohnheit die Autorität des Provinzial-Appellationsgerichts bezweifeln, ſollte daſſelbe ſeinen Sitz auch nicht grade in dem betreffenden Orte haben.

Wir wenden uns nun zu den übrigen Punkten, welche das Oberlandesgericht zu Paderborn als ſolche hervorgehoben hat, bei welchen verſchiedene Anſichten ſtattfinden, die daher als Kontroverspunkte angeſehen werden können. Es ſind ihrer neun. Von dieſen glauben wir jedoch diejenigen, welche bisher noch nicht zur Konteſtation gekommen und überdies nur von untergeordnetem Intereſſe ſind, um ſo mehr unerörtert laſſen zu können, als Ew. Exzellenz ſelbſt nur die ſtreitigen Hauptpunkte — nämlich das Konſolidations-Prinzip und das Erbrecht der abgeſchichteten Kinder — als ſolche bezeichnet haben, bei denen etwa das praktiſche Bedürfniß einer legislativen Entſcheidung anzunehmen ſei.

Jene andern Fragen, bei denen bisher noch keine entgegengeſetzte Entſcheidungen hier ergangen, ſind folgende:

Zu Num. 2 des Berichts:

„ob eine letztwillige Dispoſition und namentlich ein Legat dadurch über den Haufen falle, daß der Teſtator ex post zur Ehe ſchreitet, und in die allgemeine Gütergemeinſchaft tritt?“

Revidirter Entw. Motive S. 34.

Das Oberlandesgericht hat ſich in der Sache Landwehr wider Höltkötter am 25. Januar 1839 für die Bejahung dieſer Frage entſchieden, und die dagegen erhobene Nichtigkeits-Beſchwerde iſt — wie richtig bemerkt wird — unter dem 27. Auguſt 1839 verworfen worden.

Zu Num. 3 lauten die revidirten Entwürfe im §. 61 für Minden und §. 89 für Paderborn dahin:

„Wird der Mann während der Ehe für blödſinnig oder für einen Verſchwender erklärt, ſo geht die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens für die Dauer jenes Zuſtandes auf die Frau über.

Zu Hypotheken-Beſtellungen und überhaupt zu Verfügungen über die Subſtanz, jedoch nur bei Grundſtücken, Gerechtigkeiten und Kapitalien, bedarf dieſelbe der Zuſtimmung des Kurators und beziehungsweiſe des Vormundſchaftsamts.“

Dieſe letztere Beſchränkung hält das Oberlandesgericht für eine Neuerung in dem Gewohnheitsrechte — es will vielmehr den pro prodigo seu furioso erklärten Ehegatten für bürgerlich todt angeſehen wiſſen, und daher ſchon jetzt die Succeſſion des andern Ehegatten eintreten laſſen.

Wir würden, wenn nicht eine wohlbefeſtigte consuetudo contraria nachgewieſen würde, dem Entwurfe beiſtimmen — eine ſolche consuetudo übrigens darin allein, daß die Vormundſchaftsgerichte jenen Grundſatz zu handhaben bisher unterlaſſen haben, nicht anerkennen.

Digitized by Google

Dieſe Unterlaſſung hat in der alten Zeit ihren Grund gemeiniglich weit mehr in der Apathie der Vormundſchafts-Behörden, als in dem Rechtsbewußtſein.

Mit jenem Vorſchlage im Entwurfe hat ſich übrigens auch die Landtags-Verſammlung von 1843 einverſtanden erklärt.

ad 4 führt das Oberlandesgericht blos an, daß die Verpflichtung eines parens superstes zur Schichtung mit den Kindern, wenn er pro prodigo erklärt werde, in dem Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 20 Dezember 1841, in Sachen Barwig wider Barwig, anerkannt worden, und da dieſes ſeine Richtigkeit hat, ſo iſt hierüber nichts weiter zu bemerken.

ad 5 enthalten die revidirten Entwürfe reſp. §. 77 und 105 folgende Beſtimmung:

„Heirathet jemand eine Frauensperſon, welche uneheliche Kinder hat, ohne vor der Hand auf Abfindung und Abgüterung des unehelichen Kindes zu beſtehen, ſo ſtehen dieſem Kinde auf das Geſammtgut alle Anrechte, wie einem in der eingegangenen Ehe geborenen Kinde zur Hälfte zu."

Der letzte Theil dieſes Satzes findet ſich im §. 99 des Anhangs zu §. 656 Tit. 2 Thl. II des Allg. Landrechts dahin ausgedrückt:

„ſo erbt im Falle der Gütergemeinſchaft das uneheliche Kind die der Mutter zuſtehende Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens mit den ehelichen Kindern zu gleichen Theilen."

Das Oberlandesgericht hält dieſe Beſtimmung für unanwendbar nach dem Provinzialrechte, weil ſie auf der Annahme einer der Mutter zuſtehenden Hälfte des Vermögens beruhe, — es will dem unehelichen Kinde, ſo unbillig es ſei, in dem Falle, wenn die Mutter zuerſt ſtirbt, gar kein Erbrecht bewilligen; denn durch die Eingehung der Gütergemeinſchaft mittelſt der Verheirathung habe die Mutter inter vivos über ihr ganzes Vermögen disponirt — und nach den Grundſätzen dieſer Gütergemeinſchaft werde nach ihrem Tode der Mann jure consolidationis (!) der Alleineigenthümer des gemeinſchaftlichen Vermögens, — ein Nachlaß der Mutter exiſtire nicht. Erſt wenn dann auch der Mann ſterbe, ſei ein Nachlaß vorhanden, aber der Nachlaß einer Perſon, gegen welche das uneheliche Kind gar keine Erbrechte habe.

Wir können nicht unterlaſſen, hier wenigſtens darauf aufmerkſam zu machen, wie ſchneidend die Unnatürlichkeit des Prinzips der Ausſchließung der Kinder von der Erbſchaft ihres zuerſt ſterbenden parens grade hier hervortritt, — und zu welchen Konſequenzen die Annahme führt, daß von dem in Paderbornſcher ehelicher Gemeinſchaft lebenden Ehegatten der zuerſt ſterbende keine hereditas, auch nicht in ſeiner pars quota — hinterlaſſe. Nach unſerer Ausführung bildet aber das Antheils-Eigenthum des zuerſt ſterbenden Ehegatten an der Gemeinſchaft allerdings deſſen Nachlaß — und ſeine Kinder ſind die dazu berufenen Erben. Hierdurch löſet ſich der aufgeſtellte Fall ganz einfach und in Uebereinſtimmung mit dem Allgemeinen Landrecht ſowohl, als mit der natürlichen Billigkeit. So auch in dem folgenden vom Oberlandesgerichte ebenfalls noch vorgehobenen Falle:

Eine Wittwe mit Kindern aus einem Lande, wo keine Gütergemeinſchaft gilt, verheirathet ſich in Paderborn, bekommt auch in dieſer Ehe Kinder und ſtirbt dann vor ihrem zweiten Manne und vor ihren Kindern aus beiden Ehen.

Hier will das Oberlandesgericht nach ſeinem Grund-Prinzip ebenfalls die Kinder erſter Ehe überall leer ausgehen laſſen. Nach dem Tode der Mutter ſoll ſich ihre Quote an der gemeinſchaftlichen universitas nicht auf ihre Kinder erſter und zweiter Ehe, ſondern ausſchließlich, auch der Proprietät nach, auf ihren Mann vererben — und alsdann kommen freilich, wenn dieſer Mann demnächſt ab intestato ſtirbt, und nicht etwa aus gutem Herzen durch ein Teſtament die Unnatur des behaupteten Rechts wieder gut macht, die Kinder ganz und gar um ihre mütterliche Erbſchaft, und doch war ſie in der Wirklichkeit vielleicht ſehr reich.

ad 7 bemerkt das Oberlandesgericht ſelbſt, daß aus der Ausführung in dem unter dem 17. März 1840 in Sachen Koch wider Wietfeld bei dem Geheimen Ober-Tribunal ergangenen Erkenntniſſe der in den revidirten Entwürfen angenommene Satz, als von uns ebenfalls angenommen, nicht erhelle, nämlich der,

daß den Kindern kein Miteigenthum an dem Geſammtgute durante communione prorogata zuſteht.

In der That hat ſich dieſe Ausführung lediglich an die Nichtigkeits-Beſchwerde und an die ihr zum Grunde gelegten Sätze in Wigands Provinzialrecht von Paderborn gehalten.

ad 8 enthält der Bericht des Oberlandesgerichts die Behauptung, daß das Miteigenthum der Kinder während des Zuſammenbleibens des Vermögens in der Hand des überlebenden parens ſtreng genommen

Digitized by Google

noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen werden dürfe, da überhaupt ein ſolches Miteigenthum gar nicht exiſtire. Indeſſen erklärt das Oberlandesgericht dieſe Frage für erledigt.

Bei folgenden Punkten iſt dagegen allerdings beim Geheimen Ober-Tribunal anders erkannt worden, als beim Oberlandesgericht zu Paderborn.

a. ad 1. Der §. 392 Tit. 1 Thl II des Allg. Landrechts beſtimmt in der Lehre von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft:

„Hat jedoch ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinſchaft gebracht, ſo kann der andere innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Ehe auf die Abſonderung des Vermögens antragen.“

In der Sache Ehefrau Velhagen wider die Warburger Depoſital-Intereſſenten hat das Oberlandesgericht zu Paderborn (ob blos in zweiter Inſtanz?) dieſe Vorſchrift für unanwendbar in der Provinz erklärt, und dies iſt auch in den revidirten Entwürfen (§. 51 für Minden und Ravensberg und §. 79 für Paderborn) geſchehen.

Das Geheime Ober-Tribunal hat dieſelbe aber in Anwendung gebracht und mit Recht.

Der Grundſatz des deutſchen ehelichen Gütergemeinſchaftsrechts „die dem Manne traut, traut auch den Schulden“ iſt keine Eigenthümlichkeit des Paderborner Provinzialrechts, ſondern ein allgemeiner und namentlich auch im Landrecht aufgenommen (§. 391 a. a. O.)

Wie aber mehrere Partikularrechte dem Beeinträchtigten mit der Reſtitution zu Hülfe kommen, ſo thut dies in der oben angegebenen Art auch das Allg. Landrecht Die Vorſchrift hat eine ſehr laut ſprechende Billigkeit für ſich, und da eine poſitive entgegenſtehende Obſervanz nicht nachgewieſen iſt, ſo ſcheint uns die Gültigkeit derſelben in den fraglichen Ländern nicht zweifelhaft zu ſein.

Das beſtätigte Gutachten der Geſetz-Kommiſſion vom 22. Oktober 1800 —

Neues Archiv Bd. 1 S. 388.

erklärt ſie für Demmin in Pommern und überhaupt für die Länder mit Lübiſchem Recht blos inſofern für unanwendbar, als dieſes Recht wirklich einige beſtimmte modificirende Feſtſetzungen enthält.

b. ad 6. Der revidirte Entwurf für Minden beſtimmt im §. 81:

„dem ſchichtenden Ehegatten ſteht gegen die Verpflichtung, die Kinder zu ernähren und zu erziehen, die Nutzung des denſelben zugetheilten Vermögens bis zu ihrer Großjährigkeit zu, oder, wenn dieſe Fälle früher eintreten ſollten, bis zu ihrer Verheirathung oder eigenen Einrichtung.“

Dieſe Vorſchrift iſt aus der Untergerichts-Inſtruktion für Minden, Ravensberg und Lingen d. d. Berlin, den 23. März 1768 — abgedruckt, in Wigand M. Bd. 2 S. 67 — übernommen, wo nach Artikel 3 und 4 das bei der Theilung den Kindern ausgemittelte Quantum

„zur Abnutzung pro onere alendi liberos dem überlebenden Ehegatten überlaſſen und denen Kindern, wenn ſie majorenn werden, oder heirathen, oder aus der Eltern Brod gehen, verabfolgt werden muß.“

Es fragt ſich, ob dieſe Beſtimmung eine mit der ehelichen Gütergemeinſchaft im Zuſammenhang ſtehende iſt, und alsdann zufolge der Wiederherſtellung der älteren Gewohnheiten und partikularrechtlichen Beſtimmungen durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 wieder Gültigkeit erlangt hat, oder nicht?

Sie weicht vom Allg. Landrecht inſofern ab, als hiernach nur dem Vater von Rechtswegen der Nießbrauch an dem nicht freien Vermögen der Kinder zuſteht, — und dahin muß man unzweifelhaft die Abfindungen der Kinder rechnen, — wohingegen die Inſtruktion dies Recht auch der Mutter beilegt.

Auch hört nach dem Allg Landrecht der Nießbrauch des Vaters nicht grade mit der Großjährigkeit, — auch nicht immer mit der separata oeconomia, mit dem bloßen „Gehen aus der Eltern Brod“ auf, ſondern erſt mit der Aufhebung der väterlichen Gewalt in der §§. 210, ff. Allg. Landrechts Thl. II Tit. 2 bezeichneten Art überhaupt. So lange — bis dahin, bedürfen denn auch ſelbſt die Diſpoſitionen der großjährigen Kinder über Gegenſtände ihres nicht freien Vermögens zu ihrer Gültigkeit der väterlichen Genehmigung.

§ 201 a. a. O. Vergl. §. 125, 131 ebendaſelbſt.

In Sachen Robbenkamp wider Eickemeyer hat nun der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Paderborn per sententiam vom 23. April 1841 die Ceſſion einer Abdikatforderung, die ein abgeſchichteter Sohn nach erreichter Großjährigkeit vorgenommen, für rechtsbeſtändig erklärt, ungeachtet die väterliche Gewalt noch beſtand, und der Vater nicht eingewilligt hatte. Es wurde angenommen, ſolche vom

Digitized by Google

Vater ſelbſt, zufolge einer Schichtung zu zahlende Abfindungen gehörten zum freien Vermögen — es höre nach Partikularrecht — nämlich nach der gedachten Untergerichts-Inſtruktion, das väterliche Nießbrauchsrecht an ſolchen Abdikaten ſtets mit der Großjährigkeit auf und die Abdikate ſeien alsdann fällig, und fielen der freien Verfügung der Kinder anheim, ſollte auch die väterliche Gewalt im Uebrigen noch nicht förmlich aufgehoben ſein.

Das Geheime Ober-Tribunal hat dagegen bei ſeiner Entſcheidung vom 10. Januar 1842 angenommen, es gehörten auch ſolche Abdikate abgeſchichteter Kinder, da ſie ex jure haereditario entſprungen, zum nicht freien Vermögen. Die Beſtimmungen im Artikel 4 der gedachten Inſtruktion könnten nicht als mit der Verordnung vom 8. Januar 1816 wieder hergeſtellt betrachtet werden. Die Rechte des Vaters an den bei der Schichtung den Kindern zugefallenen Abdikaten und die Dispoſitions-Befugniß der letztern hingen nicht weſentlich mit der Gütergemeinſchaft zuſammen. Dieſe, wenn ſie bis zur Schichtung zwiſchen dem parens superstes und den Kindern fortgeſetzt worden, höre eben durch die Schichtung auf; die Kinder, wie der Vater erhielten durch ſie ausſchließliches, mit der Gütergemeinſchaft nicht weiter in Verbindung ſtehendes Eigenthum, in Abſicht deſſen die allgemeinen geſetzlichen Regeln eintreten, und dies ſeien keine anderen, als die im Allgemeinen Landrecht über die väterliche Gewalt, über die Dispoſitionsfähigkeit der Kinder und über deren freies und unfreies Vermögen aufgeſtellten Vorſchriften.

Auch dieſer Ausführung ſtimmen wir bei. Jene Feſtſetzungen in der Untergerichts-Inſtruktion fallen auf ein ganz anderes Gebiet, als auf das der ehelichen und fortgeſetzten Gütergemeinſchaft. Es handelt ſich dabei um die Rechte der Eltern als ſolcher — und in dieſer Beziehung enthielt das deutſche Recht in manchen Punkten Abweichungen von dem Römiſchen, welche mit der Gütergemeinſchaft augenſcheinlich nichts zu thun haben, vielmehr lange vor deren Ausbildung beſtanden und auch noch jetzt da vorkommen, wo gar keine eheliche Gütergemeinſchaft exiſtirt, — z. B. in Betreff der Aufhebung der väterlichen Gewalt, der dieſer faſt gleichen Rechte der Mütter, insbeſondere des Nießbrauchsrechts derſelben.

Vergl. Eichhorn §. 413, ff.

Solche partikularrechtliche Beſtimmungen ſind jedoch durch die franzöſiſch-weſtphäliſche Geſetzgebung abgeſchafft und zufolge Publikations-Patents von 1814 nicht wieder hergeſtellt.

Dahin müſſen aber nach einem juriſtiſch genauen und ſcharfen Klaſſifikations-Prinzipe auch jene Beſtimmungen der Untergerichts-Inſtruktion um ſo mehr gezählt werden, als allerdings die Schichtung die bisher beſtandene Gütergemeinſchaft mit allen ihren Ausflüſſen ſchließt und aufhebt.

Hinſichtlich der rechtlichen Natur der Abdikate, als von Hauſe aus unfreies Eigenthum der Kinder, iſt das Oberlandesgericht nach ſeinem jetzigen Berichte der Anſicht des Geheimen Ober-Tribunals auch ſchon beigetreten — und es hält in Beziehung auf die Pflicht der Eltern zur Sicherſtellung derſelben jetzt auch die Vorſchriften des Allg. Landrechts für anwendbar. Es beantragt daher, dies in dem über dieſe Sicherſtellung ſprechenden §. 82 des Entwurfs auszuſprechen, ſtatt deſſen wir jedoch anheimgeben würden, dieſen Paragraphen gänzlich zu ſtreichen.

Wenn es aber dabei beharrt, den Artikel 4 der Inſtruktion als noch fortbeſtehendes Provinzialgeſetz zu betrachten, indem es die Fiktion aufſtellt,

„die Großjährigkeit ſtehe in Bezug auf Abdikate der Emancipation gleich,"

ſodann aber vorſchlägt, den §. 81 des revidirten Entwurfs dahin zu faſſen:

„daß dem ſchichtenden Ehegatten mit der Verpflichtung, die Kinder zu ernähren und zu erziehen, der Nießbrauch des ihnen zugetheilten Vermögens bis zu deren Großjährigkeit oder früher eintretenden Verheirathung oder eigenen Einrichtung zuſtehe, und daß von einem jener Zeitpunkte an jenes Vermögen als freies im Sinne des Allg. Landrechts §. 147 ff Thl. II Tit. 2 anzuſehen ſei."

ſo können wir dieſem Vorſchlage aus den obigen Gründen nicht beitreten — wir würden vielmehr auch den §. 81 weglaſſen, wohin auch ſchon Wigand M. Thl. I zu §. 78 ſeine Anſicht ausgeſprochen hat.

c. Was endlich den letzten, in dem Berichte des Oberlandesgerichts aufgeſtellten Streitpunkt, nämlich die Frage betrifft:

ob ein nach der Schichtung ſterbendes Kind, wenn es unverheirathet geblieben iſt und nicht teſtirt hat, nach den Regeln des allgemeinen Landrechts von ſeinem Vater reſp. ſeiner Mutter beerbt wird, oder, nach der früheren partikularrechtlichen Beſtimmung von ſeinen mit abgefundenen Geſchwiſtern,

ſo haben wir jederzeit angenommen, dieſe partikularrechtliche Beſtimmung, welche unſtreitig durch die franzö-

Digitized by Google

ſich-weſtphäliſche Geſetzgebung abgeſchafft worden, ſei auch nach dem Publikations-Patente vom 9. September 1814 abgeſchafft geblieben, ſowohl nach der generellen Vorſchrift über die provinziellen Rechte und Gewohnheiten im §. 2, als auch nach der beſonderen Feſtſetzung im §. 8 des Patents, wo es heißt:

> die geſetzliche Erbfolge zwiſchen Eltern und Kindern — auch andern Familiengliedern, ſo weit dieſelbe nicht auf rechtsgültigen Verträgen beruhet, iſt in allen bis zum 1. Januar 1815 entſtehenden Erbfällen nach den bisherigen Geſetzen, nachher aber nach den Vorſchriften des Allg. Landrechts zu beurtheilen und zu entſcheiden.

Durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 iſt zwar die eheliche allgemeine Gütergemeinſchaft in den Weſtphäliſchen Ländern nach den früheren Rechten und Gewohnheiten derſelben wieder hergeſtellt worden, — und nach dieſen beſonderen Rechten regulirt ſich denn allerdings auch das Schickſal der gemeinſchaftlichen Vermögens-Maſſe nach dem Tode des zuerſt ſterbenden Ehegatten. Eben hier, ſchon bei dieſem Todesfalle, äußert ſich denn auch das durch die eheliche Gütergemeinſchaft bedingte Erbrecht mit allen ſeinen Abweichungen von den Vorſchriften des Allg. Landrechts,

> der überlebende Ehegenoſſe erbt zu ſeinem Antheile an der Gemeinſchaft auch noch den des Verſtorbenen, wenn keine Nachkommen aus dieſer Ehe da ſind — und ſind Abkömmlinge da, ſo vererbt ſich das erledigte Miteigenthum zwar auf ſie — aber zufolge eines ferneren partikularrechtlichen Grundſatzes bleibt die Theilung einſtweilen ausgeſetzt und dem überlebenden Ehegatten gebührt der Nießbrauch und die Dispoſition bis er ſtirbt oder freiwillig theilen will — oder bis eins von den Momenten eintritt, wo er theilen muß.

Nur dieſe an dem Antheile der Kinder noch fortdauernden Nießbrauchs- und Verfügungsrechte des überlebenden Ehegatten während der fortgeſetzten Gemeinſchaft können als Ausflüſſe der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft betrachtet werden; — und zuletzt machen, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Normen, wie die Auseinanderſetzung zu bewirken, einen weſentlichen Theil des durch das Inſtitut begründeten Erbrechts aus.

Mit dieſer Auseinanderſetzung verſchwindet jedoch die beſtandene Genoſſenſchaft gänzlich aus der Reihe der Rechtsverhältniſſe — es kann zwar noch die Rede ſein von der Erfüllung und Gewährleiſtung ſolcher Verbindlichkeiten und Rechte, die während des Gemeinſchafts-Verhältniſſes entſtanden, und durch den Theilungsrezeß auf die einzelnen Theilnehmer übertragen ſind — allein neue Rechte kann die ſelbſt nicht mehr exiſtirende Gütergemeinſchaft fernerhin nicht mehr begründen. Daher iſt es eine ganz grundloſe Behauptung:

> daß der Vorzug der Geſchwiſter vor den Ascendenten bei dem Nachlaſſe eines der abgeſchichteten Kinder, der allerdings in dem früheren Gewohnheitsrechte der fraglichen Länder begründet geweſen zu ſein ſcheint, eine Wirkung derjenigen Gütergemeinſchaft ſei, die einſt zwiſchen den Eltern ſelbſt und demnächſt zwiſchen dem überlebenden parens und den Kindern beſtanden hat.

Kann dieſer Vorzug der Kollateralen aber keine rechtliche Folge der Gütergemeinſchaft ſein, ſo iſt er auch nicht durch Wiederherſtellung **dieſes** Inſtituts in geſetzliche Gültigkeit getreten. Es bleibt alſo bei der Vorſchrift des Wiedereinführungs-Patents vom 9. September 1814, wonach die geſetzliche Erbfolge zwiſchen Eltern und Kindern nach den Vorſchriften des Allg. Landrechts zu beurtheilen iſt, und nach dieſem geht grade umgekehrt der Vater und die Mutter bei der Beerbung eines Kindes den Geſchwiſtern deſſelben vor.

In unſern, ebenfalls vom Plenum erſtatteten Berichten vom 1. Mai 1837 und 11. April 1842 (Juſt.-Min.-Bl. S. 187) haben wir dies näher auszuführen geſucht, und auf dieſe glauben wir um ſo mehr im Allgemeinen Bezug nehmen zu dürfen, als Ew. Excellenz ſich bereits ſelbſt wiederholt und auf das Entſchiedenſte ebenfalls für dieſe Anſicht ausgeſprochen haben.

Außerdem finden wir in dem jetzigen Bericht des Oberlandesgerichts nur noch Veranlaſſung zu folgenden Bemerkungen:

Für den Grundſatz der Ausſchließung der Eltern durch die Geſchwiſter ſollen auch innere Gründe ſprechen. Wenn dieſe inneren Gründe jedoch nicht von der Art ſind, daß ſie jenen Grundſatz als einen Ausfluß aus der Gütergemeinſchaft darſtellen, ſo können ſie ſchon um deswillen nicht in Betracht kommen, und neue **Gründe**, die nicht ſchon früher hinlänglich erörtert worden wären, ſtellt der Bericht ſelbſt hiefür nicht auf. Es wird zwar darin auf den ſchon oben einmal hervorgehobenen Grundſatz rekurrirt,

> daß bei der Schichtung die vor derſelben geſtorbenen Kinder ganz außer Betracht bleiben, und den noch lebenden Kindern, möchten deren auch noch ſo wenige geworden ſein, dennoch die Hälfte des Vermögens zugeſchichtet werden müſſe,

Digitized by Google

und das Oberlandesgericht knüpft hieran die Konjektur:

„Wie bei der Schichtung, ſo bleibe es auch fernerhin. Die Descendenz der erſten Ehe ohne Rückſicht auf die Anzahl der Köpfe, ſtehe mit ihrer Vermögenshälfte dem parens superstes gegenüber, der ſeine Hälfte in eine neue Ehe gebracht.

Es iſt jedoch nicht abzuſehen, was für ein juriſtiſcher Begriff mit dieſem „Gegenüberſtehen" und mit dieſen „Hälften" nach der Schichtung noch zu verbinden wäre. Früher beſtand allerdings ein ſehr beſtimmtes Rechtsverhältniß zwiſchen beiden Parteien — eine Gemeinſchaft in Beziehung auf einen beſtimmten Vermögensinbegriff und zufolge einer mit dieſem Rechtsverhältniſſe verbundenen Verpflichtung mußten beide Theile in die Maſſe einwerfen, was ſie durch ſie und aus ihr erwarben — insbeſondere aber auch die Erbſchaften daraus — wenigſtens der parens superstes, der ſogar allen Erwerb ohne Ausnahme einwerfen mußte.

Wigand §. 46—52.

Aus dieſer durch eine lex communionis begründeten obligatio erklärt es ſich, wie auch bereits oben bemerkt, daß die Antheile der durante communione prorogata unverheirathet und ab intestato geſtorbenen Kinder immer wieder zur Gemeinſchaft pro indiviso zurückfielen. — Iſt dieſe Gemeinſchaft aber einmal aufgehoben, ſo kann fernerhin von einer Hälfte, die dem superstes parens und von einer Hälfte, die der Geſammtheit der Kinder noch jetzt gehöre — gar nicht mehr geredet werden. Von der Theilung an giebt es nur lauter ſelbſtſtändige, aber auch vollſtändige — nicht halbe Vermögens-Maſſen der einzelnen Intereſſenten, die durch gar kein rechtliches Band mehr unter einander in Verbindung ſtehen. Jenes frühere Verhältniß bietet demnach durchaus keine Analogie dar; vielmehr muß es als eine juriſtiſche Sonderbarkeit bezeichnet werden, zu der auch hier wiederum das Konſolidations-Prinzip geführt hat.

Während des Zuſammenbleibens des gemeinſchaftlichen Vermögens vor der Theilung will das Oberlandesgericht von einem rechtlichen Kommunion-Verhältniſſe, von einem Nebeneinander- oder Gegenüberſtehen zweier Parteien oder Genoſſen mit ideellen Quoten gar nichts wiſſen; aber eben die Theilung, die Schichtung ſelbſt, ſoll nicht ſowohl die Wirkung eines Rechts, als vielmehr deſſen Urſache, reſp. Urſache und Wirkung zugleich ſein, und außerdem ſoll dieſe Art von Auseinanderſetzung nicht, wie andere Theilungen, das bisherige Verhältniß aufheben, und die Parteien mit ihren Antheilen iſoliren, ſondern einen nexus hervorbringen und noch in ſpäteſter Zeit die Wirkung einer erſt ſeitdem beſtehenden Gemeinſchaft haben.

Haben wir uns noch über die Frage zu äußern, ob etwa über dieſen Punkt eine deklaratoriſche Beſtimmung zu wünſchen ſei, ſo glauben wir dies auch hier verneinen zu müſſen. Die Sache ſelbſt, ſofern es auf den Gehalt der Zweifelsgründe ankommt, — erfordert eine authentiſche Löſung nicht. Auch ſind nach der oben erwähnten Notiz die meiſten Untergerichte des Departements Paderborn bereits zu der richtigen Anſicht übergetreten. Was hier aber beſonders in Betracht kommen dürfte, iſt, daß ſich des Königs Majeſtät in dem Landtags-Abſchiede für Weſtphalen vom 6. Auguſt 1841 bereits dahin ausgeſprochen hat, daß nach dem jetzt beſtehenden Rechte den abgeſchichteten Kindern der Vorzug vor den Eltern nicht zuſtehe. Dieſen Vorzug aber durch eine neue Verordnung etwa einzuführen, dürfte es wohl an aller Veranlaſſung fehlen. Die in Weſtphalen herrſchende Gütergemeinſchaft bedingt ihn in keiner Beziehung und im Uebrigen iſt es wohl kaum denkbar, daß in jenem Lande ſo beachtenswerthe eigenthümliche Verhältniſſe beſtänden, die es rechtfertigten, dort die Eltern den Geſchwiſtern nachzuſetzen, ganz gegen die Regel, die in allen übrigen Theilen der Monarchie, worin das Allg. Landrecht gilt, beſteht und gewiß auch in der Natur begründet iſt.

Endlich dürfte auch noch Folgendes in Erwägung zu ziehen ſein.

In den vielen einzelnen, ſonſt ſelbſtſtändigen Ländern und Städten, welche die Provinz Weſtphalen ausmachen, finden ſich ſo vielfache Verſchiedenheiten in Betreff der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft, daß es im Intereſſe der Einwohnerſchaft, welche jetzt in der engſten politiſchen Verbindung und in viel lebhafterem Verkehr ſteht, wie früher, dringend gewünſcht werden muß, die verſchiedenen Syſteme des Inſtituts zu einem zuſammen zu ſchmelzen, oder doch die Verſchiedenheiten auf ſo wenige wie möglich zurückzuführen.

Sofern daher überhaupt eine Einſchreitung der Geſetzgebung ſtatt haben ſoll, ſo würde ſie hierauf, auf die Vereinfachung ihr Augenmerk zu richten haben, und bis dahin dürfte denn die nähere Erwägung der hier zur Sprache gebrachten Kontroverſen auszuſetzen ſein.

Ew. Excellenz höherem Ermeſſen geben wir jedoch die nähere Beſchließung anheim.

Berlin, den 20. März 1844. Das Geheime Ober-Tribunal.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23 Auguſt 1844. № 34.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtizrath Hirſchfeld zu Goldberg iſt zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 2. Februar 1835 unterm 1. Auguſt d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichtsrath von Sieghardt zu Wanzleben iſt als Rath an das Oberlandesgericht zu Poſen, mit dem Dienſtalter vom 10. Mai 1831 unterm 3. Auguſt d. J. Allerhöchſt verſetzt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Macht bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 7. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Richter bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienſtalter vom 19. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heiſe bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 23. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Brieſen bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 16. April d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kurella in Stettin iſt die, in Folge ſeiner Ernennung zum Garniſon-Auditeur in Silberberg nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Civil-Juſtizdienſte, mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denſelben, ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Maximilian Bernhard Schultze, mit dem Dienſtalter vom 14. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator von Podſcharly, mit dem Dienſtalter vom 5. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren von Beyer und Franz, mit dem Dienſtalter reſp. vom 23. Mai und vom 4. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Suttinger zu Poſen iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Wreſchen unterm 3. Auguſt d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Juſtiz-Kammer-Direktor Kunowski in Schwedt iſt als Direktor an das Land- und Stadtgericht in Landsberg a. W. verſetzt, und derſelbe zugleich zum Kreis-Juſtizrath für den Landsberger Kreis unterm 30. Juli d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Dallmer zu Königsberg in Preußen iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Tilſit verliehen worden.

Der Land- und Stadtrichter Bauer zu Zempelburg iſt in derſelben Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht in Berlinchen verſetzt worden.

Der Juſtitiarius Johann Auguſt Trespe II. zu Reichthal iſt aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Mazurkiewicz zu Wagrowiec iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Schubin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Schubin und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Bromberg beſtellt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Meurer zu Elberfeld iſt unterm 3. Auguſt d. J. zum Landgerichts-Rath bei dem dortigen Landgericht Allerhöchſt ernannt worden.

Der Sekretair des Reviſions- und Kaſſationshofes, Schiems, iſt zum Landgerichts-Aſſeſſor mit dem Dienſtalter vom 20. Oktober 1841 ernannt, und demſelben eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Landgerichte zu Elberfeld verliehen worden.

Der Advokat-Anwalt Siegl in Coblenz iſt zum Advokaten bei dem Juſtiz-Senat zu Ehrenbreitſtein ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Mit Allerhöchſter Genehmigung iſt die Gerichtsbarkeit über das im Bezirke der Regierung zu Danzig liegende adlige Gut Hansdorff von dem Oberlandesgericht zu Königsberg auf das Oberlandesgericht zu Marienwerder übergegangen.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 20. d. M. ausgegebene 30. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2485. die Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde vom 12. Juli d. J., für die Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahngeſellſchaft, nebſt den Statuten;

Num. 2486. die Allerhöchſte Verordnung vom 23. Juli d. J., wegen Ergänzung und Abänderung einiger Beſtimmungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Rhein-Provinz, vom 5. Januar 1836;

Num. 2487. das revidirte Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), ſo wie für die Städte der Niederlauſitz und der Aemter Senftenberg und Finſterwalde. D. d. den 23. Juli d. J.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 99.

Allgemeine Verfügung vom 14. Auguſt 1844, — betreffend die Belaſſung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienſt angeſtellten oder beſchäftigten Militair-Invaliden.

Des Königs Majeſtät haben durch den nachſtehenden Kabinets-Befehl vom 5. v. M. diejenigen allgemeinen Beſtimmungen zu genehmigen geruht, welche das Königliche Staats-Miniſterium in der Anlage A. hinſichtlich der Belaſſung oder Einziehung und reſp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienſt angeſtellten oder beſchäftigten Militair-Invaliden unterm 24. Mai d. J. getroffen hat, und zugleich hat das Königliche Staats-Miniſterium die in der Anlage B. enthaltenen allgemeinen Vorſchriften für die ausführenden Behörden beſchloſſen.

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 30. Mai d. J. genehmige Ich die anbei zurückfolgenden Allgemeinen Beſtimmungen hinſichtlich der Belaſſung oder Einziehung und reſp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienſt angeſtellten oder beſchäftigten Militair-Invaliden. — Die Departements-Chefs haben wegen Ausführung dieſer Beſtimmungen in ihren Reſſorts das Erforderliche anzuordnen.

Sansſouci, den 5. Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

A.

Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Belaſſung oder Einziehung und reſp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienſt angeſtellten oder beſchäftigten Militair-Invaliden.

I. Bei der An- ſtellung oder Beſchäftigung im Civildienſte. 1. In Betreff von Invaliden welche ein Gnadengehalt beziehen. a. Bei Anſtel- lung.

§. 1. Sobald ein, mit einem Gnadengehalt entlaſſener Militair-Invalide in einer etatsmäßigen oder einer andern beſtimmten Stelle angeſtellt wird, hört die Zahlung ſeines Gnadengehalts ſogleich auf.

§. 2. Dieſe Feſtſetzung bezieht ſich jedoch nur auf derartige Anſtellungen im unmittelbaren Staatsdienſte, im Dienſte einer ſtädtiſchen Kommune, eines ſtändiſchen Inſtituts, bei einer ganz oder theilweis aus Staatsfonds, aus den Fonds einer ſtädtiſchen Kommune, eines ſtändiſchen Inſtituts unterhaltenen Behörde, oder endlich in Unterbedienungen bei den Bürgermeiſterei-Verbänden in den weſtlichen Provinzen.

§. 3. Bei Anſtellungen im Privat- oder im ländlichen Kommunal-Dienſte wird das Gnadengehalt fortgezahlt.

§. 4. Ob die Anſtellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt iſt, ändert nichts in der obigen Beſtimmung.

§. 5. Eine begünſtigende Ausnahme von der Regel (§. 1) findet nur Statt, wenn das Civil-Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienſtbedürfniſſe, nicht den doppelten Betrag des Gnadengehalts, oder nicht den Satz:

a. von 50 Rthl. bei dem Gemeinen,
b. von 72 Rthl. bei dem Unteroffizier,
c. von 100 Rthl. bei dem Feldwebel, Wachtmeiſter und Unter-Chirurgus

erreicht.

Digitized by Google

§. 6. In ſolchen Fällen kann dem Invaliden, nach Maaßgabe ſeiner Charge, bis zur Erfüllung jenes Doppelbetrages, oder — wenn es für ihn günſtiger iſt — bis zur Erfüllung jener Sätze, das Fehlende aus ſeinem Gnadengehalt gewährt, und eventualiter ſelbſt das ganze Gnadengehalt belaſſen werden.

§. 7. Beſteht das Einkommen in ungewiſſen Hebungen, ſo werden da, wo mit der Stelle ein baarer Aufwand an Reiſe- und Zehrungskoſten verbunden iſt, für dieſe vorweg 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und, wenn die Dienſteinnahme ganz in unfixirten Hebungen beſteht, und nach der Fraktion nicht 12. Rthl. monatlich beträgt, als Minimum 6. Rthl. monatlich in Abzug gebracht.

§. 8. Den penſionirten Landgensd'armen kann bei ihrer Anſtellung in einer etatsmäßigen oder einer andern beſtimmten Stelle des Civildienſtes ein Zuſchuß aus ihrer Penſion bis zur Erreichung des Doppelbetrages derſelben gewährt werden; doch darf dieſer Zuſchuß in den Fällen, wo der Doppelbetrag der Penſion das reine Aktivitätsgehalt bei der Gensd'armerie überſteigen würde, nur bis zur Erreichung des letzteren erfolgen.

b. Bei fortdauernder remuneratoriſcher Beſchäftigung im Civildienſt.

§. 9. Wenn ein Militair-Invalide in einem der, §. 2 gedachten Dienſtverhältniſſe eine zwar unbeſtimmte, aber an ſich fortdauernde und regelmäßige Beſchäftigung gegen fortlaufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen, die von der Kaſſe der Behörde oder des Inſtituts unmittelbar gezahlt und verrechnet werden, erhält; ſo finden auf ihn die Beſtimmungen der §§. 1, 5, 6 und 7 Anwendung. Die Land-Gensd'armen werden in einem ſolchen Falle nach §. 8 behandelt.

§. 10. Die Einziehung des Gnadengehalts ſoll, wenn ſolche nach den im vorigen §. gedachten Beſtimmungen überhaupt zuläſſig iſt, jedoch erſt nach Ablauf der erſten ſechs Monate der Beſchäftigung erfolgen.

§. 11. Wird ein Invalide zwar zur Hülfsleiſtung bei einer der im §. 2 bezeichneten Behörden, jedoch als Privatgehülfe eines etatsmäßigen Beamten gegen eine von dieſem ausgeſetzte und aus ſeinem Einkommen zu zahlende Remuneration angenommen; ſo verbleibt er im Genuſſe ſeines Gnadengehalts.

c. Bei vorübergehender Beſchäftigung im Civildienſt.

§. 12. Invalide, welche nur vorübergehend gegen ſtückweiſe Bezahlung oder Boten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Exekutionsgebühren zur Hülfsleiſtung angenommen werden, behalten ihr Gnadengehalt unverkürzt, z. B. Hülfsſchreiber mit Anweiſung auf Kopialienverdienſt, Hülfsboten und Hülfsexekutoren, welche von Zeit zu Zeit zu Dienſtleiſtungen herangezogen werden, Hülfsaufſeher bei Bauten und ambulante Hülfsaufſeher in der Forſt-, Steuer- und Poſtverwaltung ꝛc.

2. In Betreff der mit halbem Gehalt beurlaubten Unteroffiziere.

§. 13. Die Vorſchriften der vorſtehenden Paragraphen finden auch auf die von den kombinirten Reſerve-Bataillonen oder den Halbinvaliden-Sektionen mit halbem Gehalte beurlaubte Unteroffiziere Anwendung, jedoch mit der Beſchränkung, daß:

a. bei einer auf Lebenszeit oder auf Kündigung in einer etatsmäßigen oder in einer anderen beſtimmten Stelle erfolgenden Anſtellung das halbe Gehalt ohne Rückſicht auf den Betrag und die Natur des neuen Dienſteinkommens ſofort wegfällt, und daß:

b. bei Beurtheilung der Frage: ob und wie viel dieſen Beurlaubten bei einer Anſtellung auf Probe während der geſetzlichen Probezeit, ſo wie bei remuneratoriſcher Beſchäftigung nach Ablauf der erſten ſechs Monate von ihrem halben Gehalte zu belaſſen iſt? allein die Sätze von:

72 Rthl. für den Unteroffizier, und

100 Rthl. für den Feldwebel und Wachtmeiſter

zum Maaßſtabe dienen.

§. 14. Der Rücktritt auf das, aus dem Militair-Fond durch den Truppentheil zu gewährende Urlaubs- (halbe) Gehalt findet nur Statt, wenn der beurlaubte Unteroffizier aus einer remuneratoriſchen Beſchäfigung ausſcheidet, oder wenn er aus einer, ihm auf Probe übertragenen Stelle vor Ablauf der geſetzlichen Probezeit, oder aus einer, ihm auf Kündigung verliehenen Stelle innerhalb der erſten ſechs Monate entlaſſen wird.

§. 15 In den vorgedachten Fällen (§. 14) kann der Beurlaubte auch in das Reſerve-Bataillon oder in die Halbinvaliden-Sektion zurücktreten, wenn eine Vakanz vorhanden und ſeine gute Führung nachgewieſen iſt.

In allen andern Fällen des Ausſcheidens aus einer Civilbedienung erhält er das einfache Gnadengehalt aus den nach §§. 20 — 23 dazu verpflichteten Fonds.

I. Gewährung

§. 16. Bei dem unfreiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer, ihm auf

Digitized by Google

Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilſtelle erhält derſelbe das erdiente Gnadengehalt wieder, ſofern ihm nicht nach dem Civil-Penſions-Reglement ein höherer Anſpruch zuſteht, oder er nicht durch Erkenntniß des Gnadengehalts für verluſtig erklärt worden iſt.

des Milita… Gnadengehal… bei dem A… hören des C… vildienſtes. a. In welch… Fällen ſie ſta… findet.

§. 17. Auch bei dem freiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer, ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilſtelle erhält derſelbe das erdiente Gnadengehalt zu ſeiner Suſtentation wieder.

§. 18. Wenn ein Invalide eine, im §. 9 näher bezeichnete, unbeſtimmte Beſchäftigung, — bei der nach §. 10 ſein Gnadengehalt ganz oder theilweis eingezogen worden, — ſelbſt aufgiebt oder daraus entlaſſen wird, ſo empfängt er ſein Gnadengehalt, — wofern er ſolches nicht verwirkt hat, — wieder, und zwar, wenn die Beſchäftigung vor dem 15. eines Monats aufhört, vom 1. deſſelben Monats, nach dem 15. vom 1. des nächſten Monats ab.

§. 19. Gelangt der Invalide nach Verlauf von 15 Tagen und darüber zu einer andern gleichartigen Beſchäftigung, ſo bezieht er alsdann ſein Gnadengehalt von Neuem während der erſten ſechs Monate ſeiner Beſchäftigung.

b. Aus we… chem Fond … erfolgt.

§. 20. Wenn ein im Staatsdienſte in einer etatsmäßigen oder einer anderen beſtimmten Stelle angeſtellter vormaliger Militair-Invalide:

a. aus der ihm auf Lebenszeit verliehenen Civilſtelle entlaſſen wird (und ihm nicht ein höherer Anſpruch nach dem Civil-Penſions-Reglement zuſteht), oder
b. aus der ihm auf Kündigung verliehenen Stelle erſt nach Ablauf von ſechs Monaten, oder
c. aus der ihm auf Probe übertragenen Stelle erſt nach Ablauf der geſetzlichen Probezeit unfreiwillig ausſcheidet,

ſo wird demſelben das, ihm nach ſeinem Militair-Verhältniß gebührende Gnadengehalt, aus dem Civil-Penſions-Fond gewährt.

§. 21. Scheidet ein, von einer ſtädtiſchen Kommune oder einem ſtändiſchen Inſtitute in einer etatsmäßigen oder einer andern beſtimmten Stelle angeſtellter vormaliger Militair-Invalide aus dem Dienſte aus, ſo erfolgt die Zahlung des Gnadengehalts:

a. für den Fall des §. 20 a. von der Kommune oder dem ſtändiſchen Inſtitute, und
b. für den Fall des §. 20 b. und c. von dem Penſions-Ausſterbe-Fond.

§. 22. Sollte in dem Falle §. 21 a. keine Penſion erdient, oder die erdiente Penſion geringer ſein, als das Militair-Gnaden-Gehalt, ſo übernimmt der Penſions-Ausſterbe-Fond die Zahlung des Militair-Gnadengehaltsbetrages, oder leiſtet den zu deſſen Erfüllung nöthigen Zuſchuß.

§. 23. In allen übrigen Fällen wird das Militair-Gnadengehalt aus dem Militair-Penſions-Fond gewährt, alſo namentlich auch dann, wenn ein vormaliger Militair-Invalide die ihm auf Kündigung verliehene Anſtellung im Civildienſte vor dem Eintritt ſeiner Dienſtunfähigkeit freiwillig und ohne zu dieſem Entſchluſſe durch eigene Verſchuldung beſtimmt zu ſein, aufgiebt, oder wenn ſeine Entlaſſung aus einer ihm auf Lebenszeit verliehenen Anſtellung innerhalb ſechs Monate, oder vor Ablauf der geſetzlichen Probezeit erfolgt. Berlin, den 30. Mai 1844.

Königliches Staats-Miniſterium.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Nagler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. Freiherr von Bülow. von Bodelſchwingh. Graf zu Stolberg. Graf von Arnim. Flottwell.

B.

Allgemeine Vorſchriften für die ausführenden Behörden.

1. Zur Vereinfachung des Geſchäftsbetriebes ſoll die Feſtſtellung der Gnadengehalts-Zuſchüſſe, ſowohl bei Anſtellungen, als auch bei remuneratoriſchen Beſchäftigungen außerhalb Berlin — vorbehaltlich der definitiven Genehmigung dieſer Maaßregel — den Königlichen Regierungen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen werden. — Für Berlin verbleibt dieſe Feſtſtellung der Abtheilung für das Invaliden-Weſen im Kriegs-Miniſterium.

Digitized by Google

2. Die anſtellenden Behörden haben daher die Anzeige von der geſchehenen Anſtellung oder Beſchäftigung eines verſorgungsberechtigten Invaliden, ſo wie von dem ihm zugewieſenen Einkommen, ſofort, nachdem ſolche verfügt worden, für Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Weſen im Kriegs-Miniſterium, ſonſt aber an diejenige Königliche Regierung zu richten, auf deren Etat das Gnadengehalt des Invaliden ſteht.

3. Daſſelbe gilt für die Anzeigen über ſolche Veränderungen in dem Verhältniſſe des mit einem Gnadengehalts-Zuſchuſſe angeſtellten oder beſchäftigten Invaliden, in deren Folge die Einziehung oder die anderweitige Feſtſtellung dieſes Zuſchuſſes eintreten muß.

4. In Beziehung auf die im Civildienſte in einer etatsmäßigen oder einer anderen beſtimmten Stelle anzuſtellenden, oder remuneratoriſch zu beſchäftigenden Invaliden, welche noch bei einem kombinirten Reſerve-Bataillon, einer Halbinvaliden-Sektion, einer Invaliden-Kompagnie, einem Invaliden-Hauſe oder einer Veteranen-Sektion ſtehen, aber von denſelben beurlaubt ſind, wird die Einſtellung der Zahlung des halben Gehalts oder die Feſtſtellung des etwanigen Zuſchuſſes auf demſelben, den Königlichen Militair-Intendanturen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen.

5. Die Behörden, welche die Beurlaubten anſtellen oder beſchäftigen, haben die Anzeigen ſowohl hierüber, als über ſpäter eintretende Einkommens-Verbeſſerungen und ſonſtige Veränderungen daher an die Militair-Intendanturen zu richten (§. 4).

6. Waltet ein Zweifel darüber ob, welche Militair-Intendantur die Verpflegungs-Angelegenheiten des kombinirten Reſerve-Bataillons, der Kompagnie ꝛc. bearbeitet, ſo ſind die Anzeigen an diejenige Militair-Intendantur zu richten, in deren Bereiche die Anſtellung oder Beſchäftigung erfolgt.

7. Für Berlin können die Anzeigen auch wegen dieſer Invaliden (§§. 4—6) an die Abtheilung für das Invaliden-Weſen im Kriegs-Miniſterium gelangen.

8. Die Königlichen Regierungen ſenden mit den vierteljährlichen Kaſſen-Extrakten namentliche Abgangsliſten der Gnadengehalts-Empfänger, aus welchen auch das Civil-Einkommen der angeſtellten oder remuneratoriſch beſchäftigten Militair-Invaliden und der etwanige Zuſchuß aus dem Gnadengehalte erſichtlich ſein muß, an die Abtheilung für das Invaliden-Weſen im Kriegs-Miniſterium ein; von den anſtellenden Behörden ſind dagegen nur die in den vorhergehenden §§. 2, 3, 5—7 gedachten Anzeigen über die geſchehene Anſtellung oder Beſchäftigung eines verſorgungsberechtigten Militair-Invaliden, ſo wie über ſpätere Veränderungen ſeines Einkommens, ſofort bei Erlaß der betreffenden Verfügung zu erſtatten.

9. Inſoweit es nach dem Ermeſſen des Departements-Chefs ohne Nachtheil für das dienſtliche Intereſſe ausführbar erſcheint, iſt bei zwar unbeſtimmter, aber an ſich fortdauernder und regelmäßiger remuneratoriſcher Beſchäftigung der Militair-Invaliden von Seiten der Behörden darauf Bedacht zu nehmen, die Remunerationen auf monatliche Raten zu fixiren, und kurze, von den Invaliden nicht verſchuldete Unterbrechungen der Beſchäftigung möglichſt ohne Entziehung der Remuneration zu übertragen.

10. Beziehen Invaliden, welche bei der Leib-Gensd'armerie, oder bei der Garde-Unterofficier-Kompagnie geſtanden, eine, ihnen von Sr. Majeſtät dem Könige aus Allerhöchſt Dero Chatulle bewilligte Penſions-Zulage, ſo wird dieſe bei Berechnung des Doppelbetrages der Penſion (§§. 5 und 9 der Beſtimmungen), als ein integrirender Theil der letzteren zum Anſatz gebracht.

11. Die Zuſchüſſe, welche auch den, gegen Tantieme, Exekutionsgebühren, oder mit unbeſtändigen Emolumenten im Civil angeſtellten Militair-Invaliden nach den obigen Beſtimmungen (unter Litt. A.) bewilligt werden dürfen, ſind künftig nach Maaßgabe des wirklich bezogenen Dienſteinkommens von der Behörde, bei welcher der Invalide angeſtellt iſt, im Laufe des Jahres vorſchußweiſe zu berichtigen, und im Monate Januar des folgenden Jahres der Regierung, auf deren Militair-Penſions-Etat der Invalide ſteht, unter Beifügung einer Nachweiſung des Dienſteinkommens zur Feſtſtellung und Erſtattung anzuzeigen.

Die hierüber in dem Staats-Miniſterial-Beſchluſſe vom 9. März 1831 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt von 1837 S. 90) unter Num. 1 getroffenen anderweitigen Beſtimmungen werden aufgehoben.

Dieſe Beſtimmungen, welche vom 1. Januar 1845 ab zur Anwendung kommen, werden den ſämmtlichen Gerichts-Behörden mit folgenden Zuſätzen zur genauen Beachtung mitgetheilt:

Digitized by Google

Zur Anlage A.

1. §. 1. Der Zeitpunkt des Wegfalls des Gnadengehalts iſt überall derjenige Termin, von welchemd ie Anſtellung und die Civil-Beſoldung des Invaliden ihren Anfang nehmen.

2. §. 1, 2, 8, 13a und 20. Im unmittelbaren Juſtizdienſte kommen nur etatsmäßig beſtimmte Stellen vor, anders beſtimmte dagegen nicht.

3. Die Beſtimmungen des §. 9 beziehen ſich nicht auf etatsmäßige Stellen, ſondern lediglich auf Dispoſitions-Fonds.

4. Die Beſtimmungen der §§. 16, 17 und 18 begreifen nicht nur diejenigen Militair-Invaliden, welche ſich bereits vor ihrer Anſtellung oder Beſchäftigung im Genuſſe des Gnadengehalts befunden haben, ſondern auch diejenigen unter ſich, welche vor dem wirklichen Bezuge des erdienten Gnadengehalts im Civildienſt angeſtellt oder beſchäftigt werden.

In Betreff der Höhe des Gnadengehalts der mittelſt rechtskräftigen Civil-Erkenntniſſes degradirten Invaliden verbleibt es bei den Beſtimmungen der allgemeinen Verfügung vom 25. Oktober 1843 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 266).

5. §. 23. Alle Anträge wegen Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts **aus Militairfonds**, haben die Königlichen Obergerichte ohne Konkurrenz des Juſtiz-Miniſters zu formiren.

6. Durch die obige Kabinets-Order und durch die allgemeinen Beſtimmungen des Königlichen Staats-Miniſteriums (Anlage A.) werden aufgehoben, oder abgeändert die Vorſchriften:

a. des Invaliden-Departements vom 15. Oktober 1820 (Jahrbücher Bd. 16 Seite 15);
b. des Juſtiz-Miniſterial-Reſkripts vom 28. Mai 1825 (Jahrbücher Bd. 25 Seite 245);
c. des Königlichen Staats-Miniſteriums vom 27. Dezember 1826 unter B 4 und 5 (Jahrb. Bd. 28 Seite 309);
d. des Kriegs-Miniſteriums vom 29. Februar 1836 (Jahrb. Bd. 47 Seite 342) und vom 14. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 241) und
e. des Königlichen Staats-Miniſteriums vom 12. Oktober 1837 unter Nr. 8, 11 und 12 (Jahrb. Bd. 50 Seite 549).

Zur Anlage B.

7. Zu Nr. 11. Die Gnadengehalts-Zuſchüſſe, welche den mit unbeſtimmtem Einkommen angeſtellten Beamten gezahlt werden dürfen, können nur alljährlich, nachdem das unbeſtimmte Einkommen für das volle Jahr vollſtändig ermittelt iſt, feſtgeſtellt werden. Die Zahlung erfolgt ſodann aus den Baarbeſtänden der betreffenden Salarien-Kaſſen vorſchußweiſe für Rechnung des Militairfonds und die Wieder-Erſtattung des Vorſchuſſes muß vorſchriftsmäßig nachgeſucht werden.

Sollte in einzelnen Fällen die vorſchußweiſe Zahlung eines Gnadengehalts-Zuſchuſſes im Laufe eines Jahres unvermeidlich ſein, ſo wird zwar geſtattet, daß dieſelbe vierteljährlich nach Maßgabe des bis dahin feſtgeſtellten unbeſtimmten Einkommens des Civil-Beamten erfolgt, das etwa zu viel Bezogene muß der Beamte aber am Jahresſchluſſe erſtatten, und nur unter dieſem ausdrücklichen Vorbehalte iſt die Zahlung zuläſſig und zu leiſten. **Berlin**, den 14. Auguſt 1844.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An ſämmtliche Gerichts-Behörden. I. 3749. J. 26. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Auguſt 1844. № 35.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Grünert bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt und

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Reuß bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, beide mit dem Dienſtalter vom 6. Auguſt d. J.

b. Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen:

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kießling zu Bromberg bei dem dortigen Oberlandesgericht und

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schultz zu Poſen bei dem Oberlandesgericht daſelbſt.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Haldensleben mit dem Dienſtalter vom 25. Juni d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt: die Auskultatoren von Windheim und Plato mit dem Dienſtalter reſp. vom 26. März und 19. Juni d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hübener zu Cöslin iſt zum Land- und Stadtgerichts-Direktor in Calbe a. S. unterm 3. Auguſt d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Direktor Schleſack zu Neu-Ruppin iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Cöslin verſetzt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht in Colberg angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Hornemann iſt zum Land- und Stadtrichter in Bütow ernannt worden.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Fürbringer zu Bromberg bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Ditfurth zu Paderborn bei dem Land- und Stadtgericht zu Lübbecke und

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Diepenbroik-Grüter bei dem Land- und Stadtgericht zu Petershagen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kühnaſt zu Ragnit iſt, in Folge ſeiner Ernennung zum Landrathe des Kreiſes Oſterode, aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden.

Digitized by Google

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem bisherigen Prokurator, Stadtgerichts-Direktor Dr. Teßmann iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von der Prokuratorſtelle bei dem Hofgericht zu Greifswald ertheilt;

die dadurch erledigte Prokuratur bei dieſem Kollegium zugleich dem Ober-Appellationsgerichts-Prokurator und Advokaten Dr. Sommer und

die durch den Abgang des jetzigen Univerſitäts-Richters und Syndikus Häniſch vakant gewordene Prokurator-Stelle bei dem Hofgericht, dem Advokaten Hoffmann übertragen worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Weißleder zu Poſen iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß die Forſtſtrafſachen aus dem Wiebenower Revier bei Friebeberg ausſchließlich dem Gerichte zu Landsberg a. W. überwieſen und auf den, von dort aus zu Zanzhauſen abzuhaltenden Gerichtstagen abgemacht werden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 100.

Allgemeine Verfügung vom 12. Auguſt 1844, — betreffend die Ausführung der Kartel-Konvention mit Rußland vom $\frac{20}{8}$. Mai deſſelben Jahres (Geſetzſammlung S. 195).

Nach einer, auf einer Note der hieſigen Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft beruhenden Mittheilung des Königlichen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten ſind in Bezug auf den Artikel 16 der neuen Kartel-Konvention mit Rußland vom $\frac{20}{8}$. Mai d. J. folgende 4 Gerichte des Königreichs Polen, nämlich:

1. das Kriminalgericht des Gouvernements Maſovien und Kaliſch zu Warſchau,
2. das Kriminalgericht des Gouvernements Plock und Auguſtowo zu Plock,
3. das Kriminalgericht des Gouvernements Kielce und Sandomir zu Kielce,
4. das Kriminalgericht des Gouvernements Lublin und Podlachien zu Lublin,

kompetent, Requiſitionen wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher zu erlaſſen und umgekehrt, ſolchen Requiſitionen zu genügen.

Hiervon werden das Königliche Kammergericht, die ſämmtlichen Oberlandesgerichte, das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, der Königliche Juſtiz-Senat zu Ehrenbreitſtein, der Königliche Herr General-Prokurator zu Cöln und die Königlichen Herren Ober-Prokuratoren in der Rhein-Provinz zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch in Kenntniß geſetzt.

Berlin, den 12. Auguſt 1844.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters,
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath und Direktor
Ruppenthal.

An das Königliche Kammergericht, die ſämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte, das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, den Königlichen Juſtiz-Senat zu Ehrenbreitſtein, den Königlichen Herrn General-Prokurator zu Cöln und die Königlichen Herren Ober-Prokuratoren in der Rhein-Provinz. I. 3785. Conv. 24. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 101.

Allgemeine Verfügung vom 20. Auguſt 1844, — betreffend den Verluſt und die Einſendung der von der freien Stadt Hamburg aus Anlaß des dortigen großen Brandes geſtifteten Erinnerungs-Medaille.

Den ſämmtlichen Gerichtsbehörden wird die nachſtehende Allerhöchſte Kabinets-Order vom 27. Juni d. J., betreffend den Verluſt der, von der freien Stadt Hamburg aus Anlaß des dortigen großen Brandes geſtifteten Erinnerungs-Medaille zur genauen Befolgung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach einer Aeußerung des Herrn Miniſter Reſidenten der freien Stadt Hamburg auch bei dem Ableben der Individuen, welchen dieſe Erinnerungs-Medaille verliehen worden iſt, die Rückgabe derſelben gewünſcht wird.

Die ſämmtlichen Gerichtsbehörden haben daher bei der Regulirung des Nachlaſſes ſolcher Individuen die denſelben verliehene Medaille nebſt dem darüber ausgeſtellten Patent an das Königliche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Beförderung einzuſenden.

Sollten jedoch die Hinterbliebenen im Beſitz des Patents zu verbleiben wünſchen, ſo kann ihnen ſolches als Andenken belaſſen werden, wovon jedoch dem Königlichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten bei Einſendung der Medaille jedesmal Anzeige zu machen iſt.

Berlin, den 20. Auguſt 1844.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath und Direktor
Ruppenthal.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3561. O. 49. Vol. 4.

Beilage.

Zur Beſeitigung angeregter Zweifel beſtimme Ich hierdurch, daß, wenn die Beſitzer der von der freien Stadt Hamburg aus Anlaß des dortigen großen Brandes geſtifteten Erinnerungs-Medaille, ſich entehrender Vergehen und Verbrechen ſchuldig machen, ſolches den Verluſt der Medaille zur Folge haben ſoll, und die Civil- und Militair-Gerichte, die ſich in dem Fall befinden, eine entehrende Strafe auszuſprechen, gehalten ſind, zu gleicher Zeit den Verluſt des Rechtes zur Tragung dieſer Medaille zu verhängen, welche alsdann mit einem Auszuge des gefällten Urtheils durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten dem Senate der gedachten freien Stadt zurückzuſenden iſt. Sie haben hiernach das Weitere in ihren reſpektiven Reſſorts zu veranlaſſen.

Sansſouci, den 27. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter, General der Infanterie von Boyen, Mühler, Freiherr von Bülow und Grafen von Arnim.

Num. 102.

Bericht und Plenarbeſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 5. Auguſt 1844, — betreffend die Folgen der im Laufe des Pachtjahres unterlaſſenen Anzeige eines entdeckten Gewährsmangels Seitens des Pächters.

(Allgem. Landrecht Thl. I Tit. 21 §. 623.)

a. Bericht.

Im vorigen Jahre kam in dem erſten Senate unſeres Kollegiums ein Pachtprozeß zur Entſcheidung, wobei bezüglich der Rechtsfrage:

Digitized by Google

„Beſteht der Nachtheil, welcher den Pächter trifft, wenn er die im §. 623 Thl. I Tit. 21 des Allgem. Landrechts vorgeſchriebene Anzeige eines entdeckten Gewährsmangels dem Verpächter nicht innerhalb des Laufes des Wirthſchaftsjahrs macht, blos darin, daß er den Anſpruch auf Entſchädigung nur vor Eintritt des Zeitpunkts der Rückgewähr — §. 625 a. a. O. — noch geltend machen kann,

oder

iſt mit der Unterlaſſung dieſer Anzeige unmittelbar der Verluſt des Klagerechts für den Pächter dergeſtalt verbunden, daß er ſeinen Entſchädigungs-Anſpruch auf dem Wege der Klage nicht mehr verfolgen kann?

andere Anſichten für maaßgebend erachtet wurden, als das Geheime Ober-Tribunal bei Entſcheidung ähnlicher, im Jahre 1831 und reſp. im dritten Senate 1837 vorgekommenen Fälle zu Grunde gelegt hat. Auf die Verweiſung der ausgehobenen Rechtsfrage ad Plenum hat dieſes den erſten Theil derſelben in der Plenarſitzung vom 28. Mai d. J. verneinend beantwortet und dabei die noch zur Sprache gekommene Frage über die Geltendmachung eines Kompenſations-Einwandes von Seiten des Pächters als erledigt angenommen. — Den abgefaßten Plenar-Beſchluß überreichen wir gehorſamſt in beiliegendem Extrakte des Protokollbuchs und Spruchrepertoriums. Berlin, den 5. Auguſt 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beſchluß.

Wenn der Pächter die im §. 623 Tit. 21 Thl. I Allg. Landrecht ihm zur Pflicht gemachte Anzeige eines entdeckten Gewährsmangels dem Verpächter nicht im Laufe des Pachtjahrs leiſtet, ſo hat die Nichtbefolgung dieſes Gebots nicht den Verluſt des Rechts auf Entſchädigung für den Pächter zur unmittelbaren Folge.

Angenommen in Pleno am 28. Mai 1844.

I. 3927. — M. 38. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. September 1844. № 36.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Wentzel iſt zum Kammergerichts-Aſſeſſor, mit dem Dienſtalter vom 30. Juli d. J., und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Breinersdorf zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 16. Juli d. J. ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor von Perbandt iſt Behufs ſeiner Anſtellung in der Verwaltung die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, und

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Grobke zu Muskau die erbetene Entlaſſung aus dem unmittelbaren Königlichen Staatsdienſt ertheilt worden.

2. Referendarien.

Die Auskultatoren Siefart und Klemm ſind zu Kammergerichts-Referendarien, mit dem Dienſtalter reſp. vom 29. Juni und 19. Juli d. J. ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schmidt zu Koſten iſt als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter ſeiner am 27. Dezember 1823 erfolgten Ernennung zum Landgerichtsrath, unterm 2. Auguſt d. J. Allerhöchſt verſetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Herrfurth iſt zum Land- und Stadtgerichtsrath bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle a. S. unterm 5. Auguſt d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hantuſch zu Margrabowa iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Pleſchen verliehen worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Hoffbauer zu Hamm iſt ſeine frühere etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Oelde wieder verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Groß zu Pleſchen iſt zum Kriminalrichter bei dem Inquiſitoriat in Poſen ernannt worden.

Dem bei dem Juſtiz-Amte Prenzlau angeſtellten Kammergerichts-Aſſeſſor Beyßel iſt der Karakter als Juſtizrath unterm 5. Auguſt d. J. Allerhöchſt verliehen worden.

Der Stadtrichter Ulrich zu Guttentag, und

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hahn in Treffurt ſind geſtorben.

C. In der Rhein-Provinz.

Die bei dem Handelsgerichte zu Elberfeld getroffene Wiederer-

Digitized by Google

wählung des Banquiers August von der Heydt, als Präſidenten, und der Kaufleute Albert Wewer, Franz Joſeph Gebhardt, als Richter, ſo wie die Wahl des bisherigen Ergänzungsrichters Kaufmanns Guſtav Blank, zum Richter, und der Kaufleute Johann Peter Schlieper und Julius Möller zu Ergänzungsrichtern, ſind unterm 2. Auguſt d. J. Allerhöchſt beſtätigt worden.

Der Advokat Zell zu Trier iſt zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Leßer zu Stettin iſt an das Landgericht zu Cöln verſetzt worden.

Der Advokat-Anwalt Harbung zu Düſſeldorf iſt auf ſeinen Antrag ſeines Amtes als Anwalt bei dem dortigen Landgericht entlaſſen worden.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 28. v. M. ausgegebene 31. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2488. den Vertrag zwiſchen Preußen, Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland, wegen Unterdrückung des Handels mit afrikaniſchen Negern, vom 20. Dezember 1841, und unter:

Num. 2489. die Allerhöchſte Verordnung vom 8. Juli d. J., wegen Beſtrafung des Handels mit Negerſklaven.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 103.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1844, — über die Strafbefugniß der Landwehr-Bataillons-Kommandeure bei vorſchriftswidrig eingereichten Geſuchen und Beſchwerden beurlaubter Landwehrmänner.

Zur Beſeitigung des Mir vorgetragenen Zweifels gebe Ich dem Kriegs-Miniſterium zu erkennen, daß durch Meine Verordnung vom 21. Oktober 1841 über die Disziplinar-Beſtrafung in der Armee, die Befugniß der Landwehr-Bataillons-Kommandeure zur Beſtrafung dienſtlicher Geſuche und Beſchwerden, welche von beurlaubten Landwehrmännern mit Uebergehung des vorgeſchriebenen Dienſtweges bei den höheren Vorgeſetzten oder unmittelbar bei Mir angebracht werden, nicht aufgehoben iſt. Die Bataillons-Kommandeure können die Einreichung von dergleichen vorſchriftswidrigen Geſuchen disziplinariſch bis zur Höhe von drei Tagen Mittelarreſt beſtrafen, und bleiben nur diejenigen Fälle, in denen ein höheres Strafmaaß erforderlich erſcheint, zur gerichtlichen Unterſuchung zu verweiſen.

Potsdam, den 16. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Miniſterium. I. 3900. K. 15. Vol. 3.

Num. 104.

Verfügung vom 16. Auguſt 1844, — die zur Gültigkeit von Ceſſionen erforderlichen Bedingungen betreffend.

(Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 11 §§. 394, 395; Geſetz vom 4. Juli 1822, §. 6 u. folgende.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält in der Prozeßſache des Kaufmanns H. wider den Oberamtmann N. hierbei die Beſchwerde des Mandatars, des ꝛc. H. vom 29. v. M. über die Verfügung vom 15. deſſ. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Juſtiz-Miniſter die Beſchwerde für begründet erachten muß.

Digitized by Google

Die §§. 394, 395 Thl. I Tit. 11 Allg. Landrechts und §. 6 ff., insbeſondere §. 9 des Geſetzes vom 4. Juli 1822 rechtfertigen die Anſicht des Kollegiums,

> daß zur Gültigkeit einer Ceſſion, wenn über die zu cedirende Forderung ein Inſtrument vorhanden iſt, die Uebergabe deſſelben, und bei Partial-Ceſſionen die Abzweigung eines Inſtrumentes vom Original unerläßlich ſei,

nicht. Zur Gültigkeit der Ceſſion wird nur die Ausſtellung einer ſchriftlichen Ceſſion erfordert, §. 394 Thl. I Tit. 11 Allg. Landrechts; die Uebergabe des Dokuments, reſp. die Abzweigung eines ſolchen wird nur angeordnet, einmal, damit der Ceſſionar ſich gegen den Schuldner gehörig legitimiren könne, und ſodann zur Verhütung eines Mißbrauches des Dokumentes. — Dieſe Vorſchrift des Allg. Landrechts iſt auch durch das Geſetz vom 4. Juli 1822 für den Fall einer Ceſſion durch den Richter im Wege der Exekution nicht abgeändert: der Vermerk der Ceſſion ſoll nach §. 9 deſſelben nur auf das Dokument geſetzt werden; davon iſt aber die Ceſſions-Verfügung ganz unabhängig. Es ließe ſich auch nicht abſehen, weshalb bei der Ceſſion im Wege der Exekution, wo der Richter blos den Willen des Cedenten ergänzt, etwas anderes eintreten ſollte, als bei freiwilligen Ceſſionen.

Hiernach hat das Kollegium dem ꝛc. H., wenngleich derſelbe weder das Dokument über die Forderung, welche er zum Theil übereignet verlangt, beigebracht, noch den Aufenthalt des Exequendus angezeigt hat, ſeinem Antrage gemäß die Uebereignungs-Verfügung zu erlaſſen und dabei zugleich, in Berückſichtigung des §. 101 Thl. I Tit. 24 Allg. Gerichtsordnung und des Reſkripts vom 14. April 1843 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 98) das Inhibitorium an den debitor cessus zu verfügen.

Berlin, den 16. Auguſt 1844.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters,
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath und Direktor
Ruppenthal.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 6174. E. 53. Vol. 5.

Num. 105.

Allgemeine Verfügung vom 19. Auguſt 1844, — betreffend die Beſtätigung der Depoſital-Mandaten-Buchführer.

(Verfügung vom 21. Juli 1832, Jahrbücher Bd. 40 S. 241; Allerhöchſte Kabinets-Order vom 10. Mai 1844, Geſetzſ. S. 115).

Nach der, den ſämmtlichen Königlichen Obergerichten mittelſt Verfügung vom 21. Juli 1832 bekannt gemachten Allerhöchſten Kabinets-Order vom 17. Juli deſſelben Jahres iſt bisher die Wahl des bei den Landes-Juſtiz-Kollegien und den Untergerichten in den großen Städten nachgelaſſenen Depoſital-Mandaten-Buchführers vom Juſtiz-Miniſter beſtätigt worden. Inzwiſchen iſt jedoch die Anſtellung der ſämmtlichen Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten bei den Obergerichten, durch die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 10. Mai 1844 auf die Chef-Präſidenten der Landes-Juſtiz-Kollegien übergegangen.

Mit Rückſicht hierauf fällt daher auch künftig die Beſtätigung der Wahl der Depoſital-Mandaten-Buchführer durch den Juſtiz-Miniſter weg; dieſe erfolgt vielmehr ebenfalls durch die Chef-Präſidenten der Landes-Juſtiz-Kollegien, an welche daher auch die in der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 17. Juli 1832 angeordneten, von den ſämmtlichen Mitgliedern der Untergerichte zu zeichnenden Berichte über die getroffenen Wahlen zu erſtatten ſind.

Berlin, den 19. Auguſt 1844.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters,
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath und Direktor
Ruppenthal.

An ſämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 3583. D. 10. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 106.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 2. Auguſt 1844, — betreffend die Nicht-Erhebung der großen Kanzellei-Taxe von Descendenten und Eheleuten bei Erbanfällen in Schleſien.

(Sanctio pragmatica vom 10. April 1693; Edikt vom 13. Juni 1844.)

a. Bericht.

Bei Entſcheidung eines im Wege der Nichtigkeits-Beſchwerde im Jahre 1839 an das Geheime Ober-Tribunal gediehenen Rechtsſtreits der herzoglichen Rentkammer zu Oels wider die Wittwe S., als Akquirentin und Beſitzerin des Ritterguts W. wegen Entrichtung der großen Kanzellei-Taxe und eines gleichen Prozeſſes derſelben Klägerin wider von R. auf P. in dieſem Jahre, wurden von unſerem zweiten Senate hinſichtlich folgender Rechtsfragen abweichende Anſichten adoptirt:

1. Iſt die Sanctio pragmatica vom 10. April 1693, welche Descendenten von der Entrichtung der Lehnwaare befreiet und auch rückſichtlich der Wittwen verordnet, daß ſie nicht pro extraneis zu achten, für ein allgemeines gehörig publicirtes ſchleſiſches Provinzialgeſetz zu achten, welches insbeſondere auch die Fürſten und Standesherren Schleſiens, Rückſichts der bei Beſitzveränderungen adlicher Güter zu erhebenden großen Kanzellei-Taxe verbindet; oder iſt vielmehr die gedachte sanctio pragmatica kein allgemeines ſchleſiſches Provinzialgeſetz und insbeſondere nicht verbindend für die Fürſten und Standesherren Schleſiens Rückſichts der ihnen zuſtehenden großen Kanzellei-Taxe?
2. Iſt das Edikt vom 13. Juni 1844, wonach von Descendenten und Eheleuten in Erbfällen die große Kanzlei-Taxe nicht erhoben werden darf, auch auf die Standesherren in Schleſien und deren Regierungen anwendbar, oder iſt das Gegentheil hiervon anzunehmen?

Das Plenum des Kollegiums, welchem dieſe Fragen zur Beantwortung vorgelegt ſind, hat ſich für die Bejahung der erſten Alternativen entſchieden und dadurch die ältere Meinung aufrecht erhalten. Verfaſſungsmäßig überreichen wir Ew. Exzellenz anbei gehorſamſt die Extrakte des Protokollbuchs und Spruch-Repertoriums, welche den daüber abgefaßten Plenar-Beſchluß enthalten.

Berlin, den 2. Auguſt 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.

b. Plenar-Beſchluß.

Die sanctio pragmatica vom 10. April 1693, welche Descendenten von der Entrichtung der Traditions-Gebühr für durch Erbſchaften erworbene Güter befreiet und auch Rückſichts der Wittwen verordnet, daß ſie nicht pro extraneis zu achten, und das Edikt vom 13. Juni 1744, wonach von Descendenten und Eheleuten in Erbfällen die große Kanzlei-Taxe nicht erhoben werden ſoll, ſind für allgemeine ſchleſiſche Provinzialgeſetze zu achten, welche an und für ſich auch die Fürſten und Standesherren Schleſiens, Rückſichts der bei Beſitzveränderungen adeliger Güter zu erhebenden großen Kanzellei-Taxe verbinden.

Angenommen in Pleno den 19. Juni 1844.

I. 3926. Schleſien 5. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. September 1844. № 37.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Präſidenten.

Dem Geheimen Ober-Tribunals-Chef-Präſidenten, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Sack, Erzellenz, iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung vom 1. Oktober d. J. ab Allerhöchſt ertheilt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Dem Präſidenten des Tribunals zu Königsberg, Kanzler des Königreichs Preußen, von Wegnern, Erzellenz, iſt bei Gelegenheit ſeiner funfzigjährigen Dienſt-Jubelfeier der rothe Adler-Orden erſter Klaſſe mit Eichenlaub in Brillanten Allerhöchſt verliehen worden.

2. Räthe.

Der Geheime Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Ohly zu Paderborn iſt geſtorben.

3. Aſſeſſoren.

Die Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren Haack, Boretius und Maurach zu Königsberg in Pr. ſind, zum Zwecke des definitiven Uebertritts in die Verwaltung, aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Mix mit dem Dienſtalter vom 12. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Gühler mit dem Dienſtalter vom 19. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: der Auskultator von Dewitz mit dem Dienſtalter vom 6. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt: der Auskultator Dr. Engelhardt mit dem Dienſtalter vom 27. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Werneburg mit dem Dienſtalter vom 22. Juli d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wentzel zu Trebnitz iſt zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath des Trebnitzer Kreiſes unterm 5. Auguſt d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Stadtrichter Dechend zu Deutſch-Eylau iſt die Stelle des Land- und Stadtrichters bei dem Land- und Stadtgerichte zu Zempelburg verliehen worden.

Digitized by Google

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor **Hellweg** iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu **Recklinghauſen** verliehen worden.

Dem Land- und Stadtrichter **Kreich** zu **Greiffenberg** in Pommern iſt unterm 19. Auguſt d. J. Allerhöchſt geſtattet worden, ſtatt des ihm zuſtehenden Titels als Land- und Stadtgerichts-Rath den Titel als Juſtiz-Rath anzunehmen.

Der Stadtrichter und Juſtitiarius **Miebes** zu **Lublinitz** iſt aus dem Juſtizdienſte ausgeſchieden.

3. Subalternen.

Der Fürſtenthumsgerichts-Sekretair **Jung** zu **Neiße** iſt zum Kanzlei-Rath unterm 1. Auguſt d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius **Eck** zu **Stuhm** iſt zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu **Marienwerder** ernannt worden.

Dem Juſtiz-Rath und Juſtiz-Kommiſſarius **Funke** zu **Münſter** iſt der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Gerichtsſchreiber-Kandidat **Zeller** iſt zum Sekretair des Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshofes,

der Friedensgerichtsſchreiber **Ditzel** zu **Lebach** zum Landgerichts-Sekretair in **Cleve**,

der Gerichtsſchreiber-Kandidat **Daberkow** zu **Koblenz** zum Friedensgerichtsſchreiber in **Bacharach**, ſämmtlich vom 1. Oktober d. J. ab ernannt, und

der Friedensgerichtsſchreiber **Münch** zu **Bacharach** von demſelben Tage ab an das Friedensgericht zu **Lebach** verſetzt worden.

F. Ordens-Verleihungen.

Bei der Anweſenheit Seiner Majeſtät des Königs in der Provinz Preußen ſind folgende Orden und Ehrenzeichen an Juſtizbeamte verliehen worden:

a. Der Rothe Adler-Orden 3r. Klaſſe m. d. Schl.

dem Geheimen Juſtiz- und Tribunals-Rath **Hoyer** zu **Königsberg**, und
dem Geheimen Juſtizrath **Donalies** zu **Inſterburg**.

b. Der Rothe Adler-Orden 4r. Klaſſe:

dem Tribunalsrath **Tiedmann** zu **Königsberg**,
— Oberlandesgerichtsrath **Jarke**, —
— Juſtizrath, Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius **Zeihe** zu **Königsberg**,
— Juſtizrath und Oberlandesgerichts-Kanzlei-Direktor **Andersch** zu **Königsberg**,
— Stadtgerichtsrath **Hilbert** zu **Königsberg**,
— Kreis-Juſtizrath und Land- und Stadtgerichts-Direktor **Dullo** zu **Braunsberg**,
— Stadtgerichtsrath **Pape** zu **Memel**,
— Landvoigteigerichtsrath **Giſevius** zu **Heilsberg**,
— Geheimen Juſtiz- und Oberlandesgerichtsrath **Prang** zu **Marienwerder**,
— Oberlandesgerichtsrath **Ulrich** zu **Marienwerder**,
— Juſtizrath und Stadtrichter **Holzt** zu **Roſenberg**,
— Land- und Stadtgerichts-Direktor **Wiebe** zu **Tiegenhoff**,
— Kreis-Juſtiz- und Land- und Stadtgerichtsrath **Am Ende** zu **Danzig**,
— Oberlandesgerichts- und Kreis-Juſtizrath **Götſch** zu **Lyk**,
— Land- und Stadtgerichtsrath **von Klitzing** zu **Gumbinnen**,
— Oberlandesgerichts-Kalkulator, Rechnungsrath **Glogau** zu **Inſterburg**.

c. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Oberlandesgerichts-Exekutor **Littmann** zu **Königsberg**,
— — Präſidialboten **Hintzke** —
— Inquiſitoriats-Gefangen-Inſpektor **Wagner** zu **Marienwerder**,
— Land- und Stadtgerichts-Exekutor **Krafft** zu **Neuenburg**,
— Oberlandesgerichts-Botenmeiſter **Zimmermann** zu **Inſterburg**,
— Land- und Stadtgerichts-Exekutor **Waſchulewski** zu **Lyk**,
— — — **Böhm** zu **Tilſit**.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 9. d. M. ausgegebene 32. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält: unter

Num. 2490. das Allerhöchſte Patent wegen Ausſetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preiſes von **Tauſend Thalern Gold** für das beſte Werk der Deutſchen Geſchichte. Vom 18. Juni d. J., und

Num. 2491. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18. Auguſt d. J., betreffend die Porto-Ermäßigung für Brief- und Schriftenſendungen.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 107.

Allgemeine Verfügung vom 27. Auguſt 1844, — betreffend die Einwirkung der Gerichts-Dirigenten auf die Annahme und Remuneration tüchtiger Kanzleigehülfen bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten.

(Reſkript vom 7. April 1820, Jahrb. Bd. 15 S. 29; Verfügung vom 29. Mai 1843, Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1843 S. 144; Allgemeine Verfügung vom 5. Februar 1844, Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 42.)

Bei mehreren aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten beſteht noch die Einrichtung, daß Kanzlei- und andere Subaltern-Beamte nach ihrer Beſtallung oder nach den Beſtimmungen der Etats die Verpflichtung haben, die zur Beſorgung der Kanzlei-Arbeiten erforderlichen Gehülfen aus eigenen Mitteln, und insbeſondere aus der ihnen ganz oder theilweiſe überwieſenen Kopialien-Einnahme zu remuneriren.

Es iſt hierbei in Frage gekommen, inwieweit bei dieſer Einrichtung von Aufſichtswegen von den Vorſtänden der Gerichte auf die Annahme tüchtiger Gehülfen und auf deren angemeſſene Remuneration einzuwirken iſt.

Nachdem die hierüber durch die Allgemeine Verfügung vom 5. Februar d. J. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 42) erforderten gutachtlichen Berichte der Obergerichte eingegangen und die darin gemachten Vorſchläge näher geprüft worden ſind, werden nachſtehende Beſtimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Die Befugniß zur Auswahl der zur Beſorgung der Kanzlei-Arbeiten erforderlichen Privat-Gehülfen ſteht zunächſt den betreffenden Kanzlei- und andern Subaltern-Beamten zu. Sie ſind dabei nicht verpflichtet, ihre Wahl auf verſorgungsberechtigte Militair-Perſonen zu beſchränken. Dieſe Gehülfen können jedoch erſt dann beſchäftigt und hierzu verpflichtet werden, wenn der von der getroffenen Wahl in Kenntniß zu ſetzende Vorſtand des Gerichts hinſichts der Qualifikation und der ſonſtigen perſönlichen Verhältniſſe der anzunehmenden Kanzlei-Gehülfen keine begründete Einwendungen zu machen, und die Annahme der Gehülfen ausdrücklich genehmigt hat.

II. Auch die Entlaſſung der einmal angenommenen und verpflichteten Gehülfen kann nur mit Zuſtimmung des Dirigenten erfolgen. Doch darf die Ertheilung dieſer Zuſtimmung nicht ohne erheblichen Grund verſagt werden.

Dagegen ſind die Dirigenten befugt, die angenommenen Gehülfen auch ohne Einwilligung der Beamten, von welchen ſie zu Schreibgehülfen gewählt worden, wieder zu entlaſſen, wenn dieſelben durch ihr dienſtliches oder außerdienſtliches Betragen dazu begründete Veranlaſſung geben.

III. Den Kanzlei-Beamten bleibt zwar überlaſſen, ſich mit den anzunehmenden Kanzlei-Gehülfen über die ihnen für ihre Arbeit zu gewährende Remuneration zu einigen, und ſolche entweder nach vollen kanzleimäßig geſchriebenen Bogen oder auf ein wöchentliches oder monatliches Pauſchquantum, Gewährung von Wohnung, Beköſtigung u. ſ. w. zu beſtimmen.

Da jedoch dieſe Remuneration auf den Dienſt inſoweit von Einfluß iſt, daß ſich in der Regel nur gegen eine angemeſſene und prompt zu zahlende Remuneration ordentliche und qualificirte Schreibgehülfen finden laſſen, ſo iſt der Vorſtand des Gerichts befugt, nicht nur von dem deshalb zu treffenden Abkommen der Kanzlei-Beamten mit den anzunehmenden Gehülfen Kenntniß zu nehmen, ſondern auch darauf zu halten, daß die den letzteren zu bewilligende Remuneration den Leiſtungen der Gehülfen und den ſpeciellen Orts- und Geſchäfts-Verhältniſſen angemeſſen entſpreche. Auch kann die Zahlung der ausgeſetzten und verdienten Remuneration der Gehülfen auf deren Antrag von dem Dirigenten am Schluſſe jeden Monats aus der Kaſſe des Gerichts für Rechnung des Kanzlei-Beamten angeordnet werden.

IV. Nur dann, wenn der Kanzlei-Beamte in der Annahme der zur prompten Beſchaffung der Kanzlei-Arbeiten erforderlichen qualificirten Gehülfen ſäumig ſein ſollte, iſt der Vorſtand des Gerichts bereits nach dem Reſkript vom 7. April 1820 (Jahrbücher Bd. 15 S. 29) befugt, die erforderlichen Lohnſchreiber

Digitized by Google

ſelbſt auszuwählen, gegen eine vorbehaltene einmonatliche Kündigung zu beſchäftigen, und deren Remuneration nach Befinden der Umſtände nicht nur nach den am Orte oder bei den benachbarten Gerichten üblichen Sätzen für einen kanzleimäßig geſchriebenen vollen Bogen, ſondern ſelbſt nach höheren Sätzen feſtzuſetzen, oder nach ſeinem Ermeſſen auf eine monatliche Remuneration, gegen Leiſtung eines beſtimmten täglichen Arbeitsmaaßes, zu beſtimmen und dieſe Remuneration zur Zahlung aus dem Einkommen des betreffenden Beamten auf die Kaſſe des Gerichts anzuweiſen.

V. Die Annahme von Privat-Lohnſchreibern, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, iſt nach der Verfügung vom 29. Mai 1843 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 144.) nur für den Nothfall, wenn keine andere qualifizirte Perſonen zu finden ſind, geſtattet. Es bleibt daher, wenn der betreffende Kanzleibeamte andere qualifizirte Lohnſchreiber nicht beſchaffen zu können behauptet, dem Vorſtande des Gerichts überlaſſen, ſelbſt dergleichen qualifizirte Lohnſchreiber zu ermitteln, und für den Kanzleidienſt gegen Ausſetzung einer angemeſſenen Remuneration nach Nr. IV. dieſer Beſtimmungen heranzuziehen.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind nicht nur in Betreff derjenigen Beamten, welche ſich

a. entweder im Genuß von Kopialien befinden und die nöthigen Kanzlei-Gehülfen zu remuneriren haben,

oder auch

b. nur fixirtes Gehalt haben, und davon zugleich die zu allen ihren Geſchäften erforderlichen Gehülfen unterhalten müſſen,

ſondern auch

c. im Betreff derjenigen Beamten zur Anwendung zu bringen, welche außer einem fixen Gehalt noch ein fixirtes Pauſchquantum zur Remuneration der zu ihren Geſchäften erforderlichen Gehülfen beziehen.

Berlin, den 27. Auguſt 1844.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters,
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An ſämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. — I. 2162. — O. 151.

Der Termin-Kalender für das Jahr 1845 iſt ſo eben erſchienen.

Berlin, den 8. September 1844.

Carl Heymann.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. September 1844. № 38.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtizrath Knauff zu Stolp iſt zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit der Anciennität vom 9. November 1836 unterm 5. Auguſt d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Habel bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienſtalter vom 30. April d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Poſer und Mende bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter reſp. vom 16. und 23. Juli d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Stöckel, mit dem Dienſtalter vom 27. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Wollheim, mit dem Dienſtalter vom 4. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Starke, mit dem Dienſtalter vom 20. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Auskultatoren Mangelsdorff und von Roſenberg, beide mit dem Dienſtalter vom 12. Auguſt d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichtsrath Gieſe zu Königsberg in Pr. iſt zum Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Goldberg und zugleich zum Kreis-Juſtizrath des Goldberger Kreiſes, unterm 19. Auguſt d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter von Hornemann zu Bütow iſt zum Kreis-Juſtizrath des Bütower Kreiſes unterm 20. Auguſt d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Juſtizrath und Patrimonial-Landrichter Köhlan zu Wiehe iſt der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Der Stadtgerichtsrath Langerhans in Berlin iſt geſtorben.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Burckert zu Zobten iſt zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Digitized by Google

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Brockhoff zu Hattingen zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Fürſtlichen Gerichte der Herrſchaft Broich und zum Notarius im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm, und

der bisherige Kammergerichts-Aſſeſſor Schwieger zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht in Wriezen a. O. ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Nowacki zu Krotoszyn iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notar Delpy zu St. Vith iſt vom 1. Oktober d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Num. 2 zu Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Weiden, beſtellt, und der Notariats-Kandidat Müller zu Saarbrücken von demſelben Tage ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk St. Vith, im Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in St. Vith, ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Caspar iſt von dem Landgerichte zu Coblenz an das Landgericht zu Trier verſetzt worden.

Der bisherige Advokat Statz zu Aachen iſt zugleich zum Anwalte bei dem dortigen Landgerichte ernannt worden.

Die Auskultatoren:

von Steffens zu Aachen,
Delhees zu Düſſeldorff,
Leiſen zu Trier, und
Geyer zu Cöln,

ſind mit dem Dienſtalter vom 20. Auguſt d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 13. d. M. ausgegebene 33. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2492. das Allerhöchſte Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Regenwalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thl. vom 23. Juli d. J.;

Num. 2493. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. Auguſt d. J. die Abgaben von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben betreffend; und

Num. 2494. die Geſinde-Ordnung für die Rheinprovinz; von demſelben Tage.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 108.

Allgemeine Verfügung vom 10. September 1844, — das Verfahren bei Beſtrafung der Stempelkontraventionen betreffend.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter, an das Königliche Staats-Miniſterium erlaſſener Order zu beſtimmen geruht:

daß in dem Falle, wenn eine der im §. 30 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 bezeichneten Behörden Anſtand nimmt, das Monitum, durch welches ſie von dem Stempelfiſkal oder der vorgeſetzten Behörde auf eine Stempelkontravention aufmerkſam gemacht worden, ſelbſt zu erledigen, die Provinzial-Steuerbehörde in eigenem Namen den Stempel und die Stempelſtrafe feſtſetze, und deren Einziehung verfüge.

Der Juſtiz-Miniſter macht dies den Gerichtsbehörden hierdurch mit der Anweiſung bekannt, in vorkommenden Fällen der vorgedachten Art, die Akten behufs Feſtſetzung des Stempels und der Stempelſtrafe an die betreffende Provinzial-Steuerbehörde abzugeben.

Berlin, den 10. September 1844.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters,
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3902. Steuerſachen 32. Vol. 5.

Digitized by Google

Num. 109.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 26. Auguſt 1844, — betreffend die Auslegung des §. 100 Tit. 8 Thl. I des Allg. Landrechts.

a. Bericht.

In dem zweiten Senate unſers Kollegiums war die Frage:

ob unter den im §. 100 Tit. 8 Thl. I des Allg. Landrechts erwähnten Gräben und Kanälen, deren Unterhaltung dem Eigenthümer obliegt, auch Privatflüſſe zu verſtehen ſeien,

in zwei Prozeſſen verſchieden beantwortet, und deshalb zur Entſcheidung des Plenums verwieſen worden. Daſſelbe hat am 9. April d. J. dahin beſchloſſen:

Unter Gräben und Kanälen im §. 100 Tit. 8 Thl. I des Allg. Landrechts ſind Privatflüſſe nicht zu verſtehen. Dem Eigenthümer der letzteren liegt daher die Verbindlichkeit nicht ob, den Ablauf des Waſſers in denſelben zu unterhalten.

Ew. Excellenz überreichen wir gehorſamſt hierbei einen Extrakt aus dem Protokollbuche und Spruch-Repertorium. Berlin, den 26. Auguſt 1844.

Das Königliche Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beſchluß.

Unter Gräben und Kanälen im §. 100 a. a. O. ſind Privatflüſſe nicht zu verſtehen. Den Eigenthümern der letzteren liegt daher die Verbindlichkeit nicht ob, den Ablauf des Waſſers in denſelben zu unterhalten. Angenommen in Pleno den 9. April 1844.

I. 4228. E. 39.

Num. 110.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 29. Auguſt 1844, — über die auszuſprechende Trennung der Ehe im Falle des Mangels der Unterwerfung des ſich auf den Grund unüberwindlicher Abneigung berufenden Theils unter die im §. 718b Tit. 1 Thl. II Allg. Landrechts bezeichneten Folgen.

a. Bericht.

Im Jahre 1838 und dem laufenden Jahre ſind beim Geheimen Ober-Tribunal zwei Eheſcheidungs-Prozeſſe abweichend entſchieden worden, indem die dabei vorgekommene Rechtsfrage:

Ob überhaupt eine Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung nach §. 718a und b Thl. II Tit. 1 des Allg. Landrechts nur dann ausgeſprochen werden könne, wenn der ſie beantragende Theil ſich den im §. 718b ausgeſprochenen Folgen ausdrücklich unterwirft?

in unſerm erſten Senate verſchieden beantwortet worden. Dieſe Rechtsfrage iſt daher ad plenum collegii verwieſen worden, welches ſich unterm 17. Juni d. J. für die Verneinung derſelben erklärt hat.

Ew. Excellenz überreichen wir daher gehorſamſt den darüber abgefaßten Plenar-Beſchluß in dem anliegenden Extrakte des Protokollbuchs und Spruch-Repertoriums.

Berlin, den 29. Auguſt 1844.

Das Königliche Geheime Ober-Tribunal.

Digitized by Google

b. Plenar-Beſchluß.

Wenn ein Ehegatte die Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung nachgeſucht hat, ſo kann die Eheſcheidung ausgeſprochen werden, wenn ſich auch der auf dieſen Eheſcheidungsgrund ſich berufende Theil den im §. 718b Tit. 1 Thl. II Allg. Landrechts bezeichneten Folgen nicht ausdrücklich unterworfen hat.

Angenommen in Pleno den 17. Juni 1844.

I. 4227. E. 13. Vol. 4.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von **J. G. Brüſchcke.**

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. September 1844. № 39.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Oberlandesgerichts-Referendarius Itzing aus Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 30. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Poſen: der Oberlandesgerichts-Referendarius Wollenhaupt, mit dem Dienſtalter vom 16. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendarius Deſchner, mit dem Dienſtalter vom 30. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Oberlandesgerichts-Referendarius Herrmann Eberhard, mit dem Dienſtalter vom 30. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Grenarz, mit dem Dienſtalter vom 11. Juni d. J.

b. die Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren Neſſel und Dorn ſind von dem Landgerichte zu Coblenz, erſterer an das Oberlandesgericht zu Breslau zurück- und letzterer an das Ober-Appellationsgericht zu Poſen verſetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

die Auskultatoren Fleſche und von Maubeuge bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter reſp. vom 2. Juli und 2. Auguſt d. J.;

der Auskultator Buchwaldt bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 3. Auguſt d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtizrath Jordan zu Grünberg iſt geſtorben.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Zembſch zu Kempen iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht und dem Ober-Appellationsgericht zu Poſen und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Poſen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt, und

der Land- und Stadtgerichtsrath Marſchner zu Krotoszyn zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem dortigen Land- und Stadtgericht und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Poſen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Krotoszyn ernannt, und ihnen geſtattet worden, gegen Ablegung ihres bisherigen Titels als Land- und Stadtgerichtsrath den Titel: Juſtizrath zu führen.

Digitized by Google

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 21. d. M. ausgegebene 34. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2495. die Allerhöchſte Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Thüringiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 20. Auguſt d. J., nebſt dem Statut ſelbſt und den darauf Bezug habenden Staats-Verträgen mit dem Kurfürſtenthum Heſſen, Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach und dem Herzogthum von Sachſen-Koburg und Gotha, vom 20. Dezember 1841 und mit dem Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach und dem Herzogthum von Sachſen-Koburg und Gotha vom 19. April 1844.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 111.

Verfügung vom 11. September 1844, — betreffend die Aufſtellung der Jahres-Rechnungs-Ueberſichten der gerichtlichen Salarien-Kaſſen.

(Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29. Dezember 1838; — Cirkular-Verordnungen vom 11. Februar 1828, Jahrb. Bd. 31 S. 170, und vom 31. Januar 1829, Jahrb. Bd. 42 S. 397; — Allgemeine Verfügungen vom 25. Januar 1839, Juſtiz-Miniſt.-Bl S. 57; vom 10. Auguſt 1839, Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 19 und 287; — vom 30. Dezember 1839, Juſtiz-Miniſt.-Bl. für 1840 S. 19; vom 4. Auguſt 1841, Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 247, und vom 26. Juni 1844, Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 159.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 15. Auguſt d. J. Seitens der Kalkulatur des Kollegiums gegen die Ausführung einiger Beſtimmungen der allgemeinen Verfügung vom 26. Juni d. J. (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 159),

betreffend die Aufſtellung der Jahres-Rechnungs-Ueberſichten der gerichtlichen Salarien-Kaſſen,

erhoben worden ſind, wird dem Kollegium hierdurch Folgendes eröffnet:

1. zu Num. 3 der gedachten allgemeinen Verfügung. Durch die Beſtimmung, daß die bewilligten Unterſtützungen aus gewonnenen Bankzinſen von belegten Salarien-Kaſſengeldern als durchlaufende Poſten behandelt werden ſollen, iſt eine Abänderung des durch die allgemeine Verfügung vom 4. Auguſt 1841 (Juſt.-Min.-Bl. für 1841 S. 247) vorgeſchriebenen Verfahrens **nicht** beabſichtigt worden, ſondern es hat dadurch vielmehr das unrichtige Verfahren derjenigen Obergerichte abbeſtellt werden ſollen, welche die aus jenen Zinſen bewilligten und bei der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe verausgabten Unterſtützungen in dem Rechnungs-Extrakt B. 1 bei der gedachten Kaſſe unter dem Ausgabe-Titel „an Dispoſitions-Quantis" aufgeführt hatten.

2. zu Num. 5ª. Rückſichtlich der Remunerationen der Kalkulatur-Beamten für die bei der Depoſital-Kaſſen-Verwaltung vorkommenden Kalkulatur-Arbeiten verbleibt es bei den, auf die Kabinets-Ordre vom 29. Dezember 1838 gegründeten Beſtimmungen der allgemeinen Verfügungen vom 10. Auguſt 1839 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. für 1839 S. 19 und 287) und vom 30. Dezember 1839 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. für 1840 S. 19), wonach dieſe Remunerationen unmittelbar aus den Depoſital-Kaſſen, und zwar aus den aufgekommenen Depoſitalgebühren und Zins-Ueberſchüſſen zu zahlen ſind. Die Beſtimmung zu Num. 5ª der allgemeinen Verfügung vom 26. Juni d. J., daß dieſe Remunerationen bei den gerichtlichen Salarien-Kaſſen als extraordinaire Verwaltungs-Ausgabe verrechnet werden ſollen, wird daher aufgehoben.

3. zu Num. 8. Um dem Rechnungs-Extrakt B. 1 die nothwendige, den Jahres-Abſchlüſſen und Rechnungen genau entſprechende Uebereinſtimmung zu geben, iſt durch die Beſtimmung zu Num. 8 bezweckt worden, die **Reſt-Verwaltung von der Verwaltung des laufenden Jahres ebenſo, wie dies durch die Jahres-Abſchlüſſe und Rechnungen geſchieht, unterſcheiden** und demgemäß

Digitized by Google

a. die Verwaltung des laufenden Jahres mit alleinigem Einſchluß der nach dem vorjährigen Abſchluſſe verbliebenen Sportelreſte, künftig durch den Extrakt B. I.

b. die Reſt-Verwaltung aber durch den Extrakt B. II

nachweiſen zu laſſen.

Für die Einnahmen der Reſtverwaltung iſt das Formular durch die allgemeine Verfügung vom 26. Juni d. J. vorgeſchrieben worden. Für die Ausgaben iſt das bisherige Formular zu dem Extrakt B. II (Cirkular-Verfügung vom 31. Januar 1829, Jahrb. Bd. 42 S. 397) auch künftig beizubehalten.

Was zunächſt die Reſt-Einnahme betrifft, ſo gehören in den desfalſigen Abſchnitt des Rechnungs-Extrakts B. II alle nach der vorigen Rechnung verbliebene Reſte an Defekten und extraordinairen Einnahmen, an Jurisdiktions-Beiträgen und anderen eigenthümlichen Einnahmen, überhaupt ſolche Einnahmen, welche nicht der Verwaltung des laufenden Jahres angehören; wogegen Defekte und extraordinaire Einnahmen, welche im Laufe des Rechnungsjahres erſt zur Soll-Einnahme kommen, und zugleich in „Iſt-“ oder „Reſt“ nachgewieſen werden, als nicht zur Reſt-Verwaltung gehörig, durch den Extrakt B. I nachzuweiſen ſind, weil ſie auch in den Jahres-Abſchlüſſen und Rechnungen als laufende Einnahme erſcheinen.

Die Reſte an extraordinairen durchlaufenden Einnahmen der laufenden Verwaltung, deren Eingang mit Sicherheit zu erwarten iſt, z. B. Zuſchüſſe aus dem allgemeinen Diätenfond zur Deckung von Remunerationen für Hülfsarbeiter, ſind auch künftig, wie bisher, in der Balance des Rechnungs-Extrakts B. I gegen den Jahres-Abſchluß A. dem Kaſſenbeſtande hinzuzurechnen; ſie können alſo in den Extrakt B. II nicht aufgenommen werden.

Die Ausgabe-Reſte betreffend, ſo müſſen dieſelben, wie auch die Kalkulatur des Kollegiums annimmt, getrennt werden:

A. in ſolche, zu deren Deckung die erforderlichen Fonds in dem, dem Rechnungsjahre zunächſt vorangegangenen Jahre nicht reſervirt worden ſind,

und

B. in ſolche, für welche die Reſervirung ſtattgefunden hat.

Jeder dieſer beiden Arten von Reſt-Ausgaben iſt in dem Extrakt B. II eine beſondere Abtheilung zu widmen.

Die Reſultate der Abtheilung B. werden in der bisherigen Art behandelt, nämlich ſo, daß die gegen die reſervirten Reſt-Ausgabefonds eingetretenen Minder-Ausgaben den, auf Grund des Rechnungs-Extrakts B. I ermittelten Ueberſchüſſen hinzu- oder von dem extraordinairen Zuſchußbedarf abgerechnet werden. Was dagegen die Reſultate der Abtheilung A. betrifft, in welcher auch die nach §. 8 der allgemeinen Verfügung vom 26. Juni d. J. zu bewirkenden Berichtigungen unrichtiger Verrechnungen darzuſtellen ſind, ſo werden dieſelben den Reſultaten der Einnahme des Extrakts B. II gegenübergeſtellt, dergeſtalt, daß die ſich danach ergebende Mehr-Einnahme oder Mehr-Ausgabe dem Verwaltungs-Reſultate aus dem Rechnungs-Extrakt B. I, wenn daſſelbe in Ueberſchüſſen beſteht, dieſen entweder hinzu- oder davon abgerechnet wird, und wenn daſſelbe in Zuſchußbedarf beſteht, dieſe entweder vermindert oder erhöhet.

Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß Ausgabe-Reſte an ſofort zu berichtigenden durchlaufenden Geldern, mit Ausſchluß der Beamten-Emolumente nach den Grundſätzen der Cirkular-Verordnungen vom 11. Februar 1828 (Jahrb. Bd. 31 S. 170) und vom 31. Januar 1829 (Jahrb. Bd. 42 S. 397) in den Rechnungs-Extrakt B. II nicht aufzunehmen, daß dieſelben vielmehr auch künftig in der bisherigen Art zu behandeln ſind.

Nach dieſen Beſtimmungen iſt ſchon bei den, für das Jahr 1844 einzureichenden Rechnungs-Ueberſichten zu verfahren. Insbeſondere muß dabei das Soll der in den Extrakt B. II aufzunehmenden Einnahme- und Ausgabe-Reſte gehörig feſtgeſtellt und beachtet werden, daß die durch die Extrakte B. I und II in der Soll-Einnahme nachzuweiſenden Reſte, nach Abzug der in den Extrakt B. II Abtheilung A der Ausgabe aufzunehmenden Reſte, mit demjenigen Betrage übereinſtimmen, welcher nach dem Extrakt B. I für das Jahr 1843 an Reſten bei den Sporteln und den eigenthümlichen Einnahmen, nach Abzug der aus künftig eingehenden Sporteln zu deckenden gebliebenen Emolumenten-Reſte, vorhanden geweſen iſt.

4. zu Num. 9. Durch das hier gegebene Beiſpiel erleiden die Beſtimmungen der allgemeinen Verfügung vom 25. Januar 1839 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. für 1839 S. 57) über die Verwendung und Verrechnung der Baugelder, keine Abänderung.

Digitized by Google

5. Die unter Num. 10 getroffenen Beſtimmungen wegen Behandlung der für Rechnung der Kriminal-Fonds vorſchußweiſe geleiſteten Zahlungen finden auf das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts keine Anwendung.

Berlin, den 11. September 1844.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters,
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 4093. Juſtizfond 31. Vol. 14.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Oktober 1844. № 40.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wilhelm Ernſt Villeneuf Hoyer iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 23. Juli d. J., und

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Kleiſt-Retzow bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 3. September d. J. ernannt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Garzke mit dem Dienſtalter vom 11. Juni d. J;

bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg: der Auskultator Stern, mit dem Dienſtalter vom 4. September d. J.:

bei dem Kammergerichte: die Auskultatoren Günther, Fromm und Wehmeyer, mit dem Dienſtalter reſp. vom 28. Juni, 30. Juli und 1. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Köslin: der Auskultator von Lundblad, mit dem Dienſtalter vom 5. Auguſt d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem bisherigen Land- und Stadtgerichts-Direktor Lüdicke in Zehdenick iſt die Stelle des Direktors der Juſtiz-Kammer in Schwedt übertragen worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt:

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Großer zu Rawicz iſt zum Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 3. September d. J. Allerhöchſt ernannt, und

Der Stadtgerichts-Aſſeſſor Mayer zu Roſenberg zum Stadtrichter zu Deutſch-Eylau ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Willmewski II. zu Wollſtein iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schultes aus Ratibor iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Liegnitz, ſo wie

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lieber aus Stettin zum außeretatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgerichte in Stargard ernannt worden.

Bei der Reviſions-Kommiſſion in Jagdtheilungs-Sachen für den Regierungs-Bezirk Münſter

iſt: der Oberlandesgerichts-Vice-Präſident von Olfers zu Münſter zum Vorſitzenden,

der Oberlandesgerichts-Rath Frensberg daſelbſt zum Mitgliede;

für den Regierungs-Bezirk Minden

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Vegelſang zu Minden zum Mitgliede; und

für den Regierungs-Bezirk Arnsberg:

der Oberlandesgerichts-Rath von Mengershauſen zu Arnsberg zum Mitgliede

ernannt worden.

Digitized by Google

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 30. v. Mts. ausgegebene 35. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter

Num. 2496. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. v. Mts., wegen Ernennung des Geheimen Kabinetsraths Uhden zum Staats- und Juſtiz-Miniſter, nachdem der Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler von der Leitung des Juſtiz-Miniſteriums entbunden worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 112.

Allgemeine Verfügung vom 9. September 1844. — die Behandlung der Kranken-, Sterbe- und ähnlichen Kaſſen bei gerichtlichen Geſchäften betreffend.

(Allg. Landrecht, Thl. I Tit. 11 §§. 651, 652; Thl. II Tit. 6 §§. 13, 22 und 81, Tit. 11 §. 217, Tit. 12 §§. 54, 67, Tit. 19 §§. 42, 43; Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 1. §. 34; Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. September 1833. — (Geſetzſamml. Seite 121. —)

Durch mehrfache Beſchwerden iſt es zur Kenntniß des Juſtiz-Miniſters gekommen, daß Eintragungs-Geſuche, welche von Vorſtänden der Kranken-, Sterbe- und ähnlichen Kaſſen bei den Hypothekenbehörden angebracht, oder Klagen, welche gegen ſolche Anſtalten von Privat-Perſonen erhoben wurden, von den Gerichtsbehörden aus dem Grunde zurückgewieſen worden ſind,

weil derartigen Kaſſen, ſo fern ihnen nicht Allerhöchſten Orts ausdrücklich Korporationsrechte beigelegt worden, nur die Eigenſchaft erlaubter Geſellſchaften, aber nicht die, moraliſcher Perſonen, zukomme.

Da dieſe Anſicht mit den geſetzlichen Vorſchriften nicht im Einklange ſteht, ſo nimmt der Juſtiz-Miniſter in Uebereinſtimmung mit dem Herrn Miniſter des Innern Excellenz Veranlaſſung, ſämmtlichen Gerichtsbehörden Folgendes zu eröffnen.

Es iſt zwar nach §§. 13, 22 und 81 Tit. 6 Thl. II des Allg. Landrechts keinem Zweifel unterworfen, daß bloße erlaubte Geſellſchaften — wenn ihnen in dieſer Beziehung nicht vom Staate ein beſonderes Privilegium ertheilt und Korporationsrechte beigelegt ſind, — gegen Andere außer ihnen keine moraliſche Perſon vorſtellen, und daß ſie aus dieſem Grunde auf den Namen der Geſellſchaft weder Grundſtücke, noch Kapitalien erwerben, noch in Prozeſſen als Kläger oder Verklagte auftreten können.

Dagegen iſt die Annahme,

daß die Eigenſchaft einer moraliſchen (juriſtiſchen) Perſon nur Geſellſchaften, welchen Korporationsrechte verliehen worden, zukommen könne,

eben ſo wenig richtig, als die,

daß die vielfach vorkommenden Kranken-, Sterbe- und ähnlichen Kaſſen aus dem Geſichtspunkte aufzufaſſen ſeien, als bildeten die Mitglieder eine Korporation, und bedürfe es alſo, um der Kaſſe die Eigenſchaft einer juriſtiſchen Perſon zu gewähren, der Ertheilung der Korporationsrechte.

Das letztere würde bei manchen derartigen Kaſſen, z. B. bei den Geſellen-Kaſſen, deren Theilnehmer in jedem Augenblicke wechſeln, gar nicht einmal möglich ſein, und ſchon die innere Nothwendigkeit weiſt hiernach auf eine andere Auffaſſungsweiſe hin.

Die Unrichtigkeit der erſten Annahme aber ergiebt ſich unzweifelhaft daraus, daß die juriſtiſche Perſönlichkeit von Inſtituten, die, wie z. B. gelehrte Schulen und Gymnaſien, Armen und Verſorgungs-Anſtal-

Digitized by Google

ten, gar nicht unter den Begriff einer Geſellſchaft zu bringen ſind, in den Geſetzen ſich anerkannt findet (§§. 54, 67 Tit. 12., §. 42. Tit. 19 Thl. II des Allgem. Landrechts).

In die Kategorie der juriſtiſchen Perſonen dieſer letzteren Art gehören auch die Wittwen-, Sterbe-, Ausſteuer- und ähnliche Kaſſen, welche nach §. 651 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts der landesherrlichen — den Vorſchriften der Allerhöchſten Ordre vom 29. September 1833 (Geſetzſamml. S. 121) zufolge vom Ober-Präſidenten der Provinz und reſp. von den Miniſterien zu ertheilenden — Genehmigung bedürfen und deren Theilnehmer in Anſehung ihrer Rechte und Pflichten, nach §. 652 a. a. O. nach dem vom Staate beſtätigten Plane beurtheilt werden.

Sie fallen unter den Begriff derjenigen Inſtitute, von denen der §. 42 Tit. 19 Thl. II des Allg. Landrechts ſagt:

„die vom Staate ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigten Armen- und andere Verſorgungs-Anſtalten haben die Rechte moraliſcher Perſonen"

und es kann daher in Anſehung ihrer, ſobald ſie unter Genehmigung der reſſortmäßig dazu ermächtigten Behörden gebildet worden ſind, nicht noch der ſpeziellen Verleihung von Korporationsrechten bedürfen, um ſie zu befähigen, vor Gericht, beim Hypothekenbuche und ſonſt nach außen hin, in der Eigenſchaft juriſtiſcher Perſonen aufzutreten.

Dagegen liegt es hiernach in der Natur der Sache, daß die in Rede ſtehenden Kranken-, Sterbe- und ähnlichen Kaſſen gleich anderen milden Stiftungen, Armen, und ſonſtigen Verſorgungsanſtalten zu ihren gerichtlichen Geſchäften nach §. 34 Tit. 1 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung, §. 43 Tit. 19, §. 217 Tit. 11 Thl. II des Allg. Landrechts einer Mitwirkung der Aufſichts-Behörde bedürfen, der ſie reſſortmäßig untergeordnet ſind.

Eine Autoriſation dieſer Behörde zu dem vorzunehmenden Geſchäfte, und eine Beſcheinigung derſelben, daß die für das Inſtitut auftretenden Perſonen verfaſſungsmäßig befugt ſind, daſſelbe zu vertreten, muß daher in ſolchen Fällen jedesmal beigebracht werden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewieſen, ſich in vorkommenden Fällen nach den vorſtehend entwickelten Grundſätzen zu achten.

Die Königlichen Regierungen werden von des Herrn Miniſters des Innern Excellenz in gleicher Weiſe mit Vorbeſcheidung verſehen werden.

Berlin, den 9. September 1844.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters,
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4161. S. 72. Vol. 2.

Num. 113.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1844, — über das Verfahren bei Requiſitionen nach dem Auslande und bei Erlaſſen an Ausländer oder im Auslande ſich aufhaltende Preußiſche Unterthanen.

Nach einer Mittheilung des Herrn Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten wird von den Gerichtsbehörden bei Requiſitionen an ausländiſche Gerichte, ſo wie bei Verfügungen an Ausländer oder im Auslande ſich aufhaltende Preußiſche Unterthanen noch immer nicht in der vorgeſchriebenen Art verfahren. Der Juſtiz-Miniſter findet ſich dadurch veranlaßt, den Gerichtsbehörden die in dieſer Beziehung ergangenen Beſtimmungen hierdurch, wie folgt, in Erinnerung zu bringen:

I. Bei Requiſitionen und Inſinuationen nach dem Auslande **außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten**

gelten

Digitized by Google

A. folgende allgemeine Vorſchriften:

1.

Ein unmittelbarer Schriftwechſel zwiſchen den inländiſchen Gerichten und den ausländiſchen Behörden, oder den im Auslande angeſtellten Preußiſchen Geſandten und diplomatiſchen Agenten iſt der Regel nach nicht zuläſſig, vielmehr muß zu allen Inſinuationen, Requiſitionen und ſonſtigen Korreſpondenzen nach dem Auslande, mit Ausnahme der weiter unten erwähnten Fälle, jederzeit die Vermittelung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten nachgeſucht werden.

Die Untergerichte haben ſich zu dieſem Behuf an das ihnen vorgeſetzte Obergericht, die Obergerichte aber, ſo wie die General-Prokuratoren des Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshofes zu Berlin und des Appellationsgerichtshofes zu Köln, ingleichen die Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz unmittelbar an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden.

Allgem. Verfügung an ſämmtliche Obergerichte und an den General-Prokurator zu Köln, vom 16. Dezember 1825. Lottner Bd. 2 S. 625.

Reſkript vom 9. Februar 1833. Lottner Bd. 3 S. 576*).

2.

Alle Requiſitionen und Erlaſſe müſſen entweder offen, in welchem Fall das Siegel des Gerichts der Unterſchrift beizufügen iſt, oder zwar verſchloſſen, jedoch mit einer vollſtändigen Abſchrift des verſchloſſenen Schreibens dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht werden.

Allg. Verfügung vom 10. September 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 150. Lottner Bd. 3 S. 578).

3.

Zur Vermeidung unnöthiger Porto-Erhöhungen ſind die Vorladungen und Verfügungen nebſt den dazu gehörigen Anlagen auf Briefpapier und mit möglichſter Raumerſparung zu ſchreiben.

Allg. Verfügung vom 31. Dezember 1830, (Jahrb. Bd. 36 S. 310).
„ „ „ 8. März 1836, (Jahrb. Bd. 47 S. 313).
„ „ „ 23. Mai 1839, (J.-M.-Bl. S. 198).

Von den Rheiniſchen Gerichtsbehörden ſind in dieſer Beziehung die
Reſkripte vom 28. Februar 1832. Lottner Bd. 3 S. 449, und
„ 20. März 1835 „ „ 5 „ 96
zu beachten.

Zur leichteren Ausführung dieſer Anordnung hat das Finanz-Miniſterium geſtattet, daß auf den Antrag der Gerichte Briefpapier geſtempelt, und ihnen gegen Bezahlung verabfolgt werden darf, ſo wie, daß Urkunden, welche auf Briefpapier ausgefertigt ſind, bei dem Stempelmagazin in Berlin zur Stempelung vorgelegt werden können.

Allg. Verfügung vom 6. April 1832 (Jahrb. Bd. 39 S. 447. Lottner Bd. 3 S. 452).

4.

Bei Angabe der Vor- und Zunamen und der Adreſſen der im Auslande lebenden Perſonen iſt die möglichſte Genauigkeit zu beobachten.

Verfügung vom 24. Mai 1817 (Lottner Bd. 1 S. 462).
„ „ 10. Oktober 1836 „ „ 5 „ 474).
Allg. Verfügung vom 19. Oktober 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 436).

---

*) Anmerkung. Vergleiche insbeſondere wegen Schweden das Reſkript vom 12. Dezember 1802 (Rabe Bd. 7 S. 281); wegen Rußland das Reſkript vom 12. Auguſt 1818 (Jahrb. Bd. 12 S. 16), und vom 10. Juli 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 264), wegen Frankreich das Reſkript vom 5. Mai 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 285), wegen der Niederlande das Reſkript vom 8. Februar 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 127), und vom 3. Oktober 1842 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 320); und wegen Ungarn und Siebenbürgen das Reſkript vom 17. Juni 1843 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 156).

Digitized by Google

5.

Die Anſetzung von Terminen muß mit gehöriger Berückſichtigung der Entfernung des Beſtimmungs-Ortes und der zur Beförderung der Vorladung durch die geſandtſchaftliche Vermittelung erforderlichen längeren Zeit, alſo geräumig erfolgen.

Allg. Verfügung vom 31. Dezember 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 310).
" " " 8. März 1836 (" " 47 " 313*).

6.

In allen Fällen, in welchen Erklärungen der Vollmachten von Preußiſchen, im Auslande befindlichen Unterthanen verlangt werden, iſt der vollſtändige Inhalt der abzugebenden Erklärung oder auszuſtellenden Vollmacht in gehöriger Form abzufaſſen, und der Requiſition beizulegen, damit die Perſon, von welcher die Erklärung oder Vollmacht verlangt wird, die in ihrer Mutterſprache aufgenommene Urkunde leicht und vollſtändig faſſen kann, und nur zu unterzeichnen, oder den in der Vollmacht leer gelaſſenen Raum mit dem Namen des gewählten Mandatars auszufüllen braucht.

Allg. Verfügung vom 30. Dezember 1826 (Jahrb. Bd. 28 S. 302).

7.

Bei Vorladung auswärtiger Zoll- und Steuer-Kontravenienten, welche entweder Kaution beſtellt, oder konfiszirte Waaren zurückgelaſſen haben, ſind die Vorſchriften des Reſkripts vom 23. Juni 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 262) zu beachten.

8.

Zur Auslieferung eines Verbrechers an ausländiſche Behörden muß jederzeit die Genehmigung des Juſtiz-Miniſters eingeholt werden. Untergerichte haben ſich mit desfalſigen Anträgen an das vorgeſetzte Obergericht zu wenden (Kriminal-Ordnung §. 96).

In der Rheinprovinz erfolgt der Antrag durch den General-Prokurator zu Köln.

Reſkript vom 1. Februar 1825 (Jahrb. Bd. 5 S. 23—27).
" " 9. " 1833 (Lottner Bd. 3 S. 576).

B. In Bezug auf einzelne Staaten gelten folgende beſondere Beſtimmungen:

1.

Inſinuationen, welche aus den links der Elbe belegenen Provinzen nach England, Frankreich, den Niederlanden und Belgien befördert werden ſollen, ſind von den betreffenden Oberlandesgerichten, und in der Rheinprovinz von dem General-Prokurator und den Ober-Prokuratoren unmittelbar an die Preußiſchen Geſandtſchaften zu London, Paris, im Haag und in Brüſſel zur weiteren Veranlaſſung zu überſenden.

Reſkript an den General-Prokurator zu Köln und an die links der Elbe belegenen Oberlandesgerichte, vom 19. Oktober 1832 (Lottner Bd. 3 S. 524).
Reſkript an den General-Prokurator zu Köln nnd an den Juſtiz-Senat zu Koblenz, vom 31. Januar 1834 (Lottner Bd. 4 S. 14).
Verfügung vom 6. Auguſt 1841 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 256).

2.

Wenn die Inſinuation dieſſeitiger Verfügungen nach England, Frankreich und denjenigen Staaten, in welchen die Landesbehörden die Annahme und Beförderung derſelben an dortige Intereſſenten ablehnen, für bewirkt zu erachten ſei, iſt nach den

Allerhöchſten Kabinets-Ordres vom 4. Juni 1828 (Geſetzſammlung S. 85),

*) Wegen Polen und Rußland vergl. die Reſkripte vom 26. und 28. Juli 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 22 und 25.)

Digitized by Google

und vom 21. Juni 1836 (Geſetzſammlung S. 202),
und in der Rheinprovinz nach Art. 69 der Rheiniſchen Civil-Prozeßordnung
zu beurtheilen.

In Bezug auf Frankreich iſt hierbei noch außerdem das Reſkript vom 29. Januar 1844 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 36) zu beachten.

3.

Bei Requiſitionen, welche nach Frankreich und denjenigen Ländern, in denen franzöſiſches Recht gilt, behufs der Vernehmung von Zeugen oder Abnahme von Eiden gerichtet werden, ſind die Beſtimmungen der

Reſkripte vom 26. November 1827 (Jahrb. Bd. 30 S. 382).
„ „ 7. März 1835 („ „ 45 S. 294),

und insbeſondere die ungedruckten Cirkular-Verfügungen vom 5. Auguſt und 1. Oktober 1836 zu berückſichtigen.

Die letzteren ſind auch bei gleichen Requiſitionen nach den übrigen nicht deutſchen Staaten zu befolgen.

Allg. Verfügung vom 29. Oktober 1841 (ungedruckt).

4.

Die Beilagen zu den an Franzöſiſche Gerichtsbehörden gerichteten Requiſitionen ſind, inſofern dieſſeits noch Gebrauch davon zu machen iſt, nicht im Original, ſondern in beglaubigter Abſchrift beizufügen, da nach der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung die einem requiſitoriſchen Antrage beigefügten Anlagen jederzeit bei den Akten desjenigen franzöſiſchen Gerichts verbleiben müſſen, welches dem Antrage Folge gegeben hat.

Reſkript vom 13. Auguſt 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 111).
„ „ 1. „ „ („ „ 46 S. 186).

5.

Bei Requiſitionen nach den Niederlanden in Prozeß-, Nachlaß- und andern Civil-Angelegenheiten, insbeſondere auch wegen Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden iſt nach den in den

Reſkripten vom 23. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 535).
„ 29. Dezember 1843 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. von 1844 S. 20),
und „ 16. Februar 1844 („ „ „ „ „ 54),

enthaltenen Beſtimmungen zu verfahren.

6.

Bei Requiſitionen wegen Auslieferung von Verbrechern ſind:

a. in Bezug auf Belgien,

außer der Konvention vom 29. Juli 1836 (Geſetzſammlung S. 221—226)
die Reſkripte vom 26. Oktober 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 498)
„ 11. Januar 1837 (Lottner Bd. 6 S. 15—16)
„ 23. Februar 1837 („ „ 6 S. 94)
„ 27. April 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 524).

b. in Bezug auf die Niederlande,

die Reſkripte vom 9. November 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 505)
„ 18. „ „ (Lottner Bd. 5 S. 399).

c. in Bezug auf Frankreich,

die Reſkripte vom 26. November 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 506)
und „ 17. September 1840 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 318).

d. in Bezug auf New-York,

das Reſkript vom 22. Mai 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 525).

e. in Bezug auf Rußland und Polen,

Digitized by Google

die Kartell-Konvention vom 20/8. Mai 1844 Art. 15 ff. (Geſetzſammlung S. 204) und
die Allg. Verfügung vom 12 Auguſt 1844 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 186)
zu berückſichtigen.

7.

Requiſitionen und Inſinuationen nach dem Königreich Polen ſind

a. ſo weit ſie Civil-Angelegenheiten betreffen, von den Obergerichten unmittelbar an den Preußiſchen General-Konſul in Warſchau zur weiteren Beförderung zu ſenden. Untergerichte haben ſich mit ſolchen Anträgen an das vorgeſetzte Obergericht zu wenden.

Reſkript vom 26. Juli 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 19—23).

b. in Kriminalſachen iſt zwiſchen den dieſſeitigen Ober- und Untergerichten und den Polniſchen Gerichtsbehörden ein unmittelbarer Schriftwechſel zuläſſig, ſofern dadurch kein größerer Zeit- oder Koſten-Aufwand, als durch die Vermittelung des General-Konſuls in Warſchau verurſacht wird.

Reſkript vom 11. Mai 1829 (Jahrb. Bd. 33 S. 343).

c. bei dem amtlichen Schriftwechſel mit den Behörden und Beamten im Königreich Polen ſind dieſelben nicht als Kaiſerlich Ruſſiſche, ſondern als Königlich Polniſche zu bezeichnen.

Reſkript vom 2. Februar 1824 (Jahrb. Bd. 23 S. 73)

d. bei Requiſitionen an den Ober-Polizeimeiſter der Stadt Warſchau haben die dieſſeitigen Gerichte die Provinz, in welcher ſie ihren Amtsſitz haben, anzugeben.

Reſkript vom 21. Januar 1842 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 28).

8.

Requiſitionen nach Ungarn und Siebenbürgen müſſen dem Juſtiz-Miniſter zur weiteren Kommunikation mit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten eingeſandt werden.

Allg. Verfügung vom 17. Juni 1843 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 156).

9.

Bei Erlaſſen an Einwohner der Nordamerikaniſchen Freiſtaaten iſt nicht blos der Wohnort des Adreſſaten, ſondern auch die Provinz und der Diſtrikt, in welchem der Wohnort belegen iſt, auf der Adreſſe anzugeben.

Reſkript vom 23. Mai 1842 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 211).

10.

Requiſitionen nach Riga (in Rußland) ſind von den Gerichtsbehörden zu Königsberg in Preußen unmittelbar an den Preußiſchen Konſul in Riga zur weiteren Beförderung zu überſenden.

Reſkript vom 28. Juli 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 23—25).

11.

Wo ſich im Auslande Preuſſiſche Poſtanſtalten befinden, iſt die Inſinuation gerichtlicher Verfügungen durch die Poſt zu bewirken. Dies gilt zur Zeit namentlich von Inſinuationen nach Krakau und nach Sevenaer in den Niederlanden.

Kabinets-Order vom 31. März 1842 und Inſtruktion des General-Poſtmeiſters vom 13. Mai 1842 §. 2 nebſt Anlage D (Juſtiz-Miniſt. Bl. S. 199—204).

Erkenntniſſe, welche an im Auslande wohnende Parteien zu inſinuiren ſind, werden, wo dies zuläſſig iſt, — wie in Polen und Rußland — auf gewöhnliche Weiſe rekommandirt

Verordnung vom 5. Mai 1838 §. 3c (Geſetzſammlung S. 273).
Reſkript vom 19. Januar 1840 (Juſtiz-Miniſt. Bl. S. 57).

C. Der Anſatz von Koſten, Stempeln und Porto für Requiſitionen im Auslande erfolgt im Allgemeinen nach denſelben Grundſätzen, welche für Requiſitionen an inländiſche Gerichtsbehörden gelten, ſofern nicht mit einzelnen auswärtigen Staaten beſondere Verabredungen darüber getroffen ſind. In dieſer Beziehung ſind außer den bereits unter I. B erwähnten Konventionen und Verfügungen, welche zum Theil auch Vorſchriften über das Koſten-, Stempel- und Portoweſen enthalten, noch folgende Beſtimmungen zu beachten:

Digitized by Google

1.

Nach Frankreich ſind ſämmtliche Inſinuationen und Requiſitionen koſtenfrei zu befördern.
Reſkript vom 23. Mai 1827 (Jahrb. Bd. 29 S. 204).
= = 13. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 577).
= = 2. Januar 1837 (Lottner Bd. 6 S. 12—13).

2.

Daſſelbe gilt von den Requiſitionen nach den Niederlanden.
Reſkript vom 19. Oktober 1827 (Jahrb. Bd. 30 S. 374).

Portofreiheit findet ſtatt, ſobald ſie als „Insinuations judiciaires" und rückſichtlich des Preußiſchen Porto's als „Herrſchaftliche gerichtliche Inſinuationen" bezeichnet ſind.
Reſkript vom 16. Auguſt 1819 (Lottner Bd. 1 S. 588).
= = 26. Februar 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 256—257).

Wegen der in Unterſuchungs-Sachen zu erſtattenden baaren Auslagen iſt mit den Niederlanden unterm 7. Juni 1823 (Geſetzſammlung S. 153) eine beſondere Konvention geſchloſſen worden.

3.

Inſinuationen nach Belgien erfolgen portofrei, ſobald ſie auf dem Kouvert als „Insinuations judiciaires" bezeichnet und mit der Signatur derjenigen Behörde, von welcher die Ausfertigung ausgeht, verſehen ſind.
Reſkript vom 4. März 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 256).
= = 27. Februar 1835 (Lottner Bd. 5 S. 83—84).

4.

Inſinuationen nach den Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten und nach dem Königreich Ungarn werden gebühren- und koſtenfrei befördert.
Reſkript vom 5. Februar 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 348).

Wegen der Portofreiheit enthält das Reſkript vom 7. Auguſt 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 148) die näheren Beſtimmungen.

5.

Bei Requiſitionen nach dem Königreich Polen ſind

a. In Bezug auf das Koſtenweſen im Allgemeinen die in dem Reſkript vom 26. Juli 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 19—23) enthaltenen Vorſchriften zu beachten.

b. Die mit der Rubrik „Herrſchaftliche Sachen" bezeichneten und an Behörden und höhere Staats-Beamte im Königreich Polen gerichteten Schreiben diesſeitiger Gerichte werden auf den Polniſchen Poſten portofrei befördert.
Reſkript vom 29. Oktober 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 360)

c. Requiſitionen in Kriminal-Sachen werden — mit Ausnahme der Rheinprovinz — koſtenfrei erledigt.
Reſkript vom 20. Januar 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 188);

d. bei Requiſitionen wegen Auslieferung von Verbrechern ſind die Koſten nach Artikel 17 der Kartell-Konvention vom $\frac{20}{8}$. Mai 1844 (Geſetzſammlung S. 207) zu berechnen.

6.

Mit dem Freiſtaate Krakau iſt über die gegenſeitige Vergütigung der Koſten in Kriminal-, Civil- und Vormundſchafts-Sachen, ſo wie über die koſtenfreie Erledigung gerichtlicher Requiſitionen in Armen-Sachen unterm 10. Januar 1834 (Geſetzſammlung S. 17) eine beſondere Konvention geſchloſſen worden.

II. Bei Requiſitionen nach den **deutſchen Bundesſtaaten**

gilt im Allgemeinen — abweichend von der oben unter I. A Num. 1 erwähnten Vorſchrift — der Grundſatz, daß die Requiſitionen der diesſeitigen Gerichte an die Gerichtsbehörden der deutſchen Bundes-

Digitized by Google

ſtaaten in der Regel durch unmittelbare Korreſpondenz ohne diplomatiſche Vermittelung befördert werden.

Dies findet namentlich Anwendung:

1.

Auf Heſſen, Baiern, Baden, Naſſau, Oldenburg, Heſſen-Homburg, Frankfurt a. M. und Würtemberg. Mit dieſen Staaten war früher durch beſondere Konventionen die Vereinbarung getroffen, daß die Beförderung ſämmtlicher Requiſitionen und Inſinuationen durch den General-Prokurator zu Köln bewirkt, und dadurch der unmittelbare Verkehr mit den Gerichtsbehörden der deutſchen Bundesſtaaten vermieden werden ſollte. Dieſe Einrichtung iſt jedoch ſpäterhin dahin modificirt:

daß in der Rheinprovinz die Korreſpondenz mit den auswärtigen Behörden außer dem General-Prokurator auch von den Ober-Prokuratoren der Landgerichte und dem Juſtiz-Senate zu Ehrenbreitſtein zu führen iſt, und ebenſo in den übrigen Provinzen die Requiſitionen von den diesſeitigen Ober- und Untergerichten unmittelbar an die Gerichtsbehörden der deutſchen Bundesſtaaten zu befördern ſind.

Reſkript vom 22. November 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 358).
" " 10. Dezember 1834 (Lottner Bd. 4 S. 186).

In Bezug auf die einzelnen genannten Staaten kommen in dieſer Beziehung folgende beſondere Beſtimmungen zur Berückſichtigung:

a. In Bezug auf das Großherzogthum Heſſen.
Die Deklaration vom 24. Juni 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 197).

Die nach der Provinz Rheinheſſen beſtimmten Requiſitionen ſind an den General-Staats-Prokurator in Mainz zu ſenden.

Reſkript vom 29. Mai 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 447—448).

Wegen gegenſeitiger Vollſtreckbarerklärung der in der Preußiſchen und Heſſiſchen Rhein-Provinz ergehenden Civil-Urtheile und über das dabei zu beobachtende Verfahren iſt unterm $\frac{4}{17}$. Juni 1841 (Geſetzſammlung S. 122) eine beſondere Vereinbarung getroffen worden.

b. Königreich Baiern.
Deklaration vom 4. Oktober 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 200).
Miniſt. Erkl. vom 17. Mai 1834 (Geſetzſammlung S. 71).

Bei Requiſitionen wegen Vollziehung diesſeitiger Erkenntniſſe im Königreich Baiern iſt nach dem Reſkripte vom 21. April 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 488—489) zu verfahren.

c. Großherzogthum Baden.
Deklaration vom 27. Oktober 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 202).

Requiſitionen nach Baden ſind von den diesſeitigen Untergerichten nicht unmittelbar, ſondern durch Vermittelung des vorgeſetzten Obergerichts an die Badenſchen Obergerichte zu befördern.

Reſkript vom 15. Auguſt 1840 (Juſtiz-Miniſt. Bl. S. 214).

Auf die übrigen Bundesſtaaten findet dies keine Anwendung.

d. Herzogthum Naſſau.
Deklaration vom 25. März 1820 (Jahrb. Bd. 15 S. 266)
in Betreff der Kriminal-Koſten,
Miniſterial-Erkl. vom 27. März 1828 (Geſetzſammlung S. 43).

e. Herzogthum Holſtein-Oldenburg.
Deklaration vom 29. April 1820, iſt nicht abgedruckt und bezieht ſich blos auf die Korreſpondenz zwiſchen den Gerichtsbehörden der Preußiſchen Rheinprovinz und des Fürſtenthums Birkenfeld,

f. Landgrafſchaft Heſſen-Homburg.
Reſkript vom 31. Januar und 15. Februar 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 34—38).

g. freie Stadt Frankfurt am Main,
Reſkript vom 31. Januar 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 34—36).

h. Königreich Würtemberg.
Deklaration vom 1. Auguſt 1826 (Jahrb. Bd. 28 S. 114).
Reſkript vom 20. Januar 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 199—201).
Reſkript vom 23. November 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 480).

Digitized by Google

2.

Außer den vorgenannten Staaten ſind noch mit folgenden Bundes-Regierungen beſondere Vereinbarungen über die gegenſeitige Ausübung der Rechtspflege getroffen worden:

a. mit Sachſen-Weimar vom $\frac{25}{8}$. Juni 1824.
(Geſetzſammlung S. 149).

In Betreff der Kriminalkoſten iſt das Abkommen vom 31. März 1819 (Geſetzſammlung S. 79) und das Reſkript vom 26. März 1829 (Jahrb. Bd. 33 S. 134) zu berückſichtigen.

b. mit Sachſen-Altenburg.
Abkommen vom 18. Februar 1832 (Geſetzſammlung S. 105).

c. mit Sachſen-Koburg-Gotha.
Abkommen vom 23. Dezember 1833 (Geſetzſammlung von 1834 S. 9).

In Betreff der Kriminalkoſten,
Abkommen vom 8. Mai 1819 (Geſetzſammlung S. 133).

d. mit Reuß-Plauen.
Abkommen vom 5. Juli 1834 (Geſetzſammlung S. 124).

e. mit dem Königreich Sachſen.
Uebereinkunft vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{11. Dezember}}$ 1839 (Geſetzſammlung S. 353).

f. mit Schwarzburg-Rudolſtadt.
Uebereinkunft vom $\frac{\text{12. Auguſt}}{\text{8. Oktober}}$ 1840 (Geſetzſammlung S. 239).

g. mit Anhalt-Bernburg.
Uebereinkunft vom $\frac{9}{27}$. September 1840 (Geſetzſammlung S. 250).

h. mit Braunſchweig.
Uebereinkunft vom $\frac{4}{9}$ Dezember 1841 (Geſetzſammlung von 1842 S. 1).

i. mit Schwarzburg-Sondershauſen.
Uebereinkunft vom $\frac{\text{18. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1843 (Geſetzſammlung von 1844 S. 1).

In dieſen Vereinbarungen iſt überall der Grundſatz an die Spitze geſtellt,

daß die Gerichte der beiderſeitigen Staaten ſich gegenſeitig alle diejenige Rechtshülfe zu leiſten haben, welche ſie den Gerichten des Inlandes nach deſſen Geſetzen und Gerichtsverfaſſung nicht verweigern dürfen.

Es folgt daraus von ſelbſt, daß in allen Fällen eine unmittelbare Korreſpondenz — ohne diplomatiſche Vermittelung — zwiſchen ihnen erfolgen muß.

3.

In Betreff der übrigen Bundesſtaaten hat ſich auch ohne förmliche Staatsverträge faſt allgemein der Grundſatz feſtgeſtellt, daß die gegenſeitigen Requiſitionen der Gerichtsbehörden ebenfalls durch unmittelbare Korreſpondenz befördert werden. Mehrere Regierungen haben dieſe Praxis in den mit ihnen gepflogenen Unterhandlungen theils vorausgeſetzt, wie Mekkenburg-Strelitz in dem Uebereinkommen vom 18. Mai 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 277) theils, wie Oeſterreich, ausdrücklich gebilligt. Es iſt daher von den Gerichtsbehörden auch künftig hiernach zu verfahren. Wo dagegen die Korreſpondenz mit den Behörden einzelner deutſcher Bundesſtaaten bisher noch durch Vermittelung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten erfolgt iſt, da muß dies auch ferner geſchehen, und dann nach den oben unter I. A angeführten Allgemeinen Beſtimmungen verfahren werden.

4.

Mit den Gerichtsbehörden des Großherzogthums Luxemburg findet zwar ebenfalls ein direkter Geſchäftsverkehr ſtatt, doch dürfen Requiſitionen an dieſelben aus der Rheinprovinz nur von dem General-Prokurator und den Ober-Prokuratoren, und aus den übrigen Provinzen nur von den Obergerichten befördert werden. Die Untergerichte haben ſich mit dergleichen Requiſitionen an das vorgeſetzte Obergericht zu wenden.

Digitized by Google

Bei Requiſitionen wegen Auslieferung von Verbrechern iſt in Anſehung der Form und des Verfahrens

das Reſkript vom 29. Auguſt 1840 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 288) und
die Konvention vom 11. März 1844 (Geſetzſammlung S. 233)

zu beachten.

5.

Wo ſich in den deutſchen Bundesſtaaten Preußiſche Poſtanſtalten befinden, iſt die Inſinuation gerichtlicher Verfügungen nach Maaßgabe der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 31. März 1842 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 199) durch die Poſt zu bewirken. Die im Auslande vorhandenen Preußiſchen Poſtanſtalten ſind in der Anlage D zur Inſtruktion des Herrn General-Poſtmeiſters vom 13. Mai 1842 verzeichnet (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 203—204).

Erkenntniſſe dieſſeitiger Gerichte ſind in den deutſchen Bundesſtaaten da, wo dies zuläſſig iſt, auf gewöhnliche Weiſe zu rekommandiren.

Verordnung vom 5. Mai 1838 §. 3 c (Geſetzſammlung S. 273).

Dergleichen Zuſendungen ſind nach der Mittheilung des Herrn General-Poſtmeiſters zur Zeit nach Baden, Baiern, Braunſchweig, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachſen und dem Fürſtlich Thurn- und Tarisſchen Poſtgebiete geſtattet.

Reſkript vom 19. Januar 1840 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 57).

6.

Wird die Inſinuation einer dieſſeitigen gerichtlichen Verfügung in einem der Bundesſtaaten verweigert, oder auf wiederholte Schreiben deshalb nicht geantwortet, ſo iſt in den Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, nach §. 11 Thl. I. Tit. 7 derſelben zu verfahren.

Kabinets-Order vom 4. Juni 1828 (Geſetzſammlung S. 85).
Kabinets-Order vom 23. Juni 1836 (Geſetzſammlung S. 203).

7.

Bei Unterſuchungen gegen Zoll- und Steuer-Kontravenienten in den Zollvereinsſtaaten ſind die in den Art. 8—10 des Zoll-Kartells vom 11. Mai 1833 (Geſetzſammlung S. 262) enthaltenen Beſtimmungen zu beachten.

Reſkript vom 9. Oktober 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 634).

In den übrigen Bundesſtaaten iſt nach dem Reſkripte vom 23. Juni 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 262) zu verfahren.

8.

Koſten-, Stempel- und Portofreiheit findet bei Requiſitionen nach den deutſchen Bundesſtaaten nur inſoweit Statt, als dieſelbe durch beſondere Konventionen verabredet worden iſt. In Betreff der unter Num. 1 und 2 genannten Staaten ſind die näheren Beſtimmungen hierüber in den dort erwähnten Geſetzen und Reſkripten enthalten. Außer denſelben iſt in dieſer Beziehung noch die Uebereinkunft

a. mit Deſſau vom 22. Juni 1822 (Geſetzſammlung S. 193).

b. mit Hannover vom 15. Auguſt 1823 (Geſetzſammlung S. 157), und wegen der Portofreiheit die allgemeine Verfügung vom 27. Juli 1844 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 176).

c. mit Mecklenburg-Schwerin vom 10. März 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 131), und wegen der Portofreiheit das Reſkript vom 10. Februar 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 198).

d. mit Mecklenburg-Strelitz das Uebereinkommen vom 18. Mai 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 277) und

e. in Bezug auf Oeſterreich die Reſkripte vom 5. Februar 1836 und vom 7. Auguſt 1837 (Jahrbücher Bd. 47 S. 348 und Bd. 50 S. 148)

zu berückſichtigen.

Berlin, den 16. September 1844.

Der Juſtiz-Miniſter,
in deſſen Abweſenheit der Wirkliche Geheime Ober-Juſtiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2126. Requis. 48 Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 114.

Bekanntmachung.

Seine Majeſtät der König haben die Gnade gehabt, die in Abſchrift beiliegende Allerhöchſte Ordre vom 18. Auguſt d. J. an mich zu erlaſſen.

Ich ſcheide mit dem heutigen Tage aus dem Juſtiz-Miniſterium. Indem ich dies ſämmtlichen Juſtizbehörden der Monarchie anzeige, danke ich denſelben für das in meiner bisherigen Stellung mir bewieſene Vertrauen, und empfehle mich der Fortdauer ihres Wohlwollens.

Die treue, redliche Mitwirkung aller Gerichtsbehörden des Landes, ohne alle Ausnahme, deren vereinten Beſtrebungen es während meiner Amtsführung gelungen iſt, einen ſehr erfreulichen Zuſtand der Rechtspflege in allen Provinzen der Monarchie aufrecht zu erhalten, wird in unwandelbarer Anerkennung mir ſtets unvergeßlich bleiben, und noch die letzten Jahre meines Lebens mit Zufriedenheit erfüllen.

Berlin, den 30. September 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

Um Ihnen nach einer langen angeſtrengten Dienſtführung eine Geſchäfts-Erleichterung zu gewähren und Sie dadurch Meinem Dienſt um ſo länger zu erhalten, habe Ich, in Uebereinſtimmung mit Ihren Mir bekannt gewordenen Wünſchen beſchloſſen, Sie mit dem 1. Oktober d. J. von der Leitung des Juſtiz-Miniſterii zu entbinden, und Ihnen das durch die Penſionirung des Wirklichen Geheimen Raths Dr. Sack erledigte Chef-Präſidium des Geheimen Ober-Tribunals von dem gleichen Zeitpunkte an zu übertragen. Während Sie den Rang und alle Prärogative der Wirklichen Staats-Miniſter, auch Sitz und Stimme im Staats-Miniſterio, ſo oft Sie deſſen Berathungen beizuwohnen für gut finden, behalten, werden Sie die Leitung des Geheimen Ober-Tribunals unter Meinem unmittelbaren Befehle führen, und ſoll eine Konkurrenz des Juſtiz-Miniſters nur in folgenden Fällen eintreten: 1) bei den Vorſchlägen wegen Anſtellung und Entlaſſung der Vice-Präſidenten und der Mitglieder des Kollegiums; 2) bei der Einberufung der Hülfsarbeiter; 3) bei der Etats-Regulirung und 4) bei allen Anträgen auf Geldbewilligungen. Am Schluſſe jeden Jahres haben Sie dem Juſtiz-Miniſter eine Geſchäfts-Ueberſicht mitzutheilen, und demſelben auch ein Duplikat der Mir von Ihnen wie von den Departements-Chefs periodiſch einzureichenden Konduitenliſten zuzuſtellen. Wenn der Juſtiz-Miniſter dem Geheimen Ober-Tribunal Mittheilungen zu machen oder von demſelben Gutachten oder anderweite Auskunft zu erfordern hat, ſo muß dies ſtets durch Ihre Vermittelung geſchehen, und gilt daſſelbe hinſichtlich der fortbeſtehenden, das Rechnungsweſen betreffenden Beziehungen zwiſchen dem Juſtiz-Miniſter und dem genannten Gerichtshof. Sie bleiben im Genuß Ihres ſeitherigen Gehalts und Ihrer Dienſtwohnung. Ich hoffe, daß ſie in dieſen Anordnungen einen Beweis Meines beſonderen Wohlwollens und Meiner Anerkennung der Verdienſte finden werden, die Sie ſich in allen Ihren bisherigen Wirkungskreiſen erworben haben, und verſichere Ich Sie bei dieſer Veranlaſſung gern Meiner unveränderten perſönlichen Zuneigung und Wohlgewogenheit.

Erdmannsdorf, den 18. Auguſt 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Oktober 1844. № 41.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Hofgerichtsrath Buddée in Greifswald iſt zugleich zum Rath bei dem dortigen Konſiſtorium unterm 3. September d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Kaßner und Sturm ſind zu Aſſeſſoren bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter reſp. vom 16. und 30. Juli d. J. ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Scholtz iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Poſen, mit dem Dienſtalter vom 23. Juli d. J., und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Richard Franz Eberhard zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienſtalter vom 6. Auguſt d. J. ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Reimelt iſt vom Ende d. J. ab von dem Oberlandesgericht zu Ratibor an das Oberlandesgericht zu Breslau verſetzt, und

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Kleiſt-Retzow in Folge ſeiner Ernennung zum Landrath des Belgarder Kreiſes, die Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Bartels und Mertke, mit dem Dienſtalter reſp. vom 2. und 13. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator von Grolman, mit dem Dienſtalter vom 5. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Haar, mit dem Dienſtalter vom 26. Auguſt d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Koblitz, mit dem Dienſtalter vom 12. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Herrmann, mit dem Dienſtalter vom 29. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Meyerhoff, mit dem Dienſtalter vom 17. Juni d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Nöldechen zu Aſchersleben iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Wanzleben unterm 15. September d. J. verſetzt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Walter in Rügenwalde iſt als Direktor an das Land- und Stadtgericht in Stolp, und

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor von Schnehen zu Alt-Ruppin, als Direktor an das Stadtgericht in Neu-Ruppin verſetzt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt:

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Leſſe zu Meve iſt die etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Stadtgericht zu Roſenberg in Weſtpreußen verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Aſſeſſor Cyrus in Franzburg iſt mit der Befugniß, einſtweilen noch ferner als Advokat, wie bisher, zu fungiren, penſionirt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Rabe zu Filehne iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht in Lobſens und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Bromberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Lobſens, ernannt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 115.

Nachfolgender Allerhöchſter Kabinets-Befehl vom 14. September d. J.

Aus den in Ihrem Berichte vom 24. v. Mts. angeführten Gründen bin Ich damit einverſtanden, daß die Unterſuchungen wegen Zoll- und Steuervergehen jederzeit und ohne Rückſicht auf den Wohnort und den perſönlichen Gerichtsſtand des Denunciaten, vor dasjenige Gericht (Ober- oder Untergericht) gehören, in deſſen Bezirk das Vergehen begangen worden iſt.

Sansſouci, den 14. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

wird hiermit zur Kenntniß ſämmtlicher Königlicher Gerichtsbehörden gebracht, um ſich nach dieſen Allerhöchſten Beſtimmungen zu achten.

Berlin, den 20. September 1844.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters,
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An ſämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 4436. Steuerſachen 26. Vol. 5.

Num. 116.

Allgemeine Verfügung vom 19. September 1844, — wegen der Kommiſſions-Gebühren der Auskultatoren, Referendarien und unbeſoldeten Aſſeſſoren bei Untergerichten in den mittleren und kleinen Städten.

(Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815; Verfügung vom 13. Auguſt 1833, Jahrb. Bd. 42 S. 161.)

Durch die Verfügung vom 13. Auguſt 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 161) iſt in Betreff der Kommiſſions-Gebühren der Auskultatoren und Referendarien folgendes beſtimmt worden:

1. Wenn Auskultatoren und Referendarien, welche bei den Gerichten unentgeltlich arbeiten, von den Gerichts-Dirigenten Geſchäfte außerhalb des Gerichtslokals übertragen werden, für welche die allgemeinen Gebühren-Taxen dem gerichtlichen Kommiſſarius Kommiſſions-Gebühren bewilligen,

Digitized by Google

ſo können dieſe Gebühren für den Auskultator oder Referendarius liquidirt, und wenn ſolche von den Parteien eingehen, dem Kommiſſarius ausgezahlt werden.

2. Dabei muß in jedem einzelnen Falle die Frage: ob einem Auskultator oder Referendarius Kommiſſions-Gebühren zu bewilligen ſind, lediglich nach derjenigen Gebühren-Taxe unter Berückſichtigung der dazu hinſichts der Zuläſſigkeit der Kommiſſions-Gebühren erlaſſenen ſpäteren Verordnungen beurtheilt werden, nach welcher die Koſten für das Geſchäft ſelbſt von dem Gerichte, bei welchem der Auskultator oder Referendarius das Geſchäft vornimmt, in Anſatz kommen, ſo daß Kommiſſions-Gebühren nur dann paſſiren, wenn ſolche in der bezeichneten Gebühren-Taxe für das Geſchäft dem Kommiſſarius bewilligt worden ſind.

Die Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 für Land- und Stadtgerichte in den großen Städten bewilligt nun für viele Geſchäfte, namentlich für die Aufnahme von Taxen, Inventarien, Siegelungen und Auktionen, Kommiſſions-Gebühren, für welche nach der Gebühren-Taxe für ſämmtliche Untergerichte die Gebühren zur Kaſſe fließen.

Dieſe Abweichung beider Taxen führt bei Anwendung der erwähnten Grundſätze zu einer ungleichen Behandlung der unentgeltlich fungirenden Auskultatoren und Referendarien, ingleichen der unbeſoldeten Aſſeſſoren, für welche in dem zufälligen Umſtande, ob ſie ein und daſſelbe Geſchäft bei einem Untergerichte in einer großen Stadt, oder bei einem Untergericht in einer mittleren oder kleinen Stadt vornehmen, kein Rechtfertigungsgrund aufzufinden iſt.

Seine Majeſtät der König haben Sich dadurch auf einen Bericht des Staats-Miniſteriums veranlaßt gefunden, durch die Allerhöchſte Ordre vom 6. d. M. die Beſtimmung zu treffen:

> daß diejenigen Gebühren, welche nach der Allgemeinen Gebühren-Taxe für ſämmtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in großen Städten, für Geſchäfte am Orte des Gerichts außerhalb der Gerichtsſtelle in Anſatz zu bringen, und zur Kaſſe des Gerichts einzuziehen ſind, den bei jenen Untergerichten unentgeltlich fungirenden Aſſeſſoren, Referendarien und Auskultatoren, welche ein ſolches Geſchäft vorgenommen haben, gleichfalls als Kommiſſions-Gebühren überwieſen werden ſollen.

Eine Abſchrift dieſer Allerhöchſten Ordre wird hierdurch ſämmtlichen Gerichten, bei denen die Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 zur Anwendung kommt, zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 19. September 1844.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters,
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden, bei denen die Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 zur Anwendung kommt.
I. 4438. Sportelſachen 23. Vol. 8.

Anlage.

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 23. v. M. genehmige Ich, daß die völlige Gleichſtellung der beſoldeten und unbeſoldeten Juſtiz-Beamten in Betreff der Kommiſſions-Gebühren der Reform des gerichtlichen Sportelweſens vorbehalten bleibe, bis dahin aber zur Beſeitigung des in dieſer Hinſicht zwiſchen den Stadtgerichten in großen Städten und den übrigen Untergerichten ſeither beſtandenen Unterſchiedes diejenigen Gebühren, welche nach der Allgemeinen Gebühren-Taxe für ſämmliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in großen Städten vom 23. Auguſt 1815 für Geſchäfte am Orte des Gerichts außerhalb der Gerichtsſtelle in Anſatz zu bringen und zur Kaſſe des Gerichts einzuziehen ſind, den bei jenen Untergerichten unentgeltlich fungirenden Aſſeſſoren, Referendarien und Auskultatoren, welche ein ſolches Geſchäft vorgenommen haben, gleichfalls als Kommiſſions-Gebühren überwieſen werden. — Sie, der Juſtiz-Miniſter Mühler, haben hiernach die Gerichtsbehörden mit Anweiſung zu verſehen.

Trakehnen, den 6. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Digitized by Google

Num. 117.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 9. September 1844, — betreffend die Zuläſſigkeit eines definitiven Erkenntniſſes vor Ableiſtung eines beantragten Eides in Streitſachen wegen ehelicher Geburt eines Kindes.

(Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 2 §. 2; Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10 §. 307 seq.)

a. Bericht.

Bei der Entſcheidung einer im Jahre 1843 vorgekommenen Sache war von dem erſten Senat unſeres Kollegiums angenommen:

daß in dem Falle, wo über die legitime Geburt eines während der Ehe geborenen oder erzeugten Kindes geſtritten wird, über die Vollziehung des Beiſchlafes während der geſetzlichen Konceptionszeit des Kindes der Antrag eines Eides erfolgt, die Abnahme deſſelben aber unterblieben iſt, der Reviſions-Richter, wenn er die Ableiſtung nöthig findet, ſolche vor der definitiven Entſcheidung der Sache veranlaſſen müſſe.

In einer neueren Sache iſt jedoch der gedachte Senat von dieſer Anſicht wieder abgegangen und hat angenommen, daß in einem ſolchen Falle ohne Weiteres definitiv zu erkennen ſei, wenn nur in dem Urtheil die rechtlichen Folgen beſtimmt werden, je nachdem der Eid abgeleiſtet wird oder nicht.

Bei der hierdurch nöthig gewordenen Entſcheidung des Plenums iſt dieſes in der Sitzung vom 17. Juni d. J. der letzteren Anſicht beigetreten, wie Euere Exzellenz ſolches aus den anliegenden Extrakten des Protokollbuchs und Spruch-Repertoriums hochgeneigt näher erſehen wollen.

Berlin, den 9. September 1844.

Geheimes Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beſchluß.

In dem Falle, wenn über die legitime Geburt eines während der Ehe gebornen oder erzeugten Kindes geſtritten wird, und über die Vollziehung des Beiſchlafs unter den Eheleuten während der Konceptionszeit des Kindes die Delation eines Eides erfolgt, die Abnahme deſſelben aber unterblieben iſt, weil die Erheblichkeit oder Zuläſſigkeit des Eidesantrags beſtritten worden, der Reviſionsrichter aber die Ableiſtung des Eides nöthig findet, ſo iſt dies in dem Erkenntniſſe ſelbſt auszuſprechen, mithin der Vorſchrift des §. 307 ff. Tit. 10 Thl. I. der Allg. Gerichtsordnung gemäß zu verfahren.

Angenommen in Pleno den 17. Juni 1844.

I. 4469. K 32.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Oktober 1844. № 42.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Oberlandesgerichts-Referendarius Cramer, mit dem Dienſtalter vom 13. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendarius Raimann mit dem Dienſtalter vom 20. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius von Borck mit dem Dienſtalter vom 3. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Herold mit dem Dienſtalter vom 20. Auguſt d. J.; und

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Oberlandesgerichts-Referendarius Meyer mit dem Dienſtalter vom 10. September d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hermann Eberhard zu Ratibor iſt an das Oberlandesgericht zu Glogau verſetzt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Krüger iſt zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienſtalter vom 22. Juni d. J. ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Guderian zu Goſtyn iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Wreſchen unterm 25. September d. J. Allerhöchſt ernannt, und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Suttinger zu Wreſchen in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Koſten an demſelben Tage verſetzt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt:

Der bisherige Hülfsrichter, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Plato in Colberg, iſt zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt beſtellt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Weddige zu Rheine iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Dülmen und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Münſter ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die bei dem Handelsgericht zu Coblenz getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Johann Abraham Rehrmann zum

Digitized by Google

Präſidenten und die Wahl der Kaufleute Theodor Richrath und Carl Baedecker zu Richtern, ſowie der Kaufleute Anton Jordan und Adolph Dominicus zu Ergänzungsrichtern, ferner

die bei dem Handelsgerichte zu Crefeld getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Balthaſar Herbertz zu Uerdingen und die Wahl der Kaufleute, Johann Winnertz, Franz Carl Hagemann und Iſaac de Greiff zu Richtern, ſo wie die Wahl der Kaufleute G. Molenaar, Johann Hermes und Heinrich Melsbach zu Ergänzungs-Richtern — iſt unterm 19. September d. J. Allerhöchſt beſtätigt worden.

Die Landgerichts-Referendarien Neuerburg und Leuthaus zu Coblenz ſind mit dem Dienſtalter reſp. vom 27. Auguſt und 17. September d. J. zu Landgerichts-Aſſeſſoren ernannt worden.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Schlechter zu Düſſeldorf iſt an das Landgericht zu Coblenz verſetzt worden.

Der bisherige Advokat-Anwalt Foelix zu Coblenz iſt zum Advokaten bei dem Juſtiz-Senat in Ehrenbreitſtein, mit der Befugniß zur Praxis auch bei den Untergerichten in deſſen Bezirk, ernannt worden.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 9. d. M. ausgegebene 36. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält: unter

Num. 2497. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5. Auguſt d. J., über das mit dem Angeſchuldigten abzuhaltende Schlußverhör im ſummariſchen Unterſuchungs-Verfahren;

Num. 2498. die Miniſterial-Erklärung vom 13. deſſelben Monats, wegen des zwiſchen den Regierungen Preußen und Oeſterreich getroffenen Uebereinkommens, rückſichtlich der gegenſeitigen koſtenfreien Erledigung gerichtlicher Requiſitionen in Armenſachen; und

Num. 2499. die Bekanntmachung über die am 30. deſſelben Monats erfolgte Beſtätigung der Statuten der für den Bau einer Chauſſee von Neuſtadt-Eberswalde nach Freyenwalde zuſammengetretenen Aktiengeſellſchaft, vom 29. September d. J.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 118.

Zuſätzliche Beſtimmungen zu der Inſtruktion für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schleſien, Brandenburg, Sachſen und Pommern vom 1. Mai 1841. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt S. 230).

Zur Beſeitigung der Uebelſtände, welche das bisherige Verfahren bei der Aushändigung der Amtsſiegel und Protokollbücher der Schiedsmänner und bei der Einſammlung der jährlichen Geſchäfts-Nachweiſungen herbeigeführt hat, werden nachſtehende Vorſchriften ertheilt.

§. 1.

Die Aushändigung der Amtsſiegel und Protokollbücher an die Schiedsmänner und die Wieder-Einziehung derſelben (§. 1 und §. 2 der Inſtruktion vom 1. Mai 1841), ſo wie die Einſammlung der jährlichen Geſchäfts-Nachweiſungen (§. 21 a. a. O.) liegt fortan auch in denjenigen Städten, wo die Polizei durch beſondere Königliche Behörden verwaltet wird, nicht dieſen, ſondern den Magiſträten ob.

§. 2.

Die Landräthe und Magiſträte haben ſtreng darauf zu halten, daß jeder Schiedsmann mit dem Ablauf ſeiner Amtszeit das Amtsſiegel und Protokollbuch zurückgiebt. Vollgeſchriebene Protokollbücher ſind ſodann an die betreffenden Untergerichte zur Aufbewahrung zu überſenden. Reſkript vom 14. Januar 1839 (Juſt. Min. Blatt S. 43).

Digitized by Google

§. 3.

Die Wahl der neuen Schiedsmänner muß ſpäteſtens drei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode ihrer Vorgänger erfolgen.

§. 4.

Den neu erwählten Schiedsmännern wird das Amtsſiegel und Protokollbuch künftig vor ihrer Vereidigung, und zwar, ſobald die Beſtätigung bis dahin erfolgt iſt, unmittelbar nach der Zurückgabe Seitens des Vorgängers behändigt.

§. 5.

Die Protokollbücher müſſen von jetzt an den Schiedsmännern gleich ſo eingerichtet übergeben werden, wie dies im §. 1 der Inſtruktion vom 1. Mai 1841 vorgeſchrieben iſt. Die Regierungen haben dafür zu ſorgen, daß auf dieſe Weiſe eingerichtete Exemplare bei den Landräthen und Magiſträten künftig jederzeit vorräthig ſind.

§. 6.

Sobald ein neu gewählter Schiedsmann das Protokollbuch empfangen hat, iſt das betreffende Gericht von dem Landrath oder Magiſtrat zu benachrichtigen, und hat ſodann den Schiedsmann zur Vereidigung mit der Aufforderung vorzuladen, das Protokollbuch mitzubringen. Dieſes wird dann im Termine ſelbſt ſogleich legaliſirt und dem Schiedsmann zurückgegeben.

Berlin, den 22. September 1844.

Der Juſtiz-Miniſter.
In Vertretung
Ruppenthal.

Der Miniſter des Innern.
In deſſen Auftrage
von Patow.

Vorſtehende Beſtimmungen werden den ſämmtlichen Gerichten in den Provinzen Preußen, Schleſien, Brandenburg, Sachſen, Pommern und Poſen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Oktober 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Uhden.

An die ſämmtlichen Gerichtsbehörden in den Provinzen Preußen, Schleſien, Brandenburg, Sachſen, Pommern und Poſen. I. 4713. S. 44. Vol. 8.

Num. 119.

Allgemeine Verfügung vom 8. Oktober 1844, — betreffend die Auslegung des §. 10 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts.

Es iſt in Zweifel gezogen worden, ob die Beſtimmung des §. 10 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts,

> nach welcher zu Ehen in den durch die Geſetze ſchlechterdings verbotenen Graden (§. 3—6) keine Dispenſation, ſie werde ertheilt von wem ſie wolle, mit rechtlicher Wirkung ſtattfinden ſoll,

auch die Dispenſation Sr. Majeſtät des Königs ausſchließe, und ob ein darauf gerichtetes Geſuch eines Juſtiz-Kommiſſarius als geſetzwidrig zu betrachten ſei. Das Juſtiz-Miniſterium hatte ſich in einem, dieſen Gegenſtand betreffenden und extraktweiſe in die Ergänzungen und Erläuterungen der Preußiſchen Rechtsbücher abgedruckten Schreiben an das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. Juli 1829 über die Auslegung dieſer Geſetzſtelle geäußert. Darauf iſt in einer gerichtlichen Entſchei-

Digitized by Google

dung Bezug genommen, von Seiner Majeſtät dem Könige aber wegen Auslegung des §. 10 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts die nachſtehende Allerhöchſte Ordre erlaſſen worden, welche hierdurch den ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 8. Oktober 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Uhden.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4686. E. 22.

Beilage.

Nicht ohne Befremden habe Ich aus Ihrem Berichte vom 29. v. Mts. von dem Inhalte des Juſtiz-Miniſterial-Reſkripts vom 13. Juli 1829, auf deſſen Grund der Richter zweiter Inſtanz den Juſtiz-Kommiſſar N. zu N. von der Anfertigung eines geſetzwidrigen Geſuchs freigeſprochen hat, Kenntniß erhalten. Bei der ſo deutlichen geſetzlichen Beſtimmung des §. 10 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts kann Ich über dieſe ganz willkürliche Auslegung Mein Mißfallen nicht verbergen und verordne deshalb, wie es unabänderlich dabei verbleiben muß, daß Dispenſationen zu Ehen in den durch die Geſetze ſchlechterdings verbotenen Graden unter keinerlei Umſtänden ertheilt werden können, und daß alle darauf gerichtete Geſuche als geſetzwidrig zu betrachten ſind. Sie haben für Veröffentlichung dieſer Ordre Sorge zu tragen.

Paretz, den 28. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Oktober 1844. № 43.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

Die Kammergerichts-Referendarien Matthias und Adolphi bei dem Kammergericht, beide mit dem Dienſtalter vom 20. Auguſt d. J.:

die Oberlandesgerichts-Referendarien Giersberg und Stelcke bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, beide mit dem Dienſtalter vom 13. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Adolph Müller bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 23. Juli d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Friedrich Müller und von Kampz bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter reſp. vom 13. Auguſt und 24. September d. J., und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kanviſch bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 24. September d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Steinhauſen, mit dem Dienſtalter vom 1. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator von Krüger, mit dem Dienſtalter vom 6. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: der Auskultator von Deſſaunniers, mit dem Dienſtalter vom 14. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Poſen: der Auskultator Reder, mit dem Dienſtalter vom 4. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Riſing, mit dem Dienſtalter vom 5. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator Hellweg, mit dem Dienſtalter vom 17. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: die Auskultatoren Wichmann und von Mallinkrodt mit dem Dienſtalter reſp. vom 25. Juli und 14. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Düſterberg, mit dem Dienſtalter vom 6. Auguſt d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt:

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Krüger iſt auf ſeinen Antrag aus ſeiner bisherigen Stellung als Aſſeſſor bei dem Kreisgericht in Bergen entlaſſen.

Die dadurch vakant gewordene Aſſeſſorſtelle bei dieſem Gericht iſt dem Kammergerichts-Aſſeſſor Wendt übertragen worden.

Digitized by Google

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor **von Gräveniß** iſt die von ihm bisher interimiſtiſch verwaltete zweite Aſſeſſorſtelle bei dem Kreisgerichte in **Franzburg** definitiv übertragen, und

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor **Scholtz** zu **Poſen** eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu **Kroſchin** verliehen worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu **Demmin** angeſtellte Kammergerichts-Aſſeſſor **Steſch** iſt geſtorben.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Aſſeſſor **Scheele** zu **Erwitte** iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Landgerichte zu **Bilſtein** und zugleich zum Notarius im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu **Arnsberg** beſtellt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius **Galli** zu **Ratibor** iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu **Naumburg a. S.** verſetzt und demſelben zugleich die Praxis als Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichts-Kommiſſionen des Land- und Stadtgerichts und den Patrimonialgerichten im Kreiſe **Naumburg**, und als Notarius für das Departement des Oberlandesgerichts zu **Naumburg**, beigelegt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter und Landgerichts-Aſſeſſor **de Syo** iſt zum Landgerichtsrath und

der Appellationsgerichts-Aſſeſſor **Oppenhoff** zum Staats-Prokurator bei dem Landgerichte zu **Aachen** unterm 25. September d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Der Staats-Prokurator **Merrem** zu **Aachen** iſt vom 1. November d. J. ab nach **Düſſeldorf** verſetzt worden.

Der Friedensrichter, Juſtizrath **Geſſart** zu **Menrs** iſt auf ſein Anſuchen vom 1. Januar k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand, und an deſſen Stelle

der Friedensrichter, Landgerichts-Aſſeſſor **Eſſer** zu **Kirchberg** nach **Menrs** verſetzt worden.

Der Advokat **Weſendonk** zu **Düſſeldorf** iſt zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht ernannt, und

der Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter **Röchling** zu **Simmern** auf ſein Anſuchen vom 1. Januar k. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

E. Ordens-Verleihungen.

Bei der Anweſenheit Sr. Majeſtät des Königs in der Provinz Sachſen ſind folgende Orden und Ehrenzeichen an Juſtiz-Beamte verliehen worden:

a. der Rothe Adler-Orden 3. Klaſſe mit der Schleife:

dem Oberlandesgerichts-Vice-Präſidenten **von Strampff** zu **Naumburg**,

dem Oberlandesgerichts-Vice-Präſidenten **Bonſeri** zu **Magdeburg**,

dem Juſtiz-Kommiſſarius, Kriminalrath **Hoffmann** zu **Naumburg**.

b. der Rothe Adler-Orden 4. Klaſſe:

dem Geheimen Juſtiz- und Oberlandesgerichtsrath **von Leipziger** zu **Naumburg**,

dem Oberlandesgerichtsrath **Nagel** zu **Magdeburg**,

dem Oberlandesgerichtsrath **Herzog** zu **Halberſtadt**,

dem Oberlandesgerichtsrath und Inquiſitoriats-Direktor **Fritze** zu **Magdeburg**,

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor **Kolligs** zu **Halberſtadt**,

dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendanten, Hofrath **Tielſch** zu **Halberſtadt**,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor **Müller** zu **Delitſch**,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor **von Kirchmann** zu **Torgau**,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor **von Könen** zu **Halle**,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor **Reinicke** zu **Gardelegen**,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor **Stüler** zu **Neuhaldensleben**,

dem Land- und Stadtrichter, Juſtizrath **Wolff** zu **Halberſtadt**.

c. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten **Hammel** zu **Sangerhauſen**,

dem Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten **Apelt** zu **Querfurth**,

dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Inſpektor und Botenmeiſter **Nitritz** in **Halle a. S.**,

dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-, Exekutions- und Gefangen-Inſpektor und Botenmeiſter **Ernſt** in **Torgau**,

dem Land- und Stadtgerichts-Kanzliſten **König** zu **Suhl**,

dem Oberlandesgerichts-Kaſſendiener und Kaſtellan **Wetzel** zu **Naumburg**,

dem Land- und Stadtgerichts-Boten **Hinze** zu **Halberſtadt** und

dem Inquiſitoriats-Boten **Krauſe** zu **Erfurt**.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 120.

Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1844, — betreffend die Belaſſung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienſt angeſtellten oder beſchäftigten Militair-Invaliden.

Das Königliche Kriegs-Miniſterium hat im Verfolg der den Gerichtsbehörden durch die allgemeine Verfügung vom 14. Auguſt d. J. (Juſtiz-Miniſt. Bl. S. 179.) bekannt gemachten Beſtimmungen hinſichtlich der Belaſſung und Einziehung und reſp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienſt angeſtellten oder beſchäftigten Militair-Invaliden, für die Königlichen Regierungen diejenigen Anordnungen getroffen, welche die anliegende Inſtruktion vom 9. v. Mts. enthält.

Soweit dieſe Inſtruktion die anſtellenden Behörden angeht, was insbeſondere bei den Punkten zu B. No. 3 Ia und IIa, 4 und 6 der Fall iſt, haben ſich ſämmtliche Gerichtsbehörden ebenfalls genau danach zu achten.

Berlin, den 9. Oktober 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Uhden.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden I. 4674. — J. 26. Vol. III.

Beilage.

Zu dem unterm 5. Juli 1844, Allerhöchſten Orts genehmigten Beſchluſſe des Königlichen Staats-Miniſteriums vom 30. Mai d. J.

wegen der Belaſſung oder Einziehung und reſpektive Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civil angeſtellten oder beſchäftigten Militair-Invaliden,

welcher vom 1. Januar 1845 ab zur Ausführung gebracht werden ſoll, ſo wie zu den gleichzeitig mit ertheilten Vorſchriften für die ausführenden Behörden, iſt hinſichtlich des dieſſeitigen Invaliden-Kataſters und der Rechnungs-Juſtifikation, zur allgemeinen Uebereinſtimmung des Verfahrens, dieſſeits Nachſtehendes zu erläutern.

A. In Bezug auf Feſtſtellung und Kataſter.

1. Da die ſofortigen Anzeigen der anſtellenden Behörden, außerhalb Berlin, vom 1. Januar k. J. ab, nur an die Königliche Regierung, wo das Gnadengehalt auf der Zahlungs-Liſte ſtehet, erfolgen, ſo iſt zur Vermeidung jeder geſetzwidrigen Forterhebung von Gnadengehalt Seitens der Königlichen Regierung insbeſondere bei der Fortgewährung eines Theils oder des ganzen Militair-Gnadengehalts ſehr darauf zu halten, daß in der betreffenden Anzeige genau angegeben werde, ob die Anſtellung oder Beſchäftigung des Invaliden zur Kategorie ad 1 und 2, ad 9, ad 11, oder ad 12 der allgemeinen Beſtimmungen des Königlichen Staats-Miniſteriums gehört, auch auf wie hoch ſich, nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der anſtellenden Behörde, derjenige Betrag beläuft, welcher zu Ausgaben für Dienſtbedürfniſſe, aus den aufgeführten Dienſteinnahmen, in Abzug zu bringen iſt und bei dem Gnadengehalte nicht zur Gegenrechnung gezogen werden kann. Es iſt hierbei übrigens nach den bisherigen Prinzipien, jede billige Rückſicht auf diejenigen Kleidungsſtücke zu nehmen, welche durch die Natur der Anſtellung ein unabweisliches Bedürfniß werden, z. B. bei Nachtwächtern die erforderliche wärmere Bekleidung des Körpers, bei Polizei ꝛc. Dienern der Mehraufwand etwaiger Uniform, ſo wie im Allgemeinen auf die durch den Dienſt bedingte außergewöhnliche Abnutzung derſelben.

2. Behufs der dieſſeitigen Kontrol-Notiz iſt es, ad §. 8. der allgemeinen Vorſchriften nunmehr nöthig, daß die dort erwähnten, mit den vierteljährlichen Kaſſen-Extrakten (letztere ſelbſt verbleiben ganz wie bisher) einzuſendenden Abgangs-Liſten, vom 1. Januar k. J. ab, genau nach den angegebenen Abtheilungen A. et. B. sub. a, b, c, und d. des anbeierfolgenden Schemas gefertigt werden.

Digitized by Google

Dagegen iſt der ſeither gleichzeitig mit angegebene Zugang, da dieſen die dieſſeitige Kontrole ſchon nachweiſet, nicht weiter aufzuführen, auch fällt von da ab die Einſendung der angeordneten Tertial-Deſignationen verſorgter Invaliden, ſo wie überhaupt, außer für Berlin, jede ſpezielle Anzeige von der erfolgten Anſtellung eines Invaliden vom Feldwebel abwärts, an die unterzeichnete Abtheilung, weg.

B. In Bezug auf Juſtifikation der Invaliden-Gnadengelder-Rechnungen.

1. Die Anzeigen von der Anſtellung oder Beſchäftigung der Invaliden ad. 2 der allgemeinen Vorſchriften, ſo wie die Anzeigen ad. 3. daſelbſt über Veränderungen in dem Verhältniſſe des mit einem Gnadengehalts-Zuſchuſſe angeſtellten oder beſchäftigten Invaliden ſind originaliter oder in beglaubigter Abſchrift den Belägen der Jahres-Rechnung beizufügen.

2. Iſt das Civil-Einkommen von dem Belange, daß die Zahlung von Gnadengehalt ganz ceſſirt, ſo wird die betreffende Aſſignation mit den Abgangs-Belägen, der Jahres-Rechnung beigefügt und zurückgereicht.

3. Findet dagegen nach den §§. 5, 6 und 7 der allgemeinen Beſtimmungen die Fortzahlung von Gnadengehalt, auch nur theilweiſe, noch Statt, ſo erfolgt die Zahlung immer auf den Grund der bei der Spezial-Kaſſe aſſervirt bleibenden, urſprünglichen Aſſignation, und dann iſt alljährlich den Rechnungs-Belägen beizufügen:

I. Hinſichtlich der Anſtellungen ad §§. 1 und 2, ad §. 11 und ad §. 12 der allgemeinen Beſtimmungen —

a. Ein, am Schluſſe des Jahres auszuſtellendes Atteſt der betreffenden Behörde, daß ſpäter nach der zuerſt gemachten Anzeige von der Anſtellung ꝛc., in dem Dienſtverhältniſſe und dem angegebenen Civil-Einkommen, im abgelaufenen Jahre keine Veränderungen eingetreten ſind.

II. Hinſichtlich der Anſtellungen ad §. 7 der allgemeinen Beſtimmungen —

a. Die amtliche Beſcheinigung der betreffenden Behörde über den vollen Betrag des im abgelaufenen Jahre bezogenen Dienſteinkommens und desjenigen Betrages, welcher hiervon für Amtsbedürfniſſe in Abzug kommt.

b. Die Quittung des Invaliden, über den ihm darnach als Zuſchuß zu ſeinen Dienſteinnahmen, in dem abgelaufenen Jahre gezahlten Gnadengehalts-Betrag.

4. Jedem Invaliden, der, im Civil angeſtellt oder beſchäftigt, mit ſeinem Gnadengehalte einmal gänzlich rückſichtlich ſeiner erfolgten Anſtellung oder Beſchäftigung, in Abgang geſtellt iſt, ſpäter aber, in Gemäßheit der §§. 17, 18, 19 und 23 der allgemeinen Beſtimmungen, auf den Militair-Penſions-Fond zurücktritt, kann ſein Gnadengehalt, unter allen Umſtänden, nur auf den Grund einer dieſſeits neu ausgefertigten Aſſignation wieder verabreicht werden. Die Zahlung des Gnadengehalts iſt zwar, auf diesfallſige Anzeige der Behörde über die ſtattgehabte Dienſtentlaſſung, ſofort Seitens der Königlichen Regierung zu verfügen, gleichzeitig aber auch die Ausfertigung der Aſſignation dann bei der unterzeichneten Abtheilung zu extrahiren.

5. Nach den bisherigen Beſtimmungen über die Fortgewährung von Gnadengehalt im Civil angeſtellter Invaliden, wurde denen, welche definitiv oder gegen Kündigung mit einem feſten Einkommen angeſtellt worden ſind, der geſetzliche Gnadengehalts-Zuſchuß mittelſt beſonderer Aſſignation, und denen, gegen ungewiſſe Hebungen angeſtellten, in der Regel von drei zu drei Jahren angewieſen, und es blieb die urſprüngliche Aſſignation nur bei denjenigen Invaliden in Kraft, welchen der volle Betrag ihres Gnadengehalts fortgewährt worden iſt. Da in Folge der neuen Beſtimmungen ad 11 der Vorſchriften für die ausführenden Behörden, nunmehr der Gnadengehalts-Zuſchuß nach Maaßgabe des wirklich bezogenen Dienſteinkommens, bei der Königlichen Regierung ꝛc. feſtgeſtellt wird, ſo iſt es nothwendig, daß die hierhin gehörigen mit ult. Dezember 1844 ihre Kraft verlierenden Aſſignationen eingezogen, dagegen vom 1. Januar f. J. ab, anderweite Aſſignationen über das dem Invaliden urſprünglich zuerkannte volle Militair-Gnadengehalt, als Belag für die zahlende Kaſſe ertheilt werden.

Es ſind daher Seitens der Königlichen Regierung alle derartige noch für das Jahr 1845 ꝛc. lautende Aſſignationen, mit ult. Dezember 1844 einzuziehen und der unterzeichneten Abtheilung zur Umſchreibung auf den vollen Gnadengehalts-Betrag, aus welchem letztern dann für das Jahr 1845 u. ſ. w. nur der Zuſchuß nach Maaßgabe des wirklich bezogenen Dienſteinkommens zu zahlen iſt, einzureichen.

Digitized by Google

6. Den, in der, §. 12 erwähnten Art etwa annoch vorübergehend beſchäftigten, Invaliden muß das nach den Beſtimmungen des §. 11 des Staats-Miniſterial-Beſchluſſes vom 12. Oktober 1837 entzogene Gnadengehalt, nach dieſem neueren Beſchluſſe vom 1. Januar 1845 ab wieder verabreicht werden, und es ſiehet die unterzeichnete Abtheilung einem Antrage hierüber ſeiner Zeit da entgegen, wo es einer neuen Anweiſung bedarf, weil wegen längerer Dauer, die frühere Anweiſung bereits der Rechnung (der betreffenden Jahres-Rechnung) beigefügt worden iſt.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Natur des vorübergehenden Verhältniſſes ſcharf aufgefaßt und feſtgeſtellt ſein muß.

7. Im Allgemeinen iſt durch die in Rede ſtehenden neuen Vorſchriften in den hier immer ganz abgeſonderten Kontrolen und in dem Verfahren bei den Offizier- ꝛc. Penſionen nichts geändert. Die Beſtimmungen des §. 8 wegen der in den Penſions-Abſchlüſſen und Rechnungen geführt werdenden, nach dem Civil-Penſions-Reglement penſionirten Land-Gensdarmen, ſind im Weſentlichen ſchon bisher nach der Cirkular-Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements vom 29. Februar 1832 in Anwendung geweſen und es bleibt hier nur noch zu bemerken, daß die ſpeziellen Anzeigen, welche nach der letztern über die geſchehene Feſtſtellung von der Königlichen Regierung an die unterzeichnete Abtheilung bisher gemacht worden ſind, den in Rede ſtehenden neuen Vorſchriften gemäß, wegfallen, daß dagegen hierüber das Nöthige in dem Quartal-Abſchluſſe von den Penſions-Zahlungen enthalten ſein muß, im Uebrigen aber wegen dieſer Zahlungen Alles in dem bisherigen Verfahren ſein Bewenden behält.

Berlin, den 9. September 1844.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Invaliden-Weſen.

An die Königliche Regierung zu N.

Nachweiſung.

Digitized by Google

Nachweiſung

der im 1. Quartal 1845 verſtorbenen, und der im Civil angeſtellten oder beſchäftigten Militair-Gnadengehalts-Empfänger.

Num.	Charge.	Zu- und Vornamen der Invaliden.	Truppentheil und Datum des Civil-Verſorgungs-Scheins	Cataſter №			Monatlicher Betrag des Gnadengehalts.			Abgegangen durch Tod.	Angeſtellt oder beſchäftiget. Bedienung.	Art der Anſtellung.	Betrag ſämmtlicher Dienſt-Einnahmen.			Abzug für Dienſt-Bedürfniſſe.			Beziehe an Militair-Gnaden-Gehalt fort.			Von welchem Monat ab das Dienſt-Einkommen anhebt.	Bemerkungen.
				Litt.	Fol.	Num.	th	ſg	pf	geſtorben den			th	ſg	pf	th	ſg	pf	th	ſg	pf		
		A. Geſtorben.																					
1.	Unteroff.	N. N.	1. Inf.-Regt.	A.	30	23	2	—	—	7. Febr. 1845													
2.	Gem.	N. N.	2. Div.-Garn.-C.	C.	4	3	1	—	—	....													
3.	Feldw.	N. N.	4. Huſaren-Rgt.	A.	30	7	3	—	—	....													
4.	Gem.	N. N.	3. Inv.-Comp.	Da	6	2	1	—	—	....													
		B. Angeſtellt oder beſchäftiget. Die Anſtellung hat nach den allgemeinen Beſtimmungen vom 30. April 1844 ſtattgefunden, gemäß:																					
	a.	der §§. 1 und 2.																					
5.	Unteroff.	N. N.	4. Inf.-Reg.	A.	18	7	2	—	—	....													
	b.	des §. 9.																					
6.	Gem.	N. N.								....													
	c.	des §. 11.																					
7.	Unteroff.	N. N.								....													
	d.	des §. 12.																					
8.	Gem.	N. N.								....													

Digitized by Google

Num. 121.

Allgemeine Verfügung vom 13. Oktober 1844, — die Einziehung der von den Königlichen Gerichten gegen dieſſeitige Unterthanen erkannten Geldſtrafen wegen Forſtfrevel in den benachbarten fremdherrlichen Waldungen betreffend.

Der Juſtiz-Miniſter hat ſich mit dem Geheimen Staats-Miniſter und Chef der Verwaltung für Domainen und Forſten im Miniſterium des Königlichen Hauſes, Herrn Grafen zu Stolberg Excellenz einverſtanden erklärt, daß die von den Königlichen Gerichten gegen diesſeitige Unterthanen erkannten Geldſtrafen wegen Forſtfrevel in den benachbarten fremdherrlichen Waldungen ſolcher Staaten, mit welchen nach den beſtehenden, durch die Geſetzſammlung publicirten Staatsverträgen eine Uebereinkunft dahin exiſtirt:

> daß dergleichen Strafen demjenigen Staate verbleiben ſollen, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß gefällt worden iſt, daß dagegen der Betrag des Schadenserſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kaſſe desjenigen Staates abzuführen bleibt, in welchem der Frevel verübt worden iſt,

zur diesſeitigen Königlichen Forſt-Verwaltung eingezogen werden.

Die Königlichen Gerichtsbehörden werden demzufolge angewieſen, die Einziehung der in den bezeichneten Fällen erkannten Forſtſtrafen den betreffenden Forſtkaſſen zu überlaſſen, den letztern auch zur Vermeidung eines getheilten Verfahrens die Einziehung der demnächſt an die auswärtigen Behörden abzuführenden Pfand- und Erſatzgelder zu überweiſen. Die deshalb nöthigen Mittheilungen ſind jedoch nicht unmittelbar den Forſtkaſſen ſelbſt, ſondern den betreffenden Forſt-Inſpektoren zur weitern Veranlaſſung zu machen.

Berlin, den 13. Oktober 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Uhden.

An ſämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I 4324. F. 48 Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. November 1844. № 44.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direkter von Collas zu Birnbaum iſt unterm 9. Otteber d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Glegau, mit dem Dienſtalter vom 15. November 1836, ferner

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtizrath Ludwig Weſtphal zu Culm, mit dem Dienſtalter vom 16. November 1836, und

der bisherige Land- und Stadtgerichtsrath Carl Friedrich von Fiſcher zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 28. Februar 1839,

beide zu Räthen bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg unterm 5. Oktober d. J.

Allerhöchſt ernannt werden.

2. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Grube zu Magdeburg iſt zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſer, mit dem Dienſtalter vom 6. Auguſt d. J. ernannt worden.

Der bisher als Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgericht zu Lübben beſchäftigte Kammergerichts-Aſſeſſor Dr. Eberty iſt auf ſeinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Breslau verſetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſer Damm zu Königsberg i. Pr. iſt zum Zwecke des Uebertritts in die Verwaltung aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Goebel, Carl Otto Meyer und Pfetenhauer, mit dem Dienſtalter reſp. vom 19. Juli, 3. Auguſt und 10. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: der Auskultator Rößler, mit dem Dienſtalter vom 5. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Tiemann, mit dem Dienſtalter vom 7. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator Eduard Plate, mit dem Dienſtalter vom 1. April d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direkter Walter zu Stolp iſt zugleich zum Kreis-Juſtizrath des Stolper Kreiſes unterm 5. Oktober d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Bötticher zu Gneſen iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Goſtyn ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt:

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Dütſchke zu Kempen iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Brandts zu Duisburg die jüngſte etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Hattingen vom 1. November d. J. ab, verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Reſteck zu Wartenburg iſt zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Willenberg ernannt, und

dem Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Kozer zu Putzig der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor verliehen worden.

Der Landvoigteigerichtsrath Garzke zu Heilsberg, und

der Land- und Stadtgerichtsrath Hürche in Croſſen, ſind mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtizrath Gottſchalk zu Landsberg a. W. iſt zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt beſtellt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Rauſchenbuſch zu Rheda iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Plettenberg, mit der Bewilligung der Prozeß-Praxis bei den Land- und Stadtgerichten zu Lüdenſcheid und Altena und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm beſtellt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Schweiger zu Labes iſt zugleich widerruflich die Praxis in dem Schievelbeiner Kreiſe geſtattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Hennen zu Trier iſt zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Notariats-Kandidat Sels zu Uerdingen iſt vom 1. November d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Niedeggen im Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Niedeggen, ernannt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 122.

Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 22. April 1844, — die Auslegung des §. 342 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts und des §. 270 Tit. 50 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung betreffend, — nebſt Motiven.

a. Plenar-Beſchluß.

1. Unter den im §. 342 Tit. 11 Thl. I Allg. Landrechts erwähnten Laſten, welche bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen durch den Zuſchlag auf den Käufer übergehen, ſind nicht blos die, keiner Eintragung bedürfenden, im §. 49 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung bezeichneten, ſondern auch diejenigen, im §. 48 ebend. gedachten Laſten zu verſtehen, welche aus beſonderen Kontrakten oder ſonſtigen ſpeziellen Rechtstiteln auf dem ſubhaſtirten Grundſtücke eingetragen ſind.

2. Dagegen ſind dieſe letzteren Laſten keinesweges gleich den erſteren von der Einlaſſung in den über das Vermögen oder den Nachlaß des Beſitzers eines zu ſubhaſtirenden Grundſtücks eröffneten Konkurs oder erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß, befreit; vielmehr muß auch das Recht auf ſolche Laſten ſelbſt, nicht blos der Betrag der rückſtändigen und laufenden Präſtationen im Konkurſe oder erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſe liquidirt werden, und unterliegt der Präkluſion in allen den Fällen, wo nicht die Vorſchrift des §. 21 der Verordnung über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834 und die Verordnung vom 28. Dezember 1840 (Geſetzſammlung von 1841 S. 4) Anwendung finden.

Angenommen in Pleno den 22. April 1844.

Digitized by Google

b. Motive.

Bei der Entſcheidung zweier reſp. im Jahre 1842 und 1844 an das Geheime Ober-Tribunal im Wege der Nichtigkeits-Beſchwerde gediehenen Rechtsſtreite hatten ſich abweichende Beſchlüſſe des zweiten Senats hinſichtlich der Rechtsfragen herausgeſtellt:

1. ob unter den im §. 342 Tit. 11 Thl. I Allg. Landrechts erwähnten Laſten, welche bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen, durch den Zuſchlag auf den Käufer übergehen, auch ſolche Laſten zu verſtehen ſind, welche auf beſonderen Kontrakten beruhen, und welche am Schluſſe des §. 358 Tit. 50 Thl. I Gerichts-Ordnung, ſo wie im §. 49 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung im Gegenſatze von denjenigen Laſten, welche nach §. 48 der Hypotheken-Ordnung keiner Eintragung bedürfen, näher bezeichnet werden.
2. ob das Recht auf ſolche Laſten im Konkurſe oder erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſe zu liquidiren oder dieſe Liquidation nur in Abſicht der rückſtändigen und laufenden Termine erforderlich ſei.

Auf die dadurch veranlaßte Verweiſung dieſer beiden Fragen zum Plenum des Kollegiums hat dieſes mittelſt Plenarbeſchluſſes vom 22. April 1844 die erſte Frage, ſo wie die erſte Alternative der zweiten bejahend entſchieden.

Was zunächſt

I.

die erſte Frage über die ſtreitig gewordene Auslegung des §. 342 Tit. 11 Thl. I Landrechts betrifft, ſo verordnen die §§. 340—342 a. a. O. Folgendes:

§. 340. Auch bei gerichtlichen Verkäufen finden die allgemeinen Grundſätze von Kaufsgeſchäften überhaupt Anwendung.

§. 341. Die Abweichungen von dieſen Regeln bei gerichtlichen Verkäufen ſind in der Prozeß-Ordnung beſtimmt.

§. 342. Inſonderheit gehen bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen durch den Zuſchlag, Eigenthum, Nutzung, Gefahr und Laſten auf den Käufer über, wenngleich ſelbiger die erſtandene Sache noch nicht in Empfang genommen.

Der ganze Zuſammenhang dieſer geſetzlichen Vorſchriften und die allgemeine Faſſung des §. 342 ergeben deutlich, daß durch dieſe Beſtimmung die allgemeinen Grundſätze von den Pflichten des Uebernehmers einer Sache in Beziehung auf die mit derſelben verbundenen Laſten nicht haben abgeändert, ſondern daß nur die Abweichung hat feſtgeſetzt werden ſollen, daß, während bei Privatverkäufen nach §. 95 folgd. Tit. 11 Thl. I Landrechts, Gefahr, Laſten und Nutzungen erſt mit der Uebergabe auf den Käufer übergehen, dieſer Uebergang der Rechte und Pflichten bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen ſchon mit dem Zuſchlage als geſchehen angenommen werde.

Demgemäß kann die Frage: welche Laſten unter den im §. 342 erwähnten, durch den Zuſchlag auf den Käufer übergehenden zu verſtehen ſind, nur nach den beſtehenden allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, namentlich nach den Beſtimmungen der §§. 2 und 7 Tit. 19 Thl. I Landrechts beurtheilt werden, welche über das Verhältniß derjenigen, welchen Rechte auf eine fremde Sache zuſtehen, zum Eigenthümer dieſer Sache folgende Grundſätze aufſtellen:

§. 2. Perſönliche Rechte zu einer fremden Sache äußern ihre Wirkung auf dieſelbe nur ſo lange, als die Sache ſich noch im Beſitze des perſönlich Verpflichteten befindet.

§. 7. Die aus dinglichen Rechten auf fremde Sachen entſtehenden Verpflichtungen muß in der Regel jeder Beſitzer anerkennen (Tit. 2 §. 137 folg.)

und in der hier allegirten Stelle heißt es:

> dingliche Rechte auf die Sache können von dem Berechtigten gegen jeden, in deſſen Gewahrſam, Beſitz oder Eigenthum die Sache kommt, ſo lange das Recht ſelbſt dauert, ausgeübt werden.

Aus dieſen allgemeinen Grundſätzen folgt daher, abgeſehen von den ſpeziellen Ausnahmen, die durch ausdrückliche Verabredung, Hinzutritt des böſen Glaubens oder beſondere geſetzliche Vorſchrift Platz greifen können, daß in der Regel bei jedem Kaufgeſchäfte, und daher auch bei dem gerichtlich nothwendigen, der Käufer mit der Sache zugleich diejenigen Laſten und Pflichten überkömmt, die mit der Sache dinglich ver-

Digitized by Google

bunden ſind, dagegen blos perſönliche Verpflichtungen im Mangel beſonderer Verabredung anzuerkennen nicht verpflichtet iſt.

Als dinglich mit der Sache verknüpft erkennen die Geſetze aber, abgeſehen von den hier nicht intereſſirenden Servituten, folgende auf einem Grundſtücke haftende dauernde Laſten an:

1. die öffentlichen gemeinen Laſten, die vermöge der Geſetze oder der Verfaſſung des Orts, Kreiſes oder der Provinz von allen Grundſtücken derſelben Art entrichtet werden müſſen, und dieſe bedürfen nach §. 18 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung auch keiner Eintragung.
2. Solche fortdauernde Laſten, welche, obwohl ſie nicht zu den ad 1 erwähnten gehören, doch durch Eintragung in das Hypothekenbuch aus rechtsgültigen Titeln mit dem Grundſtücke dinglich verbunden worden ſind, und die daher von jedem Käuſer des Grundſtücks präſtirt werden müſſen, ohne daß er in Gemäßheit des §. 19 Tit. 4 Thl. I Landrechts eine Unkenntniß dieſer Laſten gegen den Berechtigten vorſchützen darf.

Dieſen Grundſätzen gemäß überkommt alſo der Käufer im Mangel ausdrücklicher anderer Verabredung außer den gemeinen Laſten auch alle eingetragene und wird dem betreffenden Realberechtigten durch den Zuſchlag zur ferneren Präſtation derſelben verpflichtet.

Damit ſtimmen auch die ſpeziellen Vorſchriften vom Kaufe überein. Denn es ſetzen feſt:

§. 175 Tit. 11 Thl. I Landrechts:

Für die auf einem Grundſtücke haftenden gemeinen Laſten darf der Verkäufer nur alsdann Vertretung leiſten, wenn er dieſelben in Abrede geſtellt, oder die Vertretung ausdrücklich übernommen hat.

§. 183 ebendaſ.:

Privatdienſtbarkeiten, Laſten und Abgaben, welche nicht allen Grundſtücken derſelben Art in der Provinz gemein zu ſein pflegen, iſt der Verkäufer dem Käufer bei der Kaufshandlung anzuzeigen oder zu vertreten ſchuldig.

§. 185. Die Unwiſſenheit des Verkäufers von dergleichen auf dem Grundſtücke haftenden Laſten befreit denſelben keinesweges von der Vertretung.

§. 186. Auch alsdann, wenn der Kauf in Pauſch und Bogen geſchloſſen worden, iſt der Verkäufer von Vertretung dieſer Laſten nicht frei.

§. 344. In Anſehung der Gewährsleiſtung iſt ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf einem Verkaufe in Pauſch und Bogen gleich zu achten.

Dieſe Vorſchriften betreffen zwar nur die Rechte des Käufers dem Verkäufer gegenüber, allein ſie ergeben zugleich, wie dabei vorausgeſetzt iſt, daß der Käufer die fraglichen Laſten anzuerkennen und zu übernehmen verpflichtet war, denn ſonſt lag der Fall einer Gewährsleiſtung gar nicht vor, und konnte von einer Vertretung Seitens des Verkäufers nicht die Rede ſein. Wenn nun aber nach den hier allegirten Beſtimmungen der Verkäufer namentlich auch die aus ſpeziellen Titeln eingetragenen und dadurch dem Grundſtücke anklebenden Laſten vertreten ſoll, ſo folgt auch daraus, daß der Verkäufer ſie übernehmen muß.

Nun wird zwar eingewandt, „daß bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen die Gläubiger ſelbſt, dem Adjudikatar gegenüber, als die Verkäufer anzuſehen ſeien, zu dieſen Gläubigern aber auch die, vermöge ſpezieller Rechtstitel zu eingetragenen dauernden Präſtationen berechtigten Perſonen gehörten, demgemäß aber ſolche Anſprüche, eben weil ſie vom Verkäufer vertreten werden müßten, von dem Käufer, im Mangel ausdrücklicher Erklärung nicht übernommen zu werden brauchten, der Käufer vielmehr verlangen könne, daß ihm das verkaufte Grundſtück frei von allen Anſprüchen der verkaufenden Gläubiger gewährt werde, und berechtigt ſei, nach erfolgter Abführung der Kaufgelder ad depositum, die Löſchung ſämmtlicher Realanſprüche aus ſpeziellen Titeln zu verlangen."

„Eben deshalb müßten aber auch unter den im §. 342 Tit. 11 Landrechts erwähnten, durch den Zuſchlag bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen auf den Käufer übergehenden Laſten, nur die öffentlichen gemeinen Laſten verſtanden werden."

Allein dieſer Einwand iſt nur von ſcheinbarem Gewichte.

Zunächſt nämlich tritt der einzelne Realberechtigte, der nicht ſelbſt den öffentlichen Verkauf des Grundſtücks extrahirt hat, keinesweges zu dem Adjudikatar in das nämliche Verhältniß, wie ein Verkäufer zu dem Käufer, ſodann aber findet auch ein weſentlicher Unterſchied ſtatt, zwiſchen fortwährenden, wenn ſchon auf ſpeziellen Titeln beruhenden Real-Laſten, und ſolchen Forderungen und Anſprüchen, die von Hauſe aus auf dereinſtige Auszahlung und Tilgung gerichtet ſind, und für welche das Grundſtück nur

Digitized by Google

als Pfand haftet, wie ſich in anderer Beziehung noch weiter bei Erörterung der zweiten oben aufgeſtellten Frage ergeben wird.

Wenn nämlich durch rechtsgültige Willens-Erklärung und darauf erfolgte Eintragung eine fortdauernde Laſt dinglich mit einem Grundſtücke verbunden worden iſt, ſo war der Zweck des Geſchäfts von vorn herein dahin gerichtet, daß nicht ſowohl der Beſitzer des Grundſtücks, als vielmehr das Grundſtück ſelbſt als das Verpflichtete angeſehen werden und dies beſtändig bleiben ſolle, ſo daß hier von einer Rückzahlung oder Ablöſung in der Regel nicht die Rede iſt.

Durch die Auflegung einer ſolchen dauernden Laſt tritt daher allemal auch eine dauernde Verminderung des Ertragswerths des Grundſtücks ein, die von jedem Erwerber deſſelben ebenſo wie hinſichtlich der gemeinen öffentlichen Laſten beachtet werden wird, und die auf die Preis-Beſtimmung und das Gebot von Einfluß bleibt, wogegen bloße Pfandſchulden oder Hypotheken-Forderungen, womit das Grundſtück belaſtet wird, in dieſer Beziehung gleichgültig erſcheinen und nur auf die Art der Berichtigung des ſtipulirten Kaufpreiſes Einfluß äußern.

Soweit daher nichts anders erhellt, muß immer angenommen werden, daß bei dem Verkaufe eines mit ſolchen dauernden Laſten belegten Grundſtücks, die Abſicht dahin gegangen ſei, daß das Grundſtück, mit dieſen Laſten beſchwert, verkauft und erworben werden ſolle, und daß von dieſer Anſicht auch der Geſetzgeber ausgegangen iſt, ergiebt ſich aus dem Inhalte der §§. 48 und 49 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung, welche über die nach §. 47 ebend. in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs einzutragenden beſtändigen Laſten Folgendes beſtimmen:

> §. 48. Unter den einzutragenden beſtändigen Laſten und Abgaben ſind jedoch keinesweges zu verſtehen gemeine Laſten und Pflichten, welche nach der Verfaſſung des Orts, des Kreiſes oder der Provinz von allen Grundſtücken derſelben Art an den Landesherrn, die Obrigkeit, die Kirche oder Geiſtlichkeit zu entrichten ſind, als: Kontribution, Lehnskanon, Stammdienſte, Servis, Feuer-Societäts-Gelder, Hufen- und Giebelſchoß, Dezem, Kirchen-, Pfarr- und Küſtergebühren und andere nachbarliche Präſtationen, da dergleichen Abgaben von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Werthe des Guts ſchon abgezogen ſind; ein Käufer aber, oder wem ſonſt daran gelegen iſt, ſich darnach beſonders zu erkundigen hat.
>
> §. 49. Dagegen gehören in das Hypothekenbuch ſolche beſtändige Laſten, die auf ein Grundſtück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtniſſe, oder ſonſt vermöge eines ſpeziellen Titels gelegt ſind, als Erbzins und Erbpachtgelder, unablösliche Geld- oder Kornzinſen, Renten und andere Hebungen, welche gewiſſen einzelnen, oder auch moraliſchen Perſonen, Kirchen, Klöſtern, oder andern milden Stiftungen von einem ſolchen Grundſtücke gebühren, und die ein Kaufluſtiger bei Abgebung ſeines Gebots auf dergleichen Grundſtücke von dem Ertrage deſſelben gewöhnlich abzuziehen pflegt.

Für einen Realberechtigten dieſer Art, der (abgeſehen von den laufenden und etwa rückſtändigen Präſtationen) die Zahlung einer Kapitalsforderung, die Tilgung ſeines Anſpruchs weder zu verlangen noch zu erwarten hat, iſt daher der Verkauf des verpflichteten Grundſtücks, ſei es ein freiwilliger oder nothwendiger, in der Regel ein gleichgültiger Umſtand, der ſein Verhältniß nicht ändert.

Nun können zwar allerdings bei einem nothwendigen Verkaufe, wie ſich bei Erörterung der zweiten Frage noch näher ergeben wird, Fälle eintreten, wo auch ein ſolcher Realberechtigter bei der Subhaſtation weſentlich intereſſirt iſt, auch z. B. mit Rückſicht auf die Anſprüche früher eingetragen geweſener Pfandgläubiger, die fragliche Realberechtigung in Beziehung auf das Recht ſelbſt geltend zu machen, ja ſolches aufzugeben, oder Vergütigung dafür aus den Kaufgeldern anzunehmen genöthigt ſein kann.

Solche Fälle finden aber theils nur unter beſonderen, die Regel nicht bildenden Vorausſetzungen ſtatt, theils macht der Eintritt ſolcher Vorausſetzungen auch dann allemal beſtimmte ausdrückliche Verabredungen, in Beziehung auf Laſten dieſer Art bei der Subhaſtation nöthig, hinſichtlich welcher der Adjudikationsbeſcheid das Erforderliche feſtſtellen muß, der dann die Norm der Beurtheilung abgiebt.

Wo aber Beſtimmungen dieſer Art ſich nicht vorfinden, tritt auch die allgemeine Regel ein, daß ſämmtliche dauernd und dinglich mit dem Grundſtücke verbundene Laſten auf demſelben haften geblieben und auf den Käufer übergegangen ſind, und bei der Vertheilung der Kaufgelder demgemäß auf Forderungen dieſer Art nicht Rückſicht genommen zu werden braucht, ſolche vielmehr nur unter die Gläubiger geſchieht, deren Befriedigung die Veranlaſſung und der Zweck der Subhaſtation war.

Digitized by Google

Dieſe letzteren Gläubiger hat auch der §. 263 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung unzweifelhaft nur im Auge, wenn er feſtſetzt, daß nach erfolgter Berichtigung der Kaufgelder ad depositum oder Beibringung des Atteſtes darüber, daß und was den Kreditoren darauf angewieſen und welche Forderungen ausgefallen ſind, die leer ausgehenden ſofort gelöſcht werden ſollen, und es iſt daher überall kein Grund vorhanden, dem §. 342 Tit. 11 Thl. I. Landrechts einen andern als den oben entwickelten Sinn beizulegen. — Auch der Inhalt der Verordnung vom 4. März 1834 ergiebt nichts, was das hier gezogene Reſultat zweifelhaft machen könnte. Sie erwähnt in Beziehung auf das Verhältniß des Käufers der Reallaſten gar nicht, ſondern gedenkt nur der Hypothekenforderungen, die der Käufer entweder übernommen hat, oder deren Betrag aus den Kaufgeldern berichtigt werden ſoll, und geht daher ebenfalls von der im §. 49 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung ausgeſprochenen Vorausſetzung aus, daß die eingetragenen Laſten in der Regel von dem Käufer übernommen werden. Die oben angeführte Beantwortung der erſten aufgeſtellten Frage erſcheint daher überall gerechtfertigt.

II.

Anlangend die zweite oben aufgeſtellte Frage:

> ob nämlich das Recht auf die oft bezeichneten Laſten im Konkurſe oder erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe zu liquidiren,

ſo iſt hier die Bemerkung voranzuſchicken, daß dieſe Streitfrage, ſo weit es ſich um die Verfolgung des Realrechts handelt, nur in ſolchen Fällen von Intereſſe ſein kann, in welchen die Verordnung vom 28. Dezember 1840 (Geſetzſammlung von 1841 S. 4), betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypothekengläubiger von der Einlaſſung in den Konkurs- und erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß noch nicht zur Anwendung gebracht werden kann, indem dieſer Verordnung zufolge, von der Liquidation einer Realforderung, als ſolcher, beim Konkurſe und von einer Präkluſion des Realgläubigers mit dem Realanſpruche nicht mehr die Rede ſein kann.

Eben ſo bleibt auch hinſichtlich früherer Fälle bei der nachfolgenden Erörterung unberückſichtigt, welche Einwendungen gegen eine erfolgte Präkluſion, ein, aus dem Hypothekenbuche erſichtlicher Real-Intereſſent, der ſich aber weder bei der, nach Vorſchrift der Verordnung vom 4. März 1834 eingeleiteten Subhaſtation, noch bei dem demnächſt über das Vermögen des Eigenthümers des zur Subhaſtation geſtellten Guts eröffneten Konkurſe gemeldet, aus der Vorſchrift des §. 21 der Verordnung vom 4. März 1834 etwa würde entnehmen können, da über dieſe Frage kein Konflikt vorliegt. —

Die nachſtehende Ausführung hat vielmehr blos zum Gegenſtande einen noch nach den Grundſätzen der Allg. Gerichts-Ordnung zu entſcheidenden Fall, in welchem weder die Verordnung vom 28. Dezember 1840, noch der §. 21 der Verordnung vom 4. März 1834 zur Anwendung kommt, wie dies auch zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen in dem Beſchluſſe ausdrücklich ausgeſprochen iſt.

Dies vorausgeſchickt, ſo ſtellt die Allg. Gerichts-Ordnung im §. 78 und 99 Tit. 50 Thl. I. die allgemeine Regel auf, daß, wenn ein Konkurs eröffnet worden iſt, ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners, wozu nach §. 102 auch diejenigen gerechnet ſind, die Pfand- oder ſonſtige Anſprüche an die dem Kridarius gehörigen Grundſtücke oder beweglichen Sachen zu haben behaupten — von Amtswegen zur Liquidation ihrer Forderungen unter der Warnung vorgeladen werden müſſen, daß bei verſäumter Liquidation ſie mit allen Anſprüchen an die Maſſe präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen damit auferlegt werden würde, welche Vorſchriften denn auch, wenn gleich unter den, im §. 89 Tit. 51 Thl. I. Gerichts-Ordnung bemerkten Modifikationen beim erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſe zur Anwendung kommen.

Von dieſer hiernach jedem Gläubiger eines Gemeinſchuldners bei Vermeidung jener rechtlichen Folge obliegenden Verpflichtung, ſeinen Anſpruch bei der Konkurs-Maſſe zu liquidiren, ſind nach §. 102 a. a. O. nur diejenigen befreit, welche die Geſetze ausdrücklich von aller Einlaſſung in den Konkurs ganz oder theilweiſe dispenſirt haben, namentlich aber gehören auch die Realgläubiger (§. 101 a. a. O.) zu denjenigen, die zur Liquidation verpflichtet ſind, und die Verabſäumung derſelben zieht auch hinſichtlich ihrer nach §. 144 a. a. O. die Folge nach ſich, daß auch ſie mit ihren Anſprüchen und Vorrechten präkludirt und ihre Forderungen zum Beſten der übrigen Gläubiger für wegfallend erachtet werden, ſo daß ſie ihre Rechte nur noch gegen ihren perſönlichen Schuldner und reſp. das, was nach Befriedigung der ſich gemeldeten Gläubiger von der Maſſe übrig bleibt, geltend machen können.

Von der Einlaſſung in den Konkurs ſollen aber nach §. 270 a. a. O. geſetzlich befreit ſein,

Digitized by Google

die von den zur Maſſe gehörigen Grundſtücken zu entrichtenden beſtändigen Laſten und Abgaben, ohne Unterſchied, ob ſelbige an Königliche, oder Kreis- und Kämmereikaſſen zu entrichten ſind. Ferner die Beiträge zu den Feuer-Societäts-Kaſſen, ingleichen dasjenige, was Kirchen- und Schulbediente an Zehnten und ſonſtigem Deputat zu fordern haben.

In dem folgenden §. 271 wird ſodann beſtimmt:

daß die laufenden Laſten und Abgaben dieſer Art vorzüglich aus den Revenüen des betreffenden zur Maſſe gehörigen Grundſtücks zu entrichten ſeien, wogegen hinſichtlich der etwa vor Eröffnung des Konkurſes rückſtändig gebliebenen Termine am Schluſſe des §. 270 auf die ſpäter folgenden Vorſchriften verwieſen wird, zufolge welchen ſolche Rückſtände bei der Maſſe allerdings liquidirt werden müſſen und ihren Platz in der Klaſſifikations-Ordnung angewieſen erhalten haben.

Da der §. 270 Tit. 50 Thl. I. Gerichts-Ordnung, ohne ausdrücklich den Unterſchied zu berückſichtigen, welchen die Geſetze, und namentlich die §§. 48 und 49 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung zwiſchen den öffentlichen gemeinen Laſten, die auf allen Grundſtücken derſelben Art zu haften pflegen, und denen machen, die aus ſpeziellen Rechtstiteln einzelnen beſtimmten Grundſtücken aufgelegt ſind, als befreit von der Einlaſſung in den Konkurs bezeichnet,

die von den zur Maſſe gehörigen Grundſtücken zu entrichtenden beſtändigen Laſten und Abgaben,

ſo kann der Zweifel entſtehen, ob hierunter alle Arten der beſtändigen Laſten, ohne Rückſicht auf die Art ihres Urſprungs begriffen ſind.

Dieſer Zweifel erledigt ſich aber durch die ſpäter folgenden Vorſchriften der Konkurs-Ordnung, auf welche am Schluſſe des §. 270 a. a. O. verwieſen wird.

Indem nämlich der §. 357 ebend. den zweijährigen Rückſtänden der beſtändigen fortlaufenden Laſten und Pflichten das Vorzugsrecht der zweiten Klaſſe beilegt, ſetzt der §. 358 daſ. hinzu:

„Unter den hier anzuſetzenden beſtändigen Laſten ſind aber nur ſolche zu verſtehen, die einer gewiſſen Klaſſe von Grundſtücken in einem Orte oder Kreiſe oder in einer Provinz dergeſtalt gemein ſind, daß ſie in der Regel auf allen zu dieſer Klaſſe gehörenden Grundſtücken haften und daher ein Jeder, der ein ſolches Grundſtück an ſich bringen, oder Geld darauf herleihen will, es wiſſen kann, daß von demſelben dergleichen Laſten entrichtet werden müſſen.

Sobald hingegen eine Abgabe aus der Natur und Eigenſchaft des Grundſtücks nicht von ſelbſt zu vermuthen, ſondern aus Kontrakten, Erbrezeſſen, Teſtamenten, oder irgend einem andern beſonderen Titel entſtanden iſt, und daher nicht alle und jede Grundſtücke derſelben Art, ſondern nur dieſes oder jenes Einzelne, angeht, kann dieſelbe das Vorrecht in dieſer Klaſſe nicht genießen, ſondern muß, wenn ſie nicht eingetragen iſt, blos in der fünften Klaſſe angeſetzt werden (Allg Landrecht, Thl. II. Tit. 11 §§. 229—232).“

So deutlich hier der Unterſchied zwiſchen den obengedachten beiden Arten beſtändiger Laſten hervorgehoben worden iſt, und ſo ſehr die Faſſung des Geſetzes ſchließen läßt, daß auch unter den im §. 270 Tit. 50 a. a. O. erwähnten, von der Einlaſſung in den Konkurs — mit Ausnahme der Rückſtände — befreiten beſtändigen Laſten und Abgaben, nur eben diejenigen haben verſtanden werden ſollen, die im §. 357 ebend. nach der Erläuterung des §. 358 bezeichnet ſind, folglich die auf ſpeziellen Titeln beruhenden keinesweges von der Einlaſſung in den Konkurs haben befreit werden ſollen, ſo ließen ſich die Vorſchriften dieſer bisher allegirten Geſetze doch auch ſo verſtehen, daß zwar alle auf einem Grundſtücke haftende beſtändige Laſten ohne Unterſchied — hinſichtlich

des Rechts, ſolche zu fordern —

von der Einlaſſung in den Konkurs befreit ſeien, dagegen die allerdings zu liquidirenden Rückſtände ſolcher Laſten auf das Vorzugsrecht der zweiten und vierten Klaſſe nur dann Anſpruch haben ſollten, wenn ſie zu den öffentlichen, nicht aus ſpeziellen Rechtstiteln entſprungenen gemeinen Laſten gehörten, wogegen die Rückſtände der auf ſpeziellen Titeln beruhenden ihren Platz nur in der fünften Klaſſe finden ſollten.

Allein das Bedenken findet in der beſtimmten Vorſchrift des §. 430 a. a. O. ſeine Erledigung.

Dort wird nämlich verordnet:

Zur fünften Klaſſe gehören,

1. Alle, vermöge beſonderer Kontrakte oder teſtamentariſcher Dispoſitionen auf den zur Maſſe gehörigen Grundſtücken haftende jährliche Abgaben, inſofern ihnen nicht durch die Eintragung ein

Digitized by Google

vorzüglicheres Recht verſchafft worden, und iſt das zur Berichtigung ſolcher Forderungen erforderliche Kapital in dieſer Klaſſe nach dem Dato der Entſtehung des Rechts zu ordnen (§. 357, 358).

Hier iſt alſo ganz klar ausgeſprochen, daß bei den aus ſpeziellen Titeln entſprungenen Laſten und Abgaben das Recht ſelbſt liquidirt werden müſſe; denn nicht nur ſoll ſich das Vorzugsrecht nach dem Dato der Entſtehung des Rechts richten, ſondern es iſt auch ausdrücklich angeordnet, daß für ſolche Forderungen ein Kapital ausgeworfen werden ſoll, das folglich dann an die Stelle der Forderung ſelbſt tritt, und aus deſſen Zinſen die jährlichen Präſtationen entrichtet werden, vergl. §. 154, 555 a. a. O., oder das auch dem Berechtigten als Entſchädigung für ſein Recht überlaſſen werden kann. Dieſe Anordnung hätte nicht erfolgen können, wenn hier nur von rückſtändigen Präſtationen die Rede geweſen wäre, da der Betrag dieſer Rückſtände ſelbſt zur Anſetzung gelangte, vielmehr ſoll der Berechtigte ſein Recht ſelbſt liquidiren, und ſeine Anweiſung auf das zu ſeiner Befriedigung erforderliche hier auszuwerfende Kapital gewärtigen.

Daraus ergiebt ſich denn auch unzweifelhaft, — was aber auch ſchon bei ſorgfältiger Prüfung der Faſſung und des Grundes der geſetzlichen Vorſchrift klar wird, — daß unter den im §. 270 Tit. 50 a. a. O. erwähnten beſtändigen nur die öffentlichen gemeinen Laſten und Abgaben, nicht auch ſolche begriffen ſind, die auf ſpeziellen Titeln beruhen, und einzelne beſtimmte Grundſtücke berühren.

Es iſt zwar noch hiergegen eingewendet worden, daß der §. 430 nur auf

nicht eingetragene, auf ſpeziellen Titeln beruhende Laſten

ſich beziehe; wenn aber bei ſolchen Laſten die Eintragung einmal geſchehen, die Laſt alſo wirklich dinglich mit dem Grundſtücke verbunden worden ſei, ſie demſelben nun auch unzertrennlich anklebe, und inſofern dieſelbe Natur annehme, wie eine öffentliche gemeine Laſt, die auch ohne Eintragung in ſolcher unzertrennlichen Verbindung mit dem Grundſtücke ſtehe. Dieſer Einwand erſcheint jedoch in mehrfacher Beziehung nicht gerechtfertigt. Richtig iſt es zwar, daß ſolche aus ſpeziellen Rechtstiteln einem Grundſtücke auferlegte und eingetragene Laſten, wie ſchon oben gezeigt, inſofern den öffentlichen gemeinen Laſten gleich ſtehen, daß ſie gleichfalls als dauernde, denen Grundſtücken ſelbſt anklebende Laſten anzuſehen ſind und in der Regel auf jeden Beſitzer mit der Sache übergehen.

Nirgends iſt aber ausgeſprochen, daß dieſe Laſten in allen übrigen Beziehungen den öffentlichen gemeinen Laſten gleich zu ſtellen ſeien, namentlich aber im Konkurſe nicht liquidirt zu werden brauchen. Insbeſondere kann dies auch aus der Vorſchrift des §. 430 nicht hergeleitet werden.

Zunächſt nämlich ſpricht der §. 430 keineswegs lediglich von nicht eingetragenen Laſten, vielmehr wird darin bemerkt, daß ſolche Laſten nur auf die fünfte Klaſſe Anſpruch haben, wenn ihnen nicht durch Eintragung ein vorzüglicheres Recht verſchafft worden.

Das Geſetz nimmt alſo die eingetragenen Laſten keineswegs von der Liquidirung aus; es ſtellt ſie vielmehr mit den nicht eingetragenen dieſer Art im Allgemeinen gleich und deutet nur an, daß, wenn ſie eingetragen werden, ihnen das aus der Eintragung entſtandene vorzüglichere Recht zukomme.

Dies vorzüglichere, aus der Eintragung entſtandene Recht iſt nun aber nach deutlicher Vorſchrift des §. 387. a. a. O. das Vorzugsrecht der dritten Klaſſe, und daß kein anderes im §. 430. a. a. O. gemeint ſei, geht aus dem folgenden §. 431 klar hervor, wo dem Erbzinsherrn wegen des Kanons, wenn dieſer eingetragen, die dritte Klaſſe wegen eines zweijährigen Rückſtandes, den ältern Rückſtänden aber die fünfte Klaſſe angewieſen wird, desgleichen aus §. 395 ebend., zufolge deſſen Fiskus wegen ſeiner an ſich zur vierten Klaſſe gehörigen Forderungen durch Eintragung ſich die dritte Klaſſe verſchaffen kann. Es beſtätigt dies auch die Vorſchrift des Corpus juris Fridericianum Bd. IV. Tit 12 §. 34, welche mit klaren Worten beſtimmt:

> Andere aus Kontrakten, Erbrezeſſen, Teſtamenten oder ſonſt herrührende jährliche Abgaben ſollen dieſes Vorrechts (der zweiten Klaſſe) nicht genießen, ſondern werden, wenn ſie eingetragen ſind, nach der Zeit der Eintragung, ſonſt aber nach Anleitung des §. 82 (d. h. in fünfter Klaſſe) locirt.

Ueberhaupt aber wird durch die Eintragung die Natur der Forderung nicht verändert, ſondern nur die Wirkſamkeit des Rechts verſtärkt, und wenn daher auf den Grund einer Willenserklärung eine gewiſſe fortdauernde Präſtation zu Gunſten einer Perſon, Korporation oder eines andern Grundſtücks auf ein beſtimmtes Grundſtück gelegt iſt, ſo bleibt das dabei zum Grunde liegende Forderungsrecht immer ein perſön-

Digitized by Google

liches, nur den Verſprechenden und deſſen Erben verpflichtendes, das durch die Eintragung zwar die Wirkung erhält, daß jeder dritte Beſitzer des Grundſtücks es anerkennen muß, deſſen Gültigkeit aber doch auf der Gültigkeit des perſönlichen Anſpruchs ſelbſt beruht.

Eben daraus ergiebt ſich auch der Grund, weshalb beſtändige Präſtationen dieſer Art mit den vermöge der Geſetze oder zufolge der Verfaſſung allen Grundſtücken der nämlichen Art in der Regel gemeinen und auf ſolchen haftenden, in Beziehung auf die Verpflichtung der Liquidation im Konkurſe nicht in dieſelbe Kategorie geworfen werden könne.

Gegen die Verpflichtung zur Entrichtung der auf den Geſetzen oder der Verfaſſung beruhenden gemeinen Laſten und Abgaben ſteht dem Eigenthümer des betreffenden Grundſtücks keine Einwendung zu, und ebenſo wenig kann darüber durch Privatwillkür verfügt werden. Bei den aus Kontrakten oder ſonſtigen auf Willenserklärungen beruhenden Titeln herrührenden, einem Grundſtücke auferlegten Laſten ſtehen dem Verpflichteten, der erfolgten Eintragung ungeachtet, nach §. 422 Tit. 20 Thl. I. Landrechts noch Einwendungen gegen deſſen Gültigkeit zu; auch können ſolche, ſo wie ſie durch Willenserklärungen entſtanden waren, auch durch Willenserklärungen wieder aufgehoben werden. Demgemäß muß aber ein Berechtigter dieſer Art auch ſeinen, auf einem ſolchen Titel beruhenden Anſpruch, wenn über das Vermögen des Eigenthümers des verpflichteten Grundſtücks Konkurs eröffnet worden, gegen die Maſſe rechtfertigen und wenn er dies verſäumt, muß daher auch der Anſpruch ſelbſt der Präkluſion ebenſo unterliegen, wie jeder andere perſönliche, wenn auch durch Eintragung mit dinglicher Wirkſamkeit verknüpfte Anſpruch.

Die Nothwendigkeit einer ſolchen Liquidation im Konkurſe hinſichtlich ſolcher auf ſpeziellen Titeln beruhenden beſtändigen Präſtationen und ihr Unterſchied in dieſer Beziehung von den öffentlichen gemeinen Laſten ergiebt ſich aber auch noch aus einer andern Rückſicht.

Während nämlich gegen die Verpflichtung zur Entrichtung der gemeinen öffentlichen Abgaben an ſich, dem Konkursgläubiger ebenſo wenig eine Einwendung zuſteht, wie dem Eigenthümer, auch über das Vorzugsrecht ſolcher Abgaben vor den eingetragenen Gläubigern überall keine Konteſtation entſtehen kann, wäre auch eine ſolche vermöge allgemeiner Geſetze zu entrichtende gemeine Abgabe erſt ſpäter ausgeſchrieben worden, als die Forderungen der Gläubiger auf das Grundſtück eingetragen geweſen; ſo ſtehen dagegen nicht nur den eingetragenen Gläubigern gegen die Gültigkeit der auf ſpeziellen Titeln beruhenden Präſtationen, unter gewiſſen Vorausſetzungen Einwendungen zu, ſondern es kann ein ſolcher Präſtationsberechtigter auch von ſeinem Rechte überhaupt zum Nachtheile ſchon früher eingetragener Gläubiger keinen Gebrauch machen. Wenn ſich daher z. B. beim nothwendigen Verkaufe eines Grundſtücks finden ſollte, daß die früher als die beſtändige Präſtation eingetragenen Darlehnsforderungen aus dem Werthe des Grundſtücks nicht ſollten vollſtändige Befriedigung erhalten können, wenn daſſelbe, beſchwert mit jener beſtändigen Präſtation verkauft werden müßte, ſo würde ſich der ſpätere eingetragene Präſtationsberechtigte gefallen laſſen müſſen, daß das Grundſtück ohne jene Präſtation zum Verkaufe geſtellt würde, und würde dann nur aus dem, was nach Befriedigung der früher eingetragenen Gläubiger etwa vom Kaufpreiſe übrig bliebe, ſeine Befriedigung wegen der Präſtation, ſo weit der Ueberſchuß zureicht, verlangen können.

Endlich läßt ſich doch ſehr wohl der Fall denken, daß eine ſolche aus bloßer Privatwillkür entſtandene fortdauernde Präſtation, auch durch Vertrag, Teſtament, oder ſonſtige rechtliche Gründe, wieder aufgehoben ſein könne, ohne daß auch die Löſchung im Hypothekenbuche bewirkt worden wäre. In dieſem Falle würde zwar bei eröffnetem Konkurſe über das Vermögen des Eigenthümers des verhafteten Grundſtücks eine Aufforderung des noch eingetragenen Präſtationsberechtigten erfolgen müſſen, etwaige Anforderungen deſſelben aus dem wieder aufgehobenen Titel aber zurückgewieſen und im Fall der Nichtmeldung Präkluſion ausgeſprochen werden müſſen.

Hieraus ergiebt ſich denn auch, daß keineswegs eine einmal eingetragene beſtändige Laſt dieſer Art mit dem Grundſtücke ganz unzertrennlich verbunden iſt und ohne ſolche von einem Dritten das Grundſtück gar nicht mehr erworben werden kann, vielmehr kann, ſobald ein geſetzlicher Grund des Erlöſchens des durch die Eintragung entſtandenen Realrechts vorliegt, oder das vorzüglichere Recht früher eingetragener Gläubiger es erheiſcht, die Löſchung im Hypothekenbuche erfolgen und demgemäß auch die Uebertragung des Grundſtücks, ohne eine ſolche bis dahin eingetragen geweſene Laſt geſchehen, in welchem Falle nach erfolgter Zahlung der Kaufgelder bei der nothwendigen Subhaſtation die Löſchung des Realrechts ebenſo werde erfolgen müſſen, wie die Löſchung der Rubrica III eingetragenen Forderungen nach §. 267 und 268 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung.

Digitized by Google

In den Fällen, wo es hiernach zu einer Auseinanderſetzung zwiſchen den eingetragenen Gläubigern und einem ſolchen Präſtationsberechtigten bei der Vertheilung der Kaufgelder käme, würde dann auch hinſichtlich der eingetragen geweſenen Präſtation die Vorſchrift des oben allegirten §. 430 Tit. 50 Thl. I. Gerichts-Ordnung zur Anwendung gebracht, und ein zur Befriedigung des Präſtationsberechtigten erforderliches Kapital an der Stelle, die der Präſtationsberechtigung gebührt, ausgeworfen werden müſſen, da nach §. 565 a. a. O. bei der Vertheilung der Immobiliarmaſſe überall die für die Finalvertheilung der Mobiliar-Maſſe gegebenen Vorſchriften Anwendung finden.

In der Regel wird es jedoch zu einer ſolchen Auseinanderſetzung nicht kommen, vielmehr meiſtentheils vorgezogen werden, das Grundſtück mit der darauf eingetragenen Laſt zum öffentlichen Verkaufe zu ſtellen, wo dann, wenn der Zuſchlag an einen Dritten geſchehen, der Präſtationsberechtigte bei der Konkursmaſſe ausſcheidet und nur wegen der etwanigen Rückſtände bei derſelben intereſſirt.

Allein auch dies ſetzt nach dem Obigen voraus, daß der Berechtigte ſeinen Anſpruch gegen die Konkurs-Maſſe gehörig liquidirt hat, und nicht damit präkludirt worden iſt, weil eben die Präkluſion die rechtliche Folge zum Beſten der übrigen Gläubiger nach ſich zieht, daß der Anſpruch hinſichtlich der Maſſe und des dazu gehörigen Grundſtücks als nicht vorhanden betrachtet wird.

Nach allem dieſen erſcheint die Beantwortung der zweiten Frage gerechtfertigt.

I. 4735. K 29.

Num. 123.

Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1844, — betreffend den Transport der nach den Preußiſchen Staaten von andern Regierungen auszuliefernden Individuen durch das Belgiſche Staatsgebiet.

(Cirkular-Reſkript vom 16. September d. J., Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 207.)

Nach einer Mittheilung des Königlich Belgiſchen Geſandten bedarf es, wenn Individuen, welche von einer andern Regierung an einen benachbarten Staat ausgeliefert und auf dem Wege nach ihrer Beſtimmung durch das Belgiſche Gebiet transportirt werden, Behufs der Beförderung durch das letztere einer beſonderen Prüfung der Zuläſſigkeit der Auslieferung vor den Belgiſchen Behörden. Deshalb wird bei ſolchen Fällen für nöthig erachtet, daß von demjenigen Staate, welcher die Auslieferung beantragt hat, auch an das Belgiſche Gouvernement eine förmliche Auslieferungs-Requiſition gerichtet werde.

Die Preußiſchen Gerichtsbehörden werden hiervon mit der Anweiſung in Kenntniß geſetzt, in den Fällen, in welchen die von einer andern Regierung nach den Preußiſchen Staaten auszuliefernden Individuen durch das Belgiſche Gebiet transportirt werden müſſen, an die Belgiſchen Behörden eine beſondere Auslieferungs-Requiſition zu richten.

Im Uebrigen wird auf Num. I. 6 der Allgemeinen Verfügung vom 16. September d. J. (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 207) Bezug genommen.

Berlin, den 15. Oktober 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Uhden.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4798. Auslief. 35.

Berichtigung.

In Num. 43 des Juſtiz-Miniſterial-Blatts, unter Perſonal-Veränderungen, E b iſt: dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kelligs in **Benneckenſtein** ſtatt in Halberſtadt, und dem Land- und Stadtrichter, Juſtiz-Rath Wolff in **Gommern** ſtatt Halberſtadt zu leſen.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüſchcke.**

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. November 1844. № 45.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichtsrath Bock zu Inſterburg iſt zum Tribunalsrath bei dem Tribunal zu Königsberg, unterm 9. Oktober d. J., Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lorsbach bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 16. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Maximilian Rudolph Schultz bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 30. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Albrecht Lörsbroks bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 6. Auguſt d. J.

b. Der bisher als Spezial-Kommiſſarius in Prenzlau beſchäftigt geweſene Kammergerichts-Aſſeſſor Möſer iſt zum Regierungsrath Allerhöchſt ernannt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Luckwald und Dalkowski, beziehlich mit dem Dienſtalter vom 20. und 25. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: die Auskultatoren Berndt und Reinhold, beide mit dem Dienſtalter vom 16. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator d'Oench, mit dem Dienſtalter vom 24. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Riesler, mit dem Dienſtalter vom 14. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator von Rozyński, mit dem Dienſtalter vom 10. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Steltzer, mit dem Dienſtalter vom 5. Auguſt d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Ingroſſator Krüger zu Königsberg iſt zu ſeinem Dienſt-Jubiläum der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtizrath von

Digitized by Google

Reitzſchütz zu Tapiau iſt zum Direktor des Inquiſitoriats in Königsberg unterm 9. Oktober d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt:

Dem Juſtitiarius Krauſe in Züllichau iſt der Karakter als Juſtizrath unterm 5. Oktober d. J. Allerhöchſt verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gerber zu Schroda iſt an das Land- und Stadtgericht zu Kempen verſetzt worden.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Helffer zu Trier iſt nach beſtandener III. Prüfung zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 1. d. Mts. ausgegebene 37. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter

Num. 2500. die Miniſterial-Bekanntmachung vom 17. Oktober d. J. über die Publikation und Wirkſamkeit der unter

Num. 2501. aufgenommenen Additional-Akte der Elbſchifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 d. d. den 13. April d. J.;

Num. 2502. der Uebereinkunft der Elbſchifffahrts-Staaten, die Erlaſſung ſchifffahrts- und ſtrompolizeilicher Vorſchriften für die Elbe betreffend, von demſelben Tage;

Num. 2503. des Staats-Vertrages mit denſelben Staaten, ebenfalls vom 13. April d. J., die Regulirung des Brunshauſer Zolles betreffend; und

Num. 2504. des Staats-Vertrages zwiſchen Preußen, Sachſen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Reviſions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30. Auguſt 1843.

Das am 7. d. M. ausgegebene 38. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter

Num. 2505. den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handelsvereine einerſeits und Belgien andererſeits, vom 1. September, ratifizirt dem 19. Oktober d. J.;

Num. 2506. die Miniſterial-Bekanntmachung über die unterm 27. September d. J. erfolgte Beſtätigung der Statuten der für den Bau der Chauſſee von Gramzow nach Paſſow zuſammengetretenen Aktien-Geſellſchaft, vom 7. Oktober d. J.;

Num. 2507. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. deſſ. Mts., durch welche zur Liquidation der nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig unterm 29. Juli 1842 abgeſchloſſenen Staats-Vertrage und nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 3. März 1843 noch auf Preußiſche Staats-Kaſſen zu übernehmenden Anſprüche an das ehemalige Königreich Weſtphalen, eine dreimonatliche Präkluſivfriſt angeordnet wird; und

Num. 2508. die Verordnung wegen periodiſcher Reviſion des Grundſteuer-Kataſters der beiden weſtlichen Provinzen Rheinland und Weſtphalen, gleichfalls vom 14. Oktober d. J.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. November 1844. № 46.

Bekanntmachung,

die Redaktion des Juſtiz-Miniſterial-Blattes betreffend.

Das Juſtiz-Miniſterial-Blatt wird künftig, außer den Gegenſtänden, zu deren Aufnahme es nach der Cirkular-Verfügung vom 28. Dezember 1838 (Miniſt.-Bl. für 1839 S. 1) urſprünglich beſtimmt iſt, insbeſondere auch Verhandlungen über intereſſante oder zweifelhafte Rechtsmaterien (angebrachte Beſchwerden, erſtattete Berichte und gemachte Vorſchläge), ohne Verbindung mit darauf erlaſſenen Miniſterial-Beſcheiden, enthalten.

In ihrer Aufnahme iſt keine Billigung oder Genehmigung der darin ausgeſprochenen Anſichten und bevorworteten Anträge Seitens des Juſtiz-Miniſters zu finden; der Zweck dabei iſt vielmehr nur, durch Gegenüberſtellung abweichender Meinungen und durch Mittheilung dafür und dagegen ſprechender Gründe auf Zweifel und Bedenken und die Mittel zur Löſung derſelben aufmerkſam zu machen, ein gutes Material zur ferneren Beurtheilung zu liefern und zur lebendigen Selbſtthätigkeit und Studium anzuregen.

Berlin, den 18. November 1844.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Rath Woltemas iſt von dem Oberlandesgericht zu Cöslin unterm 19. Oktober d. J. als Rath an das Kammergericht verſetzt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

Der Kammergerichts-Referendarius Möbius zum Kammergerichts-Aſſeſſor, mit dem Dienſtalter vom 6. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Krieger aus Stettin zum Kammergerichts-Aſſeſſor, mit dem Dienſtalter vom 17. Oktober d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Graf zu Eulenburg in Oppeln iſt Behufs ſeines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Juſtizdienſt entlaſſen worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren von Normann und Scherler, beziehlich mit dem Dienſtalter vom 3. Juli und 23. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Clemens, mit dem Dienſtalter vom 7. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Wentzel, mit dem Dienſtalter vom 9. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator von Gliszczynski, mit dem Dienſtalter vom 10. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren Schleſius, Nicolaiski und Gervais, beziehlich mit dem Dienſtalter vom 28. Auguſt, 30. September und 19. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Haupt, mit dem Dienſtalter vom 24. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Eding zu Birnbaum iſt zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt:

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor von Herford iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem hieſigen Stadtgericht verliehen worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Bieper iſt zum Land- und Stadtrichter in Alt-Ruppin ernannt worden.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen ſind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Leonhard zu Birnbaum bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schwede zu Gneſen bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Knauth zu Lobſens bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Holzt zu Filehne bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Jerzewski zu Bromberg iſt zum außeretatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Filehne ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Braun zu Wormditt iſt zugleich die Prozeß-Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebſtadt und den von dem Land- und Stadtrichter daſelbſt verwalteten Patrimonial-Gerichten, mit Vorbehalt des Widerrufs, verliehen worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Feige zu Liegnitz iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Wiedererwählung des Kaufmanns Franz Nelleſſen zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte zu Aachen iſt unterm 23. Oktober d. J. Allerhöchſt beſtätigt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Steinberger zu Cöln iſt mit dem Dienſtalter vom 17. September d. J. zum Landgerichts-Aſſeſſor ernannt worden.

Der Gerichtsſchreiber Hellinger zu Leutesdorf iſt zugleich zum Gerichtsſchreiber bei dem Schöffengerichte zu Irlich ernannt.

Die Notarien Kamp zu Bonn und Diel zu Bacharach ſind geſtorben.

Digitized by Google

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 15. d. M. ausgegebene 39. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2509. die Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundſteuer in der Provinz Poſen; vom 14. Oktober d. J.

Num. 2510. das Grundſteuer-Remiſſions-Reglement für dieſelbe Provinz; von demſelben Tage.

Num. 2511. die Anweiſung zur Aufnahme der Grundſteuer-Kataſter und Heberollen von den einzelnen, außer dem Gemeinde-Verbande befindlichen Gütern der Provinz Poſen; vom 18. Oktober d. J.

Num. 2512. die Anweiſung zur Feſtſtellung der Grundſteuer-Kontingente der Stadt-Gemeinden der Provinz Poſen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuerſumme; von demſelben Tage.

Num. 2513. die Anweiſung zur Feſtſtellung der Grundſteuer-Kontingente der Landgemeinden in der Provinz Poſen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuerſumme, gleichfalls von demſelben Tage; und endlich

Num. 2514. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 27. September d. J., betreffend die Beſtrafung der, der Kartel-Konvention mit Rußland vom $\frac{8}{20}$. Mai d. J. zuwider erfolgenden Verheimlichung oder Fortſchaffung von Deſerteurs, reklamirten Militairpflichtigen und zur Auslieferung geeigneter Verbrecher.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 124.

Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 9. September 1844, — betreffend die Erforderniſſe zur Gültigkeit eines von einem Nichtwechſelfähigen acceptirten, an die Ordre des Ausſtellers gezogenen Wechſels, als Anweiſung.

Bei dem dritten Senate unſeres Kollegiums hatte ſich eine Meinungsverſchiedenheit im Betreff der Frage hervorgethan:

> ob ein, von einem Nichtwechſelfähigen acceptirter, an die Ordre des Ausſtellers gezogener Wechſel ſelbſt in dem Falle als Anweiſung gelte, und der Acceptant dem Präſentanten oder Indoſſator aus ſeinem Accept verpflichtet bleibe, wenn zur Zeit dieſes Accepts das Indoſſament noch nicht erfolgt war,
>
> oder
>
> ob das Vorhandenſein einer Anweiſung nur dann anzunehmen ſei, und die ebengedachte rechtliche Folge aus dem Accept nur dann eintrete, wenn die Annahme nach dem Indoſſamente geſchehen iſt?

Der dritte Senat hatte in mehreren früheren, ſeit dem Jahre 1838 zu ſeiner Entſcheidung gediehenen Sachen die erſtere Alternative dieſer Frage bejaht, ſich alſo für die Gültigkeit eines ſolchen Wechſels als Anweiſung, entſchieden; in einer, am 22. Juni d. J. bei demſelben vorgekommenen Sache iſt er dagegen von dieſer Anſicht abgegangen, und hat angenommen, daß zur Gültigkeit eines ſolchen Wechſels als Anweiſung, erforderlich ſei, daß der Wechſel vor dem Accept des Bezogenen indoſſirt, ein beſtimmter Remittent alſo genannt ſei.

Digitized by Google

Der hiernach entſtandene Konflikt hat zu dem, in der Sitzung vom 9. September d. J. gefaßten Plenar-Beſchluſſe geführt, welchen Ew. Exzellenz wir in der Anlage, Behufs deſſen Aufnahme in das Juſtiz-Miniſterial-Blatt, ganz ergebenſt mitzutheilen uns beehren.

Berlin, den 4. November 1844.

Das Geheime Ober-Tribunal.
Mühler.

Plenar-Beſchluß.

Ein von einem Nichtwechſelfähigen acceptirter, an die Ordre des Ausſtellers gezogener Wechſel gilt auch nicht als Anweiſung, wenn zur Zeit des Accepts noch kein Indoſſament des Wechſels erfolgt war.

Angenommen in Pleno den 9. September 1844.

I. 5238. W. 8. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. November 1844. № 47.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Geheimen Kanzlei-Sekretair Menz iſt der Titel als Geheimer Kanzlei-Inſpektor des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals beigelegt.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präſident Bonſeri zu Magdeburg iſt zugleich zum Vorſitzenden der für den Regierungs-Bezirk Magdeburg zu errichtenden Reviſions-Kommiſſion in Jagdtheilungs-Sachen unterm 11. November d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe.

Der Oberlandesgerichtsrath Rathmann zu Magdeburg iſt zugleich zum Mitgliede der für den Regierungs-Bezirk Magdeburg zu errichtenden Reviſions-Kommiſſion in Jagdtheilungs-Sachen ernannt worden.

Dem Geheimen Juſtiz- und Oberlandesgerichtsrath Klee zu Magdeburg iſt bei Gelegenheit ſeiner Verſetzung mit Penſion in den Ruheſtand vom 1. Januar 1845 ab, der rothe Adlerorden III. Klaſſe mit der Schleiſe Allerhöchſt verliehen worden.

3. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Ernſt Benedict Wilhelm Hoyer, mit dem Dienſtalter vom 13. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Oberlandesgerichts-Referendar Rudloff, mit dem Dienſtalter vom 20. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Oberlandesgerichts-Referendar Mühlbach, mit dem Dienſtalter vom 17. Oktober d. J.

b. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Harnecker iſt die in Folge ſeiner Wahl zum Stadtrath bei dem hieſigen Magiſtrat nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

c. Der bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt beſchäftigt geweſene Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schlemm II. iſt geſtorben.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Schwartze und Weitzel, beziehlich mit dem Dienſtalter vom 1. September und 1. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: der Auskultator von Böhn, mit dem Dienſtalter vom 16. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren von Siegroth und Lauterbach, beide mit dem Dienſtalter vom 28. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator von Prittwitz, mit dem Dienſtalter vom 19. September d. J.;

Digitized by Google

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Kühne, mit dem Dienſtalter vom 27. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Eggersmann, mit dem Dienſtalter vom 27. Juli d. J.

5. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Hypotheken-Archivar und Ingroſſator, Hofrath Voigt zu Naumburg iſt bei Gelegenheit ſeines Dienſt-Jubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Habelich zu Lüdenſcheid iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Grünberg und zum Kreis-Juſtizrath des Grünberger Kreiſes unterm 2. November d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtizrath von Goßler zu Merſeburg iſt zugleich zum Mitgliede der für den Regierungs-Bezirk Merſeburg zu errichtenden Reviſions-Kommiſſion in Jagdtheilungs-Sachen ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Seiler zu Erfurt iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Aſchersleben unterm 2. November d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter, Juſtizrath Mußbach zu Storkow iſt zum Land- und Stadtgerichts-Direktor in Zehdenick ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt:

Dem Land- und Stadtgerichtsrath Sperling zu Liſſa iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte mit Penſion vom 1. Januar k. J., unter Vorbehalt des Rechts zum Wiedereintritt nach erfolgter Geneſung, unterm 21. Oktober d. J. Allerhöchſt ertheilt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Felbier zu Ratibor iſt zum Stadtrichter in Guttentag ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hahndorff iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht in Croſſen verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Borchmann zu Rößel iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Landvoigteigericht zu Heilsberg verſetzt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair, frühern Oberlandesgerichts-Referendar Böttrich zu Beverungen iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor verliehen worden.

Der Kammergerichts-Referendar Schörke iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Stadtgericht in Charlottenburg ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter Böberdt zu Kirchhain iſt penſionirt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtizrath Haſſe zu Liegnitz iſt auch die Praxis als Juſtiz-Kommiſſar bei ſämmtlichen Gerichten des Liegnitzer Kreiſes geſtattet worden.

Dem bei den Untergerichten des Inſterburger Kreiſes angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarius Schwarz zu Inſterburg iſt zugleich die Praxis bei dem Oberlandesgericht daſelbſt geſtattet worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schede zu Arnsberg iſt zum Juſtiz-Kommiſſar bei dem Oberlandesgericht zu Hamm und zugleich zum Notarius im Departement deſſelben ernannt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Die Wahl des Kaufmanns Johann Baptiſt Schmitz zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht zu Cöln iſt unterm 6. November d. J. Allerhöchſt beſtätigt worden.

Der Notar Rennen zu Ober-Caſſel iſt vom 1. Dezember d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Bonn, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bonn beſtellt, der Notariats-Kandidat Dohmen zu Bonn von demſelben Tage ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Königswinter im Landgerichts-Bezirk Cöln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ober-Caſſel, und der Notariats-Kandidat Warlimont zu Cöln zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Bacharach, im Landgerichts-Bezirk Coblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bacharach, ernannt worden.

Dem Friedensrichter, Juſtizrath Gieſen zu Aachen iſt der rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleiſe, und dem Notar Hennen zu Eupen der rothe Adler-Orden IV. Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Der Friedensgerichtsſchreiber Hochmuth zu Saarburg und der Landgerichts-Sekretair Ryſſen zu Düſſeldorf ſind geſtorben.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 125.

Allgemeine Verfügung vom 16. November 1844, — betreffend die Zulaſſung der Rechts-Kandidaten zur erſten juriſtiſchen Prüfung.

(§. 3 Tit. 4. Th. III. Allg. Gerichtsordnung., §. 450 des Anh. zu derſelben, Reſkripte vom 21. April 1818 und 21. Mai 1826 — Jahrb. Bd. 11 S. 234 und Bd. 27 S. 287.)

Der §. 3 Tit. 4 Thl. III der Allgem. Gerichtsordnung und der §. 450 des Anhangs zu derſelben verlangen von den Rechtskandidaten, wenn ſie zur Auskultatur bei den Gerichtsbehörden zugelaſſen werden ſollen:

gründliche und zuſammenhangende Kenntniſſe in der Theorie der Rechtswiſſenſchaft überhaupt.

Mit Rückſicht hierauf iſt bereits in dem Reſkripte vom 21. April 1818 (Jahrbücher Bd. 11 S. 234) darauf hingewieſen worden, daß es bei der Zulaſſung der Rechts-Kandidaten zur Prüfung als Auskultatoren hauptſächlich darauf ankomme, daß dieſelben

über alle Zweige der Rechtswiſſenſchaft

Kollegia mit Nutzen gehört haben; und es iſt ferner in dem an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Kollegien ergangenen Reſkripte vom 21. Mai 1826 (Jahrb. Bd. 27. S. 287) eines Theils beſtimmt worden, daß kein Kandidat zum Auskultator-Examen zugelaſſen werden ſolle, welcher nicht Kollegia über vaterländiſches Recht gehört habe, anderntheils aber auch darauf aufmerkſam gemacht, daß die Kandidaten darüber nicht diejenigen Kollegia verſäumt haben dürfen, welche die Kenntniß des römiſchen, kanoniſchen, des deutſchen Privat-, des Kriminal-, Lehn-, Staats- und Natur-Rechts gewähren, und daß auch eine genaue Bekanntſchaft mit der Geſchichte des Rechts erforderlich ſei.

Deſſenungeachtet ſind, wie der Juſtiz-Miniſter in Erfahrung gebracht hat, neuerdings noch Fälle vorgekommen, in denen Rechtskandidaten zur Prüfung zugelaſſen worden ſind, welche nicht alle jene, zu einer gründlichen theoretiſchen Vorbildung für den praktiſchen Juſtizdienſt nothwendige Vorleſungen gehört hatten.

Der Juſtizminiſter ſieht ſich hierdurch veranlaßt, auf obige Vorſchriften wiederholentlich aufmerkſam zu machen, und zur Beſeitigung aller ferneren Zweifel bei der Anwendung derſelben, hiermit allgemein zu beſtimmen: daß von dem Ablauf des Winterſemeſters 1845/46 an kein Rechts-Kandidat zu der erſten juriſtiſchen Prüfung zugelaſſen werden ſoll, welcher nicht academiſche Vorleſungen über nachfolgende Wiſſenſchaften gehört hat:

1. Logik;
2. Juriſtiſche Encyklopädie und Methodologie;
3. Naturrecht (Rechts-Philoſophie);
4. Geſchichte und Inſtitutionen des Römiſchen Rechts;
5. Pandekten;
6. deutſche Rechtsgeſchichte;
7. deutſches Privatrecht;
8. Kirchenrecht;
9. Lehnrecht;
10. Europäiſches Völkerrecht;
11. deutſches Staatsrecht;
12. Kriminalrecht;
13. Gerichtliche Medizin;

Digitized by Google

14. Preußiſches Privatrecht;
15. Gemeinen Civil-Prozeß;
16. Gemeinen Kriminal-Prozeß.

Außerdem müſſen diejenigen Rechts-Kandidaten, welche ſich für den Juſtizdienſt in der Rhein-Provinz ausbilden wollen, auch noch die Vorleſungen über das in der Rhein-Provinz zur Anwendung kommende Recht und Prozeß-Verfahren beſucht haben.

Die ſämmtlichen Königlichen Landes-Juſtiz-Kollegien und der Königliche Herr General-Prokurator bei dem Appellationshofe zu Köln werden hierdurch angewieſen, von dem obgedachten Zeitpunkte ab keinen Rechts-Kandidaten zur erſten juriſtiſchen Prüfung zu verſtatten, welcher nicht im Stande iſt, ſich über den fleißigen Beſuch aller oben aufgezählten academiſchen Vorleſungen auszuweiſen.

Berlin, den 16. November 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Uhden.

An ſämmtliche Königliche Landes-Juſtiz-Kollegien und den Königlichen Herrn General-Prokurator bei dem Appellationshofe zu Köln.
I. 5059 U. 17.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Dezember 1844. № 48.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Karges bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 1. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Oberbeck bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 17. Oktober d. J.;

b. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor von Schrader, ſo wie den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren Eichler, Willenbücher, Haacke und Heym iſt Behufs ihres Ueberganges zum Verwaltungsſache die erbetene Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Beſſel, mit dem Dienſtalter vom 29. Juli d. J.; und

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Franke, mit dem Dienſtalter vom 1. Auguſt d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Juſtiz-Amtmann Weidenbach zu Neuwied iſt zum Regierungsrath bei der Fürſtlich von Wied'ſchen Regierung zu Neuwied ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter Moormeiſter zu Zinten iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Tapiau ernannt worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Michaelis zu Genthin iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Tuchel ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt:

Der Juſtitiarius Padiera zu Lublinitz iſt zum Stadtrichter bei dem dortigen Stadtgericht ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Krahmer iſt die etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht in Gollnow übertragen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Jäſrich in Gollnow iſt penſionirt worden.

Digitized by Google

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Den Juſtiz-Kommiſſarien Schulze und Dietrich in Cüſtrin iſt auch die Praxis bei dem Stadtgericht in Seelow geſtattet worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Heſſe zu Sangerhauſen iſt die Befugniß zur Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben geſtattet.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Richtſteig zu Görlitz iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinen Aemtern ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Landgerichts-Referendarien Staud und Schiller zu Coblenz ſind mit dem Dienſtalter vom 27. Auguſt d. J. zu Landgerichts-Aſſeſſoren ernannt worden.

Der Landgerichts-Sekretair Gröninger zu Coblenz iſt geſtorben.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 30. November d. J. ausgegebene 40. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Num. 2515. die Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichts beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld; vom 14. Oktober d. J.

Num. 2516. das Statut für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachſen;

Num. 2517. des Kreiſes Hagen im Regierungs-Bezirk Arnsberg, und

Num. 2518. der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungs-Bezirk Merſeburg; vom 18. deſſ. Mts.

Num. 2519. die Bekanntmachung über die am 14. Oktober d. J. erfolgte Beſtätigung der Statuten der zur Errichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungs-Anſtalten in Elberfeld und in Crefeld zuſammengetretenen Aktien-Geſellſchaften; vom 31. deſſ. Mts.; und

Num. 2520. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 13. November d. J. wegen Aufhebung des Einſtands- oder Vorkaufs-Rechtes, des in dem Markgrafthum Oberlauſitz anſäſſigen alten Adels auf die an Kommunen oder an Perſonen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 126.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1844, — betreffend die Ausführung der Verordnung über die Einlegung der Rechtsmittel vom 21. Juli 1843 (Geſetzſammlung S. 294).

Der §. 1 der Verordnung vom 21. Juli 1843 beſtimmt:

„die Friſt zur Einlegung jedes zuläſſigen Rechtsmittels iſt nur dann gewährt, wenn daſſelbe innerhalb der geſetzlich dazu beſtimmten Zeit, bei demjenigen Gericht angebracht wird, welches das Erkenntniß erſter Inſtanz abgefaßt hat."

und demzufolge darf auch, wenn in I. Inſtanz vermöge genereller oder ſpezieller Subſtitution ſtatt des inſtruirenden ein anderes Gericht erkannt hat, das Rechtsmittel nur bei dieſem letzten angemeldet werden.

Digitized by Google

Schon das Reſkript vom 28. September 1843 (Juſtiz-Miniſt. Bl. S. 240) hat darauf aufmerkſam gemacht, daß wenn das Rechtsmittel dem entgegen irrthümlich bei einem anderen Gerichte angebracht worden iſt,

dieſes die Anmeldung des Rechtsmittels dem Gerichte, welches in erſter Inſtanz erkannt hat, ſofort überſenden muß,

wonächſt dieſes letzte die Anmeldung des Rechtsmittels zu präſentiren und, wenn es nicht zugleich kompetent iſt, über die Zulaſſung und Inſtruktion zu verfügen, nach erfolgter Präſentation, erforderlichenfalls unter Beifügung der betreffenden Akten, wiederum dem Gerichte, welches die erſte Inſtanz inſtruirt hat, zur Entſcheidung über die Zuläſſigkeit und Einleitung des Rechtsmittels zurückzuſenden verpflichtet iſt.

Mehrere zur Kenntniß des Juſtiz-Miniſters gekommene Fälle zeigen, daß die Befolgung dieſer Vorſchriften noch häufig, ſowohl von den Parteien und ihren Rechtsbeiſtänden, als von den Gerichten verabſäumt wird, und daß demzufolge die Parteien des, im übrigen begründeten, Rechtsmittels verluſtig gegangen ſind.

Der Juſtiz-Miniſter findet ſich dadurch veranlaßt, den ſämmtlichen Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat, hierdurch wiederholt die genaue Beachtung dieſer Vorſchriften in Erinnerung zu bringen.

Es hat demzufolge in den Fällen, wenn in Prozeſſen ein Rechtsmittel ſtatt bei dem Gerichte, welches in erſter Inſtanz erkannt, bei dem Gerichte, welches die erſte Inſtanz inſtruirt hat, angebracht wird, dieſes Gericht die Anmeldung des Rechtsmittels unverzüglich dem Gerichte, bei welchem das erſte Erkenntniß ergangen iſt, zur Präſentation zu überſenden und ſich, bevor es die von dieſem präſentirte Anmeldung des Rechtsmittels erhalten hat, jeder Verfügung auf dieſelbe zu enthalten.

Berlin, den 23. November 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Uhden.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat. I. 5124. E. 40 Vol. 4.

Num. 127.

Bekanntmachung, betreffend eine eingetretene Veränderung in den Benennungen der Civil- und Kriminalgerichte des Königreichs Polen.

Die nachſtehend abgedruckte Verordnung für das Königreich Polen d. d. Warſchau den 14/26. Oktober 1844, über die neue Einrichtung und Benennung der dortigen Tribunale und Kriminalgerichte wird hierdurch den ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Berückſichtigung in den geeigneten Fällen bekannt gemacht.

Berlin, den 22. November 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Uhden.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5388. P. 66.

Digitized by Google

(Ueberſetzung.)

Polniſche Staats-Zeitung vom $\frac{25.\ \text{Oktober}}{6.\ \text{November}}$ 1844.

Im Namen Sr. Majeſtät
Nicolaus des I.
Kaiſer aller Reußen, König von Polen.

Der Verwaltungs-Rath des Königreichs Polen.

Zur Entwickelung des Allerhöchſten Ukaſes vom 9/21. Auguſt d. J., wonach ſtatt der bisherigen acht, das Königreich in fünf Gouvernements: das Warſchauer, Radomer, Lubliner, Plocker und Auguſtower eingetheilt worden, iſt es für nöthig erachtet worden, die Namen der Tribunäle und Kriminalgerichte, welche die Namen der aufgehobenen Gouvernements geführt, zu ändern, und auf Antrag der Regierungs-Juſtiz-Kommiſſion iſt Folgendes beſtimmt worden:

Art 1. Die bisherigen Civil-Tribunäle der Gouvernements Maſovien, Kaliſch, Kielce, Sandomir, Lublin, Podlachien, ſo wie die Kriminalgerichte: der Gouvernements Maſovien und Kaliſch, Kielce und Sandomir, Lublin und Podlachien, endlich das Handlungs-Tribunal des Gouvernements Maſovien, nehmen ſtatt der Benennungen, welche ſie bis jetzt geführt, mit dem $\frac{20.\ \text{Dezember}}{1.\ \text{Januar}}$ 1844/45, als den Termin, von welchem ab die neue Landes-Eintheilung in Wirſamkeit tritt, folgende Namen an:

das Civil-Tribunal des Gouvernements Warſchau in Warſchau,
das Civil-Tribunal des Gouvernements Warſchau in Kaliſch,
das Civil-Tribunal des Gouvernements Radom in Radom,
das Civil-Tribunal des Gouvernements Radom in Kielce,
das Civil-Tribunal des Gouvernements Lublin in Lublin,
das Civil-Tribunal des Gouvernements Lublin in Sielce,
das Kriminalgericht des Gouvernements Warſchau,
das Kriminalgericht des Gouvernements Radom,
das Kriminalgericht des Gouvernements Lublin,
das Handlungs-Tribunal zu Warſchau.

Art. 2. Die Benennungen der bisherigen Civil-Tribunäle der Gouvernements Plock und Auguſtow 1. und 2. Abtheilung und des Kriminalgerichts der Gouvernements Plock und Auguſtow bleiben unverändert.

Art. 3. Sämmtliche in den vorſtehenden Artikeln namhaft gemachte Gerichte behalten für die Zukunft ihre bisherigen Jurisdiktionen bei.

Art. 4. Mit der Vollſtreckung der gegenwärtigen Verordnung, welche in die Geſetzſammlung aufzunehmen iſt, wird die Regierungs-Juſtiz-Kommiſſion beauftragt.

Gegeben Warſchau, den 14/26. Oktober 1844.

Der Statthalter, General-Feldmarſchall
Fürſt von Warſchau.

Der die Regierungs-Juſtiz-Kommiſſion präſidirende General-Direktor, Geheime Rath
Wyczechowski.

Der Staats-Sekretair und Staats-Rath
Le Brun.

Digitized by Google

Num. 128.

Betreffend das Aufgebot einer hypothekariſch eingetragenen Poſt, von welcher der Grundbeſitzer behauptet, daß ſie getilgt ſei, ohne legale Quittung des unſtreitigen letzten Inhabers vorzeigen, noch dieſen Inhaber oder deſſen Succeſſoren nachweiſen zu können, von welcher das Dokument aber vorhanden und bekannt iſt, wer es in Händen hat.

(§§. 110 ff. Th. I Tit. 51 der Allg. Gerichts-Ordnung, §. 383 des Anhangs dazu.)

a. Beſchwerde des Juſtiz-Kommiſſarius H. vom 18. September 1844.

Der Gutsbeſitzer B. hat bei dem hieſigen Königlichen Oberlandesgericht durch mich das Aufgebot einer auf ſeinem Gute P. für die Majorin v. N. eingetragenen Forderung von 500 Thl. nachgeſucht.

Das Königliche Oberlandesgericht hat den Antrag durch die abſchriftlich anliegende Verfügung vom 6. Mai d. J. zurückgewieſen; der ꝛc. B. will ſich bei dieſer Zurückweiſung nicht beruhigen, weshalb ich den Fall Einem Königlichen hohen Juſtiz-Miniſterium zur Entſcheidung vortragen ſoll.

Der ꝛc. B. behauptet, daß ſein Vater und Vorbeſitzer des Gutes P., der Johann Jakob B. die Schuld bezahlt habe; er kann aber Quittung der Gläubigerin nicht produciren, auch die Erben der, wie es heißt, bereits verſtorbenen Majorin v. N. nicht namhaft machen. Das Dokument über die in Rede ſtehende Schuldpoſt befindet ſich in den Händen eines Privatſekretairs R., und das Königliche Oberlandesgericht verlangt, daß Provokant ſich das Dokument von dem R. verſchaffen und einreichen ſoll. Provokant iſt außer Stande, dieſem Anſinnen zu genügen, weil weder er, noch ſein Vater dem R. das Dokument übergeben haben.

Nach der Anzeige des R. vom 9. März c. hat ein Hauptmann v. K. das Dokument dem früheren Prinzipale des R., dem Hofrath D., mit der Erklärung übergeben,

daß die Schuld bezahlt ſei, daß er, der v. K., löſchungsfähige Quittung ausſtellen wolle und ſeine Legitimation hierzu beſchaffen werde.

Der Hofrath D. war der Bevollmächtigte des damaligen Beſitzers von P., des Johann Jacob B. in allen deſſen Rechtsangelegenheiten, und ohne Zweifel wurde das Schulddokument dem D. nur aus dieſem Grunde und um daſſelbe für den B. aufzubewahren, übergeben, und B. ließ wahrſcheinlich dieſes Dokument in den Händen des D., weil er glaubte, letzterer würde die Quittung der Erben der v. N. beſchaffen. Indeß läßt ſich das nicht nachweiſen, und die Erben des D. können ebendeshalb und weil nicht dargethan werden kann, daß v. K. das Dokument dem D. nur zur Aushändigung an Johann Jakob B. übergeben hat, das Dokument auch nur dem v. K., nicht dem Provokanten ausliefern.

Der Hauptmann v. K. ſoll ebenfalls und zwar im Auslande verſtorben ſein, ſeine Erben ſind dem ꝛc. B. gänzlich unbekannt, ſie können daher um ihre Einwilligung in die Extradition des Dokuments an den Provokanten nicht gefragt und ihre Einwilligung dazu nicht beigebracht werden.

Provokant iſt demnach außer Stande, das Dokument zu beſchaffen, er hält ſich aber dazu auch nicht verpflichtet und die Beibringung des Dokuments nicht für erforderlich.

Der Zweck des Aufgebots einer eingetragenen Forderung iſt die Löſchung derſelben im Hypothekenbuche. Zur Erreichung dieſes Zweckes iſt nur erforderlich, daß feſtgeſtellt wird, ob die Angabe des Gutsbeſitzers:

daß die Forderung getilgt worden, richtig iſt.

Dieſe Angabe wird für richtig angenommen, wenn ſich in dem anberaumten Termine kein Prätendent meldet; findet ſich im Termin Niemand ein, der auf die aufgebotene Forderung Anſprüche macht, ſo wird dieſelbe auf Grund der zu erlaſſenden Präkluſions-Sentenz auf den ferneren Antrag des Gutsbeſitzers im Hypothekenbuche gelöſcht, ohne daß es nach §. 383 des Anhanges zur Gerichts-Ordnung der Produktion des Original-Schuld-Inſtruments bedarf.

Iſt das Dokument aber Behufs der Löſchung nicht erforderlich, ſo iſt es auch gleichgültig, ob daſſelbe noch exiſtirt, oder nicht, und ob im erſteren Falle dem Richter oder dem Extrahenten bekannt iſt, in weſſen Händen ſich das Dokument befindet.

Denn mit der Löſchung der Poſt verliert auch das darüber ſprechende Dokument von ſelbſt ſeine Gültigkeit.

Digitized by Google

Will der Inhaber des Dokuments das Erlöſchen der Forderung und deren Extabulation verhindern, ſo iſt es ſeine Pflicht, ſich im Termine zu melden und das Dokument zu produciren; unterläßt er das, ſo muß angenommen werden, daß er gegen die Löſchung der Forderung nichts einzuwenden habe.

Im vorliegenden Falle würde ohne Zweifel das Aufgebot der Forderung erfolgt ſein, wenn der Extrahent nicht zufällig erfahren und angezeigt hätte, daß ſich das Dokument in den Händen des N. befindet. Dieſer rein zufällige Umſtand kann das Aufgebot der Forderung ſelbſt umſoweniger verhindern, als der N. ſelbſt anzeigt, daß weder er, als D.ſcher Teſtaments-Exekutor, noch die D.ſchen Erben Anſprüche auf die Forderung ſelbſt machen, als es ſich ferner nicht um die Amortiſation des in Rede ſtehenden Dokuments, ſondern der Forderung ſelbſt handelt, und der von dem Extrahenten nach §. 114 zu leiſtende Diligenz-Eid ſich nur auf die Perſon der rechtmäßigen Inhaber der qu. Forderung und deren Leben und Aufenthalt, nicht auf das Dokument bezieht.

Wollte das Königliche Oberlandesgericht ganz ſicher gehen, ſo könnte daſſelbe ja noch den N. und die D.ſchen Erben zu dem anzuberaumenden Termine perſönlich vorladen.

Ein Königliches Hohes Juſtiz-Miniſterium erſuche ich ergebenſt;
das fernere Verfahren in dieſer Sache zu beſtimmen.

N., den 18. September 1844.

H.
Juſtiz-Kommiſſar.

b. Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 6. Mai 1844.

Die Vorſchriften über das auf den Antrag des Gutsbeſitzers B. eingeleitete Verfahren befinden ſich im §. 110 ff. Thl. I Tit. 51 der Gerichts-Ordnung

Wenn nun der §. 383 des Anhangs zur Allgemeinen-Gerichts-Ordnung anführt, daß es der Produktion des Original-Schuld-Dokuments nicht bedürfe, ſo ſetzt doch das Reſkript vom 27. Dezember 1806 (v. R. Bd. 8 S. 699.) aus welchem jener Anhang entnommen iſt, den Fall voraus, daß der Inhaber der Forderung zuſammt dem praeſumtive in ſeinen Händen befindlichen Inſtrumente verſchwunden iſt. Hier liegt die Sache inſofern anders, als nicht nur das Vorhandenſein des Dokuments, ſondern auch der zeitige Inhaber deſſelben bekannt iſt.

Ein Aufgebot ohne Berückſichtigung dieſes Umſtandes würde mit ſich führen

1. daß eine Poſt amortiſirt und gelöſcht würde, über welche bekanntermaßen das Dokument courſirt;
2. daß eine Poſt aufgeboten würde, welche möglicherweiſe durch Ceſſion, Verpfändung oder eine andere legale Weiſe auf den Hofrath D. und weiter den ſeinem Aufenthalt nach bekannten Privatſekretair N. gelangt iſt.

Eine Zeugenvernehmung, wie ſie hinſichtlich des N. beantragt iſt, kennt das Geſetz in den Eingangs allegirten Vorſchriften nicht, es kann vielmehr dem Provokanten nur überlaſſen bleiben, ſich von dem ꝛc. N. das Dokument über die aufzubietende Forderung zu verſchaffen und ſolches einzureichen.

N., den 6. Mai 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Herrn Juſtiz-Kommiſſar H.

c. Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 11. October 1844.

Indem Ew. Excellenz wir die Beſchwerde des Juſtiz-Kommiſſarius H.,
betreffend die Zurückweiſung ſeiner Provokation auf Aufgebot der auf P. für die Majorin von N. eingetragenen Poſt von 500 Thalern,
ganz gehorſamſt zurückreichen, verfehlen wir nicht, den geforderten Bericht, wie folgt, ehrerbietigſt abzuſtatten.

In dem bei uns geführten Hypothekenbuche des nutzbaren Eigenthums des Gutes P. ſteht sub rubr. III. Num. 7. ein zinsbares Kapital von 500 Thalern für die Majorin von N. aus der Obligation vom 23. April 1804 eingetragen.

Digitized by Google

Der titulirte Beſitzer Johann Carl B. zeigte bereits unterm 27. Dezember 1843 zu unſern Aufſichtsakten an, daß die Poſt bezahlt, und das darüber lautende Dokument in Folge deſſen Behufs Aufnahme einer löſchungsfähigen Quittung in den Gewahrſam des verſtorbenen Hofrath D. gelangt ſei, und formirte gleichzeitig den Antrag, den Privatſekretair N, als Exekutor des Teſtaments des D., zur Anzeige aufzufordern, ob er als D'ſcher Teſtaments-Exekutor Anſprüche auf das Dokument oder die aus demſelben ſich ergebende Forderung mache, oder ob er daſſelbe nur als einen Theil der D'ſchen Notariatsakten inne habe, und im letzteren Falle dem ꝛc. N. aufzugeben, das Dokument dem Oberlandesgerichte auszuantworten, wonächſt er, der ꝛc. B. ſich die Provokation auf das Aufgebot der Poſt der 500 Thaler vorbehalte.

Die demnächſt erlaſſenen Verfügungen führten die Erklärung des ꝛc. N. vom 9. März d. J. herbei, worauf unſrerſeits die Reſolution vom 11. April d. J. an den Juſtiz-Kommiſſar H., als Sachwalter des Johann Carl B., erlaſſen ward.

Nunmehr reichte der Juſtiz-Kommiſſar H. die Provokation vom 24. April d. J. ein, über deren Zurückweiſung derſelbe bei Ew. Excellenz Beſchwerde führt.

Es handelt ſich hier um das Aufgebot einer im Hypothekenbuche eingetragenen Poſt, von welcher der Gutsbeſitzer behauptet, daß ſie getilgt ſei, ohne legale Quittung des unſtreitigen letzten Inhabers vorzeigen, noch dieſen Inhaber oder deſſen Succeſſoren nachweiſen zu können. Der Fall iſt ſomit nach den Vorſchriften des §. 110 sequ. Th. I. Tit. 51 der Allg. Ger. Ordnung zu beurtheilen und zu behandeln, zu welchen der §. 383 des Anhangs den Zuſatz aufſtellt, daß es der Produktion des Original-Schuld-Dokuments nicht bedürfe. Auf welche Weiſe dieſe letztere Beſtimmung entſtanden iſt, ergeben das Reſkript vom 27. Dezember 1806 (von Raabe Samml. ꝛc. Bd. 8 S. 701) und der demſelben vorangegangene Bericht der Pommerſchen Regierung vom 12. deſſ. Mts. und Jahres. Nach Inhalt des letztern war in dem damals vorliegenden Falle ſowohl der Inhaber der aufzubietenden Poſt, als der Verbleib des Dokuments unbekannt, und daß der darauf ergangene Beſcheid grade dieſen letzteren Umſtand im Auge hatte, ergiebt vornehmlich der vorletzte Abſatz des Reſkripts, wo der unbekannte Inhaber der aufzubietenden Poſt, als, — ſeltne Fälle ausgenommen — Inhaber des Dokuments angeſehen und es für unzuläſſig erklärt wird, dem Provokanten die Herbeiſchaffung des nicht vorhandenen Dokuments zu obtrudiren. — Hier iſt nun das Dokument vorhanden und deſſen Inhaber bekannt, der überdies das Dokument als Objekt der Sicherheit für Forderungen der D.ſchen Erben bezeichnet. Ein Ediktal-Verfahren, wie es der §. 110 ff. Thl. I Tit. 51. der Allg. Gerichts-Ordnung zuläßt, kann unſeres gehorſamſten Dafürhaltens aber nur gegen, ihrer Perſon oder doch ihrem Aufenthalte nach unbekannte Inhaber der Poſt unter der Präſumtion, daß mit ihnen auch das darüber lautende Dokument verſchollen ſei, erlaſſen, und der §. 383 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung nur in dem Sinne genommen werden, der der Quelle jener Beſtimmung, dem Reſkripte vom 27. Dezember 1806 zum Grunde liegt. Die Beſeitigung bekannter Anſprüche kann nur durch deren Tilgung oder im Wege des Provokations-Verfahrens nach Tit. 32 der Prozeß-Ordnung, oder aber durch Anſtellung einer Negatorienklage, mit welcher im vorliegenden Falle der Antrag auf Herausgabe des Dokuments zu verbinden ſein würde, oder durch die Anſtellung der Klage aus dem Mandats-Verhältniſſe, in welchem der ꝛc. B. mit dem ꝛc. D. geſtanden hat, erfolgen. Welche Inkonſequenzen eine entgegengeſetzte Annahme mit ſich führen würde, darüber ſpricht ſich unſere Verfügung vom 6. Mai d. J. aus.

Das Oberlandesgericht.

Unterſchriften.

III. 8594. A. 50. Vol. 10.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Dezember 1844. № 49.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath Dr. Bornemann iſt unter Entbindung von ſeinen bisherigen Funktionen als Staats-Sekretair und Präſident des Ober-Cenſurgerichts, zum Direktor im Juſtiz-Miniſterium am 6. Dezember d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Der Ober-Appellationsgerichts-Präſident Dr. Götze in Greifswald iſt zugleich zum Mitgliede des Königlichen Staats-Raths unterm 6. Dezember d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtizrath von Braun in Colberg iſt zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Cöslin mit dem Dienſtalter vom 17. November 1836 unterm 16. v. M. Allerhöchſt ernannt worden.

3. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Kammergerichts-Referendarius Sellmer, mit dem Dienſtalter vom 17. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Wahlke, mit dem Dienſtalter vom 24. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg: der Oberlandesgerichts-Referendar Pohl, mit dem Dienſtalter vom 1. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt: der Oberlandesgerichts-Referendarius Lorenz, mit dem Dienſtalter vom 17. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Rockſtroh, mit dem Dienſtalter vom 22. Oktober d. J.

b. Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Thorn etatsmäßig angeſtellte Kammergerichts-Aſſeſſor Sander iſt auf ſeinen Antrag als unbeſoldeter Aſſeſſor an das Kammergericht zurückverſetzt worden.

Der bisher bei dem Landgericht in Trier beſchäftigte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Koppe iſt auf ſeinen Antrag an das Oberlandesgericht in Frankfurt und der Kammergerichts-Aſſeſſor Stürtz desgleichen von dem Landgericht zu Aachen an das Kammergericht zurückverſetzt worden.

Dem auf ſeinen Antrag entlaſſenen Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Prittwitz iſt auf ſeinen Wunſch der Wiedereintritt in den Juſtizdienſt als Kammergerichts-Aſſeſſor geſtattet worden.

Digitized by Google

4. Referendarien.

Der Auskultator Watzdorf iſt zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg, mit dem Dienſtalter vom 21. Oktober d. J. ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt:

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Torgany iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht in Alt-Ruppin verliehen worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht in Guben angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarius Pletzig iſt die Praxis in dem ganzen Gubener Kreiſe geſtattet worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Die Advokaten Grebel und Aldenhoven zu Coblenz ſind zugleich zu Anwälten beim Landgericht daſelbſt ernannt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 129.

Betreffend die Frage, ob früher laſſitiſche Grundſtücke ſchon vor der Beſtätigung des in dem Eigenthums-Verleihungs-Verfahren abgeſchloſſenen Rezeſſes, bei Erb-Regulirungen über den Nachlaß der Beſitzer als freies Eigenthum zu behandeln ſeien?

(Edikt vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe. §. 73 der Deklaration deſſelben vom 29. Mai 1816 (Geſetz-Sammlung S. 154); §. 203 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Geſetz-Sammlung Seite 161)).

a. Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 10. Oktober 1844.

Zu unſerer Gerichtsbarkeit gehört das Königliche Amtsdorf W. Die bäuerlichen Einſaſſen dieſes Dorfes ſind, wie überall in hieſiger Gegend, früher Laſſiten geweſen.

Die Königliche Regierung zu P. hat indeß, kraft der ihr geſetzlich zuſtehenden Befugniß (vergl. §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 65 der Verordnung vom 20. Juni 1817) das Eigenthums-Verleihungs-Verfahren eingeleitet und einen Rezeß entworfen, der von allen Intereſſenten genehmigt und vollzogen iſt, und in deſſen §. 2 es heißt:

„Die Königliche Regierung zu P. überläßt den Eingangs genannten 15 Hofwirthen zu W., unbeſchadet der Rechte eines jeden Dritten, die von ihnen bisher zu laſſitiſchen Rechten beſeſſenen Höfe .... vom 1. December 1834 ab zum vollen Eigenthum ꝛc.“

Zugleich haben vom 1. December 1834 ab die Wirthe zu W. die Entrichtung verſchiedener, §. 5 ſflg. des gedachten Rezeſſes näher beſtimmten Domainen-Abgaben übernommen.

Eine Beſtätigung des entworfenen und vollzogenen Rezeſſes iſt jedoch namentlich wegen der bei einigen Wirthen ſich noch findenden Legitimationsmängel bis jetzt nicht erfolgt, und es liegt alſo unſeres ehrerbietigſten Dafürhaltens der in den §. 203, 204 der Verordnung vom 20. Juni 1817 vorgeſehene Fall vor, daß die Ausführung der Auseinanderſetzung zwiſchen Gutsherrſchaft und bäuerlichen Einſaſſen vor Beſtätigung des Rezeſſes bewerkſtelligt iſt.

Jetzt iſt ein Wirth in W., B., durch Kauf Beſitznachfolger des im Rezeſſe unter No. 4 gedachten T. mit Hinterlaſſung einer Wittwe und mehrerer minorennen Kinder verſtorben. Der Nachlaß ſoll bei der beabſichtigten Wiederverheirathung der Wittwe getheilt werden.

Hierbei fragt es ſich, ob diejenigen früher laſſitiſchen bäuerlichen Wirthſchaften, in Beziehung auf welche der Ausführungstermin der Eigenthumsverleihung (und Aufhebung der bisherigen Rechtsverhältniſſe) bereits eingetreten iſt, ohne daß ein beſtätigter Rezeß erſchienen wäre in casu das B.ſche Grundſtück — ſchon als Eigenthum zu betrachten, als ſolches zu vererben und unter mehreren Miterben zur Theilung zu

bringen ſind, oder ob die gedachten Grundſtücke, ungeachtet der erfolgten Realiſirung der Auseinanderſetzung, immer noch als laſſitiſche angeſehen und nach den älteren Grundſätzen vererbt werden müſſen, in den hieſigen Amtsdörfern alſo unter Zugrundelegung der Deklaration vom 25. März 1790? —

Wir halten die erſte Alternative für die richtige, und werden dazu durch folgende unvorgreifliche Gründe beſtimmt.

„Wofür eigentlich die vor Beſtätigung des Rezeſſes bei bäuerlichen Regulirungen zwiſchen den Intereſſenten gepflogenen Verhandlungen zu erachten, darüber finden ſich in dem Edikt vom 14. September 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 keine ausdrückliche Beſtimmungen. Die indeß blos für das Großherzogthum Poſen und den Culm- und Michelau'ſchen Kreis gegebene Verordnung vom 8. April 1823 bezeichnet dieſe Verhandlungen zwar im §. 112 „nach Verſchiedenheit der Fälle als Traktaten oder Punktationen" damit aber auch gleichzeitig als, nach Umſtänden, noch nicht verbindlich oder bindend.

Schon nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften dürfte aber ein von allen Parteien vollzogener Rezeßentwurf, wie der über die Bauernahrungen zu W., welcher die kontrahirenden Parteien und den Gegenſtand ihrer Vereinbarung, nämlich die zu Eigenthum zu verleihenden laſſitiſchen Grundſtücke und die dafür zu entrichtenden Gegenleiſtungen enthält, die Erforderniſſe einer Punktation haben. Ferner liegt unſeres ehrerbietigſten Erachtens in der Ausführung des Receſſes und der darin enthaltenen Anerkennung der bäuerlichen Wirthe als Eigenthümer, Seitens des bisherigen Grundherrn, gleichzeitig die Uebergabe — eine traditio brevi manu — vergl. §. 70 Titel 7 Thl. I. des Allgemeinen Land-Rechts.

Unter dieſen Vorausſetzungen ſcheinen denn die geſetzlichen Erforderniſſe für den Uebergang des Eigenthums bisher laſſitiſcher Beſitzungen mit der Ausführung des, wenn auch noch nicht beſtätigten Rezeſſes an die neuen Erwerber vorzuliegen. Auch läßt ſich hierfür noch anführen, daß die Königlichen General-Kommiſſionen oder die ihre Functionen vertretenden Königlichen Regierungen bei Beſtätigung der Rezeſſe außer Prüfung des Legitimations-Punktes, nur das Landeskultur- und Landespolizei-Intereſſe von Amtswegen zu wahren haben. Dabei und im Uebrigen ſollen ſie die Vereinbarungen der Parteien möglichſt berückſichtigen und aufrecht erhalten, (vergl. §. 38 der Verordnung vom 30. Juni 1834 Geſetzſammlung No. 1542), können alſo auch wohl den zwiſchen den Parteien für den Eigenthums-Uebergang der bäuerlichen Grundſtücke verabredeten Termin nicht ändern, da dieſe Abrede doch nicht in Landes-Polizei- und Kultur-Verhältniſſe eingreift; auch ganz abgeſehen davon, daß nach §. 188 in Verbindung mit §. 202 Titel 5 Theil I. des Allgemeinen Landrechts die ſpätere Beſtätigung des Rezeſſes auf den von den Intereſſenten gewählten Zeitpunkt der Ausführung und des Eigenthums-Ueberganges zu retrahiren ſein möchte.

Freilich bleibt dabei immer die Schwierigkeit, daß die Anlegung von Hypotheken-Folien über früher laſſitiſche Grundſtücke erſt mit dem Erſcheinen eines beſtätigten Receſſes möglich wird *).

Dieſe Schwierigkeit kann aber für ſich allein den Eigenthums-Uebergang unſeres unvorgreiflichen Erachtens nicht verhindern. Denn das Hypothekenweſen ſoll nur die beſtehenden Eigenthums-Verhältniſſe öffentlich machen, dieſe Verhältniſſe aber nicht erſt ſchaffen."

Wir haben nun unſere vorſtehende ehrerbietigſt entwickelte Anſicht zuvörderſt dem Königlichen Pupillen-Kollegio vorgetragen. Dieſe Behörde hat ſich indeß in dem in Abſchrift ganz gehorſamſt beigefügten Reſcripte vom 30. Juli d. J. für die entgegengeſetzte Meinung ausgeſprochen.

Allein theils vermögen uns die in dem gedachten Reſcripte angeführten Gründe nicht zu überzeugen, theils halten wir das darin vorgeſchriebene Verfahren nicht für durchführbar.

Denn wenn lediglich auf die §§. 169, 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 zurückgegangen wird, um den Satz zu rechtfertigen,

„*daß der Zeitpunkt der Ausführung erſt mit der Beſtätigung des Rezeſſes eintrete,*"

ſo ſcheinen uns damit die Beſtimmungen der §§. 203 und 204 derſelben Verordnung, welche eine Realiſirung oder Ausführung der Auseinanderſetzung vor Beſtätigung des Rezeſſes ausdrücklich geſtatten, eben ſo wenig beſeitigt, wie die Thatſache, daß bei faſt allen irgend verwickelten Regulirungen — Eigenthums-

---

*) *Anmerkung.* Unter Umſtänden wird auch die Anlegung von Hypothekenfolien ſchon vorher erfolgen müſſen, z. B. wenn eine nothwendige Subhaſtation ſtattgefunden hat

Digitized by Google

verleihungen oder Gemeinheitstheilungen — gegenwärtig die Ausführung der Beſtätigung des Rezeſſes immer vorhergeht, ſo daß alſo die in den laudirten §§. 203, 204 zugelaſſene Ausnahme durch die Praxis ſogar zur Regel erhoben worden iſt. Ferner will das Pupillen-Kollegium bei der Erbregulirung die Anwendung der Verordnung vom 25. März 1790. Dem ſteht jedoch entgegen, daß dieſes Geſetz im §. 3 eine Wahl des Gutsnachfolgers durch das Amt (Domainenamt) anordnet. Die Aemter ihrerſeits aber erachten ſich, ſobald eine Regulirung zur Ausführung gekommen iſt, auch vor beſtätigtem Rezeſſe zur Ausübung eines ſolchen Wahlrechts nicht mehr für berechtigt und verpflichtet.

Auf dieſe Weiſe würde daher jedenfalls die Verordnung vom 25. März 1790 für ſich allein nicht mehr maaßgebend und ausreichend ſein können, ſondern es müßte, wenn bei Todesfällen keine gerichtliche Regulirung nach dem gewöhnlichen Geſetze eintreten ſoll, etwa noch auf den §. 6 der Verordnung vom 20. Juni 1817 zurückgegangen werden.

Endlich glauben wir gegen die Entſcheidung des Pupillen-Kollegiums noch anführen zu müſſen, daß früher laſſitiſche Nahrungen mit Ausführung des Regulirungs-Verfahrens in der Regel ſofort und vor beſtätigtem Rezeſſe in einen lebhaften Verkehr unter Lebendigen treten, wie denn auch B., deſſen Todesfall zu dem gegenwärtigen Berichte Veranlaſſung gegeben, ſein Gut vor dem Vorbeſitzer T. für 860 Thaler käuflich erworben hat.

Damit ſcheint es wenig im Einklang zu ſtehen, wenn daſſelbe jetzt wieder nur ausſchließlich einem Kinde ohne alle Abfindung von Mutter und Geſchwiſtern verbleiben ſollte.

Unſere vorſtehend ehrerbietigſt vorgetragenen Bedenken dürften übrigens um ſo weniger unerheblich ſein, als, wie uns ſonſt bekannt, andere Landeskollegien, namentlich das Königliche Oberlandesgericht und die Königliche General-Kommiſſion zu P., gerade entgegengeſetzt von der Meinung des Pupillen-Kollegiums ſich dahin ausgeſprochen haben, daß das Eigenthum früher laſſitiſcher Höfe mit dem Ausführungstermine — der Aufhebung der bisherigen Rechtsverhältniſſe zwiſchen der Gutsherrſchaft und den bäuerlichen Wirthen — auf Letztere übergeht, ohne daß dies von der ſpäteren Beſtätigung abhängig iſt.

Mit Rückſicht hierauf haben wir uns um ſo mehr erlaubt, hohe Vorbeſcheidung in Beziehung auf die in Rede ſtehende Frage ehrfurchtsvoll zu erbitten, als dieſelbe praktiſch für die Nachlaßregulirungen von größter Wichtigkeit iſt, und durch neue Todesfälle jeden Tag von Neuem in Anregung kommen kann. Zwar könnte man noch von der Anſicht ausgehen, die Frage müſſe, — eben als zweifelhaft — im einzelnen Falle durch Urtel und Recht entſchieden werden.

Dagegen wagen wir aber noch ganz gehorſamſt vorzuſtellen, daß bei Nachlaßregulirungen die bäuerlichen Einſaſſen von dem Richter faſt immer eine beſtimmte Belehrung darüber, wie die Regulirung einzurichten, erwarten und wünſchen, meiſt auch geneigt ſind, ſich demjenigen zu fügen, was ihnen der Richter als das Rechte und Geſetzliche aufſtellt; daß ferner namentlich der Vormundſchaftsrichter Prozeſſe zwiſchen den Erb-Intereſſenten, will er anders wirklich für das Wohl der Parteien, und nicht blos aus Sorge vor Regreſſen handeln, möglichſt vermeiden muß, weil ſie nur zu oft den Ruin der Familien mit ſich führen, und daß doch wieder für den Richter ſelbſt eine feſte, ihm zur Richtſchnur dienende Norm bei der großen Vertretungsverbindlichkeit ein dringendes Bedürfniß iſt.

Das Land- und Stadtgericht.

Beilage.

b. Verfügung des N. N. Pupillen-Kollegiums vom 30. Juli 1844.

Das Pupillen-Kollegium kann der in dem von dem Königlichen Land- und Stadtgericht in der dortigen Bauer B.ſchen Nachlaß- und Vormundſchaftsſache erſtatteten Berichte vom 1. d. M. entwickelten Anſicht:

> daß die laſſitiſchen Grundſtücke zu W. ſchon vor der Beſtätigung des errichteten Rezeſſes in dem Eigenthums-Verleihungs-Verfahren, bei Erb-Regulirungen über den Nachlaß der Beſitzer, als freies Eigenthum zu betrachten,

nicht beitreten, ſondern iſt der Meinung, daß bis zur Beſtätigung des Rezeſſes dieſe Laßgüter bei Erb-Regulirungen ihrer Beſitzer lediglich als erbliche Laßgüter nach den bisher darauf zur Anwendung gebrach-

Digitized by Google

ten Grundſätzen, alſo nach der Deklaration vom 25. März 1790 zu behandeln ſind. Dies folgt aus der klaren Beſtimmung des Artikels 73 der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Geſetzſammlung 1816 Seite 171) wonach es lediglich auf den Zeitpunkt der Ausführung ankommt, der erſt mit der Beſtätigung des Rezeſſes eintritt.

(Verordnung vom 20. Juni 1817 §§. 169 und 170).

Die deklarirende Verordnung vom 9. Juni 1819
(Geſetzſammlung 1819 Seite 151).

findet nur auf ſolche bäuerliche Grundſtücke Anwendung, von welchen der zweite Abſchnitt des Edikts vom 14. September 1811 handelt; im vorliegenden Falle iſt aber die Rede von erblichen Laßgütern, auf welche folglich die Deklaration vom 9. Juni 1819 gar keine Anwendung findet.

---

c. Gutachtlicher Bericht des Landes-Juſtiz-Kollegiums vom 14. November d. J.

Die Königliche Regierung zu P. hat — vermöge der ihr, gleich der General-Kommiſſion, zuſtehenden Befugniß — die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in dem Laßbauern-Dorfe übernommen und nebſt ſämmtlichen bäuerlichen Wirthen den Rezeß-Entwurf vollzogen. Danach haben die Hofwirthe vom 1. Dezember 1834 ab das Eigenthum ihrer Höfe und die Befreiung von den bisherigen Präſtationen gegen Uebernahme eines Domainenzinſes und andern Geldabgaben erworben. Der Rezeß iſt faktiſch zur Ausführung gekommen, jedoch wegen einiger Legitimations-Mängel noch nicht förmlich ausgefertigt und konfirmirt worden. Einer der Hofwirthe, der Bauer Samuel Friedrich B., iſt mit Hinterlaſſung einer Wittwe und minorenner Kinder verſtorben, ſo daß die Theilung des Nachlaſſes nothwendig wird. Das Land- und Stadtgericht zu N. iſt der Meinung, daß ungeachtet der noch nicht erfolgten Beſtätigung des Rezeſſes, in Folge der faktiſchen Ausführung deſſelben, der Hof als freies Eigenthum angeſehen und unter die Erben vertheilt werden könne und müſſe, wogegen das N.ſche Pupillen-Kollegium ſich entgegengeſetzt ausgeſprochen und angenommen hat, daß bis zur Beſtätigung des Rezeſſes, Laßgüter bei Erb-Regulirungen nur nach den bisherigen Grundſätzen behandelt werden könnten. Dieſe Differenz hat dem Land- und Stadtgerichte zu der vorliegenden Frage Anlaß gegeben, die wir begutachten ſollen.

Wir treten, was wenigſtens den konkreten Fall betrifft, der obigen Anſicht deſſelben bei, indem es unſeres ganz gehorſamſten Erachtens nur darauf ankommt, ob die Auseinanderſetzung bereits wirklich ſtattgefunden hat. Denn während die Regulirungsgeſetze zwar ausdrücklich verordnen, daß durch die Publikation des Edikts vom 14. September 1811 allein die Laßgüter noch nicht freies Eigenthum geworden, ſetzen ſie doch zugleich auch eben ſo beſtimmt den Eintritt des letztern auf den Zeitpunkt feſt, wo die Abfindung des Gutsherrn regulirt und die Regulirung zur Ausführung gebracht, die Auseinanderſetzung vollzogen worden, ohne dabei der Ausfertigung und Beſtätigung des Rezeſſes irgend zu gedenken.

§. 1 und 31 des Edikts vom 14. September 1811. (Geſ. Samml. S. 281.)
Art. 1, 73 u. 74 der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Geſetzſamml. S. 154.)

Das Königliche Pupillen-Kollegium meint nun zwar, daß der Zeitpunkt der Ausführung der Regulirung eben erſt mit der Beſtätigung des Rezeſſes eintrete, und bezieht ſich deshalb auf die §§. 169 und 170 der Verordnung vom 20 Juni 1817 (Geſ. Samml. S. 161.). Dies beruht aber auf einem Mißverſtändniß. Denn wenn der §. 170 davon ſpricht, daß durch die Beſtätigung des Rezeſſes das Auseinanderſetzungs-Verfahren abgeſchloſſen werde, ſo bezieht ſich dies nur auf das formelle Verfahren; wäre auch die Ausführung der Regulirung darunter zu verſtehen, ſo könnte nicht im §. 169 geſagt ſein, daß auf den Grund des beſtätigten Rezeſſes die Exekution verfügt werden könne und hätte nicht im §. 202 beſtimmt werden können, daß die Ausführung der Auseinanderſetzung der Regel nach erſt nach der Beſtätigung des Rezeſſes erfolgen ſolle. Wenn, wie hier der Fall iſt, der Rezeß-Entwurf von den Intereſſenten genehmigt iſt, und die Beſtimmungen deſſelben zur Ausführung gekommen ſind; ſo iſt die Ausfertigung und Beſtätigung des Rezeſſes eine bloße Form, deren Mangel zwar die Regulirung des Hypothekenbuchs, nicht aber den Eintritt des Eigenthums hindert. Daher ſind denn auch nach dem Reſkripte vom 23 März 1838 (Jahrb. B. 51 S. 176) die General-Kommiſſionen angewieſen worden, von jeder vor Beſtätigung des Rezeſſes erfolgten Ausführung einer Gemeinheitstheilungs- oder Regulirungsſache den betreffenden Gerichts-Behörden Nachricht zu geben, um durch Eintragung von Proteſtationen die Rechte der In-

Digitized by Google

tereſſenten zu ſichern. Es wäre in der That auch ein großer Uebelſtand, wenn der Uebergang des Eigenthums auf die bäuerlichen Wirthe erſt mit der Beſtätigung des Rezeſſes ſtattfinden ſollte, da die tägliche Erfahrung lehrt, daß ſolche häufig erſt Jahrelang nach der Ausführung der Regulirung erfolgt. Die anliegende W.ſche Regulirungsſache beweiſt dies namentlich, indem der Rezeß ſchon im Jahre 1836 entworfen und ſogar ſchon ſeit dem 1. Dezember 1834 realiſirt worden. Uebrigens geht auch aus den von dem Land- und Stadtgericht zu N. mit eingeſandten Akten auf allen Seiten, insbeſondere aus den Verfügungen vom 21. Juni u. 24. Juli d. J. unzweifelhaft hervor, daß die Regierung die Hofwirthe als Eigenthümer ihrer laſſitiſchen Stellen anerkannt. Es erſcheint uns daher auch in keiner Weiſe bedenklich, ſie als ſolche wirklich zu behandeln.

Unterſchriften.

I. 5412. Gutsh. Verh. 3 Vol. 11.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Dezember 1844. № 50.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Michels zu Krotoſchin iſt unterm 23. November d. J. zum Rath bei dem Ober-Appellationsgericht zu Poſen Allerhöchſt ernannt werden.

Der Oberlandesgerichtsrath Seeurius zu Marienwerder iſt geſtorben.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Oberlandesgerichts-Referendar Schnöſenberg, mit dem Dienſtalter vom 10. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendar von Ernſt, mit dem Dienſtalter vom 22. Oktober d. J.;

bei dem Kammergericht: der Kammergerichts-Referendarius Kelch, mit dem Dienſtalter vom 5. November d. J.

b. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Kunth iſt die, in Folge ſeiner Wahl zum Bürgermeiſter und Syndikus der Stadt Wittſtock, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren von Waldow-Reitzenſtein und Weinert, beziehlich mit dem Dienſtalter vom 24. Auguſt und 28. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Schartow, mit dem Dienſtalter vom 7. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Auskultatoren Schiefferdecker und Wagner, beide mit dem Dienſtalter vom 18. November d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Moormeiſter zu Tapiau iſt zugleich zum Kreis-Juſtizrath des Wehlauer Kreiſes unterm 27. November d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Juſtitiarius Herbſt zu Bockelnhagen iſt zum Juſtizrath unterm 23. November d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen:

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Chriſtoph Friedrich Theodor Fleiſcher bei dem Kreisgericht in Franzburg,

Digitized by Google

und dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Adolph Fiſcher beim Land- und Stadtgericht zu Magdeburg.

Der Kriminalrath und Inquiſitoriats-Direktor Blümke in Sorau iſt geſtorben.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Kroſſen angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Wenzel iſt die Ausübung der Praxis bei ſämmtlichen Gerichten des Kroſſener Kreiſes geſtattet.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Grünig zu Poſen iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Ratibor und den Untergerichten des Ratiborer Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ratibor, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendar Saedt zu Düſſeldorf iſt mit dem Dienſtalter vom 27. Auguſt d. J. zum Landgerichts-Aſſeſſor in Kleve,

der Landgerichts-Referendar Auguſti zu Koblenz, mit dem Dienſtalter vom 17. September d. J. zum Landgerichts-Aſſeſſor in Köln, und

die Landgerichts-Referendarien Bleibtreu und von Nyvenheim zu Cöln, beide mit dem Dienſtalter vom 12. November d. J., zu Landgerichts-Aſſeſſoren in Köln

ernannt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Rücker zu Köln iſt zum Advokaten im Bezirke des dortigen Appellationsgerichtshofes ernannt worden.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 17. d. M. ausgegebene 41. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter

Num. 2521. die Allerhöchſte Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Niederſchleſiſche Zweigbahn-Geſellſchaft vom 8. November d. J. nebſt dem Geſellſchafts-Statute.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 130.

Betreffend die Umſchreibung einer im Wege des Arreſtes proteſtativiſch in der III. Rubrik des Hypothekenbuches eingetragenen Forderung von 1500 Thalern in eine wirkliche Hypothek.

(Vergl. die Reſkripte vom 4. Februar 1833 und 18. Dezember 1835, Jahrbücher Band 41 S. 227 und Bd. 46 S. 566.)

Im September 1830 verklagte der Oekonom S. die Kaufleute A. und K. auf Höhe von 3000 Thalern beim Stadtgerichte zu R., und brachte nachträglich unterm 9. und 20. November ejd. ein ſchleuniges Arreſtgeſuch an, in welchem er rückſichtlich des Mitverklagten K. darauf antrug, auf deſſen in der R.Straße No. 41 gelegenes Grundſtück eine protestatio pro conservando loco auf Höhe von 1500 Thalern nebſt 5 Procent Zinſen einzutragen. Dieſe Eintragung erfolgte mit nachſtehenden Worten:

> Rubrica III. No. 8. Protestatio pro conservando loco wegen 1500 Thaler Kourant nebſt 5 Procent Zinſen ſeit dem 1. Juli 1827 für den Oekonom S. auf Grund einer am 28. December 1830 angefertigten vidimirten Abſchrift der Eintragungsgeſuche vom 9. und 20. November 1830 ad decretum vom 28. Januar 1831 eodem eingetragen.

Im Laufe des Prozeſſes verglichen ſich die Parteien. Der Schuldner K. erkannte die Richtigkeit der eingeklagten Forderung zum gerichtlichen Protokoll vom 25. März 1831 ausdrücklich an und bewilligte, daß die Proteſtation ſo lange eingetragen bleiben ſolle, bis ſeine Schuld an den S. abbezahlt ſei.

Nachdem ſpäter hinter dieſer Proteſtation noch mehrere andere Hypotheken-Forderungen eingetragen worden waren, cedirte unterm 13. December 1843 der Gläubiger S. von den 1500 Thalern die Summe von 300 Thalern nebſt Zinſen, mit Zuſtimmung des K. an den Kaufmann F., quittirte unter demſelben Tage ſeinem Schuldner K. über den baaren und richtigen Empfang der noch übrigen 1200 Thaler und bewilligte deren Löſchung; gleichzeitig ertheilte er aber auch dem K. jura cessa in Betreff dieſer 1200 Thaler. Hierauf cedirte der K. in einer notariellen Verhandlung vom 16. Dezember 1843, nachdem er zunächſt nochmals anerkannt, daß er dem S. die ganzen 1500 Thaler wirklich ſchuldig geweſen ſei und erklärt hatte, daß

Digitized by Google

er die Löſchung der an den S. zurückgezahlten 1200 Thaler nicht wünſche, dieſe 1200 Thaler nebſt Zinſen ebenfalls an den F., und bewilligte dabei ausdrücklich, daß die auf Höhe der 1500 Thaler eingetragene Proteſtation in eine förmliche Hypothek umgeſchrieben werde, indem er ſein Grundſtück zur Spezial-Hypothek einſetzte.

Als der Ceſſionar F. hierauf die Umſchreibung der Proteſtation in eine förmliche definitive Hypothek und die Eintragung der beiden Ceſſionen beantragte, wurde er von dem Stadtgerichte N. zurückgewieſen. In der Verfügung vom 8. Januar d. J. wird zunächſt ausgeführt, daß, da die Proteſtation im Wege des Arreſts eingetragen, ein Vorzugsrecht dadurch nicht begründet worden ſei, mithin die definitive Eintragung der Forderung an der Stelle der Proteſtation nicht verlangt werden könne. Sodann wird zwiſchen den beiden durch Ceſſion auf den F. gediehenen Forderungen reſp. von 1200 Thalern und 300 Thalern unterſchieden, und in Anſehung der von dem S. unterm 13. Dezember 1843 an den F. cedirten 300 Thaler angenommen, daß dieſe Poſt für den F. auf Grund des von dem K. unterm 16. Dezember 1843 erfolgten Anerkenntniſſes der Schuld und der gleichzeitigen Verpfändung des Grundſtücks zwar eintragungsfähig ſei, daß indeſſen die Eintragung nur hinter den nach der Proteſtation intabulirten Forderungen erfolgen könne, wogegen die übrigen 1200 Thaler gar nicht für eintragungsfähig erachtet wurden, weil der S. über dieſen Theil der Forderung unterm 13. Dezember 1843 quittirt habe, und ſomit die im Wege des Arreſts erfolgte Sicherſtellung von ſelbſt fortgefallen ſei.

Auf eine gegen dieſe Verfügung vom F. beim Obergerichte erhobene Beſchwerde trat daſſelbe hinſichtlich der Poſt der 1200 Thaler dem Stadtgericht lediglich bei, und führte zur nähern Begründung der in dieſer Beziehung erlaſſenen Verfügung Folgendes an: da der proteſtativiſch eingetragenen Forderung ein wirkliches Real-Recht nicht zum Grunde gelegen, die Forderung auch durch die proteſtativiſche Eintragung ein ſolches nicht gewonnen habe, ſo leuchte ein, daß die Wirkſamkeit der Proteſtation von ſelbſt erlöſche, und die Löſchung derſelben im Hypothekenbuche erfolgen müſſe, ſobald die Forderung ſelbſt getilgt ſei, und daß daher die Verordnung vom 3. April 1824 (Geſetz-Sammlung Seite 77), welche die Bezahlung einer wirklichen Realforderung vorausſetze, auf dergleichen im Wege des Arreſtes eingetragene Proteſtationen nicht Anwendung finden könne. — Hinſichtlich der andern Poſt der 300 Thaler dagegen hielt das Obergericht das Eintragungsgeſuch des F. für begründet, und ertheilte dem Untergericht die Anweiſung, daſſelbe zu erledigen. Zur Begründung dieſer Anweiſung*) führt daſſelbe aus, daß auch einer im Wege des Arreſt's eingetragenen Proteſtation über einen perſönlichen Anſpruch die Wirkung beizulegen ſei, daß ſie dem Gläubiger die Priorität im Hypothekenbuche ſichere, ſo daß die Eintragung der Forderung an derſelben Stelle erfolgen müſſe, wenn er ſich entweder durch rechtskräftiges Erkenntniß oder auch durch eine freiwillige Verpfändung Seitens des Schuldners einen Titel zum Pfandrechte angeſchafft habe.

Gegen dieſe Verfügung hat ſich in Anſehung der Forderung der 1200 Thaler der Kaufmann F. in der nachſtehend nebſt dem darüber erſtatteten Bericht des Obergerichts im Auszuge mitgetheilten Vorſtellung vom 15. Juni 1844 beſchwert, indem er fortwährend die Umſchreibung dieſer Poſt in eine definitive Hypothek an der Stelle der Proteſtation verlangt.

Beſchwerde des Kaufmanns F. vom 15. Juni 1844.

Der Beſchwerdeführer ſetzt zunächſt das Sachverhältniß auseinander und fährt ſodann fort:
Auf meinen Antrag:
1. die Proteſtation der 1500 Thaler in eine förmliche Hypothek umzuſchreiben;

---

*) Anmerkung. Dieſe Anweiſung entſpricht dem ſchon in den Reſkripten vom 4. Februar 1833 und 18. Dezember 1835 ausgeſprochenen Grundſatz, daß wenn im Wege des Arreſts eine Proteſtation eingetragen werden, dem Gläubiger das Recht geſichert ſei, ſie an derſelben Stelle in eine Hypothek umſchreiben zu laſſen, wenn die Forderung dem Gläubiger zuerkannt werden, und er im Wege der Exekution einen Titel zum Pfandrecht erhalten habe. In dem vorliegenden Falle hatte der Schuldner bereits in dem gerichtlichen Vergleiche vom 25. März 1831 die Richtigkeit der Forderung anerkannt und bewilligt, daß die Proteſtation bis zur Zahlung eingetragen bleibe. Es bedurfte alſo hier keines Erkenntniſſes, um die erfolgte Eintragung zu juſtifiziren. Auf dieſe Weiſe wurde der Forderung ein Titel zum Pfandrechte untergelegt, der ihr anfänglich allerdings fehlte, wenn ſchon die Proteſtation bei der Eintragung als eine protestatio pro conservando loco bezeichnet worden war. Der S. konnte nun jederzeit die Umſchreibung in eine definitive Hypothek verlangen, und es mußte dieſelbe auch noch jetzt auf den Antrag deſſen, der in ſeine Stelle getreten iſt, erfolgen.

Digitized by Google

2. die auf mich erfolgten Ceſſionen der 300 Thaler und 1200 Thaler unter den ſich aus den Dokumenten ergebenden Modalitäten in das Hypothekenbuch einzutragen,

3. über die erfolgte Eintragung mir Rekognition zu ertheilen,

erging die Verfügung vom 8. Januar d. J., in welcher ausgeführt wurde, daß die von mir verlangte Eintragung deshalb nicht erfolgen könne,

weil die S.ſche Proteſtation im Wege des Arreſtes eingetragen ſei, deshalb ein Vorzugsrecht nicht begründe, überdieß auch unmittelbar durch die Zahlung erloſchen ſei,

und daß ich daher die Eintragung der mir cedirten 300 Thaler nur hinter allen bereits intabulirten Gläubigern, die der 1200 Thaler aber überhaupt nur auf Grund eines neu auszuſtellenden Schulddokumentes verlangen könne.

Eine hierüber an das Obergericht gerichtete Beſchwerde hatte nach Ausweis der Verfügung vom 22. April d. J. nur den Erfolg, daß mein Antrag rückſichtlich des Zweigkapitals der 300 Thaler für begründet erklärt wurde, während daſſelbe rückſichtlich der Hauptpoſt der 1200 Thaler der Anſicht des Stadtgerichts beitrat.

Bei dieſen Verfügungen kann ich mich nicht beruhigen, ſehe mich vielmehr genöthigt, bei Ew. Excellenz ehrerbietigſt Beſchwerde zu führen, und erlaube mir zur Rechtfertigung derſelben Folgendes ganz gehorſamſt anzuführen.

Das Königliche Stadtgericht verweigert die Eintragung der mir cedirten 1500 Thaler

1. weil das S.ſche Intabulat nur in einer protestatio pro conservando jure et loco beſtehe, weil dieſe durch Zahlung unmittelbar untergehe und dem Eigenthümer des Grundſtücks nur die Befugniß zuſtehe, auf Löſchung derſelben anzutragen, nicht aber durch Ceſſion über den locus zu disponiren;

2. weil die Eintragung der Proteſtation für den S. im Wege des Arreſtes erfolgt ſei, und deshalb für denſelben kein Vorzugsrecht und alſo auch kein Recht habe begründen können, die definitive Eintragung der Forderung an die Stelle des eingetragenen Arreſtes zu verlangen.

Was nun zunächſt den erſten Punkt betrifft: ſo beſtimmt der Anh. §. 52. Tit. 16. Thl. I. des Allg. Landrechts wörtlich:

Hypothekenrechte werden nicht durch die bloße Vereinigung ihres Eigenthums mit dem Eigenthümer des verpflichteten Grundſtücks in einer Perſon aufgehoben, ſolange nicht eine von dem Antrage des Beſitzers abhängende Löſchung erfolgt iſt, und kann der Beſitzer bis dahin ein ſolches ungelöſchtes Hypothekenrecht giltig an einen Andern abtreten;

und dieſe Beſtimmung iſt durch das Geſetz vom 3. April 1824 (Geſetzſamml. 1824 S. 77.) dahin deklarirt,

daß der Eigenthümer eines Grundſtücks, welcher eine auf daſſelbe hypothekariſch verſicherte Geldſumme auszahlt und die Forderung im Hypothekenbuche nicht hat löſchen laſſen, alle Rechte eines Ceſſionars dieſer Hypothek genießen ſoll, ohne Unterſchied, ob ihm bei der Auszahlung eine förmliche Ceſſion oder nur eine Quittung ertheilt worden iſt.

Eine Diſtinktion zwiſchen verſchiedenen Arten von Hypothekenrechten wird hierbei von dem Geſetze nicht gemacht und deshalb wird namentlich von den bedeutendſten Schriftſtellern über dieſe wichtige und vielbeſprochene Materie, insbeſondere aber in von der Hagen's gehaltreicher Schrift

die Hypothek des Eigenthümers S. 175. ff.

der Grundſatz aufgeſtellt,

daß auch die für eine bedingte Forderung beſtellte Hypothek auf den Eigenthümer übergehe, möge er pendente conditione den Gläubiger abfinden oder möge die Forderung durch den Eintritt oder das Ceſſiren der Bedingung beſeitigt werden,

und die Richtigkeit dieſer Anſicht kann um ſo weniger einem Zweifel unterliegen, als die blos das perſönliche Verhältniß affizirende Bedingung die nachſtehenden Kreditoren gar nichts angeht, und durch den Eintritt oder das Fortfallen der Bedingung der Realzuſtand gar nicht affizirt wird.

Aus demſelben Grunde wird auch nach Erlöſchung einer Kaution dem Eigenthümer die Dispoſition über die kautionelle Hypothek zugeſprochen,

vergl. v. d. Hagen a. a. O. S. 182. ff.,

und dies iſt ſogar von Seiten der Geſetzgebung ausdrücklich gebilligt, indem die Anſicht ausgeſprochen wird,

Digitized by Google

die nachſtehenden Gläubiger könnten ſich über eine ſolche Dispoſition deshalb nicht beſchweren, weil ſie bei der Eintragung gewußt, welche Poſten ihnen vorkommenden Falls vorgehen würden.
Motive zum neuen bürgerlichen Geſetzbuch Thl. 2 Abſchn. 2 S. 513.

Eine protestatio pro conservando jure et loco iſt nun nichts anderes als die vorläufige Eintragung eines Realrechts, deſſen definitiver Eintragung noch irgend ein Hinderniß entgegenſteht: ſie iſt eine bedingte Eintragung, an deren Stelle bei Hebung des Hinderniſſes jeden Augenblick eine förmliche Hypothek treten kann. Deshalb muß auch dem Eigenthümer eines mit einer ſolchen Proteſtation behafteten Grundſtücks nach erfolgter Befriedigung des Gläubigers die Befugniß zugeſtanden werden, die Proteſtation in eine förmliche Hypothek umſchreiben zu laſſen, und letztere auf Einen Andern durch Ceſſion zu übertragen.

Für dieſe Anſicht ſpricht ſich auch Bornemann aus, wie per argumentum e contrario daraus entnommen werden muß, daß er Band 4 Seite 398 ſeines Preußiſchen Civilrechts wörtlich ſagt:

„dem Eigenthümer muß alſo die Befugniß abgeſprochen werden, in Stelle einer verworfenen protestatio pro conservando loco eine neue Forderung einrücken zu laſſen;"

und ebenſo iſt die Richtigkeit dieſes in den Motiven zum bürgerlichen Geſetzbuch a. a. O. anerkannt, wo es heißt:

ebenſo verhält es ſich mit den pro conservando loco eingetragenen Proteſtationen; auch hier kann der Eigenthümer nicht über die ganze Forderung, ſondern nur in ſoweit über dieſelbe verfügen, als ſie feſtgeſtellt iſt.

Das letztere iſt aber in der That der Fall, da K. nicht nur in den jetzt zur Eintragung überreichten Dokumenten die Schuld auf Höhe von 1500 Thl. anerkannt und mich für ſeinen Gläubiger angenommen hat, ſondern die Forderung des S. an den K. auch durch den Vergleich vom 25. März 1831 feſtgeſetzt worden iſt.

Die Dispoſitionsbefugniß des Eigenthümers über eine Proteſtation und die an Stelle derſelben getretene Hypothek könnte auch nur zu Gunſten des poſtlozirten Gläubigers beſchränkt ſein, und dieſe können ſich in der That über nichts beſchweren. Zur Zeit, als ihre Forderungen eingetragen wurden, ſtand ihnen die Proteſtation vor; ſie mußten jeden Augenblick gewärtigen, daß die Proteſtation in eine förmliche Hypothek verwandelt wurde, und ebenſowenig wie ſie dies dem Eigenthümer, dem urſprünglichen Proteſtanten gegenüber, verbieten konnten, ebenſowenig ſind ſie zu einem Widerſpruche berechtigt, ſeitdem an die Stelle des erſten Gläubigers ein anderer getreten iſt.

Man kann auch nicht ſagen, daß die Proteſtation durch die erfolgte Befriedigung ipso jure erloſchen ſei, und daß die nachſtehenden Gläubiger hierdurch ein jus quaesitum dahin erworben hätten,

daß ihnen nunmehr ein anderer Gläubiger nicht vorgeſetzt werde;

denn durch Befriedigung des Gläubigers allein gehen Hypothekenrechte nicht unter, und dieſelben unterliegen nicht der allgemeinen Theorie über Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten, ſie gehen vielmehr nach erfolgter Befriedigung des Gläubigers unmittelbar auf den Eigenthümer des verpfändeten Grundſtücks ſelbſt über.

Iſt nun aber hiernach nachgewieſen,

daß der Eigenthümer eines Grundſtücks über die auf demſelben eingetragene protestatio pro conservando loco et jure nach erfolgter Befriedigung des Gläubigers wie über eine förmliche und unbedingte Hypothek zu disponiren berechtigt iſt,

ſo kann dieſe Befugniß auch nicht dadurch modifizirt werden,

daß jene Proteſtation im Wege des Arreſtes eingetragen iſt.

Die Richtigkeit dieſes hat das Obergericht auch bereits in der ehrerbietigſt überreichten Verfügung vom 22. April d. J. anerkannt, indem darin dem Königlichen Stadtgericht die Eintragung der 300 Thlr. an Stelle der Proteſtation aufgegeben worden iſt, und es iſt in der That nicht abzuſehen,

weshalb eine im Wege des Arreſtes eingetragene Proteſtation ein Vorzugsrecht vor den poſtlozirten Gläubigern nicht gewähren ſoll?

Die protestatio pro conservando jure et loco hat den Zweck, daß ein Gläubiger, der eine gegenwärtige Forderung hat, aber augenblicklich nicht im Stande iſt, alles dasjenige beizubringen, was zur Eintragung einer förmlichen Hypothek erfordert wird, nicht denjenigen nachſtehe, die ſpäter Forderungen gegen denſelben Schuldner erwerben, daß ihm vielmehr der locus erhalten wird, der zur Zeit der Proteſtation ſeines Geſuches noch frei iſt.

Digitized by Google

Die Rechte, welche aus einer ſolchen Proteſtation entſtehen, können ſelbſtredend auch dadurch, daß ſie im Wege des Arreſtes eingetragen wäre, nicht geändert werden; denn es iſt ſehr wohl denkbar, daß der Gläubiger eine Forderung, welche einen Titel zum Pfandrechte hat, und für welche daher eine Proteſtation pro conservando jure et loco unbedenklich intabulirt werden kann, im Wege des Arreſtes zur Eintragung bringt.

Sobald daher Jemand eine Proteſtation qu. im Hypothekenbuche eingetragen findet, kann der Umſtand, daß ſie im Wege des Arreſtes eingetragen worden, keinen Zweifel darüber anregen:

daß ſolche ein Realrecht begründe.

Soll aber ein Realrecht durch die Proteſtation nicht gewährt werden: ſo muß der Hypothekenrichter eine protestatio de non amplius disponendo oder de non amplius intabulando eintragen; iſt aber dies nicht geſchehen, ſteht vielmehr ganz ausdrücklich eine protestatio pro conservando jure et loco im Hypothekenbuche, ſo kann demjenigen, der ſich bona fide im Vertrauen auf den unbedingten Glauben des Hypothekenbuchs in Verhandlungen eingelaſſen hat, nicht der Einwand opponirt werden,

daß in casu ein Realrecht durch die Proteſtation nicht begründet ſei.

Dies letztere iſt bei mir der Fall; ich habe mich bei Ceſſion der intabulirten Poſt in bona fide befunden, deshalb bleibt in Beziehung auf mich die protestatio pro conservando jure et loco in ihrer wahren Bedeutung ſtehen und erwachſen hieraus dritten Perſonen Nachtheile, ſo hat der Hypothekenrichter dieſelben zu vertreten, da er die protestatio zur Ungebühr eingetragen hat.

Hierdurch glaube ich die von mir erhobene Beſchwerde genügend gerechtfertigt zu haben.

N., den 15. Juni 1844. Unterſchrift des Kaufmanns F.

Auszug aus dem Berichte des Obergerichts vom 14. Oktober 1844.

Auf den Antrag des Beſchwerdeführers, dieſe Umſchreibung im Hypothekenbuche zu bewirken, und die an ihn geſchehene Ceſſion der 1200 Thlr. einzutragen, iſt jedoch die Hypothekenbehörde nicht eingegangen, und deren Weigerung von uns durch die Verfügung vom 22. April d. J. für begründet erachtet worden; bei den Gründen derſelben müſſen wir noch jetzt ſtehen bleiben. Zwar erkennen wir an, daß eine Proteſtation pro conservando jure et loco nach §§. 289 und 291 Abſchnitt 6 Titel 2 der Hypothekenordnung Realrecht gewährt, und nach §. 299 a. a. O. nach erfolgter nähern Feſtſtellung des Real-Anſpruchs in eine förmliche Hypothek umgeſchrieben werden kann; ebenſo geſtehen wir auch zu, daß eine ſolche proteſtativiſch eingetragene und vom Beſitzer bezahlte Forderung von demſelben auf Grund der Deklaration vom 3. April 1824 weiter cedirt werden darf. Dieſe Vorſchriften können aber unſers Dafürhaltens auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil eigentlich eine Proteſtation pro conservando loco nicht vorhanden iſt. Der Hypothekenrichter hat die in Rede ſtehende Proteſtation unrichtig als eine protestatio pro conservando loco bezeichnet; ſelbige iſt, wie aus dem Dokumente deutlich hervorgeht, wegen eines blos perſönlichen Anſpruchs im Wege des Arreſts eingetragen, alſo eigentlich eine protestatio de non disponendo. Hierbei entſteht nun die Frage, ob der Beſchwerdeführer aus dieſer unrichtigen Bezeichnung der Proteſtation als protestatio pro conservando loco Rechte für ſich geltend machen, und namentlich die Umſchreibung in eine förmliche Hypothek und die Eintragung der in Rede ſtehenden Ceſſion beanſpruchen kann. Er behauptet dies, und führt zur Begründung ſeines Verlangens an, daß er im Vertrauen auf den Glauben des Hypothekenbuchs auf das Rechtsgeſchäft ſich eingelaſſen, und bei der Ceſſion der intabulirten Poſt in bona fide ſich befunden habe. Dieſe Anführungen können unſers Erachtens das Verlangen des Beſchwerdeführers nicht rechtfertigen. Aus dem Dokumente erhellt deutlich, daß die Eintragung der Proteſtation blos wegen eines perſönlichen Anſpruchs im Wege des Arreſts erfolgt iſt; im Wege des Arreſts kann aber eine Proteſtation nur als protestatio de non amplius intabulando und niemals pro conservando loco eingetragen werden; bei einer genauen Einſicht des Dokuments konnte dem Beſchwerdeführer die eigentliche Bewandtniß der in Rede ſtehenden Proteſtation nicht verborgen bleiben; wenn er dieſe Prüfung unterließ, ſo trifft ihn ein grobes Verſehen, und er kann deshalb den Mangel der Kenntniß nicht vorſchützen. Iſt hiernach die in Rede ſtehende Proteſtation auch in Beziehung auf den Beſchwerdeführer als eine protestatio de non amplius intabulando anzuſehen, ſo kommt es ferner darauf an, die rechtliche Natur dieſer letzteren zu unterſuchen. Eine ſolche Proteſtation ändert nichts in der Natur des dadurch ſicher geſtellten perſönlichen An-

Digitized by Google

ſpruchs, ſie gewährt demſelben weder ein Hypothekenrecht, noch ein Vorzugsrecht, ſie hat blos die Wirkung, daß der ſpäter eingetragene Hypothekengläubiger ſein Hypothekenrecht nicht zum Nachtheile deſſen, für welchen dieſe Proteſtation intabulirt iſt, geltend machen kann.

cfr. Entſcheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Band 8 Seite 72.

Dem Beſitzer, welcher eine durch eine auf ſeinem Grundſtücke eingetragene Proteſtation ſichergeſtellte perſönliche Schuld durch Zahlung getilgt hat, kann die Beſtimmung der Deklaration vom 3. April 1824 nicht zu ſtatten kommen, weil dieſes Geſetz nach unſerm Dafürhalten wirkliche Realforderungen vorausſetzt.

Aus dieſen Gründen halten wir die Beſchwerde des Kaufmanns F. für unbegründet.

„Bemerkung.“

Der gänzlichen Zurückweiſung des Eintragungsgeſuches rückſichtlich der 1200 Thlr. dürften folgende Bedenken entgegenſtehen.

Eines Theils ſind Gläubiger und Schuldner über die Eintragung einverſtanden, und verlangen ſie, ohnerachtet der zur Sprache gebrachten Bedenken über die rechtliche Wirkſamkeit des zum Grunde liegenden Ceſſions-Geſchäfts, ſo daß der Hypothekenrichter nur noch darauf zu ſehen hat, ob durch die Eintragung Rechte Dritter gefährdet werden, und in dieſer Hinſicht genügt ein mit einzutragender Vorbehalt.

Andern Theils hat die Ausführung des Beſchwerdeführers, daß die pro conservando loco eingetragene Proteſtation in Verbindung mit dem ſchon im Vergleiche vom 25. März 1831 enthaltenen Anerkenntniß der Forderung und der vom Schuldner ertheilten Einwilligung in das Fortbeſtehen der Proteſtation bis zur Tilgung der Schuld, ganz die Stelle einer Hypothek vertrete, über welche nach erfolgter Zurückzahlung der Schuld, und nachdem der urſprüngliche Gläubiger dem Schuldner hierbei ausdrücklich jura cessa ertheilt habe, der letztere durch Ceſſion weiter verfügen könne, Manches für ſich. Jedenfalls iſt die Beantwortung der Frage, ob das durch die Eintragung der protestatio pro conservando loco und den Vergleich vom 25. März 1831 konſtituirte Recht durch Rückzahlung der Forderung Seitens des Schuldners definitiv erloſchen ſei, oder ob es nicht vielmehr von demſelben nach erfolgter Zahlung weiter habe übertragen werden können, nicht ſo unzweifelhaft, daß darüber durch eine bloße Verfügung entſchieden werden könnte.

Es möchte daher eine Eintragung in der Art vorzuziehen ſein, daß unter Vorbehalt der Rechte der ſpäter inzwiſchen eingetragenen Gläubiger, den Intereſſenten überlaſſen bleibe, ihr gegenſeitiges Vorzugsrecht im ordentlichen Wege Rechtens auszuführen.

Num. 131.

Verfügung vom 16. Oktober 1844, — betreffend die Kaſſation der Stempel-Reviſions-Akten bei den Gerichten und Notarien.

In Folge des Berichts des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 24. Juli d. J. iſt der Juſtiz-Miniſter über die Frage:

ob und eventuell wann Spezialſtempel-Reviſions-Akten, welche bereits erledigte und abgemachte Monita des Stempelfiskals bei den Gerichten und Notarien betreffen, kaſſirt werden dürfen?

mit dem Herrn Finanz-Miniſter Excellenz in Kommunikation getreten und findet derſelbe, im Einverſtändniß mit dem Juſtiz-Miniſter, nichts dagegen zu erinnern, daß die Stempel-Reviſions-Akten der Gerichte und Notarien mit Ablauf von zehn Jahren nach erfolgter Erledigung der Defekte kaſſirt werden.

Hiernach hat daher das Königliche Oberlandesgericht ſich zu achten.

Berlin, den 16. Oktober 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Uhden.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 4255. A. 2. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 132.

Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1844, — betreffend die Berechnung und Erſtattung der vor dem Verbrauch verdorbenen Stempel.

In der allgemeinen Verfügung vom 14. Auguſt 1843 (Juſt.=Min.=Blatt für 1843 S. 216.) iſt die Anweiſung über das, bei Berechnung und Erſtattung der vor dem Verbrauch verdorbenen Stempel zu beobachtende Verfahren auf diejenigen Gerichte beſchränkt worden, deren Salarien=Kaſſen nach der Anweiſung für die gerichtlichen Salarien=Kaſſen im Großherzogthum Poſen vom 1. Januar 1835 verwaltet werden.

In Uebereinſtimmung mit dem Herrn Finanz=Miniſter wird dieſe Anweiſung hierdurch auf die ſämmtlichen Gerichtsbehörden in den Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts=Ordnung gelten, ausgedehnt.

Berlin, den 9. Dezember 1844.

Der Juſtiz=Miniſter
Uhden.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichts=Ordnung gelten.
I. 5630. Steuerſ. 23. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

VI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Dezember 1844. № 51.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Kammergerichts-Referendar Heydemann iſt zum Geheimen Regiſtrator ernannt werden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Oberlandesgerichts-Referendarius Reuter aus Marienwerder und der Kammergerichts-Referendarius Koſſka, mit dem Dienſtalter reſp. vom 1. Oktober und 5. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Koßmann, mit dem Dienſtalter vom 19. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Oberlandesgerichts-Referendarien Richter I., Heſſe und Költz, mit dem Dienſtalter reſp. vom 3. September, 22. Oktober und 19. November d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

der Auskultator von Sydow bei dem Oberlandesgericht zu Poſen, mit dem Dienſtalter vom 6. September d. J.;

der Auskultator von Forckenbeck bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienſtalter vom 22. Oktober d. J.;

der Auskultator Bünger bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 23. Oktober d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem bisherigen unbeſoldeten Landvoigteigerichts-Aſſeſſor Wittig zu Heilsberg iſt die etatsmäßige Aſſeſſor- und Aktuarienſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Rößel, und

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wolff zu Poſen eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Schroda verliehen worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Stein zu Inſterburg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für die Land- und Stadtgerichte zu Gumbinnen und Darkehmen, ſo wie für die Patrimonialgerichte in dieſen beiden landräthlichen Kreiſen, inſofern die Juſtitiarien dieſer Patrimonialgerichte in Gumbinnen und Darkehmen wohnen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Gumbinnen, ernannt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter, Landgerichts-Aſſeſſor Kiefer zu Crefeld iſt zum Landgerichtsrath unterm 16. November d. J. Allerhöchſt ernannt und wird derſelbe am 1. Januar k. J. als Inſtruktionsrichter in Simmern eintreten.

Der Friedensrichter Bölling zu Mayen iſt vom 1. Januar k. J. ab an das Friedensgericht Num. II. zu Aachen,

der Landgerichts-Aſſeſſor Meyer zu Köln von demſelben Tage ab an den Appellationsgerichtshof in Köln, und

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Herold zu Arnsberg an das Landgericht zu Trier verſetzt worden.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 133.

Allgemeine Verfügung vom 7. Dezember 1844, — betreffend das Verfahren hinſichtlich der bei den Königlichen Militair-Verwaltungen vorkommenden Defekte.

(§. 18 der Allerhöchſten Verordnung vom 24. Januar 1844, Geſetzſammlung S. 52.)

Die nachſtehend abgedruckte Inſtruktion vom 26. Juni d. J., welche von Seiten des Herrn Kriegs-Miniſters Exzellenz in Gemäßheit des §. 18 der Verordnung vom 24. Januar d. J. über die Feſtſetzung und den Erſatz der bei Kaſſen und andern Verwaltungen vorkommenden Defekte (Geſetzſammlung für 1844 S. 52.),

wegen der Anwendung dieſer Verordnung auf die Militair-Kaſſen, Militair-Magazine und andere Militair-Verwaltungen, ſo wie wegen der Ausführung des gedachten Geſetzes in der Militair-Verwaltung überhaupt,

erlaſſen worden iſt, wird hierdurch den ſämmtlichen Gerichtsbehörden der Monarchie zur Beachtung in den geeigneten Fällen bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Dezember 1844.

Der Juſtiz-Miniſter
Uhden.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5639. Krimin. 15. Vol. 4.

Beilage.

Inſtruktion über die Feſtſetzung und den Erſatz der, bei Militair-Kaſſen, Militair-Magazinen und andern Militair-Verwaltungen vorkommenden Defekte.

In Gemäßheit des §. 18 der, durch die Geſetzſammlung (Seite 52) bekannt gemachten Allerhöchſten Verordnung vom 24. Januar 1844

über die Feſtſetzung und den Erſatz der, bei Kaſſen und andern Verwaltungen vorkommenden Defekte

wird wegen Anwendung dieſer Allerhöchſten Verordnung auf die Militair-Kaſſen, Magazine und andere Verwaltungen, ſo wie wegen Ausführung des Geſetzes in der Militair-Verwaltung überhaupt, von dem Kriegs-Miniſterium die nachfolgende Inſtruktion ertheilt.

Erſter Theil.

Verfahren bei Defekten an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Militair-Kaſſen, Militair-Magazinen und andern Militair-Verwaltungen vorkommen.

Erſter Abſchnitt.

Defekte bei der Kaſſen- und Oekonomie-Verwaltung der Truppen.

§. 1.

A. Verfahren bei Defekten, welche der Truppentheil ermittelt.

Ergiebt ſich bei den, nach §. 23 des Allerhöchſten Kaſſen-Reglements vom 28. Januar 1841, von der Kaſſen-Kommiſſion vorzunehmenden ordentlichen oder außerordentlichen Kaſſen-Reviſionen, daß der Kaſſe ein Schaden zugefügt iſt, ſo hat der Kommandeur von dem ermittelten Verluſte der vorgeſetzten Militair-Behörde und gleichzeitig der Intendantur ohne Verzug Anzeige zu machen. Es geſchieht dies unter Mittheilung der Reviſions-Verhandlung, welche ſich auch über die muthmaßliche oder zweifelloſe Urſache des Verluſtes ausſprechen, ſo wie eine Erklärung wegen der Erſatzleiſtung enthalten muß.

Außerdem ſind von der Kaſſen-Kommiſſion nach den Umſtänden ſofort die zur Wiedererlangung geeigneten Schritte zu thun.

§. 2.

Die Intendantur legt die ihr zugegangene Anzeige mit der Reviſions-Verhandlung dem General-

Digitized by Google

Kommando vor, welches über das weitere Verfahren und insbeſondere darüber zu beſtimmen hat, ob zunächſt die Reviſion der Kaſſe durch einen Deputirten der Intendantur oder ſogleich eine kommiſſariſche Unterſuchung (§. 3) ſtattfinden ſoll.

Hält das General-Kommando dafür, daß es einer Reviſion oder kommiſſariſchen Unterſuchung überhaupt nicht bedürfe, ſo hat daſſelbe darüber dem Kriegs-Miniſterium zur Beſchlußnahme Anzeige zu machen.

§. 3.

Iſt nach der Verhandlung der Erſatz des Schadens zweifelhaft, oder iſt nach Lage der Sache anzunehmen, daß derſelbe durch Pflichtverletzung oder durch Fahrläſſigkeit herbeigeführt oder doch möglich gemacht worden, ſo verfügt das General-Kommando, daß eine Kommiſſion, beſtehend aus einem Stabs-Offizier und aus einem Deputirten der Intendantur, ſich an Ort und Stelle der Ermittelung des Verluſtes und der Urſache ſeines Entſtehens unterziehe und dabei zugleich prüfe, ob und wen in der Sache eine Schuld trifft.

§. 4.

Das General-Kommando iſt zur Anordnung dieſer kommiſſariſchen Unterſuchung ſo befugt als verpflichtet, wenn auch die im §. 3 angegebenen Gründe nicht vorliegen, dagegen andere in Betracht kommende Umſtände eine ſolche Unterſuchung nothwendig oder rathſam erſcheinen laſſen.

§. 5.

Sobald das Unterſuchungsgeſchäft beendet iſt, erſtattet die Kommiſſion, unter Ueberreichung der Verhandlungen, dem General-Kommando Bericht und giebt dabei ihr Gutachten ab:

a) über die Höhe des ermittelten Verluſtes,
b) über die Urſache des Entſtehens deſſelben,
c) über die Schuld, das Verſehen oder die Schuldloſigkeit der Kaſſen-Verwalter, endlich
d) über die Maaßregeln zur Erſetzung des Verluſtes.

§. 6.

Ueber den Betrag des Defekts, die Perſon des zum Erſatz Verpflichteten und den Grund ſeiner Verpflichtung faßt das General-Kommando ſodann, nach Anhörung der Intendantur, einen motivirten Beſchluß ab.

§. 7.

Was vorſtehend in den §§. 1 bis 6 für den Fall eines Verluſtes an den Kaſſengeldern vorgeſchrieben worden, findet auch Anwendung, wenn bei einem Truppentheile von der Oekonomie-Kommiſſion ein Verluſt an Materialien oder fertigen Stücken entdeckt wird.

§. 8.

B. Verfahren bei Defekten, welche der Kaſſen-Reviſor ermittelt.

Ergeben ſich bei der, nach §. 26 des Allerhöchſten Kaſſen-Reglements vom 28. Januar 1841 durch einen Intendantur-Beamten abzuhaltenden, unvermutheten Reviſion der Kaſſe eines Truppentheils offenbare Defekte und erhellet, daß dieſelben nur aus geringen Verſehen entſtanden ſind, ſo hat der von der Intendantur deputirte Reviſor nach §. 29 des Allerhöchſten Kaſſen-Reglements die Mitglieder der Kaſſen-Kommiſſion zur Erklärung aufzufordern, ob und wie ſie den Defekt zu erſetzen gewilligt ſind, und dieſe Erklärung in die Reviſions-Verhandlung aufzunehmen. Letztere wird von der Intendantur mit ihrem Gutachten dem General-Kommando vorgelegt, um den im §. 6 gedachten motivirten Beſchluß abzufaſſen. Iſt die Sache dazu nicht reif, ſo ordnet daſſelbe zuvor die noch nöthigen Erörterungen an, oder verfügt nach den §§. 3 u. folg. die kommiſſariſche Unterſuchung.

§. 9.

Sind dagegen die im §. 10 der Allerhöchſten Verordnung vom 24. Januar 1844 angegebenen erſchwerenden Urſachen des Defekts vorhanden, ſo hat der Reviſor ſofort die, zur Sicherung des Kaſſen-Intereſſe geeigneten vorläufigen Maaßregeln in die Wege zu leiten, oder, wenn Gefahr im Verzuge iſt, nach den Umſtänden ſelbſt zu ergreifen; er muß aber gleichzeitig dem Diviſions-Kommando (der Artillerie- oder Ingenieur-Inſpektion) und der Intendantur, ſowohl von dem Defekte als von den getroffenen Sicherungs-Maaßregeln, zur weiteren Veranlaſſung und Einholung der Genehmigung des General-Kommandos Anzeige machen.

Erſcheint nach Lage der Sache die Verhaftung des Schuldigen gerechtfertigt, ſo richtet der Reviſor ſeinen Antrag hierauf an deſſen nächſten Vorgeſetzten.

§. 10.

Iſt Gefahr im Verzuge und ſtehen an dem Orte noch andere Truppen, ſo erſucht er den Komman-

Digitized by Google

danten oder Garniſon-Chef, den Stabs-Offizier für die Unterſuchungs-Kommiſſion zu beſtimmen, welcher dann ſogleich zur Fortſetzung der Ermittelungen (§. 3) mit ihm zuſammentritt.

Dem Diviſions-Kommando (der Artillerie- oder Ingenieur-Inſpektion), ſo wie der Intendantur macht er hiervon ohne Verzug Meldung. Stehen an dem Orte keine andern Truppen, ſo erſucht er das Diviſions-Kommando (die Artillerie- oder Ingenieur-Inſpektion) um Ernennung des Stabs-Offiziers, inſofern dieſelbe auf dieſem Wege früher erfolgen kann, als durch das General-Kommando, und macht der Intendantur davon in ſeinem Berichte Anzeige.

Andernfalls bleibt die Beſtimmung dem General-Kommando vorbehalten, welchem die Intendantur den ihr zugegangenen Bericht ihres Deputirten ſogleich vorzulegen, und welchem das Diviſions-Kommando (die Artillerie- oder Ingenieur-Inſpektion), der Kommandant oder Garniſon-Chef unverzüglich Meldung zu machen hat, ob und was ſeinerſeits geſchehen iſt.

§. 11.

Das weitere Verfahren richtet ſich nach den §§. 3, 5 und 6.

§. 12.

C. Verfahren bei Defekten, welche die Muſterungs-Kommiſſion ermittelt.

Wird bei der Muſterung ein Defekt an Geld, Materialien oder fertigen Stücken entdeckt, ſo übernimmt die Muſterungs-Kommiſſion die nöthigen Ermittelungen (§. 3) und berichtet über das Reſultat zur Beſchlußnahme an das General-Kommando (§. 5); kann die Muſterungs-Kommiſſion ſich dieſem Geſchäfte nicht unterziehen, ſo ordnet der muſternde Befehlshaber die zur Sicherung des Königlichen Intereſſe erforderlichen Maaßregeln an, macht dem General-Kommando von dem Befunde und den getroffenen Anordnungen Meldung und fügt ſein Gutachten über das weitere Verfahren hinzu, deſſen Beſtimmung dann von dem General-Kommando (§§. 2 und folgende) ausgeht.

§. 13.

D. Vorſchriſt für die Unterſuchungs-Kommiſſion.

Die nach §§. 3 und 11 vom General-Kommando zu ernennende Unterſuchungs-Kommiſſion hat auf das Sorgfältigſte und Gründlichſte zu ermitteln, wie hoch der Defekt zu ſtehen kommt, damit das General-Kommando in den Stand geſetzt werde, die Summe deſſelben feſtzuſetzen.

Eine gleiche Sorgfalt und Gründlichkeit hat die Kommiſſion anzuwenden, um über die Urſachen des Defekts völlig ins Klare zu kommen. Die Mitglieder der Kaſſen-Kommiſſion ſind verpflichtet, ihr dabei auf alle Weiſe an die Hand zu gehen. Trifft eins oder das andere dieſer Mitglieder der Vorwurf einer Verſchuldung, einer Fahrläſſigkeit oder eines Verſehens, ſo iſt alles, was zur richtigen Würdigung des von ihm Geſchehenen oder Unterlaſſenen dienen kann, auf das Genaueſte zu erörtern.

§. 14.

Macht der Gang des Unterſuchungsgeſchäfts die Vernehmung anderer Perſonen nothwendig, ſo hat ſich die Kommiſſion derſelben ſelbſt zu unterziehen, oder ſie nach den Umſtänden im Wege der Requiſition zu veranlaſſen.

§. 15.

Die Verhandlungen der Unterſuchungs-Kommiſſion in Abſicht auf die Höhe des Defekts, die Urſache ſeines Entſtehens und die dabei eingetretene Verſchuldung ſind von den Mitgliedern der Kaſſen-Kommiſſion mit zu vollziehen. Die Erinnerungen und Einwendungen der Letzteren ſind darin, ebenſo wie ihre Zugeſtändniſſe, aufzunehmen und nach Befinden von der Unterſuchungs-Kommiſſion näher zu beleuchten.

§. 16.

Iſt der Fall einer Erſatzverpflichtung Seitens eines oder des andern der Mitglieder der Kaſſen-Kommiſſion vorhanden, ſo ſind dieſelben zur Erklärung aufzufordern, ob und wie ſie dieſelbe zu erfüllen gewilligt ſind, ferner darüber, ob ſie Vermögen beſitzen, und worin daſſelbe beſteht.

§. 17.

Die Unterſuchungs-Kommiſſion iſt, wenn die im §. 10 der Allerhöchſten Verordnung vom 24. Januar 1844 erwähnten erſchwerenden Urſachen des Defekts vorhanden ſind, ſo befugt als verpflichtet, die zur Sicherung des Kaſſen-Intereſſe geeigneten vorläufigen Maaßregeln in die Wege zu leiten, oder, wenn Gefahr im Verzuge iſt, nach den Umſtänden ſelbſt zu ergreifen, ſie muß aber von den verfügten Sicherungsmaaßregeln ungeſäumt dem General-Kommando Anzeige machen und deſſen Genehmigung einholen.

In Abſicht auf die Verhaftung des Schuldigen gilt auch für ſie die Schlußbeſtimmung des §. 9.

§. 18.

Die Unterſuchungs-Kommiſſion hat in ihrem, nach §. 5 dem General-Kommando zu erſtattenden

Digitized by Google

Berichte, bei Beleuchtung der Fragen wegen der Vertretungs-Verbindlichkeit und wegen der Maaßregeln zur Erſetzung des Schadens die §§. 32 bis 35 des Allerhöchſten Kaſſen-Reglements vom 28. Januar 1841 und die Vorſchriften der Allerhöchſten Verordnung vom 24. Januar 1844 zum Grunde zu legen.

§. 19.

Die in den §§. 13 bis 18 gegebenen Vorſchriften kommen in gleicher Weiſe bei einem Defekte an Materialien oder fertigen Stücken zur Anwendung.

Was hier in Betreff der Mitglieder der Kaſſen-Kommiſſion beſtimmt iſt, gilt dann für die Mitglieder der Oekonomie-Kommiſſion.

§. 20.

E. Schlußverfahren des General-Kommandos.

Findet das General-Kommando bei Prüfung der ihm zugehenden Verhandlungen, daß der Defekt noch nicht in allen ſeinen Theilen klar ermittelt iſt, oder daß hinſichtlich der Verſchuldung und der Verpflichtung zum Erſatze in dem einen oder dem andern Punkte Zweifel übrig bleiben, ſo ordnet daſſelbe die nach ſeinem Ermeſſen nöthigen weitern Erörterungen an.

§. 21.

In ſoweit aber als der Defekt ſofort klar iſt, und als über die Verſchuldung und Verpflichtung zum Erſatze Zweifel nicht obwalten, faßt das General-Kommando ſeinen motivirten Beſchluß (§. 6) ab, ohne den Erfolg der etwa nach §. 20 angeordneten Erörterungen abzuwarten und hat dann, nachdem dieſe beendigt ſind, noch einen weiteren motivirten Beſchluß abzufaſſen.

§. 22.

Eine Abſchrift des Beſchluſſes wird ſogleich an das Kriegs-Miniſterium eingereicht, welches ſodann entweder einſchreitet, oder, nach ſeinem Ermeſſen, es bei dem gefaßten Beſchluß beläßt.

§. 23.

Iſt nach der Anſicht des General-Kommandos die Sache nicht dazu angethan, um auf Grund des §. 10 der Allerhöchſten Verordnung, den zum Erſatz Verpflichteten ohne richterlichen Spruch zum Erſatz anzuhalten; ſo muß des ungeachtet ſowohl über den Betrag des Defekts, als über die Verpflichtung zum Erſatz, ein motivirter Beſchluß abgefaßt und dieſer mit den ergangenen Verhandlungen an das Kriegs-Miniſterium eingereicht werden, um zu beſtimmen, ob der Beſchluß durch das General-Kommando auszuführen, oder ob Seitens der Intendantur gegen die Verpflichteten Klage angeſtellt werden ſoll.

§. 24.

Erachtet dagegen das General-Kommando die Ausführung des Beſchluſſes gegen den zum Erſatz Verpflichteten für begründet, ſo verfügt es dieſelbe nach den Vorſchriften der Allerhöchſten Verordnung vom 24. Januar 1844 §§. 9, 14 und 15.

§. 25.

Entſcheidet das Kriegs-Miniſterium für eine Abänderung des Beſchluſſes, ſo wird es zugleich über die darnach zu ergreifenden Maaßregeln näher beſtimmen.

§. 26.

Macht der durch den Beſchluß zum Erſatz Verpflichtete von der Berufung auf rechtliches Gehör Gebrauch (§. 16 der Allerhöchſten Verordnung), ſo vertritt das General-Kommando, oder in deſſen Auftrage die Intendantur, in dem gerichtlichen Verfahren den Militair-Fiskus. Die nach Maaßgabe des Beſchluſſes eingeleitete Exekution behält hierbei, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung, ihren Fortgang. Sind Gründe vorhanden, von der Exekution Abſtand zu nehmen, ſo berichtet das General-Kommando darüber zur Entſcheidung an das Kriegs-Miniſterium.

§. 27.

F. Defekte bei den Truppen überlaſſenen Selbſtbewirthſchaftung der Kaſernen und Ställe.

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden auch auf diejenigen Defekte Anwendung, welche ſich bei der, den Truppen ganz oder theilweiſe überlaſſenen Selbſtbewirthſchaftung der Kaſernen und Ställe ergeben.

§. 28.

G. Defekte bei der Kaſſen- und Oekonomieverwaltung der Invalidenhäuſer.

Eben ſo finden dieſelben Anwendung auf Defekte bei der Kaſſen- und Oekonomie-Verwaltung der Invalidenhäuſer, jedoch mit der Maaßgabe, daß hinſichtlich des Invalidenhauſes bei Berlin die Anordnung wegen Feſtſtellung des Defekts, der dabei vorgekommenen Verſchuldung und der Verpflichtung zum Erſatze, ſo wie die Abfaſſung und Ausführung des motivirten Beſchluſſes von dem Kriegs-Miniſterium ſelbſt ausgeht.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Defekte bei der Kaſſen- und Inventarien-Verwaltung der Allgemeinen Kriegsſchule und der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin.

§. 1.

Da die jährlichen unvermutheten Kaſſen-Reviſionen bei der Allgemeinen Kriegsſchule von einem Deputirten des Allgemeinen Kriegs-Departements abgehalten werden, auch dem letztern von gedachter Anſtalt unmittelbar Rechnung gelegt wird, ſo müſſen bei Entdeckung von Defekten an den Kaſſengeldern und Inventarienſtücken dieſes Inſtituts die Anordnungen zur Ermittelung und Feſtſtellung des Defekts, ſeines Entſtehens und der dabei vorgekommenen Verſchuldung lediglich von dem Allgemeinen Kriegs-Departement ausgehen, welches demnächſt die motivirten Beſchlüſſe abzufaſſen und in Ausführung zu bringen hat.

§. 2.

Daſſelbe Verfahren findet ſtatt bei Defekten der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, jedoch mit der Maaßgabe, daß das Kuratorium dieſer Anſtalt von den ermittelten Defekten ebenfalls ſogleich Kenntniß erhalten muß, um nach Befinden der Umſtände ſelbſt dabei einſchreiten zu können. Die motivirten Beſchlüſſe ſind jedoch jedesmal von dem Allgemeinen Kriegs-Departement abzufaſſen und in Ausführung zu bringen.

§. 3.

Im Uebrigen finden die Vorſchriften des Erſten Abſchnitts dieſer Inſtruktion auch auf die Defekts-Angelegenheiten der Allgemeinen Kriegsſchule und der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule volle Anwendung.

Dritter Abſchnitt.

Defekte bei der Kaſſen- und Oekonomie-Verwaltung des Kadetten-Korps.

§. 1.

Findet ſich ein Defekt in der Haupt-Kaſſe des Kadetten-Korps oder in der Kaſſe und Oekonomie-Verwaltung des Kadettenhauſes zu Berlin, ſo ordnet der Kommandeur des Kadetten-Korps die Ermittelung dieſes Defekts, ſeines Entſtehens und der dabei vorgekommenen Verſchuldung, unter Zuziehung des Juſtitiarius des Kadetten-Korps und nöthigenfalls eines Deputirten des Allgemeinen Kriegs-Departements an, und reicht die geſchloſſenen Verhandlungen, mit ſeinem Gutachten begleitet, an die letztgedachte Behörde ein, welche den motivirten Beſchluß abfaßt und zur Ausführung bringt.

§. 2

Zeigt ſich dagegen ein Defekt in den Kaſſen- und Oekonomie-Verwaltungen der Kadettenhäuſer zu Kulm, Potsdam, Wahlſtatt und Bensberg, ſo verfügt auf den Antrag des betreffenden Kommandeurs oder der Intendantur das General-Kommando der betreffenden Provinz den Zuſammentritt der Unterſuchungs-Kommiſſion, und giebt dem Kommandeur des Kadetten-Korps davon zur weitern Verfügung ſofort Nachricht. Iſt Gefahr im Verzuge, ſo ordnet das General-Kommando die kommiſſariſche Unterſuchung ſofort ſelbſt an, und überſendet die geſchloſſenen Verhandlungen dem Kommandeur des Kadetten-Korps, welcher ſelbige demnächſt ſchleunigſt mit ſeinen etwanigen Bemerkungen an das Kriegs-Miniſterium zur Abfaſſung des motivirten Beſchluſſes und weiteren Beſtimmung wegen deſſen Ausführung einreicht.

§. 3.

Da die Rendanten der Kadettenhäuſer und die Oekonomie-Verwalter bei dem Kadettenhauſe zu Berlin angemeſſene Kautionen geſtellt haben, ſo wird es beſonderer Sicherungs-Maaßregeln nur inſofern bedürfen, als nach der vorläufigen Ermittelung der Defekt etwa die Höhe der Kaution überſteigt. In dieſem Falle iſt die Unterſuchungs-Kommiſſion befugt, ſogleich auch die Beſchlagnahme des Vermögens oder des Gehalts zu verfügen.

§. 4.

Uebrigens dienen hierbei überall die im Erſten Abſchnitt dieſer Inſtruktion gegebenen Vorſchriften zum Anhalt.

Vierter Abſchnitt.

Defekte bei den Kaſſen- und Inventarien-Verwaltungen der Diviſions- und Garniſon-Schulen.

§. 1.

Bei Ermittelung und Feſtſtellung der Geld- und Materialien-Defekte der Diviſions-Schulen wird ebenſo verfahren, wie dies in dem Erſten Abſchnitt dieſer Inſtruktion für die Truppen-Kaſſen vorgeſchrieben

Digitized by Google

worden iſt, indem die Diviſions-Kommandos und in höherer Inſtanz die General-Kommandos, die vorgeſetzten Dienſtbehörden der Diviſions-Schulen ſind.

§. 2.

Bei Defekts-Ermittelungen der Garniſon-Schule zu Berlin, der Garniſon-Schule zu Luxemburg und der Offizier-Kinderſchule daſelbſt, tritt in Hinſicht des dabei nach den Vorſchriften des Erſten Abſchnitts zu beobachtenden Verfahrens das Gouvernement in Berlin, und beziehungsweiſe das Militair-Gouvernement in Luxemburg an die Stelle des General-Kommandos, und es geht daher von dieſen die Anordnung zur Ermittelung der Defekte, ihres Entſtehens und der dabei vorgekommenen Verſchuldung aus. Von denſelben wird demnächſt auch der motivirte Beſchluß abgefaßt und in Ausführung gebracht, dem Kriegs-Miniſterium aber gleichzeitig eine Abſchrift des Beſchluſſes eingereicht.

§. 3.

Wenn Defekte bei der Kaſſen- und Inventarien-Verwaltung der Garniſon-Lehr- oder der Garniſon-Arbeits-Schule zu Potsdam entdeckt werden, ſo ordnet das Allgemeine Kriegs-Departement auf die Anzeige des Kuratoriums der Garniſon-Schule oder der Intendantur des Garde-Korps die Ermittelung und Feſtſtellung des Defekts, ſeines Entſtehens und der dabei vorgekommenen Verſchuldung an, faßt den motivirten Beſchluß ab, und bringt ihn zur Ausführung.

§. 4.

Bei Defekten aller übrigen Garniſon-Schulen dienen für das dabei zu beobachtende Verfahren die im Erſten Abſchnitt dieſer Inſtruktion gegebenen Vorſchriften durchweg zum Anhalt, mit der Maaßgabe jedoch, daß mit Ausnahme der Garniſon-Schule zu Frankfurt a. d. O. nicht die Diviſions-Kommandos, ſondern die Kommandanturen in Bezug auf die, nach §§. 9 und 10 zu treffenden Sicherungs-Maaßregeln als die zunächſt vorgeſetzte Militair-Dienſtbehörde anzuſehen ſind.

Fünfter Abſchnitt.

Defekte bei der Kaſſen- und Oekonomie-Verwaltung des mediziniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts zu Berlin.

Bei Entdeckung von Defekten an den Kaſſengeldern, Materialien- und Inventarien-Beſtänden des mediziniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts zu Berlin dienen zwar im Allgemeinen die Vorſchriften des Erſten Abſchnitts dieſer Inſtruktion zum Anhalt, die Anordnungen zur Ermittelung und Feſtſtellung des Defekts, ſeines Entſtehens und der dabei vorgekommenen Verſchuldung gehen jedoch von dem Allgemeinen Kriegs-Departement aus, welches die motivirten Beſchlüſſe abzufaſſen, und in Ausführung zu bringen hat.

Sechster Abſchnitt.

Defekte bei den Kaſſen- und Materialien-Verwaltungen der Artillerie-Depots, des Marine-Depots zu Stralſund, der Artillerie-Werkſtätten, des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau, der Gewehr-Reviſions-Kommiſſionen und der Pulver-Fabriken.

Die Vorſchriften des Erſten Abſchnitts dieſer Inſtruktion finden auch auf die Defekts-Angelegenheiten der vorgenannten Kaſſen- und Materialien-Verwaltungen unter folgenden Modifikationen Anwendung.

§. 1.

Findet ſich bei den gewöhnlichen Kaſſen-Reviſionen ein Defekt in der Kaſſe eines Artillerie-Depots oder einer anderen der oben genannten Verwaltungen, ſo hat der Kurator der Kaſſe dem Allgemeinen Kriegs-Departement, als der den Artillerie-Depots ꝛc. vorgeſetzten Central-Behörde, ohne Verzug die vorgeſchriebene Anzeige davon zu machen und, nach den Umſtänden, die zur Deckung des Defekts geeigneten Schritte zu thun.

Iſt der Kurator der Kaſſe nicht der am Orte befindliche Kommandant, ſo muß auch letzterem von dem entdeckten Kaſſen-Defekte Anzeige gemacht werden.

§. 2.

Die weiteren Anordnungen zur Ermittelung der Urſachen des Defekts, zur Feſtſtellung deſſelben und der Vertretungs-Verbindlichkeit, ſo wie zur Sicherſtellung des fiskaliſchen Intereſſe werden vom Allgemeinen Kriegs-Departement getroffen, welches demnächſt nach Beendigung der kommiſſariſchen Unterſuchung den motivirten Beſchluß abzufaſſen und in Ausführung zu bringen hat. Deshalb iſt der in §§. 5 und 18 erwähnte Bericht von der betreffenden Unterſuchungs-Kommiſſion unmittelbar an das Allgemeine Kriegs-Departement zu erſtatten.

Digitized by Google

§. 3.

In Anſehung der bei den unvermutheten Kaſſen-Reviſionen ſich findenden Defekte hat der betreffende Reviſor dem Allgemeinen Kriegs-Departement ſchleunigſt davon Mittheilung zu machen, übrigens aber ſo zu verfahren, wie im §. 8 B des Erſten Abſchnitts vorgeſchrieben iſt, und da, wo ſich ein Kommandant befindet, mit demſelben gemeinſchaftlich zu handeln.

§. 4.

Bei vorhandenen erſchwerenden Umſtänden hat der Reviſor und zwar an den Orten, wo ſich ein Kommandant befindet, gemeinſchaftlich mit demſelben ſofort die zur Sicherung des Kaſſen-Intereſſe geeigneten vorläufigen Maaßregeln in die Wege zu leiten oder, bei Gefahr im Verzuge, nach den Umſtänden in Gemeinſchaft mit dem Kommandanten ſelbſt zu ergreifen, auch die Verhaftung des Schuldigen, wenn ſie nach Lage der Sache gerechtfertigt erſcheint, zu veranlaſſen, übrigens aber gleichzeitig dem Allgemeinen Kriegs-Departement ſowohl von dem Defekte, als von den getroffenen Sicherheits-Maaßregeln zur weitern Veranlaſſung Anzeige zu machen.

§. 5.

Iſt Gefahr im Verzuge, ſo muß ſo ſchnell als möglich eine Unterſuchungs-Kommiſſion zuſammentreten und genügt es bei denjenigen Kaſſen, bei welchen nicht ein Kommandant Kurator iſt, daß zur Bildung einer ſolchen Kommiſſion dem Reviſor ein Stabs-Offizier beigegeben wird, der beim Kommandanten oder Garniſon-Chef, oder bei der nächſten höheren Militair-Behörde zu requiriren iſt. Bei den Kaſſen aber, wo der Kommandant Kurator iſt, muß das beitretende Mitglied ein Offizier von höherem oder doch gleichem Range als der Kommandant ſein. Der Reviſor hat ſich dieſerhalb in derartigen Fällen an das General-Kommando, wenn daſſelbe ſich am Orte, oder demſelben näher als dem Sitz des Allgemeinen Kriegs-Departements befindet, entgegengeſetzten Falls aber an das Letztere ſelbſt zu wenden.

§. 6.

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden auch bei Ermitelung von Defekten an Material jeder Art, welches den obengenannten Verwaltungen anvertraut iſt, Anwendung. Nur muß bei obwaltendender Gefahr im Verzuge (§. 5) in dem Falle, wenn der Defekt von der, bei der Abnahme der jährlichen Materialien-Rechnung, die Beſtände revidirenden Kommiſſion entdeckt worden ſein ſollte, eine beſondere Kommiſſion von einem Stabs-Offizier und einem Hauptmann niedergeſetzt, in dem Falle aber, daß der Defekt von einem höheren Reviſor entdeckt worden, die Unterſuchungs-Kommiſſion durch Hinzutritt eines Stabs-Offiziers gebildet werden. Sowohl die Mitglieder der erſtgedachten beſonders niederzuſetzenden Kommiſſion, als der dem höheren Reviſor beizugebende Stabs-Offizier ſind reſp. Seitens des älteſten Offiziers der Kommiſſion zur Abnahme der Materialien-Rechnung oder Seitens des höheren Reviſors vom Kommandanten oder dem Garniſon-Chef, wo ein ſolcher aber nicht vorhanden, von der nächſten Militair-Behörde zu requiriren.

§. 7.

Inſofern aber die Materialien-Verwaltungen ſelbſt einen Verluſt an fertigen Stücken und Materialien irgend einer Art entdecken, ſo haben dieſelben dem Allgemeinen Kriegs-Departement darüber unverzüglich Bericht zu erſtatten und die zur Wiedererlangung des Verluſtes geeigneten Schritte zu thun, ſo wie dem Kommandanten, wo ein ſolcher vorhanden iſt, ſofort Anzeige davon zu machen.

Siebenter Abſchnitt.

Defekte bei den Kaſſen-, Materialien- und Utenſilien-Verwaltungen der Feſtungs-Dotirungs-Kaſſen, der Feſtungs-Revenüen-Kaſſen, der extraordinairen Feſtungs-Bau-Kaſſen und der Schiffbrücken-Bau-Kaſſen zu Köln und Koblenz.

Die Vorſchriften des Erſten Abſchnitts dieſer Inſtruktion finden auch auf die Defekt-Angelegenheiten der vorgenannten Kaſſen- und Materialien-Verwaltungen unter folgenden Modifikationen Anwendung.

Digitized by Google

§. 1.

Findet ſich bei den gewöhnlichen Kaſſen-Reviſionen ein Defekt in den obengenannten, von den Proviant-Aemtern und Magazin-Verwaltungen mit verwalteten Kaſſen, ſo hat der Kurator derſelben, alſo der Kommandant oder der Platz-Ingenieur, dem Allgemeinen Kriegs-Departement, als der vorgeſetzten Central-Behörde, und gleichzeitig der Korps-Intendantur, unter deren ſpezieller Kontrolle die Kaſſen-Beamten ſtehen, ohne Verzug die vorgeſchriebene Anzeige zu machen. Bei den extraordinairen Feſtungs-Bau-Kaſſen und den gedachten beiden Schiffbrücken-Bau-Kaſſen wird aber auch noch der Feſtungs-Inſpekteur und der Kommandant von dem Betrage des ermittelten Defekts in Kenntniß geſetzt. Außerdem ſind von den Kuratoren, nach den Umſtänden, ſofort die zur Deckung des Defekts geeigneten Schritte zu thun.

§. 2.

Die weiteren Anordnungen zur Ermittelung der Urſachen des Defekts, zur Feſtſtellung deſſelben und der Vertretungs-Verbindlichkeit, ſo wie zur Sicherſtellung des fiskaliſchen Intereſſe, werden vom Allgemeinen Kriegs-Departement getroffen, welches demnächſt nach Beendigung der kommiſſariſchen Unterſuchung die motivirten Beſchlüſſe abzufaſſen und in Ausführung zu bringen hat. Deshalb iſt der in den §§. 5 und 18 erwähnte Bericht von der betreffenden Unterſuchungs-Kommiſſion unmittelbar an das Allgemeine Kriegs-Departement zu erſtatten.

§. 3.

In Anſehung der bei den unvermutheten Kaſſen-Reviſionen ſich findenden Defekte iſt ſo zu verfahren, wie es der §. 8 B des Erſten Abſchnitts vorſchreibt, jedoch mit der Maaßgabe, daß die aufzunehmende Verhandlung, wenn der Reviſor ein Intendantur-Beamte iſt, durch die Intendantur, iſt es aber der Kommandant, oder der Feſtungs-Inſpekteur, oder der Platz-Ingenieur, direkte dem Allgemeinen Kriegs-Departement vorgelegt wird. Letzterer hat aber dann auch dem Feſtungs-Inſpekteur und dem Kommandanten davon Anzeige zu machen, wogegen der Intendantur-Beamte mit dem reſp. Kurator gemeinſchaftlich zu handeln hat.

§. 4.

Bei vorhandenen erſchwerenden Umſtänden hat der Reviſor, wenn es der Kommandant iſt, ſofort die zur Sicherſtellung des Kaſſen-Intereſſe geeigneten vorläufigen Maaßregeln in die Wege zu leiten, oder, bei Gefahr im Verzuge, nach den Umſtänden ſelbſt zu ergreifen, auch die Verhaftung des Schuldigen, wenn ſie nach Lage der Sache gerechtfertigt erſcheint, zu veranlaſſen. Iſt jedoch der Reviſor der Feſtungs-Inſpekteur, oder der Platz-Ingenieur oder ein Intendantur-Beamte, ſo ſind die gedachten Anordnungen in Gemeinſchaft mit dem Kommandanten zu treffen.

Uebrigens iſt gleichzeitig dem Allgemeinen Kriegs-Departement ſowohl von den Defekten, als von den getroffenen Sicherheits-Maaßregeln zur weiteren Veranlaſſung Anzeige zu machen, auch die Intendantur und der Feſtungs-Inſpekteur davon in Kenntniß zu ſetzen, letzterer aber nur dann, wenn die Reviſion der extraordinairen Feſtungs-Bau-Kaſſe nicht von ihm ſelbſt, ſondern von dem Platz-Ingenieur oder von einem Intendantur-Beamten abgehalten worden iſt.

§. 5.

Iſt Gefahr im Verzuge, ſo muß ſo ſchnell als möglich eine Unterſuchungs-Kommiſſion zuſammentreten, und genügt es bei denjenigen Kaſſen, bei welchen nicht ein Kommandant Kurator iſt, daß zur Bildung einer ſolchen Kommiſſion dem Reviſor ein Stabs-Offizier beigegeben wird, der beim Kommandanten oder Garniſon-Chef, oder bei der nächſten höheren Militair-Behörde zu requiriren iſt. Bei den Kaſſen aber, wo der Kommandant Kurator iſt, muß das beitretende Mitglied ein Offizier von höherem oder doch gleichem Range, als der Kommandant, ſein. Der Reviſor hat ſich dieſerhalb in derartigen Fällen an das General-Kommando, wenn daſſelbe ſich am Orte, oder demſelben näher als dem Sitz des Allgemeinen Kriegs-Departements befindet, entgegengeſetzten Falls aber an das letztere ſelbſt zu wenden.

§. 6.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auch bei der Ermittelung von Defekten an Materialien und Uten-

Digitized by Google

ſitien volle Anwendung, nur ſind von dem Platz-Ingenieur ſelbſt, welcher alleiniger Verwalter der ſämmtlichen Beſtände iſt, die Anzeigen dem Kommandanten und dem Feſtungs-Inſpekteur zu machen und die nöthigen Maaßregeln zur Wiedererlangung der Verluſte zu treffen, wobei der Platz-Ingenieur, ſo weit es erforderlich, die Vermittelung des Erſteren in Anſpruch zu nehmen hat.

Geſchieht indeß die Endeckung des Defekts von dem Kommandanten, ſo ordnet derſelbe die diesfälligen Sicherheits-Maaßregeln ſelbſtſtändig an; iſt es aber der Feſtungs-Inſpekteur, ſo requirirt er hierzu den Kommandanten.

In allen Fällen muß jedoch dem Allgemeinen Kriegs-Departement über den Defekt unverzüglich Bericht erſtattet werden.

Achter Abſchnitt.

Defekte bei der Kaſſen-, Materialien- und Inventarien-Verwaltung des großen Generalſtabes, des lithographiſchen Inſtituts und der Telegraphie.

§. 1.

Wenn bei den Kaſſengeldern, den Materialien- und Inventarien-Beſtänden des großen Generalſtabes, des lithographiſchen Inſtituts und der Telegraphen-Verwaltung Defekte entſtehen, ſo geht die Anordnung zur Ermittelung dieſer Defekte, ihres Entſtehens nnd der dabei vorgekommenen Verſchuldung von dem Chef des Generalſtabes der Armee aus.

§. 2.

Für Defekte des lithographiſchen Inſtituts bildet das Kuratorium deſſelben die Unterſuchungs-Kommiſſion. Bei Defekten an den Geldern, den Materialien- und Inventarien-Beſtänden des großen Generalſtabes und der Telegraphen-Verwaltung beſtimmt der Chef des Generalſtabes den Stabs-Offizier für die Unterſuchungs-Kommiſſion und requirirt die Intendantur des Garde-Corps, ihrer Seits gleichfalls einen Deputirten zu derſelben abzuordnen.

§. 3.

Im Uebrigen dienen für das zu beobachtende Verfahren die, im Erſten Abſchnitt dieſer Inſtruktion gegebenen Vorſchriften zum Anhalt.

§. 4.

Die geſchloſſenen Verhandlungen ſind von dem Chef des Generalſtabes der Armee, mit ſeinem Gutachten begleitet, ſchleunigſt an das Kriegs-Miniſterium einzureichen, welches den motivirten Beſchluß abfaſſen und wegen deſſen Ausführung das Erforderliche beſtimmen wird.

Neunter Abſchnitt.

Defekte bei der Kaſſen-Verwaltung der Land-Gensd'armerie.

§. 1.

Bei Defekten in der Kaſſen- oder Oekonomie-Verwaltung der Land-Gensd'armerie-Brigaden kommen die im Erſten Abſchnitt gegebenen Vorſchriften zur Anwendung. Der Chef der Gensd'armerie tritt hierbei an die Stelle des General-Kommandos.

§. 2.

Den Zuſammentritt der Unterſuchungs-Kommiſſion verfügt das General-Kommando auf Requiſition des Chefs der Gensd'armerie. Bei Gefahr im Verzuge ordnet daſſelbe die kommiſſariſche Unterſuchung auf die ihm von der Gensd'armerie-Brigade oder der Intendantur zugehende Anzeige über den Defekt ohne Säumen ſelbſt an und giebt dem Chef der Gensd'armerie davon zur weitern Verfügung gleichzeitig Nachricht.

§. 3.

Die geſchloſſenen Verhandlungen ſind von dem Chef der Gensd'armerie mit ſeinem Gutachten beglei-

Digitized by Google

tet, ſchleunigſt an das Kriegs-Miniſterium einzureichen, welches den motivirten Beſchluß abfaſſen, und wegen deſſen Ausführung das Erforderliche beſtimmen wird.

§. 4.

Findet ſich ein Defekt an den unter der unmittelbaren Aufſicht des Chefs der Gensd'armerie ſtehenden Kaſſen, ſo ordnet derſelbe die Ermittelung dieſes Defekts, ſeines Entſtehens und der dabei vorgekommenen Verſchuldung an und reicht die geſchloſſenen Verhandlungen, von ſeinem Gutachten begleitet, an das Kriegs-Miniſterium ein, welches den motivirten Beſchluß abfaßt und zur Ausführung bringt.

Zehnter Abſchnitt.

Defekte bei der Kaſſen- und Oekonomie-Verwaltung des Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Inſtituts.

Bei den Defekten an den Kaſſengeldern, ſo wie an den Naturalien-, Materialien- und Inventarien-Beſtänden des Militair-Knaben-Erziehungs-Inſtituts zu Annaburg gehen die Anordnungen zur Ermittelung und Feſtſtellung des Defekts, ſeines Entſtehens und der dabei vorgekommenen Verſchuldung von dem Militair-Oekonomie-Departement aus, welchem auch die Abfaſſung der motivirten Beſchlüſſe und deren Ausführung obliegt.

Eilfter Abſchnitt.

Defekte bei der Verwaltung der Proviant-Aemter, der Bekleidung- und Train-Depots, der Garniſon-Verwaltungen und Lazarethe, ſo wie der Belagerungs-Lazareth-Depots und bei der detachirten Militair-Kaſſe in Luxemburg.

§. 1.

In Betreff der Defekte an den Kaſſen-, den Materialien-, Naturalien- und Inventarien-Beſtänden der Proviant-Aemter, Magazin-Rendanturen nud Depot-Magazin-Verwaltungen, ferner der Montirungs- und Train-Depots, endlich der Garniſon- und Lazareth-Verwaltungen, einſchließlich der Belagerungs-Lazareth-Depots, haben die Intendanturen, als Amts- und Provinzial-Behörde, die Ermittelung und Feſtſtellug nach Maaßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 24. Januar 1844 allein zu bewirken und überhaupt alles dasjenige in vollem Umfange zu erfüllen, was die gedachte Verordnung der Amts- und Provinzial-Behörde in dieſer Beziehung auflegt; rückſichtlich der militairiſchen und ärztlichen Mitglieder der Lazareth-Kommiſſionen und der Belagerungs-Lazareth-Depot-Verwaltungen jedoch in Konkurrenz der vorgeſetzten Behörde dieſer Mitglieder.

§. 2.

In Beziehung auf die detachirte Militair-Kaſſe in Luxemburg hat die Intendantur des 8ten Armee-Korps bei einem entſtehenden Defekte dieſelben Befuguiſſe und Verpflichtungen, wie bei einem Defekte in der Proviant-Amts- oder Garniſon-Verwaltungs-Kaſſe daſelbſt. Dabei hat ſie, wenn in einer dieſer drei Kaſſen ſich ein Defekt findet, dem Militair-Gouvernement der Bundesfeſtung nicht allein von der geſchehenen Ermittelung ſofort Mittheilung zu machen, ſondern dieſe Behörde auch von dem, was in der Sache verfügt worden, in Kenntniß zu ſetzen.

Zwölfter Abſchnitt.

Defekte bei der Preußiſchen detachirten Militair-Kaſſe in Mainz.

Bei einem Defekte an den Geldern der Preußiſchen detachirten Militair-Kaſſe in Mainz erläßt der Preußiſche Kommandant (Vice-Gouverneur) der Bundesfeſtung nach Anleitung des Erſten Abſchnitts dieſer Inſtruktion die nöthigen Anordnungen zur Ermittelung des Defekts, ſeines Entſtehens und der dabei vorgekommenen Verſchuldung, und tritt auch hinſichtlich des weitern Verfahrens an die Stelle des General-Kommandos. Die Obliegenheiten, welche der erſte Abſchnitt dem Deputirten der Intendantur zuweiſet, werden, wenn der Kommandant (Vice-Gouverneur) nicht anders beſtimmt, von dem Garniſon-Verwaltungs-Di-

Digitized by Google

rektor, als Referenten bei der oberen Preußiſchen Feſtungs-Behörde in Mainz wahrgenommen. Der motivirte Beſchluß wird nach den Vorſchriften der Allerhöchſten Verordnung vom 24. Januar 1844 von dem Kommandanten (Vice-Gouverneur) abgefaßt und zur Ausführung gebracht. Eine Abſchrift dieſes Beſchluſſes geht, in Gemäßheit des §. 22 des Erſten Theils dieſer Inſtruktion, gleichzeitig an das Kriegs-Miniſterium.

Dreizehnter Abſchnitt.

Defekte in der Gebühren-Kaſſe des General-Auditoriats.

Wenn in der Gebühren-Kaſſe des General-Auditoriats ein Defekt entſteht, ſo hat das General-Auditoriat alles dasjenige zu thun, was die Allerhöchſte Verordnung vom 24. Januar 1844 der Amts- und vorgeſetzten Behörde vorſchreibt. Eine Abſchrift ſeines motivirten Beſchluſſes iſt ſogleich nach deſſen Abfaſſung an das Kriegs-Miniſterium einzureichen.

Vierzehnter Abſchnitt.

Defekte bei andern als den in vorſtehenden Abſchnitten genannte Militair-Kaſſen und Verwaltungen.

Auf alle, in den vorſtehenden Abſchnitten nicht beſonders genannte Militair-Kaſſen und Verwaltungen findet, wenn bei ihnen ein Defekt vorkommt, die Allerhöchſte Verordnung vom 24. Januar d. J. gleichfalls Anwendung. Stehen ſie unmittelbar unter dem Kriegs-Miniſterium, ſo hat dieſes den Defekt feſtzuſtellen und den motivirten Beſchluß abzufaſſen und auszuführen. Daſſelbe findet Anwendung, wenn ſie zwar nicht unmittelbar dem Kriegs-Miniſterium untergeordnet, jedoch denjenigen Kaſſen und Verwaltungen beizuzählen ſind, hinſichtlich deren ſich daſſelbe die Abfaſſung und Ausführung des motivirten Beſchluſſes vorbehalten hat. Stehen ſie dagegen unter einer Behörde, welcher nach den vorſtehenden Abſchnitten die Feſtſtellung von Defekten, ſo wie die Abfaſſung und Ausführung der motivirten Beſchlüſſe obliegt, ſo iſt dieſe die Behörde, welche nach Anleitung des ihr vorgezeichneten Verfahrens die nöthigen Anordnungen zu treffen und die Beſchlüſſe abzufaſſen und auszuführen hat.

Zweiter Theil.

Verfahren bei Defekten an ſolchem öffentlichen oder Privat-Vermögen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kaſſe oder andern öffentlichen Verwaltung gebracht zu ſein, vermöge beſonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrſam einer Militair-Perſon oder eines Beamten gekommen iſt.

§. 1.

Wenn an ſolchem öffentlichen oder Privat-Vermögen, welches, ohne zu einer Militair-Kaſſe oder andern Militair-Verwaltung gebracht zu ſein, vermöge beſonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrſam einer Militair-Perſon oder eines Beamten gekommen iſt, ein Defekt entdeckt wird, ſo hat die unmittelbar vorgeſetzte Behörde den Betrag dieſes Defekts feſtzuſtellen, die Urſache ſeines Entſtehens zu ermitteln und danach zu erwägen, wem die Verpflichtung zum Erſatze obliegt; ſie kann auch, wenn erſchwerende Umſtände vorhanden ſind (§ 10 der Allerhöchſten Verordnung), die geeigneten vorläufigen Sicherungs-Maaßregeln in die Wege leiten oder nach den Umſtänden ſelbſt ergreifen, muß hiezu aber gleichzeitig die Genehmigung derjenigen Behörde einholen, welche den Beſchluß in der Sache abzufaſſen hat.

§. 2.

Die geſchloſſenen Verhandlungen gelangen Seitens der vorgeſetzten Behörde, von deren Gutachten begleitet, an diejenige Behörde, welche nach Maaßgabe der dienſtlichen Stellung der, wegen des Erſatzes in Anſpruch zu nehmenden Militair-Perſonen und Beamten berufen iſt, den Beſtimmungen des Erſten Theils dieſer Inſtruktion gemäß, über den Betrag des Defekts, über die Schuld oder das Verſehen, welche dabei vorgekommen, und über die Verpflichtung zum Erſatze, einen motivirten Beſchluß abzufaſſen.

§. 3.

Das Verfahren der Behörde, welche dieſen Beſchluß zu erlaſſen und auszuführen hat, regelt ſich nach der Allerhöchſten Verordnung vom 24. Januar 1844 und nach den Vorſchriften im Erſten Theile dieſer Inſtruktion. Berlin, den 26. Juni 1844.

Kriegs-Miniſterium.
von Boyen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Regiſter
zum ſechsten Jahrgang des Juſtiz-Miniſterial-Blatts.

I.
Sach-Regiſter.

Seite

A.

Ablöſungsgelder, deren Anlegung auf Staatsſchuldſcheine. 63.

Abpfändung von Mobilien, Verfahren bei derſelben in Berlin. 88.
Siehe auch Kompagnie-Chirurgen.

Abſchreibung, ſiehe Parzelen.

Akten, deren Anlegung in Mandats-, Bagatell- und Injurien-Prozeßſachen. 3.

Akten-Repoſition, ſiehe Koſten, Vorläufige Unterſuchungs-Verhandlungen.

Akten-Rotulus, deſſen Anfertigung in allen zur Entſcheidung des Geh. Ober-Tribunals gelangenden Nichtigkeits-Beſchwerdeſachen. 6.

Aktien derjenigen Eiſenbahnen, die zum Theil das Ausland, zum Theil das Inland berühren, in wiefern dieſelben als inländiſche oder ausländiſche Papiere zu betrachten ſind. 7.

Alte Sportelreſte, ſiehe Sportelreſte.

Amts-Kautionen, Verfahren bei deren Rückzahlung zum gerichtlichen Depoſitorium. 173.

Anſtellung, ſiehe Subaltern-Beamte.

Anweiſung, ſiehe Wechſel.

Appellations-Inſtanz, ſiehe Relationen.

Appellations-Rechtfertigungs-Termin, Inſinuation der Vorladung zu demſelben im ſummariſchen und ordentlichen Prozeſſe. 147.

Aſſeſſoren, ſiehe Kommiſſions-Gebühren.

Aufgebot hypothekariſch eingetragener Poſten. 257.

Auseinanderſetzungsſachen, ſiehe Depoſital-Gebühren, Depoſital-Quittungen, Gebühren- und Stempelfreiheit, Vormundſchaftsgerichte.

Auskultatoren, ſiehe Kommiſſions-Gebühren.

Seite

Auskultator-Prüfung, Nichtzulaſſung der im letzten Semeſter des akademiſchen Studiums mit Relegation oder dem Konſil beſtraften Studirenden der Rechte zu derſelben. 129.
— Erforderniſſe zur Zulaſſung der Rechts-Kandidaten zu derſelben. 251.

Ausland, ſiehe Requiſitionen.

Auslieferungs-Requiſitionen an die Belgiſchen Behörden. 242.

B.

Bäuerliche Erbfolge, ſiehe Weſtphalen.

Bagatell-Prozeßſachen, Behandlung der ſubjektiv kumulirten. 20.
Siehe auch Akten.

Beamte, ſiehe Erkenntniſſe, Sterbe- und Gnadengehälter.

Befreite Vormünder, ſiehe Vormundſchafts-Gerichte.

Beläge der Salarien- und Sportelkaſſen-Rechnungen, deren Vernichtung. 133.

Belgien, ſiehe Auslieferungs-Requiſitionen.

Berggerichte, deren Kompetenz in Unterſuchungsſachen gegen Berg-Beamte und Berg-Arbeiter. 165.

Berlin, Reſſort-Verhältniſſe der Untergerichte daſelbſt. 30.
— Uebernahme der von der Stadtgemeinde daſelbſt bisher getragenen Laſten der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit auf den Kriminal-Koſten-Fond. 126.
Siehe auch Mobiliar-Exekution.

Beſitztitel, Verfahren bei Berichtigung deſſelben hinſichtlich der Eintragung des Kaufpreiſes von Grundſtücken. 146.

Bolkenhain, Kreis, ſiehe Prediger-Wittwen-Sozietät.

Brennholzberechtigte, ob dieſelben verbunden ſind, ſich ihren Bedarf vorzugsweiſe in Raff- und Leſeholz anweiſen zu laſſen. 109.

Bromberg, Oberlandesgericht, Geſchäfts-Reglement für daſſelbe. 39.

Digitized by Google

Seite

C.

Ceſſion, Erforderniſſe zur Gültigkeit derſelben. 190.
Chef-Präſidenten, ſiehe Depoſital-Mandaten-Buchführer, Subaltern-Beamte.
Civil-Penſionaire, deren Beſchäftigung, in ſofern ſie ihre Anſtellung im Civildienſte durch frühere Militairdienſte erworben haben, als Lohnſchreiber. 168.
Consilium abeundi, ſiehe Auskultator-Prüfung.

D.

Decharge, ſiehe Vormundſchaftsſachen.
Defekte, Verfahren hinſichtlich der bei den Königl. Militair-Verwaltungen vorkommenden. 276.
Departements-Chef, ſiehe Erkenntniſſe.
Depoſital-Gebühren, ob dieſelben von den bei Gelegenheit gutsherrlich-bäuerlicher Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. zum gerichtlichen Depoſitorium eingezahlten Geldern und Dokumenten erhoben werden dürfen. 62.
Depoſital-Mandaten-Buchführer, deren Beſtätigung durch die Chef-Präſidenten der Landes-Juſtiz-Kollegien. 191.
Depoſital-Quittungen über die bei Gelegenheit gutsherrlich-bäuerlicher Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. zum gerichtlichen Depoſitorium eingezahlten Gelder und Dokumente, ob denſelben die Stempelfreiheit zuſteht. 62.
Deutſche Bundesſtaaten, ſiehe Requiſitionen.
Diebſtahl, Strafgeſetze gegen denſelben im Königreich Polen. 124.
Dienſtboten, deren Erleichterung in der Verſteuerung ihres erbſchaftlichen Erwerbes aus dem Nachlaſſe ihrer Dienſtherrſchaften. 145.
Dimiſſorialien für Subalternen- und Unter-Beamte, deren Ertheilung. 156.
Dismembrationen, ſiehe Realberechtigte.
Diſpenſationen zu Ehen in den durch die Geſetze ſchlechterdings verbotenen Graden, deren Unzuläſſigkeit. 223.
Duelle, Nichtverhaftung der Zeugen bei denſelben. 162.

E.

Ehe, deren Trennung wegen unüberwindlicher Abneigung. 199.
Siehe auch Diſpenſationen.
Eheliche Gütergemeinſchaft, ſiehe Gütergemeinſchaft.
Ehemann, ſiehe Kinder.
Ehrenrecht, ob als ſolches das Recht der Theilnahme an Privatgeſellſchaften im Sinne des §. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 anzuſehen iſt. 60.
Eid, ſiehe Reviſionsſachen.
Eigenthums-Prätendent, ſiehe Hypotheken-Gläubiger.
Eintragung, ſiehe Beſitztitel, Juſtiz-Kommiſſarien, Koſten.
Eiſenbahnen, ſiehe Aktien.
Entſcheidungsgründe, deren Mittheilung im Kriminal-Prozeß. 25.
Erb-Auseinanderſetzungen, ſiehe Vormundſchaftsgerichte.
Erbfolge, bäuerliche, ſiehe Weſtphalen.
Erbſchaftlicher Liquidations-Prozeß, ſiehe Konkurs, Laſten.
Erbſchaftsſtempel, ſiehe Dienſtboten.
Erbſchaftsſtempelfreiheit der Geſellſchaft zur Beförderung der evangeliſchen Miſſionen unter den Heiden. 92.
Erinnerungs-Medaille, ſiehe Hamburg.
Erkenntniſſe, Mittheilung der in Unterſuchungen gegen Beamte ergangenen an die betreffenden Departements-Chefs und die betreffenden Königl. Regierungen. 32.
Siehe auch Reviſionsſachen.
Erſparungen bei den etatsmäßigen perſönlichen Ausgaben, deren Verwendung. 156.
Erziehungsberichte in Vormundſchaftsſachen. 70.
— desgl. 90.
Exekution, ſiehe Kompagnie-Chirurgen, Kreis-Juſtiz-Räthe, Mobiliar-Exekution.

F.

Falſche Münzen, Verfahren bei deren Beſchlagnahme. 51.
Feſtungs-Arreſt, lebenswieriger, ſiehe National-Kokarde.
Feſtungs-Straf-Sektionen, ſiehe Landwehrſträflinge.
Feuergefährliches Tabackrauchen, ſiehe Tabackrauchen.
Feuerſchaden, ſiehe Retabliſſements-Pläne.
Fiskaliſche Unterſuchungen, Führung der minder wichtigen. 31.
Flußbauten, ſiehe Stempel- und Sportelfreiheit.
Forſtfrevel, Einziehung der von den Königl. Gerichten gegen dieſſeitige Unterthanen erkannten Geldſtrafen wegen der in den benachbarten fremdherrlichen Waldungen verübten. 231.
Frankreich, ſiehe Inſinuationen.

G.

Gebühren, ſiehe Juſtiz-Kommiſſarien, Kommiſſions-Gebühren, Summariſcher Prozeß.
Gebühren- und Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen über die bei gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. zum gerichtlichen Depoſitorium eingezahlten Gelder und Dokumente. 62.
Siehe auch Stempel- und Sportelfreiheit.
Gefängniſſe, ſiehe Gefangene, Juſtiz Gefängniſſe.
Gefängnißſtrafe, ſiehe Landwehrſträflinge.
Gefangene, Genehmigung der wegen deren Verpflegung ꝛc. mit Gefangenwärtern ꝛc. abzuſchließenden Verträge durch die Obergerichte. 97.
Gefangenwärter, ſiehe Gefangene.
Geheime Verbindungen, deren Beſtrafung. 38.
Geldſtrafen, ſiehe Forſtfrevel.
Gemeindeweide, Theilnahme-Recht der unangeſeſſenen Bürger an derſelben. 48.
Gemeinheitstheilungen, ſiehe Depoſital-Gebühren, Depoſital-Quittungen, Gebühren- und Stempelfreiheit.
Gerichts-Kommiſſionen, ſiehe Juſtiz-Kommiſſarien.
Geſchäfts-Ueberſichten der Gerichtsbehörden. 59.
— desgl. 129.
Geſellſchaft zur Beförderung der evangeliſchen Miſſionen unter den Heiden, Erbſchaftsſtempelfreiheit derſelben. 92.
Gewährsmangel, ſiehe Pächter.
Gnadengehalt der im Civildienſt angeſtellten oder beſchäftigten Militair-Invaliden, deſſen Belaſſung, Einziehung und Wiedergewährung. 179.

Digitized by Google

Seite

Gnadengehalt, desgl. 227.
Siehe auch Sterbe- und Gnadengehälter.
Gräben, ob darunter Privatflüſſe zu verſtehen ſind. 199.
Große Kanzellei-Taxe, ſiehe Schleſien.
Grundgerechtigkeiten, ſiehe Koſten.
Grundſtücke, ſiehe Beſitztitel.
Gütergemeinſchaft, eheliche, in den Fürſtenthümern Paderborn und Minden und in der Grafſchaft Ravensberg. Beil. zu Stück 33.
Gutsherrlich-bäuerliche Auseinanderſetzungen, ſiehe Depoſital-Gebühren, Depoſital-Quittungen, Gebühren- und Stempelfreiheit.

H.

Hamburg, freie Stadt. Verluſt und Einſendung der von derſelben aus Anlaß des dortigen großen Brandes geſtifteten Erinnerungs-Medaille. 187.
Hannover, Königreich, ſiehe Portofreiheit.
Holzdiebſtahl, vierter, deſſen Beſtrafung. 23.
Hülfsarbeiter, ſiehe Konduitenliſten.
Hülfsboten, Reiſekoſten der in dieſer Eigenſchaft temporair beſchäftigten Militair-Anſtellungs-Berechtigten für die Hin- und Rückreiſe nach und von dem Orte ihrer Beſchäftigung. 117.
Hypothekengläubiger, Kolliſion zwiſchen demſelben und einem Eigenthums-Prätendenten, in ſofern jener oder dieſer von dem früher entſtandenen perſönlichen Rechte ſeines Gegners unterrichtet geweſen. 64.
Hypothekenſachen, ſiehe Aufgebot, Beſitztitel, Juſtiz-Kommiſſarien, Koſten, Proteſtation.

J.

Jacoby, Dr., Unterſuchungsſache gegen denſelben. 25.
Jahres-Rechnungs-Ueberſichten, deren Aufſtellung. 159.
— desgl. 202.
Injurienſachen, ſiehe Akten.
Inſinuation von Vorladungen und Verfügungen dieſſeitiger Gerichte in Frankreich. 36.
Siehe auch Appellations-Rechtfertigungs-Termin, Requiſitionen.
Invaliden, ſiehe Gnadengehalt.
Invaliden-Kompagnien, ſiehe Koſten.
Juſtiz-Gefängniſſe, Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Anlegung und Unterhaltung derſelben und der dazu gehörigen Hofräume. 46.
Siehe auch Gefangene.
Juſtiz-Kommiſſarien, deren Gebühren in Konkurs-Prozeſſen. 12.
— Gebühren der bei einer Gerichts-Kommiſſion angeſtellten. 58.
— ob dieſelben zu Eintragungs- und Löſchungs-Geſuchen einer Vollmacht bedürfen. 93.
— ob die auf Dispenſation zu Ehen in den durch die Geſetze ſchlechterdings verbotenen Graden gerichteten Geſuche derſelben als geſetzwidrig zu betrachten ſind. 223.
Juſtiz-Miniſter, deſſen Stellvertretung. 170.
Juſtiz-Miniſterial-Blatt, deſſen Redaktion. 245.

K.

Käufer, ſiehe Laſten.
Kanäle, ob darunter Privatflüſſe zu verſtehen ſind. 199.
Siehe auch Stempel- und Sportelfreiheit.

Seite

Kanzellei-Gehülfen, ſiehe Privat-Kanzellei-Gehülfen.
Kanzellei-Taxe, große, ſiehe Schleſien.
Kartel-Konvention mit Rußland, Zeitpunkt der Wirkſamkeit derſelben. 170.
— deren Ausführung. 186.
Kaſſation, ſiehe Stempel-Reviſions-Akten.
Kaſſen, ſiehe Kranken-Kaſſen, Sterbe-Kaſſen.
Kaufpreis, ſiehe Beſitztitel.
Kautionen, ſiehe Amts-Kautionen.
Kinder, Anfechtung der Legitimität derſelben Seitens des Ehemannes. 102.
— desgl. 220.
Kirchen, unvermögende, Sportelfreiheit derſelben in gerichtlichen Geſchäften. 35.
Klage, in wieweit ſolche nicht zuzulaſſen iſt, wenn derſelben der Einwand der Verjährung des erhobenen Anſpruchs durch Nichtgebrauch entgegenzuſtehen ſcheint. 148.
Kleidungsſtücke, ſiehe Kompagnie-Chirurgen.
Kokarde, ſiehe National-Kokarde.
Kommiſſions-Gebühren der Auskultatoren, Referendarien und unbeſoldeten Aſſeſſoren bei Untergerichten in den mittleren und kleinen Städten. 218.
Kompagnie-Chirurgen, Zuläſſigkeit der exekutiviſchen Beſchlagnahme von Civilkleidern derſelben. 172.
Konduitenliſten über die etatsmäßigen Subalternen, Unterbeamten und Hülfsarbeiter, deren Einreichung. 158.
Konflikt an ſich ungleichartiger Rechte, ob auf denſelben die Vorſchriften der §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I. A. L. R. Anwendung finden. 64.
Konkurs, Berechnung der Friſten, von denen in demſelben das Vorrecht der §§. 367 bis 376 b Tit. 50 Th. I. A. G. O. bezeichneten Forderungen abhängig iſt, nach eingetretenem Tode des Gemeinſchuldners, wenn kein Konkurs, ſondern nur der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, oder auch, wenn der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß ſpäter in einen Konkurs übergeht. 13.
Siehe auch Juſtiz-Kommiſſarien, Laſten.
Korrespondenz, ſiehe Portofreiheit.
Koſten der Strafvollſtreckung in den Zuchthäuſern in der Provinz Preußen. 46.
— der Obergerichte für die auf Anſuchen der Untergerichte ertheilte Genehmigung der Akten-Repoſition in Unterſuchungsſachen über die Todesart eines Selbſtmörders. 51.
— in Unterſuchungsſachen gegen die unvermögenden Frauen und die noch im väterlichen Hauſe befindlichen Kinder derjenigen Soldaten, welche den Invaliden-Kompagnien angehören. 15.
— bei Prozeſſen über Grundgerechtigkeiten. 120.
— Eintragung rückſtändiger in das Hypothekenbuch. 142.
Siehe auch Gebühren- und Stempelfreiheit, Kirchen, Pfarreien, Summariſcher Prozeß.
Kranken-Kaſſen, deren Behandlung bei gerichtlichen Geſchäften. 206.
Kreis-Juſtiz-Räthe, deren Wirkſamkeit bei Exekutions-Vollſtreckungen. 121.
Kriegs-Entſchädigungs-Forderungen, Gebührenfreiheit der Inſtruktion derſelben. 142.
Kriminal-Erkenntniſſe, ſiehe Entſcheidungsgründe.
Kriminal-Koſten-Fond, ſiehe Berlin.
Kumulation, ſiehe Bagatell-Prozeßſachen.

Digitized by Google

Seite

L.

Landeshut, Kreis, ſiehe Prediger-Wittwen-Sozietät.
Landſtreicher, deren Beſtrafung. 13.
Landwehr-Bataillons-Kommandeure, deren Strafbefugniß bei vorſchriftswidrig eingereichten Geſuchen und Beſchwerden beurlaubter Landwehrmänner. 190.
Landwehrmänner, ſiehe Landwehr-Bataillons-Kommandeure.
Landwehrſträflinge, Nichteinſtellung der mit Gefängnißſtrafe zu belegenden in Feſtungs-Straf-Sektionen. 130.
Laſſitiſche Grundſtücke, ob dieſelben ſchon vor der Beſtätigung des errichteten Rezeſſes in dem Eigenthums-Verleihungs-Verfahren, bei Erb-Regulirungen über den Nachlaß der Beſitzer, als freies Eigenthum zu betrachten ſind. 262.
Laſten, was unter den im §. 342 Tit. 11 Th. I A. L. R. erwähnten, welche bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen durch den Zuſchlag auf den Käufer übergehen, zu verſtehen iſt. 234.
— ob das Recht auf ſolche Laſten im Konkurſe oder erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſe zu liquidiren iſt. 234.
Laudemialpflichtigkeit, ſiehe Schleſiſche konfirmirte Urbarien.
Legitimität, ſiehe Kinder.
Löſchung, ſiehe Juſtiz-Kommiſſarien.
Lohnſchreiber, ſiehe Civil-Penſionaire, Privat-Kanzellei-Gehülfen.

M.

Mäkler-Geſchäfte, Verfahren bei Eintragung derſelben in die Taſchenbücher der Mäkler. 104.
Mainzer Anwalte, Verbot der Theilnahme an der Verſammlung derſelben. 38.
Mandats-Prozeß, ſiehe Akten.
Militair-Anſtellungsberechtigte, ſiehe Hülfsboten, Subalternen-Stellen.
Militair-Gnadengehalt, ſiehe Gnadengehalt.
Militair-Invaliden, ſiehe Gnadengehalt.
Militair-Verwaltungen, ſiehe Defekte.
Minden, Fürſtenthum, ſiehe Gütergemeinſchaft.
Mobiliar-Exekution, Verfahren bei deren Vollſtreckung in Berlin. 88.
Mühler, Juſtiz-Miniſter, deſſen Ausſcheiden aus dem Juſtiz-Miniſterium. 216.

N.

Nachdruck, ſtrafbarer, Begriff deſſelben. Beil. zu Stück 16.
National-Kokarde, deren Aberkennung bei Verurtheilungen zu Zuchthausſtrafe oder Feſtungsarreſt auf Lebenszeit. 132.
Nichtigkeits-Beſchwerdeſachen, ob der §. 16 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 in Fällen, wo die Nichtigkeitsbeſchwerde auf Art. 3 Num. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 gegründet werden, zur Anwendung kommt. 8.
— ob eine ſchriftliche Eingabe, womit der Mandatar des Imploranten nach Publikation des beſchwerenden Urtels die zur Informations-Einziehung ihm mitgetheilten gerichtlichen Akten zurückreicht, als eine Prozeßſchrift anzuſehen iſt. 150.
Siehe auch Akten-Rotulus.
Niederländiſche Gerichte, ſiehe Requiſitionen.
Niederſchlagung, ſiehe Sporteireſte.
Notarien, ſiehe Stempel-Reviſions-Akten.
Nothwendige Subhaſtationen, ſiehe Laſten.

O.

Obergerichte, ſiehe Gefangene, Koſten.

P.

Paderborn, Fürſtenthum, ſiehe Gütergemeinſchaft.
— Pupillen-Kollegium, Inſtruktion betr. die Einſendung der Erziehungsberichte in Vormundſchaftsſachen. 71.
Pächter, Folgen der im Laufe des Pachtjahres unterlaſſenen Anzeige eines entdeckten Gewährsmangels Seitens deſſelben. 187.
Parzelen, deren Abſchreibung. 35.
— desgl. 113.
Siehe auch Regierungen.
Penſionaire, ſiehe Civil-Penſionaire.
Perſonal- und Etats-Veränderungen, Nachweiſungen derſelben. 156.
Pfandrecht, Kolliſion zwiſchen einem Hypothekengläubiger und einem Eigenthums-Prätendenten, in ſofern jener oder dieſer von dem früher entſtandenen perſönlichen Rechte ſeines Gegners unterrichtet geweſen iſt. 64.
Pfarreien, unvermögende, Sportelfreiheit derſelben in gerichtlichen Geſchäften. 35.
Pflegebefohlene, ſiehe Vormundſchafts-Gerichte, Vormundſchaftsſachen.
Polen, Königreich, Einrichtung und Benennung der dortigen Tribunale und Kriminalgerichte. 255.
Siehe auch Diebſtahl.
Portofreiheit für die amtliche Korreſpondenz zwiſchen den dieſſeitigen und den Königl. Hannöverſchen Behörden. 176.
Poſen, Großherzogthum, ſiehe Sterbe-Kaſſen-Verein.
Poſtfreipäſſe, deren Nachſuchung und Ertheilung. 122.
Prediger-Wittwen-Sozietät in den Kreiſen Bolkenhain und Landeshut, Korporationsrechte und Sportelfreiheit derſelben. 145.
Preußen, Provinz, Befreiung der Stadtgemeinden und Gerichtsobrigkeiten daſelbſt von den Koſten der Strafvollſtreckung in den Zuchthäuſern. 46.
Privatflüſſe, ob den Eigenthümern derſelben die Verbindlichkeit obliegt, den Ablauf des Waſſers zu unterhalten. 199.
Privatgeſellſchaften, ſiehe Ehrenrecht.
Privat-Kanzlei-Gehülfen, deren Annahme und Remuneration. 42.
— desgl. 195.
Proteſtation, deren Umſchreibung in eine wirkliche Hypothek. 268.
Prozeßſchrift, ſiehe Nichtigkeits-Beſchwerdeſachen.
Prüfungen, juriſtiſche, ſiehe Auskultator-Prüfung.

Q.

Quittung, ſiehe Vormundſchaftsſachen.

R.

Raff- und Leſeholz, ſiehe Brennholzberechtigte.
Ravensberg, Grafſchaft, ſiehe Gütergemeinſchaft.
Realberechtigte, deren Konſens bei Dismembrationen in denjenigen Landestheilen, in welchen die drei Geſetze vom 21. April 1825 gelten. 35.

Digitized by Google

Seite

Rechnungsbeläge, deren Vernichtung. 133.
Rechts-Kandidaten, ſiehe Auskultator-Prüfung.
Rechtsmittel, deren Anmeldung. 254.
Referendarien, ſiehe Kommiſſions-Gebühren.
Regierungen, deren Befugniß zur Ertheilung des Konſenſes bei Austauſchungen einzelner Parzelen nicht bepfandbriefter Güter. 152.
Siehe auch Erkenntniſſe.
Reiſekoſten, ſiehe Hülfsboten.
Relationen in der Appellations-Inſtanz. 83.
Relegation, ſiehe Auskultator-Prüfung.
Repoſition, ſiehe Koſten, Vorläufige Unterſuchungs-Verhandlungen.
Requiſitionen an die Untergerichte zu Berlin. 30.
— an niederländiſche Gerichte zu Zeugenvernehmungen und Eidesableiſtungen in Civil-Sachen. 19.
— desgl. 54.
Siehe auch Auslieferungs-Requiſitionen.
Requiſitionen und Inſinuationen nach dem Auslande außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten. 207.
— desgl. nach den deutſchen Bundesſtaaten. 212.
Retabliſſements-Pläne für ganz oder theilweiſe abgebrannte Ortſchaften, in wiefern das Bedürfniß legiſlativer Maaßregeln hinſichtlich derſelben vorhanden iſt. 119.
Reviſionsſachen, ob das Recht der Theilnahme an Privatgeſellſchaften als ein Ehrenrecht im Sinne des §. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 anzuſehen iſt. 60.
— Zuläſſigkeit eines definitiven Erkenntniſſes vor Ableiſtung eines beantragten Eides in Streitſachen wegen ehelicher Geburt eines Kindes. 220.
Rhau, Juſtiz-Kommiſſar, deſſen Aufruf an die Preuß. Anwalte. 38.
Rhein-Provinz, Verpflichtung der Rechts-Kandidaten zum Nachweis über den Beſuch der Vorleſungen über Rheiniſches Recht und Prozeß-Verfahren. 252.
Rußland, ſiehe Kartel-Konvention.

S.

Salarien-Kaſſen-Gelder, deren Einſendung. 31.
Salarien-Kaſſen-Rechnungen, ſiehe Beläge, Jahres-Rechnungs-Ueberſichten.
Schiedsmänner, zuſätzliche Beſtimmungen zu der Inſtruktion für dieſelben. 222.
Siehe auch Schleſien.
Schleſien, Provinz, Verfahren vor den dortigen Schiedsmännern. 153.
— Erhebung der großen Kanzellei-Taxe bei Beſitzveränderungen adliger Güter daſelbſt. 192.
Schleſiſche konfirmirte Urbarien, deren Beweiskraft in Hinſicht auf die Laudemialpflichtigkeit. 52.
— desgl. 84.
Selbſtmörder, ſiehe Koſten.
Sportelfreiheit, ſiehe Kriegs-Entſchädigungs-Forderungen, Prediger-Wittwen-Sozietät, Stempel- und Sportelfreiheit.
Sportelkaſſen-Rechnungen, ſiehe Beläge.
Sportelreſte, alte, deren Prüfung und definitive Niederſchlagung. 118.
Staatsſchuldſcheine, ſiehe Ablöſungsgelder.
Stadtgemeinden, ſiehe Juſtiz-Gefängniſſe.
Stempelfreiheit, ſiehe Depoſital-Quittungen, Erbſchaftsſtempelfreiheit, Gebühren- und Stempelfreiheit, Stempel- und Sportelfreiheit.
Stempel-Kontraventionen, Verfahren bei deren Beſtrafung. 198.
Stempelmaterialien, vor dem Verbrauch verdorbene, deren Berechnung und Erſtattung. 274.
Stempel-Reviſions-Akten der Gerichte und Notarien, deren Kaſſation. 273.
Stempel- und Sportelfreiheit der Verhandlungen und Atteſte hinſichtlich der Geldentſchädigungen für die zur Anlegung von Kanälen und Flußbauten abgetretenen Ländereien. 120.
Siehe auch Gebühren- und Stempelfreiheit.
Sterbe-Kaſſen, deren Behandlung bei gerichtlichen Geſchäften. 206.
Sterbe-Kaſſen-Verein für die Unterbeamten der Juſtiz-Behörden im Großherzogthum Poſen. 78.
Sterbe- und Gnadengehälter für die Hinterbliebenen Königlicher Beamten. 165.
Steuer-Defraudationsſachen, ſiehe Zoll- und Steuer-Defraudationsſachen.
Stolberg-Wernigerodeſche Regierung, Gräfl., Geſchäfts-Ueberſichten bei derſelben. 59.
Streit-Objekt, Berechnung des Werths deſſelben in Civil-Prozeſſen. 20.
Studirende, ſiehe Auskultator-Prüfung.
Subaltern-Beamte, Befugniſſe der Chef-Präſidenten der Landes-Juſtiz-Kollegien hinſichts der Anſtellung derſelben. 156.
Siehe auch Dimiſſorialien, Konduitenliſten, Titel.
Subalternenſtellen, Berückſichtigung der Militair-Anſtellungsberechtigten bei Beſetzung derſelben. 116.
Subhaſtationen, nothwendige, ſiehe Laſten.
Summariſcher Prozeß, Gebühren für Zeugenvernehmungen in demſelben. 55.
— Gebühren für die mündliche Verhandlung in demſelben bei einem nicht kollegialiſchen Gerichte. 63.
Siehe auch Appellations-Rechtfertigungs-Termin.
Summariſches Unterſuchungs-Verfahren, deſſen Anwendung. 31.
Suſpenſion des §. 7 Tit. 2 Th. II des Allg. Landrechts. 102.

T.

Tabackrauchen, was unter feuergefährlichem zu verſtehen iſt. 37.
Tabellenweſen. 59.
— desgl. 129.
— desgl. 158.
Titel, deren Beilegung an Subaltern-Beamte. 156.

U.

Unangeſeſſene Bürger, ſiehe Gemeindeweide.
Unterbeamte, ſiehe Dimiſſorialien, Konduitenliſten.
Untergerichte, ſiehe Kommiſſions-Gebühren.
Unterſuchungen, ſiehe Entſcheidungsgründe, Erkenntniſſe, Fiskaliſche Unterſuchungen, Vorläufige Unterſuchungs-Verhandlungen.
Unterſuchungs-Koſten, ſiehe Koſten.
Urbarien, ſiehe Schleſiſche konfirmirte Urbarien.

V.

Verhaftungen, ſiehe Duelle, Wachen.
Verjährungsfriſten, kürzere, Anwendung und Auslegung der dieſelben betreffenden Geſetze. 118.

Digitized by Google

Seite

Verjährungsfriſten, desgl. 148.

Vollmacht, ſiehe Juſtiz-Kommiſſarien.

Vorladung, ſiehe Appellations-Rechtfertigungs-Termin.

Vorläufige Unterſuchungs-Verhandlungen, deren Einſendung zur Genehmigung ihrer Repoſition. 25.

Vormundſchafts-Gerichte, deren Mitwirkung bei Erb-Auseinanderſetzungen der Pflegebefohlenen, für welche der Erblaſſer befreite Vormünder ernannt hat. 108.

Vormundſchaftsſachen, Entbehrlichkeit der Erhebung der Quittung und Decharge von den vormaligen Pflegebefohlenen, wenn keine Vermögensverwaltung ſtattgefunden hat. 82.

— desgl. 158.

Siehe auch Erziehungsberichte.

W.

Wachen, Inſtruktion für dieſelben in Hinſicht auf die von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen. 98.

Warburg, Kreis, Verein zur Regulirung des Kapital-Schuldenweſens der ſtädtiſchen und bäuerlichen Grundbeſitzer in demſelben. 136.

Wechſel, wann derſelbe im Falle des §. 993 Tit. 8 Th. II. A. L. R. als dem Bezogenen vorgezeigt zu achten iſt. 105.

— in wiefern ein von einem Nichtwechſelfähigen acceptirter, an die Ordre des Ausſtellers gezogener, als Anweiſung gilt. 247.

Weſtphalen, Provinz, Abhülfe der durch das Geſetz über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 veranlaßten Beſchwerden. 11.

Z.

Zeugen, ſiehe Duelle.

Zeugenvernehmungen, ſiehe Requiſitionen, Summariſcher Prozeß.

Zoll- und Steuer-Defraudationsſachen, Verpflichtung der Gerichtsbehörden in dergleichen Sachen auf Requiſition der Zoll- und Steuer-Behörden die unberichtigt gebliebenen Gefälle einzuziehen. 169.

— Forum in denſelben. 218.

Zuchthausſtrafe, lebenswierige, ſiehe National-Kokarde.

Zuſchlag, ſiehe Laſten.

Anhang A.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Seite

Bentheim-Steinfurt, Fürſt zu. Ausübung der Sr. Durchlaucht in der Grafſchaft Steinfurt und den Aemtern Berghorſt und Rüſchau zuſtehenden Gerichtsbarkeit. 82.

Berghorſt, Amt, ſiehe Bentheim-Steinfurt.

Brantenbäumer Mühlengrundſtück, Zulegung der Parzelen Num. 8 und 9 deſſelben zum Jurisdiktions-Bezirk der Gerichts-Kommiſſion zu Salzkotten. 144.

Ehringshauſen, ſiehe Solms-Braunfelsſches Juſtizamt.

Friedeberg, Stadtgericht, deſſen Kompetenz in Straſſachen. 176.

Greifenſtein, ſiehe Solms-Braunfelsſches Juſtizamt.

Hansdorff, adliges Gut. Uebergang der Gerichtsbarkeit über daſſelbe auf das Oberlandesgericht zu Marienwerder. 178.

Hirzelsluſt, Etabliſſement. Uebergang der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung über daſſelbe auf das Land- und Stadtgericht und das Domainen-Amt zu Neuſtadt an der Doſſe. 156.

Nieberſche, Wieſendiſtrikt. Uebertragung der Gerichtsbarkeit über denſelben an das Land- und Stadtgericht zu Wittenberg. 128.

Remſcheid, Errichtung eines Friedensgerichts daſelbſt. 42.

Rennersdorf, rittermäßige Scholtiſei. Widerrufliche Uebertragung der Gerichtsbarkeit derſelben an das Fürſtenthumsgericht zu Neiſſe. 104.

Rensdorf, Friedensgericht, Beſchränkung des Bezirks deſſelben. 42.

Rüſchau, Amt, ſiehe Bentheim-Steinfurt.

Seiferdau, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz. 54.

Solms-Braunfelsſches Juſtizamt, Fürſtl. Verlegung deſſen Sitzes von Greifenſtein nach Ehringshauſen. 50.

Steinfurt, Grafſchaft, ſiehe Bentheim-Steinfurt.

Suckow an der Ihna, Herrſchaft Königl. Antheils. Uebergang der Gerichtsbarkeit über dieſelbe auf das Land- und Stadtgericht in Stargard. 136.

Thiergarten, parzelirtes Gut. Uebertragung der Gerichtsbarkeit über daſſelbe an das Land- und Stadtgericht zu Angerburg. 18.

Waldenburg, Berggericht, deſſen Jurisdiktionsbezirk. 50.

Wiedenower Revier bei Friedeberg. Ueberweiſung der Forſtſtraſſachen aus demſelben an das Gericht zu Landsberg a. d. W. 186.

Zehden, Land- und Stadtgericht, deſſen Kompetenz in Straſſachen. 176.

Anhang B.

Angekündigte und empfohlene Bücher ꝛc.

Seite

Berghauer, Auszug aus der Vormundſchaftsordnung. 90.

Jacobſen, Geſchichte der Quellen des Kirchenrechts der Rheinprovinzen und Weſtphalen. 2.

Juſtiz-Miniſterial-Blatt, Haupt-Regiſter zu den erſten fünf Jahrgängen. 106.

Schmidt, Kommentar zu den Preußiſchen Stempelgeſetzen. 52.

Topographiſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O. 44.

Digitized by Google

II.

Chronologiſches Regiſter.

Seite

1834.
Juli.
18. Verf. Legitimation der Juſtiz-Kommiſſarien zur Nachſuchung von Löſchungen. 94.

1838.
März.
12. Verf. Betr. die Frage, ob in gutsherrlich bäuerlichen Angelegenheiten ꝛc. von den zum gerichtlichen Depoſitorium eingezahlten Geldern und Dokumenten Depoſitalgebühren erhoben werden dürfen und ob den Depoſital-Quittungen die Stempelfreiheit zuſteht. 62.

1840.
Septbr.
29. Kab. Ordre. Erbſchafts-Stempelfreiheit der in Berlin beſtehenden Geſellſchaft zur Beförderung der evangeliſchen Miſſionen unter den Heiden. 92.

1843.
Juli.
5. Statuten des Sterbe-Kaſſen-Vereins für die Unterbeamten der Juſtiz-Behörden im Großherzogthum Poſen. 78.

Septbr.
29. Inſtruktion des Pupillen-Kollegiums zu Paderborn, betr. die Einſendung der Erziehungsberichte in Vormundſchaftsſachen. 71.

Novbr.
27. Verf. des Miniſt. des Innern. Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Anlegung und Unterhaltung der Juſtiz-Gefängniſſe und der dazu gehörigen Hofräume. 47.

Dezbr.
1. Geſchäfts-Reglement für das Oberlandesgericht zu Bromberg. 39.
15. Verf. Anfertigung eines vollſtändigen Akten-Rotulus in allen zur Entſcheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangenden Nichtigkeits-Beſchwerdeſachen. 6.
22. Verf. Betr. die Frage, ob die Aktien derjenigen Eiſenbahnen, die zum Theil das Ausland, zum Theil das Inland berühren, unter den §. 1 des Geſetzes vom 13. Mai 1840 fallen. 7.
27. Allg. Verf. Empfehlung des Werks: „Die Geſchichte der Quellen des Kirchen-Rechts der Rhein-Provinzen und Weſtphalen", von Dr. Jacobſen. 2.

Seite

1843.
Dezbr.
27. Allg. Verf. Anlegung der Akten in Mandats-, Bagatell- und Injurien-Prozeßſachen. 3.
29. Verf. Requiſitionen an niederländiſche Gerichte zu Zeugenvernehmungen und Eidesableiſtungen in Civil-Sachen. 19.
(Siehe auch Allg. Verf. v. 16. Febr. 1844 Seite 54.)

1844.
Jan.
4. Verf. Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien in Konkurs-Prozeſſen. 12.
5. Kab. Ordre. Abhülfe der durch das Geſetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen vom 13. Juli 1836 veranlaßten Beſchwerden. 11.
8. Allg. Verf. Koſten in Unterſuchungsſachen gegen die unvermögenden Frauen und die noch im väterlichen Hauſe befindlichen Kinder derjenigen Soldaten, welche den Invaliden-Kompagnien angehören. 15.
10. Allg. Verf. Ausführung des Geſetzes vom 6. Januar 1843 wegen Beſtrafung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen. 13.
11. Verf. Anwendung der Verordnung vom 21. Juli 1843 über die Berechnung des Werths des Streitobjekts in Civil-Prozeſſen. 22.
14. Inſtruktion für die Wachen in Hinſicht auf die von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen. 98.
15. Allg. Verf. Berechnung der Friſten, von denen im Konkurſe das Vorrecht der §§. 367 bis 376b Tit. 50 Th. I. der Allg. Ger. Ordn. bezeichneten Forderungen abhängig iſt. 13.
16. Verf. Anwendung des §. 30 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls. 23.
16. Verf. Summariſches Unterſuchungs-Verfahren. 31.
17. Verf. Mittheilung der in Unterſuchungs-Sachen gegen Beamte ergangenen Erkenntniſſe an die betr. Departements-Chefs und die Königl. Regierungen. 32.
18. Amtliche Erklärung. Mittheilung der Entſcheidungsgründe im Kriminal-Prozeſſe. 25.
19. Verf. Reſſort-Verhältniſſe der Untergerichte zu Berlin. 30.
27. Verf. Konſens des Realberechtigten bei Dismembrationen in denjenigen Landestheilen, in welchen die drei Geſetze vom 21. April 1825 gelten. 35.

Digitized by Google

Seite

1844.
Jan.

29. Allg. Verf. Nichtanwendung des §. 40 Tit. 23 Th. I. der Allg. Ger. Ordn. auf unvermögende Kirchen und Pfarreien. 35.
29. Allg. Verf. Inſinuationen von Vorladungen und Verfügungen dieſſeitiger Gerichte in Frankreich. 36.
30. Verf. Betr. die Frage, was unter feuergefährlichem Tabackrauchen zu verſtehen iſt. 37.

Febr.

2. Allg. Verf. Empfehlung der topographiſch-ſtatiſtiſchen Ueberſicht des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O. 44.
3. Kab. Ordre. Genehmigung der Inſtruktion für die Wachen in Hinſicht auf die von denſelben vorzunehmenden Verhaftungen. 102.
5. Allg. Verf. Annahme und Remuneration der aus dem Einkommen der Kanzellei- und anderer Subalternen-Beamten zu remunerirenden Lohnſchreiber bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten. 42.
(Siehe auch Allg. Verf. v. 27. Auguſt 1844 Seite 195.)
5. Kab. Ordre. Jurisdiktionsbezirk des Berggerichts zu Waldenburg. 50.
6. Verf. Verbot der Theilnahme an der Verſammlung der Mainzer Anwalte. 38.
11. Verf. Befreiung der Stadtgemeinden und Gerichtsobrigkeiten in der Provinz Preußen von den Koſten der Strafvollſtreckung in den Zuchthäuſern. 46.
12. Verf. Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Anlegung und Unterhaltung der Juſtiz-Gefängniſſe und der dazu gehörigen Hofräume. 46.
13. Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals über den Begriff des ſtrafbaren Nachdrucks. Beil. zu Stück 16.
15. Bekanntm. Anſchaffung des dritten Bandes des Schmidtſchen Kommentars zu den Königl. Preuß. Stempelgeſetzen. 52.
16. Allg. Verf. Vernehmung von Zeugen bei niederländiſchen Gerichten in dieſſeitigen Civilſachen. 54.
20. Allg. Verf. Verrechnung der Koſten der Obergerichte für die auf Anſuchen der Königl. Untergerichte ertheilte Genehmigung der Akten-Repoſition in Unterſuchungsſachen über die Todesart eines Selbſtmörders. 51.
21. Allg. Verf. Verfahren der Gerichte bei Beſchlagnahme falſcher Münzen. 51.
22. Verf. Koſtenanſatz der bei einer Gerichts-Kommiſſion angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien. 58.
24. Verf. Ueberſichten des Geſchäfts-Umfanges der Obergerichte. 59.
27. Verf. Gebührenſatz für Zeugenvernehmungen in ſummariſchen Prozeſſen. 56.
28. Verf. Gebühren für die in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen ꝛc. erfolgte gerichtliche Depoſition von Geldern und Dokumenten. 62.

März.

4. Verf. Auslegung der allgemeinen Anmerkung I. zum Abſchnitt II. der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833. 63.
7. Verf. Anlegung von Ablöſungsgeldern auf Staatsſchuldſcheine. 63.
8. Kab. Ordre. Verfahren bei Abpfändung von Mobilien in Berlin. 88.

Seite

1844.
März.

11. Verf. Einſendung der Erziehungsberichte in Vormundſchaftsſachen. 70.
(Siehe auch Verf. vom 11. April 1844 S. 90.)
17. Allg. Verf. Entbehrlichkeit der Erhebung der Quittung und Decharge von vormaligen Pflegebefohlenen, wenn keine Vermögensverwaltung ſtattgefunden hat. 82.
(Siehe auch Verf. vom 24. Juni 1844 S. 158.)
20. Bericht des Geheimen Ober-Tribunals. Betr. die in den Fürſtenthümern Paderborn und Minden, ſo wie in der Grafſchaft Ravensberg geltende eheliche Gütergemeinſchaft. Beil. zu Stück 33.
31. Allg. Verf. Genehmigung der über Verpflegung und Beköſtigung von gerichtlichen Gefangenen ꝛc. abzuſchließenden Verträge. 97.

April.

1. Allg. Verf. Relationen in der Appellations-Inſtanz. 83.
11. Verf. Ankündigung einer neuen Auflage des Berghauerſchen Auszugs aus der Vormundſchaftsordnung. 90.
11. Allg. Verf. Berückſichtigung der verſorgungsberechtigten Militair-Perſonen bei Beſetzung der Subalternſtellen. 116.
12. Verf. Legitimation der Juſtiz-Kommiſſarien zur Nachſuchung von Ingroſſationen. 93.
12. Kab. Ordre. Anwendung der Geſetze wegen der kürzeren Verjährungsfriſten auf alte Sportelreſte. 118.
19. Kab. Ordre. Genehmigung der Statuten des Vereins zur Regulirung des Kapital-Schuldenweſens der ſtädtiſchen und ländlichen Grundbeſitzer im Kreiſe Warburg. 141.
27. Kab. Ordre. Aberkennung der National-Kokarde bei Verurtheilungen zu Zuchthausſtrafe oder Feſtungs-Arreſt auf Lebenszeit. 132.

Mai.

4. Kab. Ordre. Verleihung der Korporationsrechte und Sportelfreiheit an die in den Kreiſen Bolkenhain und Landeshut beſtehende Prediger-Wittwen-Sozietät. 145.
5. Allg. Verf. Anſchaffung des Haupt-Regiſters zu den erſten fünf Jahrgängen des Juſtiz-Miniſterial-Blatts. 106.
5. Verf. Mitwirkung der Vormundſchaftsgerichte bei Erb-Auseinanderſetzungen der Pflegebefohlenen, für welche der Erblaſſer befreite Vormünder ernannt hat. 108.
7. Reglement, die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen bei allen Königl. Kaſſen betreffend. 133.
9. Verf. Reiſekoſten der einzelnen Gerichten temporair überwieſenen Hülfsboten für die Hin- und Rückreiſe nach und von dem Orte ihrer Beſchäftigung. 117.
9. Allg. Verf. Anwendung der Geſetze wegen der kürzeren Verjährungsfriſten auf alte Sportelreſte. 118.
10. Verf. Retabliſſements-Pläne für ganz oder theilweiſe abgebrannte Ortſchaften. 119.
11. Allg. Verf. Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Konſenſes bei Austauſchung einzelner Parzelen nicht verpfandbriefter Güter. 152.

Digitized by Google

Seite

1844.
Mai.
13. Kab. Ordre. Gebühren-Freiheit der Inſtruktion von Kriegs-Entſchädigungs-Forderungen gegen Provinzen, Kreiſe und Gemeinden. 142.
14. Verf. Nachträgliche Abſchreibung einer veräußerten Gutsparzele im Hypothekenbuche des Hauptguts. 113.
15. Verf. Auslegung des § 8 der Verordnung wegen Berechnung des Werths des Streitgegenſtandes in Civil-Prozeſſen vom 21. Juli 1843. 120.
15. Verf. Stempel- und Sportelfreiheit der Verhandlungen und Atteſte hinſichtlich der Geldentſchädigungen für die zur Anlegung von Kanälen und Flußbauten abgetretenen Ländereien. 120.
16. Kab. Ordre. Strafbefugniß der Landwehr-Bataillons-Kommandeure bei vorſchriftswidrig eingereichten Geſuchen und Beſchwerden beurlaubter Landwehrmänner. 190.
17. Verf. Wirkſamkeit der Kreis-Juſtizräthe bei Exekutions-Vollſtreckungen. 121.
17. Allg. Verf. Strafgeſetze gegen den Diebſtahl im Königreiche Polen. 124.
18. Allg. Verf. Nachſuchung und Ertheilung von Poſtfreipäſſen. 122.
22. Verf. des Miniſt. der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten. Nichtzulaſſung der im letzten Semeſter des akademiſchen Studiums mit der Strafe der Relegation oder des Konſils belegten Studirenden zu den erſten Staatsprüfungen. 129.
22. Bekanntm. Verein zur Regulirung des Kapital-Schuldenweſens der ſtädtiſchen und bäuerlichen Grundbeſitzer im Kreiſe Warburg. 136.
29. Allg. Verf. Uebernahme der von der Stadtgemeinde zu Berlin bisher getragenen Laſten der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit auf den Kriminalkoſtenfonds. 126.
30. Staats-Miniſterial-Beſchluß. Belaſſung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienſt angeſtellten oder beſchäftigten Militair-Invaliden. 179.
(Siehe auch Inſtruktion vom 9. Septbr. 1844 Seite 227.)
31. Allg. Verf. Einrichtung der jährlichen Geſchäfts-Ueberſichten der Gerichte. 129.
31. Allg. Verf. Nichtzulaſſung der im letzten Semeſter des akademiſchen Studiums mit der Strafe der Relegation oder des Konſils belegten Studirenden der Rechte zur erſten juriſtiſchen Prüfung. 129.
31. Allg. Verf. Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen der Königlichen Salarien- und Sportelkaſſen. 133.
Juni.
1. Allg. Verf. Nicht-Einſtellung der mit Gefängnißſtrafe zu belegenden Landwehr-Sträflinge in Feſtungs-Straf-Sektionen. 130.
2. Verf. des Finanz-Miniſt. Erleichterung der Dienſtboten in der Verſteuerung ihres erbſchaftlichen Erwerbs aus dem Nachlaſſe ihrer Dienſtherrſchaften. 146.
3. Verf. Eintragung rückſtändiger Gerichtskoſten in das Hypothekenbuch. 142.
10. Allg. Verf. Erleichterung der Dienſtboten in der Verſteuerung ihres erbſchaftlichen Erwerbs aus dem Nachlaſſe ihrer Dienſtherrſchaften. 145.

Seite

1844.
Juni.
10. Kab. Ordre. Inſinuation der Vorladung zum Appellations-Rechtfertigungs-Termine im ſummariſchen und im ordentlichen Prozeſſe. 147.
10. Kab. Ordre. Beſchäftigung derjenigen Civil-Penſionaire, welche ihre Anſtellung im Civildienſte durch frühere Militairdienſte erworben haben, als Lohnſchreiber. 168.
14. Allg. Verf. Eintragung des Kaufpreiſes von Grundſtücken in das Hypothekenbuch. 146.
14. Inſtruktion, betr. das Verfahren vor den Schiedsmännern in der Provinz Schleſien. 153.
15. Allg. Verf. Inſinuation der Vorladung zum Appellations-Rechtfertigungs-Termine im ſummariſchen und im ordentlichen Prozeſſe. 147.
19. Allg. Verf. Gebühren-Freiheit der Inſtruktion der Kriegs-Entſchädigungs-Forderungen gegen Provinzen, Kreiſe und Gemeinden. 142.
19. Verf. Nichtzulaſſung von Klagen, denen der Einwand der Verjährung des Anſpruchs durch Nichtgebrauch entgegen zu ſtehen ſcheint. 148.
20. Verf. Befugniſſe der Chef-Präſidenten der Landes-Juſtiz-Kollegien hinſichts der Anſtellung der Subaltern-Beamten bei den Ober- und Untergerichten. 156.
24. Verf. Aufnahme von Quittungen und General-Verzichten geweſener Pflegebefohlenen oder deren Erben. 158.
26. Allg. Verf. Aufſtellung der Jahres-Rechnungs-Ueberſichten bei den gerichtlichen Salarien-Kaſſen. 159.
(Siehe auch Verf. vom 11. September 1844. Seite 202.)
26. Inſtruktion des Kriegs-Miniſteriums über die Feſtſetzung und den Erſatz der bei den Königl. Militair-Verwaltungen vorkommenden Defekte. 276.
27. Kab. Ordre. Verluſt der von der freien Stadt Hamburg aus Anlaß des dortigen großen Brandes geſtifteten Erinnerungs-Medaille. 187.
30. Allg. Verf. Nichtverhaftung der Zeugen bei einem Duell. 162.
Juli.
1. Allg. Verf. Betr. die den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnaden-Gehälter. 165.
5. Kab. Ordre. Belaſſung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienſt angeſtellten oder beſchäftigten Militair-Invaliden. 179.
6. Allg. Verf. Kompetenz der Königl. Berggerichte in Unterſuchungsſachen gegen Bergbeamte und Berg-Arbeiter. 165.
12. Allg. Verf. Verpflichtung der Gerichts-Behörden, in Zoll- und Steuer-Defraudationsſachen auf Requiſition der Zoll- und Steuer-Behörden die unberichtigt gebliebenen Gefälle einzuziehen. 169.
15. Allg. Verf. Beginn der Wirkſamkeit der mit Rußland abgeſchloſſenen neuen Kartel-Konvention. 170.
(Siehe auch Allg. Verf. vom 12. Auguſt 1844 S. 186.)
16. Schreiben des Kriegs-Miniſt. Zuläſſigkeit der exekutiviſchen Beſchlagnahme von Civil-Kleidern der Kompagnie-Chirurgen. 173.
19. Allg. Verf. Zuläſſigkeit der exekutiviſchen Be-

Digitized by Google

Seite

1844.

Juli.

ſchlagnahme von Civilkleidern der Kompagnie-Chirurgen. 172.

27. Allg. Verf. Portofreiheit für die amtliche Korreſpondenz zwiſchen den dieſſeitigen und den Königl. Hannöverſchen Behörden. 176.

30. Verf. Verfahren bei der Rückzahlung von Amts-Kautionen. 173.

Auguſt.

1. Bekanntm. Stellvertretung des Juſtiz-Miniſters Mühler. 170.

12. Allg. Verf. Ausführung der neuen Kartel-Konvention mit Rußland. 186.

14. Allg. Verf. Belaſſung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienſt angeſtellten oder beſchäftigten Militair-Invaliden. 179.
(Siehe auch Allg. Verf. vom 9. Oktober 1844 Seite 227.)

16. Verf. Erforderniſſe zur Gültigkeit einer Ceſſion. 190.

18. Kab. Ordre. Entbindung des Juſtiz-Miniſters Mühler von der Leitung des Juſtiz-Miniſteriums. Uebertragung des Chef-Präſidiums des Geheimen Ober-Tribunals auf denſelben. 216.

19. Allg. Verf. Beſtätigung der Depoſital-Mandaten-Buchführer. 191.

20. Allg. Verf. Verluſt und Einſendung der von der freien Stadt Hamburg aus Anlaß des dortigen großen Brandes geſtifteten Erinnerungs-Medaille. 187.

27. Allg. Verf. Einwirkung der Gerichts-Dirigenten auf die Annahme und Remuneration tüchtiger Kanzellei-Gehülfen. 195.

Septbr.

6. Kab. Ordre. Kommiſſions-Gebühren der Auskultatoren, Referendarien und unbeſoldeten Aſſeſſoren bei Untergerichten in den mittleren und kleinen Städten. 219.

9. Allg. Verf. Behandlung der Kranken-, Sterbe- und ähnlichen Kaſſen bei gerichtlichen Geſchäften. 206.

9. Inſtruktion, betr. die Belaſſung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienſt angeſtellten oder beſchäftigten Militair-Invaliden. 227.

10. Allg. Verf. Verfahren bei Beſtrafung der Stempel-Kontraventionen. 198.

11. Verf. Aufſtellung der Jahres-Rechnungs-Ueberſichten der gerichtlichen Salarien-Kaſſen. 202.

14. Kab. Ordre. Führung der Unterſuchungen wegen Zoll- und Steuer-Vergehen. 218.

16. Allg. Verf. Verfahren bei Requiſitionen und Inſinuationen nach dem Auslande außerhalb

Seite

1844.

Septbr.

der deutſchen Bundesſtaaten, desgl. nach den deutſchen Bundesſtaaten. 207.
(Siehe auch Allg. Verf. v. 15. Oktober 1844 Seite 242.)

19. Allg. Verf. Kommiſſions-Gebühren der Auskultatoren, Referendarien und unbeſoldeten Aſſeſſoren bei Untergerichten in den mittleren und kleinen Städten. 218.

20. Allg. Verf. Forum in Unterſuchungsſachen wegen Zoll- und Steuer-Vergehen. 218.

22. Zuſätzliche Beſtimmungen zu der Inſtruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841. 222.

28. Kab. Ordre. Auslegung des § 10 Tit. 1 Th. II. des Allg. Landrechts. 224.

30. Bekanntm. Ausſcheiden des Juſtiz-Miniſters Mühler aus dem Juſtiz-Miniſterium. 216.

Oktober.

7. Verf. Zuſätzliche Beſtimmungen zu der Inſtruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841. 223.

8. Allg. Verf. Auslegung des § 10 Tit. 1 Th. II. des Allg. Landrechts. 223.

9. Allg. Verf. Belaſſung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienſt angeſtellten oder beſchäftigten Militair-Invaliden. 227.

13. Allg. Verf. Einziehung der von den Königl. Gerichten gegen dieſſeitige Unterthanen erkannten Geldſtrafen wegen Forſtfrevel in den benachbarten fremdherrlichen Waldungen. 231.

15. Allg. Verf. Transport der nach den Preußiſchen Staaten von andern Regierungen auszuliefernden Individuen durch das Belgiſche Staatsgebiet. 242.

16. Verf. Kaſſation der Stempel-Reviſions-Akten der Gerichte und Notarien. 273.

November.

16. Allg. Verf. Zulaſſung der Rechts-Kandidaten zur erſten juriſtiſchen Prüfung. 251.

18. Bekanntm. Redaktion des Juſtiz-Miniſterial-Blatts. 245.

22. Bekanntm. Einrichtung und Benennung der Tribunale und Kriminalgerichte des Königreichs Polen. 255.

23. Allg. Verf. Anmeldung der Rechtsmittel. 254.

Dezember.

7. Allg. Verf. Verfahren hinſichtlich der bei den Königl. Militair-Verwaltungen vorkommenden Defekte. 276.

9. Allg. Verf. Berechnung und Erſtattung der vor dem Verbrauch verdorbenen Stempel. 274.

Digitized by Google

Anhang.

Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals.

		Seite.
1843.		
Juni.		
12.	Motive zu dem Plenar-Beſchluß, betr. die Auslegung der §§ 4 und 5 Tit. 19 Th. I. des Allgemeinen Landrechts.	64.
September.		
4.	Theilnahme-Recht der unangeſeſſenen Bürger an der Gemeindeweide.	48.
4.	Begriff einer Prozeßſchrift.	150.
Oktober.		
9.	Betr. die Frage, ob der § 16 der Verordnung v. 14. Dezember 1833 in Fällen, wo die Nichtigkeits-Beſchwerde auf Art. 3 Nr. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 gegründet worden, zur Anwendung kommt.	8.
Dezember.		
4.	Betr. die Frage, ob das Recht der Theilnahme an einer Privat-Geſellſchaft als ein Ehrenrecht im Sinne des § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 anzuſehen iſt.	60.
1844.		
Januar.		
22.	Suspenſion des § 7 Tit. 2 Th. II. des Allg. Landrechts.	102.
22.	Betr. die Frage, ob Brennholzberechtigte verbunden ſind, ſich ihren Bedarf vorzugsweiſe in Raff- und Leſeholz anweiſen zu laſſen.	109.
Februar.		
5.	Verfahren bei Eintragung der Mäklergeſchäfte in die Taſchenbücher der Mäkler.	104.
26.	Beweiskraft der Schleſiſchen konfirmirten Urbarien in Hinſicht auf die Laudemialpflichtigkeit.	52.
	Motive zu vorſtehendem Plenar-Beſchluß.	84.
29.	Auslegung des § 993 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landrechts.	105.
April.		
9.	Auslegung des § 100 Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrechts.	199.
22.	Auslegung des § 342 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts und des § 270 Tit. 50 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung.	234.
Mai.		
28.	Folgen der Unterlaſſung der dem Pächter obliegenden Anzeige eines Gewährsmangels im Laufe des Pachtjahrs.	187.
Juni.		
17.	Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung.	199.
17.	Zuläſſigkeit eines definitiven Reviſions-Erkenntniſſes vor Ableiſtung eines beantragten Eides in Streitſachen wegen ehelicher Geburt eines Kindes.	220.
19.	Betr. die Frage, ob die sanctio pragmatica vom 10. April 1693 und das Edikt vom 13. Juni 1744 für allgemeine Schleſiſche Provinzial-Geſetze zu achten ſind.	192.
September.		
9.	Erforderniſſe zur Gültigkeit eines von einem Nichtwechſelfähigen acceptirten, an die Ordre des Ausſtellers gezogenen Wechſels, als Anweiſung.	247.

Digitized by Google

III.

Regiſter über die abgeänderten oder erläuterten Geſetze, Verordnungen und Reſkripte.

Allgemeines Landrecht.

		Seite.	Num.
Th. I Tit. 2.	§. 603.	11.	6.
Th. I Tit. 8.	„ 100.	199.	109.
Th. I Tit. 11.	„ 342.	234.	122.
„	„ 394. 395.	190.	104.
Th. I Tit. 18.	„ 719.	52.	32.
„	„ 719.	84.	47.
Th. I Tit. 19.	„ 4. 5.	64.	42.
Th. I Tit. 20.	„ 410.	113.	60.
„	„ 459.	119.	64.
Th. I Tit. 21.	„ 623.	187.	102.
Th. I Tit. 22.	„ 213.	109.	59.
Th. II Tit. 1.	„ 10.	223.	119.
„	„ 718. b.	199.	110.
Th. II Tit. 2.	„ 2.	220.	117.
„	„ 7.	102.	54.
Th. II Tit. 7.	„ 137.	52.	32.
„	„ 137.	84.	47.
Th. II Tit. 8.	„ 993.	105.	56.
„	„ 1359.	104.	55.
Th. II Tit. 18.	„ 395 bis 408.	108.	58.
„	„ 419.	108.	58.
„	„ 686 u. f.	108.	58.
„	„ 885.	82.	45.
„	„ 885.	158.	88.
„	„ 899.	158.	88.
Th. II Tit. 19.	„ 42.	206.	112.
Th. II Tit. 20.	„ 15.	124.	69.
„	„ 1550.	37.	21.

Allgemeine Gerichtsordnung.

		Seite.	Num.
Th. I Tit. 10.	§. 159.	52.	32.
„	„ 159.	84.	47.
„	„ 307 u. f.	220.	117.
Th. I Tit. 23.	„ 40.	35.	19.
Th. I Tit. 24.	„ 70 Anh. §. 156	172.	96.
„	„ 73.	88.	48.
Th. I Tit. 50.	„ 24.	13.	9.
„	„ 270.	234.	122.
„	„ 367 bis 376. b.	13.	9.
Th. I Tit. 51.	„ 110 u. f.	257.	128.
„	„ 110 Anh. §. 383.	257.	128.
Th. III Tit. 4.	„ 3.	251.	125.
„	„ 3 Anh. §. 450.	251.	125.

Allgemeine Hypothekenordnung.

Tit. II	§. 16. 17.	93.	51.

Kriminalordnung.

§. 208 bis 211.	162.	90.
„ 534. 535.	25.	14.

Digitized by Google

Einzelne Verordnungen

nach chronologiſcher Ordnung.

1693 — 1835.

	Seite.	Num.
Sanctio pragmatica v. 10. April 1693.	192.	106.
Edikt v. 13. Juni 1744.	192.	106.
Edikt v. 20. Oktober 1798. (Geſ. Samml. für 1816. S. 7.) §. 2.	38.	22.
Edikt v. 14. September 1811. (Geſ. Samml. S. 281.)	262.	129.
Inſtruktion v. 9. Juli 1812. (Geſ. Samml. S. 130.)	142.	78.
Allgemeine Gebühren-Taxe für die ſämmtlichen Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten v. 23. Auguſt 1815.	218.	116.
Gebühren-Taxe für die Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien v. 23. Auguſt 1815.	58.	36.
Abſchn. I. Num. 2. Anmerkung.	12.	7.
Abſchn. II. Num. 21.	12.	7.
Abſchn. II Num. 24.	12.	7.
Kabinets-Ordre v. 31. Auguſt 1815. (Geſ. Samml. für 1816. S. 1.)	37.	21.
Verordnung v. 3 Januar 1816. (Geſ. Samml. S. 4.)	142.	78.
Edikt v. 21. Februar 1816. (Geſ. Samml. S. 104)	165.	92.
Deklaration v. 29. Mai 1816. (Geſ. Samml. S. 154.)	262.	129.
Verordn. v. 20. Juni 1817. (Geſ. Samml. S. 161.)	262.	129.
Kab. Ord. v. 1. Juli 1817. (Jahrb. Bd. 10. S. 33.)	132.	74.
Reſkr. v. 21. April 1818. (Jahrb. Bd. 11. S. 234.)	251.	125.
Cirkulare des Invaliden-Departements v. 15. Oktober 1820. (Jahrb. Bd. 16. S. 15.)	183.	99.
Kab. Ord. v. 27. Oktober 1820. (Geſ. Samml. für 1821. S. 153.)	142.	78.
Kab. Ord. v. 20. Nov. 1820. (Geſ. Samml. S. 204.)	142.	78.
Reglement für den Exekutions-Inſpekter des Stadtgerichts zu Berlin v. 12. März 1821.		
§. 35.	88.	48.
§. 52.	88.	48.
Kab. Ord. v. 3 Mai 1821. (Geſ. Samml. S. 46.)	63.	41.
Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821. §. 41 c.	48.	28.
Geſetz wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls v. 7. Juni 1821. §. 30.	23.	13.
Kab. Ord. v. 3. Okt. 1821. (Jahrb. Bd. 18. S. 280.)	46.	27.
Geſetz wegen der Stempelſteuer v. 7. März 1822. § 30.	198.	108.
Stempel-Tarif.		
Erbſchaften A. d.	146.	80.
Geſetz v. 4. Juli 1822. (Geſ. Samml. S. 178.) §. 9.	190.	104.
Verordn. v. 3. April 1824. (Geſ. Samml. S. 77.)	268.	130.
Reſkr. v. 28. Mai 1825. (Jahrb. Bd. 25. S. 245.)	183.	99.
Verordn. v. 28. Juni 1825. (Geſ. Samml. S. 169.)	117.	62.
Reſkr. v. 21. Mai 1826. (Jahrb. Bd. 27. S. 287.)	251.	125.
Schreiben des Staats-Miniſteriums v. 27. Dezember 1826. (Jahrb. Bd. 28. S. 309.)	183.	99.
Kab. Ord. v. 4. Juni 1828. (Geſ. Samml. S. 85.)	36.	20.
Cirk. Reſkr. v. 31. Jan. 1829. (Jahrb. Bd. 42. S. 382)	159.	89.
Cirk. Reſkr. v. 31. Januar 1829. (Jahrb. Bd. 42. S. 397.)	159.	89.
Staats-Miniſt.-Beſchluß v. 9. März 1831. (Jahrb. Bd. 37. S. 90.)	182.	99.
Reſkr. v. 21. Juli 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 241.)	191.	105.
Reſkr. v. 5. September 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 220.) Num. 2.	12.	7.
Cirkular-Reſkript v. 8. Oktober 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 275.) Num. 4.	97.	52.
Allgem. Anweiſung für die Landes-Juſtiz-Kollegien v. 26. November 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 447.)	165.	91.
Kabinets-Ordre v. 9. Dezember 1832. (Geſ. Samml. für 1833. S. 1.)	37.	21.
Reſkr. v. 4. Febr. 1833. (Jahrb. Bd. 41. S. 227.)	268.	130.
Verordn. v. 1. Juni 1833. (Geſ. Samml. S. 37.) §. 41.	147.	82.
Inſtruktion v. 24. Juli 1833. (Jahrb. Bd. 41. S. 437.)		
§. 44.	147.	82.
§. 46.	147.	82.
Reſkr. v. 13. Auguſt 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 161.)	218.	116.
Gebühren-Taxe v. 9. Oktober 1833.	58.	36.
Abſchn. II. Num. 6.	56.	35.
Abſchn. II. Num. 11.	56.	35.
Abſchn. II. Allg. Anm. I.	63.	40.
Abſchn. II. Allg. Anm. IV. 7.	56.	35.
Abſchn. IV. Num. 2.	58.	36.
Abſch. IV. Num. 4.	58.	36.
Verordn. v. 30. Novbr. 1833. (Geſ. Samml. S. 299.) §. 4. Num. 7.	121.	67.
Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion u. Nichtigkeits-Beſchwerde v. 14. Dez. 1833. §. 1.	60.	38.
§. 6.	150.	84.
§. 16.	8.	5.
§. 23.	83.	46.
Kab. Ord. v. 26. Dez. 1833. (Geſ. Samml. für 1834. S. 8.)	120.	66.
Bundestagsbeſchluß v. 14. November 1834. (Geſ. Samml. für 1835. S. 291.) Art. 7. Num. 6.	129.	72.
Geſetz v. 25. April 1835. (Geſ. Samml. S. 51) §. 1.	113.	60.

Digitized by Google

1835 — 1844.

	Seite.	Num.
Verordn. zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ꝛc. v. 17. Auguſt 1835.	98.	53.
Reſkr. v. 18. Dez. 1835. (Jahrb. Bd. 46. S. 566.)	268.	130.
Reſkr. v. 17. Jan. 1836. (Jahrb. Bd. 47. S. 353.)	58.	36.
Schreiben des Kriegs-Miniſteriums v. 29. Februar 1836. (Jahrb. Bd. 47. S. 342.)	183.	99.
Koſten-Regulativ v. 25. April 1836. (Geſ. Samml. S. 181.) §. 9. Num. 5.	62.	39.
Schreiben des Kriegs-Miniſteriums v. 14. Juni 1836. (Jahrb. Bd. 48. S. 241.)	183.	99.
Erbfolge-Geſetz v. 13. Juli 1836. (Geſ. Samml. S. 209.)	11.	6.
Geſetz über den Waffengebrauch v. 20. März 1837.	98.	53.
Geſetz v. 11. Juni 1837. (Geſ. Samml. S. 165.)	Beilage zu Stück	16.
Reglement für das Berggericht zu Siegen v. 13. Juli 1837. §. 2.	165.	92.
Kabinets-Ordre v. 12. Oktober 1837. (Kompetenz der Berggerichte.)	165.	92.
Staats-Miniſterial-Beſchluß v. 12. Oktober 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 549.)	183.	99.
Inſtruktion v. 24. Oktober 1837. (Juſt. Min. Bl. für 1839. S. 270.) §. 19.	97.	52.
Reſkr. v. 20. Jan. 1838. (Jahrb. Bd. 51. S. 173.)	35.	18.
Reſkr. v. 12. März 1838. (Jahrb. Bd. 51. S. 167.)	62.	39.
Geſetz v. 31. März 1838. (Geſ. Samml. S. 249.)	118.	63.
Daſſelbe.	133.	75.
Verordnung v. 5. Mai 1838. (Geſ. Samml. S. 273.) §. 11.	147.	82.
Cirkular-Reſkript v. 28. Dezember 1838. (Juſt. Min. Bl. für 1839. S. 1.)	245.	
Reſkr. v. 15. Januar 1839. (Juſt. Miniſt. Bl. S. 54.)	51.	30.
Reſkr. des Fin. Miniſt. v. 19. Jan. 1839. (Juſt. Min. Bl. S. 63.)	173.	97.
Reſkript v. 29. Januar 1839. (Juſt. Min. Bl. S. 63.)	173.	97.
Deklaration v. 6. April 1839. (Geſ. Samml. S. 126.) Art. 3. Num. 2.	8.	5.
Inſtrukt. v. 7. April 1839. (Geſ. Samml. S. 133.) Num. 20.	150.	84.
Num. 34.	6.	3.
Cirkular-Reſkript v. 27. Juli 1839. (Juſt. Min. Bl. S. 284.)	130.	73.
Reſkr. v. 3. Auguſt 1839. (Juſt. Min. Bl. S. 285.)	147.	82.
Reſkr. v. 22. Septbr. 1839. (Juſt. Min. Bl. S. 328.)	35.	18.
Reſkr. v. 1. Novembr. 1839. (Juſt. Min. Bl. S. 358.)	147.	82.
Geſetz v. 13. Mai 1840. (Geſ. Samml. S. 123.) §. 1.	7.	4.
Verordn. v. 18. Juni 1840. (Geſ. Samml. S. 141.)	118.	63.
Kabinets-Ordre v. 24. März 1841. (Juſt. Min. Bl. S. 147.)	31.	16.
Inſtruktion für die Schiedsmänner v. 1. Mai 1841. (Juſt. Min. Bl. S. 230.)	222.	118.

	Seite.	Num.
Geſchäfts-Reglem. v. 3. Aug. 1841. (Juſt. Min. Bl. Beilage zu Stück 40.)		
§. 15.	3.	2.
§. 15.	6.	3.
Feuer-Polizei-Ordnung v. 11. Oktober 1841.	119.	64.
Cirkular-Reſkr. v. 16. Oktober 1841. (Juſt. Min. Bl. S. 307.)	148.	83.
Verordnung über die Disziplinar-Beſtrafung in der Armee v. 21. Oktober 1841.	190.	103.
Reſkr. v. 23. Oktob. 1841. (Juſt. Min. Bl. S. 332.)	152.	85.
Kabinets-Ordre v. 30. Juli 1842. (Geſ. Samml. S. 247.)	117.	62.
Cirk. Reſkr. v. 31. Oktober 1842. (Juſt. Min. Bl. S. 338.)	59.	37.
Daſſelbe.	129.	71.
Geſetz v. 6. Januar 1843. (Geſ. Samml. S. 19.)	13.	8.
Plenar-Beſchluß v. 12. Juni 1843. (Juſt. Min. Bl. S. 267.)	64.	42.
Verordnung v. 21. Juli 1843. (Geſ. Samml. S. 294.) §. 1.	254.	126.
Verordn. v. 21. Juli 1843. (Geſ. Samml. S. 297.)	20.	12.
Dieſelbe.	120.	65.
Cirkular-Reſkr. v. 14. Auguſt 1843. (Juſt. Min. Bl. S. 216.)	274.	132.
Reſkript v. 28. September 1843. (Juſt. Min. Bl. S. 240.)	254.	126.
Reſkr. v. 28. Oktober 1843. (Juſt. Min. Bl. S. 274.)	13.	8.
Cirkular-Reſkript v. 12. Dezember 1843. (Juſt. Min. Bl. S. 304.)	32.	17.
Reſkript v. 29. Dezember 1843. (Juſt. Min. Bl. für 1844. S. 19.)	54.	34.
Landtagsabſchied an die Stände der Provinz Schleſien v. 30. Dezember 1843.	153.	86.
Verordnung v. 24. Januar 1844. (Geſ. Samml. S. 52.) §. 18.	276.	133.
Cirkular-Reſkript v. 5. Februar 1844. (Juſt. Min. Bl. S. 42.)	195.	107.
Plenar-Beſchluß v. 26. Februar 1844. (Juſt. Min. Bl. S. 52.)	84.	47.
Geſetz v. 29. März 1844. (Geſ. Samml. S. 77.)	165.	92.
Kab. Ord. v. 10. Mai 1844. (Geſ. Samml. S. 115.)	156.	87.
Dieſelbe.	191.	105.
Kartel-Konvention mit Rußland v. $\frac{20}{8}$ Mai 1844. (Geſ. Samml. S. 195.)	170.	95.
Art. 16.	186.	100.
Staats-Miniſterial-Beſchluß v. 30. Mai 1844. (Juſt. Min. Bl. S. 179.)	227.	120.
Cirkular-Reſkript v. 26. Juni 1844. (Juſt. Min. Bl. S. 159.)	202.	111.
Cirkular-Reſkript v. 14. Auguſt 1844. (Juſt. Min. Bl. S. 179.)	227.	120.
Cirkular-Reſkript v. 16. September 1844. (Juſt. Min. Bl. S. 207.)	242.	123.

Digitized by Google

IV.

Regiſter zu den Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden während des Jahres 1844.

Seite.

A.

Abel, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau . . . . 61.
Adler, Kanzlei-Dir. zu Wittenberg 116.
Adolphi, K. G. Aſſeſſor . . . 225.
Aldenhoven, Advokat zu Coblenz, zugl. Anwalt b. d. Landger. daſelbſt. 262.
Am Ende, Kr. Juſtiz- u. L. u. St. G. Rath zu Danzig, r. A. O. 4. Kl. . . . . 194.
v. Ammon, App. Ger. Rath zu Köln, Belg. Leopold-Orden . . 30.
v. Ammon, Staats-Prokurator zu Köln . . . . 108.
Andersch, Juſtiz-Rath u. O. L. G. Kanzl. Dir. zu Königsberg, r. A. O. 4. Kl. . . . . . . 194.
Anderſſen, Dr., Advokat u. Notar zu Greifswald. . . . . 144.
Anton, K. G. Refer. . . . . . 131.
Apelt, L. u. St. G. Sal. u. Dep. Kaſſen-Rendant zu Querfurth, allg. Ehrenzeichen. . . . . . . 226.
Arents, K. G. Aſſeſſor . . . . 1.
Arnheimer, Landger. Refer. zu Elberfeld. . . . . 108.
Arnold, L. u. St. G. Dep. Kaſſ. Rendant zu Quedlinburg. . . 96.
v. Aſcheberg, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Münſter. . . . . . . 107.
Aſchenborn, Juſt. Rath u. Juſt. Komm. zu Frankfurt, r. A. O. 4. Kl. 19.
v. Auerswald, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . . . 1.
Auguſti, Landg. Aſſ. zu Köln. . 268.
Auguſtin, Juſt. Komm. u. Notar zu Soldin. . . . . 34.

B.

Babel, Juſt. Komm. zu Bolkenhain, Notar. . . . . 78.
Bachmann, O. L. G. Aſſeſſor bei d. L. u. St. G. zu Nieheim . 42.
Bading, K. G. Aſſeſſor . . . . 151.
Baedecker, Handelsrichter zu Coblenz. . . . . 222.
Baenſch, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Glogau, entlaſſen. . . . . 143.
Balan, L. u. St. G. Rath zu Görlitz. 54.
Balcke, L. u. St. G. Rath zu Heiligenſtadt. . . . . 92.
v. Banchet, K. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Finſterwalde . 18.
Barſekow, K. G. Refer. . . . 77.
Bartels, K. G. Refer. . . . 217.
Bauch, Stadtg. Sekr. zu Breslau. 30.
Bauer, L. u. St. Richter zu Berlinchen . . . . 178.
Bauerband, Juſtizrath, Advokat-Anwalt zu Köln, zum ordentl. Prof. zu Bonn ernannt. . . . 112.
Baum, Landg. Aſſeſſ. zu Aachen. 124.
Baumann, Juſt. Komm. u. Notar zu Marienwerder. . . . . 42.
Baumeiſter, Geh. Ober-Juſtiz-Rath b. d. Juſtiz-Miniſterium . 115.
Baum-Hambrock, Dr. jur., O. L. G. Ref. zu Königsberg. . . 131.
von der Becke, O. L. G. Aſſeſſ. bei dem L. u. St. G. zu Soeſt. 18.
Becker, Titular-Direktor zu Neu-Wied, geſtorben. . . . . . . 107.
Beer, St. G. Rath zu Breslau, geſtorben. . . . . 152.
Behr, Juſt. Komm. zu Tilſit, Juſtizrath . . . . 104.
Beneckendorff, Juſt. Komm. u. Notar zu Schlochau . . . . . 58.
Berent, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 41.
Bergling, Juſt. Rath u. K. G. Sekretair, r. A. O. 4. Kl. . . 19.
Berndt, L. u. St. G. Dir. zu Alt-Landsberg . . . . 175.
Berndt, O. L. G. Referend. zu Frankfurt. . . . . 243.
Berner, St. Richter zu Straßburg U. M., Juſt. Rath. . . . 164.
v. Bertrab, K. G. Refer. . . . 155.
Bertram, Juſt. Komm. zu Wettin, geſtorben. . . . . 156.
Beſſel, K. G. Refer. . . . . . 253.
v. Beyer, O. L. G. Ref. zu Breslau. 177.
Beyſſel, K. G. Aſſeſſor bei dem Juſtizamt Prenzlau, Juſtizrath. . 189.
Bielefeld, zweiter Präſident des Ob. App. Ger. zu Poſen. . . . 29.
Bittner, O. L. G. Ref. zu Breslau. 95.
Black, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Magdeburg . . . . 91.
Blank, Guſtav, Handels-Richter zu Elberfeld. . . . . . . 190.
Bleibtreu, Landger. Aſſeſſor zu Köln. . . . . 268.
Blömer, Advokat-Anwalt bei dem Appell. Gerichtshof zu Köln. . 128.
Blümke, Krim. Rath u. Inquiſ. Dir. zu Sorau, geſtorben. . . 268.
Blumberg, K. G. Aſſeſſor. . . 57.
Blumenthal, K. G. Rath, erhält die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung als Geh. Juſt. Rath. . . . . . 163.
Blumhoffer, Friedensgerichtsſchreiber zu Aachen. . . . . . 152.
Bock, Trib. Rath zu Königsberg. 243.
Böberdt, L. u. St. Richter zu Kirchhain, penſionirt. . . . . . 250.
Böck, Geh. Juſt.- u. Ob. App. G. Rath zu Poſen, geſtorben. . . 127.
Böhm, O. L. G. Aſſeſſor bei d. L. u. St. G. zu Ottmachau. . 175.
Böhm, L. u. St. G. Exekutor zu Lyk, allg. Ehrenzeichen. . . . 194.
v. Böhn, O. L. G. Ref. zu Cöslin. 249.
Bölling, Friedensrchtr. zu Aachen. 275.
Boeniſch, Kr. Juſt. Rath u. L. u. St. G. Rath zu Görlitz, geſt. 34.
Bötticher, L. u. St. G. Dir. zu Goſtyn. . . . . 233.
Böttrich, L. u. St. G. Sekr. zu Bevernngen, erhält den Karakter als L. u. St. G. Aſſeſſor. . . 250.
Bohnſtedt, Juſt. Komm. zu Eſſen. 108.
Bonſeri, O. L. G. Vice-Präſident zu Magdeburg, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. . . . . 226.
Vorſitzender d. Reviſions-Kommiſſ. in Jagdtheil.-Sachen. . . . . 249.

Digitized by Google

Seite
Borchmann, Aſſeſſor b. d. Landvoigteiger. zu Heilsberg. . . . 250.
v. Borck, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Bromberg. . . . 221.
Boretius, O. L. G. Aſſeſſor zu Königsberg, entlaſſen. . . . 193.
Born, Geh. Juſtizrath zu Poſen. . 69.
Bornemann, Dr., Wirkl. Geh. Ob. Juſtiz-Rath, Direktor im Juſtiz-Miniſterium. . . . 261.
Boſſier, Landger. Rath zu Aachen. 70.
Bouneß, Juſt. Komm. zu Stettin, ſeines Amtes entſetzt. . . 30.
Brachvogel, O. L. G. Ref. zu Poſen. . . 167.
v. Branconi, L. u. St. Ger. Dir. zu Schleuſingen. . . . 95.
Brandt, Kanzleirath b. d. Geh. Ober-Tribunal. . . . 41.
Brandts, O. L. G. Aſſeſſor bei dem L. u. St. G. zu Hattingen. 234.
Braumüller, K. G. Aſſeſſor, entlaſſen. . . . 17.
Braun, Dr., Geh. Ober-Juſt. u. vortragender Rath im Juſtiz-Miniſterium, penſionirt. . . 5.
v. Braun, O. L. G. Rath zu Cöslin. 261.
Braun, Kommerz- und Admiralitäts-Rath zu Danzig, geſtorben. 112.
Braun, Juſt. Komm. zu Wormditt. 246.
Braun, O. L. G. Referendar zu Magdeburg. . . 103.
Braunſchweig, O. L. G. Aſſeſſ. b. d. L. u. St. G. zu Schwetz. 123.
Bredow, penſ. L. u. St. G. Bote zu Sandau, allg. Ehrenzeichen. 132.
v. Brehmer, O. L. G. Refer. zu Breslau. . . 135.
Breinersdorf, Aſſeſſor bei dem O. L. G. zu Breslau. . . 189.
Breithaupt, L. u. St. Richter zu Finſterwalde, (nicht Fürſtenwalde), Juſtizrath. 152.
Breyer, Geh. Ob.-Reviſions-Rath, r. A. O. 4. Kl. . . 19.
Brier, Aſſeſſor bei dem O. L. G. zu Breslau. . . 103.
v. Brieſen, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Münſter. . . 177.
Brockhoff, Juſt. Komm. bei dem Fürſtl. Gericht der Herrſchaft Broich und Notar. . . 198.
Brodmann, L. u. St. G. Rath zu Halberſtadt. . . 54.
Brodmann, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Halberſtadt. . 61.
Brohm, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Magdeburg. . . 163.
Bromme, Juſt. Komm. u. Notar zu Naumburg. . . 34.
Brüning, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Hamm. . . 9.
Brünnow, Hofrath u. K. G. Regiſtrator, r. A. O. 4. Kl. . . 19.
Brunn, O. L. G. Refer. zu Glogau. 107.

Seite
Brunnemann, K. G. Aſſeſſor, entlaſſen. . . 41.
Brunnemann, O. L. G. Aſſeſſor zu Magdeburg, entlaſſen. . . 69.
Bruns, O. L. G. Refer. zu Breslau. 143.
Bublatzki, Juſt. Komm. zu Rybnick, Notar. . . 136.
Buchs, L. u. St. G. Sekretair zu Pleſchen. . . 70.
Buchwaldt, O. L. G. Refer. zu Breslau. . . 201.
Buckow, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . 1.
An das Kammergericht verſetzt. . 53.
Budde, K. G. Refer. . . 49.
Buddée, Hofger. Rath zu Greifswald, zugleich Rath b. d. dortigen Konſiſtorium. . . 217.
v. Bülow, K. G. Rath, Hülfsarbeiter b. d. Ob. Cenſur-Gericht. 89.
Bünger, O. L. G. Aſſeſſor zu Magdeburg, entlaſſen. . . 151.
Bünger, K. G. Refer. . . 275.
Bues, O. L. G. Refer. zu Münſter. 91.
Bütow, O. L. G. Refer. zu Frankf. 77.
Buhl, L. u. St. G. Dep. Rendant zu Glatz, allg. Ehrenz. . . 92.
Bulla, Juſt. Komm. zu Lauban u. Notar. . . 116.
Burchard, O. L. G. Vice-Präſid. zu Frankfurt. . . 151.
Burchardi, Aſſeſſ. b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . 167.
Burchardt, L. u. St. G. Aſſeſſ. zu Neuenburg. . . 70.
Burkert, Juſt. Komm. zu Zobten. 123.
Notar. . . 197
zum Buſch, außeretatsm. L. u. St. G. Aſſeſſor zu Hamm. . 108.
Buſchmann, L. u. St. G. Dir. zu Jakobshagen. . . 77.
Buſſe, Dr., K. G. Aſſeſſor b. d. Landger. zu Koblenz. . . 10.
Busz, Staats-Prokurat. zu Aachen. 108.

C.

Caps, O. L. G. Aſſeſſor b. d. Landger. zu Heydekrug. . . 10.
Caſpar, O. L. G. Aſſeſſor b. d. Landger. zu Koblenz. . . 175.
An das Landger. zu Trier verſetzt. 198.
Cheltitz, K. G. Refer. . . 143.
Claßen, Landger. Ref. zu Aachen. 128.
Clemens, O. L. G. Refer. zu Frankfurt. . . 246.
Cloſtermann, Kammer-Präſ. b. d. Landger. zu Elberfeld. . 144.
Cöſter, Geh. Juſt. Rath zu Poſen. 69.
v. Collas, O. L. G. Rth. zu Glogau. 233.
le Comte, K. G. Aſſeſſ. b. d. St. G. zu Berlin. . . 90.
Consbruch, penſ. L. u. St. Richter zu Petershagen, Juſtizrath. . 132.

Seite
Consbruch, O. L. G. Refer. zu Paderborn. . . 77.
Correns, Advokat zu Cöln, Anwalt b. d. dort. Landger. . . 172.
Cramer, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Marienwerder. . . 221.
de la Croix, K. G. Aſſeſſor. . 9.
de Cuvry, K. G. Referendarius. 5.
Cyrus, Kreisger. Dir. zu Franzburg, penſionirt. . . 218.

D.

Daberkow, Friedensgerichtsſchreiber zu Bacharach. . . 194.
Dalkowski, K. G. Refer. . . 243.
Dallmer, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Tilſit. . . 178.
Damm, Juſt. Komm. zu Magdeb. Juſt. Rath. . . 128.
Damm, O. L. G. Aſſeſſor zu Königsberg, entlaſſen. . . 233.
Danckwardt, rechtsgelehrter Bürgermeiſter zu Loitz. . . 58.
Dannemeyer, O. L. G. Sekretair zu Frankfurt. . . 18.
Dechend, L. u. St. Richter zu Zempelburg. . . 193.
Decker, Geh. Ober-Trib. Rath, r. A. O. 4. Kl. . . 19.
de Cuvry, K. G. Refer. . . 5.
Degenhart, Gerichtsſchreiber zu Wachtendonk, geſtorben. . . 42.
Delhees, Landger. Refer. zu Düſſeldorff. . . 198.
Delpy, Notar zu Weiden. . . 198.
Denhard, Regier. u. Obergerichts-Rath zu Braunfels. . . 90.
Denſo, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Altena. . . 18.
Deſchner, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . 201.
v. Deſſaunniers, O. L. G. Ref. zu Cöslin. . . 225.
Devaranne, K. G. Refer. . . 171.
v. Dewitz, O. L. G. Referendar zu Cöslin. . . 193.
Diel, Notar zu Bacharach, geſtorb. 246.
v. Dievenbroick-Grüter, Aſſeſſ. b. d. O. L. G. zu Hamm. . . 33.
v. Dievenbroick-Grüter, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Petershagen. . . 185.
Diefing, Friedensgerichtsſchreiber. 58.
Dieſterweg, Juſtizamtmann zu Atzbach, Juſtizrath. . . 70.
Dietrich, Juſt. Komm. zu Cüſtrin. 254.
v. Ditfurth, O. L. G. Aſſeſſ. b. d. L. u. St. G. zu Lübbecke. . . 185.
Ditmar, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Suhl. . . 131.
Dittfurth, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Grätz. . . 96.
Ditzel, Landger. Sekrt. zu Cleve. 194.

Digitized by Google

Seite

Doberſch, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau . . . 29.
mit dem Dienſtalter v. 12. September 1843. . . 45.
d'Oench, O. L. G. Refer. zu Glogau. 243.
Dönhoff, O. L. G. Refer. zu Münſter. . . 171.
Döring, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Magdeburg. . . 155.
Doering, O. L. G. Refer. zu Marienwerder. . . 95.
Dohmen, Notar zu Ober-Caſſel. 250.
Dominicus, Ergänzungsrichter zu Coblenz. . . 222.
Donalies, Geh. Juſt. Rath zu Inſterburg, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. 194.
Dorn, O. L. G. Aſſeſſor, von dem Landger. zu Coblenz an das Ob. Appell. Ger. zu Poſen verſetzt. . 201.
Douglas, Juſtiz-Kommiſſar zu Schrimm, Notar. . . 116.
v. Dresky, O. L. G. Refer. zu Breslau. . . 77.
Drogand, K. G. Rath. . . 107.
Dubelmann, Landg. Ref. zu Cöln. 116.
Du Bois, Juſt. Komm. zu Suhl. 124.
Düring, Haupt-Sal. Kaſſen-Rend. b. d. St. G. zu Berlin, geſtorb. 77.
Düſterberg, O. L. G. Refer. zu Arnsberg. . . 225.
Dütſchke, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Poſen . . . 29.
b. d. L. u. St. G. zu Kempen. 234.
Dullo, Kr. Juſt. Rath u. L. u. St. Ger. Dir. zu Braunsberg, r. A. O. 4. Kl. . . 194.
Dummet, L. u. St. G. Sekretair zu Stargard in Pomm. . . 135.
Dziuba, St. G. Aſſeſſor zu Roſenberg, Juſtizrath. . . 90.

E.

Eberhard, Hermann, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Ratibor . . 201.
a. d. O. L. G. zu Glogau verſetzt. 221.
Eberhard, Richard Franz, Aſſeſſ. b. d. O. L. G. zu Ratibor. . 217.
Eberty, Dr., K. G. Aſſeſſor zu Lübben, a. d. O. L. G. zu Breslau verſetzt. . . 233.
Echtermeyer, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Torgau. 96.
Eck, Juſt. Komm. zu Stuhm, Notar. 194.
Eck, O. L. G. Refer. zu Naumburg. 155.
Eckardt, Juſt. Komm. u. Notar zu Cöslin. . 132.
Eding, L. u. St. G. Dir. zu Birnbaum. . . 246.
Eggersmann, O. L. G. Refer. zu Paderborn. . . 250.
v. Ehrenſchwert, O. L. G. Refer. zu Naumburg. . . 77.
Eichapfel, Patrim. Landrichter zu Weißenfels, Juſtizrath. . . 132.

Eichhorn, Dr., Geh. Ob. Juſtizrath, von dem Amte als Mitglied des Ob. Cenſur-Gerichts entlaſſ. 89.
Eichler, O. L. G. Aſſeſſ., entlaſſ. 253.
Eichmann, L. u. St. G. Aſſeſſ. zu Wolmirſtedt . . 116.
Eilender, Friedensrichter zu Zell. 116.
Eisleben, Juſt. Komm. u. Notar zu Prenzlau, Juſtizrath. . 164.
Elpen, O. L. G. Ref. zu Inſterburg. 155.
Elsholz, K. G. Aſſeſſor. . . 17.
Engel, L. u. St. G. Rath zu Kulm. 70.
Engelbrecht, O. L. G. Refer. zu Breslau . . 131.
Engelhardt, Juſt. Komm. zu Wollſtein, Notar. . . 136.
Engelhardt, Dr., O. L. G. Refer. zu Halberſtadt. . . 193.
Eppinck, Dep. u. Sal. Kaſſen-Rendant zu Bocholt. . . 58.
Ernſt, Geh. Ober-Juſtiz-Rath, b. d. Juſtiz-Miniſterium. . . 45.
v. Ernſt, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . 267.
Ernſt, L. u. St. G. Kanzellei-Inſpekt. zu Torgau, allg. Ehrenz. 226.
Eſſer, Friedensrichter zu Kirchberg, nach Meurs verſetzt. 226.
zu Eulenburg, Graf, O. L. G. Aſſeſſ. b. d. L. u. St. G. zu Oppeln. 30.
entlaſſen. . . 246.
Eyſer, Juſt. Rath, Juſt. Komm. u. Notar zu Marienwerder. . 10.

F.

Faethen, K. G. Refer., verwaltet die Sekretairſtelle b. d. Kreisger. zu Grimmen . . 156.
Falk, L. u. St. G. Aſſeſſor zu Johannisburg. . 96.
Feige, Juſt. Komm. zu Liegnitz, geſt. 246.
Felbier, Stadtrichter zu Guttentag. 250.
Feldmann, Landger. Refer. zu Elberfeld. . . 172.
Felsmann, O. L. G. Refer. zu Breslau. . . 61.
Fentzke, L. u. St. G. Sekretair zu Stargard. . . 61.
Ferié, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Iſerlohn. . . 1.
Ficinus, O. L. G. Refer. zu Breslau. 41.
Fiedler, K. G. Aſſeſſor. . . 107.
Fiſchbach, L. u. St. G. Rath zu Liebenthal, geſtorben . . 81.
Fiſchel, Landger. Ref. zu Koblenz. 10.
v. Fiſcher, O. L. G. Rath zu Naumburg. . . 233.
Fiſcher, K. G. Aſſeſſor. . . 57.
entlaſſen. . . 163.
Fiſcher, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Bilſtein. . . 34.
Fiſcher, Adolph, O. L. G. Aſſeſſ. b. d. L. u. St. G. zu Magdeburg. 268.

Fiſcher, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Schroda. . 96.
Fiſcher, K. G. Refer. . . . 151.
Fleiſcher, Chriſtoph Friedr. Theodor, K. G. Aſſeſſor. . . 143.
b. d. Kreisger. zu Franzburg. . 267.
Fleran, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Schneidemühl. 96.
Fleiſche, K. G. Refer. . . 201.
Flies, O. L. G. Ref. zu Stettin. 61.
Floegel, Geh. Juſt. u. O. L. G. Rath zu Ratibor, penſionirt, r. A. O. 2. Kl. m. E. . . 163.
Flottwell, O. L. G. Aſſeſſor zu Bromberg, entlaſſen. . 127.
Focke, Kammerg. Rath, r. A. O. 4. Kl. 19.
Foelir, Advokat b. d. Juſt. Senat zu Ehrenbreitſtein. . . 222.
v. Forckenbeck, O. L. G. Refer. zu Glogau. . . 275.
Franke, O. L. G. Refer. zu Magdeburg. . . 253.
Franz, O. L. G. Refer. zu Breslau. 177.
Freusberg, O. L. G. Rath zu Münſter, Mitglied der Reviſions-Kommiſſion in Jagdtheil.-Sachen. 205.
Frick, K. G. Aſſeſſor, entlaſſen. 17.
Fricke, Juſt. Komm. zu Quedlinburg, Juſtizrath. . . 92.
Friedberg, L. u. St. G. Dir. zu Pr. Stargard. . . 57.
. Kr. 3. Rath des Stargarder Kreiſ. 69.
Friedeberg, L. u. St. Richter zu Berlinchen, geſtorben. . . 161.
Friedrich, Juſt. Komm. zu Zahna, Juſt. Rath. . . 132.
Friedrich, O. L. G. Refer. zu Breslau. . . 167.
Fritze, O. L. G. Rath u. Inq. Dir. zu Magdeb. r. A. O. 4. Kl. 226.
Fromm, K. G. Refer. 205.
Fürbringer, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Bromberg. . 185.
Fürſt, O. L. G. Aſſeſſor b. d. St. G. zu Breslau. . . 112.
Fuhrmann, Geh. Juſt. u. O. L. G. Rath zu Breslau, geſtorben. 95.
Funke, Appellat. Ger. Rath zu Cöln. 144.
Funke, Juſt. Rath, Juſt. Komm. zu Münſter, r. A. O. 4. Kl. . 194.

G.

Gärtner, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Liebenthal. . 155.
Galli, Juſt. Komm. u. Notar zu Naumburg a. S. . . 226.
Garzke, Landvoigteiger. Rath zu Heilsberg, penſionirt. . . 234.
Garzke, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . 205.
Gaul, Notar zu Marienberghauſen. 10.
v. Gauvain, O. L. G. Aſſeſſor zu Arnsberg, an das O. L. G. zu Naumburg verſetzt. . . 143.

Digitized by Google

Seite

Gebhardt, Franz Joſeph, Handelsrichter zu Elberfeld. . . . . . 190.
Geck, O. L. G. Refer. zu Münſter. 115.
Gehrken, Krim. Ger. Dir. zu Paderborn, r. A. O. 3. Kl. . 131.
Geiger, Landger. Aſſeſſ. zu Coblenz. 136.
Genzmer, O. L. G. Refer. zu Marienwerder. . . . . 29.
George, L. u. St. G. Rath zu Kempen, penſionirt. . . . . 54.
Gerber, O. L. G. Aſſeſſor zu Schroda, an d. L. u. St. G. zu Kempen verſetzt. . . . . . 244.
v. Gerlach, O. L. G. Chef Präſident zu Magdeburg. . . . . 103.
Gerlach, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Gardelegen. . 116.
Gerſtein, Juſt. Komm. zu Lüdenſcheid. . . . . 136.
Gervais, O. L. Ger. Refer. zu Königsberg. . . . . 246.
Geſcher, O. L. G. Ref. zu Münſter. 103.
Geßler, L. u. St. G. Dir. zu Filehne. 151.
Geſterding, Dr., Ob. App. Ger. Advokat zu Greifswald, geſtorb. 1.
Geuer, Landger. Refer. zu Cöln. 198.
Gibſone, Komm. u. Admiral. Rath zu Danzig. . . . . 131.
Giersberg, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau . . . . 225.
Gieſe, L. u. St. G. Dir. u. Kr. Juſt. Rath zu Goldberg. . . 197.
Gieſen, Juſt. R., Friedensrichter zu Aachen, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. 250.
Gilliſchewski, L. u. St. G. Dir. zu Grätz. . . . . 42.
Giſevius, Landvoigteiger. Rath zu Heilsberg, r. A. O. 4. Kl. . . 194.
Gläſer, K. G. Refer. . . . . 115.
v. Glan, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 111.
v. Gliszczynski, O. L. G. Ref. zu Glogau. . . . . 246.
Glogau, Rechnungsrath zu Inſterburg, r. A. O. 4. Kl. . . 194.
Göbel, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 115.
v. Goeckingk, Aſſeſſor b. d. Landger. zu Kleve. . . . . . . 2.
Goebel, K. G. Refer. . . . . 233.
Göhde, O. L. G. Refer. zu Frankf. 91.
Göring, L. u. St. G. Rath zu Magdeburg. . . . . 53.
v. Goeriz, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Arnsberg. . . . . 41.
Götſch, O. L. G. u. Kr. Juſt. Rath zu Lyk, r. A. O. 4. Kl. . . 194.
v. Götz, O. L. G. Refer. zu Breslau. 175.
Götze, Dr., Ob. Appellationsger. Präſ. zu Greifswald, Mitglied des Staats-Raths. . . . . . 261.
Götzke, L. u. St. G. Aktuar zu Demmin. . . . . 62.
Goffart, Juſt. R., Friedensrichter zu Meurs, penſionirt. . . . . 226.

Goldbach, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 111.
Gomlicki, Juſt. Komm. zu Löbau, Notar. . . . . 62.
v. Goßler, L. u. St. G. Dir. u. Kr. Juſt. R. zu Merſeburg . . 128.
Mitglied der Reviſions-Kommiſſ. in Jagdtheil.-Sachen. . . . 250.
Gottſchalk, Juſt. R., Juſt. Komm. zu Landsberg a. W. Notar. . 234.
Gottſchau, K. G. Aſſeſſor. . 77.
Grach, Landger. Aſſeſſor zu Trier. 136
Grach, Joſ., Handelsrichter zu Trier. 124.
v. Gräveniß, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Stettin. . . . . . . 33.
verwaltet die zweite Aſſeſſorſtelle b. d. Kreisger. zu Franzburg. . 104.
erhält dieſe Stelle definitiv. . . 226.
Graffunder, L. u. St. G. Dir. zu Poſen. . . . . 104.
Grange, K. G. Aſſeſſor . . . 9.
Grebel, Advokat zu Coblenz, Anwalt b. d. Landger. daſelbſt. . 262.
de Greiff, Handelsricht. zu Crefeld. 222.
Gretſel, Juſt. Komm. zu Görlitz, geſt. 62.
Grodke, O. L. G. Aſſeſſor zu Muskau, entlaſſen. . . . . . . 189.
von der Groeben, Graf, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . 33.
Groninger, Juſt. Komm. zu Darfeld, Juſtizrath . . . . 116.
Gröninger, Landger. Sekret. zu Coblenz, geſtorben. . . . . . . 251.
v. Grolman, O. L. G. Ref. zu Frankfurt. 217
Grolp, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Kulm. . . . . . 92.
Gronarz, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Arnsberg. . . . . 201.
v. Gronefeld, Freiherr, O. L. G. Aſſ. b. d. St. G. zu Berlin, entl. 70.
Groote, Friedensricht. zu Grumbach. 42.
an das Friedensgericht zu Bacharach verſetzt. . . . . 152.
Groß, Krim. Richter b. d. Inquiſitoriat zu Poſen. . . . . . . 189.
Großer, L. u. St. G. Rath zu Rawicz. . . . . 205.
Grube, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Magdeburg. . . . . 233.
Grubert, L. u. St. G. Rath zu Kempen. . . . . 61.
als St. G. Rath an das St. G. zu Breslau verſetzt . . . . 171.
Grünert, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 185.
Grünig, Juſt. Komm. u. Notar zu Ratibor. . . . . 268.
Grüter, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Münſter. . . . . 115.
Guderian, L. u. St. G. Dir. zu Wreſchen. . . . . 221.
Gühler, O. L. G. Refer. zu Breslau. 193.
Günther, L. u. St. G. Rath zu Schneidemühl. . . . . 96.

Günther, Juſt. Komm. zu Sangerhauſen, Juſtizrath. . . . . 132.
Günther, K. G. Refer. . . . 205.
Günther, Friedensgerichtsſchreiber zu Münſtermayfeld. . . . . . 18.
Gutbier, Kr. J. Rath des Stuhmer Kreiſes. . . . . 49.
Guthat, L. u. St. G. Bote u. Exekutor zu Wittenberg, allg. Ehrenz. 152.
Gutike, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 91.

H.

Haack, O. L. G. Aſſeſſor zu Königsberg, entlaſſen . . . . . 193.
Haacke, O. L. G. Aſſeſſor, entlaſſen. 253.
Haar, O. L. G. Refer. zu Königsb. 217.
Haaſe, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Ueckermünde. . . 58.
Haaſe, K. G. Refer. . . . . 61.
Habel, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Ratibor. . . . . 197.
Hachenberg, Juſt. Amtmann zu Neuwied. . . . . 156.
Hadelich, L. u. St. G. Dir. u. Kr. Juſt. Rath zu Grünberg. . 250.
Häniſch, Advokat, Hofger. Prokurator u. Not. zu Greifswald, zum Richter u. Syndikus b. d. dort. Univerſität ernannt. . . . . . 144.
Hagemann, Handelsr. zu Crefeld. 222.
Hagemeiſter, Juſt. Komm. zu Worbis, Juſtizrath. . . . . . 92.
v. Hagen, O. L. G. Refer. zu Halberſtadt. . . . . 155.
Hager, O. L. G. Refer. zu Breslau. 95.
Hahn, L. u. St. G. Dir. zu Halberſtadt. . . . . 111.
Hahn, O. L. G. Aſſeſſor zu Treffurt. 189.
Hahn, L. u. St. G. Sekretair zu Lüdenſcheid. . . . . 18.
Hahndorff, O. L. G. Aſſeſſ. b. d. L. u. St. G. zu Croſſen. . . 250.
Haldensleben, K. G. Refer. . 185.
Hamm, Friedensgerichtsſchreiber zu Cöln. . . . . 128.
Hammel, L. u. St. G. Sal. u. Dep. Kaſſen-Rendant zu Sangerhauſen, allg. Ehrenz. . . . . 226.
Hanff, App. Ger. Rath zu Köln, geſtorben. . . . . 62.
Hanff, Aſſeſſ. b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 41.
Hannemann, Juſt. Komm. zu Frankfurt, Juſtizrath. . . . . . 81.
Hanſemann, Präſ. des Handelsger. zu Aachen. . . . . 144.
Hautuſch, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Pleſchen. . . 189.
Hardung, Advok. Anw. zu Cöln, Juſtizrath. . . . . 116.
Hardung, Advok. Anw. zu Düſſeldorf, entlaſſen. . . . . . . 190.
Harnecker, K. G. Aſſeſſ., entlaſſen. 249.

Digitized by Google

Seite
Harras, Juſt. Komm. zu Ziegenrück. 173.
Hartleb, O. L. G. Sekretair zu Naumburg. 95.
Hartmann, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Glogau. 163.
Hartmann, L. u. St. G. Sekret. zu Rieſenburg. 70.
Harteg, O. L. G. Refer. zu Paderborn. 131.
mit Ancienn. v. 18. Dez. 1843. 164.
Hasbren, Parket. Sekr. zu Trier. 70.
Haſelau, L. u. St. G. Sekretair zu Stolp. 112.
Haslinger, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. 155.
Haſſe, Juſt. Rath, Juſt. Komm. zu Liegnitz. 250.
Haſſenpflug, Geh. Ob. Trib. R., Mitglied des Staatsraths. 33.
Haſſenſtein, Krim. Rath zu Inſterburg, geſtorben. 53.
Haſſenſtein, unbeſoldeter Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Tilſit. 49.
v. Hatzfeldt, O. L. G. Refer. zu Münſter. 33.
Haupt, O. L. G. Ref. zu Paderborn. 246.
Hauptner, K. G. Refer. 33.
Haushalter, Inauiſ. Aſſeſſor zu Halle a. S., entlaſſen. 96.
Hecht, O. L. G. Ref. zu Inſterburg. 9.
Hecker, L. G. Aſſeſſor, Friedensrichter zu Zülpich. 1.
Heidrich, L. u. St. G. Aſſeſſor zu Liebenthal, geſtorben. 152.
Heidſieck, Juſt. Komm. zu Rahden, Notar. 81.
Heimann, Friedr., Handelsrichter zu Cöln. 164.
Hein, O. L. G. Ref. zu Königsberg. 155.
Heintze, Juſt. Rath, Juſt. Komm. u. Notar zu Frankfurt. 171.
Heintzmann, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Hamm. 103.
Heiſe, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. 177.
v. Heiſing, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau. 41.
Heitmann, O. L. G. Refer. zu Münſter. 45.
Helffer, Advokat im Bezirk des Appell. Gerichtshofes zu Cöln. 244.
Hellekeſſel, Landger. Refer. zu Aachen. 34.
Hellinger, Gerichtsſchreiber zu Leutesdorf 54.
zugleich bei dem Schöffengericht zu Irlich 246.
Hellweg, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Recklinghauſen. 194.
Hellweg, O. L. G. Ref. zu Münſter. 225.
Hellwig, K. G. Aſſeſſ., entlaſſen. 45.
Henke, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Königsberg. 123.
Henke, L. u. St. G. Sekretair zu Angerburg. 81.
Hennen, Notar zu Euren, r. A. O. 4. Kl. 250.
Hennen, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. 234.
Henning, O. L. G. Refer zu Marienwerder. 69.
Henning, Landger. Sekretair zu Heydekrug. 61.
Henning, L. u. St. G. Aktuar zu Tecklenburg. 58.
Henrici, O. L. G. Refer. zu Paderborn. 135.
Henſchel, Juſt. Komm. zu Neuſtettin. 42.
Hentrich, L. u. St. G. Dir. u. Kr. Juſt. Rath zu Heiligenſtadt. 127.
Herbertz, Handelsricht. zu Crefeld. 222.
Herbſt, Juſtitiar zu Beckelnhagen, Juſt. Rath. 267.
v. Herford, K. G. Aſſeſſor b. d. St. G. zu Berlin. 246.
Hermes, Ergänzungsrichter zu Crefeld. 222.
Herold, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Arnsberg 221.
an das Landgericht zu Trier verſ. 275.
Herrfurth, L. u. St. G. Rath zu Halle a. S. 189.
Herrmann, O. L. G. Refer. zu Hamm. 217.
Hertmanni, Landger. Refer. zu Köln. 42.
Hertwig, K. G. Refer. 33.
Hertz, Landger. Ref. zu Düſſeldorf. 172.
Hertzberg, L. u. St. G. Dir. zu Löwenberg. 90.
Kr. Juſtizrath des Löwenberger Kreiſes. 104.
Hertzler, Krim. Rath zu Poſen, penſionirt. 164.
Hertzog, O. L. G. Refer. zu Königsberg. 91.
Herzog, O. L. G. Rath zu Halberſtadt, r. A. O. 4. Kl. 226.
Heſſe, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. 275.
Heſſe, Juſt. Komm. zu Sangerhauſen. 254.
Heydemann, Geh. Regiſtrator im Juſtiz-Miniſterium 275.
Heydrich, O. L. G., Referend. zu Marienwerder. 17.
von der Heydt, Handelsg. Präſident zu Elberfeld. 190.
Heym, O. L. G. Aſſeſſ., entlaſſen. 253.
v. Hiddeſſen, L. u. St. G. Sekr. zu Rahden. 116.
Hieve, Aſſeſſor b. d. Juſtizamt zu Altenkirchen. 34.
Hilbert, St. G. Rath zu Königsberg, r. A. O. 4. Kl. 194.
Hildebrandt, St. G. Sal. Kaſſ. Rend. zu Königsberg, Rechnungs-Rath. 92.
Hilgers, Landger. Sekret. zu Bonn. 90.
Hille, L. u. St. Richter zu Jakobshagen, penſionirt. 30.
Hillmann, O. L. G. Refer. zu Naumburg 69.
Hinske, O. L. G. Präſ. Bote zu Königsberg, allg. Ehrenzeichen. 194.
Hinze, L. u. St. G. Bote zu Halberſtadt, allg. Ehrenzeichen. 226.
v. Hippel, O. L. G. Ref. zu Marienwerder 69.
Hirſchfeld, O. L. G. Rath zu Marienwerder. 177.
Hisgen, Landger. Rath zu Trier, geſtorben. 18.
Hochhuth, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u St. G. zu Mühlhauſen. 96.
Hochmuth, Friedensgerichtsſchreiber zu Saarburg, geſtorben. 250.
Hoeſchen, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau 111.
Höppe, Geh. Ober-Trib. Rath. r. A. O. 4. Kl. 19.
Hoffbauer, Juſt. Komm. zu Hamm. 136.
Aſſeſſ. b. d. L. u. St. G. zu Oelde. 189.
Hoffmann, L. u. St. Richter zu Hilchenbach. 143.
Hoffmann, Krim. Rath, Juſt. Komm. zu Naumburg, r. A. O. 3 Kl. m. d. Schl. 226.
Hoffmann, Advokat, Prokurator b. d Hofgericht zu Greifswald 186.
Hoffmann, Heinr., O. L. G. Ref. zu Ratibor. 111.
Hoffmann, O. L. G. Ref. zu Breslau. 163.
Hoffmann, L. u. St. G. Sekret. zu Lyck 50.
Hoffmann, Friedensgerichtsſchr. zu Wachtendonk. 50.
Hohnhorſt, K. G. Aſſeſſ., geſt. 17.
Holzhauſen, Rechnungsrath zu Erfurt. 132.
Holzt, Juſt. Rath u. St. Richter zu Roſenberg, r. A. O. 4. Kl. 194.
Holzt, L. u. St. G. Aſſeſſor zu Filehne. 246.
Horn, O. L. G. Ref. zu Königsberg. 135.
v. Hornemann, L. u. St. Richter zu Bütow. 185.
Kr. Juſt. Rath d. Bütower Kr. 197.
Hornemann, Juſt. Komm. zu Guben, Juſt. Rath. 81.
Hoyer, Geh. Juſt- u. Tribunals-Rath zu Königsberg, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. 194.
Hoyer, Wilhelm Ernſt Villeneuf, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Königsberg. 205.
Hoyer, Karl Ernſt Benedikt Wilh. Aſſeſſ. b. d. O. L. G. zu Königsberg. 249.
Hübener, L. u. St. G. Dir. zu Calbe a. S. 185.
Hüber, Friedensrichter zu Rhaunen 70.
Hübner, O. Appell G. Rath zu

Digitized by Google

Seite

Poſen, Mitglied des Reviſions-Kollegiums. . . . . 143.
Hücking, L. und St. Richter zu Plettenberg, als Mitglied an das L. u. St. G. zu Dortmund verſetzt. 18.
Hüffer, O. L. G. Referendar zu Paderborn. . . . . 49.
Hüffner, Juſtizrath, Juſt. Komm. zu Frankfurt, geſtorben. . . . 144.
Hürche, L. u. St. G. Rath zu Croſſen, penſionirt. . . . . . . 234.
Humperdinck, Aſſeſſ. b. d. O. L. G. zu Münſter. . . . . 17.
Hunger, L. u. St. G. Rath zu Naumburg, r. A. O. 4. Kl. . 164.

J.

Jacob, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . . . 69.
Jacoby, O. L. G. Aſſeſſ. b. d. L. u. St. G. zu Hammerſtein. . . 151.
Jäſrich, L. u. St. G. Aſſeſſ. zu Gellnow, penſionirt. . . . . 253.
Janecki, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Ratibor. . . . . 33.
Jarke, O.L.G. Rath zu Königsberg. 194.
Jeiſek, Ob. App. Ger. Rath zu Poſen, r. A. O. 4. Kl. . . . . 19.
Jeremias, Rechnungs-Rath zu Halle. a. S. . . . . 132.
Jerzewski, außeretatsm. Aſſ. b. d. L. u. St. G. zu Filehne. . 246.
Ilzing; K. G. Aſſeſſor. . . . . 201.
Ingenmey, Notar zu Gech, entlaſſen. . . . . 136.
John, Juſt. Komm. u. Notar zu Kelbra, entlaſſen. . . . . . 5.
John, Juſt. Komm. u. Notar zu Neiſſe, geſtorben. . . . . . . 5.
Jokiſch, K. G. Regiſtrator, Kanzelleirath. . . . . 163.
Jordan, L. und St. G. Dir. u. Kr. Juſt. Rath zu Grünberg, geſtorben. . . . . 201.
v. Jordan, K. G. Aſſeſſor, an d. O. L. G. zu Halberſtadt verſetzt. 91.
Jordan, Ergänzungsrichter zu Coblenz. . . . . 222.
Jordann, L. u. St. G. Sekretair zu Elbing. . . . . 78.
Irmler, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Inſterburg. . . . . 17.
Julius, unbeſold. Aſſeſſor bei d. L. u. St. G. zu Colberg. . . 128.
Juſt. Komm. zu Dramburg. . 156.
Jung, Fürſtenth. Gerichts-Sekr. zu Neiſſe, Kanzlei-Rath. . . . . 194.
Jungfer, L. u. St. G. Aktuar zu Dirſchau . . . . 112.
Junk, Friedensrichter zu Saarburg, penſionirt.. . . . . 34.
Junk, Friedensgerichtsſchreiber zu Neumagen, geſtorben. . . . . 136.
Junker, K. G. Aſſeſſor. . . . 155.

K.

Kahls, K. G. Aſſeſſor. . . . 155.
Kairies, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Löbau. . . . 96.
Kamp, Notar zu Bonn, geſtorben. 246.
v. Kamptz, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Liegnitz. . 123.
v. Kamptz, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . . . 225.
Karcher, Aſſeſſor b. d. Landger. zu Saarbrücken. . . . . . . 108.
Inſtruktionsrichter daſelbſt. . . 128.
Karges, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 253.
Kaſchlaw, L. u. St. G. Sekr. zu Wreſchen. . . . . 81.
Kaſſner, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 217.
Kauffer, L. u. St. G. Aſſeſſ. zu Ober-Glogau, ſeines Amtes entſetzt. 5.
Kaul, Friedensrichter zu Saarburg. 70.
Kaupiſch, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Arnsberg. . . . . 225.
Kaupiſch, O. L. G. Referend. zu Arnsberg. . . . . 45.
Kayſer, O. L. G. Sekretair zu Naumburg, penſionirt, Kanzlrth. 53.
Kehrmann, Joh. Abrah., Handelsger. Präſ. zu Coblenz. . . 222.
Keibel, K. G. Ref. . . . . . 143.
Kelch, K. G. Aſſeſſor. . . . . 267.
Kellerhoff, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Paderborn. . . . . . 103.
Kelzig, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Cöslin. . . . . 135.
Kempf, St. G. R. zu Berlin, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. . . 18.
Kerſten, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Münſter. . . . . 9.
Kerſten, L. und St. Richter zu Senftenberg. . . . . 92.
Keſſler, O. L. G. Ref. zu Magdeburg. . . . . 111.
Kiefer, Landgerichtsrath u. Inſtruktionsrichter zu Simmern. . 275.
Kieſchke, O. L. G. Referend. zu Bromberg. . . . . 57.
Kieſelbach, Juſt. Komm. zu Halberſtadt, Juſtizrath. . . . . . 92.
Kiesgen, Aſſeſſor b. d. Landger. zu Saarbrücken. . . . . . . 108.
Kießling, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Bromberg. . . . . 185.
v. Kirchmann, L. u. St. Ger. Dir. zu Torgau, r. A. O. 4. Kl. 226.
Kirſchbaum, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Magdeburg. . . . . . 123.
Klebs, O. L. G. Rath zu Königsberg, Geh. Juſtizrath. . . . . 91.
Klee, Geh. Juſt. u. O. L. G. R. zu Magdeburg, penſionirt, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. . . . 249.
Klein, Refer. zu Ehrenbreitſtein. 54.
Kleiſt, L. u. St. G. Sal. Kaſſ. Rendant zu Inowraclaw. . . 18.
v. Kleiſt-Retzow, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . 205.
entlaſſen. . . . . 217.
Klemm, K. G. Refer. . . . . 189.
v. Klitzing, L. u. St. G. Rath zu Gumbinnen, r. A. O. 4. Kl. 194.
Klotz, L. u. St. G. Rath zu Stettin. 108.
Klüwer, L. u. St. G. Rath zu Wriezen. . . . . 164.
Knauff, O. L. G. Rath zu Ratibor. . . . . 197.
Knauth, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Lobſens. . . 246.
Kneuſel, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Ratibor. . . . . 61.
Knittel, Juſt. Komm. zu Langenbielau, Notar. . . . . . . 58.
Knoll, O. L. G. Aſſeſſ. zu Ratibor, an das O. L. G. zu Breslau zurückverſetzt. . . . . . 33.
Knorrn, Rechn. Rath zu Glogau. 104.
Kobitz, St. G. Dep. Kaſſ. Buchhalter zu Breslau, penſionirt. . 164.
Koblitz, O. L. G. Referend. zu Breslau . . . . 217.
Koch, Geh. Juſt.- u. vortrag. Rath im Juſtiz-Miniſterium. . . . 131.
Koch, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Marienwerder. . . . . 77.
Koch, Juſt. Kommiſſ. zu Unna, Juſtizrath. . . . . 96.
Koch, Eberhard, Handelsrichter zu Cöln. . . . . 164.
Köcher, L. u. St. G. Aſſeſſor zu Leobſchütz, Königl. Juſt. Rath. . 168.
Köchling, St. G. Rath zu Wetzlar. 131.
Köchling, Juſt. Komm. u. Notar zu Bergholz, geſtorben. . . . 34.
Köhlau, Juſtizrath und Patrim. Landr. zu Wiehe, r. A. O. 4. Kl. 197.
Köhler, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Paderborn. . . . . 81.
Köhler, O. L. G. Referendar zu Arnsberg. . . . . 45.
Köhler, O. L. G. Referendar zu Halberſtadt. . . . . 57.
Köhler, O. L. G. Ober-Regiſtr. zu Ratibor, Kanzleirath. . . . 89.
Köhne, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Cöslin. . . . . 69.
Költz, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 275.
v. Könen, L. u. St. G. Dir. zu Halle, r. A. O. 4. Kl. . . . . 226.
Koenig, Kr. J. Rath des Görlitzer Kreiſes. . . . . 53.
König, L. u. St. G. Kanzelliſt zu Suhl, allg. Ehrenzeichen. . . 226.
Köppen, St. G. Bote zu Berlin, allg. Ehrenzeichen. . . . . . 19.
Körner, L. und St. G. Dir. zu Landeshut. . . . . 57.
Kr. Juſtizrath d. Landeshuter Kr. 70.

Digitized by Google

Seite

Körner, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. 33.
An das Kammerger. verſetzt. 45.
Körte, O. L. G. Ref. zu Glogau. 107.
Kösling, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Königsberg. 115.
Köſter v. Köſteritz, Ober-Prokurator zu Elberfeld. 62.
Koffka, K. G. Aſſeſſor. 275.
Kolf, St. G. Rath zu Charlottenburg. 164.
Kolligs, O. L. G. Aſſeſſor zu Benneckenſtein, Guelphen-Orden 4. Kl., Ritterkr. d. Ordens Heinrich des Löwen. 127.
R. A. O. 4. Kl. 226.
Koppe, O. L. G. Aſſeſſor b. d. Landger. zu Trier, an d. O. L. G. zu Frankfurt zurückverſetzt. 261.
Koppe, O. L. G. Refer. zu Königsberg. 9.
Korb, O. L. G. Refer. zu Frankfurt. 167.
v. Koſchembahr, O. L. G. Ref. zu Breslau. 69.
Keßmann, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Juſterburg. 275.
Koßmann, Juſt. Komm. zu Juſterburg, Notar. 70.
Kozer, L. u. St. G. Aſſeſſor zu Putzig. 234.
Kraemer, St. G. Kanzellei-Inſp. zu Berlin, Kanzelleirath. 164.
Krafft, Juſt. Komm. u. Notar zu Attendorn. 58.
Krafft, L. u. St. G. Erekutor zu Neuenburg, allg. Ehrenzeichen. 194.
Krahmer, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Gollnow. 253.
Krahmer, O. L. G. Referend. zu Königsberg. 89.
Kramer, Juſt. Komm. u. Notar zu Medebach. 5.
Kraus, Landger. Sekr. zu Saarbrücken. 58.
Krauſe, Geh. Juſt. u. O. L. G. Rath zu Glogau, geſtorben. 151.
Krauſe, Juſtitiar zu Züllichau, Juſtizrath. 244.
Krauſe, Juſt. Komm. u. Notar zu Stettin, Juſtizrath. 124.
Krauſe, O. L. G. Ref. zu Paderborn. 45.
Krauſe, Inquiſ. Bote zu Erfurt, allg. Ehrenzeichen. 226.
Kraushaar, Bergamts-Sekretair zu Eſſen. 34.
Krauße, O. L. G. Ref. zu Naumburg 77.
Kreich, L. u. St. Richter zu Greifſenberg, Juſtizrath. 194.
Kremnitz, St. G. Rath zu Berlin. 81.
Krieger, K. G. Aſſeſſor. 246.
Kriſten, St. G. Rath zu Breslau, geſtorben. 70.

Seite

Krönig, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Paderborn. 123.
Kromayer, L. u. St. G. Rath zu Graudenz. 96.
Krüger, K. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Neuſtadt E. W. 90.
Krüger, O. L. G. Aſſeſſor, aus der Stellung als Aſſeſſor bei d. Kreisger. zu Bergen auf ſeinen Antrag entlaſſen. 225.
Krüger, K. G. Refer. 167.
Krüger, O. L. G. Ref. zu Königsberg 221.
v. Krüger, O. L. G. Refer. zu Frankfurt. 225.
Krüger, O. L. G. Ingroſſator zu Königsberg, r. A. O. 4. Kl. 243.
Kube, L. u. St. Richter zu Lieban. Juſtizrath. 171.
Kühnaſt, L. u. St. G. Rath zu Ragnit, entlaſſen. 185.
Kühne, O. L. G. Referendar zu Bromberg. 250.
Kuhr, O. L. G. Refer. zu Königsberg. 131.
v. Kuniſch, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Creutzburg. 112.
v. Kunow, Regier. Rath, Hülfs-Arbeiter b. d. Ob. Cenſurgericht. 89.
Kunowski, L. u. St. G. Dir. u. Kr. 3. Rath zu Landsberg a. W. 178.
Kunth, K. G. Aſſeſſ., entlaſſen. 267.
v. Kunth, O. L. G. Referend. zu Naumburg. 29.
Kuntze, Juſt. Komm. zu Koſten, u. Notar. 116.
Kurella, O. L. G. Aſſeſſor zu Stettin, entlaſſen. 177.
Kutzner, O. L. G. Rath zu Poſen. 9.
Kyll, Juſt. Rath, Advokat-Anw. b. d. Appell. Ger. Hof zu Cöln. 128.

L.

Laczynski, L. u. St. G. Sekr. zu Koſten. 70
Ladewig, O. L. G. Ref. zu Marienwerder. 95.
Lambrecht, Aſſeſſ. b. d. O. L. G. zu Naumburg. 89.
Landau, K. G. Aſſeſſ. b. d. Landgericht zu Coblenz. 90
v. Landwüſt, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. 143.
Lange, K. G. Aſſeſſor. 163.
Lange, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Ragnit. 70.
Langemak, Kreis-G. Dir. zu Bergen, geſtorben. 30.
Langer, O. L. G. Referend. zu Ratibor. 69.
Langerhans, St. G. Rath zu Berlin, geſtorben. 197.

Seite

Larenz, Landger. Rath u. Mitgl. des Juſt. Sen. zu Ehrenbreitſtein. 128.
Lauber, Notar, verlegt ſeinen Wohnſitz von Bonſt nach Karge. 168.
Lauer, Juſt. Rath, L. u. St. Richter zu Sonnenburg, r. A. O. 4. Kl. 19.
Laurien, L. u. St. G. Sal. Kaſſen-Rendant zu Goldapp. 40.
Lauterbach, O. L. G. Refer. zu Breslau. 249.
v. La Vière, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Magdeburg. 127.
An das O. L. G. zu Arnsberg verſetzt. 171.
le Comte, K. G. Aſſeſſor bei d. St. G. zu Berlin. 90.
Lehmann, L. u. St. G. Rath zu Magdeburg. 53.
Lehmann, Aſſiſtenzrath, Juſtiz-Komm. zu Frankfurt, geſtorben. 141.
Lehmann, O. L. G. Referend. zu Poſen. 103.
Leiber, Juſt. Komm. zu Bleichen, Notar. 116.
Leidholdt, Rechnungs-Rath zu Naumburg. 131.
v. Leipziger, Geh. Juſt. u. O. L. G. Rath zu Naumburg, r. A. O. 4. Kl. 226.
Leiſen, Landger. Ref. zu Trier. 198.
Leiſte, O. L. G. Aſſeſſ. b. d. L. u. St. G. zu Halle a. S. 171.
Leiſtikow, Kr. 3. Rath, L. u. St. Richter zu Bütow, penſionirt. 152.
Lentz, O. L. G. Referendar zu Königsberg. 171.
Lenz, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Stettin. 135.
Lenz, Notar zu Calcar. 10.
Leonhard, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Birnbaum. 246.
Lepper, O. L. G. Aſſeſſ. zu Magdeburg, a. d. O. L. G. zu Marienwerder verſetzt. 175.
Lepſius, L. u. St. G. Dir. und Kr. Juſtizrath zu Weißenfels. 128.
Leſſe, O. L. G. Aſſeſſor b. d. St. G. zu Roſenberg in Weſtpr. 218.
Leſſer, Aſſeſſor bei d. O. L. G. zu Stettin. 155.
An das Landg. zu Cöln verſetzt. 190.
v. Lettow, L. u. St. G. Dir. zu Liebenthal. 111.
Lettow, K. G. Aſſeſſor. 77.
Leue, Ober-Prokur. zu Coblenz. 6.
Leuthaus, Landger. Aſſeſſor zu Coblenz. 222.
v. Lichtenberg, L. u. St. G. Rath zu Torgau. 111.
Lichtenberger, Theodor, Ergänzungsrichter zu Trier. 124.
Lichtenſtein, Dr., Geh. Medizinalrath u. Profeſſor, Mitglied d. Ob. Cenſur-Gerichts. 89.
Lichtenſtein, K. G. Refer. 69.

Digitized by Google

Seite

Lieber, außeretatsm. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Stargard. . . 205.
Lindemann, K. G. Refer. . . 49.
Lindenberg, L. u. St. G. Rath zu Torgau, geſtorben. . . . . 70.
Lindlinger, Juſt. Komm. u. Notar zu Schwedt, Juſtizrath. . . 164.
Lindner L. Patrim. Richter zu Waldenburg, Juſtizrath. . . . 81.
Lindner, L. u. St. G. Bote zu Lobſens, allg. Ehrenzeichen. . . 132.
Link, Kanzellei-Dir. zu Inowraclaw, geſtorben. . . . . 123.
Lipke, O. L. G. Ref. zu Arnsberg. 41.
Lippe, Staats-Prokurator zu Düſſeldorf, geſtorben. . . . . . . 156.
Littmann, O. L. G. Exekutor zu Königsberg, allg. Ehrenzeichen. . 194.
Löffler, L. u. St. G. Dir. u. Kr. Juſt. Rath zu Thorn. . . . 164.
Loehr, Hülfsrichter b. d. Ger. Kommiſſion zu Lauchſtädt. . . . . 96.
Löper, Juſt. Amtmann zu Marienwalde, Juſtizrath. . . . . 152.
Löper, K. G. Refer. . . . . 175.
Lörsbroks, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Hamm. . . . . 243.
Löwenberg, Dr., K. G. Rath. . 69.
Loos, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Ober-Glogau. . 49.
Lorenz, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Halberſtadt. . . . . 261.
Lorsbach, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Arnsberg. . . . . 243.
v. Loſſow, L. u. St. G. Rath zu Graudenz. . . . . 96.
Luckwald, Juſt. Rath und Juſt. Komm. zu Schwedt, r. A. O. 4. Kl. 19.
Luckwald, K. G. Refer. . . . 243.
Lücken, O. L. G. Refer. zu Paderborn. . . . . 45.
v. Lüderitz, K. G. Rath, fungirt als Staats-Anwalt b. d. Ober-Cenſurgericht. . . . . 17.
Zum Staats-Anwalt ernannt, mit dem Karakter eines Geh. Juſtizraths . . . . 151.
Lüdicke, Dir. der Juſt. Kammer zu Schwedt. . . . . 205.
Lüſch, St. G. Bote u. Exekutor zu Berlin, allg. Ehrenz. . . . 19.
Lütcke, K. G. Aſſeſſor. . . . . 89.
Luge, O. L. G. Refer. zu Frankfurt. . . . . 175.
v. Lundblad, O. L. G. Refer. zu Cöslin. . . . . 205.
Luther, Kr. J. Rath u. L. u. St. G. Dir. zu Ohlau, Hülfsarbeiter b. d. Ober-Cenſurgericht. . . . 89.

M.

Maaß, O. L. G. Refer. zu Halberſtadt. . . . . 135.
Maaſſen, Gerichtsſchr. zu Remſcheid. 42.
Macht, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 177.
Mager, O. L. Refer. zu Königsberg . . . . 69.
v. Mallinkrodt, O. L. G. Ref. zu Paderborn. . . . . 225.
Mangelsdorff, O. L. G. Ref. zu Marienwerder. . . . . . 197.
Mann, O. L. G. Aſſeſſor b. d. Ger. Komm. zu Peitz. . . . 111.
Mantell, O. L. G. Ref. zu Paderborn. . . . . 107.
v. Manteuffel, Freiherr, O. L. G. Chef-Präſident zu Magdeburg, Wirkl. Geh. Rath mit dem Titel „Excellenz". . . . . 17.
geſtorben. . . . . 91.
Marchand, Juſt. Rath, Advokat-Anwalt zu Trier, entlaſſen. . . 168.
Marcks, O. L. G. Aſſeſſ. b. d. L. u. St. G. zu Duisburg. . . . 112.
Marion, Friedensgerichtsſchr. zu Neumagen. . . . . 168.
Marnette, Parket-Sekretair b. d. Landger. zu Coblenz. . . . . 112.
Marquard, Juſt. Komm. zu Löbejün. . . . . 168.
Marſchner, Juſt. Komm. u. Notar zu Krotoſzyn, mit dem Titel Juſtizrath. . . . . 201.
Martini, L. u. St. G. Rath zu Grünberg. . . . . 104.
Matthiae, Rendant der Haupt-Sal.-Kaſſe des St. G. zu Berlin. 81.
Matthias, K. G. Aſſeſſor. . . 225.
Matthis, Geh. O. Reg. Rath. . 89.
Matzerath, Ober-Prokurator zu Saarbrücken. . . . . 62.
v. Maubeuge, K. G. Refer. . 201.
Maurach, O. L. G. Aſſeſſor zu Königsberg, entlaſſen. . . . . 193.
Mauſs, L. u. St. G. Rath zu Jacobshagen. . . . . 116.
Mayer, Stadtrichter zu Deutſch-Eylau. . . . . 205.
Mazurkiewicz, Juſt. Komm. u. Notar zu Schubin. . . . . 178.
Meier, O. L. G. Refer. zu Marienwerder. . . . . 45.
Meiling, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Hamm. . . . . 115.
Meiſsner, L. u. St. G. Rath zu Thorn. . . . . 34.
Melsbach, Ergänzungsrichter zu Crefeld. . . . . 222.
Mende, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 197.
Mengel, L. u. St. G. Aſſ. zu Neuſtadt E. W., ſeines Amtes entſetzt. 42.
v. Mengershauſen, O. L. G. Rath zu Arnsberg, Mitglied der Reviſions-Kommiſſion in Jagdtheil.-Sachen. . . . . . . 205.
Menshauſen, O. L. G. Vice-Präſident zu Ratibor. . . . . 91.
Menz, Geh. Kanzl. Inſp. b. Geh. Ober-Tribunals. . . . . . . 249.
v. Merckel, Guſtav, O. L. G. Aſſeſſ. zu Breslau, geſtorben. . 91.
Merrem, Staats-Prokurator zu Aachen, nach Düſſeldorf verſetzt. 226.
Mertke, K. G. Refer. . . . . 217.
Meurer, Landger. Rath zu Elberfeld. . . . . 178.
Meyer, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Lübbecke. . . . 30.
Meyer, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Münſter. . . . . 221.
Meyer, Aſſeſſor b. d. Appellations-Gerichtshof zu Cöln. . . . . 275.
Meyer, Carl Otto, K. G. Refer. 233.
Meyerhoff, O. L. G. Refer. zu Paderborn. . . . . 217.
Michaelis, L. u. St. G. Dir. zu Tuchel. . . . . 253.
Michel, Stadtrichter zu Loewen, geſtorben. . . . . 132.
Michelis, O. L. G. Referend. zu Münſter. . . . . 81.
Michels, L. u. St. G. Dir. zu Krotoſzyn. . . . . 42.
Ober-Appellationsger. Rath zu Poſen. . . . . 267.
Miebes, Stadtrichter u. Juſtitiar zu Lublinitz, ausgeſchieden. . . 194.
Miſch, O. L. G. Aſſeſſor zu Rheda, geſtorben. . . . . 115.
Mitze, O. L. G. Ref. zu Hamm. 61.
Mix, O. L. G. Refer. zu Marienwerder. . . . . 193.
Möbius, K. G. Aſſeſſor. . . . 246.
Möllenhoff, Juſt. Komm. und Notar zu Lüdinghauſen. . . . 34.
Möllenhoff, O. L. G. Refer. zu Münſter. . . . . 111.
v. Möller, Dr., Hofger. Präſ. zu Greifswald, r. A. O. 2. Kl. m. E. 135.
v. Möller, Dr., O. L. G. Vice-Präſ. zu Stettin. . . . . . . 45.
mit Beibehaltung des Ranges als Geh. Ober-Juſtizrath. . . . 49.
Möller, Landger. Aſſeſſ. zu Cöln. 144.
Möller, Julius, Ergänzungsrichter zu Elberfeld. . . . . . 190.
Möſer, K. G. Aſſeſſor, zum Regierungsrath ernannt. . . . . 243.
Molenaar, Ergänzungsrichter zu Crefeld. . . . . 222.
Moll, O. L. G. Ref. zu Münſter. 127.
Moermeiſter, L. u. St. G. Dir. zu Tapiau. . . . . 253.
Kr. Juſtizrath des Wehlauer Kr. 267.
Moſer, L. u. St. Richter zu Barten, Juſtizrath. . . . . . . 92.
Moſer, Kanzelleirath zu Inſterburg. . . . . 104.
Mühlbach, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Stettin. . . . . 249.
von und zur Mühlen, Geh. Ober-Juſt.- u. vortragender Rath

Digitized by Google

Seite

im Juſtiz-Miniſterium, r. A. O. 2. Kl. m. E. . . . . 18.
von und zur Mühlen, O. L. G. Refer. zu Münſter. . . . . . 69.
Mühlenbeck, O. L. G. Ref. zu Stettin. . . . . 89.
v. Mühler, O. L. G. Refer. zu Arnsberg. . . . . 41.
Müllendorff, Juſt. Komm. zu Rawicz, Notar. . . . . 116.
Müller, O. L. G. Rath zu Frankfurt, r. A. O. 4. Kl. . . . . 19.
Müller, L. u. St. G. Dir. zu Delitſch, r. A. O. 4. Kl. . . . 226
Müller, Adolph Heinr. Ferd., O. L. G. Aſſeſſor zu Frankfurt, an das Kammerger. verſetzt. . . . . 9.
Müller, Heinr. Adolph, Aſſeſſ. b. d. O. L. G. zu Magdeburg. . 225.
Müller, Karl Friedr., Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . 225.
Müller, Landger. Aſſeſſ. zu Cöln. 62.
Müller, Ernſt, Juſt. Komm. zu Breslau, Juſtizrath. 81
Müller, Juſt. Komm. u. Notar zu Stettin. 164
Müller, Notar zu St. Vith. . . 198.
Müller, sen., J. B., Handelsrichter zu Trier. . . . . 124.
Munch, Friedensgerichtsſchreiber zu Lebach. . . . . 194.
München, Juſt. Rath, Notar zu Düſſeldorf, geſtorben. . . . . 132.
Mützel, L. u. St. G. Sekretair zu Schroda. . . . . 18.
Mußbach, L. u. St. G. Dir. zu Zehdenick. . . . . 250.

N.

Nacken, Julius, Ergänzungsrichter zu Cöln. . . . . 164.
Nagel, O. L. G. Rath zu Magdeburg, r. A. O. 4 Kl. . . . . 226.
Neander, O. L. G. Refer. zu Frankfurt. . . . . 111.
v. Neeſe, Refer. b. d. Juſtiz-Senat zu Ehrenbreitſtein. . . . 112.
v. Neitzſchütz, Inquiſ. Dir. zu Königsberg. . . . . 244.
v. Nell, Landger. Refer. zu Trier. 116.
Nelleſſen, Ergänzungsrichter zu Aachen. . . . . 246.
Neſſel, O. L. G. Aſſeſſor, v. d. Landger. zu Coblenz a. d. O. L. G. zu Breslau zurückverſetzt. 201.
Neuerburg, Landger. Aſſeſſor zu Coblenz. . . . . 222.
Neuhaus, unbeſoldeter L. u. St. G. Aſſeſſor zu Dortmund. . . 164.
Neukirch, Juſt. Komm. zu Olpe, verlegt ſeinen Wohnſitz nach Bilſtein. . . . . 18.
Nicolaiski, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . . . 246.

Seite

Niesler, O. L. G. Ref. zu Breslau. 243.
Niſing, O. L. G. Ref. zu Breslau. 225.
Nittritz, L. u. St. G. Kanzl. Inſp. zu Halle a. S., allg. Ehrenz. 226.
Nöldechen, L. u. St. G. Dir zu Wanzleben. . . . . 217.
Noeldechen, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Stendal. 96.
Noelle, L. u. St. G. Sekretair zu Münſter. . . . . 112.
Noetel, O. L. G. Vice-Präſ. zu Poſen. . . . . 29.
v. Normann, K. G. Refer. . . 246.
Nowacki, Juſt. Komm. zu Krotoszyn, geſtorben. . . . . 198.
Nücker, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. 268.
v. Nycz, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Thorn. . . . 5.
Nyſſen, Landger. Sekret. zu Düſſeldorf, geſtorben. . . . . . 250.
v. Nyvenheim, Landger. Aſſeſſor zu Cöln. . . . . 268.

O.

Oberbeck, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . . . 253.
Odebrecht, Kreisrichter zu Bergen. 45.
Oehr, O. L. G. Refer. zu Ratibor. 95.
d'Oench, O. L. G. Refer. zu Glogau. 243.
Oettgen, Handelsger. Präſ. zu Cöln. 164
Ohly, Geh. Juſt. u. O. L. G. Rath zu Paderborn, geſtorben. . 193.
v. Olfers, Landger. Präſident zu Koblenz. . . . . 6.
v. Olfers, O. L. G. Vice-Präſ. zu Münſter, Vorſitzender bei der Reviſions-Kommiſſion in Jagdtheil. Sachen. . . . . 205.
Oom, rechtsgelehrter Bürgermeiſter zu Barth. . . . . 151.
Oppenhoff, Aſſeſſ. b. d. Appellationsgerichtshofe zu Cöln. . . . 90.
Staats-Prokurator b. d. Landger. zu Aachen. . . . . 226.
v. der Oſten-Sacken, O. L. G. Refer. zu Bromberg. . . . . 171.
v. Othegraven, Juſt. Komm. zu Altena u. Notar. . . . . . . 132.
Otto, L. u. St. G. Sekretair zu Wongrowiec. . . . . 10.

P.

Paalzow, St. G. Dir. zu Rathenow, r. A. O. 4. Kl. . . . . 19.
Padiera, Stadtrichter zu Lublinitz. 253.
Pahlke, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 261.
Pape, St. G. Rath zu Memel, r. A. O. 4. Kl. . . . . 194.
Pape, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Münſter. . . . . 115.
Paſch, Juſt. Amtm. zu Altenwied. 156.

Seite

Paſch, unbeſoldeter Aſſeſſor b. d. St. G. zu Breslau. . . . . 49.
Paſchke, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 41.
Patheiger, G. F., Ergänzungsrichter zu Trier. . . . . . . 124.
Pauli, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 57.
Pauli, O. L. G. Refer. zu Cöslin. 91.
Paulini, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Tilſit. . . . 1.
Pauly, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Paderborn. . . . . 123.
Pazſchke, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . . . 167.
Peicke, Hofr. u. Kammerger. Sal. Kaſſen-Controleur, r. A. O. 4 Kl. 18.
Peipers, Landger. Refer. zu Cöln. 10.
v. Pelſer-Berensberg, Landger. Aſſeſſor zu Cöln. . . . . 136.
Peltzer, Friedensrichter zu Remſcheid. . . . . 42.
Pelz, L. u. St. G. Sekretair zu Namslau. . . . . 70.
v. Perbandt, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . . 123.
v. Perbandt, K. G. Aſſeſſ., entl. 189.
Perrot, Landger. Refer. zu Trier. 10.
v. Peſtel, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Brilon. . . . 46.
Petersholz, Staats-Prokurator zu Saarbrücken. . . . . . . 108.
Pfahl, Notar zu Waldbröl. . . 172.
Pfotenhauer, K. G. Refer. . . 231.
Pieper, L. u. Stadtrichter zu Alt-Ruppin. . . . . 246.
Plate, O. L. G. Refer. zu Halberſtadt. . . . . 155.
Plate, O. L. G. Refer. zu Münſter. 233.
v. Platen, O. L. G. Aſſeſſ. b. d. Kreisger. zu Grimmen. . . . 54.
Plato, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Colberg. . . . 221.
Plato, O. L. G. Refer. zu Halberſtadt. . . . . 185.
Plée, K. G. Aſſeſſor. . . . . . 41.
Plehwe, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . . . 9.
Pleßner, K. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Weißenfels. . . 168.
Plettig, Juſt. Komm. zu Guben. 262.
v. Podewils, Krim. Richter zu Magdeburg, Krim. Rath. . . . 42.
v. Podſcharly, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . . . 177.
Pohl, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Inſterburg. . . . . 261.
Pohle, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Koſten. . . . 77.
Porawski, L. u. St. G. Rath zu Schrimm. . . . . 58.
Porſch, Stadtrichter zu Krappitz, Juſtizrath. . . . . 90.
Poſer, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 197.

Digitized by Google

Seite

Potthoff. (nicht Gotthoff), K. G. Refer. . . . . 123.
Prang, Geh. Juſt. u. O. L. G. Rath zu Marienwerder, r. A. O. 4. Kl. . . . . 194.
v. Prittwitz, O. L. G. Aſſeſſ. b. d. L. u. St. G. zu Liegnitz, entlaſſ. 61.
tritt als K. G. Aſſeſſor wieder in den Juſtizdienſt. . . . . . 261.
v. Prittwitz, O. L. G. Refer. zu Glogau. . . . . 249.
v. Przepatkowski, Juſt. Komm. zu Poſen, Juſtizrath. . . . . . 116.
Puchta, Dr., Geh. Juſtizrath u. Prof., Hülfsarbeiter b. d. Geh. Ob. Tribunal, mit dem Titel als Geh. Ob. Trib. Rath. . . . . 95.
Püttmann, K. G. Refer. . . . . 57.

Quade, L. u. Stadtrichter zu Plettenberg. . . . . 92.
Quoadt, Landger. Aſſ. zu Aachen. 90.

R.

Rabe, Juſt. Komm. u. Notar zu Lobſens. . . . . 218.
Rademacher, Juſt. Komm. zu Unna, Juſtizrath. . . . . 96.
Rätzel, O. L. G. Refer. zu Halberſtadt. . . . . 127.
Raimann, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 221.
v. Rappard, L. u. St. G. Rath zu Unna. . . . . 104.
Rathmann, O. L. G. Rath zu Magdeburg, Mitglied der Reviſ. Komm. in Jagdtheil.-Sachen. . 249.
Rauſchenbuſch, Juſt. Komm. u. Notar zu Plettenberg. . . . . 234.
Reder, O. L. G. Ref. zu Poſen. 225.
Rehmann, Dep. u. Sal. Kaſſen-Rendant zu Vreden. . . . . . 58.
Reiche I., Juſt. Komm. u. Notar zu Stettin, geſtorben. . . . . 132.
Reichenſperger, Landger. Rath zu Trier. . . . . 54.
Reimelt, O. L. G. Aſſeſſor zu Ratibor, a d. O. L. G. zu Breslau verſetzt. . . . . 217.
Reinhard, O. L. G. Aſſeſſ. b. d. Juſtiz-Abth. der Braunfelsſchen Regierung. . . . . 168.
Reinhard, Juſt. Komm. zu Unna, geſtorben. . . . . 156.
Reinhold, O. L. G. Refer. zu Frankfurt. . . . . 243.
Reinicke, L. u. St. G. Dir. zu Gardelegen, r. A. O. 4. Kl. . 226.
Rennen, Notar zu Bonn. . . . . 250.
v. Reuß, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 185.
Reuter, St. G. Dir. zu Königsberg. 53.
Reuter, K. G. Aſſeſſor. . . . . 275.
Rhoden, L. u. St. G. Dir. zu Rheine. . . . . 77.
Ribbeck, K. G. Aſſeſſor. . . . 77.
Richrath, Handelsricht. zu Coblenz. 222.
Richter, Inquiſ. Direktor zu Marienwerder u. Mitglied des Krim. Sen. des O. L. Gerichts. . . 163.
Richter, L. u. St. G. Rath zu Minden. . . . . 92.
Richter, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Magdeburg. . . . . . . 103.
Richter, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Ratibor. . . . . 177.
Richter, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 275.
Richter, Juſt. Komm. zu Calau, geſtorben. . . . . 156.
Richter, K. G. Refer. . . . . . 89.
Richtſteig, Juſt. Komm. u. Notar zu Görlitz, entlaſſen. . . . 254.
v. Ripperda, Freiherr, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Wollſtein. . . . . 104.
v. Rittberg, Graf, O. L. G. Vice-Präſ. zu Breslau, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. . . . . . . 18.
Rittmann, Landger. Rath zu Aachen, penſionirt, r. A. O. 3. Kl. . . 152.
Robbers, Notar zu Calcar, geſt. 2.
Rockſtroh, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 261.
Röchling, Landger. Rath zu Simmern, penſionirt. . . . . . . 226.
Röder, L. u. St. G. Rath zu Schroda. 92.
Rör, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Münſter. . . . . 167.
Rößler, O. L. G. Ref. zu Cöslin. 233.
v. Rohr, Geh. Juſt. u. vortragender Rath im Juſtiz-Miniſterium. 155.
Romahn, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Marienwerder. . . . . . . 123.
Roſenberg, K. G. Refer. . . . 155.
v. Roſenberg, O. L. G. Refer. zu Marienwerder. . . . . . . 197.
Roſenhagen, O. L. G. Refer. zu Bromberg. . . . . 103.
Roſenkranz, L. u. St. Dir. zu Krotoszyn, penſ., r. A. O. 4. Kl. 30.
Roſenkranz, Juſt. Komm. zu Paderborn, Juſtizrath. . . . . 92.
Roſenkranz, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Bromberg. . . . . . . 127.
Roſteck, L. u. St. G. Aſſeſſor zu Willenberg. . . . . 234.
Rothe, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Jaſtrow. . . . 1.
Rottels, Landger. Aſſeſſ. zu Cöln. 124.
v. Rozynski, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . . . 243.
Rudeloff, K. G. Aſſeſſor, entlaſſen. 95.
Rudloff, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 249.
Rudolph, O. L. G. Ref. zu Stettin. 115.
Rüttgers, Landger. Ref. zu Aachen. 34.
Rukſer, O. L. G. Refer. zu Naumburg. . . . . 17.
Rumpff, Juſt. Komm. zu Unna. 112.
Ruprecht, unbeſoldeter Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Reichenbach. 70.
v. Ruville, O. L. G. Aſſeſſ., entl. 151.

S.

Sack, Dr., Chef Präſ. des Geh. O. Tribunals, r. A. O. 1. Kl. m. E. 143.
erhält die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung. . . . . 193.
Saedt, Landger. Aſſeſſor zu Cleve. 268.
v. Salis-Saglio, Freiherr, Landger. Refer. zu Coblenz. . . 112.
Sander, K. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Thorn, an das Kammerger. zurückverſetzt. . . 261.
Saro, Stadtrichter zu Friedland in Oſtpr., Juſtizrath. . . . . . 92.
Saro, O. L. G. Aſſeſſor zu Marienwerder, an das O. L. G. zu Inſterburg verſetzt. . . . . . 5.
Schade, L. u. St. G. Dir. zu Schwerin a. d. W. . . . . . . 10.
Schadenberg, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Bromberg. . . . . . 167.
Schaefer, Notar zu Waldbroel. . 10.
auch für den Bezirk der Fürſtl. Hatzfeldſchen Standesherrſchaft Wildenburg. . . . . 112.
Notar zu Uedem. . . . . . . 172.
Schartow, O. L. G. Refer. zu Frankfurt. . . . . 267.
Schede, O. L. G. Aſſeſſor b. d. Kreisger. zu Greifswald, entlaſſ. 171.
Schede, Juſt. Komm. u. Notar zu Hamm. . . . . 250.
Scheele, Juſt. Komm. u. Notar zu Bilſtein. . . . . 226.
Scheffler, St. G. Rath zu Berlin. 81.
v. Scheibner, Fürſtenthumsgerichts-Aſſeſſor zu Oels. . . . 116.
Scheller, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Querfurt. . . 10.
Scheller, K. G. Refer., entlaſſen. 17.
Schellwien, O. L. G. Refer. zu Marienwerder. . . . . 95.
Schennen, L. u. St. G. Sekret. zu Medebach. . . . . 70.
Scherler, K. G. Refer. . . . . 246.
Scheven, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 61.
b. d. Landger. zu Cöln. . . . 132.
Schick, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Inſterburg. . . . . 91.
Schicke, unbeſoldeter Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Strehlen. . . 70.
Schiefferdecker, O. L. G. Aſſeſſ. b. d. L. u. St. G. zu Neidenburg. 18.
Schiefferdecker, O. L. G. Ref. zu Marienwerder. . . . . . . 267.
Schiems, Landger. Aſſeſſor zu Elberfeld. . . . . 178.

Digitized by Google

Seite
Schiller, Landger. Aſſ. zu Coblenz. 254.
Schindler, K. G. Refer. . . . 103.
v. Schkopp, O. L. G. Refer. zu Marienwerder. . . . . . 69.
Schlechter, Landger. Aſſeſſor zu Düſſeldorf. . . . . . 6.
an das Landger. zu Coblenz verſ. 222.
Schlegel, O. L. G. Ref. zu Breslau. 61.
Schlemm, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Halberſtadt. . . . . . 9.
geſtorben. . . . . 249.
Schleſack, L. u. St. G. Dir. zu Cöslin. . . . . 185.
Schleſius, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . . . . . 246.
Schliemann, L. u. St. G. Rath zu Loebau. . . . . . . 57.
Schliever, Joh. Peter, Ergänzungsrichter zu Elberfeld. 190.
Schlüter, O. L. G. Ref. zu Münſter. 45.
Schmeer, Juſt. Komm. zu Peiskretſcham. 96.
Schmidt, St. G. Rath zu Breslau. 189.
Schmiedicke, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Ratibor. . . . . . 69.
Schmitz, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Werne. . . 5.
Schmitz, Advokat-Anwalt zu Elberfeld, entlaſſen. . . . . 136.
Schmitz, Heinr. Mathias, Ergänzungsrichter zu Cöln. . . . . 164.
Schmitz, Joh. Baptiſt, Ergänzungsrichter zu Cöln. 250.
Schmorl, Juſt. Sekr. zu Erfurt. 116.
Schnee, L. u. St. G. Sekret. zu Stolp. . . . . 112.
v. Schnehen, St. G. Dir. zu Neu-Ruppin. . . . . . . 218.
Schneider, L. u. St. Richter zu Namslau, L. u. St. G. Rath. 81.
Schneider, Eduard, K. G. Aſſeſſ., an das O. L. G. zu Glogau verſ. 5.
Schneider, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . . 135.
Schneider, Auguſt, Juſt. Komm. zu Neurode. . . . . . . 104.
Schneider, O. L. G. Refer. zu Poſen. . . . . 167.
Schniggenberg, L. u. St. G. Sekret. zu Wolſtein. . . . . 18.
Schnöſenberg, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Münſter. . . . . 267.
Schober, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Liebenthal. . 155.
Schölgen, Advokat zu Cöln, Anwalt b. d. dort. Landger. . . 172.
Schoemann, Ernſt, Ergänzungsrichter zu Trier. . . . . . 124.
Schön, Dep. u. Sal. Kaſſen-Rendant zu Creutzburg. . . . . 58.
Schoenau, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Marienwerder. . . . . 17.
Schönbrod, Landger. Ref. zu Trier. 172.
v. Schönfeldt, L. u. St. G. Rath zu Schroda, Landrath. . . . 61.

Seite
Schörke, unbeſoldeter Aſſeſſor b. d. St. G. zu Charlottenburg. . . 250.
Scholtz, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Poſen. . . . . 217.
b. d. L. u. St. G. zu Krotoſchin. 226.
Scholtz, Juſt. Rath, Juſt. Komm. u. Notar zu Neiße. . . . . 46.
Scholz, Geh. Juſt. u. vortragender Rath im Juſtiz-Miniſterium, r. A. O. 4. Kl. . . . . 19.
Geh. Ob. Trib. Rath. . . . . 131.
v. Schrader, K. G. Aſſeſſor, entlaſſen. . . . . 253.
Schramm, Friedensrichter zu Ottweiler, Juſtizrath. . . . . . 112.
Schramm, Juſt. Komm. zu Pleß, Notar. . . . . 128.
Schregel, L. u. St. G. Aſſeſſor zu Nimptſch, Juſtizrath. . . . 81.
Schreiber, L. u. St. G. Rath zu Bielefeld. . . . . 92.
Schreiner, K. G. Aſſeſſor. . . 143.
Schröder, Geh. Juſt. u. vortragender Rath im Juſt. Miniſterium. 49.
erſter Direktor des St. G. zu Berlin mit Beibehaltung des Ranges als Geh. Juſtizrath. . 151.
Schroeder, O. L. G. Aſſeſſor b. d. Landger. zu Cöln. . . . . 10.
Schröner, Geh. Regierungs-Rath, Mitglied des Ob. Cenſurgerichts. 89.
v. Schrötter, Freiherr, O. L. G. Refer. zu Marienwerder. . . . 95.
Schrötter, O. L. G. Kanzleidiener u. Exekut. zu Glogau, allg. Ehrenz. 163.
Schürmann, L. u. St. G. Sekr. zu Unna, Kanzlei-Direktor. . . 164.
Schütz, O. L. G. Rath zu Breslau. 167.
Schulin, K. G. Aſſeſſor. . . . 17.
Schultes, unbeſoldeter Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Liegnitz. . 205.
Schultz, St. G. Dir. zu Potsdam, r. A. O. 4. Kl. . . . . . . 19.
Schultz, Carl Heinr. Ludw., L. u. St. Richter zu Pietſchen, Juſt. R. 81.
Schultz, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Poſen. . . . . 185.
Schultz, Maximilian Rudolph, Aſſ. b. d. O. L. G. zu Magdeburg. 243.
Schultze, Joh. Fried. Wilh., Aſſ. b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . 175.
Schultze, L. u. St. G. Aſſeſſor zu Conitz. . . . . 77.
Schultze, Maximilian Bernhard, K. G. Refer. . . . . . . 177.
Schultz-Völcker, L. u. St. G. Dir. zu Kempen. . . . . . . 10.
Schulz, O. L. G. Rath zu Frankf. 163.
Schulze, Patrim. Richter zu Delitſch, Juſtizrath. . . . . . 132.
Schulze, Juſt. Komm. zu Cüſtrin. 254.
Schulze, Rechnungs-Rath im Juſtiz-Miniſterium, r. A. O. 4. Kl. 19.
Schulze, O. L. G. Dep. Kaſſen-Rend. zu Magdeb., Rechnungsrath. 127.

Seite
Schumacher, L. u. St. G. Dir. u. Kr. Juſt. Rath zu Loebau. . 49.
Schumm, Juſt. Rath u. Friedensrichter zu Zell, r. A. O. 4. Kl. 19.
geſtorben. . . . . 112.
Schur, unbeſoldeter Aſſeſſor b. d. St. G. zu Breslau. . . . . 131.
Schuß, O. L. G. Ref. zu Münſter. 111.
Schuſter, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Inſterburg. . . . . . 81.
Schwartze, K. G. Refer. . . . 249.
Schwarz, O. L. G. Aſſeſſor b. d. Kreisger. zu Greifswald. . . 54.
Schwarz, Juſt. Komm bei den Untergerichten des Inſterburger Kreiſes u. Notar. . . . . . 96.
mit Praxis b. d. O. L. G. daſelbſt. 250.
Schwede, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G zu Gneſen. . . . 246.
Schwedler, Rechnungs- u. Kaſſen-Reviſor zu Ratibor. . . . 115.
Schweiger, Juſt. Komm. zu Labes. 112.
Schweling, L. u. St. G. Rath zu Münſter. . . . . 1.
Schweling, Juſtizrath zu Münſter, r. A. O. 4. Kl. . . . . . 164.
Schwendeler, Landger. Refer. zu Aachen. . . . . 34.
Schwieger, Juſt. Komm. zu Wriezen a. O. . . . . 198.
Scriba, Staats-Prokurator zu Saarbrücken. . . . . 108.
Securius, O. L. G. Rath zu Marienwerder, geſtorben. . . . . 267.
Seeburg, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . . . 91.
mit Anciennn. v. 31. Jan. 1843. 152.
Seeland, L. u. St. G. Bote zu Bochum, allgem. Ehrenz. . . . 112.
Seeliger, O. L. G. Ref. zu Ratibor. 163.
Seelmann, K. G. Aſſeſſ., entlaſſ. 151.
Seemann, St. G. Rath zu Rathenow. . . . . 164.
Seidel, Hofger. Aſſeſſor zu Muskau, ſeines Amtes entſetzt. . . 116.
Seidler, K. G. Refer. . . . . 77.
Seiler, L. u. St. G. Dir. zu Aſchersleben. . . . . 250.
Selhorſt, Friedensgerichtsſchreiber zu Geldern. . . . . . . 30.
Sellmer, K. G. Aſſeſſor. . . . 261.
Sels, Notar zu Niedeggen. . . 234.
Senff, Juſt. Komm. zu Zeitz, Juſt. Rath. . . . . 132.
Senger, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Neuſtadt in Weſtpr. 5.
Sernau, O. L. G. Refer. zu Naumburg. . . . . 1.
Sethe, O. L. G. Rath zu Hamm, r. A. O. 4. Kl. . . . . . . 5.
Seubert, O. L. G. Refer. zu Halberſtadt. . . . . 115.
Siber, K. G. Refer. . . . . . 95.
Sibeth, Geh. Juſt. u. vortragender Rath im Juſtiz-Miniſterium. . 151.

4.

Digitized by Google

Seite

Siebler, L. u. St. G. Bote zu Wolmirſtedt, allg. Ehrenz. . . . 132.
Siefart, K. G. Refer. . . . . 189.
Siegert, unbeſoldeter Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Koſel. . . . 77.
Siegfried, L. u. St. G. Rath zu Culm, geſtorben. . . . . 30.
Siegfried, Aſſeſſ. b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 115.
v. Sieghardt, O. L. G. Rath zu Poſen. . . . . 177.
Siegl, Advokat bei dem Juſtiz-Senat zu Ehrenbreitſtein. . . 178.
v. Siegroth, O. L. G. Refer. zu Breslau. . . . . 249.
Siemens, O. L. G. Refer. zu Halberſtadt. . . . . 53.
Siepmann, Friedensgerichtsſchreiber zu Barmen. . . . . 18.
Sievert, K. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Siegen. . . . 175.
Silberſchlag, O. L. G. Rath zu Naumburg, penſionirt. . . . 131.
Simon, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Juſt. Rath b. d. Juſt. Miniſterium. 45.
Simon, Auguſt Heinrich, St. G. Rath zu Breslau. . . . . 96.
Simon, Landger. Refer. zu Trier. 10.
Sipmann, O. L. G. Rath zu Paderborn. 49
an das O. L. G. zu Hamm verſetzt. 111.
Sittenfeld, St. Richter zu Löwen. 168.
Sönderop, Juſt. Komm. u. Notar zu Dramburg. . . . . 30.
entlaſſen. . . . . 156.
Sohr, Dr., K. G. Rath. . . . 115.
Sommer, Dr., Ob. App. Ger. Prokurator u. Advokat, Prokurator b. d. Hofger. zu Greifswald. . 186.
Sommerbrodt, O. L. G. Rath zu Breslau. . . . . 29.
Sonnenſchmidt, K. G. Aſſeſſor b. d. Kreisger. zu Greifswald. . 92.
Spangenberg, Bürgermeiſter zu Suhl, bleibt Notar. . . . 108.
Spanken, L. u. St. G. Dir. zu Horſtmar . . . . . 131.
Spemann, O. L. G. Aſſeſſ. b. d. L. u. St. G. zu Unna. . . . 18.
Sperling, L. u. St. G. Rath zu Liſſa, penſionirt. . . . 250.
Spens, Geh. Ob. Tribunals-Rath, r. A. O. 2. Kl. m. E. . . . 29.
geſtorben. . . . . 135.
Springmühl, Regier. u. Obergerichtsrath zu Braunfels. . . 90.
Staber, Landger. Ref. zu Elberfeld. 112.
Starke, L. u. St. Richt. zu Gartz, Juſtizrath. . . . . 132.
Starke, O. L. G. Refer. zu Naumburg. . . . . 197.
Starke, Kanzlei-Direkt. b. d. Geh. Ob. Tribunal, Kanzleirath. . . 77.
Statz, Advokat zu Aachen, Anwalt b. d. dort. Landger. . . . . 198.
Staub, Landger. Aſſ. zu Coblenz. 254.
Staudinger, O. L. G. Ref. zu Arnsberg. . . . . 127.
Stebefeld, O. L. G. Aſſeſſ. b. d. L. u. St. G. zu Langenſalze. . 128.
v. Steffens, Landger. Refer. zu Aachen. . . . . 198.
Stehlich, L. u. St. G. Dir. zu Suhl, Kr. Juſt. Rath. . . . 111.
Steicke, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 225.
Stein, Juſt. Komm. zu Gumbinnen. 275.
Stein, Karl, Handelsricht. zu Cöln. 164.
Steinberger, Landger. Aſſeſſor zu Cöln. . . . . 246.
Steindorff, Aſſeſſ. b. d. O. L. G. zu Stettin. . . . . 111.
Steinhauſen, K. G. Refer. . . 225.
v. Stelzer, Dirigent des Inquiſitoriats zu Inſterburg, Krim. Dir. 89.
Stelzer, O. L. G. Refer. zu Magdeburg. . . . . 243.
Stephan, Fürſtl. Solms-Braunfelsſcher Regier. Dir. u. Präſid. zu Braunfels, geſtorben. . . 18.
Stern, Juſt. Komm. zu Hertzberg, Notar. . . . . 144.
Stern, O. L. G. Ref. zu Inſterburg. 205.
Sternberg, Landger. Refer. zu Aachen. . . . . 128.
Stettniſch, außeretatsm. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Frankfurt. 156.
Stieber, K. G. Refer. . . . . 62.
Stiebler, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Ratibor. . . . . 69.
Stierlin, O. L. G. Ref. zu Münſter. 135.
Stilcke, L. u. St. G. Dir. u. Kr. Juſt. Rath zu Brieg. . . 2.
Stoeckhardt, Stadtrichter zu Schippenbeil. . . . . 18.
Stöckel, O. L. G. Ref. zu Ratibor. 197.
Stoſch, K. G. Aſſeſſor zu Demmin, geſtorben. . . . . 226.
v. Strampff, O. L. G. Vice-Präſ. zu Naumburg, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. . . . . 226.
Strauß, Juſt. Komm. zu Lüben, Notar. . . . . 112.
mit widerrufl. Praxis im Schievelbeiner Kreiſe. . . . 234.
Struck, Juſt. Komm. u. Notar zu Calau. . . . . 168.
Strützky, L. u. St. G. Aſſeſſ. Juſtizamtm. zu Creutzburg, geſtorb. 90.
Struck, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Stettin. . . . . 107.
Stüler, L. u. St. G. Dir. zu Neuhaldensleben, r. A. O. 4. Kl. 226.
Stürtz, K. G. Aſſeſſor. . . . 1.
an das Landger. zu Aachen verſ. 10.
an das Kammerger. zurückverſetzt. 261.
Sturm, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Frankfurt, mit der Anc. v. 13. Februar 1844. . . . 57.
Sturm, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Frankfurt, mit der Anc. v. 30. Juli 1844. . . . . 217.
Sulzer, Geh. Regier.-Rath. . . 17.
Suttinger, L. u. St. G. Dir. zu Wreſchen. . . . . 177.
an das L. u. St. G. zu Koſten verſ. 221.
v. Sydow, O. L. G. Ref. zu Poſen. 275.
de Syo, Landger. Rath zu Aachen. 226.
v. Szczutowski, L. u. St. G. Sekretair zu Inowraclaw. . . 78.

T.

Tacke, Juſt. Komm. zu Eſſen, entlaſſen. . . . . 108.
Tellemann, O. L. G. Vice-Präſ. zu Stettin, geſtorben. . . . 33.
Temme, L. u. St. G. Dir. zu Tilſit. 77.
Teßmann, Dr., Stadtgerichts-Direktor, von der Prokuratorſtelle b. d. Hofger. zu Greifswald entl. 186.
Thenne, L. u. St. G. Sekretair zu Stendal. . . . . 96.
Thiel, K. G. Aſſeſſor, entlaſſen. . 151.
Thienel, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Ratibor . . . . . 91.
Thiery, Landger. Oberſekretair zu Düſſeldorf. . . . . 10.
Thiſſen, Parketſekretair b. d. Landger. zu Saarbrücken. . . 144.
Tiedmann, Trib. Rath zu Königsberg, r. A. O. 4. Kl. . . 194.
Tielſch, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Heiligenſtadt. . 135.
Tielſch, Hofrath, O. L. G. Sal. Kaſſen-Rendant zu Halberſtadt, r. A. O. 4. Kl. . . . . 226.
Tiemann, O. L. G. Refer. zu Paderborn. . . . . 233.
Tiesler, L. u. St. G. Sekretair zu Görlitz. . . . . 18.
Tilly, Kanzleidirektor b. d. L. u. St. G. zu Paderborn. . . . 70.
Tobiaſelli, L. u. St. G. Sal. Kaſſen-Rendant zu Rogaſen, ſeines Amtes entſetzt. . . . 144.
Torgany, K. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Alt-Ruppin. . 262.
Tormann, Sal. u. Dep. Kaſſen-Rendant zu Stuhm. . . . 49.
Torno, Juſt. Komm. zu Tempelburg, Notar. . . . . 96.
Toſetti, Landger. Oberſekretair zu Saarbrücken. . . . . 10.
Treblin, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Liegnitz. . . 112.
Trespe II., Juſtitiar zu Reichthal, ausgeſchieden. . . . . 178.
Triebel, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 77.
Trimborn, Friedensgerichtsſchreiber zu Wegberg. . . . . 18.
Trippel, K. G. Aſſeſſor, entl. . 29.
Trüpel, Landger. Ref. zu Aachen. 112.
Tülff, Stadtrichter zu Bernſtadt. 116.

Digitized by Google

Seite

U.

Uhlmann, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Glogau. 107.
Ulfert, K. G. Aſſeſſor b. d. St. G. zu Berlin. 123.
Ulrich, O. L. G. Rath zu Marienwerder, r. A. O. 4. Kl. 194.
Ulrich, Stadtrichter zu Guttentag, geſtorben. 189.
Ulrici, L. u. St. G. Rath zu Dirſchau. 96.
v. Unwerth, O. L. G. Rath zu Glogau. 33.
Urbani, O. L. G. Rath zu Inſterburg, Geh. Juſt. Rath. 103.

V.

Vagedes, Landger. Ref. zu Coblenz. 116.
Vahl, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Stettin. 41.
An das Hofger. zu Greifswald verſetzt. 53.
rechtsgelehrter Bürgermeiſter zu Richtenberg. 111.
Valentin, Juſt. Komm. u. Notar b. d. Kammergericht. 132.
Vater, K. G. Aſſeſſor. 143.
Vater, O. L. G. Ref. zu Breslau. 175.
Veling, Landger. Rath zu Aachen, penſionirt. 54.
Velthuyſen, Juſt. Komm. zu Rees, Juſtizrath. 96.
Vettin, O. L. G. Aſſeſſor b. d. Kreisger. zu Bergen. 54
v. Viebahn, O. L. G. Rath zu Münſter, Geh. Juſtizrath. 131.
v. Vietinghoff, O. L. G. Ref. zu Naumburg 57.
Vietſch, (nicht Vötſch) L. u. St. G. Aſſeſſor zu Frankenſtein, L. u. St. G. Rath. 81.
v. Vincke, penſ. L. u. St. G. Rath zu Lübbecke, r. A. O. 4. Kl. 132.
Völkerling, Lehnskanzleirath zu Stettin. 123.
Vogel, Juſt. Komm. zu Frankfurt, Notar. 112.
Vogel, L. u. St. G. Sekret. zu Unna. 18.
Vogelſang, L. u. St. G. Dir. zu Minden, Mitglied der Reviſ. Kommiſſion in Jagdtheil.-Sachen. 205.
Vogler, K. G. Sekr., Juſtizrath. 167.
Vogt, L. u. St. G. Bote zu Lüdenſcheid, allg. Ehrenzeichen. 112.
v. Vogten, Freiherr, Aſſeſſ. b. d. O. L. G. zu Breslau. 115.
Voigt, Hofrath, O. L. G. Hypotheken-Archivar zu Naumburg, r. A. O. 4. Kl. 250.
Voitus, L. u. St. G. Dir. zu Rawicz 115.

Seite

Volkmar, K. G. Aſſeſſor b. d. Landger. zu Trier. 2.
Vollmer, St. G. Bote zu Berlin, allg. Ehrenz. 34.
Volmer, L. u. St. G. Aktuar zu Horſtmar. 58.
Voßwinckel, penſ. L. u. St. G. Sekr. zu Altena, allg. Ehrenz. 168.

W.

Wachendorf, Friedensgerichtsſchr. zu Geldern. 50.
Wachsmuth, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. 107.
Wageuer, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. 41.
Entlaſſen. 57.
Wagner, rechtsgelehrter Bürgermeiſter zu Garz. 54.
Wagner, O. L. G. Referend. zu Marienwerder. 267.
Wagner, Inquiſ. Gefangen-Inſp. zu Marienwerder, allg. Ehrenz. 194.
Waldeck, Dr., O. L. G. Rath zu Paderborn. 111.
v. Waldow-Reitzenſtein, K. G. Refer. 267.
Walter, L. u. St. G. Dir. zu Stolp. 218.
Kreis-Juſtizrath des Stolper Kr. 233.
Walz, Krim. Bote zu Stendal, allg. Ehrenzeichen. 132.
v. Wangenheim, K. G. Rath. 167.
Warlimont, Notar zu Bacharach. 250.
v. Wartenberg, Stadtrichter zu Droſſen. 77.
Waſchulewski, L. und St. G. Erekutor zu Lyk, allg. Ehrenz. 194.
Weber, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Glogau. 41.
Weber, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Wormditt. 61.
Weber, Landger. Ref. zu Coblenz. 34.
Weddige, Juſt. Komm. u. Notar zu Dülmen. 221.
v. Wegnern, Präſ. des Tribunals zu Königsberg, r. A. O. 1. Kl. m. E. in Brill. 193.
Wehmeyer, K. G. Ref. 205.
Weichert, L. u. St. G. Sekret. zu Glatz. 70.
Weidenbach, Regierungsrath zu Neuwied. 253.
v. Weiler, Landger. Ref. zu Cöln. 116.
Weinert, K. G. Refer. 267.
Weinholdt, Hofrath, Rendant der Bureau-Kaſſe des Juſtiz-Miniſteriums, geſtorben. 103.
Weiſſenborn, O. L. G. Refer. zu Frankfurt. 95.
Weißleder, Juſtizrath, Juſtiz-Komm. zu Peſen, geſtorben. 186.
Weitzel, K. G. Referend. 249.
Wendland, Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Cottbus. 107.

Seite

Wendt, K. G. Aſſeſſ. b. d. Kreisgericht zu Bergen. 225.
Wentzel, Geh. Juſt.- und vortragender Rath im Miniſterium für die Geſetz-Reviſion. 60.
Wentzel, L. u. St. G. Dir. zu Trebnitz. 171.
Kreis-Juſtizrath des Trebnitzer Kr. 193.
Wentzel, K. G. Aſſeſſor. 189.
Wentzel, O. L. G. Referend. zu Breslau. 246.
Wenzel, O. L. G. Refer. zu Magdeburg. 95.
Wenzel, Juſt. Komm. u. Notar zu Kroſſen. 268.
Werckmeiſter, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Koſten. 92.
Werne, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Münſter. 103.
Werneburg, O. L. G. Ref. zu Naumburg. 193.
Werner, Juſtizrath zu Wetzlar, geſtorben. 54.
von Werner, Patrimonialrichter, von dem Amte als außeretatsmäßiger Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Treptow a. Rega entlaſſen. 104.
Werneyer, O. L. G. Refer. zu Breslau. 45.
Weſendonk, Advokat zu Düſſeldorf, zugleich Anwalt b. d. dortigen Landger. 226.
Weſtphal, O. L. G. Rath zu Naumburg 233.
Weſtphal, O. L. G. Referend. zu Hamm. 29.
Wette, L. u. St. G. Sekret. zu Soeſt. 18.
Wetzel, O. L. G Kaſſendiener zu Naumburg, allg. Ehrenzeichen. 226.
Weuſte, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Hamm. 89.
Wewer, Albert, Handelsrichter zu Elberfeld. 190.
Weyers, Landger. Aſſeſſ. zu Aachen. 70.
v. Wichert, O. L. G. Refer. zu Königsberg. 9.
Wichmann, Juſt. Komm. zu Lasdes, ausgeſchieden. 112.
Wichmann, O. L. G. Referend. zu Paderborn. 225.
Wiebe, L. und St. G. Dir. zu Tiegenhoff, r. A. O. 4. Kl. 194.
Wiebeker, L. u. St. G. Dir. zu Ueckermünde. 42.
Wiedemann, Juſt. Komm. und Notar zu Neuſtadt in Weſtpr. 96.
Wieliſch, O. L. G. Referend. zu Breslau. 163.
Wilberg, Juſt. Komm. u. Notar zu Wrietzen. 34.
Wilberg, O. L. G. Referend. zu Naumburg, ausgeſchieden. 167.
Wilde, Juſtizrath, L. u. St. G. Dir. zu Ueckermünde, penſionirt. 30.

Digitized by Google

	Seite
Wilde, L. u. St. G. Kanzellei-Dir. zu Neuſtadt in Oberſchleſien.	77.
Will, O. L. G. Reſer. zu Marienwerder.	69.
Willenbücher, O. L. G. Aſſeſſ., entlaſſen.	253.
v. Wilmowskill., O. L. G. Aſſeſſ. b. d. L. u. St. G. zu Wollſtein.	205.
Winchenbach, Stadtrichter zu Droſſen, penſionirt.	54.
v. Windheim, O. L. G. Ref. zu Halberſtadt.	185.
Winkler, K. G. Aſſeſſor, an d. O. L. G. zu Frankfurt verſetzt.	91.
Juſt. Komm. u. Notar zu Wettin.	152.
Winnerz, Handelsrichter zu Crefeld.	222.
Wirth, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Brilon. . .	46.
v. Wiſſell, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau.	143.
Wiſſowa, O. L. G. Referend. zu Breslau.	53.
Wittig, Aſſeſſor b. d. L. u. St. G zu Röſſel.	275.
Wittke, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Breslau.	143.
Wörner, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Siegen. . .	116.
Wolff, Juſtizrath, L. u. Stadtrichter zu Gommern, r. A. O. 4. Kl.	226.
Wolff, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Dirſchau. . . .	108.
Wolff, O. L. G. Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Schroda. . . .	275.
Wolff, O. L. G. Reſer. zu Naumburg.	45.
Wollank, K. G. Reſer. . . .	107.
Wollenhaupt, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Poſen.	201.
Wollheim, O. L. G. Reſer. zu Breslau.	197.
Woltemas, K. G. Rath. . . .	246.
Wuthenow, rechtsgelehrter Bürgermeiſter zu Gützkow. . . .	58.
Wutzdorf, O. L. G. Referend. zu Inſterburg.	262.

Z.

	Seite
Zakrzewski, O. L. G. Referend. zu Glogau.	91.
v. Zander, O. L. G. Referend. zu Königsberg.	53.
Zeihe, Juſtizrath, Juſt. Komm. u. Notar zu Königsberg, r. A. O. 4 Kl.	194.
Zell, Advokat zu Trier, Anwalt b. d. dortigen Landger.	190.
Zeller, Sekretair des Rhein. Reviſions- u. Caſſationshofes. . .	194
Zembſch, Juſt. Komm. u. Notar zu Poſen, mit d. Titel: Juſtizrath.	201.
Zenker, unbeſoldeter Aſſeſſor b. d. L. u. St. G. zu Löwenberg. .	42.
Zentzytzki, L. u. St. G. Rath zu Kempen.	92.
Ziegeler, Heinr., Ergänzungsrichter zu Cöln.	164.
Ziegler,. Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Münſter mit Anciennn. v. 14. Mai 1844.	155.
Ziegler, Aſſeſſor b. d. O. L. G. zu Münſter, mit Anciennn. v. 5. Dezember. 1843.	1.
Ziehm, Dr., Advokat und Notar zu Bergen.	30.
Ziemßen, Dr., rechtsgelehrter Bürgermeiſter zu Greifswald. . .	155.
Ziepel, O. L. G. Reſer. zu Halberſtadt.	171.
Zimmer, Friedensgerichtsſchr. zu Trier, penſionirt.	58.
Zimmermann, O. L. G. Botenmeiſter zu Inſterburg, allg. Ehrenz.	194.
zum Buſch, außeretatsm. L. u. St. G. Aſſeſſor zu Hamm. . .	108.
Zweigert, L. u. St. G. Dir. zu Neu-Stettin.	167.
Zwicker, Geh. Ober-Tribun.-Rath, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. .	18.

C. a. 4111
4/15/21

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google